





Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

9. Jahrgang.

Graz, 1872.

Verlag des historischen Vereines.

Commission bei Leuschner & Lubensky.

Zur Nachricht.

Die „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“ erscheinen jährlich in einem Hefte von beiläufig 8 Druckbogen.

Mitglieder des histor. Vereines erhalten dieselben unentgeltlich als Beilage zu den „Mittheilungen,“ — Nichtmitglieder durch die Buchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz gegen den Preis von 1 fl. 50 kr. ö. W. für das Heft.

Entsprechende Beiträge werden mit 16 fl. per Druckbogen honorirt.

Steiermark

im

Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert.

Historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien.

Von

M. Felicetti v. Liebenfelss,

k. k. Hauptmann.

I. Abtheilung. — Mit einer Karte.

Seiner natürlichen Gestaltung nach zerfällt das heutige Herzogthum Steiermark in zwei gesonderte Hälften. Während nämlich der nordwestliche Theil desselben von drei mächtigen Zügen der norischen Alpen abgeschlossen und durchschnitten wird, welche mit ihren auslaufenden Zweigen nordöstlich mit dem Wechsel und südlich mit dem Bacher enden, sehen wir den südöstlichen Theil des Landes, von den cetischen Bergen bogenförmig umsäumt, von sanfteren Höhen zu Hügelreihen sich senken und so den Uebergang zur ungarischen Ebene vermitteln. Auch mit seinen Gewässern gehört Steiermark verschiedenen Flußgebieten an, nur das Gebiet der Mur ist so eigentlich in seinem Herzen. Die Raab hingegen wendet sich schon nach einem Drittheile ihres Laufes ostwärts gegen Ungarn; von Kärnten her durchschneidet die Drau die untere Hälfte des Herzogthums; die Save bildet die südliche Grenze und der nordwestliche Theil des Alpenlandes liegt im Gebiete der Enns, welche bei Altenmarkt nach dem nördlichen Nachbarland Oesterreich ausbricht.

Diese Gestalt des Landes mußte in einer Zeit, in welcher Völker und Stämme sich nach natürlichen Grenzen schieden, festsetzten und behaupteten, auch von maßgebendem Einflusse auf die Schicksale seiner Bewohner, so wie auf Staatenbildung und politische Eintheilung sein.

Steiermark, in seiner nordwestlichen Hälfte ein mächtiger Wall gegen das Andringen der Barbaren, war in seiner östlichen durch

Jahrhunderte den verheerenden Einfällen raublustiger Nachbarn ausgesetzt, gegen welche es nur das ruckweise Fortschreiten der Cultur und die allmälige Einführung und Befestigung eines geordneten Staatswesens zu schützen vermochten; es konnte daher nur nach vielfachen Veränderungen, theils durch kriegerische Unternehmungen, theils durch friedliche Erwerbungen, zu seiner heutigen Gestalt erwachsen.

Wenn wir die geschichtlichen Entwicklungsphasen unseres Landes verfolgen, so finden wir, daß das von Karl dem Großen erworbene Karantanien nur den nördlichen und westlichen Theil von Steiermark umfaßte, während das Reich der Avaren, welches nach deren Unterwerfung seinen antiken Namen Pannonien wieder erhielt, sich über das östliche Gebiet der Raab, der unteren Mur und Drau erstreckte. Karantanien und Pannonien theilten sich in verschiedene Sprengel und Gaue, welche als königliche Amtsbezirke Grafen und einheimischen Großen zugewiesen waren, und bald berührten sich am Ausgange der Alpen karantanische Grafschaften mit den pannonischen Herzogthümern der slavischen Fürsten Priwina und Lindewit.

Seit dem Eindringen der Magyaren in Pannonien wurden aber auch die östlichen Theile Steiermarks bis in die Hälfte des 10. Jahrhunderts von den Raubzügen dieses Volkes heimgesucht. Erst nachdem es den deutschen Waffen nach wiederholten Siegen gelungen war, dasselbe in seine heutigen Grenzen zurückzuwerfen, und die wilden Nomaden erschöpft und durch den Einfluß christlicher Cultur gezügelt begonnen hatten, sich nach dem Muster abendländischer Staaten einzurichten, konnte Karantanien sich des gesicherten Besitzes von ganz Steiermark erfreuen.

Gegen Ende des 10. Jahrhunderts löste sich Karantanien als selbstständiges Herzogthum aus seiner Abhängigkeit von Baioarien, aber seine Ausdehnung war bereits eine so unnatürliche, seine Zusammensetzung eine so heterogene geworden, daß eine Untertheilung desselben sich bald als unvermeidlich herausstellte. So bildeten sich die karantanischen Marken, welche in der ersten Zeit mit dem Herzogthume gemeinschaftlich verwaltet, dann aber als selbstständige Markgrafschaften vom Reiche verliehen wurden. Nachdem diese Trennung sich im 11. Jahrhunderte vollzogen hat, begegnen wir der Scheidungslinie zwischen dem Herzogthume und seinen Marken zum Theil auf steirischem Boden.

Also sind es drei Perioden, in welchen uns die politische Eintheilung des Landes in wesentlich veränderter Gestalt entgegentritt, und zwar:

1. Die Zeit der Karolinger (9. Jahrh.).
2. Die Zeit der Gründung des ungarischen Fürstenthums (Ende des 10. Jahrh.).
3. Die Zeit der getrennten karantanischen Marken (11. Jahrh.).

Die territorialen Veränderungen Steiermarks in diesen drei Zeitabschnitten zur Anschauung zu bringen, nämlich: die urkundlich genannten Oertlichkeiten, so weit es möglich ist, nach den heutigen Benennungen zu fixiren, die einzelnen Verwaltungsbezirke nach ihrer Ausdehnung zu ermitteln und die politischen und kirchlichen Grenzen des Landes zu bestimmen: dieses sind die Ziele, die der Verfasser der vorliegenden Untersuchung sich gesetzt hat.

Nur dürftig sind aber die Mittel, durch welche man bei einem derartigen Versuche unterstützt wird.

Die Conversio Bagoiariorum und eine geringe Zahl von Urkunden (zum Theil noch dazu von zweifelhafter Echtheit) sind nebst einigen belehrenden Stellen in den Aufzeichnungen der Annalisten die einzigen sichern Quellen für die steiermärkische Topographie des frühen Mittelalters, und es wäre ohne das Vorhandensein anderer Anhaltspuncte kaum möglich, zu einem auch nur annähernd befriedigenden Resultate zu gelangen.

Die Bestimmung von Oertlichkeiten und Grenzen ist da am schwierigsten und unsichersten, wo sich dieselben nicht auch für eine jüngere Periode hinsichtlich ihres Bestehens oder ihrer Zugehörigkeit nachweisen lassen, am sichersten hingegen da, wo das für die spätere Zeit Festgestellte einen Rückschluß auf die früheren Zustände gestattet.

Eine wichtige Stütze geben uns daher die Grafschaften als politische Amtsbezirke und die kirchliche Diöcesaneintheilung, zwei Einrichtungen aus der Zeit Karls des Großen, welche sich im Wechsel aller territorialen Veränderungen in ununterbrochener Beständigkeit erhalten. Wo ein Gau oder eine Grafschaft urkundlich als solche einmal erwähnt wird, läßt sie sich auch weiterhin verfolgen, und nachdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung, als Verwaltungsbezirk des Reiches längst verloren hat, bewahrt sie noch durch Jahrhunderte als landesherrlicher Gerichtssprengel ihre alte Ausdehnung.

Etwas Aehnliches gilt von der kirchlichen Eintheilung. Die Gebiete der Diöcesen Salzburg, Aquileia und Passau sind von ihrer ersten Regulirung bis in die neuere Zeit fast unverändert dieselben geblieben, und ebenso behaupteten die ältesten Pfarren mit Einschluß ihrer Filialen und der aus ihrem Sprengel eximirten Kirchen in der Regel bis zum heutigen Tage die Grenzen, welche ihnen bei der Gründung zugewiesen worden waren.

Es geben daher in der ältesten Zeit, wo bei der innigen Verbindung zwischen Staat und Kirche in den meisten Fällen die politische Eintheilung mit der kirchlichen zusammenfiel, die Grenzen der Pfarren, Archidiakonate und Diöcesen oft auch die sichersten Anhaltspuncte für die Bestimmung des Umfanges politischer Gebiete, und faßt man dann von diesen diejenigen, welche urkundlich demselben Lande angehören, zusammen, so sind wieder weitere Schlüsse auf die Ausdehnung des letztern zulässig.

Um nun meiner Aufgabe nach Möglichkeit gerecht zu werden und mit thunlichster Vermeidung von Wiederholungen ein topographisches Bild vom heutigen Steiermark im Zeitraume des 9., 10. und 11. Jahrhunderts entwerfen zu können, theile ich die vorliegende Arbeit in folgende vier Abschnitte:

1. Pannonien zur Zeit der Karolinger mit specieller Rücksicht auf dessen Ausdehnung innerhalb der Grenzen von Steiermark.
2. Die Grenzen Karantaniens in den früher genannten drei Perioden, besonders die nördliche und östliche, nebst einer Untersuchung, welche Theile Steiermarks zum Herzogthume und welche zu den karantanischen Marken gehört haben dürften.
3. Die einzelnen Gaue und Grafschaften innerhalb der heutigen Grenzen des Landes.
4. Die politische und kirchliche Eintheilung Steiermarks in den drei Perioden, so wie sie aus der Zusammenfassung aller im Laufe der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse hervorgeht.

Wer die Schwierigkeit von mittelalterlichen topographischen Arbeiten kennt und weiß, wie selbst die gewissenhafteste Benützung der wenigen Quellen meist nur zu Hypothesen und Wahrscheinlichkeiten, selten aber zur völligen Klarheit führt, der wird auch den vorliegenden Versuch mit Nachsicht beurtheilen, wenn seine Resultate gewisse Lücken auszufüllen nicht vermögen. Gelingt es mir, im Verlaufe der folgenden Erörterungen die Richtigkeit einer Behauptung zu beweisen, welche mit gangbaren Annahmen im Widerspruche steht, so möge es nicht etwa der Unkenntniß der bezüglichen Literatur, sondern der Beschränktheit des mir gestatteten Raumes zugeschrieben werden, wenn ich die abweichenden Meinungen Anderer ausdrücklich zu widerlegen unterlasse.

I. Pannonien.

Um das Jahr 799 endete der achtjährige Kampf gegen die Avaren [1]. Das fränkische Heer war unter persönlicher Leitung Karl des Großen bis zur Mündung der Rab in die Donau vorgedrungen [2], und nachdem Erich, Herzog von Friaul, mit dem Karantanenherzoge Woinimir verbündet, von Süden her die Donau siegreich überschritten und den Hauptring der Avaren erstürmt hatte, vollendete König Pippin die Unterwerfung des Landes [3].

So erweiterten sich die Grenzen des fränkischen Reiches in östlicher Richtung von der Ens [4] bis jenseits der Donau, und beide Pannonien wurden demselben unterthan [5].

Auch wird erwähnt, daß der Kaiser im Jahre 805 dem Kapkan Theodor ein Gebiet zwischen Haimburg und Steinamanger angewiesen habe [6], und daß des Genannten Nachfolger, Abraham, an der Fischa getauft worden sei [7]. Bald aber verschwinden die Avaren in ihrer Abhängigkeit von fränkischen Ansiedlern [8], und selbst der Name „Auaria" hat sich urkundlich nur noch kurze Zeit für die Gegend von der Ens bis zur Leitha erhalten [9].

Dafür erstand nach Errichtung und Abtrennung der Ostmark Pannonien — dies wenigstens ist die gewöhnliche Annahme — in seinen alten Grenzen [10] und wurde durch die Raab in das obere

---

[1] „octavo tamen anno completum est." Einh. vita Karoli. n. 13.

[2] „Unam tamen per se in Pannoniam nam — hanc provintiam ea gens tum incolebat (Auaros et Hunos) — expeditionem fecit . ." Einh. l. c. „Cumque rex cum eo quem ducebat, exercitu usque ad Arrabonis fluenta venisset, transmisso eodem fluvio per ripam eius usque ad locum in quo is Danubio miscetur, accessit . . . per Sabariam reverti statuit." Einh. ann. a. 791.

[3] Einh. ann. a. 796 et vita Kar. n. 13.

[4] „super Anesum . . . Nam is fluvius inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur." Einh. ann. a. 791.

[5] . . „postquam utramque Pannoniam et adpositam in altera Danubii ripa Datiam . ." Einh. vit. Kar. n 15.

[6] Einh. ann. a. 805. Ann. s. Emmer. Ratisp. mai. a. 805.

[7] „super Fiskaha." Ann. s. Emm. Ratisp. mai. a. 805.

[8] „tributarios fecerunt regnum." Conv. Bag. p. 7. c. 3.

[9] „in Auaria . . in prouincia Auarorum." 811, Nov. 26 . . MBoic. XI. 101.—832, Okt. 6. . . MBoic. XXVIII./1 p. 21. — 833, März 4., . . MBoic. XXXI./1 p. 70. — 836, Febr. 16., MBoic. XXXVIII./1. p. 29.—979, Okt. 14. . . l. c. p. 227. — „in terra Hunnorum . ." 823 Juni 28. MBoic. XXX./1 p. 381.)

[10] Dümmler Südöstl. Marken. p. 11.

und untere geschieden [11]), politisch den beiden Markgrafschaften und kirchlich den Diöcesen Passau und Salzburg unterstellt [12]).

So wenig man bisher an der Richtigkeit dieser Annahmen gezweifelt haben mag, so trage ich doch Bedenken, ihnen ohne nähere Prüfung unbedingt Geltung einzuräumen, zumal schon die Theilung des römischen Pannoniens jedenfalls eine ganz verschiedene gewesen war. Es kann, denke ich, der Raabfluß nicht im strictesten Sinne als Scheide zwischen Ober- und Unter-Pannonien betrachtet werden. Ebenso halte ich — die gangbare Ansicht betreffend — die Zutheilung eines Stückes von Unter-Pannonien an den nördlichen Markgrafen für nicht erwiesen. Ich habe hiefür folgende Gründe:

Die Raab entspringt auf den cetischen Bergen nördlich von Passail in Steiermark, fließt bis Studenzen in südöstlicher, von da an in östlicher Richtung, wendet sich bei Körmend gegen Nordosten und fällt, nachdem sie solchergestalt einen weiten Bogen beschrieben hat, unterhalb Raab in die Donau. Von ihrem Ursprunge bis zur Mündung hat die Raab wohl niemals Ober- von Unter-Pannonien getrennt [13]).

In der Römerzeit hatten nur ihr unterster Lauf und eine von da gerade nach Süden gezogene östlich von Siscia vorübergehende Linie die Grenze gebildet. Ebenso kann auch in der Karolingerzeit nur ein Theil derselben die Scheidungslinie bezeichnet haben, denn es widerspräche allen Angaben der spätern Zeit, wenn gewisse nachweisbare der Salzburger Diöcese angehörige Kirchen, als in Ober-Pannonien gelegen angenommen würden, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

Es ist nicht anzunehmen, daß in einer Zeit, wo jede Eroberung des Schwertes erst durch das Kreuz gesichert werden mußte, bei der Besitzergreifung und Einrichtung der Avarenländer die kirchliche Eintheilung nicht auch der politischen entsprochen habe. Um daher Anhaltspunkte für die Ermittlung der politischen Grenzen Pannoniens zu erhalten, ist es vor Allem nöthig, über die

---

[11]) Dümmler l. c. p. 12. Ostfr. Reich 1. p. 29. — „wahrscheinlich auch mit der Raab, als Scheide.“ Büdinger Oest. Gesch. 1. p. 168.

[12]) Dümmler Südöstl. Mark. p. 13. 16. — „Die Markgrafschaft im Ostlande umfaßte dagegen Unter-Pannonien, so weit es nördlich von der Drau liegt, das ganze Ober-Pannonien.“ . . Büdinger l. c. p. 167. Ankershofen. H. d. Gesch. Kärnt. 1. 3. p. 131. u. a.

[13]) J. Kenner (Noricum und Pannonia, Berichte u. Mitth. des Alterthums V. z. Wien. 11. 19.) hält die Raab von ihrem Ursprunge an für die westliche Grenze Pannoniens gegen Noricum in der ersten Zeit der Römerherrschaft, der Beweis dafür scheint mir aber etwas gekünstelt.

Diöcesangrenzen sicher zu werden, zu deren Bestimmung uns doch einige urkundliche Quellen und Aufschreibungen vorliegen.

Gegen Ende des Jahres 796 übertrug König Pippin dem Bischofe Arno von Salzburg, dessen Kirche sich schon etwa fünfzig Jahre im Besitz der Provinz Karantanien befunden hatte [14]), den nördlichen Theil von Unter-Pannonien, nämlich „partem Pannoniae circa lacum Pelissa inferioris ultra fluuium qui dicitur Hrapa, et sic usque ad Dravum fluuium et eo usque ubi Dravus fluit in Danubium, prout potestatem habuit, praenominavit cum doctrina et ecclesiastico officio procurare populum, qui remansit de Hunis et Sclavis in illis partibus“ [15]).

Als dann Arno im Jahre 798 mit dem Pallium geschmückt von Rom zurückgekehrt war, wurde er von Karl dem Großen beauftragt, „illi ipso itinere in partes Sclavorum ire“, und „post expletam legationem ipse imperator precepit Arnoni archiepiscopo pergere in partes Sclavorum et prouidere omnem illam regionem ecclesiasticum officium more episcopali colere,“ worauf „iussu imperatoris ordinatus est Deodoricus episcopus ab Arnone archiepiscopo Juvavensium, quem ipse Arn et Geroldus comes perducentes in Sclaviniam, dederunt in manus principum, commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis usque dum Dravus fluit in amnem Danubii“ [16]).

Mithin reichte die Diöcese von Salzburg in Unter-Pannonien vom rechten Ufer des Raabflusses bis zur Drau und der Mündung der letztern in die Donau. Dem Bischofe Deodoricus aber wurde das Gebiet der Karantanen und deren Anwohner von der westlichen Seite der Drau bis zur Mündung derselben in die Donau übergeben.

Karantanien war in dieser Zeit noch mit Italien [17]) verbunden, und noch waren die Ansprüche des Patriarchates von Aquileia gegen die Salzburger Kirche nicht ausgetragen, doch kann kaum bezweifelt werden, daß schon damals bis auf gewisse streitige Puncte

---

[14]) „se auctoritatem habere pontificum sancte Romane ecclesie Zacharie, Stephani, atque Pauli, quorum preceptis“ . . . Iuv. Anh. p. 61. n. 16. Steiermärk. Urkundenb. p. 6. n. 4.

[15]) „anno D.CCC. III. Karolus imperator . . Salzburch venit et prefatam concessionem filii sui affirmauit.“ Conv. Bagoar. p. 9.

[16]) Conv. Bag. p. 10.

[17]) „Italiam uero quae et Longobardia dicitur, et Baioariam sicut Tassilo tenuit.“ Cap. 806. Mon. Germ. Leg. 1. p. 141.

die Drau als Grenze der Diöcese galt, wie dann im Jahre 811 durch Kaiser Karl definitiv festgestellt wurde [18]).

Wenn nun aber der oben gebrauchte Ausdruck: „confines eorum occidentali parte Dravi fluminis“ richtig so zu verstehen ist, daß die „regio Carantanorum“ bis an das westliche Ufer der Drau reichte, von da an aber die „confines eorum“ (die Bewohner des Avarenlandes), welche dem Bischofe zugewiesen wurden, ihre Wohnsitze hatten, so müßte das Land zu beiden Seiten der Drau nur so weit zur Provinz der Karantanen gerechnet worden sein, als die Drau ihre östliche Richtung einhält, von da aber, wo sich dieselbe nach Süden wendet, war nur ihr westliches Ufer mehr in Karantanien gelegen, während das östliche zu den avarischen Vorlanden gehörte.

Die Drau wendet sich unterhalb Marburg zum ersten Male nach Süden, hier könnte daher auch zuerst von einem westlichen Ufer im Sinne des heutigen Sprachgebrauches die Rede sein.

Es hätte sohin nach dem Wortlaute der Conv. Bag. zu Ende des 8. Jahrhunderts die Strecke der Drau zwischen Marburg und Polsterau die Grenze zwischen Karantanien und Pannonien gebildet, eine Annahme, welche sich auch für die nachfolgende Zeit bestätigt finden wird.

Mit der kaiserlichen Theilungsacte vom Jahre 817 [19]) erhielt der junge Ludwig nebst Baioarien auch Karantanien, und die Länder der Böhmen, der Avaren und Slaven, trat aber erst nach erreichter männlicher Reife die Regierung derselben wirklich an (825—28), und erscheint als Führer gegen die Bulgaren [20]), während bis dahin der Schutz der Grenzen den beiden Markgrafen anvertraut gewesen war [21]).

Damit war nicht nur Karantanien, sondern auch sein östliches Vorland mit dem Königreiche Baioarien wieder vereinigt und die Diöcesen von Passau und Salzburg lagen mit ihrem ganzen Umfange in dessen Gebiete.

Daher entscheidet auch König Ludwig d. D. (829, Nov. 18., Regensburg) den Streit, welcher zwischen Adalram, Erzbischof von

---

[18]) „predictam prouinciam Karantanorum ita inter (eos) diuidere iussimus, ut Drauus fluuius qui per mediam illam prouinciam currit, terminus ambarum dyoceseon esset . . .“ Strmk. Urkndb. p. 5. n. 4.

[19]) „Baioariam et Carantanos et Beheimos et Auaros atque Sclavos qui ab orientali parte Baioariae sunt.“ Mon. Germ. Leg. 1. p. 198 c. 2.

[20]) Einh. ann. a. 825. Ann. s. Rudb. Salzb. Mon. Germ. IX. 770. Meichelb. hist. Fris. 1./2. p. 261. Ann. Fuld. a. 828.

[21]) Einh. ann. a. 819. 826.

Salzburg, und dem Bischofe Reginher von Passau „super parrochia quae iacet ultra Comagenos montes“, geführt wurde, und zwar mit folgenden Worten: „predictam parrochiam eo modo inter eos dividere iussimus, ut Reginherus episcopus habeat ad dyocesim suam de ista occidentali parte fluuii (um?) qui uocatur Spraza, ubi ipsa exoritur et in aliam Sprazam cadit et ipsa in Rapam fluit. Adalramus uero archiepiscopus ex occidentali ripa supradictarum aquarum in orientali et australi parte ad dyocesim Juvavensem et ita in antea sicut Arno antecessor eius habuit, pleniter habeat“ [22].

Nach dieser Entscheidung erhielt also der Bischof Reginher zu seiner Diöcese von der westlichen Seite des Flusses (den Fluß?), welcher „Spraza“ genannt wird [23], nämlich von seinem Ursprunge, bis er, mit einer andern „Spraza“ [24] vereinigt, selbst der „Rapa“ [25] zufließt. Der Erzbischof Adalbert aber sollte vom westlichen Ufer der genannten Gewässer zu seiner Diöcese nach Süden und Osten alles dasjenige haben, was sein Vorgänger Arno zu Recht besessen hatte.

Der heutige Spreitzbach wendet sich unterhalb Spreitzen, als „Planauerbach“ nach Süden, behält diese Richtung anfangs auch in Ungarn, wo er den Namen „Repcze“ annimmt, bei, und vereinigt sich dann nach mehreren Krümmungen gegen Osten mit der Raab.

Wir begegnen zwar auch in dieser Urkunde wieder dem ungewöhnlichen Ausdrucke „ex occidentale parte“ für das Ufer eines Grenzflusses, von welchem die bezeichnete Gegend nordöstlich und östlich lag, aber im Uebrigen kann die Beschreibung durchaus nicht undeutlich genannt werden. Der Repczefluß bildet von seinem Ursprunge an und weiter, sich als Bächlein bei Spreitzen mit dem heutigen Spreitzbach vereinigend, im südlichen Laufe die Grenzen der Diöcesen, — und das war der streitige Punkt, — er bildete sie aber auch in seiner Fortsetzung bis zu seinem Einflusse in die Raab [26].

---

[22]) Cod. Lonstorf. III. f. 63b Mon. Boic. XXXI./1 p. 56. n. 23.

[23]) Der Bach, welcher vom Moisesriegel (bei Wismath in N.-Oest.) südlich gegen Spreitzen fließt.

[24]) Der Spreitzbach.

[25]) Der Repczefluß.

[26]) Zu einem ganz andern Schluß kommt H. v. Meiller in seinem historisch-topographischen Excurse über die Diöcesan-Regulirung König Ludwigs, (Sitzgsber. d. Akad. 47. Bnd. p. 459), indem er auf Grund der Annahme, daß in den Passauer Copialbüchern der Name „Suarza“ wohlberechneter Weise in „Spraza‘ geändert worden sei, als Ergebniß seiner

Da ferner hier ausdrücklich gesagt wird, daß schon Bischof Arno die kirchlichen Rechte in gleicher Ausdehnung besessen habe, so muß schon damals der Repczefluß die Grenze gewesen sein. Im Jahre 796 aber wurde dem Bischofe Unter-Pannonien jenseits des Flusses „Hrapa“ bis an die Drau als Kirchenprovinz zugewiesen. Ob nun damals unter „Hrapa“ ebenfalls nur die Repcze oder die Raab nach ihrer Vereinigung mit dieser verstanden wurde, so hat sich doch Unter-Pannonien unzweifelhaft bis an die Repcze erstreckt. Es wären somit nicht nur die nördlichen Grenzen der Salzburger Diöcese in Pannonien, sondern auch die politische Nordgrenze von Unter-Pannonien gefunden.

Wir sehen aber auch, daß die Scheidungslinie der beiden Pannonien durch die Repcze und nur zum Theil durch die Raab selbst gebildet wurde, und daß die Theilung Pannoniens unter den Karolingern eine ganz andere war, als sie zur Zeit der Römer gewesen.

Seit der Errichtung des baioarischen Königreichs und der Auflösung der Markgrafschaft Friaul (im Jahre 828) stand ganz Unter-Pannonien in mehr oder minder hervortretender Abhängigkeit von der Schutz- und Oberherrschaft Karantaniens. Bei dem Umstande jedoch, daß im Jahre 798 Graf Gerold und nicht Erich den Bischof Theodorich nach Pannonien begleitete, gilt allgemein die Meinung, daß der nördlich der Drau gelegene Theil Unter-Pannoniens dem Schutze des Markgrafen des Ostlandes anvertraut gewesen sei.

Ich kann mich auch dieser Meinung nicht anschließen, denn ich glaube vielmehr, dem Wortlaute der Conv. Bagoar. nach in Arn und Gerold, welche auf Befehl des Kaisers den Bischof in's Slavenland begleiteten und dem Schutze der dortigen Fürsten übergaben, königliche Sendboten erblicken zu müssen. Als Sendbote

---

Untersuchung findet: Der Lauf des Schwarzaflusses sei von seinem Ursprunge bei Rohr, bis zu seiner Mündung (als Leithafluß) in die Raab (bei Raab) die Scheidungslinie der beiden Diöcesen innerhalb des Landstriches „ultra montes Comagenos“ gewesen.

Die Voraussetzung einer Namensfälschung in zwei Urkunden (d. d. 829, Nov. 18. und 877 (878), Juni 28., Ranshofen.) verschiedenen Inhaltes scheint mir an und für sich gewagt, im vorliegenden Falle aber um so weniger annehmbar, als die Ortsbezeichnungen beider Urkunden sich ohne besonderen Zwang mit dem, was uns von den Besitzverhältnissen beider Kirchen bekannt ist, in Einklang setzen lassen. Nach den Annahmen Meiller's hingegen fiele der Neustädter Bezirk nach Unter-Pannonien, die jenseits der Raab gelegenen Kirchen zur Salzburger Diöcese, und das Passauer Bisthum würde aus dem heutigen Ungarn fast gänzlich verdrängt.

konnte aber der Graf der Ostmark eben so gut nach Pannonien gehen, als Audulf, der Präfect der böhmischen Mark, mit Erzbischof Arno im Jahre 806 als „missus domni imperatoris“ zu Oettingen Gericht hielt [27]). Und nur, wenn ich annehme, daß ganz Unter-Pannonien dem Friauler Markgrafen unterstand, vermag ich mir zu erklären, wie Herzog Balderich seiner Würde entsetzt werden konnte, weil die Bulgaren die Grenzen Ober-Pannoniens verwüstend überschritten hatten [28]). Welche Schuld hätte man ihm beimessen können, wenn nicht Unter-Pannonien zu schützen ihm obgelegen hätte? Denn nur dadurch, daß er diese Pflicht versäumt, konnten die Bulgaren, von der Drau her vordringend, die Grenzen Ober-Pannoniens erreichen.

Ich halte es daher für sehr wahrscheinlich, daß ganz Unter-Pannonien, als östliches Grenzland von Karantanien, mit diesem in der ersten Zeit zum Königreiche Italien gerechnet wurde, sodann bis zum Jahre 828 der Obhut der Friauler Markgrafen anvertraut war.

Nachdem ich nun der nördlichen Grenze Unter-Pannoniens sicher geworden zu sein glaube, gehe ich zunächst zur Betrachtung derjenigen Urkunden über, welche sich auf die Gegend zwischen der Repcze und der Lafnitz beziehen.

(844), Sept. 15., Rotachgau, schenkt K. Ludwig dem Priester Dominicus Güter „in loco qui dicitur Brunnaron, quod circumcapiebat Ratpero clericus iuxta riuulum qui uocatur Sevira, in marca ubi Ratpoti et Richarii comitatus confiniunt“ [29]).

„Brunnaron“ halte ich für die Gegend von Lebenbrunn bei Kirchschlag an der ungarischen Grenze, „Sevira“ aber für den Zöberbach.

860, Mai 8., Regensburg, schenkt König Ludwig dem Kloster Matsee „in comitatu Odalrici xx mansos in loco qui dicitur Savariae vadum, et inde inter Sprazam et Savariam in summitatem et inde per circuitum in aquilonem usque in locum wachreini et inde usque in summitatem illius montis qui uocatur Witinesberc“ [30]).

Im Jahre 860 schenkte K. Ludwig dem Erzstifte Salzburg

---

[27]) Meichelb. hist. Frising. I./1. p. 93.

[28]) „Baldericus dux Foroiuliensis cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris impune vastasset, honoribus quos habebat, priuatus est.“ Einh. ann. n. 828.

[29]) Juvavia Anh. p. 89. n. 32.

[30]) Sitzungsb. d. kais. Akad. XXXVI/1 p. 158.

einen Hof „ad Witanesberc,“ und K. Arnulf erweiterte (890) diese Schenkung mit Ausnahme von hundert Huben, welche er dem Mosogovvi für treue Dienste gegeben hat [31]).

Ein so bedeutender Grundbesitz, wie der Mosogovvi's, muß in der darauf folgenden Zeit vererbt, verschenkt oder verlehnt worden sein, und nur wenn man annähme, daß er durch Eroberung gänzlich verloren gegangen wäre, ist es denkbar, daß desselben nicht weiter Erwähnung geschieht. Da sich indessen nicht nachweisen läßt, daß die Magyaren sich bei ihren Einfällen im Gebirgslande Karantaniens, und namentlich des Schwarzagebietes behauptet hätten, da ferner die bedeutenden Güter der Lambacher Grafen in dieser Gegend der einzige große Grundbesitz sind, welchen die Zeugnisse der nachfolgenden Zeit erwähnen, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich die hundert Huben Mosogovvi's für das „predium comitis Ekkeberti“ des 12. Jahrhunderts, „Witinesberc“ aber für den Püttner Wald halte, welcher sich von der Püttenau bei Pütten bis an den Hartberg (nördlich von Friedberg) und die Ufer des Pinkabaches in Steiermark erstreckte [32]).

„Savariae vadum“ ist daher an dem obern Zöberbache, vielleicht bei Kirchschlag, zu suchen, so daß dann die zwanzig Mansen im Umkreise der Höhen zwischen der Zöber und dem Spreitzbache und zwischen einer nördlich ansteigenden Wasserscheide und einem Bergrücken des Püttner Waldes gelegen gedacht werden müssen.

Die geschenkten Güter befanden sich in der Graffchaft Udalrichs, gewiß desselben Grafen, welcher im Jahre 860 „Savariam civitatem et Peinihhaa“ an den Salzburger Erzbischof übergab [33]). Da er aber dort ausdrücklich als Sendbote Amt handelte, so scheinen das Gebiet von Steinamanger und die Güter an der Pinka nicht zu seiner Graffchaft gehört zu haben.

864, Okt. 2., Mattighofen, schenkt K. Ludwig an die Salzburger Kirche Güter „in Pannonia, id est ad Labenza ad Wisitindorf“ [34]).

---

[31]) „ad Witinesperch quicquid ibi habuimus, excepto quod Mosogovvi dabamus, propter fidele servicium, hoc est hobe c . . .“ Juvav. Anh. p. 112. n. 54.

[32]) 1144 . . . „silua Putinensi . . a loco qui dicitur Putinowe, usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch in predio comitis Ekkeberti . . .“ Urkndb. d. L. ob d. Enns 1 p. 232 u. 2. p. 215.—1161 . . . „fluuium Pincah, usque ad cuius ripam noualia in silua Putinensi . . .“ l. c. 2. p. 310.

[33]) „sicut Odalricus comes noster et missus de ipsis rebus eas circuivit . . .“ Juv. Anh. p. 95. n. 38.

[34]) Juvav. Anh. p. 99. n. 41. Strmk. Urkndb. p. 11. n. 8.

„Labenza“ ist der Lafnitzbach an der Ostgrenze von Steiermark; „Wisitindorf,“ welches weiterhin nicht mehr genannt wird, scheint unbestimmbar, denn es wäre zu gewagt, darin Wiesenhof bei Friedberg sehen zu wollen.

877 (recte 878), Juni 28., Ranshofen, beurkundet König Karlmann nachträglich die Schenkung seines Vaters an das Kloster Kremsmünster und übergiebt demselben „territorium quoddam iuxta fluuium qui dicitur Spraza, quod ab eo loco incipit ubi unus fons in loco qui Benninwanch dicitur, intrat in Sprazam, et sic inter duas Sprazas usque ad eum locum ubi ipsae Sprazae simul unum cursum confaciunt. Hoc igitur totum (territorium) sicut a duobus comitibus Arathoto et Ernesto circum equitatum fuerat“ . . . [35]).

In der Gegend von Lichtenegg (N.-Oest.) fließt ein Bächlein nächst Bengersdorf vom Norden her dem Spreitzbach zu, „Benninwanch“ ist daher wahrscheinlich das heutige Bengersdorf, so daß der geschenkte Landstrich der Gegend von Hollenthon entsprechen würde [36]).

Faßt man die Ergebnisse der obigen Urkunden zusammen, so zeigt sich, daß (844) die Grafschaften Ratpoto's und Richar's bei Lebenbrunn an einander grenzten; daß (860) „Sauariae uadum“ zur Grafschaft Udalrichs gehörte, während Steinamanger und die Gegend an der Pinka, wo derselbe als Sendbote Amt handelte, wahrscheinlich in einer andern Grafschaft gelegen waren, und endlich, daß (877) der am Spreitzbache vergabte Landstrich zum Theil die Grenze zweier Grafschaften bildete.

Es berührten sich mithin bis über die Mitte des 9. Jahrhunderts zwei Grafschaften an der heutigen ungarischen Grenze zwischen Planau und Lebenbrunn und, wie es scheint, auch weiter bis an die Quellen der Pinka. Der Püttner Wald, der Spreitzbach und der obere Zöberbach waren in der Grafschaft Udalrichs, während südlich davon die pannonische Grafschaft sich über die Gegend von Steinamanger, so wie über die Gebiete der Pinka und Lafnitz erstreckte.

Die Amtsbezirke, in welche Pannonien gleich den übrigen Reichsländern getheilt war, verblieben anfänglich einheimischen Großen unter der Oberleitung der Grenzgrafen, später aber wurden

---

35) Urkndb. f. Kremsmünster p. 11. n. 5.

36) H. v. Meiller ist der Meinung, daß der Name „Suarza“ hier ebenfalls in „Spraza“ gefälscht wurde, und daß die heut zu Tage veerschollene Oertlichkeit Benninwanch am rechten Ufer des Schwarzaflusses ungefähr in der Gegend von W.-Neustadt lag. Sitzungsb. d. Akad. 47. p. 485.

sie baioarischen Edlen als Grafschaften verliehen [37]). Ueber die Art der Einrichtung und den Umfang der einzelnen Bezirke herrscht aber völliges Dunkel, und die oben erwähnte pannonische Grafschaft ist meines Wissens die einzige, von der urkundlich Erwähnung geschieht [38]).

Um die Mitte des 9. Jahrhunderts jedoch wurde in Pannonien unter königlichem und kirchlichem Einflusse ein größeres Staatswesen gegründet, welches unstreitig auch einen Theil vom heutigen Steiermark umfaßte, nämlich das slavische Fürstenthum Priwina's.

Priwina hatte (um das Jahr 840) einen Landstrich in der Umgebung der Szala in Unter-Pannonien zu Lehen erhalten [39]), und erbaute in den Sümpfen dieses Flusses eine feste Stadt, welche später „Mosapurc" [40]) genannt wurde.

Im Jahre 848 wurde ihm alles Lehen mit Ausschluß der Salzburger Besitzungen zu Eigen gegeben [41]), und zwölf Jahre später nennt ihn König Ludwig selbst seinen getreuen Herzog, indem er Schenkungen bestätigt, welche Priwina in seinem Herzogthum an das Kloster Altaich gemacht hatte [42]).

Nach Priwina's Tode folgte (860) sein Sohn Kozel, welcher das Fürstenthum bis zum Jahre 873 oder 874 inne hatte [43]).

Nach Kozel hören wir von keinem weiteren Herzoge, denn Arnulf verwaltete nebst Karantanien auch Pannonien in eigener Person [44]).

---

[37]) „aliqui duces habitaverunt in illis partibus . . . qui comitibus prefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris, . . . post istos uero duces Bogoarii ceperunt predictam terram dato regum habere in comitatum." Conv. Bag.

[38]) Die Grafschaft Dudleipa war ein Theil vom Reiche Kozel's.

[39]) „aliquam inferioris Pannoniae in beneficium partem circa fluuium qui dicitur Sala . -" Conv. Bagoar. p. 13.

[40]) „in castro Chezilonis noviter Mosapurc vocato." l. c. p. 13.

[41]) (Hludowicus) concessit illi in proprium totum quod prius habuit, in beneficium . . ." l. c. p. 13.

[42]) 860, Febr. 20., Regensburg . . . „quod . . dedit Briwinus fidelis dux noster cum consensu et licentia nostra . . de sua proprietate in suo ducatu, quicquid habuit ad Salapiugiti (bei Szalabér) infra terminos istos, in orientem ultra Salam fluuiolum usque ad Slongenzin marcam et Stresmarn et sic sursum per Salam usque ad Uualtungesbuh et sic usque in Hrabagiskeit (die Wasserscheide der Raab?) et ad Chiribstetin . ." M. Boic. XI. p. 119. Leider sind die Oertlichkeiten nicht bestimmbar.

[43]) circa 870 . . „quod Chezil dux quondam condonavit iuxta amnem Raba . ." Pez. thes. I. III. p. 217.

[44]) circa 870 . . „domino suo Arnolfo filio regali permittente . . ." Pez. l. c. — „Hludouicus concessit Arnolfo Carantanum quod

Wie weit sich das Gebiet Priwina's und Kozel's erstreckte, wird wohl kaum jemals mit Sicherheit ermittelt werden können, denn die meisten der in denselben erwähnten Ortschaften sind längst spurlos verschwunden oder haben ihre Namen aus neuen Wurzeln erhalten.

Aus der Conversio Bagoar. erfahren wir, daß Priwina die St. Rupertskirche „ad Salapuigin" dem Salzburger Erzstift schenkte, ferner, daß „foris civitatem" (Priwinae) um das Jahr 853 Kirchen in „Dudleipin, in Ussitin, ad Businiza, ad Bettobiam, ad Stepeliperc, ad Lindolveschirichun, ad Keisi, ad Wiedhereschirichun, ad Isangrimeschirichun, ad Beatuschirichun, ad Quinque basilicas . . , ad Otachareschirichun et ad Palmundeschirichun ceterisque locis, ubi Priwina et sui voluerunt populi [45])" geweiht wurden.

Von diesen Kirchen im Fürstenthume Priwina's war „Bettobia" sicher das heutige Pettau, und nebst „Dudleipa" [46]) lagen die Kirchen in „Ussitin" und „ad Businiza" wahrscheinlich in Steiermark, doch unterlasse ich es, diese und die übrigen genannten Kirchen auf gut Glück zu bestimmen, da ich mich scheue, die Zahl der in dieser Hinsicht bestehenden Irrthümer durch neue zu vermehren.

Im Jahre 865 wurde die Kirche zu Ehren des heiligen Michael „ad Ortahu [47]) . . in proprietate Chezilonis" geweiht, und noch im selben Jahre die Kirchen „ad Weride, . . ad Spizzun, . . ad Termperhc, . . ad Fizkere, . .," bald darauf im Orte „Cella, proprium videlicet Unzatonis," dann die Kirche „Ztradach, . . item in Weride," und endlich noch die drei Kirchen „in Quartinaha, . . ad Muzzilihescirichun" und „ad Ablanza."

Wollte man „Termperhc" für das heutige Ternberg in Nieder-Oesterreich (in diesem Falle aber wohl jedenfalls Bramberg), „Fizkere" für Fischau, „Cella (Unzatonis)" für Lanzenkirchen in Nieder-Oesterreich, „Ztradach" aber für Stribo in Ungarn, „Quartinaha" für Schwarzenbach in Nieder-Oesterreich, und „Ablanza" für Aflenz in Steiermark halten, so wären wohl nur die wenigsten dieser Orte

---

ei pater iam pridem concesserat . ." Regino a. 880. — „Arnulfi qui tunc Pannoniam tenuit . . . . regnum Arnulfi . ." Ann. Fuld. a. 884.

[45]) Conv. Bag. l. c.

[46]) über welches ich mir weiter zu sprechen vorbehalte.

[47]) „Ortahu" wird für Wesprim gehalten (Weisbrunn), mir sehr zweifelhaft. Kollar, Cestopis mem. d. abb. s. Adriani M. de Szalavar. p. 259. Fejér, cod. dipl. 1. p. 307.

im Reiche Kozel's gelegen gewesen, denn es ist nicht denkbar, daß dieses sich bis in das Gebiet der Schwarza und der Mürz ausgedehnt habe. Ich enthalte mich aber auch hier einer Ortsbestimmung, indem mir der einzige Anhaltspunkt, daß mehrere dieser Kirchen in der königlichen Bestätigungs-Urkunde für Salzburg vom Jahre 860 genannt zu sein scheinen, nicht genügen will [48]).

So viel ist sicher, daß Pettau im Gebiete Priwina's lag, und daß Kozel's Herrschaft sich bis an die Raab erstreckte, so wie daß ihr Fürstenthum die Landstriche Pannonien's zwischen der Raab und Drau umfaßte und in dieser Ausdehnung westlich nach Steiermark herein reichte. Damit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in Pannonien neben demselben noch eine andere Grafschaft zwischen der Raab und Repcze bestanden hat, welche Priwina nicht untergeordnet war.

Noch bleiben uns die wichtigsten Quellen für die Topographie Pannonien's, nämlich die Urkunden des Erzstiftes Salzburg, zu besprechen.

Vor Allem sind es die sechs kaiserlichen Bestätigungs-Urkunden der Salzburger Besitzungen von den Jahren 860, 890, 977, 982, 984 und 1051 [49]), welche eine lange Aufzählung von im heutigen Oesterreich, Ungarn, Steiermark und Kärnten gelegenen Gütern und Kirchen enthalten.

Da in ältern Urkunden bei der Aufzählung von Oertlichkeiten regelmäßig die genaueste Ordnung in der Aufeinanderfolge nach Himmelsgegenden, Flußgebieten und Ländern beobachtet zu werden pflegt, so haben wir in diesen Anreihungen oft die wichtigsten Fingerzeige für topographische Bestimmungen.

Ich glaube daher, auch hier die Reihenfolge der in den erwähnten Urkunden genannten Orte einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu müssen, und schicke, zur leichtern Uebersicht und Vergleichung nebeneinander gestellt, die Aufzählungen derjenigen Oertlichkeiten voraus, welche zwischen den Gütern „ad Traisimam civitatem“ (Traismauer in N.-Oest.) und jenen „ad Labantam“ (Lavantthal in Kärnten) aufgeführt werden.

---

[48]) Auffallend ist es, daß Kirchen, wie die „ecclesia Anzonis, ad Quartinaha, ad Ternperch“ im Jahre 860 bestätiget werden, während dieselben nach der Conv. Bag. (welche im Jahre 872 zur Zeit des Auftretens Methodius abgefaßt wurde, wo man doch Kenntniß des Geschehenen haben mußte) erst im und nach dem Jahre 865 geweiht wurden.

[49]) Juv. Anh. n. 38, 54, 75, 77, 76 und 99.

	860.[50]) Nov. 20., Mattighofen.	890.[51]) Nov.20.,Mattighofen.	977.[52]) Okt. 1., Passau.	982.[53]) Mai 18., Tarent.	984.[54]) Okt. 7., Mainz.	1051.[55]) Febr. 8., Augsburg.
1.	ad Penninuuanc	ad Penninwanc	ad Penninwanch		ad Penninvanch	ad Penninvanch
2.	ad eccl. Anzonis	„ eccl. Anzonis	„ eccl. Anzonis		„ eccl Anzonis	„ eccl. Anzonis
3.	ad Uuitanesperc	„ Witinesperch	„ Witinesperch		„ Witanisperch	„ Witanesperch
4.	„ eccl. Ellodis	„ eccl. Ellodis	„ eccl. Ellodis		„ eccl. Ellodis	„ eccl. Ellodis
5.	„ eccl. Minigonis	„ eccl. Minigonis	„ eccl. Minigonis		„ eccl. Minigonis	„ eccl, Minigonis
6.	„ Kundpoldesdorf	„ Guntpoldesdorf	„ Gumpoldesdorf		„ Gumpoldesdorf	„ Guntpoldestorf
7.	„ Rapam	„ Rapam	„ Rapam		„ Rapam	„ Rapam
8.	(Sabariam civ.)	„ Sabariam civit.	„ Sabariam civ.		„ Sabariam civ.	„ Sabariam civ.
9.	ad siccam Sabariam	„ siccam Sabariam	„ siccam Sabariam		„ siccam Sabariam	„ siccam Sabariam
10.	„ Peinicahu	„ Peininchaha	„ Penninchaha		„ Penninchaha	„ Peninhaha
11.		„ Mosaburch abb.	„ Mosaburch abb.		„ Moseburch abb.	„ Mosaburch abb.
12.	Salapiugin	„ Salapiugin	„ Salapiugin		„ Salapiugen	„ Salapiugen
13.	eccl. ad Quartinaha	eccl. ad Quartinaha	eccl. ad Quartinahu		eccl. ad Quartinaha	eccl. ad Quartinaha
14.	„ ad Kensi	„ „ Gensi	„ „ Gensi		„ „ Gensi	„ „ Gensi
15.	„ „ Ternperch				„ „ Ternberch	„ „ Ternperch
16.	„ „ Gundoldi				„ „ Gundoldi	„ „ Gundoldi
17.		ad V ecclesias	ad V ecclesias		ad V ecclesias	ad V ecclesias
18.		ad Ruginesveld	„ Ruginesfeld		„ Ruginesuelt	„ Ruginesfeld
19.		„ Durnauua eccl.	„ Durnauua eccl.		„ Durnawa eccl.	„ Turnouua eccl.
20.		„ Pettoviam eccl.	„ Pettouiam eccl.	ad Pettoviam civ.	„ Pettoviam eccl.	„ Petoviam eccl.
21.	eccl. ad Sabnizam	„ Sulpam civ. Zuib.	„ Sulpam civ. Ziup.	„ Sulpam civ. Ziup.	„ Sulpam civ. Ziup.	„ Sulpam civ. Ziup.
22.	(ad Luminicham)	„ Luminicham i. R.	„ Luminicham i. R.	„ Luminicham i. R.	„ Luminicha i. R.	Lominicha i. R.
23.	ad Nezilinpah	„ Nezilinpach	„ Nezilinpach	„ Nezilinpach	„ Nezilinpach	ad Nezilinbach
24.	item ad Rapam	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.
25.	ad Tudleipin	item ad Rapam	item ad Rapam	item ad Rapam	item ad Rapam	item ad Rapam
26.	ad Sulpam	ad Tudleipin	ad Tudleipin	ad Tudleipin	ad Tudleipin	ad Tudleipin
27.	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam

Die Originale dieser Urkunden befinden sich mit Ausnahme der fünften, welche nur mehr als Copie in den Salzburger Kammerbüchern erhalten ist, im k. k. Staats-Archive in Wien, und ich bin nicht in der Lage, über die von den Einen angefochtene, von den Andern aber vertheidigte Echtheit derselben zu urtheilen [56]).

Allerdings liegt die Vermuthung nahe, es habe die Einführung des Christenthums in Ungarn, so wie der wachsende deutsche Einfluß in diesem Lande den Erzbischof von Salzburg, als Diöcesan, auf den Gedanken gebracht, sich seine Ansprüche auf pannonische Güter durch neue Rechtstitel zu bewahren. Mag man sich aber nun zu der Annahme bekennen, die beiden erst angeführten Urkunden seien vom Erzbischofe Friedrich in der Absicht verfaßt worden, sich deren Inhalt vom Kaiser durch die dritte vom Jahre 977 gewährleisten zu lassen, oder mag man nur die fünfte, nicht im Originale vorliegende, vom Jahre 984 als apokryph erklären, oder endlich die Echtheit aller gelten lassen, so hat dies wenig oder keinen Belang für den Gang der vorliegenden Untersuchung, welche zunächst nur das in den fraglichen Documenten enthaltene reiche topographische Material im Auge hat und mit der Aufführung von Oertlichkeiten

[50]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Arch. Wien. Juv. Anh. p. 95. n. 38. Urkndb. p. 10. n. 7.

[51]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien, theilweise mit Rasuren. Juv. p. 112. n. 54. Urkndb. p. 12. n. 9.

[52]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 200. n. 75. mit d. J. 978. Urkndb. p. 32. n. 27.

[53]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 206. n. 77. Urkndb. p. 36. n. 30.

[54]) Salzbg. Kammerb. 1. 71. (14. Jhrh.) k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 203. n. 76. mit d. J. 979. Urkndb. p. 37 n. 31.

[55]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 236. n. 99. Urkndb. p. 67. n. 59.

[56]) H. v. Meiller und mit ihm Sickel finden an der ersten Urkunde vom Jahre 860 alle Kriterien der Echtheit. (Sitzungsb. d. Akad. 47 p. 481.) Böhmer bezeichnet dieselbe in Uebereinstimmung mit Perz als wahrscheinlich unecht (Arch. V. 323. Reg. d Karolinger p. 82 n. 800.) Dümmler hält die Unechtheit der 1. u. 2. Urkunde für erwiesen und meint, daß die 3. (v. J. 977) auf Grundlage der Fälschung entstanden sei (de Arnulfo p. 186. Ostfr. Reich. 1. p. 618); seiner Ansicht folgt auch Büdinger (Oest. Gesch. 1. 289). Der Umstand, daß ein „Heberhardus ad vicem Grimaldi archicapellani" die Urkunde v. J. 890 zeichnet, scheint mir geeignet, gegründete Bedenken gegen die Echtheit derselben zu erwecken, da Erzbischof Theotmar während der ganzen Regierungszeit Arnulf's als Erzcaplan und Vorstand der Kanzlei fungirte, und alle unangefochtenen Urkunden dieses Kaisers „ad vicem Theotmari archicapellani" ausgestellt sind.

zufrieden ist, deren thatsächliches Bestehen auch bei wie immer großen, in anderer Richtung geäußerten Bedenken nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Wesentliche Abweichungen von den übrigen aber zeigt die Urkunde Otto's II. vom Jahre 982. Von den umfassenden Güter-Schenkungen Arnulf's wird hier nur ein Theil bestätigt, und zwar nur solche, welche unzweifelhaft in das damalige Karantanien fallen. Da ferner die Immunität der betreffenden Besitzungen hier ganz besonders hervorgehoben wird, was in den übrigen Urkunden nicht der Fall ist, und auch kein Grund gedacht werden kann, warum andere in Karantanien gelegene Güter übergangen sein sollten, so dürften sich aus den aufgezählten Oertlichkeiten die östlichen Grenzen Karantaniens für die Zeit Otto's II. ergeben [57].

Wenn aber im Jahre 982 nur die im Herzogthume Kärnten gelegenen Orte aufgezählt werden, läßt sich weiter schließen, daß die hier fehlenden, in den früheren Urkunden aber zwischen Traismauer und Pettau genannten Güter zur selben Zeit nicht nach Karantanien gehörten.

Indem ich nun alle die einzelnen Orte nach ihrer heutigen Benennung zu bestimmen versuche, beginne ich mit der Gruppe derjenigen, welche uns für die Zeit Otto's II. zur Ermittlung der östlichen Grenze des Herzogthums Karantanien dienen, wodurch zugleich Anhaltspunkte für die Bestimmung der Lage der übrigen gewonnen werden.

1. Im Jahre 982 in Karantanien gelegen:

(20) „Pettouia."

890, Nov. 20. Mattighofen . . „ad Pettouiam æcclesiam cum decima et duas partes civitatis cum bannis theloneis et ponte (que ab ante)cessoribus nostris illo tradita fuerunt, et ex parte nostra addimus terciam partem ciuitatis que proprietas Carantani fuit, illique diiudicatum est, eo quo reus magestatis nostrae criminatus est constare, (excep)tis subnotatis rebus quas (uxori illius) propter fidele seruitium concessimus, id est in superiore ciuitate in origentali parte ciuitatis ipsius curtilem locum ubi noua aecclesia incepta est, atque in inferiori ciuitate in occidentali parte ciuitatis ipsius illa curtilia loca que in potestate tunc habuit, cum

[57]) Kärnten hatte sich erst wenige Jahre früher von Baioarien als selbstständiges Herzogthum losgerissen, und es mochte dem Salzburger besonders darum zu thun gewesen sein, die Immunität seiner Güter im neuen Herzogthume verbrieft zu sehen.

hobis c et uineis x in Zistanesfeld ubi numquam antecessores nostri alicui quicquam dederunt, propter fidele seruitium prenominati archiepiscopi tribuimus ad praefactum monasterium sicut acerui duo prope Trauum positi sunt, ex summitate termini qui uuagreini dicitur, et ita sicut ille uuagreini tendit usque dum Treuuina fluit in amnem Trauum."

Nach der Leseart der Iuvavia beginnt mit „In Zistanesfeld" ein neuer Satz, nach der des Urkundenbuches (aus dem Originale) aber lagen die 100 Huben und 10 Weingärten in Zistanesfeld. Nach der ersteren Lesung könnte man zweifelhaft werden, ob die genannten Güter nicht etwa zu den in der Schenkung ausgenommenen „subnotatis rebus" gehören, nach der letzteren aber erscheinen die Güter in Zistanesfeld, als Zugabe, als Pertinenz der „ciuitas ad Pettouiam."

Auch die Beschreibung der Lage dieser Güter ist keineswegs deutlich und in unserer modernen Sprache schwer wiederzugeben.

Ich verstehe die Stelle also: „gleichwie zwei Hügelreihen nahe der Drau gelegen sind, von der Grenzhöhe, welche „uuagreini" (Wassergrenze oder Scheide) [58]) heißt, und so weit jene Wasserscheide reicht, bis die „Treuuina" dem Draustrome zufließt."

Etwas verschieden und deutlicher lautet die Grenzbeschreibung in den späteren Urkunden:

(982.) . . „ex summitate termini qui vuagreini dicitur, et ita sicut ille exterior vuagreini tendit uusque dum Trevina fluit in amnem Travum . . . ."

(984.) „ex summitate superioris et exterioris termini, qui wagreini dicitur, et sicut ille wagreini tendit usque dum Trewina fluit in amnem Trauum . . . ."

---

[58]) Unter „uuagreini" (aus wâc, wâk, wâg, bewegtes Wasser und rein, abgrenzender Landstreifen, oder dem slavischen hrana, Grenze gebildet), kann ich keinen Ortsnamen, sondern nur einen Gattungsnamen für solche Puncte verstehen, von welchen die Gewässer nach einer oder verschiedenen Richtungen abfließen, also eine Wassergrenze oder Wasserscheide. In derselben Urkunde heißt es bei Scarafeld: „sicut ille terminus in australi parte incipit qui uuagreini dicitur," und an anderen Orten, z. B. 837 bei Ipusa . . „terminatur ab occidentali parte quod Theodisca lingua uuagreini dicitur" . . . (Iuv. Anh. p. 88 n. 32), und im J. 860 . . „in aquilonem usque in illum locum, qui dicitur uuachreini" . . (Sitzungsb. d. Akad. XXXIX./1. p. 158), und circa 890 . . „usque ad illud vvagreini quod diuidit Smursesaigen" . . . (Arch. f. K. ö. GQ. XXVII. p. 259. u. Font. rer. Austr. II./36., p. 8. n. 3.), wo überall uuachreini nur in obiger Bedeutung genommen werden kann.

Betrachtet man nämlich die Umgebung von Pettau, so gewahrt man, daß die Pesnitz von Trebetnitz an, wo sie sich mit dem Tribeinbache vereinigt und eine Ablenkung nach Süden erfährt, von zwei Hügelreihen begleitet wird, welche zugleich die Wasserscheide gegenüber der Drau und der Mur bilden, und von denen die äußere (weiter von der Drau abliegende) auch zugleich die höhere ist.

Der Lauf des Tribeinbaches zeigt schon jene Richtung von Norden nach Süden, welche die Pesnitz nach ihrer Vereinigung mit ihm annimmt, und bei dem Umstande, daß die Bestimmung, welches Gewässer als Haupt- und welches als Nebenfluß zu betrachten sei, häufig von rein willkürlichen Momenten abhängt, ist es ganz gut denkbar, daß die untere Pesnitz im 9. Jahrhunderte den Namen Tribein oder „Treuuina“ geführt habe [59]).

Der Meinung, daß unter Treuuina der Draunfluß, welcher später urkundlich unter dem Namen „Treuna“ [60]) erscheint, zu verstehen sei, kann ich aus dem Grunde nicht beipflichten, weil es für die Salzburger Kirche jedenfalls von größerem Interesse sein mußte, Güter in der eigenen, als in einer fremden Diöcese zu erwerben. Ferner stand dem Wortlaute nach die Schenkung in Zistanesfeld zur civitas im Verhältnisse einer Pertinenz, ähnlich etwa, wie dies bei der civitas Ziup der Fall war, deren Zubehör an Gütern zwischen der Laßnitz und Sulm und den Höhen der Alpen lag.

Obwohl nun die Zugehörigkeiten von Pettau auch gewiß in späterer Zeit dieselben geblieben sind, lassen sich Besitzungen des Erzstiftes doch nur am linken Ufer der Drau nördlich und östlich von Pettau nachweisen.

Endlich stimmen auch die Grenzen der Pfarre von Pettau [61]) nebst ihren Tochterkirchen St. Laurenzen in Windischbüheln (sancti Laurencii prope Pettaw) und St. Margarethen mit meiner Auslegung der Schenkung in Zistanesfeld überein.

Es dürften sohin die in Zistanesfeld geschenkten 100 Huben und 10 Weingärten sehr wahrscheinlich in ihrer Ausdehnung den spätern Bezirken von Pettau und Dornau entsprochen haben, eine Annahme, welche mit dem Wortlaute der drei angeführten Bestätigungs-Urkunden in keinerlei Widerspruch steht.

---

[59]) Den ähnlichen Fall findet man bei der Salza, bei der Leitha u. s. w.

[60]) Froelich, dipl. Stir. II. p. 67. n. 9.

[61]) Im J. 874 weihte Erzbischof Dietmar „ecclesiam ad Petowe Gozwizi comitis“ (Ann. s. Rudb. Salzb. M. Germ. XI. 772.) Ob Gozwiz (Gozwin) Graf des Bezirkes oder vielleicht gar der des Hochverrathes schuldige Carantanus war, läßt sich nicht entscheiden.

Die außer Pettau in Karantanien gelegenen Orte sind in allen spätern Urkunden in derselben Reihenfolge aufgezählt, wie in der Bestätigung Arnulf's vom Jahre 890, während sie bei der ersten Schenkung K. Ludwigs in ganz verschiedener Ordnung erscheinen.

(21.) „ecclesia ad Sabnizam“ ist wohl ohne Zweifel die heutige Pfarre von Hartberg an dem Safenbache.

(23.) „ad Nezilinpah“ scheint das heutige Neſtelbach (an der Ilz bei Ilz) zu sein.

(24.) „ad Rapam,“ an der Raab, vielleicht die Gegend von St. Ruprecht oder Gleisdorf.

(25.) „ad Tudleipin.“

Der Ort oder die Gegend Tudleipa lag im Jahre 892 in Karantanien und es ist nicht anzunehmen, daß damals das karantanische Gebiet weiter nach Osten gereicht habe, als das heutige Steiermark, daher können wir Tudleipa höchstens an der äußersten Grenze unseres Landes suchen.

In der Urkunde K. Ludwigs (860) erscheinen aber die Orte: „ad Sabnizam, ad Nezilinpah, ad Rapam, ad Tudleipin, ad Sulpam,“ nach Flußgebieten geordnet, und zwar in der Weise, daß zuerst jene im Gebiete der Raab (wobei flußaufwärts von der Safen zur Ilz und weiter zur obern Raab übergegangen wird), dann aber die im Gebiete der untern Mur (von der Grenze aufwärts bis zur Mündung der Sulm) gelegenen genannt werden. In den spätern Urkunden hingegen hält man sich bei der Reihenfolge der Orte nach den Himmelsgegenden; dieselbe geht von Pettau in einem Kreise nordwestlich nach Ziup und von da nordöstlich über Lembach und Nestelbach an die Safen und schließt im Süden jenseits der Raab in Tudleipa. Somit müßte nach der ersten Quelle Tudleipa unterhalb der Sulm im Gebiete der Mur, nach der zweiten aber zwischen der Raab und Pettau zu suchen sein.

Wir haben es aber außer dem Gegendnamen Tudleipa auch noch mit einer Grafschaft des gleichen Namens zu thun.

891, März 9., Regensburg, schenkt König Arnulf der Salzburger Kirche „in usus fratrum domino ibidem famulantium“ in zwei sonst wörtlich gleichlautenden Urkunden, und zwar in der ersten „curtem Ardingen nuncupatum in ripa fluuioli qui uulgo Senda uocatur consistentem [62]) (cum iure legum sicut mater nostra bone memorie Livtsuvind ex parte nostra presenti tempore in beneficium habere uisa est“), in der zweiten aber mit Weglassung der Worte von cum bis est — „cum uniuersis appendiciis suis et in Isangoe in loco Utanhusa dicto

[62]) Ardingen ist das heutige Erding, Senda der Semptbach in Baiern.

hobam unam, in partibus Sclauiniensibus vero in comitatu Dudleipa uocato in loco Ruginesuelt, sicut Chocil dux quondam inibi ad opus suum habere uisus est et ueluti Reginger in eodem comitatu iuxta aquam que dicitur Knesaha, in beneficium habebat, ad Lauenatam quoque sicut Lorio in beneficium habuerat, ad Pennichaham ergo sicut Ysaac miles Erinberti in beneficium tenuerat" [63]).

Es ist dieses das einzige Mal, wo einer Grafschaft Dudleipa erwähnt wird [64]).

„Ruginesuelt" [65]) und ebenso „Peninchaha" befanden sich im Jahre 982 außerhalb der Grenzen Karantaniens. Eine Oertlichkeit des Namens „Lauenata", deren Zugehörigkeit zur Grafschaft Dudleipa überhaupt fraglich ist, wird späterhin in steirischen Quellen nicht mehr gefunden, und es wäre daher möglich, daß damit die Gegend des heutigen Lendvaflusses in Ungarn gemeint ist. Der Bach „Knesaha" aber, welcher ausdrücklich in der Grafschaft liegt, ist wahrscheinlich der heutige Gnaßbach westlich von Radkersburg, wollte man ihn aber auch für den Bach bei Kanischa in Ungarn halten, so wäre er immer ein Nebengewässer der Mur, und es ergäbe sich auch daraus kein Grund, die Grafschaft aus dem Gebiete dieses Flusses anderswohin zu verlegen.

So gering nun auch die hiermit gewonnenen Anhaltspunkte sind, so folgt daraus doch die Wahrscheinlichkeit, daß die Gegend von Radkersburg den Namen Tudleipa trug, und daß die bezeichnete Grafschaft Theile vom heutigen Ungarn und Steiermark im Gebiete der untern Mur und zwar etwa mit dem Gnaßbache als westlicher Grenze umfaßte.

(26.) „ad Sulpam."

890 . . . „ad Sulpam ciuitatem Ziup uocatam cum omnibus iuste ad eandem ciuitatem pertinentibus, cum quercetis et campis sicut illa fossa que incipit de Muora et tendit usque ad Luonznizam, et ut Luonzniza et Sulpa de alpibus fluunt, ... et forestum Susel cum panno . . venationemque in dulcibus uallibus . . ."

---

[63]) Juv. Anh. p. 115. n. 55. mit fehlerhaftem Regierungsjahr. — Salzbg. Kammerbücher. 1. 108 mit fehlerhafter Datirung. Juv. Anh. p. 116. n. 56. Urkndb. p. 14. n. 10. Dümmler (Ostfr. Reich 2 474.) scheint an der Echtheit dieser beiden Urkunden nicht zu zweifeln, ich halte jedoch wenigstens die zweite für bedenklich.

[64]) Muchar (Gesch. St. 2. p. 43.) glaubt, dieselbe habe sich über die Thäler der Lafnitz, Safen und Raab erstreckt.

[65]) Im J. 890 wird schon „quicquid ibi habuimus" von K Arnulf bestätigt. Siehe weiter p. 27.

Die „ciuitas Ziup" ist wohl unzweifelhaft das römische Flavium Solvense, von dem im frühen Mittelalter noch einige Reste vorhanden gewesen sein mögen. „Luonzniza" ist der Laßnitzfluß, „Sulpa" die Sulm, der Wald „Susel" der heutige Sausal. Die „dulces ualles" scheinen sich später in „Sussenteller" verdeutscht zu haben, denn im Jahre 1168 überließ Erzbischof Adalbert dem Pfarrer von St. Florian „villam Suoscintelrn cum suis terminis . . . ab una usque ad alteram publicam stratam et a riuulo quodam qui vadit contra uillam Piscouistorf (Pistorf südlich von St. Florian), usque ad salices quae respiciunt colliculum qui dicitur Warth" . . . [66]), im Jahre 1244 wurde die „capella Sussenteller" der Diöcese des neu errichteten Bisthumes Lavant zugewiesen [67]), und im Jahre 1567 erscheint in einem Visitations-Protokolle desselben die Pfarre „apud s. Andream in Suessentollern" [68]). Das heutige St. Andrä, südöstlich von St. Florian, ist also in der Gegend gelegen, welche „in dulcibus uallibus" genannt wurde.

(22.) „ad Luminicham iuxta Rapam" [69]) ist wahrscheinlich die Gegend des Lembaches, welcher westlich von Gleisdorf in die Rabnitz mündet.

Es erstreckte sich mithin Karantanien im Jahre 982 östlich bis über den Safenbach und über Radkersburg, also ungefähr bis an die heutige Grenze von Ungarn, südlich der Mur aber sicher über Pettau bis an die Windischbüheln.

2. Im Jahre 982 nicht in Karantanien gelegen:

(1.) „ad Penninuuanc", wahrscheinlich das heutige Bengerdorf in N.-Oesterreich [70]).

(3.) „ad Uuitanesperc", der Püttnerwald zwischen Pütten und dem Ursprunge des Pinkabaches [71]).

(7.) „ad Rapam", wahrscheinlich Rabnitz in Ungarn.

(8.) „Sabariam civitatem", Steinamanger in Ungarn.

(9.) „ad siccam Sabariam", an dem oberen Zöberbach in N.-Oesterreich.

(10.) „ad Peinicahu", am Pinkafluße.

---

[66]) Org. im k. k. St.-Arch. Wien. Meiller Salzbg. Reg. p. 116. n. 6. Urkndb. p. 473, n. 503.

[67]) Cop. n. 1166 im st. Land.-Arch.

[68]) Visitations-Protokoll ddto. 1567, Aprl. 22., St. Andrä, Im Arch. zu Straßburg in Kärnten.

[69]) welches in der Aufzählung v. J. 860 hinter Strazinola folgt.

[70]) Siehe p. 15.

[71]) Siehe p. 14.

(11.) „Mosaburch abbacia“, Szalavár in Ungarn.
(12.) „Salapiugin“, bei Szalabér in Ungarn.
(17.) „ad V ecclesias“, vermuthlich Fünfkirchen.
(18.) „ad Ruginesveld“ und (19.) „Durnauua ecclesia.. cum monte Parauuoz“ sind wohl kaum zu bestimmen. Da das erstere als Bestandtheil der Grafschaft Dudleipa aufgeführt wird, so dürften beide im Gebiete der Mur unterhalb Radkersburg zu suchen sein, was auch mit dem Platze, der ihnen in der Reihenfolge angewiesen ist, nicht im Widerspruche stünde. Unter „Ruginesveld“ könnte etwa die Ebene um Wernsee und Luttenberg gemeint sein, wenn nach meiner oben geäußerten Vermuthung die Wasserscheide zwischen der Mur und Drau wirklich im Jahre 982 die Grenze gegen Ungarn bildete, und dann wäre Durnauua vielleicht an dem heutigen Ternavaflusse in der Murinsel gelegen gewesen [72].

Der Aufeinanderfolge nach werden von diesen Orten [73]) zuerst die im Gebiete der Raab, und zwar in der Ordnung von Nord nach Süd, dann die im Gebiete des Szalaflusses und endlich in der Ordnung von Osten nach Westen die im Gebiete der Drau gelegenen aufgeführt. Da Penninuuanc und Uuitanesperc in der Bestätigung vom Jahre 982 ausgelassen sind, so muß angenommen werden, daß in dieser Gegend damals die Grenzen gegen Ungarn nicht dieselben, wie die der früher bestandenen Grafschaften waren und daß die spätere Grafschaft Pütten sich erst im 11. Jahrhunderte nach Osten wieder erweiterte.

Ich komme somit zum Schlusse dieses Abschnittes und fasse die Ergebnisse der einzelnen Erörterungen in folgenden Sätzen zusammen:

1. Zur Zeit der Karolinger wurden die Diöcesen von Salzburg und Passau in Pannonien durch den Repczefluß von seinem Ursprunge (als Bächlein, welches sich mit dem Spreitzbache vereinigt) bis zu seiner Mündung in die Raab und von da an vom Raabflusse selbst geschieden.

2. Die gleiche Grenze trennte Ober- und Unter-Pannonien.

[72]) Für Dornau bei Pettau kann ich es nicht halten, denn dieses liegt in der Pfarre von Pettau und ist meiner Meinung nach in der Schenkung im Zistanesfeld eingeschlossen.

[73]) Die eccl. Anzonis, Ellodis, Minigonis, Kundpoldesdorf, so wie die eccl. ad. Quartinaha, Kensi, Ternperch und Gundoldi zu bestimmen, muß ich Andern überlassen und halte es für meinen Theil nicht für wahrscheinlich, daß Lanzenkirchen, Edlitz, Minigkirchen, Kobolsdorf, Schwarzenbach, Güns und Thernberg damit gemeint seien. (Sitzgsb. d. Akad. 47. p. 482.)

3. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts berührten sich zwei Grafschaften an der heutigen österreichisch-ungarischen Grenze zwischen Planau und Lebenbrunn und, wie es scheint, auch weiter bis zu den Quellen der Pinka; die südliche, in Pannonien gelegene erstreckte sich über das Gebiet von Steinamanger und über das der Pinka und Lafnitz.

4. Es ist wahrscheinlich, daß diese Grafschaft im Gebiete der Raab neben dem Reiche Priwina's bestanden hat.

5. Das Fürstenthum Priwina's und Kozels reichte östlich über den Plattensee und vielleicht auch über Fünfkirchen, westlich aber über die heutige Grenze von Steiermark bis an die Drau und Mur aufwärts, wahrscheinlich bis über den Gnaßbach.

6. Die Gebiete des Pinka- und Lafnitzbaches, so wie die Umgebung von Pettau lagen in Pannonien, welches sich nach Westen, wahrscheinlich vom Hartberge bis an die Höhen zwischen Raab und Mur, in die Gegend von Mureck und sicher auch bis an die Drau erstreckte.

7. Nach der Zurückwerfung der Magyaren reichte im Jahre 982 die östliche Grenze Karantaniens nördlich der Mur bis an den Lafnitzbach, südlich derselben aber sicher über die späteren Bezirke von Pettau und Dornau, während es fraglich bleibt, ob die Gegend von Wernsee und Luttenberg damals nicht noch nach Ungarn gehörte.

8. Vor dem Jahre 828 war wahrscheinlich auch der nördliche Theil von Unter-Pannonien zwischen der Repcze und Drau dem Schutze des Friauler Markgrafen, nicht aber dem des Markgrafen des Ostlandes anvertraut.

II. Karantanien.

So wie schon in der Römerzeit Noricum's östliche Ausdehnung nicht immer die gleiche blieb, und bald die Hochrücken der cetischen Berge, bald die Ausläufer derselben die Grenzlinie bezeichneten, so daß Flavium Solvense und Petovia bald norische Städte genannt, bald mit gleichem Rechte zu Ober-Pannonien gezählt

werden konnten, ebenso sind auch die Grenzen Karantaniens gegen die Avarenländer nicht unverrückt geblieben.

Wir sehen die rasch fortschreitende baioarische und fränkische Cultur, unterstützt und getragen durch zahlreiche Ansiedlungen und die Ausbreitung des Christenthums, dem barbarischen Osten stets neue Gebietstheile abgewinnen, aus welchen sich dann unter der mächtigen Hand der Karolinger feststehende Verwaltungsbezirke bilden.

Da es der Zweck dieses Versuches ist, die politische Gliederung des Landes kennen zu lernen, so erscheint es vor Allem nöthig zu wissen, welche Ausdehnung Karantanien überhaupt hatte, und welche Theile Steiermark's sein Name in den drei hier zu behandelnden Zeiträumen begriff.

1. Karantanien in der Karolingerzeit.

Wir wissen zwar, daß Karantanien [74]), als es im Jahre 817 dem baioarischen Königreiche zugetheilt wurde [75]), von den Quellen der Drau [76]) bis an die pannonischen Vorlande reichte, aber nicht leicht wird es uns, seine Grenzen in den übrigen Richtungen für diese und die folgenden Perioden zu ermitteln, denn für die Bestimmung derselben fehlen uns urkundliche Belege, mit Ausnahme etwa von einigen Quellenstellen aus dem 11. und 12. Jahrhunderte, welche auf die Gebirgskette zwischen der Enns und dem Oetscher als Scheidungslinie gegen die Ostmark hindeuten [77]).

a. Die nördliche Grenze.

Ueber diese haben sich zwei verschiedene Annahmen geltend gemacht. Muchar behauptet, dieselbe habe ganz der heutigen Landesgrenze zwischen Steiermark und Oesterreich entsprochen, Ankershofen aber nimmt an, daß der spätere Bezirk von Wiener-Neustadt in

---

[74]) „Carantanum, Carnutum, Carantana prouincia, Charanteriche, regnum Carentiuum, regio Carantana, Sclavinia, partes Sclavinienses.“

[75]) Mon. Germ. Lg. I. 198.

[76]) 770 . . „a riuo, quæ vocatur Tesido (Taistenbach bei Welsberg, Tirol) usque ad terminos Sclavorum, id est ad rivolum montis Anarasi . .“ (Erlbach bei Anras). Meichelb. hist. Fris. I./2., p. 38. - - 816 . . „in confinio videlicet Tiburnensi, ubi Drauus fluuius oritur“ . . . l. c. p. 252.

[77]) 1033 . . „a villa Chrelindorf usque in fluvium Zuchaha et ad Rudnicham sicque ad montana Carinthiam respitientia.“ (Meichelb. l. c. p. 227.) — 1083 . . . „semitam Pechstich . . et ita uersus Carinthiam“ . . (Font. rer. Aust. II./8., p. 251.) „ad montem Othzan, inde usque ad terminum Chernten“ . . (Urkndb. d. L. ob d. Enns. I. p. 90 . n. 159.) — 1116 . „ad occidentem usque ad Karinthscheide“ . . . (Font. rer. Aust. II./33. p. 3.)

N.-Oest. (die sogenannte Grafschaft Pütten) schon im 9. Jahrhunderte zu Karantanien gerechnet worden sei [78]).

Wir wollen daher untersuchen, in wie weit wir einer dieser Annahmen beitreten können.

In Enenkel's Fürstenbuche (verfaßt um das Jahr 1310) heißt es: „Daz gemerche zwischen Osterreich vnd Steyern ist Piestink daz wazzer vnd Piestink vf vntz hin ze Gvtenstain, da tailt sich div Piestnik in drev, so get daz gemerche innerthalbe des landes an die Piestnik, da zwischen Gvetenstaine vnd mont Arenperg voz dem gepirge flevzet, vnd die Piestnik vof in ir hovbet, von dem hovbt der Piestnik vntz vber den Golch den perch, von dann vntz in di Durrenvevcht, von dan vntz vber di Pircheinalben, von dan vber einen perch, der haizet der Hvnt (?) ze hovbt Erlastsewes, von dannen vber die Newenalben vnd die Tekelinsalben, von danne vber di wilden Lazniche da nider bei der Saltzach vor Grederhals vnd fvor Radmier vnd von dannen zvo der gvldeinen Stavden vnd von danne vber die Enns da zvo sante Gallen vnd von dannen aller gerichtest vber das gepirge gein der Roten Sala . . .“ [79])

Die Grenzscheide zwischen Oesterreich und Steier war mithin die Piesting bis Gutenstein, wo drei Zuflüsse dieses Baches sich vereinigen (die Steina-Piesting, der Klosterbach und die Lenga-Piesting); von da an folgte sie der Steina-Piesting, welche zwischen Gutenstein und Arnberg entspringt, bis zu den Quellen derselben, und zog sich dann weiter über den Göllerberg zur „Dvrrenvevcht“ (wahrscheinlich die heutige Terz nächst der Dürreralpe im obern Hallthal) über die „Pircheinalben“ (vielleicht der Schwarzkogel [80]), und den Hüttenboden (in N.-Oest. [81]) bis „zu Haupt“ des Erlassee's, von da über die Gemeinalpe und die „Tekelinsalben,“ dann über die wilde Lassing und vor der Kräuterin und vor Radmer nieder zur Salzach, von da zur goldenen Stauden, weiter über die Enns nach St. Gallen und endlich in geradester Richtung über das Gebirge an die Roten-Sala . . .

---

78) Muchar, l. c. 2. p. 14. Ankershofen, l. c. p. 338; siehe auch Büdinger, Oest. G. 1. p. 113 u. 167. Dümmler Ostfr. R. 1. p. 29. Krones, Umrisse d. Geschichtl. p. 130 u. a.

79) Mon. Boic. XXIX/2. p. 309. Rauch, script. I. p. 24.

80) Weder der Lage noch dem Wortlaute nach kann ich sie für die heutige Bürgeralpe halten.

81) Nächst dem Hüttenboden ging die Grenze zwischen Maria-Zell und Lilienfeld, welche mich überhaupt hier in der Bestimmung leitete; siehe weiter die Grafschaft Mürzthal.

Es gehörte sohin in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der südöstliche Theil Nieder-Oesterreichs zu Steier, und die Scheidungslinie vom Göllerberge bis St. Gallen war mit wenigen Abweichungen der heutigen Landesgrenze gleich. Von St. Gallen weiter beschreibt das Fürstenbuch die Grenze von Oesterreich gegen Baiern, nicht aber die gegen Steiermark.

Mit dieser Landesgrenze stimmte auch die der Diöcese von Salzburg gegen jene von Passau genau überein, und es läßt sich bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zurück der Nachweis liefern, daß der Bezirk von W.-Neustadt zum Salzburger Sprengel gehörte [82], so wie, daß (1254—65) die Pfarren Schwarzau im Geb., Gutenstein, Hörnstein und Ebenfurth die südlichsten Passauer Kirchen waren [83]. Die Diöcesangrenze setzte sich von St. Gallen weiter nach Westen gleich der heutigen Landesgrenze über den Thorstein zum Henkasberg fort, von wo sie längs der Wasserscheide der Traun zum Dachstein übersprang.

Gmunden und Traunkirchen lagen im Passauer Archidiakonate von Lambach [84], und die Gegend von Aussee scheint zur Pfarre Traunkirchen gehört zu haben, während die heutige Pfarre von Pürg (Grawschorn) im Ennsthale dem Salzburger Archidiakonate unterstand [85].

Aber auch die Güter, welche der Markgraf Otakar nach dem Tode Graf Ekkeberts von Pütten (im Jahre 1158) an sich zog, hatten die gleiche räumliche Ausdehnung, wie der eben beschriebene, zu Steiermark gehörige Bezirk von W.-Neustadt, denn Enenkel erzählt: „Der grave Ekkeprecht von Pütten fur mit dem alten chaiser Fridreich gen Meilan, da wart er erslagen, da zoch sich der marchgrave Otacher zu allem dem, daz der grave Ekkeprecht het, von dem Semernich und von dem Hartperch . . . vncz hincz Piestnich vnd von danne ze Willenpruke“ [86]. Nämlich vom Semmering und Hartberg (zwischen Aspang und Friedberg) bis an die Piesting und von da nach „Willenpruke“, Steinabrückl oder Steinbruck bei Wöllersdorf [87].

---

[82]) Meiller, Sitzgsb. d. Akad. 47. p. 468.

[83]) „eccl. in Ebenfurt . . . Herrantstein . . in Swarzach . . in Gutenstein . . . (Mont. Boic. XXVIII/2. p. 455—84.) Meiller nennt auch Wöllersdorf, aber, wie es scheint, irrig, denn ich finde nur „Walthersdorf“ und „Wilflinsdorf“ als Kirchen aufgezählt.

[84]) Mon. Boic. XXVIII/2. p 487. Göth, Herz. Steiermark 3. p. 25.

[85]) Notizblt. d. Akad. 1852. p. 265.

[86]) Rauch, script. l. c.

[87]) „ a Waldekke (Walleg) usque in Multal (Mühlthal) xiii vinee . . aput Hezental (Hetzenthal bei Piesting) v. . ., a Hezental

Durch Mathilde, die Tochter des Markgrafen Gottfried (von Lambach), welcher Pütten zum Schutze gegen die Einfälle der Ungarn erbaut haben soll [88]), kamen die Güter der Lambacher Grafen an den wahrscheinlich demselben Stamme entsprossenen Grafen Ekkebert I. (von Formbach [89]), dessen Sohn Ekkebert II. mit Willibirg, einer Schwester des Markgrafen Leopold von Steier, vermählt war und Ekkebert III. erzeugte, nach welchem Markgraf Otakar von Steier die Güter an sich zog. Mit welchem Rechte er dies thun konnte, wird wohl kaum zu ergründen sein. Auch scheint es mir zweifelhaft, ob die Formbacher sich nur nach ihren Alloden von Pütten schrieben, oder ob sie die Grafschaft als zur Zeit wohl schon erbliches Amtsgebiet inne hatten.

Nach der Absetzung des kärntnerischen Herzogs Adalbero (im Jahre 1036) wurde die karantanische Mark, welche bis dahin mit dem Herzogthume verbunden war, als selbstständige Markgrafschaft an das Lambacher Grafenhaus verliehen, nach diesen aber war es den steirischen Otakaren beschieden, dieselbe als gesondertes Ganze zu verwalten. Indem sich nun hier, wie in der gleichen Zeit in Oesterreich ein neues Fürstenthum entwickelte, mußte auch in beiden Ländern zur Kräftigung der sich herausbildenden Landeshoheit die Verwaltung der im Gebiete derselben gelegenen Grafschaftsbezirke in der Hand des Markgrafen vereiniget werden, da aber, wo noch ein erbliches Grafenamt bestand, mußte dieses nach dem Aussterben der Anwärter dem Landesherrn zufallen. In dieser Hinsicht scheint auch die königliche Kanzlei Unterschiede gemacht zu haben, denn wir finden, daß in Urkunden bei Bezeichnung einer Ortslage die Ausdrücke: „in comitatu marchionis", „in Marchia et comitatu" und in marchia marchionis," abwechselnd gebraucht werden, je nachdem von Gütern die Rede ist, welche in einer Grafschaft des Markgrafen, oder in einer Grafschaft der Mark, oder in der Mark überhaupt gelegen sind [90]).

---

usque Willenbruche xlviii" (Falkensteiner Codex. MB. VII. p. 433; Copie aus dem Orig. mir gütigst mitgetheilt von H. Professor Zahn.) Unter „Willenbruche" kann wohl nur Steinabrückl oder vielleicht auch Steinbruck verstanden sein, denn die Weingärten sind nur am Rande des Gebirges, nicht aber im Steinfelde möglich. Wöllersdorf selbst hieß „Welanestorf" oder „Welantestorf." Meiller hält „Willenpruke" für Zillingdorf.

[88]) Mon. Germ. XII. p. 130.

[89]) Mon. Boic. IV. p. 11. Moritz Gesch. d. Gf. v. Formbach. Strnadt, Peuerbach, Ber. des Francisco-Carol. in Linz. 1868. p. 99.

[90]) In Oesterreich, in comitatu marchionis: 1034 . . „iuxta fluuium Urula, 1049 . . „in Ense uualda," 1051 . . „Sigihartischiriha" u. s. w., in Marchia et comitatu: 1019 . . „Abstorf," 1033 „Alarun," 1058 . . „Mandeswerde"

Die Grafschaft Pütten wird als solche urkundlich niemals genannt, aber 1058, Okt. 26., Weissenburg, schenkt König Heinrich „cuidam fideli nostro Cvono dicto decem regales mansos in villa Guzbretdesdorf et deorsum Svarzaha et si ibi aliquid defuerit, sursum Svarzaha adimplendos in marcha Karantana et in comitatu Otacheres marchionis sitos . . ." [91]).

Eine Oertlichkeit des Namens „Guzbretdesdorf" zunächst eines Schwarzaflusses oder Baches läßt sich weder in Steiermark noch in Oesterreich finden und muß als verschollen betrachtet werden. Zur Bestimmung der Lage dieser Schenkung muß man daher zu andern Mitteln greifen.

Ein Pfalzgraf Cuno stiftete im Jahre 1073 die Abtei in Rot am Inn in Baiern und dotirte dieselbe unter andern Gütern mit: „in Oriente Breitenowe, Swarzaha, Liuprandestorf, Snozindorf, Hedricheswerde" [92]) (die heutigen Orte Breitenau, Schwarzau, Loipersdorf, Schnozenhof und Haderswerth östlich von Neunkirchen in N.-Oest.). Die Pfalzgräfin Elisabeth, welche (circa 1081) mit dem gleichnamigen Sohne des Pfalzgrafen Cuno von Rot, später aber (circa 1086) mit dem Grafen Rapoto von Vohburg vermählt gewesen sein soll [93]), verkaufte vor dem Jahre 1094 . . . „predium suum Liuzimannesdorf" an das Kloster Göttweih [94]). Im Jahre 1108 wird der Kauf dieses Gutes „Liuzimannesdorf mansus x regales" von König Heinrich bestätigt [95]). Im Jahre 1152 endlich entscheidet Eberhard, Erzbischof von Salzburg, einen Besitzstreit „de villa Suarzaha et de aliis possessionibus" zwischen den Klöstern Göttweih und Rot zu Gunsten des ersteren [96]).

Da alle diese Orte, Loizmannsdorf, Loipersdorf, Breitenau, Schwarzau, Schnozenhof und Haderswerth den Lauf des Schwarza-

---

u. s. w., in Marchia: 1020 . . „Pistnicha et Tristnicha", 1021 . . „Sabsonagane", 1035 . . „Bobsouua", 1067 . . „Disinfurth" u. s. w. (Meiller Bab. Reg. p. 5. n. 7, 6. n. 13, 7. n. 15, 4. n. 1. 5. n. 6, 8. n. 4, 4. n. 2, 5. n. 3, 5. n. 8, 9. n. 9.) Für die karantanische Mark, in comitatu marchionis: 1042 . . „Gestnic", in Marchia et comitatu: 1043 . . „Ramarssteten", 1056 . . „Odelisniz", in Marchia: 1048 . . „Rotenman", 1059 . . „Gumprehtesteten". (Urkdb. p. 60. n. 52, 62. n 54, p. 70. n. 62, 64. n. 56, 75. n. 66.)

[91]) Orig. im Stifts-Arch. zu Göttweih. Urkdb. p. 74. n. 65.

[92]) Meichelbeck; hist. Fris. I. 1. p. 264.

[93]) Mon. Boic. XXIX/II. p. 55.

[94] Das heutige Loizmannsdorf östlich von Gloggnitz. Font. rer. Austr. II/8. 19, n. 63.

[95]) l. c. p. 262. n. 7.

[96]) l. c. p. 270. n. 14. Meiller, Salzb. Reg. (mit d. Jahre 1151) p. 455. Note 26, 27.

flusses begleiten und sich früher im Besitze der Familie des Pfalzgrafen Cuno befunden hatten, und da ferner das Kloster Göttweih das bedeutendste der Güter, Loizmannsdorf, welches gleich Guzbretdesdorf aus 10 königlichen Mansen bestand, durch Kauf an sich brachte, so giebt die Thatsache, daß das Original der Urkunde vom Jahre 1058 seit ältester Zeit im Archive des Klosters Göttweih aufbewahrt wird, wohl einen hinlänglichen Beweis, daß der größte Theil der Schenkung an Cuno mit Loizmannsdorf an das genannte Kloster übergegangen ist. Es dürften daher, wie kaum zu bezweifeln ist, auch die 10 königlichen Mansen des verschollenen Guzbretdesdorf längs der Schwarza in Nieder-Oesterreich in der Umgebung von Loizmannsdorf und unterhalb desselben (zwischen Kranichsberg und Frohsdorf) zu suchen sein [97]).

Damit aber erfahren wir zugleich, daß der Püttner Bezirk im Jahre 1058 einen Bestandtheil der karantanischen Mark ausmachte, und daß Markgraf Otakar das Grafenamt daselbst verwaltete, es mußte also dieses schon damals entweder mit der Mark verbunden oder erblich an die Traungauer verliehen sein.

Aus den Erörterungen über Pannonien hat man bereits gesehen, daß um die Mitte des 9. Jahrhundert im Gebiete von Pütten eine Grafschaft bestanden hat, welche sich in südöstlicher Richtung bis Planau und Lebenbrunn und bis zum Hartberg an die Quellen der Pinka erstreckte; wohin aber diese Grafschaft gehörte, wurde nicht ermittelt.

Allgemein verbreitet ist die Meinung, daß die „montes Comagene“, welche von der Donau ausgehend im Süden mit der Raxalpe abschließen, die Ostmark von Pannonien geschieden hätten. Nach dieser Annahme müßte der Püttner Bezirk zu Pannonien gehört haben, was wohl nicht denkbar ist.

Wenn ich die natürliche Beschaffenheit des Landes näher betrachte, so finde ich keinen Grund zu glauben, daß nicht auch der östlich der Raxalpe hinziehende Zweig der norischen Alpen mit dem Gebiete der Schwarza und bis zu seiner Abdachung gegen die ungarische Ebene unter den Begriff des „mons Cetius“ und der „montes Comagene“ falle. Ferner wird nirgends erwähnt, daß die vordringenden Barbaren sich bei ihren Einfällen bleibend im

---

[97]) Karlin, Saalbuch des Benediktiner-Stiftes Göttweih. Font. rer. Aust. l. c. p. 137. Bei Muchar fehlt der Name Guzbretdesdorf, ebenso in Meiller's Verzeichnisse der Oertlichkeiten im Lande Oesterreich unter der Enns. (Jahrb. f. Landeskund. v. Nied.-Oest. 1867, p. 150.) In dem Urkundenbuche (p. 74 u. 65) wird dasselbe an der Schwarza bei St. Georgen an d. Stiefing vermuthet.

Gebirge festgesetzt und diesen Landstrich der deutschen Herrschaft entrissen hätten. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß diese Gegend schon zur Zeit Karl des Großen als Theil Karantaniens betrachtet, von da aus colonisirt und als vorgeschobene Gebirgsveste gegen die Avaren behauptet wurde, denn das Gebiet des Schwarzaflusses war politisch und strategisch ein wichtiges Vorwerk von Noricum und Karantanien, ein Ausfallsthor, durch welches der einzige Kriegs- und Handelsweg aus dem Berglande gegen Nordosten führte, und es läßt sich nicht denken, daß ein Alpenrücken Cultur und Christenthum in ihrem Fortschreiten aufgehalten hätte.

Für die Richtigkeit dieser Voraussetzungen spricht eine Nachricht der Fuldaer Annalen. Als nämlich Karlmann sich im Jahre 863 vor dem Zorne seines Vaters in den Schutz seiner Getreuen (in Carinthiam) zurückzog und der König unter dem ausgesprengten Gerüchte, er wolle mit Hilfe der befreundeten Bulgaren den Mährerfürsten Rastiz bekriegen, zu seiner Unterwerfung mit einem Heere gegen Karantanien heranrückte, wurde er vom Grafen Gundaker, den er selbst an Pabo's Stelle zum Markgrafen von Karantanien erhoben hatte, schmählich im Stiche gelassen. Gundaker versammelte zum Schein den größten Theil seiner Kriegsmacht an der Schwarza, als wolle er die Furthen dieses Flusses vertheidigen, und ging mit allen seinen Leuten zum Könige über [98]).

Der Schwarzafluß, an dem das Eindringen eines Heeres nach Karantanien abgewehrt werden sollte, welches scheinbar zur Bekämpfung der Mährer bestimmt war und, um sich mit den Bulgaren vereinigen zu können, von Nord-Osten kommen mußte, kann nur der Schwarzafluß bei W.-Neustadt sein. Der Bezirk von W.-Neustadt gehörte daher jedenfalls schon im 9. Jahrhunderte zu Karantanien und die dortige Graffschaft war eine karantanische.

Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß seit der Zeit Karl's des Großen die nördliche Grenze von Karantanien, gleich jener der Salzburger Diöcese und des Püttner Grafengebietes im Osten von der Leitha ausgehend, zur Piesting und dem Göllerberg hinlief, von da aber mit wenigen Abweichungen der heutigen steirisch-österreichischen Landesgrenze folgte, während es zweifelhaft

---

[98]) „Carlomannus, filius regis, qui praelatus est Carantanis .. in Carinthiam se recepit, ibi tutari apud suos ... Interea rex collecto exercitu, specie quidam quasi Rastizen, Marahensium Sclavorum ducem, cum auxilio Bulgarorum ab Oriente venientium, ut fama fuit domaturus, re autem vera ad Carantanos filium expugnaturus accessit ... qui (Gundacer) totum pene robur exercitus secum habens, quasi vada fluminis Swarzahae hostibus prohibiturus, cum omnibus copiis transivit ad regem ... (Ann. Fuld a. 863. Mon. Germ. 1. 374.)

bleibt, ob der Bezirk von Aussee schon damals der Grafschaft des Ennsthales angehörte, oder ob auch hier die Grenze, in Uebereinstimmung mit der der Diöcesen ihren Weg über den Henkasberg zum Dachstein fortsetzend, im Westen mit diesem schloß.

b. Die östliche Grenze.

Wir haben schon in den Erörterungen über Pannonien gesehen, wie wenig Anhaltspuncte zur Bestimmung der östlichen Grenzen des karolingischen Karantaniens sich aus den dürftigen uns erhaltenen Quellen gewinnen lassen.

Zwei der damals benützten Bestätigungsurkunden für Salzburg, nämlich die König Ludwigs vom Jahre 860 und die König Arnulfs vom Jahre 890, sind wir hier wieder anzuführen bemüssigt. Am Schlusse der dem karantanischen Murgebiete angehörigen Güter nämlich nennt die erstere noch: „ad Morizam, ad Strazinolun duo loca, ad Luminicham iuxta Rapam“ [99]), die letztere hingegen, in welcher „Luminicha“ schon früher zwischen den Gütern an der Sulm und jenen in Nestelbach aufgeführt worden ist, nur „Muoriza, Liubina, ad Strazzinalam dua loca“ [100]).

Unter „Moriza“ muß die Mürz oder das Mürzthal, unter „Liubina“ die Gegend von Leoben verstanden werden. „Strazinola“ ist die Gegend von Straßengel bei Judendorf und „Lominicha“, wie schon gesagt wurde [101]), wahrscheinlich die Gegend am Lembache westlich von Gleisdorf.

Nimmt man dazu noch die Güter „ad Sulpam“ [102]) mit den Pertinenzen der civitas Ziup zwischen der Sulm, der Laßnitz und der Mur, sowie den Sausal, so ist dieß Alles, was an Oertlichkeiten dieser Gegend urkundlich im 9. Jahrhunderte erwähnt wird [103]).

---

[99]) Urkndb. p. 10 n. 7.

[100]) Urkndb. p. 12 n. 9.

[101]) Siehe p. 26.

[102]) Siehe p. 25.

[103]) Entgegen der Vermuthung Meillers (Arch. ö. G.-Q. XI. p. 68, daß der liber traditionum (Juv. Anh. p. 223—31) nicht der Zeit Thietmar's II., sondern der Thietmar's I. angehöre, ist im Urkundenbuche (p. 46. u. 47.) der Tauschvertrag, mit welchem der Pfalzgraf Hartwig ein „predium iuxta Lonsniza fluuium“ gegen den Zehent „de prediis suis Strazcan“ an die Salzburger Kirche überließ, circa 1030 datirt. Nach Meillers Datirung würde Straßgang ebenfalls unter die in der Karolingerzeit genannten Orte aufzunehmen sein, ich halte jedoch seine Vermuthung nicht für stichhältig und stimme mit Kleinmayrn überein, indem ich die Urkunde der Zeit nach dem J. 1026 zuschreibe. Die Zehentablösungen erscheinen urkundlich überhaupt erst im 11. Jahrhunderte. Der Vogt Wilhelm wird unter Erzbischof Balduin (nach 1041) in Traditionen, welche die Gegend „ad Lonsniza, . . iuxta Sulpam, . . Chrouuata, . .

Betrachten wir jedoch die bedeutende Ausdehnung der königlichen Güter im Gebiete der Sulm, der Laßnitz, der Kainach, der Feistritz und im Murthale selbst, welche im Verlaufe der späteren Zeit nachweisbar als Schenkungen und Lehen vergeben wurden und eine von Karantanien aus geleitete Verwaltung voraussetzen lassen, so wie die Wichtigkeit der Verbindungslinie aus dem obern Murthale über die Stubalpe nach Osten, welche nur durch eine politische Zusammengehörigkeit der beiderseitigen Gebiete geschützt werden konnte, und endlich die Thatsache, daß König Arnulf im Jahre 892 „ad Hengistfeldon", nämlich im Grazerfelde, mit Brazlawo, dem Fürsten des Landes zwischen der Sau und Drau, eine Zusammenkunft hatte [104]), so sind wir wohl zur Annahme berechtigt, daß das Karantanien des 9. Jahrhunderts auch den mittleren Lauf der Mur mit dem Grazer und Leibnitzer Felde in sich geschlossen habe.

Es ist daher anzunehmen, daß in Uebereinstimmung mit der früher gezeigten wahrscheinlichen Ausdehnung Pannoniens, die Höhen zwischen Mur und Raab die Scheidungslinie der beiden Nachbarländer bis in die Gegend von Mureck bildeten, so daß etwa der Sprengel der späteren Landgerichte von Graz (mit dem Gerichte in Arzberg und Uebelbach) und Wildon in Karantanien, das Gebiet der Landgerichte von Fürstenfeld und an der Raab aber, so wie jenes von Radkersburg in Pannonien gelegen gewesen wären.

Das officium von Graz reichte im Jahre 1267 [105]) nordöstlich bis Passail (Pozeil) und bis Eggersdorf, Ungersdorf und Urscha an der Rabnitz (Ekhersdorf, Vngerdorf, Vrsowe), südöstlich aber bis Jägerberg, Grasdorf, Gaberling und Zehensdorf (Jægerberch, Grazinsdorf, Gabernich, Zesmesdorf). Die Pfarre St. Veit am Vogau, im Landgerichte von Wildon, erstreckte sich nordöstlich nach Wittmansdorf und Ottersdorf am Ottersbach. (Witmersdorf, Ottramsdorf). Das officium von Fürstenfeld reichte im Raabthale aufwärts bis St. Marein bei Stubenzen (in foro

---

Runa, .. Hengista" betreffen, wiederholt genannt. (Juv. Anh. p. 250 n. 11 u. 12., p. 251 n. 14 u. 15). Pfalzgraf Hartwig endlich ist der Sohn Sieghard's III. und der Pilhilde, Graf im Chiemgau und einer der Gründer des Kl. Michelbeuern (Filz, Gesch. d. Stift. Michelbeuern), er war der Vater des Pfalzgrafen Aribo, des Stifters von Milstat, und Botho's, nach dessen Verurtheilung wegen Hochverrath K. Heinrich (1055) „predium et ecclesiam. quæ dicitur Strazkang ad s. Martinum dimidiam" (Straßgang und St. Martin bei Graz) an Salzburg schenkte.

[104]) „in Orientem profisciscitur . . . inde rex irato animo in Hengistfeldon cum Brazlavone duce colloquium habuit". (Ann. Fuld. a. 892. M. G. 1. 408.)

[105]) Rationarium Stirie. b Rauch, rer. Aust. script. II. p. 114.

Merein), südlich aber bis Kinsdorf bei Gnaß (Chvenrichesdorf), so wie bis Karla und Straden (Charlein, Zdradem), das officium von Radkersburg aber am linken Murufer bis Groisla oder W.-Goritz (Gorzleinsdorf), am rechten von Mureck bis Luttenberg (Lvtenberch). Wir sehen hieraus, daß die Landgerichte von Graz und Wildon und das von Fürstenfeld [106]) sich zwischen dem Ottersbache und Gnaßbache begegneten, daß aber das erstere sich auch nordöstlich bis an die Rabnitz und Raab erstreckte; ferner, daß das officium von Radkersburg etwa in der Höhe von Halbenrain mit dem von Fürstenfeld zusammentraf.

Da aber die Grenzen der alten Grafschaften in der Regel auch die der späteren Landgerichte geblieben sind, so glaube ich, daß auch hier die Berührungslinien der Landgerichte des 13. Jahrhunderts gewichtige Fingerzeige für die genauere Ermittlung der karantanischen Grenzen geben. Es ist daher wahrscheinlich, daß schon im 9. Jahrhunderte das Gebiet der Rabnitz [107]) und vielleicht auch der oberste Theil der Raab zu Karantanien gehörten, und daß dessen östliche Grenze, genauer bestimmt, etwa vom Hartberge (nördlich von Friedberg) ausgehend, über die Fischbacher Alpen und den Plankogel zur Mündung der Rabnitz in die Raab, und von da über die Höhen des Schemmerlberges zwischen dem Ottersbach und dem Gnaßbach hinziehend, bei Mureck die Mur berührte. Weiterhin jenseits der Windischbüheln scheint die Drau die Grenze gebildet zu haben [108]).

c. Die südöstliche Grenze:

Ueber den südöstlichen Theil Steiermarks besitzen wir aus der Karolingerzeit nur eine einzige urkundliche Nachricht.

895, Sept. 29, Oetting, schenkt König Arnulf seinem Getreuen Waltuni „in Marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur, et aliud predium ultra fluuium Sowam Gurcheuelt nuncupatum“ . . . . [109]).

„Richenburch“ und „Gurcheuelt“ sind die beiden einander ungefähr gegenüber liegenden Orte Reichenburg und Gurkfeld, das erstere in Steiermark, das letztere in Krain.

---

[106]) „officium Fvrstenvelde cum iudicio . . et iudicio in Vellenpach (Feldbach) et duobus iudiciis prouincialibus supra Rabam et circa Fvrstenvelde . . . (l. c.); 1308, März 15., Graz, . . . „samt dem gerihte bi Winberch daz sich an vaht ze Laubekke vnd wider windet auf der Genæssærprukken . .“ (Cop. v. J. Stülz in Hndsch. n. 949 im st. Land.-Arch.)

[107]) Mit „Luminicha iuxta Rapam“.

[108]) Siehe Pannonien p. 28.

[109]) Copialbch. (12. Jahrh.) f. 1. Arch. d. Domk. z. Gurk. Urkndb. p. 15. n. 11.

Das hier zunächst angrenzende Fürstenthum Brazlawo's und seiner Vorgänger Liudewit und Ratimir, welches das Land zwischen der Drau und der Save in Pannonien umfaßte, scheint nur in lockerer Verbindung mit Baioarien gestanden zu haben [110]. Karantanien war hier nicht, wie weiter nördlich, durch eine vorgeschobene pannonische Mark — das Fürstenthum Priwina's — gegen feindliche Angriffe gedeckt, sondern seine Grafschaften berührten unmittelbar eine ungesicherte Grenze. So mußte hier nothwendig der Schutz derselben karantanischen Grafen anvertraut werden, und es entstand schon im 9. Jahrhunderte eine Mark in dem Gebiete der Sawe neben der Krainer Mark. Die Benennung „Mark" wurde auch im 11. und 12. Jahrhunderte beibehalten und bezeichnete die gleiche Gegend, in welcher die Grafschaft Sounc erwähnt wird; diese aber wurde östlich vom Sottlabache, südlich von der Gurk und Neiring in Krain begrenzt.

Der Wortlaut der obigen Urkunde kann eben so gut dahin ausgelegt werden, daß sich Reichenburg „in der Mark nächst der Sawe" befand, als daß der König Güter „in der Mark" schenkte, und zwar drei Mansen zunächst der Sawe, welche Reichenburg genannt wurden.

Im erstern Falle müßte die „Mark an der Sawe" sich auch über die spätere Grafschaft an der Sann erstreckt haben, im zweiten Falle aber hätte bereits mit Ende des 9. Jahrhunderts eine karantanische Mark (ein Grenzgebiet) bestanden, welche unter andern auch Reichenburg diesseits, und Gurkfeld jenseits der Sawe in sich begriffen hätte; Karantaniens Grenzen waren daher vermuthlich schon damals östlich bis an den Sottlabach und südlich über die Sawe bis an die Gurk und Neiring vorgeschoben.

Indem ich nun das, was sich über die Ausdehnung Karantaniens in der Zeit der Karolinger ermitteln ließ, kurz zusammenfasse, ergiebt sich:

---

[110]) Mit Aufbietung der Kraft des gesammten Reiches wurde 819–22 die Empörung Liudewit's unterdrückt (Einh. ann. a. 818—823. Ann. s. Emmerammi Ratisp. mai. a. 819—821. M. Germ. I. 93.), darauf besetzten die Bulgaren durch einige Zeit das Land der pannonischen Slaven. Nach wieder erreichter Unabhängigkeit derselben mußte im Jahre 838 der den Franken feindliche Herzog Ratimir durch ein baioarisches Heer überwunden werden (Ann. s. Rudberti. a. 838. M. Germ. IX. 770), und erst gegen Ende des Jahres 884 huldigte Brazlawo dem Könige, und ihm wurde im Jahre 896 der Schutz der Moosburg anvertraut (Ann. Fuld. a. 885. 892 — „Pannoniam cum urbe paludarum tuendam" — Ann. Fuld. a. 896.); um das Jahr 900 aber waren bereits die Ungarn in diese Gegenden vorgedrungen. (Ann. Fuld. a. 900.)

Die nördliche Grenze lief vom Dachstein — ob mit Ausschluß des Bezirkes von Aussee, ist zweifelhaft — längs der heutigen österreichisch-steirischen Grenze bis zum Göllerberg, von da aber mit Einschluß des Gebietes von Pütten an die Piesting bis unter Wöllersdorf und weiter in gerader Linie an die Leitha; die östliche aber — jene gegen Pannonien — wahrscheinlich vom Hartberg über den Plankogel zur Mündung der Rabnitz in die Raab und weiter über die Höhen des Schemmerlberges und zwischen dem Ottersbach und Gnaßbach über die Mur nach der Drau, und längs dieser bis unterhalb Marburg, wo sie an die Sottla übergehend, mit der Mündung dieses Flusses in die Sawe endete; gegen Süden erstreckte sich Karantanien zum Theil bis an die Sawe und zum Theil auch über dieselbe.

2. Karantanien um das Jahr 982.

Nach der Zurückwerfung der Magyaren erweiterte sich Karantanien gegen Osten, so daß es gegen Ende des 10. Jahrhunderts, wie bereits in dem Abschnitte über Pannonien nachgewiesen wurde, nördlich der Mur bis an die Lafnitz und südlich derselben bis an die Windischbüheln reichte, daher mit Ausnahme des zweifelhaften Bezirkes von Luttenberg und Friedau ganz Steiermark umschloß.

3. „Marchia" in seiner urkundlichen Bedeutung.

Der urkundliche Ausdruck „Marchia" bezeichnet im Allgemeinen ein Grenzgebiet, im Besondern aber das Gebiet einer Markgrafschaft.

In ersterer Bedeutung wurde, wie es scheint, schon im 9. Jahrhunderte „Marchia" für das steirische Sann- und Sawegebiet gebraucht [111]), aber auch Urkunden des 11. und 12. Jahrhundertes bedienen sich noch einige Male des gleichen Ausdruckes für jene Gegenden, und zwar:

1025, Mai 11., Bamberg, schenkt König Konrad „Wilhelmo comiti xxx regales mansos in comitatu ipsius, qui nominatur Souna, et inter fluenta Copriuniz (Kopreinizabach bei Cilli), Chodinę (Köttnigbach bei Hocheneck) et Oguanię (Wogleinabach) et

---

[111]) Siehe p. 39.

inter fluenta Gurkę (Gurkfluß in Krain) et Souuuę sitos quos ipse in eiusdem marchię locis . . . elegerit . . .“ [112]).

1130 . . . „et predia in Marchia Dobrich (Dobritzenberg bei Sternstein), Stenniz (Stenitzberg bei Weitenstein), Frezniz (Wresen, s. davon), Trachendorf (Gegend von Drachenburg), Roas (Rohitsch), Sowe, Sowne, Zotel (Sottlabach) et Neringe (Neiring in Krain) et inter fluenta Copriünich, Chodinie et Ogwanie, Chrilowe (Grailach bei Nassenfuß in Krain) et inter flumina Gurke et Sowna et predium apud Richenburch . . .“ [113]).

1176 . . . „in predio quodam Gyrio (Geyrach) in Marchia sito . . .“ [114]).

Es hat sich nun die Annahme Geltung verschafft, daß mit „Marchia“ im Jahre 1025 eine bestimmte Mark, nämlich die sogenannte untere Mark oder Markgrafschaft gemeint sei. Ich vermag aber aus den Worten in „eiusdem marchie locis“ nicht zu ersehen, daß die Güter in der Markgrafschaft des Grafen Wilhelm gesucht werden müssen, sondern es scheint mir, daß „eiusdem“ sich auf „in comitatu ipsius, qui dicitur Souna,“ nicht aber auf den Grafen beziehe [115]), und daß damit nur die Zugehörigkeit der Grafschaft an der Sann zur südlichen karantanischen Mark (d. i. zum Grenzgebiete Karantaniens) im Allgemeinen ausgedrückt werden soll. Die Gurk und die Sawe, die Bäche Kopreiniza, Köttnig und Woglena, welche im Jahre 1025 das Gebiet der Grafschaft an der Sann durchschnitten, werden im 12. Jahrhunderte mit andern Oertlichkeiten wieder in „Marchia“ aufgeführt, und ich finde auch hier keine Ursache, eine gewisse Markgrafschaft zu verstehen, denn die gleiche Gegend hat den Namen „Marchia“ noch bis in's 15. Jahrhundert behalten, wo doch sicher von einer solchen nicht mehr die Rede sein konnte [116]).

---

112) Urkndb. p. 53. n. 45. Die Begründung dieser und der folgenden Bestimmungen bleibt der Abhandlung über die Grafschaft an der Sann vorbehalten.

113) Hormayr: Arch. f. Gesch. 1820. p. 342; Urkndb. p. 137. n. 121. im Auszuge.

114) Cop. n. 207. im st. Land.-Arch.

115) 1028 . . . bestätiget K. Konrad: „xxx regales mansos quos nos prefato W. in eodem comitato proprietauimus inter fluenta Copriunizae, Chodiniae et Oguaniae et inter fluenta Gurkae et Souuuae sitos quos ipse in eiusdem marchiæ locis ad plenitudinem elegerat . . .“ (Urkndb. p. 54. n. 45.)

116) 1404. „Urbarium bonorum episcopatus Gurcensis in Marchia“, mit dem officium Weytenstain, predium in Landsperg, predium in Peylenstein, predium in Vysell, predium in Nassenfus, daher mit Gütern im Gebiete der Sann, Sottla und Neiring. (Pgt.-Hndschft. (saec. XV.) im bischöfl. Arch. z. Straßburg in Kärnten.)

Umgrenzt man die oben urkundlich genannten Oertlichkeiten, so erstreckte sich diese Mark über das steirische Gebiet der Sawe bis an den Sottlabach, und in Krain bis an die Gurk und Neiring.

Viel schärfer tritt der Unterschied in der Bedeutung des Wortes „Marchia" hervor, wo es sich um den nördlichen und östlichen Theil Steiermarks handelt, in welchem sich eine Markgrafschaft gebildet und bald auch abgetrennt hat. Zum ersten Male erscheint hier im Jahre 1000 der urkundliche Ausdruck „Marchia," durch welchen die karantanische Mark der eigentlichen Provinz Kärnten gegenübergestellt wird. [117]). In der Folge begegnen uns in derselben Bedeutung die Ausdrücke: „marcha Karentana [118]), marchia Carintina" [119]), oder mit Hinzusetzung des Namens des Markgrafen „in marchia Gotefridi" [120]), und zwar dienen sie hier bereits zur Bezeichnung der abgetrennten Markgrafschaft. Wird hingegen im 11. Jahrhunderte urkundlich „in Marchia et comitatu" oder da und auch später „in Marchia" gesagt, so wird darunter ein bestimmtes, zwischen der Raab, der untern Mur, der Drau und der ungarischen Grenze gelegenes Gebiet verstanden, welches früher zum Theil zu Pannonien gerechnet, seit der Bildung und Abgrenzung des ungarischen Staates aber nunmehr zum Grenzlande geworden war.

1043, Okt. 1., Regensburg, . . . „tres mansos in loco Ramarsstetin . . sitos in Marchia et in comitatu Arnoldi marchionis . . ." [121]).

---

[117]) „In prouincia Karinthia ac in Marchia . . ." (Urkndb. p. 40. n. 33.)

[118]) 1058 . . . „decem mansos in uilla Gvzbretdesdorf . . in marcha Karantana et in comitatu Otacheres . ." (Urkndb. p. 74. n. 65.)

[119]) 1059 . . „in marchionis Otacheres marchia Carintina in uilla . . Gumprehtesteten . . in proximis superioribus eiusdem uillae partibus iuxta flumen Lonsinice." (Urkndb. p. 75. n. 66.) Gumprehtesteten verschollen, in der Gegend von D.-Landsberg.

[120]) 1048 . . „prediolum Rotenmannum dictum in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta situm . . (Urkndb. p. 64. n. 56.) Rotenmann im Paltenthale.

[121]) Urkndb. p. 62. n. 54. Ein Ort des Namens „Ramarssteten" ist weder in Oesterreich, noch Steiermark zu finden. Da die Urkunde im Archive des Kl. Göß aufbewahrt wurde, müßte die Schenkung wenigstens zum Theil an dasselbe gekommen sein. Wir finden, daß (1188) Leutold v. Gutenberg und seine Gattin Elisabeth dem Kloster „uillam Ramarschache" verliehen haben. (Orig. Pgt. im st. Land.-Arch., siehe dort auch Urkunde ddo. 1187, Okt. 1., Gutenberg.) Im J. 1230 wird „Ramarscahchen" dem Kloster unter andern vom Papste bestätigt. (Cop. n. 468 im st. Land.-Arch.) Dieses ist nun das heutige Romatschachen bei Pischelsdorf, wo auch der Romerbach fließt. Ich halte daher wahrscheinlich „Ramarssteten" mit „Ramarschachen" und den heutigen Romatschachen für identisch.

1056, Febr. 21., Mainz . . . „predium uidelicet Odelisniz ceteraque bona sua omnia que in Marchia et comitatu Otacharii marchionis sita sunt“ [122]).

(1060—72) . . . „inter fontem iuxta Rotinstain (Röthelstein nördlich von Frohnleiten), quo Marcha (Marchia) et comitatus Liubana terminatur . . .“ [123]).

(1070) . . . duo predia in Marchia, unum ad Cheinahc (am Kainachflusse) . . . ad Radawie“ (wahrscheinlich Radein bei Radkersburg) [124]).

(1073) . . . „in Marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge . .“ (Kumberg bei Weiz) [125]).

(1091) „in Marchia trans síluam vineas duas, ultra Traunm villam Ruoste (Maria-Rast westlich von Marburg), et heremum huic contiguum̄ Redímlac . . .“ (St. Lorenzen in der Wüste am Radlbach) [126]).

1093 . . . „duos mansos trans silvam apud Celuitz (Zellnitz westlich von Marburg), in Vuostriz (Feistritz u. d.) . . in saltu adiacente a torrente Vodmunt (Wurmathbach) . . usque ad torrentem Gemniz . .“ (Gamsbach) [127]).

(1100) . . . „in Marchia trans fluuium Dravva . . predium Razwei (Roßwein südlich von Marburg) . . et villam Hounoldisdorf (Hennersdorf bei St. Lorenzen) . . . in Marchia ecclesiam ad Gamniz . . (Gams) . . in Marchia duo oppida Tubilink et Legindorf . .“ (Täubling und Lendorf) [128]).

(1124) . . . „vnam villam in Marchia Glazindorf (wahrscheinlich Glanz nördl. von Marburg) . . et in alio loco stabulariam curtim Scirmdorf . .“ (Schirmdorf bei Radkersburg) [129]).

(1130) . . „in marchia Pitouiensi (Pettauer Mark) curtim et ecclesiam Razwei (Roßwein) cum subscriptis Razwei, Circuniz (Zirknitz südl. von Spielfeld), Celniz (Zellnitz südl. von Mureck), Zegoinewoz (vielleicht Zierberg), Babenpotoch (vielleicht Bubenberg), Pozengazelo (Potschgau n. von Marburg), Dragotsoy (Tragutsch), Dobrenga (Dobreneg), Riesitz, Vulpingepotoch (vielleicht Blintenbach), Ztiplina, Boratsowe (Woritschau bei Ober-Radkersburg),

[122]) Urkndb. p. 70. n. 62. Odelisniz ist Oisnitz südöstl. von Stainz.

[123]) Urkndb. p. 78. n. 68.

[124]) Urkndb. p. 80. n. 69.

[125]) Urkndb. p. 84. n. 76.

[126]) Urkndb. p. 100. n. 86.

[127]) Urkndb. p. 100. n. 87.

[128]) Urkndb. p. 103. n. 89.

[129]) Urkndb. p. 125. n. 110.

Zegoinczelo (Zogendorf bei Negau), Noblitwiz (Blitwitz oder Blitwitzberg), Pribissendorf (vielleicht Preßberg), xii uillis . ." [130]).

1139 . . . „quicquid in Marchia . . scilicet aput Nazzowe (Nassau bei St. Florian) et Wurzingen (Wurzing bei Wildon) et Uelkis (Felgitsch) et Puhil (Bichla bei St. Georgen) et ad Uvolfoldistorf . ." (Wohlsdorf bei Preding) [131]).

(1140) . . . „predium . . Mocrinowe (Muggenau bei Leibnitz) in Marchia iuxta Libniz . . ." [132]).

(1144) . . . „predium . . in Marchia apud Hempsach (Heimschuh bei Leibnitz) et ecclesiam sancti Martini (St. Martin bei Straßgang) . . . et duas curtes apud Hartwigesdorf iuxta eandem ecclesiam (Hart) . . ad Weczelsdorf (Wetzelsdorf) . . . ad Houcsteten (Hofsteten) . . uersus Bodegor" (wahrscheinlich Eggenberg) [133]).

1144 . . . „in Marchia iuxta Libeniz in loco . . Swarza . ." (Schwarza) [134]).

(1145) . . . in marchia transiluana in villa Caminitz (Gams) . . . inter Colles (Windischbüheln) . . . . villam Peznitza (Pesnitz) . . . fluuiolo qui Peznitz dicitur, contiguam, in marchia transalpina duas villas Gomilnitz et Polibanc . ." (Gamlitz und wahrscheinlich Pöllitschberg) [135]).

(1145) . . . „uillam . . . Rassendorf dictam (vielleicht Ratschendorf bei Mureck) in Marchia sitam . . .") [136]).

(1145) . . „iuxta Brunne in Marchia . . . villam . . Lonch (Viktringhof bei Brunndorf nächst Marburg) . . in ipsa quoque Marchia . . Hunolsdorf et Rogor . . ." (vielleicht Hennersdorf und Rogeis) [137]).

(1145) . . . „predium Lazlawisdorf in Marchia . . (Lasselsdorf bei St. Florian) . . curte una in Marchia ad Strazkanch . ." (Straßgang) [138]).

(1147) . . „in Marchia, ad Podgor (wahrscheinlich Eggenberg) . . . ad Baierdorf (Baierdorf bei Graz) . . . ad Stubenik (an der Stübing) et ultra fluuium Muora in Werde (Wörth) . . ad Wstriz . ." (Feistritz bei Peggau) [139]).

---

130) Urkndb. p. 143. n. 132.
131) Urkndb. p. 184. n. 178.
132) Urkndb. p. 196. n. 184.
133) Urkndb. p. 232. n. 220.
134) Urkndb. p. 233. n. 221.
135) Urkndb. p. 238. n. 227.
136) Urkndb. p. 242. n. 234.
137) Urkndb. p. 244. n. 237.
138) Urkndb. p. 249. n. 2¦4.
139) Urkndb. p. 278. n. 265.

Sondert man diese Oertlichkeiten, je nachdem sie „in Marchia“ ohne jeden Beisatz oder mit einem solchen vorkommen, so zeigt sich:

1. Daß die Orte Röthelstein, Feistritz bei Peggau, Wörth, Stübing, Eggenberg, Baierdorf, Wetzelsdorf, Straßgang, Hart, St. Martin, Hofsteten, das Kainachthal, Oisnitz, Lasselsdorf, Nassau, Wohlsdorf, Wurzing, Bichla, Felgitsch, Muggenau, Leibnitz, Heimschuh, Schwarza, Schirndorf, Kumberg und Ramatschachen „in Marchia“ ohne einen Beisatz aufgeführt werden, und es scheint, daß auch Gamlitz und Pöllitschberg hieher zu zählen sind, indem der vom Schreiber der St. Pauler Traditionen als Beiwort zu „marchia“ gebrauchte Ausdruck „transalpina“ nur den Gegensatz zu „marchia transiluana“ ausdrücken und daher bedeutungslos sein dürfte. Umgrenzt man diese Orte, so liegen sie fast alle im Flußgebiete der Mur von Röthelstein bis an die ungarische Grenze, Kumberg aber im Gebiete der Rabnitz, welches, wie wir früher gesehen, wahrscheinlich schon im 9. Jahrhunderte gleich dem Murthale unter karantanischer Verwaltung gestanden haben dürfte. Nur Romatschachen allein gehört dem Gebiete der Raab (der Ilz) an [140]).

2. Die Orte Roßwein, Zirknitz, Zellnitz, Zierberg, Potschgau, Tragutsch, Dobreng, Woritschau, Zogendorf, Blitwitz und Preßberg erscheinen „in marchia Pitouiensi“, d. i. in der Pettauer Mark, während Maria Rast, St. Lorenzen, Hennersdorf, Zellnitz, Feistritz, der Wurmathbach, der Gamsbach, Gams, Roßwein „in marchia transiluana“ (trans siluam), die Orte Gams, Brunndorf, Glanz, Täubling und Lendorf aber (im Gegensatze zu Kärnten) nur „in Marchia“ und das Flüßchen und der Ort Pesnitz „inter Colles“ (in Windischbüheln) gelegen angegeben werden. Da aber, wie uns ein Blick auf die Karte überzeugt, die in der Pettauer Mark angeführten Orte mit den in der Mark jenseits des Waldes (des Drauwaldes nördlich der Drau) und in den Büheln genannten gegenseitig in einander greifen, zum Theil sogar dieselben sind, so ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die bei „Marchia“ gebrauchten Zusätze, mögen sie nun lediglich im Kopfe des Schreibers entstanden oder im Volksmunde geläufig gewesen sein, nur den Zweck hatten, einzelne Landschaften des ganzen Mark genannten Gebietes — im Gegensatze zur Provinz Kärnten — näher zu bezeichnen. Umgrenzt man sämmtliche unter 2. genannte Oertlichkeiten, so findet man sie alle im steirischen Draugebiete und südlich von Ober-Radkersburg gegen Luttenberg, auch im Murgebiete gelegen.

Es unterscheiden sich daher unter 1. und 2. wieder zwei Theile

---

140) Ueber den ganzen steirischen Antheil am Raabgebiete entbehren wir vom 10. bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fast jeder Nachricht.

des östlichen Grenzlandes, welche Mark genannt wurden und diesen Namen auch bis in's späte Mittelalter beibehalten haben [141]).

In Uebersicht dessen, was sich aus den Betrachtungen über die Bedeutung des urkundlich vorkommenden Ausdruckes „Marchia" ergeben, komme ich daher zum Schlusse:

1. Daß im 11. Jahrhunderte und später der ganze östliche Theil Steiermarks von den Fischbacher Alpen bis zur Sawe urkundlich Mark (Marchia) genannt wurde,

2. Daß bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts sich drei Unterabtheilungen dieser Mark nach den Flußgebieten der Mur und Raab, der Drau und der Sawe unterscheiden lassen, und

3. daß, wie es scheint, sich urkundlich nur Eine gesonderte karantanische Mark, d. i. Markgrafschaft, nämlich die nördliche, nachweisen läßt.

4. Die (nördliche) karantanische Markgrafschaft.

Herzog Adalbero von Kärnten verwaltete die Mark und das Herzogthum noch gemeinschaftlich. Erst nach seiner Absetzung wurde die letztere als selbstständige Markgrafschaft eingerichtet und dem Grafen Arnold (von Lambach) verliehen [142]). Ihm folgte sein Sohn Gottfried und diesem die Traungauer Ottakare, unter welchen sich dann durch die bedeutenden Erbschaften an Alloden der Eppensteiner, Püttner und Marburger die Markgrafschaft recht eigentlich zum Fürstenthume herausbildete.

Wenig unterrichtet sind wir aber über die Grenzen dieser obern Mark und die Ausdehnung derselben im steirischen Gebiete, indem wir mit Sicherheit nur wissen, daß „Ramarssteten" (Romatschachen bei Pischelsdorf), „Rotenmannum in ualle pagoque Palta, Odelisniz (Oisnitz bei Stainz), Guzbretdesdorf (im

---

141) Im ältesten Urbare von Admont heißt es: „Hic continentur bona ecclesie Admontensis... In Marchia . . ." und die angeführten Güter liegen im Gebiete der Mur von Röthelstein abwärts, dann an der Rabnitz und Rab und in der Umgebung von Marburg. (Cod. Pgt. saec. XIV. im Arch. d. Kl. Admont). — Im ältesten Urbare des Kl. St. Paul heißt es: „Anno M.CCC.LX.II., feria II. post Invocavit conscripta sunt predia in marchia Styrie situata" . . . dieselben liegen zwischen der Drau und Mur und im Gebiete der ersteren. (Cod. des Kl. St. Paul. Cop. 455. im st. Land.-Arch.)

142) Zwischen d. J. 1035 und dem 2. Febr. 1036, an welchem Tage die Belehnung Konrad d. J. mit dem Herzogthume stattfand. (Büdinger l. c. p. 462). — „Marcam vero ipsius A. fertur comissam esse cuidam A. de L., ducatum autem nulli adhuc esse comissum". (Mai, spic. Rom. V. 151).

Schwarzagebiet bei Pütten) und Gumprechtesteten (an der Laßnitz bei Landsberg) [143]) in der Markgrafschaft gelegen waren, daß also die Grafschaft des Ennsthales, der Bezirk von Pütten, die Raabgegenden und das untere Murthal, so wie unzweifelhaft auch die von diesen Bezirken eingeschlossenen Grafschaften im Leoben- und Mürzthale zur marcha Karantana gehörten. Nicht so leicht aber ist die Begrenzung der Markgrafschaft im obern Murthale zu bestimmen, wo sie mit dem Herzogthume zusammentrifft [144]).

Das Kloster St. Lambrecht befand sich zur Zeit seiner Stiftung im Comitate von Friesach [145]), es muß also Kärnten noch im 12. Jahrhunderte das Thal des Tajabaches bis gegen die Mur bei Teufenbach in sich begriffen haben. Nach dem Berichte Enenkels vermachte der Mitstifter des Klosters, Herzog Heinrich von Kärnten, dem Markgrafen Otakar von Steier: . . „sein aigen swaz des waz von Longenawe mit vliezzunden wazzern vnd mit regenwazzern ze peden seiten vntz an di Mver vnd fvr sich vntz hintz sante Stephan dacz Prukke“ . . (St. Stephan in der Lobming) und (nachdem die bis Gösting in der Mark gelegenen Güter aufgezählt sind) „darnach von Rentrichstanne daz gegen Vriesach leit her nider vntz in di Mver“ . . . [146]). Der Umstand, daß hier die ersteren Besitzungen von den letztern, die ihnen geographisch doch nahe benachbart sind, getrennt erscheinen, dürfte darauf hindeuten, daß auch ihre politische Zugehörigkeit eine verschiedene war. Die Güter von Lungau her abwärts der Mur standen daher — meine ich — unter der Mark, die vom „Rentrichstanne“ bis zur Mur aber unter einer andern Verwaltung. Der „Rentrichstanne“, oder besser „Entrichenstain“ war aller Wahrscheinlichkeit ein Berg in der Nähe der Veste Dürnstein und ich halte ihn für den Grebenzenberg [147]), wornach also das letzterwähnte Vermächtniß der Umgebung von Neumarkt (Grazlup) [148]), etwa von Dürnstein bis Scheifling, entsprechen würde.

---

[143]) Urkndb. p. 62 n. 54, 64 n. 56, 70 n. 62, 74 n. 65 und p. 75 n. 66.

[144]) Siehe Muchars Kraubat oder Undrimgau, dem er das ganze obere Murthal zutheilt. (l. c. p. 64, Ankershofen l. c. p. 368). Daß der urkundliche „pagus Chrouuat“ nicht in Steiermark gelegen war, habe ich bereits anderwärts nachgewiesen. (Beitr. z. K. st. G.-Quellen V. p. 36).

[145]) 1109, März 25., Rom, . . „monasterii sancti Lamberti quod situm est in Carinthia . . in comitatu Friesach iuxta fluuium Theodosiam“ . . (Urkndb. p. 114 n. 97). 1114 Jänner 17. Mainz . . „abbatiam sancti Lamberti que sita est in episcopatu Salzpurhc in comitatu Friesahc in silua“ . . (Urkndb. p. 117 n. 99).

[146]) Hdschr. d. Hofbibl. in Wien; Mon. Boica XXIX/2, 316 „Entrichenstain“.

[147]) „Grauenstain“ — (Urkndb. p. 117. n. 99) Die Begründung meiner Ansicht bleibt den Erörterungen über die betreffende Grafschaft vorbehalten.

[148]) 1146 . . . „in ducatu Heinrici ducis Karinthie aput Chraphelt (Gegend

Südlich der Mur grenzte daher zwischen dem Tajabache und Scheifling eine Grafschaft Kärntens an die karantanische Mark. Die westliche Grenze der Mark zu ermitteln, muß aber auch ein Berührungspunkt nach dieser Richtung gefunden werden.

Vergleicht man die beiden am 10. Mai, 1007 zu Bamberg ausgefertigten Urkunden König Heinrichs an das Bisthum Freising, in deren erster „quoddam iuris nostri predium Chatsa uulgo nominatum in prouincia Karinthia situm" . . [149]), in der zweiten aber „quedam nostri iuris predia Uucliza et Linta uocitata in prouincia Karinthia et in comitatu Adelberonis sita" . . [150]) in das Eigenthum der Kirche übergeben werden, so sieht man, daß, obwohl die beiden Prädien sich mit ihren Grenzen berührten, Wölz und Lind als in einer Grafschaft Adalbero's gelegen genannt werden, während die gleiche Angabe für die Lage von Katsch fehlt, daher wohl nicht anzunehmen ist, daß diese nähere Bezeichnung ohne Grund unterlassen worden sei. Ferner heißt es bei der Schenkung von Katsch in verstärkter Betonung der Immunität „ut nullus dux aliquisue comes iugum aut aliquam districtionem seruis libertisque in eodem predio habitantibus imponere ius habeat" . ., welcher Zusatz wiederum bei der Schenkung von Wölz, und gewiß nicht ohne Absicht, weggelassen ist.

Adalbero führte schon im Jahre 1000 den Titel eines Markgrafen [151]), wurde aber erst im Jahre 1012 zum Herzoge von Kärnten erhoben [152]), er verwaltete also im Jahre 1007 noch die Markgrafschaft allein und in dieser lag Wölz und Lind. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich vermuthe, daß zur Bestätigung der Schenkungen von Katsch und Wölz zwei besondere Urkunden erforderlich waren, weil mit der letztern die Immunität in der Markgrafschaft, mit der ersten aber die Immunität im Herzogthume beglaubigt werden mußte. Da aber diese beiden Güter an einander grenzten, so gibt uns die Scheidungslinie ihrer Territorien auch zugleich jene des Herzogthums von der karantanischen Mark. Daß dieser Theil Steiermarks später wirklich mit Kärnten verbunden war, zeigt sich, indem im Jahre 1256 Ulrich, Herzog von Kärnten,

---

bei Althofen in Kärnten) et in Chrazluptal (Gegend von Neumarkt in Strm.) cum ecclesia sancti Georii". — (St. Georgen). Urkndb. p. 251 n. 216.

[149]) Urkndb. p. 42. n. 35.

[150]) Urkndb. p. 43. n. 36.

[151]) „in Marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis" . . (Urkndb. p. 40 n. 33.)

[152]) „Adalbero ducatum accepit". (Herm. Aug. ad. a. 1012. Mon. Germ. V. p. 119.)

dem Herrn Ulrich von Liechtenstein „pro gracia et beneficio speciali“ gestattet, „quod per loca sui iudicii circa Muram quod ad nos ratione pertinet principatus, in montibus cathmiarum . . percipiat et recipiat iura nostra“ . . . .[153]). Da aber auch in derselben Zeit in einem Streite zwischen den Bisthümern von Freising und Lavant die Kirche St. Peter am Kammersberg (im Bereiche der Herrschaft von Katsch) „ecclesia sancti Petri Salzburgensis diocesis sita iuxta prouinciam seu districtum qui uulgo dicitur Lungowe“, . .[154]) genannt wird, so hat sich die Meinung Eingang verschafft, daß das obere Murthal von Predlitz bis unter Murau mit seinem am rechten Ufer der Mur gelegenen Theile in politischer Beziehung zum Herzogthume Kärnten, die am linken Ufer der Mur gelegene Hälfte dagegen in kirchlicher und geographischer Beziehung zum Lungau gehörte[155]). Wenn es nun auch unbestreitbar ist, daß das obere Murthal bis in weit spätere Zeit einen Bestandtheil des Herzogthums Kärnten bildete, so kann ich doch keine Veranlassung finden, an eine politische und kirchliche Theilung des fraglichen Gebietes zu glauben und zwar um so weniger, als das Landgericht von Murau nachweisbar das ganze Gebiet (die späteren Bezirke Murau und Goppelsbach) umfaßte[156]), und alle Kirchen am rechten und linken Ufer der Mur dem gleichen Archidiakonate zugewiesen waren.

Um daher über die Zugehörigkeit dieses Landstriches klar zu werden, ist es nöthig, zu untersuchen, welche Grenzen dem „pagus Lungowe“ mit Sicherheit zugeschrieben werden können und zu sehen, welche Grafschaft des Herzogthums Kärnten in das Murthal herüberreichte.

Der Lungau (pagus Lungawe) wird als Gau nur zweimal urkundlich genannt:

1003, Dec. 1., Regensburg, schenkt König Heinrich „predium in comitatu Perchtoldi comitis situm id est quicquid Hazo in pago Lungawe pro beneficio“ . . inne hatte, an Erzbischof Hartwig von Salzburg zu Nutzen des Frauenklosters St. Erndrud[157]).

(1140) schenkt der Salzburger Ministerial Timo dem Kloster St. Peter in Salzburg „predium suum Surowe nuncupatum in pago Lungowi situm“ . .[158])

---

[153]) Org. Pgmt. im fürstl. Arch. zu Murau. Cop. n. 741ᵃ im st Land.-Arch.

[154]) Meichelb. hist. Fris. II. 1. p. 57.

[155]) Meiller, Salzbg. Regesten. p. 459. Note n. 45. und 46.

[156]) s. Göth, Herz. Steiermk. 3. p. 401.

[157]) Koch — Sternfeld, Beitr. III. p. 12. n. 2.

[158]) Urkndb. p. 211. n. 206.

Die Besitzungen des Klosters Nonnberg lagen nachweisbar im heutigen Lungau, unsicher ist jedoch die Lage von „Surowe“. Versetzt man es nach dem heutigen Saurau (östlich von Murau), so wäre damit allerdings bewiesen, daß der Lungau des 12. Jahrhunderts sich über Murau nach Steiermark erstreckt hat, ich vermag aber keinen späteren Besitz St. Peters in dieser Gegend zu constatiren und glaube „Surowe“ mit größerer Wahrscheinlichkeit als das heutige Sauerfeld bei Tamsweg betrachten zu dürfen.

Die Salzburger Kirche hatte schon im 9. Jahrhunderte Besitzungen in Lungau [159]). Das Salzburger Domkapitel wurde (1002) von König Heinrich mit einem ausgedehnten Landstriche daselbst beschenkt [160]), erwarb (1190) vom Kloster Waldhausen Güter „in Lungowe et Ketelenbrukke (Kendelbruck.) et Jnnah“ [161]) (Einach bei Predlitz in Steiermark) und erhielt von den Herzogen Heinrich IV. und Herman von Kärnten (1154—80) bedeutende Güter „in ualle Lungaw“; dazu später (1247) noch andere von Herzog Bernhard [162]). Auf solche Art vereinigte das Domkapitel den größten Theil jenes Bezirkes nach und nach in seiner Hand [163]). Und ebenso wurden in kirchlicher Beziehung, nachdem dasselbe schon im Jahre 1153 „plebesanam ecclesiam Lungowe“ (Maria-Pfarre nordwestlich von Tamsweg) an sich gebracht hatte [164]), vom Erzbischofe Eberhard dem Archidiakonate von Salzburg (Domprobst) „ecclesias parrochiales et capellas in Longow, in ualle Anasi et in Paltental . . . in Longow siquidem ecclesiam parrochialem s. Marie Pfarre, capellam s. Michaelis (St. Michael), capellam s. Martini (St. Martin), capellam s. Margarete (St. Margareth) et capellam in Tæmswich“ (Tamsweg) zugewiesen [165]).

Alle hier genannten Orte gehörten dem heutigen Lungau an und selbst Einach liegt in seiner nächsten Nachbarschaft.

---

159) Juv. Anh. n. 54, 76, 78, 99 und 104.

160) „predium in Lungowe“ Juv. Anh. p. 213.

161) Urkndb. d. L. ob d. Enns II. p. 420 n. 287. Hier läßt das „et“ immerhin noch zweifeln, ob Kendelbruck und Einach damals zu Lungau gerechnet wurden.

162) Koch – Sternf. l. c. p. 80. n. 3.

163) 1246 . . . „medietatem fori in Tamsuuich in Longow . . ut quies ipsorum et tranquillitas augeatur in prouincia quæ dicitur Longow, ubi maior pars possessionum suarum constitit“ . . (Meiller, Salzbg. Reg. p. 303. n. 616.

164) Meiller, Salzbg. Reg. p. 71. n. 80. — 1169. „saluo dumtaxat iure archidiaconi“ (l. c. p. 118. n. 16) — 1198 . . „ecclesias parrochiales et capellas videlicet Lungow“ . . (l. c. p. 167. n. 130).

165) Org. im k. k. St.-Arch. Wien. Copie 473a im st. Land.-Arch.

Auch die Aufschreibung der vom Kloster Admont in Lungau bezogenen Zehente (vom Jahre 1087—88) macht uns mit einer Reihe von Oertlichkeiten bekannt, nämlich: „ad Lungowe . . curtem stabulariam ad Grauindorf (Grabendorf n. v. Maria Pfarre), curtem decimalem ad Goriach (Vorderdorf am Goriach-bache). . . . Decimas ad Longowe . . hiis terminis distinxit, in longitudine ab arbore platano designata supra Frezen (Fresen, Ortsgemeinde Seebach in Steiermark) in flumen Sebach (Seebach) sursum et ab Acimannisdorf (Atzmannsdorf östlich von Tamsweg), ad Konskize (Gensgitsch bei Tamsweg) sicque usque ad Lasach (Lasabach), inde usque ad Swarzenprune (Schwarze Lacken, südwestlich von Tamsweg) et abhinc usque ad Mûre, in latitudine a Judindorf (Judendorf, westlich von Tamsweg) vltra Mûre iuxta Tûrah (Taurachbach) sursum ad Lunnize (Liegnitzbach) sicque usque ad ultimos fines ad Grauindorf et exin undique uersum ad Goriah (Goriachbach) et Lesach (Lessachbach), a Lesach ad Lusnich (Leisnitzbach) et exinde ultra Rauenich (Refling bei Atzmannsdorf), itemque usque dum rursus redeatur ad suprascriptam platanum supra Frezen . . . alpem Lunnicz dictam . . (im Liegnitzthal), . . usque ad alpem que dictur Enstalar, . . . item aliam Lunniz ab amne Visterbach (vielleicht der Feisterbach nächst dem Prebersee), . . dimidietatem alpis Konskize (Gensgitschberg zwischen dem Liegnitz- und Goriach-bache), ... und nach mehreren Gütern in Oesterreich und Baiern . . „decimam ad Chats (am Katschbache bei Murau) a Ŵstriz (Feistritz bei St. Peter am Kammersberg) deorsum usque ad Murprukke et exin sursum usque ad Lausdorf . . [166]) (Lansdorf, vielleicht Jansdorf, Gemeinde Stallbaum bei Murau [167]).

Wir sehen daraus, daß auch die Admonter Zehente sämmtlich dem heutigen Salzburger Lungau entstammten, die Zehente in Katsch aber nicht dahin gerechnet werden können, denn es folgen in obiger Aufschreibung auf die Güter in Pongau jene in Lungau, dann aber die in Oberösterreich (damals Baiern) und nach diesen erst murabwärts weiter fortsetzend die Zehente bei Katsch. Die gleiche Trennung wird auch in den späteren Bestätigungsurkunden beobachtet [168]).

---

166) Cod. sacc. XIII. Nr. 475 f. 53—56. Stiftsbibliothek in Admont. Urkndb. p. 89. n. 72.

167) 1207 . . „et exin usque ad alpem sursum usque Janstorf . .“ (Pez, thes. III,/3 p. 732. n. 50.

168) 1170 . . . „ex dono Gebehardi archiepiscopi decimas Chatse, Welze, Lungowe“ . . (Pez, thes. l. c. p. 666. n. 4.) — 1184 . . „quicquid

Der heutige Lungau scheint daher schon im 11. Jahrhunderte einen geschlossenen Amtsbezirk ausgemacht zu haben und wurde mit der sich mehr und mehr entwickelnden Landeshoheit vielleicht schon im 12. [169]), sicher aber im 13. Jahrhundert zur Provinz des Erzbisthums Salzburg [170]).

Ebenso waren in kirchlicher Beziehung die Archidiakonatsrechte des Domprobstes in Lungau nur auf das heutige Lungau beschränkt und dehnten sich erst später, im Jahre 1234, durch die Zutheilung der steirischen Pfarren Ranten und St. Georgen bei Murau über das steirische Murgebiet bis zum Einflusse des Katschbaches aus [171]).

Hieraus folgt nun, daß die urkundlich in Lungau genannten Oertlichkeiten innerhalb derGrenzen des heutigen Salzburger Lungau's gelegen sind und daß der Bezirk von Murau und die Umgebung von Katsch nachweisbar niemals zu Lungau gerechnet wurden. Doch läßt sich nicht entscheiden, ob der heutige Salzburger Lungau in der ältesten Zeit zu Karantanien oder Baioarien gehört habe, obwohl ich das erstere aus dem Umstande, daß kärntnische Herzoge (aus dem Hause Sponheim) daselbst so bedeutende Güter zu vergeben hatten, für wahrscheinlicher halte [172]).

Mit dem „pagus Lungowe" also konnte die Gegend zwischen der heutigen Salzburger Grenze und dem Katschbache nichts zu thun haben. Es bleibt daher nur zu untersuchen übrig, ob dieselbe

---

apud Lungowe et Chats prediorum habuit" . . (l. c. p. 676. n. 7.) 1196 . . „apud Lungow videlicet iuxta Mvram et ad Chats terminos suos" . . (Cop. n. 295 im st Land.-Arch) 1290 . . „Fritze, Chetzperch et Lungowe" . . . (Cop. n. 1376. im st. Land.-Arch.)

169) 1143 . . „vectigale tributum quod sub Thuro monte Lungovve colligitur" . . (Meiller, Salzb. Reg. p. 46. n. 243.)

170) 1213 . . verleiht K. Friedrich an Salzburg „universas possessiones, quas habet imperium in prouincia, quæ Lungov dicitur" . . Koch Sternfeld, Beitr. III. p. 15. — 1287 bewilligt Erzbischof Rudolf dem Domkapitel „ut ubicumque in possessionibus vestris in Lungov et alias mineram auri et argenti et cuiuscumque metalli alterius inueniri contigerit, . . saluis . . iuribus quae ad nos pertinere ratione dominii dinoscuntur" . . (l. c. p. 93. n. 15.)

171) Pez, thes. l. c. p. 742. n. 55. Es konnte daher im J. 1263 die Kirche St. Peter am Kammersberg wegen ihrer Zuständigkeit zu den Archidiakonatsversammlungen in Lungau „sita iuxta prouinciam siue districtum Lungowe" genannt werden. Die näheren Erörterungen hierüber bleiben dem Abschnitte der Grafschaften vorbehalten.

172) Die Identification des Grafen „Perchtoldus" (1003) könnte vielleicht einige Aufklärung geben. Huber (Mitth. d. G. f. Salzb. Landeskunde, 1870 p. 12) meint, es sei wahrscheinlich, daß Lungau während des 6. Jahrhunderts und noch weiter zu Baioarien gehört habe. Siehe auch: Kürsinger, Lungau, 1870.

nicht einen Theil des „pagus Gurcatala“ oder des, wie nebenbei gezeigt werden soll, damit identischen Comitates von Friesach gebildet habe.

898, Aug. 31., Ranshofen schenkt König Arnulf dem Edlen „Zuentibolch . . . Liutbaldi marchionis vasallo . . . quasdam res iuris nostri hoc est in Charentariche in comitatu (Liutbaldi) . . . curtem quae dicitur Gurca . . in Gurcatala et in alio loco qui dicitur Zulszah (!) in eodem . . comitatu . .“ [173]) und wiederholt, 898, Sept. 4., Ranshofen, dieselbe Schenkung . . . „sub certa determinatione ab alpibus Glodnizze (Glödnitzer Alpen), ad Desertas alpes (vermuthlich der Eisenhut, südlich von Predlitz), ad Coniuratum fontem (Schwarnbrunn, südwestlich von Murau), ad confluentia Milse (Ingolsthalbach) in Motniz (Metnitzbach) et exinde usque Entrichestanne (in der Nähe von Dürnstein, wahrscheinlich die Grebenze) ex una parte montis usque ad Mvram fluuium et ex altera parte eiusdem montis usque ad Gurkam fluuium . . . in alio loco Zedelsach (Zeltschach, nordöstlich von Friesach) in eodem comitatu . . posito“ . . . [174])

Nach dieser Beschreibung umfaßte die Grafschaft Liutbald's sowohl die Thäler, welche vom Eisenhut, Schwarnbrunn und „Entrichestanne“ nach Norden gegen die Mur sich senkten, als auch das ganze spätere Gebiet des Bisthums und Domkapitels von Gurk im Süden der obgedachten Höhenzüge und endlich auch noch Zeltschach.

Im Jahre 975 verlieh König Otto . . . „viduæ Jmma . . in loco Lubtenga (Lieding bei Gurk) in pago Gurketal et in comitatu Ratoldi comitis“ . . wo dieselbe bereits ein Nonnenkloster zu errichten begann . . „potestatem . . mercatum et monetam construendam ac theloneum de eodem mercatu exigendi“ . . . [175]). Im Jahre 1016 aber wiederholt (wie es scheint) König Heinrich dem Grafen Wilhelm dieselbe Schenkung „mercatum dedimus . . . . atque theloneum in qualicumque loco sit mercatum in comitatu suo quod uocatur Frisahc . . . cum moneta . . . vniuersum quoque ius ad imperium spectans . .“ [176])

Wir sehen also, daß dieselben Regalien zuerst im Gurkthalgaue, dann aber im Friesacher Comitate verliehen oder bestätiget werden, daß somit die früher in „Gurcatala“ geschenkten und größtentheils

---

173) Ankershofen, l. c. p. 38. n. 48.

174) Ankershofen, l. c. p. 39. Cop. n. 11. im st. Land.-Arch. Urkndb. p. 15. n 12.

175) Hormayr, Arch. f. Süddeutschl. II. 221.

176) Urkndb. p. 45, n. 38.

zur Klostergründung verwendeten Güter, so wie auch Zeltschach (nordöstlich vón Friesach) nunmehr zur Grafschaft Friesach gezählt wurden. Der Grafschaftsbezirk muß demnach derselbe gewesen sein und nur später den Namen oder Amtssitz gewechselt haben. Der Umstand aber, daß in den Jahren 1109 und 1114 auch das Kloster S. Lambrecht im Comitate Friesach genannt wird [177]), liefert den Nachweis, daß die Grafschaft sich nördlich bis an das rechte Murufer von Predlitz bis Teufenbach und wahrscheinlich auch bis gegen Scheufling erstreckt hat und es läßt sich daher füglich annehmen, daß ebenso auch die Gegend zwischen dem Lungau und dem Katschbache am linken Ufer der Mur derselben angehörte, zumal wir schon früher erfahren haben, daß sowohl das Landgericht von Murau, als die Sprengel der dort gelegenen Pfarren über beide Ufer griffen.

Indem wir zum Schlusse die Resultate der vorhergehenden Erörterungen auszugsweise zusammenfassen, kommen wir hinsichtlich der Ausdehnung der karantanischen Mark zu folgendem Ergebnisse:

1. Die (obere) Markgrafschaft erstreckte sich über den nördlichen Theil vom heutigen Steiermark mit Einschluß des Gebietes von Pütten in Nied.-Oesterreich. Sie reichte im 11. Jahrhunderte vom Ennsthale bis an die steirisch-ungarische Grenze und umfaßte das Gebiet der Mur von Teufenbach bis unter Radkersburg.

2. Der oberste Theil des steirischen Murthales von Predlitz bis Teufenbach und die Gegend von Neumarkt unterstand, als zur Grafschaft Friesach gehörig, dem Herzoge von Kärnten.

5. Die sogenannte „untere“ karantanische Mark.

Die Benennung untere Mark „marchia inferior“ für das Gebiet der Sann und Drau in Steiermark kommt urkundlich gar nicht vor, auch finde ich nirgends eine Belegstelle, daß eine untere karantanische Mark als selbstständige Markgrafschaft bestanden habe und als solche verliehen worden sei [178]).

Es wird zwar ein „pagus“ und „comitatus Souna“ (Sovuina, Seuna, Sounital) genannt, aber daß es eine „Marchia de Souna“ gegeben habe, glaubt man nur daraus folgern zu

---

177) Urkndb. p. 115. n. 95. u. 117. n. 99.

178) Büdinger l. c. p. 462. Muchar l. c. II. p. 11. Ankershofen l. c. p. 824 u. a.

müssen, weil in den Stiftungsurkunden des Klosters St. Lambrecht im Jahre 1103 unter den Zeugen: „Starchant marchio de Sŏne“ erscheint. Es ist dieses das einzige Mal, daß Starchant urkundlich diesen Titel führt, und da in eben denselben Urkunden auch Waldo das einzige Mal als „comes de Riuna“ erwähnt wird, so kann diesem Belege wohl nur sehr geringe Autorität beigemessen werden [179]. Der Name „Marchia“ für die beiden durch verschiedene Grafen [180]) verwalteten Comitate an der Sann und unteren Drau scheint hier ganz allgemein Grenzgebiet zu bedeuten.

Mein Bedenken gegen die Annahme, daß Graf Wilhelm im Jahre 1025 Markgraf an der Sann gewesen sei und die sogenannte „untere karantanische Mark“ als gesondertes Gebiet verwaltet habe, wurden bereits im Früheren erörtert [181]), auch wird ihm und seinem Vorgänger — was ebenfalls für meine Ansicht spricht — urkundlich niemals der Markgrafentitel zuerkannt [182]). Eben so kommen die Markgrafen Starchant (de Sŏne) und Pilgrim und Günther (de Hohenwarte) in dieser Gegend niemals als amtsthätig vor [183]). Ich finde daher keine Ursache, diesen Theil der Mark für eine Markgrafschaft unter gesonderter Verwaltung zu halten und glaube vielmehr, daß die beiden im Grenzgebiete gelegenen Grafschaften sich noch im 11. Jahrhunderte in Verbindung mit dem Herzogthume und in Abhängigkeit von demselben befanden und Grafen zugetheilt

---

179) Auch der Umstand, daß Starchant trotz seines Markgrafentitels nach „Willehalm de Huneburch“ aufgeführt wird, scheint bedenklich. (Urkndb. p. 110. n. 94. und 112. n. 95.)

180) 890 . . . „in comitatu Rachvuini comitis ac inde quoadusque idem comitatus conuenit et tangit comitatum qui dicitur Sovuna . .“ (Urkndb. p. 35. n. 30. und 39. n. 32.

181) Siehe p. 41.

182) 980 . . . „ut praefatus Vuillihelmus comes.“ (Urkndb. p. 35 n. 30.) — 1016 . . „Willihelmo comiti“ (l. c. p. 44. n. 34.) — 1016 . . „Willihelmo comiti . .“ (l. c. p. 45. n. 48.) — 1025 . . „Wilihelmo comiti . .“ (l. c. p. 52. n. 43.) — 1028, . . „fideli nostro Wilihelmo comiti . .“ (l. c. p. 54. n. 45.) — 1042, . . „Hemma, comitis Willihalmi quondam uxor . .“ (l. c. p. 59. n. 51.) — 1130, . . „Wilhelmo comiti nec non filio suo Wilhelmo . .“ (l. c. p. 137. n. 121.) — 1140, . . „comiti Wilhelmo . .“ (l. c. p. 194. n. 182.)

183) 1097, . . . „marchione (Poppone) videlicet et Starchando et fratre eius Werigando . . (Gesta arch. Salzb. M. G. v XI. p 67.) — 1103, . . „Starchant marchio de Soune et frater eius Odalrich . .“ (Urkndb. p. 110. n. 94. et 112. n. 95.) — 1141, . . „marchio Starchant et frater eius Werigant . .“ (Horm. Arch. Süddtschl 2. p. 247 n. 24. Urkndb. p. 214. n. 208.) — 1144, . . „quidam nobilis natus Piligrimus et filius eius nomine Guntherus marchio de Soune . . .“ (Urkndb. p. 229. n. 218.) — 1144, . . „marchio Guntherus de Hohenwarte . . pater eius Piligrimus de Hohenwarte . .“ (Urkndb. p. 232. n. 220.)

waren, welche vielleicht auch zugleich die Grenzhut zu besorgen hatten. Eine Aenderung in diesem Verhältnisse trat erst nach dem Tode des Grafen Bernhard (von Marburg) aus dem Hause Sponheim-Trüchsen ein, dessen Grafschaft an der Drau sammt seinen Alloden dem „Traungauer“ Otakar zufiel und von diesem mit der selbstständigen karantanischen Markgrafschaft dauernd vereiniget wurde.

1221, Dec. 21., Graz, beurkundet Leopold, Herzog von Oesterreich dem Kloster St. Paul (in Kärnten), daß Herzog Heinrich von Kärnten († 1124) demselben die Güter „Hollern et Rast“ mit allen Zugehörigkeiten von den Höhen des Bacher (Pochria) bis an die Drau, zugleich aber auch das „iudicium sanguinis, quod ad eum pertinebat . . . cum omni prorsus iure ac qualibet libertate ad prefatum ducem spectante et que nobis et nostris heredibus a . . riuo Lubentz (Lobnitzbach) usque ad riuum Welik (Wölkabach westlich von St. Lorenzen) posset aliqualiter prouenire . .“ verliehen habe, und bestätiget diese Schenkung, . . „eo etiam quod predicte libertates et iura a tempore felicis memorie domini Otakari marchionis sine interruptione usque nunc vos confitemur et nouimus possedisse . . .“; eben so gestattet er den Leuten des Klosters „usum lignorum in Trawalt silua vestra ab uno latere usque ad locum, vbi riuus Welik (Wölkabach an der Grenze von Kärnten) habet descensum, ab alio vero usque ad montem Semerink (Schmiernberg [184]), ubi illa bona incipiunt que olim comes Bernardus uestro noscitur monasterio . . . contulisse . .“ [185]).

Hieraus geht wohl unzweifelhaft hervor, daß Herzog Heinrich von Kärnten vor dem Jahre 1124 in dieser Gegend der Mark landesherrliche Rechte ausübte, welche später gelegentlich der Beerbung des Grafen Bernhard an den Markgrafen Otakar übergingen. Es mußte daher die Grenzgrafschaft an der Drau im 11. Jahrhunderte noch unter dem Herzoge von Kärnten gestanden haben.

Außerdem verbreitet die obige Urkunde auch einiges Licht über die westliche Grenze dieser Grafschaft. Da nämlich nach derselben der Wölkabach des linken Draufers den westlichen Abschluß des Drauwaldes bildete, um das Jahr 1093 aber Theile dieses Drau-

---

[184]) c. 1245 . . . „aduocatia . . in monte Remsnitz (Remschnig) a fluuio siue ripa Welik usque ad ripam que dicitur Semernek . .“ (Schmiernbergbach) . . . . (Cop. 604. im st. Land.-Arch.) Im Urbare des Stiftes St. Paul v. J. 1371 wird „Welich“ im „officio Traberch (U. Drauburg) in Karinthia“ aufgezählt.

[185]) Orig. Pgmt. k. k. St.-Arch. Wien. Arch. f. oest. Gesch.-Quellen VI. p. 309 n. 11.

waldes in der Mark „trans silvam“ erwähnt werden [186]), so dürfte schon im 11. Jahrhunderte der genannte Bach zugleich auch die Mark vom Lavantthale geschieden haben.

Ferner wurden (1191) Maria Rast und St. Lorenzen in der Wüste „in Marchia trans siluam“ an Kloster St. Paul gegeben [187]). Im Jahre 1214 aber bestätiget der Patriarch Wolfker diese Kirche dem Kloster St. Paul „cum terminis . . . et omni iure ecclesiastico a riuo Lubinz (Lobnitzbach) usque in riuum Welik“ und zwar „a plebe Chosse (Kötsch) eximentes ipsam cellam . . .“ [188]). War nun St. Lorenzen in der Pfarre Kötsch gelegen, und reichte diese, übereinstimmend mit den Gerichtsgrenzen von Hollern und Rast, bis an den Wölkabach (des r. Drauufers), so gab dieser zugleich auch die Grenze für die Mark jenseits des Waldes ab. Wir haben sohin in den beiden Wölkabächen die westliche Grenze der Grafschaft gefunden.

Die untersteirischen Marken, d. i. die beiden Grafschaften im Gebiete der Drau und der Sann trafen also nördlich an der Wasserscheide zwischen Drau und Mur mit der karantanischen Markgrafschaft zusammen, wurden im Osten durch die Sottla von Ungarn geschieden, berührten sich südlich an der Sawe, zum Theil auch jenseits derselben mit der Mark Krain [189]), im Westen aber trennten sie die beiden Wölkabäche von der eigentlichen Provinz Kärnten. Sie umfaßten daher das ganze südliche Steiermark (entsprechend dem heutigen Sprengel des Kreisgerichts Cilli) mit Ausnahme des Bezirkes von Windischgraz, über dessen Zugehörigkeit wir noch suchen müssen, Aufklärung zu erhalten.

Ueber dieses Gebiet fehlen uns Quellen aus ältester Zeit gänzlich, doch mögen spätere Nachrichten, nach rückwärts verfolgt, darüber einige Aufschlüsse gewähren.

1251, . . „Bertoldus patriarcha donauit ecclesiae Aquileiensi castrum de Windisgratz cum foro et prouinciam totam

---

186) Urkndb. p. 100 n. 87.

187) Urkndb. p. 100 n. 86.

188) Aus der Bestätigung ddo. 1255, März 13, Cividale. Orig. k. k. St.-Arch. Wien. Copie n. 386 im st. Land.-Arch.

189) Die Mark Krain wurde um das J. 1040 vom Markgrafen Eberhard verwaltet . . „in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis“ (Sinnacher, Beitr. II. 391. n. 84. Mon. Boic. XXIX/1 p. 59. n. 318.), dann (1058—70) unter Markgrafen Udalrich aus dem Hause Weimar mit Istrien vereinigt, und im J. 1077 der Kirche von Aquileia verliehen . . „marchiam Carniolae de nostra regali proprietate et potestate . .“ (Rub. coll. p. 517.) — 1093, . . . „marchiam nomine Carniolam.“ (Rub. l. c. 548.) Krain war also bereits von Kärnten getrennt.

in perpetuum, quod suum erat, cum omnibus aliis suis locis ad ipsam provinciam pertinentibus tam in proprietatem, quam in possessionem . . .“ [190]).

Schon im Jahre 1225 scheint Patriarch Berthold im Besitze jenes Landstriches gewesen zu sein [191]); circa 1206 bestätigte sein Vater Berthold, Herzog von Dalmatien und Markgraf von Istrien, „quod pater meus marchio Pertoldus“ († 1184) Güter in „Windiskingracz“ an Kloster Seitz gegeben habe [192]), dieser letztere aber scheint Windischgraz schon im Jahre 1174 inne gehabt zu haben [193]). „Weriant de Grez“, welcher im Jahre 1093 dem Kloster St. Paul Güter bei Zellnitz schenkte [194]), wurde höchst wahrscheinlich von Windischgraz genannt, aber daß er dieses Gebiet als Graf verwaltet und (1097) verloren habe [195]), ist so wenig bewiesen, als daß dasselbe zuerst an die Sponheimer und von diesen an die Andechser gekommen sei.

Wir wissen daher erst vom Ende des 12. Jahrhunderts an mit Bestimmtheit, daß die Provinz von Windischgraz ein Allod der Andechser und dann der Aquileier Kirche gewesen ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß es jemals eine Grafschaft dieses Namens gegeben habe. Die Provinz gehörte früher und später zum Herzogthum Kärnten, und in kirchlicher Beziehung noch im Jahre 1323 zum Archidiakonat Kärnten [196]). Sie muß daher auch einer Grafschaft Kärntens unterstanden haben, und die zunächst gelegene wäre das „comitatus Junotal“.

Urkundlich in der Grafschaft Junotal gelegen kennen wir nur: „Stein“ (Stein), „Gabrihelis“ (Grabelsdorf, Grablaves s. ö. von Stein) und „Lochowa“ (wahrscheinlich Lokowitzen bei Mies) [197]).

---

190) Rubeis, mon. eccl. Aquil. p. 718. — 1271, . . „quod castrum illud (Windisgratz) cum suis attinentiis fuit proprietas patriarchae Bertoldi et per ipsum ecclesiae Aquilegiensi collatum . .“ (Bianchi doc. ad hist. Foroiul. saec. XIII. Arch. öst. G. Quell. XXII. 394.)

191) Vergleich mit dem Bischofe Ulrich von Gurk über die Theilung der Kinder Heinrichs von „Gratz.“ (Ankershofen, Reg.)

192) Pez, thes. anecd. VI/II. p. 64. n. 108.

193) Justi Fontanini, Foroiul. vind. ant. dipl. 256. Mitth. hist. V. f. Steiermark XII. p. 149.

194) Urkndb. p. 100. n. 87.

195) 1097 . . „et cum duo illi fratres tota Karinthia potentissima dominatione potirentur . . per comitem Pernhardum . . contriti sunt et ad nichilum redacti . . (Gesta arch. Salisb. Mon. Germ. XI. p. 67.)

196) Notizbltt. d. Akad. 1858. p. 405.

197) 994 . . . „predium quale habuit in comitio quod dicitur Junotal, id est locum qui dicitur Stein . . .“ — circa 1065 . . . „predium

Mit dem 12. Jahrhunderte wird die Grafschaft nicht mehr genannt, und es ist nur mehr von einem „territorium Junense“ die Rede [198]).

Verfolgt man die Gründung der Probstei Eberndorf, so hat ein „Wecelinus de Juno“ vor dem Jahre 1106 „sue ecclesie“ Taufrecht und Begräbniß „inter fluuium qui Welach (Viela- oder Vellachbach) uocatur et fluuium . . Foruniz (Woronjach sl. Borovije, St. Margareten, Bleiburg) von der Aquilejer Kirche erworben [199]).

1106 . . . bestätigte der Patriarch Ulrich die Stiftung der Probstei „apud s. Marie ecclesiam Jun in proprio allodio (des Grafen Chacelinus) Dobrendorf (Eberndorf) und die Dotation derselben „cum omni nemore a monte Junberch (Jaunstein) usque ad Zelah (Seelach bei St. Kanzian) cum decimis Gradz et decimis Jun, et quatuor plebibus, quarum vna est Ras (St. Michael in Rosegg), due Jun ad s. Cantianum (St. Kanzian) et s. Michaelem (St. Michael bei Bleiburg), vna Gracd“ zum Bau einer größeren Kirche [200]).

1154, Okt. 20., Aquileia, . . bestätiget Patriarch Peregrin „Junensem plebem . . cum omnibus capellis et decimis, . . hoc est capellam s. Lamberti (Gösselsdorf), capellam s. Andree (Ruckersdorf), capellam s. Viti (St. Veit), capellam s. Helene (Sittersdorf), capellam s. Johannis (vielleicht Gablern), capellam s. Marie Obriach (Ebriach), . . insuper plebem in Liwalich (Leifling) cum duabus capellis Luechwich (St. Daniel bei Bleiburg) alia Mise (Mies) cum decimis . . .“ [201]).

Alle hier genannten Kirchen befinden sich mit Ausnahme von „Gracd“ im heutigen Kärnten zwischen Rosegg und der steirischen Grenze. Noch im Jahre 1323 aber erstreckte sich das Archidiakonat von Kärnten östlich über das Gebiet von Windischgraz und über die Pfarren „s. Martini prope Windisgraz, s. Pangratii in Windisgraz“ und „Saldenhofen [202]). Vergleiche ich damit die

---

quod in Junotal comitatu ad Gabrihelis uillam habuit . . . in Junotal comitatu loco Lochowa dicto . .“ (Sinnacher, Beitr. II. p. 146. n. 30, p. 589. n. 8. und 9, p. 593. n. 13.)

198) circa 1130 . . „predium Mochilich (Möchling) in ripa Traui fluminis Junensi territorio circa radices Karnoteni montis situm . .“ (Neugart, hist. mon. s. Pauli p. 47.)

199) Aus einem Transsumpt d. Probstei Seckau, Handschft. saec. XII., Cop. n. 156 a im st. Land.-Arch. Urkndb. p. 107. n. 92.

200) Eichhorn, Beitr. z. G. Kärnten 1. 217. Tangl. Arch. für öst. Gesch.-Quellen XII. p. 189. n. 266.

201) Eichhorn, Beitr. l. c. p. 223. Im J. 1238 wird die „ecclesia s. Laurencii in Stain uallis June“ von der Probstei Eberndorf eximirt.

202) Notizbltt. d. Akad. 1858 p. 405.

zeitliche Verleihung von „Gracd“ an die Probstei Eberndorf aus dem Jahre 1106, so vermuthe ich, daß nicht nur in kirchlicher Beziehung die Gegend von Windischgraz schon in dieser Zeit zum Archidiakonate von Kärnten gerechnet wurde, sondern daß auch in Uebereinstimmung damit der politische Bezirk der Grafschaft „Junotal“ an steirischen Gebietstheilen die Umgebung von Windischgraz, so wie den Landstrich an der Drau bis zur Mark in sich begriff.

Die Grafschaft „Junotal“ reichte mithin nördlich bis an die Drau, westlich sicher bis über den Bielabach und wahrscheinlich auch über Rosegg, südlich an die Karnischen Alpen und weiterhin vermuthlich an die Grafschaft Saunien, im Osten endlich, wie es scheint, an die Mark, von der sie durch den Wölkabach geschieden war.

Indem ich nun, was sich über die sogenannte untere karantanische Mark feststellen ließ, zusammenfasse, ergiebt sich:

1. Die beiden Grafschaften an der Sann und Drau, welche im 11. Jahrhunderte und später Mark genannt werden, grenzten im Norden an die (obere) karantanische Markgrafschaft, im Osten an Ungarn, im Süden an die krainer Mark, im Westen endlich wurden sie durch die beiden Wölkabäche von der Provinz Kärnten getrennt.

2. Es ist anzunehmen, daß diese Marken keine von Kärnten gesonderte Markgrafschaft bildeten, sondern in Abhängigkeit vom Herzogthume durch karantanische Grafen verwaltet wurden.

3. Das Gebiet von Windischgraz wurde und zwar, wie es scheint, als Bestandtheil der Grafschaft „Junotal“ zu Kärnten gerechnet.



Mittheilungen

aus dem

Markt-Archive zu Aflenz.

Von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Als ich mich im Hochsommer 1871 einige Zeit in Aflenz aufhielt, benützte ich mehrere dem Genusse der herrlichen Natur ungünstige Tage, um die Archivalien des Marktes kennen zu lernen. In der Ausführung dieses Vorhabens wurde ich von den Herren, Bürgermeister Schmid, Notar Pirner und Kaufmann Kacherl freundlichst unterstützt, wofür ich hier öffentlich verbindlichst danke.

Die Schriftstücke, welche ich kennen lernte, scheiden sich in Privilegien, andere Urkunden und Marktbücher.

Die sämmtlichen noch vorhandenen Marktprivilegien, bis auf eines der K. Maria Theresia, welches nebst einer dem Markte von dieser Kaiserin gespendeten goldenen Denkmünze Herr Notar Pirner in Händen hat, birgt außer einigen andern Urkunden eine kleine hölzerne Schachtel, in der Verwahrung des Herrn Kacherl befindlich.

Die sonstigen Urkunden und Schriftstücke befinden sich im Gemeindehause in einem hölzernen Schrank mit etwa zwölf Schubladen.

Einen großen Theil dieser weder verzeichneten noch geordneten Stücke, welche ich zwar sämmtlich aber nur flüchtig durchsehen konnte, bilden die Richterrechnungen. Auch bemerkte ich da ziemlich viele auf die Einquartierung u. s. w. durchziehender Soldaten und auf die politische Verwaltung bezügliche Erlässe und Aufzeichnungen, ferner einige letzte Willenserklärungen, Heiratsverträge und andere Privaturkunden, welche vermuthlich gerichtlich deponirt worden waren. Nur wenige der hier befindlichen Stücke gehen über das 17. Jahrhundert zurück.

Weit anziehender schienen mir die Marktbücher, welche sich wie die Privilegien in der Aufbewahrung des Herrn Kacherl befinden. Ich komme später auf dieselben zurück und theile zuvörderst mit, was ich an bemerkenswerthen Privilegien und Urkunden in der erwähnten Schachtel fand.

1. Friedrich, Römischer König, gewährt über Bitte des Abtes zu St. Lambrecht seinen, des Convents und Gotteshausleuten zu St. Peter im Aflenzthale und deren Nachkommen an jedem Erchtag in der Woche einen Wochenmarkt daselbst zu St. Peter. Neustadt, Freitag vor St. Veit, 1445.

2. K. Friedrich erhebt die Dörfer St. Lambrecht und Aflenz zu Märkten und deren Inwohner zu Bürgern mit den gewöhnlichen Rechten und Freiheiten, namentlich mit dem Rechte Richter, Räthe, und Gericht zu setzen u. s. w. Wien, am Erchtag vor Peter u. Paul, 1458.

3. K. Friedrich gewährt dem Abte zu St. Lambrecht, seinen Nachkommen und ihren Leuten bei St. Lambrecht einen Jahrmarkt am St. Lambrechtstag und zu Aflenz am Sonntag nach St. Peter u. Paul. Wien, Samstag vor Cantate, 1460.

Von diesen drei Privilegien sind mehrere alte Abschriften vorhanden, welche aber nicht von den Originalen, sondern von dem unten unter Z. 7 verzeichneten Transsumt gemacht wurden.

4. Johannes, Abt zu St. Lambrecht, bekräftigt den Aflenzern und den Jauringern das Weiderecht in der Hoferalm gegen Leistung von zwei Schäffel Salz und der Alm- und Zehentkäse. Schachenstein, Mittwoch vor St. Veit, 1477.

Original, Perg.

5. Johannes, Abt zu St. L., erneuert und bestätigt den Bürgern zu Aflenz die „Ordnung, Betrachtung und Statut" seines Vorgängers des Abtes Johannes. (Zwei und zwanzig Artikel über Feldbau, Holznutzung, Gewerbe u. Handel, Maß, Steuer, Bäcker.) Schachenstein, Samstag vor Nicolaus, 1482.

Alte Abschrift.

6. Johannes, Abt zu St. L., beurkundet den vorher noch nicht bestimmt gewesenen Burgfrieden des Marktes Aflenz. Schachenstein, Samstag vor St. Nicolaus, 1482.

Alte Abschrift.

7. Bartholomäus, Abt zu Neuberg, bekennt, daß ihm der Abt zu St. Lambrecht drei Urkunden des K. Friedrich zugesendet habe, nämlich die oben unter Z. 1—3 verzeichneten, ihrem Wortlaut nach in diese Urkunde aufgenommenen Privilegien, und bezeugt, daß dieselben ganz unverletzt u. s. w. sind. Neuberg, Samstag nach St. Martin, 1482.

Original, Perg.

8. Johannes, Abt zu St. L., verleiht den Bürgern zu Aflenz ein näher beschriebenes Siegel unter Vorbehalt der herrschaftlichen Gerechtigkeiten bei der Besiegelung von Urkunden über Häuser und

Grundstücke im Burgfrieden. St. Lambrecht, Erchtag nach St. Veith, 1495.

Orig. Perg.

9. Martin, Abt zu St. L., verleiht benannte Stiftsgüter an die Holden und ganze gemeine Bürgerschaft zu Aflenz zu rechten Burgrecht. St. Lambrecht, 17. August, 1609.

Orig. Perg.

10. Vergleich zwischen der Aflenzer Bürgerschaft und ihren Nachbarn in der Fölz, betreffs eines Grenzzaunes im Strebernick. Aflenz, 6. Mai, 1637.

Orig. Pap.

11. K. Leopold bekräftigt das vom E. H. Ferdinand zu Grätz am 26. November 1521 für Leoben ausgestellte Marktprivilegium am 18. April 1659.

Abschrift.

12. Franciscus, Abt zu St. L., bewilligt der Bürgerschaft zu Aflenz für fünf Jahre die Errichtung einer „leidenlichen" Gewerbesteuer gegen Vorlage einer ordentlichen Specification und seinerzeitige Verrechnung durch den Marktrichter oder sonstigen Einnehmer. Aflenz, am 14. Februar 1671.

Orig. Pap.

13. Polizeiordnung, Gesetz und Entscheidung auf Befehl des Abtes Kilian für die Aflenzer ausgefertigt vom Herrschaftsverwalter Andreas Martschoni (sechs Artikel über Spiel, Raufhändel, Trinker, Landstraßen, Wein-Fuhren und Handel, Waarenverkauf, Rathsversammlung, Eintragung der herrschaftlichen Anordnungen in das Gerichtsprotokoll). Probstei Aflenz, 4. Juli 1731.

Orig. Pap. fünf Blätter.

14. Abt Kilian bewilligt den Aflenzern eine vierwochentliche Marktzeit bei jedem Markte zu Maria-Zell. Aflenz, 10. Juni, 1735.

Orig. Pap.

15. Vergleich zwischen dem Stifte Lambrecht und der Bürgerschaft und dem Markte Aflenz, wodurch das Recht zum Bezuge des Abfahrtsgeldes dem Stifte zugestanden, die Einhebung desselben aber Namens des Stiftes dem Richter und Rath unter bestimmten Modalitäten und Ueberlassung der Hälfte der eingehobenen Gelder zugewiesen wird. Probstei und Herrschaft Aflenz, 12. Sept. 1864.

Orig. Pap. besiegelt und unterschrieben vom Abte, Prior, Subprior, Conventssenior, Marktrichter, Rathssenior, Qua-Marktsyndicus, Gemeindevorsteher.

16. „Beschreibung der Burgerschaft zu Afflenz Pluembsuech und Holzgerechtigkeit", gezogen aus dem alten Protokoll v. J. 1564 u. 1565. — Extract aus dem Marktgerichtsprotocoll des Marktes

Afflenz alda de anno 1565sten Jahres („Aussag .. der Holzanrainung mit denen Fölzern"). — Ferner: „Anrainung und Entschidung zwischen einer ersamen Burgerschaft zu A. und des Pressenthuels Inhabern", v. 26. September 1611; extrahirt Markt Aflenz, 25. Mai 1768."

Orig. Pap.

17. Burgfriedsberaimung v. 25. Oktober 1768.

Orig. Pap.

18. Abt Bertold entscheidet den Streit zwischen dem Richter und Rath zu A. und den sieben privilegirten Weinhändlern dahin, daß allen Bürgern, welche dermalen mit Weintaferngerechtigkeiten begabt sind, der freie Weinhandel drei Jahre lang zustehen soll. Übrigens werden die „unartigen Spitzfindigkeiten" der Streittheile scharf gerügt. St. Lambrecht, 18. November, 1769.

Orig. Pap.

Die Stücke 1—3, 5 u. 8 besitzt in Copien auch das st. Landes-Archiv.

Marktbücher sind fünf vorhanden, Folianten verschiedener Größe. Das älteste enthält 570 Seiten größten Formates. Die ersten Blätter haben durch Feuchtigkeit sehr gelitten und sind zum Theile ganz verloren, zum Theile nur bruchstückweise erhalten. Auf diesen Blättern steht ein Statut, über welches weiter unten gehandelt werden wird. Was sonst noch etwa auf den ersten Blättern stand, ist nicht ersichtlich. Die ältesten datirten Aufzeichnungen in diesem Buche sind aus dem Jahre 1575. Von da an reicht es bis zum Jahre 1635. Das zweite Marktbuch, ein Foliant kleineren Formates, 526 Seiten umfassend, beginnt mit demselben Statut, welches vermuthlich auch den Anfang des vorher angeführten Marktbuches gebildet hat, und enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1636—1673. Auf der ersten Seite steht folgende Ueberschrift: „Protocoll aller vnd jeder gemaines Markhs Afflenz täglicher fürfallender Gerichtshandlungen, darinnen auch gemaines Markhs fürnembste Articul aus dem alten Gerichtsbuech (Inhalt desselben) in dits gezogen, wie particularirter hernach begriffen wierdet." — An dieses schließt sich das dritte Marktbuch, vom Jahre 1673—1745 reichend, und an dieses das vierte, vom Jahre 1745 bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts, an. Diese vier Marktbücher enthalten — wie die mitgetheilte Ueberschrift des zweiten sagt — Protokolle über Gerichtshandlungen (im weitesten Sinne des Wortes), sind also Marktgerichtsbücher. Das fünfte noch vorhandene Marktbuch enthält aber Urkunden über verschiedene Rechtsgeschäfte der Aflenzer Bürger,

namentlich Realitätenverkäufe, letzte Willenserklärungen und auch Inventare über Verlassenschaften.

Diese Marktbücher reichen also — wie obige Angaben ersehen lassen — vom Jahre 1575 bis in das laufende Jahrhundert und zwar ohne alle Unterbrechung, und bieten in Verbindung mit den andern oben bezeichneten Aflenzer Archivalien eine Fülle des Stoffes für die Geschichte des Marktes und seiner Bewohner, der Rechts- und Sittenzustände, der Güterverhältnisse, des Besitzwechsels u. s. w. seit dem sechzehnten Jahrhundert bis in die neue Zeit, wie sich deren kaum viele Städte oder Märkte in Steiermark zu rühmen haben dürften. Zwar eine erschöpfende Chronik oder Geschichte des Marktes ließe sich aus diesen Quellen selbstverständlich nicht schreiben. Manche wichtige Aufzeichnung ist unzweifelhaft abhanden gekommen und ist besonders zu beklagen, daß aus der Zeit vor 1575 außer den oben angegebenen Urkunden fast gar nichts vorhanden ist. Für die kirchlichen und herrschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse dürfte sich schätzbares Material im Archive von St. Lambrecht finden, wie ein im Landes-Archive aufbewahrtes Lambrechter Urkunden-Inventar vermuthen läßt. Aber die sorgfältige Aufzeichnung aller in den fast dritthalbhundert Jahre umfassenden Zeitraum gefallenen einigermaßen erheblichen Vorkommnisse vor Gericht und Rath stellt die verschiedenen Gestaltungen und Zustände des Marktfleckens mit großer Anschaulichkeit und in bequemer Uebersichtlichkeit dar. Ich erwähne in letzter Beziehung beispielsweise nur, daß man für den ganzen Zeitraum die wechselnden Brotpreise u. dgl. eingetragen findet.

Die Aufzeichnungen in die Marktgerichtsbücher geschahen durchwegs in der chronologischen Folge der Vorkommnisse, welche einzutragen waren, ohne irgend welche Ordnung oder Eintheilung nach Gegenständen. Eine Ausnahme hievon zeigen nur die zwei ältesten Gerichtsbücher in so ferne, als auf den ersten Blättern derselben — wie oben bemerkt wurde — eine M a r k t - O r d n u n g eingetragen steht, welche jedenfalls vor dem Jahre 1575, vielleicht schon lange früher abgefaßt worden ist. Sie enthält im Gerichtsbuche vom Jahre 1635 neun und zwanzig meist kurze autonome Gemeindesatzungen (über Gewässer, Brunnen, Maaß und Gewicht, Bannzäune, Trift- und Holznutzungsrecht, Marktrichter, Rath und Gerichtsbuch, Marktfreiheiten, Brache, Almmeister, Wege und Straßen, Bürgerrecht, Amtsgeheimniß, Wirthshäuser, Viehschaden, Holzfrevel und andere), welche allmählig im Laufe der Zeit je nach Bedürfniß beschlossen, in's Gerichtsbuch eingetragen und endlich in e i n e Ordnung zusammengeschrieben worden sind. An eine Zusammenstellung der Satzungen nach Materien oder nach irgend einem andern Plane hat man auch bei dieser Arbeit nicht gedacht. Es steht darin Alles bunt durch-

einander, wie die obige kurze Andeutung des Inhaltes ersehen läßt. In dem Gerichtsbuche v. J. 1635 finden sich bereits einige Zusätze.

Diese Markt-Ordnung bildet mit den späteren Beschlüssen und Statuten der Gemeinde und des Gerichtes eine wichtige Ergänzung der oben unter Z. 5 der Privilegien angeführten, im Jahre 1482 confirmirten Ordnung des Abtes Johannes. Ich habe beide Ordnungen und sonst aus den beiden ältesten Gerichtsbüchern, was mir namentlich in Beziehung auf das Recht und die Verfassung bemerkenswerth schien, vollständig oder auszugsweise, so gut es die Zeit gestattete, abgeschrieben und gebe im Nachstehenden hierüber kurze, nach Gegenständen geordnete Nachrichten. Da der weitaus größte Theil des Inhaltes der Marktbücher weder in der Urkundensammlung noch in der Sammlung der Rechtsquellen, welche vom histor. Vereine publicirt werden sollen, zum Abdrucke gelangen kann, so dürften die folgenden Mittheilungen in den „Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichts-Quellen" nicht am unrechten Orte stehen.

Die Grundlage der Verfassung des Marktes Aflenz ist das Privilegium K. Friedrich's III. vom Jahre 1458. Zwar hatten die Gotteshausleute zu St. Peter im Aflenzthale bereits 1445 vom K. Friedrich das Privilegium erlangt, an jedem Dienstag Wochenmarkt zu halten mit allen den Ehren, Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, welche andere landesfürstliche Märkte in Steiermark haben, halten und üben. Dennoch blieb Aflenz ein Dorf. Erst durch das Privilegium K. Friedrich's vom Jahre 1458 wurde Aflenz gleichzeitig mit dem Dorfe St. Lambrecht zum Markte und die Bewohner dieser Orte zu Bürgern erhoben. Auffallend ist es, daß der Kaiser in diesem Privilegium sagt: Wir . . haben dieselben zwei Dörfer von neuen zu Märkten erhoben. Ist dieß auf jenes ältere Privilegium von 1445 zu beziehen?

Durch die Erhebung zum Markte erlangte die Gemeinde Aflenz zugleich auch das Recht, „Richter, Räthe und Gericht" zu setzen, zu besitzen und zu entsetzen, so oft dieß nöthig wäre, jedoch stets mit Wissen, Willen und Heißen des Abtes von St. Lambrecht.

Laut der Aufzeichnungen in den Marktgerichtsbüchern wurde gewöhnlich alljährlich am Tage Peter Stuhlfeier in Anwesenheit des Abtes oder dessen Stellvertreters und des herrschaftlichen Verwalters, von der versammelten Bürgerschaft der Richter gewählt, und meist auch gleich von der Herrschaft bestätigt. Zweifellos wurde die Wahlhandlung durch die Feier eines Hochamtes in der Kirche eingeleitet. Wie gewählt wurde, ist eben so wenig ersichtlich, als welche Eigenschaften der zu Wählende besitzen mußte, wohl aber, daß durchwegs nur Aflenzer Bürger gewählt wurden, und der Gewählte meistens

für die nächstfolgenden Jahre wieder gewählt wurde. Mit Bezug hierauf wurde im Jahre 1618 beschlossen, „daß der altgewesste Richter, der sein Jahr erstreckht, weiter in khain Wahl (doch auf das nachfolgunde zu verstehen) genomben werden solte.“ Nachdem der Gewählte die Wahl anzunehmen erklärt hatte und die Bestätigung der Wahl — sogleich oder an einem andern Tag — erfolgt war, übergab dem Gewählten der Abt oder dessen Stellvertreter den Gerichtsstab, der frühere Richter aber andere in seiner Aufbewahrung oder in seinem Gebrauche befindlich gewesene Gegenstände. Als solche sind in dem ältesten der vorhandenen Marktgerichtsbücher verzeichnet: „Die Lad sambt den Urkunden, zwei seidene Fähne [1]), ein Spatl darin Pulver, etliche Pleykugeln, zwei Kugelmodel, ein kleines Trachterl und Ladung, zwei Paar Springer, und ein dreieckiges Schloß, Gerichtshammer, Schlachtschwert, Freyung, sechs Puecher (als solche werden 1612 genannt: die Landeshandfeste, der Beeren Eder, Historibuech von K. Julio, das Gerichtsbuech, Wachtbuech, ain teutsch weltlich Rechtbuech vnd ain latein Buech), drei Landsknechtskleider, fünf Doppelhaken, vier Spieß, sieben Landsknechtbüchsen, der Mörser, sieben große und sieben kleine Pulverflaschen, sieben Modl, Spanner, Raumer und Raumnadeln, sieben Landsknechtwehren, Sturmhüte, das Marcheisen“ u. a. Von diesen Sachen — welche nebenbei bemerkt, die gesammte Kriegsbereitschaft des Marktes erkennen lassen — fand ich nur noch die Lade, nichts weniger als einbruch- und feuersicher, und darinen den Gerichtsstab, eine Art Scepter aus Metall, aufbewahrt im untersten Theile des oben erwähnten Urkundenschrankes.

Nach der Wahl des Richters wurde — wie es scheint — die des Rathes und der sonstigen Amtleute des Marktes vorgenommen. Als solche kommen vor: die Vierer, der Albmeister, drei Ladschlüsselverwahrer, zwei Forstmeister, ein Brunnmeister, vier Brunnaufseher, vier Bachaufseher, ein Spitalmeister, Feuerbeschauer u. a. Wann zuerst der Rath gewählt wurde, ist mir nicht ersichtlich. In der alten im Jahre 1482 confirmirten Markt-Ordnung geschieht des Rathes, zu dessen Einsetzung übrigens schon das Privilegium vom Jahre 1458 ermächtigte, noch keine Erwähnung und eben so wenig in einer andern Urkunde aus dem 15. Jahrhundert, wohl aber in der zu Anfang der Gerichtsbücher stehenden Markt-Ordnung. Später bestand er aus zwölf Mitgliedern und dem Marktrichter. Auch der vorherige Marktrichter war Rathsmitglied. Im Jahre 1615 ward eine Raths-

---

[1]) Bei feierlichen Aufzügen gebraucht, wie z. B. bei Berainung des Burgfriedens.

Ordnung beschlossen, in welcher namentlich über die Ordnung, in welcher die Räthe gehen oder sitzen sollten, bestimmt wurde. Sie befindet sich im ältesten Gerichtsbuche Seite 414. Nach der Versammlung der gesammten Bürgerschaft war der Rath unter dem Vorsitze des Marktrichters, das Gericht, das höchste die Marktgemeinde repräsentirende und verwaltende Organ. Alle erheblicheren und gemeinsamen Angelegenheiten waren, wie es scheint, der Entscheidung der gesammten Bürgerschaft vorbehalten. Es war dieß ohne besondere Schwierigkeit ausführbar, da es in der Regel sehr wenige gemeinsame Angelegenheiten gab, welche einer neuen Normirung bedurften, und da eine Versammlung der (etwa siebenzig) beschlußfähigen Bürger ziemlich leicht zu Stande gebracht werden konnte. Daß derartige Beschlüsse, wenn sie das Interesse der Herrschaft berührten, derselben zur Genehmigung vorzulegen waren, versteht sich von selbst. — Der Wirkungskreis des Marktgerichtes (Richter und Rath) im Allgemeinen ergibt sich aus der öfter erwähnten autonomen Markt-Ordnung, welche im 8. Artikel bestimmt: „Es sollen auch alle Handlungen, wie sich die in gemaines Markhts Purckhfridt (außgeschlossen Malefiz) vermög der darumb habunden Freyheiten zutragen, bey dem erkhüßten vnd fürgenombenen ordentlichen Markhtrichter, ainem ersamen Rath vnd nindert anderstwo recht und woll, auch ainem jedem die Billigkhait gehandelt vnd ordenlich in das Gerichtbuech verschriben werden." Das Marktgericht ist eben so wenig nur rechtsprechendes Collegium, die Räthe eben so wenig nur Schöffen, als der Richter nur Richter im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Der Richter ist zugleich auch Bürgermeister. Erst in neuerer Zeit — wenn ich nicht irre, unter K. Maria Theresia — hat Aflenz neben dem Richter einen Bürgermeister erhalten. Die weiter unten folgenden Nachrichten werden über den ausgedehnten Wirkungskreis des Marktrichters Zeugniß geben. Für seine Mühewaltung bezog er kein fest bestimmtes Gehalt, sondern mancherlei Gebühren für Amtshandlungen und einen Theil der Bußen. Vermuthlich war er auch von manchen Steuern und Abgaben frei. Im Jahre 1616 wurde beschlossen, daß dem Marktrichter von allen vorfallenden Strafen der dritte Pfennig zukommen sollte. Hievon sollte er aber dem Gerichtsdiener seinen Jahrlohn, nämlich nach einem Beschlusse des Jahres 1615, vier Gulden geben; überdieß erhielt der Gerichtsdiener vom Richter an den Feiertagen die Kost; die sonstige Kost und die Wohnung ward ihm in dem im Jahre 1605 errichteten Spitale angewiesen. Auch bezog er manche Gebühren für dienstliche Verrichtungen, so z. B. vier Denare von jedem Vieh, welches er in fremden Schaden betreten und ergriffen hat; einen Groschen von jedem Verbrecher, den er in die Kaiche legt.

Außer dem Richter und Rath nahmen die (vier) Führer oder Vierer eine hervorragende Stellung ein. Ihre erste Erwählung war mir nicht ersichtlich. Zu wichtigen Verhandlungen vor dem Richter und Rath wurden auch die Führer zugezogen. Die Richterrechnung, war laut eines Beschlusses vom Jahre 1617 vor mehreren aus dem Rath und den Führern zu legen. Nach einem Beschluß vom Jahre 1615 sollte der Richter nicht ohne Zustimmung der Führer Strafnachlaß gewähren. Im Jahre 1672 bringen die Führer eine Maßregel zur Deckung der Gemeindeausgaben in Vorschlag. Demnach scheint ihnen die Beachtung und Förderung der finanziellen Interessen der Gemeinde besonders obgelegen zu haben. Auch deuten mehrere Aufzeichnungen in den Marktbüchern auf eine Art oberpolizeilicher Wirksamkeit der Führer hin. Nach Artikel 20 der autonomen Marktstatuten sollte ohne Wissen der Führer Niemanden das Bürgerrecht verliehen werden. Die Aufnahme neuer Bürger fand häufig nach den Wahlen der oben genannten Ortsobrigkeiten statt. Manchmal wurde das Bürgerrecht vorläufig nur auf ein Jahr verliehen. Für jede Bürgerrechtsverleihung mußte eine bestimmte Gebühr gezahlt werden und zwar sollte nach einem Beschluß vom Jahre 1581 ein Fremder sammt Frau 1 fl. 4 ß Denare, ein Aflenzer Bürgerssohn oder derjenige, welcher die Witwe oder Tochter eines Aflenzer Bürgers heirathete, nur 1 fl. zahlen. Ueberdieß waren dem Marktrichter für jede Bürgerrechtsverleihung 12 Denare zu entrichten. Bei großer Dürftigkeit der Bewerber sollten diese Gebühren, deren Größe übrigens nicht stets dieselbe geblieben ist, gemäßigt werden.

Die Behufs der Vornahme der Wahlen u. s. w. versammelte Bürgerschaft einigte sich bei dieser Gelegenheit nicht selten zu Beschlüssen und Satzungen im Interesse des gemeinen Marktes.

Nach diesen Geschäften schritt man zur Richtermahlzeit, wobei bezüglich der Toiletten ziemliche Zwanglosigkeit geherrscht zu haben scheint, wie der folgende im Jahre 1610 gefaßte Beschluß ersehen läßt: „Bey des Richters Malzeit Cathedra Petri mag jeder Bürger hinfüran ohn ain Rockh, doch in ainer ehrlichen sauberen Khlaidung vnsträflich zur Tisch sitzen“. Laut einem Beschlusse vom Jahre 1651 sollte nach vollendeter Richtermahlzeit alsbald die Rechnung gemacht werden und sollten diejenigen, welche noch weiter zu trinken begehrten, aus ihrem Säckel bezahlen.

Ueber die Wahlen des Richters, der Räthe u. s. w., über die Aufnahme neuer Bürger, über die etwa gefaßten Beschlüsse, über die wesentlichen Ergebnisse der Richterrechnung, zu welcher seit 1619, außer einigen Herren vom Rath und den Führern auch zwei aus der Gemeinde zugezogen werden sollten, wie über alle

weiteren „Handlungen“ des Marktgerichtes wurden kurze Aufzeichnungen ins Marktgerichtsbuch gemacht, welche mit der über die Richterwahl anheben.

Verhältnißmäßig sehr viel Raum nehmen in den Marktbüchern die Aufzeichnungen über Straffälle ein, welche vor Gericht nach Recht oder Billigkeit verhandelt worden sind. Die Marktgemeinde hatte nämlich, wie andere Märkte in Steiermark, die niedere Gerichtsbarkeit. Nur die Malefizsachen, einige schwere Verbrechen, gehörten vor das Landgericht und war in solchen Fällen der Verbrecher dem Landrichter auszuliefern. Ich fand jedoch von einer solchen Auslieferung weder in den Gerichtsbüchern noch sonst wo irgend eine Spur, wohl aber Andeutungen darüber, daß man mitunter in manchen Fällen, welche als Malefiz hätten gelten können, durch rasches und energisches Einschreiten dem Landrichter zuvorzukommen und dessen weiteres Verfahren zu verhüten nicht ohne Erfolg bemüht gewesen ist. Uebrigens scheint es, daß das Landgericht nichts weniger als lüstern nach häufiger Bethätigung war. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, für diese Ansicht Gründe vorzubringen.

Der Artikel 8 der im Jahre 1482 bekräftigten Marktordnung bestimmt über die Verhandlung gegen Uebertreter dieser Ordnung: „Es ist auch beredt, ob Jemandt in Markht gesessen oder andere des Markhts Mitwohner, einen oder mehr Artikhl hieoben begriffen überfuehr vnd nit stat hielt, denselben soll der Markhtrichter straffen nach erkhantnuß der andern Burger vnd Nachtbarn im Markht vnd sich solliches veberfahren gueths, was deß ist, vnd zu seinen vnd des Markhts Nuz vnterwinden. Ob aber der Markhtrichter ainem sollichen vngehorsamen zu khranckh were, so soll er anruefen einen jeden Brobsten oder Anwaldt in derselben Zeit wesent daselbst; damit sollen Fürnemben gehalten vnd die vngehorsamben gestrafft werden.“ — Danach übte die Gerichtsbarkeit der Richter in alter Weise des deutschen Rechtes nach Erkenntniß der Bürger und Nachbarn. Laut dem weiter oben mitgetheilten Artikel 8 der späteren Marktstatuten gehörten alle Verhandlungen vor Richter und Rath und wird dieß durch die Gerichtsprotokolle ebenso bestimmt bezeugt, wie auch der Umstand, daß nach dem Erkenntniß der anwesenden Räthe gestraft wurde. Wie viel Räthe zu einem Erkenntnisse erforderlich waren, war mir nicht ersichtlich. Später wurden zu manchen Verhandlungen auch Führer zugezogen. Die Anrufung der Hilfe des Propstes oder herrschaftlichen Anwalts fand höchst selten statt.

Die Bestimmung in dem oben angeführten Artikel 8 der älteren Marktordnung, daß nach dem Erkenntniß der Bürger und Nachbarn gestraft werden soll, enthält den Satz, daß Bürger und

Nachbarn die Strafe bestimmen sollen. In den meisten Fällen war nämlich die Strafe in den Marktstatuten nicht bestimmt. Manchmal ist zwar die Strafe der Gattung nach, nicht aber der Größe nach festgesetzt, somit die Bestimmung dieser dem Gerichte überlassen.

Die gewöhnlich gebräuchlichen Strafen waren Strafen am Vermögen, am Leib und an der Freiheit (die Kaiche oder das „Narrenkötterl").

Die Vermögensstrafen waren natürlich der Größe nach sehr verschieden. Mehrere Aufzeichnungen zeigen, daß selbst Confiscation des ganzen Vermögens in der Competenz des Marktgerichtes gelegen war. Als im Jahre 1657 gegen das Verbot bei Leib- und Vermögensstrafe Gregor Graßlawer sich in Orte, in denen die „leidige Sucht" herrschte, begeben und — wie man behauptete — diese furchtbare Krankheit in den Markt verschleppt hatte, wurde am 30. April im ganzen versammelten Rath und im Beisein der Führer — da die ganze Bürgerschaft hiedurch in die größte Gefahr des Lebens und Jedermann in seiner Handtierung und seinem Gewerbe zu großem Schaden gebracht worden und die Seuche bereits in vier Häusern ausgebrochen und siebenzehn Personen hinweggerafft hatte „und wenn nicht nächst göttlicher Hilfe und Fürbitte der Himmelskönigin Jungfrau Maria, so große Fürsorge geschehen wäre, wohl der ganze Markt darauf gegangen wäre" — zu Recht einhellig erkannt, daß die ganze Verlassenschaft des Graßlawer, seiner Ehewirthin und der verstorbenen Tochter Ursula nach Bezahlung der Schulden derselben zur billigen Strafe dem Marktgerichte verfallen sei. — Confiscationen einzelner Gegenstände, ganz oder zum Theil zum Nutzen des Gerichtes, beziehungsweise des gemeinen Marktes, kamen nicht selten vor. — Die geringste Geldstrafe betrug — wenn ich nicht irre — einen Groschen oder zwölf Denare. Mit dieser Strafe wurde der Ungehorsam gegen Vorladungen in's Gerichtshaus im Jahre 1605 bedroht. Oefter findet man den Straffatz von 60 und 72 Denaren. Höhere Bußen sind in ungarischen Gulden, alten Thalern (wovon einer im Jahre 1620 zwei Gulden zwanzig Kreuzer enthielt) und in Ducaten bestimmt. Die höchste in den Gerichtssatzungen festgesetzte Geldstrafe war der Betrag von 12 Ducaten. Dieser Strafe sollten nach einem Beschluß vom Jahre 1669 (mit Bezug auf jüngst erlassene kaiserliche Generalien) diejenigen Handwerker verfallen sein, welche neben ihren Gewerben unbefugt mit Wein unter dem Reifen, mit Tuch, Nägeln und anderer großer Kaufmannswaare Handel trieben. Ausschwätzen dessen, was im Rathe geschah, zog nach einem Beschlusse vom Jahre 1649 eine Strafe von zehn Ducaten (1560 nur von zwei ungarischen Gulden und 1642 von vier Ducaten) und überdieß Aus-

schließung aus dem Rathe nach sich. Verheimlichung eines Gewerbebetriebes, um der Steuerpflicht zu entgehen, wurde mit sechs Ducaten gebüßt. In den dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellten Fällen wurden die Strafen derselben unerlaubten Handlung mit Rücksicht auf das Vermögen des Thäters und auf andere Umstände sehr verschieden bestimmt. So z. B. findet man außerehelichen Beischlaf oder Ehebruch gewöhnlich mit zwei und vier Gulden bestraft, nach den Umständen aber auch viel höher und geringer. Gegen einen des Ehebruches schuldig gewordenen Rathsherrn wurde eine Strafe von fünfzehn Gulden verhängt und derselbe überdieß der Rathsstelle verlustig erklärt.

Die vom Gericht ausgesprochene Buße fiel in der Regel der Marktgemeinde zu; doch gebührte hievon dem Richter sein „Wandel". Nach einem Beschlusse vom Jahre 1616 sollte künftig dem Richter von allen im Marktgerichte fürfallenden Strafen der dritte Pfenning verbleiben. Früher betrug der Wandel des Richters wahrscheinlich 12 Denare. Im Jahre 1582 wurde der Hammerschmied Schinnagl „wegen seines Gottesslästern vnd Fräuelß, auch daß er Märten Mittler in der Freyung mit plosser Wehr herausgefordert hat" gestraft per einen alten Thaler. Davon war der Wandel aufzuheben und blieben sieben Schillinge Denare als Rest. Demnach betrug der Wandel 1 Schilling = 12 Denare. Mitunter, namentlich bei Injurien, wurde der Beleidiger u. a. verurtheilt, dem Richter einen gewissen Betrag in Wein zu zahlen und häufig findet sich im Gerichtsbuche bemerkt, daß ein Theil jenes Strafbetrages, welcher der Gemeinde zufiel, vertrunken worden sei, manchmal sogar die ganze Strafe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß zuweilen selbst die richterliche Verhandlung im Wirthshause geführt und daß in Beziehung auf diesen Unfug im Jahre 1615 beschlossen wurde: „Waß auch ain jeder Richter abhandelt, soll er solche Händel vnd Strafen in seinem Gericht zu erörtern vnd die Strafen von jedem einzubringen hinfüran schuldig sein." Und nach einem Beschluß vom Jahre 1614 sollte keinem Wirthe gestattet sein, „daß er die Händl, so sich in seinem Hauß zuetragen, hinfüran ohn Vorwissen deß Herrn Marktrichters vertragen vnd abhandlen soll." Ich will jedoch nicht geradezu behaupten, daß das Wort Wirth in diesem Beschlusse nur einen Gastwirth und nicht überhaupt jeden Hauswirth bedeuten könnte, wie ich auch die Möglichkeit gern zugestehe, daß der früher angeführte Beschluß vom Jahre 1615 nicht gerade in Bezug auf Verhandlungen im Wirthshause, sondern überhaupt in Bezug auf Verhandlungen außerhalb des Gerichtes gefaßt worden sein mag. Auch könnte der Ausdruck „in seinem Gericht erörtern", bedeuten, der Richter sollte nur im Beisein mehrerer Herren des Rathes verhan-

deln, wie dieß in Artikel 8 der autonomen Gemeinde-Ordnung ausdrücklich gesagt wird. So wurde auch im Jahre 1617 verordnet, daß der Richter nur im Beisein mehrerer Räthe und Führer Strafen nachsehen dürfe. Es handelt sich nämlich in allen diesen Verfügungen um das materielle Interesse, welches der Marktgemeinde aus dem Satze erwuchs, daß die Geldstrafen derselben zufallen sollen, und überdieß, um die Sicherung einer ordentlichen Rechtspflege, die der Laune und Willkühr des Richters nicht preisgegeben werden wollte.

Nur selten sind Leibes- und Freiheitsstrafen angewendet worden. Erstere, ohne nähere Bezeichnung, wurden im Jahre 1598 auf nächtliches Spielen und auf übermäßiges Trinken und Aufsitzen gedroht. Zur Anhaltung in der Kaichen durch Tag und Nacht wurde 1582 Märt Gärtner, wegen Beschimpfung des Blasy Schuster verurtheilt. Häufig wurden derlei Strafen in Geldstrafen umgewandelt. So erklärte in dem eben angeführten Falle M. Gärtner, lieber an den Richter den Wandel und in die Strafe einen halben Thaler zahlen zu wollen, und das Gericht gab diesem Begehren Gewährung. Manchmal wurde die Strafe alternativ bestimmt; z. B. N. soll zehn Gulden zahlen oder drei Tage in der Kaiche liegen. In der Regel trafen Leibes- und Freiheitsstrafen nur diejenigen, welche nicht zahlen konnten oder wollten.

In allen diesen Beziehungen finden wir Aflenz in wesentlicher Uebereinstimmung mit andern deutschen Städten und Märkten. Auch das Abbitten der Strafe durch Freunde des Verurtheilten war hier wie dort im Gebrauche.

In einem außergewöhnlichen Falle, in welchem man — wie es scheint — eine criminelle Behandlung vermeiden wollte, andererseits aber die üblichen Strafmittel für unzureichend und unpassend erachten mochte, griff man zu der anderwärts in deutschen Städten sehr frühzeitig und oft angewendeten Strafe der Ausweisung aus der Gemeinde. Ich theile den in mehrfacher Beziehung beachtenswerthen Fall hier vollständig mit: „Den 12. September, alß Lucia Pestianerin mit Cristoffen Butter ierem Gast vnd seiner Hausfrawen Margaretha sich entzwaint vnd in ierem Hauß in Freyungszeit dreymal oder fünfmal auf in geschlagen und getroffen, darzu ihn vebel iniuriert vnd letzlich auch mit ainer Ofengabl auf in geloffen, darauf seyn sy ieres gehabten Vnwillens mitainander wiederumb veraint worden vnd Butter alle Vmbständt ieres Zwietrachts lautter dem Markhtgericht anzaigt, das er ihr in bewegten Zorn darzue fürgeworffen hat und gesagt, als sy die Pestianerin sein Wiertin deß Freytags vor der Hochzeyt, da sie mit ainander gehn Beicht gangen, hab sy ihme Butter dieweil ain schwarzen vnd doch maistesthails weißen Pockh abzustechen geben vnd khain ainigen

Blutstropffen daruon zueuerzetten ernstlich beuolichen. Fürs Andere, alß sy mitainander zur Khirchen vnd Gassen gehen wöllen und sich copulieren lassen, hab er Daniel als Bräutigam drey Creuz-Pfenning vnd ain Seyden in ihren Stifln gefunden. Fürs dritt, alß sy copulirt seindt worden hab sein des Butters Weib ihr der Pestianerin ierer Wirttin auf der Scheitel ieres Khopfes drey Haar ausrauffen müessen, vnd da sies gefragt, warzue sies brauchen wöll, hab sie ier geantwort, sy wölß khlain schneiden vnd ihrem Man zu essen geben, daß er ain mehrere und bessere Lieb zu ihr haben soll. Das alles hab er ihr verhebt, daraus ihr Zankh auch entstanden sey, wölß auch noch reden, khom hin wo es wöll. Alß ihr nun solches alles fürgelesen vnd fürgehalten worden ist, hat sy deren kheines geläugnet vnd alles bestanden, vnd gsagt, sy hab solches in allem Guten gethan vnd ihms in ainem khleinen Plünzl oder Saumagl zu essen geben, hab aber wenig dauon gessen. Ist ihr Man doch bald darauf erkhrankt vnd gestorben, welches gar argkchwönlich vnd wenig Guets zue uermuethen ist. Hierüber ist mit Vorwissen vnd Willen des Herrn Verwalters Mathäi Alopitii ihr zur Straff auferlegt worden, daß sy iere Güetter innerhalb sechs Wochen vnd drey Tagen verkhauffen vnd den Markh raumen soll. Diesen Abschidt hat sie guetwillig angenommen, doch daneben bitlich angehalten ain Geldtstraff von ihr zu nemen; das ihr abgeslagen worden vnd bey gegebenen Abschidt verblieben. Actum im Gerichtshauß den 25. Tag Octobris Anno 1611."

Man ersieht u. a. aus diesem Falle, daß es zur Zeit, als er sich zutrug, zu Aflenz abergläubische Leute gab, wie damals auch anderwärts, und wie dieß laut einer neuen Beschreibung von Aflenz auch heut zu Tage dort noch sein soll. Um so merkwürdiger ist für jene Zeit, daß man sich mit der Ausweisung der Pestianerin begnügte und nicht — wie dieß an hundert Orten damals gewiß geschehen wäre — gegen selbe einen Hexenprozeß führte. Man könnte meinen, die Ausweisung sei nur die Strafe des Marktgerichtes gewesen, während es auch der Herrschaft, als Inhaberin des Landgerichtes, zukam, den Hexenproceß einzuleiten. Allein dieß geschah eben nicht, da ja die Ausweisung mit Wissen und Willen der Herrschaft stattgefunden hatte. — Ein anderer Fall, der zu einem Hexenproceß sehr geeignet war, kam im Jahre 1666 zur Verhandlung. P. wurde beschuldigt, sein Weib und das Weib des Z. Zauberinen gescholten zu haben, weil sie etwas Wasser in die Thürangeln seines Hofthores geschüttet hatten und seine Kuh im Stalle hiedurch krank geworden ist. Das Gericht erkannte hierüber: „Weillen auß sollich seiner Muethmassung khain Zauberey khan erkhendt werden, auch niemalen etwas dergleichen von ihnen gehört

worden“ soll P. der Z. Abbitte leisten u. s. w. — Auch aus dem nachstehend mitgetheilten Falle hätte man anderwärts mühelos einen Hexenproceß formiert. Im Jahre 1672 klagte Walburga P. gegen ihren Stiefsohn, er habe in eine für sie zum Mittagessen bestimmte Speise ungelöschten Kalk gestreut. Er leugnete nicht und vermochte auch keine erhebliche oder glaubwürdige Ursache vorzuwenden. „Wann dan doch dieses beschechene Faktum ein großes Bedenkchen zu erachten, ob soliches nicht zu ihrem Ungesundt oder vielleicht gar auf Lebensgefahr vermaindt gewesen, vnd dardurch ainer andern Straff verschuldet hette, damit aber soliches nicht fehrer außgesagt oder landmährig wurdte, ist ihme soliches Verpröchen in Geldtstraff gezogen vnd auf das negste gelassen worden p. 12 Reichstaller.“ — Diese Fälle dürften die oben ausgesprochene Ansicht bekräftigen, daß man bestrebt gewesen sei, landgerichtliches Verfahren zu verhüthen. Weder von Hexenprocessen noch von sonstigen Fällen des peinlichen Verfahrens fand sich in den von mir durchgesehenen Archivalien eine Spur. Und doch hätten sich in den Marktgerichtsbüchern, welche einen Zeitraum mehrerer Jahrhunderte umfassen, Aufzeichnungen über derlei Fälle finden müssen, wären sie häufiger vorgekommen. Mindestens Protokolle über Auslieferungen der Verbrecher an das Landgericht hätten gefertigt werden müssen; aber auch davon fand sich nichts. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß die dem Landgerichte zustehenden Fälle bei weitem nicht so zahlreich waren, wie die Criminalfälle nach heutigem Recht. Der Ehebruch z. B. gehörte nicht an das Landgericht, sondern wurde — wie früher gezeigt worden — mit Geld gebüßt. Eben so wurden sehr arge Schlägereien, wenn nicht Einer wenigstens erschlagen wurde, vom Marktgerichte bestraft; deßgleichen Gotteslästerung und Herausforderung eines Andern in der Freiung mit bloßer Wehr. — Je kleiner der Kreis der Landgerichtssachen war, desto größer mußte der Kreis der vor das Marktgericht gehörigen Fälle sein. In der That nehmen die Aufzeichnungen über strafgerichtliche Verhandlungen in den Marktgerichtsbüchern einen verhältnißmäßig sehr großen Raum in Anspruch. Besonders häufig finden sich Aufzeichnungen über Fälle von Verbot- oder Realinjurien. Ich theile hier eine der ältesten und umfassendsten dieser Art mit, da selbe mehrfach interessant ist. „Am Tag Leopoldi (1581) kham für ain ehrs. Markhtgericht Augustin Tieffenthaler wider Larenzen Mayr zue Größnig vnd zaigt clagweiß an, wie ihn gedachter Mayr in des Mört Mitters Behausung nächtlicher Weil für ainen außkhlaubten Dieb gescholten hat, darüber Augustin den umbsitzenden Leutten 4 kr. Wein zue Gedächtniß bezalt habe. Solches hat Antwortter nicht laugnen mögen vnd hat sich alsbald in die Gnadt

ergeben und anzaigt, es sey in voller Weiß [2]) widerfaren vnd es sey ihm auch im Hertzen laid vnd wiße nichts Böß von ihm. Darauf sy auff ier beeder aufgeben dem Gericht zue Freunden gemacht worden, also, daß der L. Mayr ime T. sambt drei Männern vmb Gotswillen hat abpitten mueßen vnd im auch für sein Zerung vnd Vnkosten zue geben geprochen worden 12 β dl. vnd 27 kr. dem Herrn Richter in Wein zu bezahlen. Hat nachmals T. dem L. M. auß den 12 β. d. geschenkht 2 β. D. vnd nachdem der L. M. den Peenfall zue zwaimalen gesprochen hat, ist er gestraft worden per 14. β. D. und 2 kr. Wein, von welchen 14 β. D. verdrunkhen worden sein 4 β. D. Rest gemainem Markht 10 β. D. Tieffenthaler hat auch 4 kr. Wein bezahlt. Dem äferenden Thail zue Peenfall aufgesetzt 3 alte Taler.“ In ähnlicher Weise wurden alle derartigen Fälle erledigt. Häufig geschah es, daß Kläger und Beklagter sich gegenseitig beleidigt hatten. In solchen Fällen mußte derjenige, welcher zuerst beleidigt hatte, „der Anfänger,“ zuerst abbitten. Die Abbitte war stets mit ehrlichen Männern zu leisten, auch wenn eine Frau der beleidigende Theil war. (Vom Gebrauch des Lästersteines u. dgl. fand ich keine Spur.) Die Zahl der abbittenden Männer war verschieden nach dem Stande des Beleidigten, der Größe der Beleidigung u. s. w. In einem Falle, in welchem ein Bürger und zugleich die gesammte Bürgerschaft beleidigt worden war, mußte der Beleidiger dem Marktrichter an Stelle gemeiner Bürgerschaft mit zehn ehrlichen Männern, dem beleidigten Bürger aber mit vier ehrlichen Männern um Gottes Willen Abbitte leisten (überdieß zehn Gulden Strafe zahlen, die jedoch auf drei Gulden herabgebeten wurden, wovon man 15 Schilling Den. vertrank). Häufig genügte die Abbitte mit einem Manne, manchmal die des Beleidigers allein. — Wurden die Streitenden zu Freunden gemacht, so sollte „zwischen ihnen und ihrem Gesinde alle Feindschaft hin und ab sein und ist solches weder bei Wein noch Wasser nimmermehr zu gedenken noch zu äferen.“ Die dem Aefernden gedrohte Geldstrafe ist je nach den Umständen verschieden bestimmt, insgemein verhältnißmäßig hoch.

In solcher, man möchte sagen, gemüthlicher Weise, wurde bis gegen Anfang des laufenden Jahrhunderts verhandelt und mancher schwere Fall abgemacht, welcher nach dem modernen Strafrechte mit monate- ja selbst jahrelangem Kerker und dessen schrecklichen Consequenzen gestraft werden müßte, und dem Verurtheilten das Brandmahl des Verbrechers aufdrückt. —

---

[2]) Oft heißt es: „in weiniger Weiß.“

Außer über Injurien wurde auch über Verletzungen der zahlreichen Normen bezüglich der Landwirthschaft, der Alm- und Waldnutzung, bezüglich des Handels- und Gewerbebetriebes und der Ortspolizei ziemlich oft verhandelt. Ich habe mir auch hievon das nach meiner Meinung Wichtigste notirt und im Folgenden nach den Gegenständen zusammengestellt.

Die Satzungen des Abtes Johannes Schachner (zw. 1455 — 1478), bestätigt von seinem Nachfolger Johannes Sax im Jahre 1482, sowie die späteren Satzungen der Marktgemeinden stellen bezüglich der Benützung der „Gemein des Marktes" den Grundsatz auf, daß jedwede Art dieser Benützung der Bewilligung und Anweisung des Marktrichters bedürfe und bedrohen die Außerachtlassung dieser Bestimmung mit Geldstrafe und Confiscation der rechtswidrig bezogenen Nutzungen durch den Marktrichter zu seinem und des Marktes Nutzen. Einige der gemeinen Nutzungsrechte waren der Größe nach in den Satzungen bestimmt; aber auch zu ihrer Ausübung war die Bewilligung und (Orts-) Anweisung des Marktrichters erforderlich. Im Allgemeinen entscheidend für die Größe der gem. Nutzungsrechte war der Unterschied zwischen Hubmann (Hübler) und Hofstätter. Während ein Hubmann auf einen ganzen Metzen des gem. Landes „prachen oder Prenter schlagen und (Korn, Heiden oder Hafer) säen" durfte, stand dieß dem Hofstätter nur auf einem halben Metzen zu; übrigens beiden nur „auf zween Nutz", d. h. wohl, nur auf zwei Erndten, wonach das Ackerfeld zu weiterer Verleihung an die Gemeinde zurückfiel. Die bezügliche Bestimmung, bei welcher man unwillkürlich an die Worte des Tacitus: arva per annos mutant denkt, lautet: „Vnd so er (Huebmann) zwen Nucz ob der Prachen oder auß dem Prandt genomben hat, alßdann soll er dasselb Feldt zu der gemain wiederumb müßig vnd ledig lassen." — Nach der älteren Satzung sollte jeder Hubmann und Hofstätter nach Bewilligung und Anweisung des Marktrichters nach seinem Bedürfnisse und dem Herkommen auf Gemeindegrund grasen, dürre Wipfel, Brenn- und Zimmerholz heimführen dürfen, aber des üblichen Schwendens des Nutzholzes bei sonstiger Strafe sich enthalten. In den späteren Satzungen des Marktes finden sich genauere unter Berücksichtigung des Herkommens gemachte Bestimmungen über das Quantum der Holznutzungsrechte. Einem Hübler sollten jährlich zwanzig Stämme Brennholz, fünfzehn Stämme Sägholz gebühren, einem Hofstätter fünfzehn Stämme Brennholz und zwölf Stämme Sagholz. Im Jahre 1605 wurden hiezu für jeden noch fünf Buchenstämme bewilligt. Später erhielt ein Hofstätter halb so viel als ein Hübler. Ein solches allgemein bestimmtes Holzquantum nannte man eine Zahl, Holzzahl oder Zahlholz. Im

Allgemeinen sollte nur demjenigen, der nicht selbst oder doch nicht genug Wald besaß, Holz von der Gemeinde bewilligt werden und war es verboten, von solchem Holz etwas zu verkaufen oder einem Andern zu überlassen. Wiederholt wurde durch Gemeindebeschluß der Ort bestimmt, an welchem das Holz geschlagen werden sollte. Auch den „Gösten" (Tagewerkern) wurden von Fall zu Fall oder manchmal im Allgemeinen Holznutzungen bewilligt, immer aber nur sehr geringe und wiederholt ward ihnen streng verboten, ohne Erlaubniß des Richters Holz zu nehmen. Eben so durften sie ohne Erlaubniß der Gemeinde oder des Richters kein Vieh halten und namentlich über die Befugniß, Geißen zu halten, wurde oft verhandelt.

In den oft erwähnten ältesten Marktstatuten folgen den Bestimmungen über die Feld- und Waldwirthschaft einige auf Markt, Handel und Gewerbe bezügliche Normen. Aflenz hatte, wie oben angeführt wurde, vom K. Friedrich III. ein Wochenmarkt- und ein Jahrmarkt-Privilegium erhalten. Außer dem Markt in Aflenz sollte nirgends im ganzen Gebiete des Aflenzthales ein Markt gehalten werden, und Fürkaufer, welche Waaren oder Pfennwerthe außerhalb des Aflenzthales gekauft haben, sollten sie innerhalb des Aflenzthales nur auf dem Wochenmarkte zu Aflenz verkaufen dürfen. Ueberhaupt sollte Niemand im Aflenzthale Waaren oder Pfennwerthe anderswo, als auf dem Aflenzer Markte kaufen oder verkaufen, und namentlich kein Auswärtiger ohne Erlaubniß der Herrschaft zu St. Lambrecht und des Marktrichters Gewerbe oder Handel in Aflenz treiben (bei Confiscation der Waare). So bedurften auch die Lebzelter, Hafner und andere Krämer, welche außer der Freikirchtage (Jahrmärkte zu Peter und Paul und zu Michaeli) während des ganzen Jahres ihre Waaren feilhaben wollten, der Genehmigung des Richters, und mußten hiefür dem Rath jährlich einen bestimmten Geldbetrag (einen Reichsthaler im Jahre 1635) bezahlen. Nach einem Beschlusse vom Jahre 1598 sollten die Frätschler, welche nach Aflenz zu kommen pflegten, nicht mehr geduldet werden, aber die einheimischen gehalten sein, „gebührliche und recht erleidenliche Pfennwerth" zu geben. Die Bäcker vom Land sollten ihr Gebäck nur auf den Wochen- und Sonntagsmärkten feil haben, und zwar an den Sonntagen erst, wenn die einheimischen Bäcker ihre Waaren verkauft haben. Auch sollten nur diejenigen Bäcker vom Lande an den Sonntagen verkaufen dürfen, welche auch die Wochenmärkte besuchen. Uebrigens sollten die Bäcker im Markt sich genügend mit Getreide versehen, damit sie immer Brod backen und haben und daran dem Volke kein Abgang geschehe und sollten das Gebäck stets in dem von der Gemeinde oder dem Rath bestimmten Gewichte

backen. Das Gewicht des Gebäckes, das um einen Pfenning u. s. w. verkauft wurde, richtete sich nach den Getreidepreisen und es war eine Pflicht des Marktrichters, darauf zu achten, daß das Brot die rechte Größe und Schwere habe. Ueberhaupt sollte das Gericht darauf achten, daß Gewicht, Maaß, Elle und Wage im ganzen Aflenzer Thale übereinstimmend, gerecht und ohne allen Falsch gehalten und gebraucht werden.

Viel zu schaffen haben dem Marktgerichte die Fleischer gegeben, insbesondere mit ihren häufigen Zänkereien unter einander und zu Folge mannigfacher Beschwerden des Volkes, namentlich der Aermeren im Markte. Letzteren suchte man durch die Bestimmung abzuhelfen, daß die Fleischer nicht nach Gunst, sondern gleichmäßig den Gemeinen und Armen wie den Reichen verkaufen sollten; so wie durch die Verfügung (1644), daß das junge (frische) Fleisch nicht in den Häusern, sondern öffentlich in den Fleischbänken verkauft werden sollte, damit auch der gemeine Mann desgleichen für sein Geld erhalten könnte. Manchmal scheint es an der nothwendigen Bedeckung des Fleischbedarfes gefehlt zu haben. In einem solchen Falle wurde dem Marktrichter aufgetragen, zwei Ochsen um einen bestimmten Preis zu kaufen, welche sodann vom Fleischhacker zu schlagen und um bestimmte Preise zu verkaufen waren. Außer den Fleischhackern sollte überhaupt Niemand Fleisch verkaufen.

Selbstverständlich gab es außer den Bäckern und Fleischern noch andere Gewerbsleute im Markte, und wird es wohl stets so wie jetzt gewesen sein, daß so ziemlich mit jedem Hause irgend ein Gewerbe oder Handel verbunden war. Dem Marktrichter ward auferlegt, alle Gewerbs- und Kaufleute sorgfältig zu verzeichnen, damit sie erforderlichen Falles zu Steuer-, Robot- und andern öffentlichen Leistungen herbeigezogen werden könnten.

Ueber diese allgemeinen Leistungen enthalten die Marktbücher zahlreiche Aufzeichnungen, und gewähren im Zusammenhalt mit den Richterrechnungen eine ziemlich deutliche Vorstellung von der übrigens sehr einfachen Finanzwirthschaft des Marktes. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, daß die gemeinsamen Bedürfnisse und Erfordernisse durch gemeinsame Arbeit oder Leistungen in Geld oder Naturalien aller Bürger und Markteinwohner befriedigt und beschafft werden müssen. Diese Verpflichtungen waren meistens nach dem Verhältniß der Rechte und Nutzungen und dem Vermögen der Einzelnen in der Gemeinde bemessen. Je nach dem Bedürfnisse wurden von Fall zu Fall, da es keine Capitalien in der Gemeinde gab, Anschläge gemacht, woraus sich bei öfterer Wiederkehr derselben Erfordernisse natürlich eine gewisse Regel entwickelte. So wie ein Hübler eine ganze Holzzahl, ein Hofstätter nur eine halbe jährlich aus dem Gemeindeholz fällen, so wie jener zwei, dieser

nur eine Gaiß halten durfte u. dgl., so war in der Regel der Hofstätter nur halb so hoch verpflichtet als der Hübler. So sollte z. B. ein Hübler zwei Personen, ein Hofstätter aber nur eine Person zum Wegmachen senden, bez. zwei oder einen Tagwerker bezahlen. Nach einem Beschlusse vom Jahre 1640 waren auch die Gäste (Tagwerker) im Markte verpflichtet „zu roboten, was etwan bey gemainem Markt von Nötten oder fürfallen würde". Dafür mußte ihnen aber, wie es scheint, die Kost gezahlt werden, u. zw. nach einem Beschlusse vom Jahre 1666 während des Sommers täglich vier Kreuzer, im Winter aber nur drei. Ueberdies war jeder Gast im Markt zu einer jährlichen Leistung von 3 ß. für sich und sein Weib verpflichtet (1642), und wollte ein Gast das Eigenthum der Gemeinde benützen, so bedurfte er dazu besonderer Bewilligung und mußte in der Regel dafür besonders zahlen. So hatte die Gemeinde im Jahre 1662 vermittelst der veranschlagten Beiträge der Bürger einen Krautkessel zu gemeinem Gebrauch angeschafft, und im Jahre 1663 wurde beschlossen, „daß auch alle vnd jede Göst bey dem Marckht, so Khraut sieden wöllen, sowoll auch Göstin, von jedem Khössl Khraut sollen Khöslgelt geben sechs Dr." — Wie die Gäste, so hatten auch auswärtige Krämer u. a., welche die Aflenzer Märkte besuchten und daselbst außer den Freikirchtagen verkaufen wollten, bestimmte Abgaben zu entrichten. Im Jahre 1671 wurde die Einhebung einer leidlichen Gewerb- und Handwerkssteuer für fünf Jahre bewilligt, welche aber zur Bestreitung der Ausgaben jenes Jahres nicht ausreichte, weßhalb auf Antrag der Vierer auf diejenigen, welche an der Gewerbesteuer nicht betheiligt waren, ein Anschlag gemacht wurde. — Verhältnißmäßig große Ausgaben mochte zeitweilig das Kriegswesen veranlassen, da die Gemeinde nicht nur zur Stellung, Ausrüstung und Erhaltung von Kriegsleuten, sondern auch zur Einquartirung und Verpflegung durchziehender Truppen verhalten ward. Der Stellungspflicht scheint die Gemeinde durch Auslosung der bestimmten Anzahl kriegspflichtiger Bürger nachgekommen zu sein, wenn sich nicht Freiwillige gefunden hatten oder beschlossen worden war, Kriegsleute zu werben, wie z. B. im Jahre 1636 im Juni ein Landsknecht gegen die rebellischen Bauern aufgenommen wurde. Das Maximum an Kriegsmannschaft, welche der Markt zu stellen verpflichtet war, dürften sieben Landsknechte gewesen sein, wovon einer als Dreißiger, drei als Zehner und drei als Fünfer bezeichnet wurden. Die Gemeinde besaß — wie oben bemerkt wurde — drei Landsknechtskleider, fünf Doppelhaken, sieben Landsknechtsbüchsen u. s. w. — Bezüglich einer andern gemeinen persönlichen Leistungspflicht erfolgte im Jahre 1642 eine Bestimmung. Es wurde nämlich beschlossen, daß jeder Bürger,

keiner ausgenommen, jährlich einen Tag zu schwenden schuldig sein soll. — Eine andere persönliche Leistung war in älterer Zeit der Wachtdienst, den man aber später, wie es scheint, durch bezahlte Wächter besorgen ließ. Das Wachtgeld wurde nach einem besondern Anschlag eingehoben und darüber ein eigenes „Wachtbuch“ geführt, das mir aber nicht bekannt geworden ist. Auch diente dieser Wachtgeldanschlag bei andern Erfordernissen, wie z. B. bei der erwähnten Anschaffung eines Krautkessels, zur Bestimmung der Beitragspflicht, indem man das Wachtgeld einmal oder mehrmal für den fraglichen Zweck forderte.

Im Jahre 1605 ward, wenn ich nicht falsch berichtet bin, aus dem Erlöse eines veräußerten Grundstückes der Gemeinde vornehmlich ein Spital gegründet. Zur Erhaltung desselben halfen milde Beiträge, welche in dem „Spitalstock“ gesammelt wurden, den der Spitalmeister nach einer Verordnung vom Jahre 1653 nicht ohne Vorwissen des Marktrichters öffnen sollte. Beim Spital wurde auch ein Stier gehalten, wofür jeder Hübler jährlich zwei Groschen und jeder Hofstätter einen Groschen zahlen sollte (1653). Nach einer früheren Bestimmung sollte von jeder Kuh ein Groschen gezahlt werden. Diese Gelder flossen vermuthlich in den Spitalsfond. — Der öffentlichen Wohlthätigkeit erfreuten sich auch arme Wallfahrer, deren nicht wenige den an dem Wege nach Maria-Zell gelegenen Markt heimgesucht haben mögen. Damit sie den Bewohnern desselben nicht zu sehr zur Last fielen, sollte „jedem Pilgramer ein mehreres bei Gericht ertailt werden“ (1636). Diese und ähnliche Ausgaben, wie z. B. für die Leute, welche bei Eröffnung der Jahrmärkte die Freiung, das Zeichen des freien Marktes, aufsteckten und nach Beendigung des Marktes wieder abnahmen u. dgl., wurden aus den Geldern in der Gemeindelade (Bürgerrechtstaxen u. dgl.), aus den Einnahmen des Gerichtes bestritten und vom Richter verrechnet.

Im Verlaufe dieser Mittheilungen haben wir einige Bestimmungen polizeilicher Art kennen gelernt und es versteht sich von selbst, daß es deren noch andere gab. Ziemlich zahlreich sind die Satzungen bezüglich des kleinen Baches, der den obern Theil des Marktes stark abfallend durchzieht und bei heftig niedergehendem Gewitterregen („wenn die Gieß kommt“) und rascher Versandung des engen Bettes oft arge Verwüstungen, namentlich im untern Theile des Ortes, anrichtet. An einer genügenden Abhilfe fehlt es auch heute noch. — Gegen Feuersgefahr wurde im Jahre 1644 beschlossen: „Mit dem lieben Feuer, so man auß andern Heusern pflegt zu tragen, soll man nit bloser sondern verdeckhter getragen werden.“ Daß es Feuerbeschauer gab, ist gelegenheitlich bereits

erwähnt worden. Viermal des Jahres sollte Feuerbeschau gehalten und jedesmal jedem Feuerbeschauer vom Richter eine Halbe Wein bewilligt werden (1620). Im Jahre 1742 — wenn ich nicht irre — ward Aflenz zum Theil ein Raub der Flammen. In Folge dessen ließ man, wie dieß bei solchem Vorkommniß auch anderwärts häufig geschehen zu sein scheint, ein Oelgemälde verfertigen, welches den Ort während der Feuersbrunst darstellt. Das Bild ist noch gut erhalten, wurde auf meine Veranlassung vom Dachboden, wohin man es vor einiger Zeit verdammt hatte, in die Rathsstube gebracht und verdient wohl vervielfältigt zu werden.

Ich übergehe andere ziemlich überall gleichmäßig vorkommende Bestimmungen, wie z. B. über das nächtliche Trinken und Spielen in den Wirthshäusern (in denen, nebenbei bemerkt, die „Gäste" bei Strafe von 1 fl. 10 kr. aufgenommen werden mußten); über Leichenschmäuse der Todtenbruderschaft, welche nicht nothwendig beim Richter oder Rector, sondern nach Belieben wo immer gehalten werden durften; über ledige Dienstleute mit Kindern, die weggeschafft werden sollten; über Herbergen und gemeine Dirnen, welche Niemand ohne Vorwissen und Bewilligung des Gerichtes aufnehmen durfte u. v. a., und schließe diese dürftigen Mittheilungen mit dem Wunsche, daß auch von Anderen den inneren Zuständen und Verhältnissen der steiermärkischen Märkte in vergangenen Jahrhunderten einige Aufmerksamkeit gewidmet und durch Nachrichten hierüber unsere höchst mangelhaften Kenntnisse dieser Zustände vermehrt werden möchten.

Graz, im März 1872.



Archivalische Untersuchungen in Friaul.

(Zweiter Artikel.)

Von Landesarchivar Prof. **Zahn.**

In dem vorjährigen Reiseberichte ist angedeutet worden, daß zwei friaulische Sammlungen, nämlich das Notariatsarchiv zu Udine und die Gemeindebibliothek von s. Daniele, aus verschiedenen Gründen entweder gar nicht oder nur ungenügend untersucht werden konnten [1]). Ohne ihre Einbeziehung konnte auch von einem theilweisen Abschlusse der in Friaul begonnenen Studien heimischer Quellen nicht die Rede sein, und da dieser je eher je besser gewonnen wurde, gestattete der steiermärkische Landesausschuß, daß im Jahre 1871 die Untersuchungen des Jahres 1870 fortgesetzt, respective zu Ende geführt wurden.

Der Berichterstatter begab sich dann Ende August zuerst nach s. Daniele, das etwa dritthalb Fahrstunden nordwestlich von Udine liegt, auf einer der Muränen der vorgeschichtlichen Gletscher des Tagliamento und angesichts jener Paßöffnung zwischen Osopo und Gemona, durch welche, als der zweiten porta Italiæ, seit Jahrhunderten in Krieg und Frieden die Völkerbewegung zwischen Deutsch- und Wälschland ihre Straße gezogen.

Die Gemeindebibliothek daselbst genießt bereits seit beiläufig 4 Jahrhunderten eines trefflichen Rufes in der literarischen Welt. Schon Cardinal Bessarion, der doch nur ihre ersten Grundlagen kannte, wußte in seinen Briefen sie zu rühmen. Ihr Stifter war Guarnerio von Artegna [2]), der Sprößling eines angesehenen friaulischen Ministerialengeschlechtes und von 1446—67 Pfarrer zu

---

[1]) Beiträge z. Kunde steiermärk. Gesch.-Quellen VII. 123 und 132.

[2]) Artegna liegt an der Hauptstraße von Udine nach Gemona.

s. Daniele [3]), und die Zahl der Handschriften, welche er dem Orte seiner letzten Thätigkeit zuwendete, betrug gegen 200 Bände.

Weitaus zum größten Theile gehören dieselben dem 15. Jahrh. an, doch befinden sich auch ältere, des 13. und sogar Prachtexemplare des 10.—11. Jahrh., darunter. Der Mehrzahl nach enthalten sie Classiker, dann aber betreffen sie auch Geschichte und Geographie des Mittelalters. Einen kleinen Theil hatte er käuflich erworben — so nachweisbar Mehreres von den Erben des Patriarchen Anton Pancera —, den größeren hatte er auf eigene Kosten schreiben lassen, und eine Anzahl Bände stammen von seiner eigenen Hand [4]). Die ursprüngliche Zahl ist übrigens dermalen etwas verändert, denn einige wenige Handschriften des 15.—16. Jahrh., die später vereinzelt zugewachsen, wurden ebenfalls der Guarneriana angereiht, wogegen 11 Bände 1797 von den Franzosen enttragen worden sind [5]).

Die Stiftung, ursprünglich der Kirche selbst zugedacht, blieb im alten Dome mehr versperrt als verwahrt. Erst als im vorigen Jahrhunderte der jetzige Dom erbaut wurde, sorgte man zugleich für ein besseres Locale. Dies fiel gerade mit der Erweiterung der Sammlung in eine eigentliche Bibliothek durch Justus Fontanini zusammen.

Zu s. Daniele geboren (1666), zuerst Pfarrer daselbst, dann Abt von Sesto, endlich Erzbischof von Ancyra und vertrauter Freund und Rathgeber dreier Päpste, hatte Fontanini seinem Heimatsorte so viele Anhänglichkeit bewahrt, daß er demselben bei seinem Tode (1736) seine gesammte Bücher- und Handschriftensammlung, etwa 2400 Bände stark [6]), vermachte. Der Inhalt der Manuscripte ist

---

[3]) Bis 1446 war er Kanoniker von Aquileja, tauschte aber seine Pfründe mit Lorenzo Cecco gegen die Pfarre zu s. Daniele aus. Gleichzeitig war er auch Generalvicar des Patriarchates. Die Chronik des Sini, herausgegeben von Graf Girolamo Concina (1862), läßt ihn (p. 42) 1464 sterben, indeß er erst 1467, 13. Juli, mit Tod abging. Sein Verlassenschaftsact findet sich in der Bibliothek, Abthlg. Fontanini II. 294.

[4]) So ein A. Florus, Plinius de viris illustribus, Cicero de officiis, Quintilianus u. s. w.

[5]) Nämlich 10 Manuscripte und 1 Incunabel; unter Ersteren Aesop, Persius, Juvenal, Plinius, Livius u. s. w.

[6]) Alle Handschriften gelangten indeß nie an ihren Bestimmungsort. Denn als die Bücherkisten nach Venedig kamen, um von dort nach Friaul geführt zu werden, hielt die stets mißtrauische Republik, wohl mit Rücksicht auf die frühere Stellung des Erblassers, dieselben an und behielt etwa 50 Bände Handschriften als Staatsgut für sich. Dieselben finden sich jetzt theilweise in der Marciana und im Archive ai Frari; ein Theil war einmal nach Wien gewandert und 1868 letzterer Anstalt wider überantwortet worden. — Eine kleinere Anzahl aus dem Nachlasse kam an die Erben Fontaninis und zuletzt gleichfalls nach s. Daniele.

ein außerordentlich mannigfacher und charakterisirt zum Theile die jeweilige Stellung, welche Fontanini eingenommen. Ihre Mehrzahl ist als Copie seiner Hand oder seiner Abschreiber dem 17. und 18. Jahrh. angehörig, doch hatte er das Aufkaufen zerstreuter Denkmale älterer Zeit keineswegs vernachlässigt.

Ihm ist auch wesentlich zu danken, daß das an den Rathssaal der Gemeinde anstoßende Locale für die Bibliothek adoptirt wurde, und darin finden sich noch heute die literarischen Verlassenschaften sowohl Guarnerios als Fontaninis mit den Spenden anderer Geschenkgeber vereiniget. Solche waren Fontaninis Bruder Hieronymus (1741), sein Neffe Abbate Domenico (1783)[7]), Farlatti, der Herausgeber des Illyricum sacrum (1754), Coletti (1795), Abbate Ongaro (1786), endlich der letzte Fontanini, Bischof Karl von Concordia, der (1846) 1511 Bände Bücher der Bibliothek widmete, in der, nebenbei gesagt, die deutsche Quellenliteratur des 17. und 18. Jahrh. eine weit vollständigere Vertretung hat, als vielleicht bald in irgend einer größeren öffentlichen Büchersammlung Italiens.

Dermalen befindet sich diese schöne und freundliche Gemeindebibliothek unter Leitung des Abbate Don Luigi Narduzzi, der warme Anhänglichkeit an seine Vaterstadt mit großer Empfänglichkeit für die Schätze seiner Verwahrung und liebenswürdiger Dienstwilligkeit gegen die Besucher in gleich hohem Grade vereiniget.

Die Abtheilung Guarneriana enthält nicht directe für unsere steiermärkischen Interessen Dienliches. Für andere erwähne ich hier Codex 33, Miscellanea, darunter von Nr. 8—140 Briefe an und von Francesco Barbaro, 1451—56; — Codex 50, Miscellanea, darin als Nr. 19 ein Gutachten des Dr. Jeremias Salariatus über den Gesundheitszustand angeblich Erzherzog Albrechts VI. von Oesterreich; — endlich Cod. 137, der eine Anzahl Kaiserurkunden, Aquileja betreffend, enthält, die aber theils schon aus de Rubeis, theils von anderwärts her durch Dümmler[8]) bekannt gemacht wurden.

Aus der Abtheilung Fontaniniana erwähne ich zuerst der 1870 vergeblich gesuchten Kanzlercodices.

Es sind ihrer nur drei und zwar die Bände 70, 82 und 83, sämmtlich Sammelbände. So enthält Band 82 unter der Aufschrift „Note mei Gubertini de Nouate notarii", 4°, 360 Bll., die Acten mehrerer Jahre und zwar von 1335—42, doch ohne chronologische Ordnung, indem der früher datirende Theil am Schlusse zugebunden ist. Der Steiermark, Kärnten und Krain betreffende Inhalt ist folgender:

---

[7]) Von ihm stammen 21 Bände Manuscripte.

[8]) Forschungen z. dtsch. Gesch. 1870, 300.

p. 24, 1340, 26. Jän., Udine, für s. Peter bei Königsberg.
„ 25, „ , „ „ , „ , f. Anderburg.
„ 76, „ , 15. März, „ , f. s. Maria in Toplitza (Krain).
„ 78, „ , „ „ , „ , f. Verschiedene in Krain.
„ 84, „ , 23. „ Cividale, betr. Konr. Ungnad von Waltenstein für s. Johann unter Leonburg.
„ 86, 1340, 23. März, Cividale, f. Rudolf Luoger von Wippach.
„ 113, 1341, 21. Jän., Udine, f. s. Georgen in Dobernik.
„ 118, „ , „ Febr., „ , f. Burg Las.
„ 162, „ , 11. Oct., „ , f. Pfarre Naklas.
„ 163, „ , 17. „ , „ , f. Obernburg.
„ 166, „ , 19. „ , „ , f. Reun und Sittich.
„ 167, „ , „ „ , „ , betr. die Belehnung Konrads von Aufenstein.
„ 181, 1341, 27. Nov., Udine, f. die Minoriten und die Pfarrkirche zu Villach.
„ 215, 1342, 21. März, Udine, f. die Pfarre s. Peter in Weitenstein.
„ 219, „ , 1. Mai, Cividale, betr. Konrad Leupachaer.
„ 220, „ , „ „ , Cividale, betr. denselben.
„ 227, „ , 13. „ , Venzone, betr. Burg Windischgraz.
„ 228, „ , „ „ , Venzone, betr. Tröpelach und Ratzendorf bei s. Hermagor.
„ 238, 1342, 9. Juni, Udine, f. Pfarre Villach.
„ 257, „ , 6. Juli, „ , f. Burg Wippach.
„ 258, „ , „ , „ , f. „ „
„ 261, („ , ... , ...), betr. Konr. Leupacher.
„ „ „ , 22. Oct., Udine, f. Arnoldstein.
„ 273, 1335, 1. Juli (?), ... , f. Heinr. v. Rabensberg (Kärnten).
„ 275, „ , 20. Aug., Udine, f. Burg Adelsberg.
„ 281, „ , 30. Juli, Sacile, f. Neukirchen.
„ 285, „ , 13. Aug., Udine, f. Pfarre s. Veit (Unterkrain).
„ 292, }
„ 293, } „ , 17. „ , „ , f. Pfarre Mannsburg.
„ 294, }
„ 295, }
„ 305, „ , 27. „ , s. Daniele, betr. Belehnungen d. Gebr. v. Reitenburg, 2 Stücke.
„ 350, „ , 20. Sept., Udine, f. Pfarre Zirklach.
„ 352, „ , 21. „ , „ , f. s. Jakob im Rosenthale (Kärnten).

Band 83 enthält nur bis f. 100 Fragmente aus einem Kanzlercodex von 1337, dann anderes nicht hieher zu zählendes Materiale; Bl. 1 ist verloren.

f. 2', 1337, 5. März, Cividale, f. Pfarre Schleinitz.
„ 4, „ , 6. „ , „ , f. Pfarre Mannsburg.
„ „', „ , 7. „ , Udine, f. Watsch (Krain).
„ 5, „ , 8. „ , „ , f. s. Daniel im Gailthale.
„ „', „ , 6. „ , „ , f. Pfarre Villach.
„ 8', } „ , 8. „ , } „ , f. Burg Las.
„ 9', } „ , 11. „ , }
„ 34, „ , 1. Mai, Cividale, f. Pfarre Lind.
„ 45, „ , 18. „ , „ , betr. die Pfarren Laibach und Gradwein.
„ 46, 1337, 18. „ , „ , f. „Oknich" (Ötting) bei Flaschberg.
„ 51', „ , 23. „ , Udine, f. Schloß Neideck.
„ 56, „ , 23. „ , „ , f. Pfarre Lack.
„ 56', „ , (Mai, „), f. Pfarre Wodit̃z.
„ 60, „ , 3. Mai (5. Juni), Udine, f. „Strentz" bei Windischgraz.
„ 61', 1337, (Anfg. Juni, Gemona), Ernennung des Ortulfus presb. de Sældenhowen zur Pfarre in Fürnitz (Kärnten).
„ 63', 1337, 12. Juni, Udine, f. s. Maria im Gailthale.
„ 64', „ , 17. „ , „ , f. Archidiakon Otaker v. Krain.
„ 69', „ , (5. „ ,) Cividale, f. Tüffer.
„ 78, „ , 10. Juli, Aquileja, f. Pfarre Mannsburg.
„ 79', „ , c. 18. Juli, Udine, betr. Zehente zu Wippach.

Auf Bl. 110. „Anno domini M.CC.XLVII., indictione V., taxatio prouentuum prelaturarum, prebendarum et plebium facta de mandato domini B. patriarche Aquilegensis in Foroiulii, occasione constitutionis Aquilegensis.

. . . .

monasterium Obbremburgense ccl marce,

. . . .

Von hier fremder, meist s. Daniele betreffender Inhalt.

Bezüglich Bd. 70 vgl. unten p. 95.

Aus den übrigen Bänden der Fontaniniana notirte ich folgende Excerpte.

Band 1 & 1ª das Manuscript von Fontaninis Historia literaria Aquilejensis, Rom, 1742, 4° (gedruckt, wie Abbate Domenico Fontanini bemerkt, um den Preis von 230 Scudi Romani).

Band 2, p. 1—48, Juliani canonici ecclesie Civitatis Fori-Julii Chronicon ab anno 1252—1364. „Gregorius patr. Aquil. qui fuit de Montelongo, uenit Aquilegiam . . . . castrum Zuculæ dominorum de Spilimbergo." Ist auch in 9. 387. — p. 159. uff. Chronicon patriarcharum Aquileg. usque ad annum 1314. „In nomine domini Jesu Christi, amen. In-

cipit (!) gesta patriarcharum Aquilegen. Post Christi sacratissimam ascensionem . . . . ad ecclesiam infirmitate detentus." Größtentheils Fontaninis Hand. — p. 294. Das Inventar des Nachlasses des Pfarrers Guarnerio d'Artegna. — p. 564, Ernennung zum Archidiakon der Windischen Mark; — p. 613, 1602, 3. Mai, Graz, Schreiben des Erzherzog Ferdinand an den Patriarchen Francesco Barbaro (s. Anhang, Nr. 3).

Band 8, p. 527, Relazione de la Republica di Venezia alla Mæstà de catolico Filippo III. re di Spagna per . . . . Alonso del Arent, 1619. — p. 609, Relazione delle cose di Venezia fatta da Alfonzo della Gueua di Benauides marchese di Bedmar, ambasciatore di Spagna, 1620.

Band 10, Jacobi comitis Purliliarum epistole, 16. Jahrh., Anfang. — p. 234, de Turcharum inuasione in uallem Pincam. — p. 290—318, de bello Germanico (der Venetianerkrieg Max' I.).

Band 12, p. 97—108, Abschriften von Urkunden für Stift Oeberndorf von 1220—1397, 17. Jahrh. — p. 166—174, Auszüge aus dem Archivsindex von Aquileja, c. 1500 gefertiget und nur Kaiser- und andere wichtige Urkunden enthaltend; findet sich übrigens auch von einer Hand des 17. Jahrh. in 43, 357. Ich notire daraus folgende Nummern, welche entweder auf bisher gar nicht, oder nicht genügend bekannte Stücke verweisen, und zwar in chronologischer Ordnung, die übrigens in der Aufzeichnung selbst nicht eingehalten ist.

„DCCC.LXXXIII. [9]) ind. VI., actum Mantue in regio palatio. Berengarius rex concedit cuidam Felici diacono ecclesiam s. Joannis in Antro cum eodem Antro et arboribus ibi per eum plantatis, et pratum quod presbiter Laurentius fertilem fecit per circuitum montis Olose, et aream in ipsius montis superficie, tigurium etiam ipsius ecclesie et campos in fines Broxias et casale Pungulinos et in Raynaldinum (?), concedit etiam Broxianis pascua in montibus sita et plana in fluminum ripis.

DCCCC.XII., ind. XV., actum Papie. Berengarius rex confirmat Aboni venerabili abbati monasterii sancti Michaelis archangeli de Cerueniana (finibus Foroiuliensibus) omnia quecunque tenet uel largitione principum concedentur, cum sciat instrumenta dicti monasterii combusta fuisse a paganis (siue a paganorum incursione).

---

[9]) !, Wohl DCCC.LXXX(V)III.

DCCCC.XIIII., ind. II., actum in Garda. Berengarius rex concedit Petro presbitero de Castro Jul(io) sex massaricias in sex villis, videlicet in loco qui dicitur Lauc., aliam in nico nuncupato Louaco, terciam in Lagunare, quartam in Vinadia, quintam in Regno (?, Regro ?), sextam in Gorgo.

DCCCC.XXVIII., ind. II., actum Papie. Vgo rex concedit Johanni fideli cortem de Orbanisse comitatus Cenetensis cum casis, mercatis et omnibus regalibus.

DCCCC.XXXI., ind. IIII., actum Verone. Vgo et Lotharius reges confirmant Vrso patriarche aquam que vocatur Natissum et inferius etiam Amphora nominatur, cum omnibus pertinentiis suis, insuper et placitum quod pertinet a sculdascia quod dicitur Ampliano.

DCCCC.LXXII., ind. XV., actum Papie. Otto imperator confirmat Rodaldo patriarche nomine sue ecclesie quecunque tenet cum episcopatu Concordiensi, abbatia de Sexto et aliis quam pluribus monasteriis, plebibus, castellis, terris morientium sine heredibus successione, et vult quod hoc privilegium probet ceteris amissis [10]).

Anno DCCCC.LXXXI., ind. VIII., actum Ravenne. Otto imperator ad petitionem Rodaldi patriarche condolens ecclesie Aquilegensi desolate a paganis omnes possessiones et res eius confirmat, insuper donat curtem que uocatur Lunas, cum c mansis, curtem que uocatur Maniacum, cum xxx mansis, et montem Maniacum cum vi casalibus super aqua Ciline et Riuum tortum et ecclesiam sancte Marie de Mercadella.

M.XII., ind. X., actum Pauembrec. Henricus rex Johanni patriarche confirmat et donat nomine Aquilegensis ecclesie duas ciuitates in Istria, videlicet Pedenam et Pisinum cum tribus miliariis territorii circa eas, et omnia aquatica, ripatica et siluas et pascua, insuper commoditatem ducendi animalia dictorum hominum ad mare [11]).

M.LXVI., ind. IIII., actum Ekkihartesberge. Henricus rex concedit Adelberto fideli suo villam quandam Stronghi in reg(n)o et marchia Istrie Voldrici marchionis cum appenditiis et mancipiis, molendinis et aquarum decursibus, piscationibus, montibus etc.

M.LXXXI., ind. quarta, datum Luce. Henricus rex quartus submittit ecclesie Aquilegensi ecclesiam Tergestinam et iubet quod Tergestinus episcopus eandem reuerentiam prebeat pa-

---

[10]) Vgl. Stumpf, p. 45, Nr. 507, aus Ranke, Jahrb. I c, 161, Anmerkg. 6.
[11]) Stumpf, p. 128, Nr. 1562, doch ohne näheres Datum.

triarche quam regi, in eum omne ius regium transfert, episcopum ipse patriarcha inuestiat et intronizet et clerus et populus Tergestinus seruicium cesari debitum patriarche impendant [12]).

M.LXXXII., ind. IIII., actum Papie. Henricus imperator subditam facit Tergestinam ecclesiam ecclesie Aquilegensi in manibus Henrici patriarche pro se et successoribus, ut habeat in ea domum quam habent reges et ut in ea inuestiant, regant et defendant [13]).

M.C.LVII., ind. VI., actum Vrtzeburch. Fredericus imperator concedit Adiebaldo(!) de Cagere fideli suo ut quecunque bona contulit monasterio de Obremburgh, eedem monasterio remanea(n)t, item quidquid idem Adiebaldus Aquilegensi ecclesie contulit, ipse confirmat [14]).

M.CC.VII., ind. XI., datum apud Erfordiam. Philippus rex concedit Volfcherio patriarche castrum Montisselicis cum omni sua iurisdictione, terris et uasallis, cum hac conditione quod nec ipse, nec aliquis successorum dictum castrum ab ecclesia alienet.

(1209) Datum aput Augustam, idibus Januariis, ind. XII. Otto rex non vult quod regalium recognitio facta per Volfcherum patriarcham in Alemannia preiudicet successoribus suis, cum dicta recognitio fieri debeat in Italia.

M.CC.XX., ind. VIIII., datum apud lacum Sutrie [15]). Fredericus imperator Bertholdo patriarche concedit ducatum et comitatum Foriiulii, villam de Lucinigo, regalia episcopatuum Istrie, Concordie et Belluni, trium abbatiarum, villas sanctorum Pauli et Georgii, et confirmat privilegia retro concessa [16]).

M.CC.XX., ind. VIIII., apud locum Sutrie. Fredericus imperator castrum Montissilicis Paduani districtus sicut Philippus secundus concesserat, ecclesie Aquilegensi et B. patriarche ipse concedit, non obstante ademptione quam fecerat Otto condam imperator.

M.CC.XXXII., ind. IIII., datum apud Portumnaonis. Sentencia lata in curia imperatoris Friderici quod cives de

---

[12]) Ebd. p. 236, Nr. 2839, doch ohne nähere Angabe.
[13]) Ebd. p. 237, Nr. 2845, doch ohne nähere Angabe.
[14]) Ebd. p. 335, Nr. 3811, zu Jahr 1158, nach Bethmann, der dieselbe Quelle benützte.
[15]) Hdschr. hat „Siune".
[16]) Vgl. das ausführlichere Regest bei Minotto: Acta & diplom. e r. tabulario Veneto I./1, 13—14.

Pola proscripti ad petitionem patriarche sine ipsius patriarche licentia non possent restitui.

M.CC.XXXII., ind. V., die 4. Decembris exeuntis, Aquilegie non longe ab ecclesia s. Andree. Fredericus secundus imperator ratificat omnes sentencias in sua curia et specialiter plures nominat, videlicet de venditione fori, quod possit bannire et disbannire, quod subditi nequeant sibi eligere potestates, quod (nemo) intromittat se de episcopatibus ipso patriarcha inscio, quod nullus tributum, monetam forumue constituat, in fluminibus navigabilibus nec aliis faciat molendina, quod Veneti non possint ponere terram patriarche censualem, quod nullus possit constituere civitates vel castra, conspirationes infrangit.

M.CC.XLII., ind. prima, datum Fogie. Fredericus secundus imperator concedit B. patriarche quod pontes in flumine Liquentie siti destruantur, quod destructi ulterius non possent refici propter Taruisinos qui infestabant patriam etc.

M.CC.XLIII., prime ind., datum Melfie. Fredericus imperator concesserat Coneglano quod castra et ville omnes comitatus Cenetensis sint de iurisdictione Coneglani, e quibus excipit omnes terras et castra Ezelini de Romano dilecti fidelis imperatoris sitas in comitatu predicto quas hic nominat etc."

Von p. 180 ab folgen die Constitutiones Bertrandi patriarche" von 1338, 25. Apr., Aquileja. Ihre Capitelanfänge sind:

1. Raymundus. Devotione congrua . . . haberi legendam.
2. " . Quoniam reverentie . . . statuimus celebrari.
3. " . In canonicarum sanctionum . . . . in omnibus observari.
4. " . Horribilium scelerum . . . . in necessariis teneantur.
5. " . Quia ad nullos . . . . fuerit, componetur.
6. " . In tanti erroris . . . . volumus et mandamus.
7. " . Fidei et dilectionis . . . . non ommittant.
8. Latini. Preteriti malitia . . . . si fuerit oportunum.
9. " . Quia pleraque monasteria . . . esse suspensum.
10. " . Quamuis concubinarios . . . . coherceat a peccato.
11. " . Quia penitentes . . . . non ignorent.
12. " . Cum valde deceat . . . potestate privamus.
13. Bertrandus. Quod in antiquis . . . ordinariis applicentur(?).
14. " . Prohibemus insuper . . . domino applicetur.

15. Bertrandus. Vsurariam prauitatem . . . . nec libeant absoluere.
16. „ . Item statuimus . . . . pena facere teneantur(?).
17. „ . Ne propter sacrariorum . . . . reuerentia defferantur.
18. „ . Prouideant insuper . . . . uiderint ordinando.
19. „ . Ad sinistre suspicionis . . . . qualitas paciatur.
20. „ . Vniuersos suffraganeos . . . . qualitate pensata.
21. „ . Episcopos omnes . . . . Symoniacos subiacere.
22. „ . Nullus episcopus . . . . populum Christianum.
23. „ . Provideant diligenter . . . deuoluatur.
24. „ . Vniversis prelatis . . . . sepius iterari.
25. „ . Vt constitutio bone memorie . . . . uiderint expedire.
26. „ . Constitutione bone memorie . . . . remedia compellere.
27. „ . Animarum saluti . . . . relaxare.
28. „ . Quia quandoque . . . . obseruatum.
29. „ . Insuper statuimus . . . teneantur leprosis.
30. „ . Insuper statuimus . . . quemlibet predictorum.

Zum Theile sind diese Constitutionen durch Feuchtigkeit sehr beschädiget; noch weit mehr aber gilt dies von jenen p. 191—200, „Constitutiones Guidonis tituli s. Cecilie presbiteri cardinalis“ von 1350, 8. Mai, Padua, 41 §§., p. 202, „Constitutiones Nycolai patriarche“, 1357, 19. Juni, Aquileja, 7 §§. (wie es scheint unvollständig)[17], u. p. 212—20, „Constitutiones Bertrandi patriarche“, Fragmente, sämmtlich dem 14. Jahrh. angehörig.

Band 13, p. 103, Schreiben des Papstes Pius IV. an den Aquilejischen Klerus von Inneröſterreich, betreffend die Communion sub utraque, von 1565, 24. September, Rom (Anhang Nr. 2). — Hieher gehört auch das Breve desselben Papstes in gleicher Angelegenheit an den Bischof von Naumburg, von 1564, 16. April, Rom; — p. 415—18, Römische Inschriften aus Kärnten (Töltschach, Rosendorf, Meiselberg, Helenaberg, Spitalerberg bei Klagenfurt und Zollfeld); — p. 511, Eigenhändiges Schreiben Karls V. an den Erzbischof von Brindisi in geistlichen Angelegenheiten, von 1550, 22. December, Augsburg; — p 545, Bericht des Statthalters Josef von Rabbata von Görz an Erzherzog Ferdinand, betreffend die Schiffahrt im adriatischen Meere, 1598,

---

[17]) Das Orig. ist im Stadtarchive zu Cividale; vgl. Beiträge VII. 132.

27. April, Görz; — p. 553, desgleichen desselben an Erzherzog Karl über seine Gesandtschaft nach Florenz, 1590, 8. Juli, Görz; — p. 565, Briefe, Berichte und andere Acten, betreffend die österreichisch-venetianischen Zwiste wegen der Uskoken, der Erbauung von Palmanuova u. s. w., sämmtlich Concepte und Originale aus der Kanzlei des Statthalters Rabatta.

Band 18, „Rubrica eorum que ocurrerunt et facta sunt in patriarchatu Aquilegensi pro maiori parte de anno domini M.CCCC.VI., die XV. Junii dum . . . . Antonius de Portugruario . . . . episcopus Concordiensis fuisset translatus ad regimen dicte ecclesie Aquilegensis, vocatus et electus per capitulum . . . “, Pgt.-Codex 4° 116 Blt., gleichzeitig, sehr schön ausgestattet, enthaltend Briefe aus der Kanzlei des Patriarchen Anton und für die Geschichte der Wirren des Patriarchates und der Beziehungen desselben zu Kärnten und Ungarn von hohem Werthe. Unsere Lande betreffen specieller folgende Nummern:

f. 36′, Regi Vngarie quod habeat dominum patriarcham recommendatum et auxilietur eidem.

f. 37, Collegium dominorum cardinalium ortatur ducem de Dech quod non se intromittat de patriarchatu.

f. 52, Patriarcha ad communitatem Vtini ut se paret contra comitem de Ortemburg.

f. 53, Scribitur Venceslao Romanorum regi quod reuocet comitem de Ortumburg quem creauit rectorem Aquilegensis ecclesie, cum sua non intersit.

f. 53′, Quod eiecto comite de Ortimburg obediat(ur) domino A. patriarche.

f. 54′, Per dominum patriarcham imperatori scribitur quod reuocet comitem in Ortimburg et non impediat eius regimen.

f. 55′, Comiti in Ortemburg quod non se intromittat de regimine Aquilegensis ecclesie, nec impediat dominum patriarcham.

f. 56. Per dominum patriarcham ad communitatem Vtini quod det subsidium contra comitem in Ortunburg.

f. 56′, Patrie et ecclesie Aquilegensi subiectis ut obediant (Antonio) sub penis grauissimis.

f. 60′, Comiti de Ortemburg per dominum patriarcham quod recedat a patria et non impediat se de ecclesia Aquilegensi.

f. 62, Domino Alexandro v. papa per dominum patriarcham querela.

f. 63, Per dominum patriarcham communitatibus Glemone, Venzoni et Tu(l)mecii rebellibus.

f. 68, Comiti in Ortemburg per dominum patriarcham quod reuocet mentem suam.

f. 71′, Comiti in Ortemburg per dominum patriarcham quod non vult dimittere patriarchatum.

f. 81′, Commendat domino p(otestati) Vtinensi de peticione consensus et contentatur de treugis.

f. 88′, Copia regis Romanorum etc. quod obediatur comiti in Ortemburg (1411, 24. Jänner, Ofen).

f. 90′, Querela domini A. patriarche Aquilegensis ad dominum Sigismundum Romanorum imperatorem et Vngarie regem contra Furlanos, hortando quod reuocet comitem in Ortemburg et ponat pacem in patria.

f. 98, Dominio Venetiarum quod per patriarcham non stat quominus pax fiat (1411, 8. Juli).

f. 99, Dominio Venetiarum contra Jacobum de Ariano de regno Apulie proditorem quod captus detineatur et transmittatur patriarche.

f. 115, Comiti Cilie, conqueritur de communitate Muglie (1411, 17. December, Portogruaro).

f. 115′, Vtinensibus in simili forma (betreffend Herzog Ernst von Oesterreich), (1411, 30. Dezember Portogruaro).

Leider sind weitaus die meisten Acten undatirt. Zusammenzuhalten ist dieser Codex mit Band 44, s. unten.

Band 24, sehr viele Copien für Gegenstände verschiedenen Inhaltes und verschiedener Zeiten; so p. 316, 1376, 21. Juni, Wissegrad, Bündniß des Patriarchen mit König Ludwig von Ungarn; — p. 521, Instruction für Attilio Amaltheo als Legaten nach Siebenbürgen, 1592, 10. März, Rom; p. 535, — Originalbericht dieses Legaten aus Siebenbürgen, 1592; — p. 573, Instruction für den Legaten Hieron. Rorario an König Ferdinand unter Papst Paul III. (aus den Mscr. des Cardinals Spada); — p. 723, 1243, 30. Oktober, Aquileja, Schenkung des Patriarchen Berthold für Kloster Beligne btr. Monfalcone.

Band 44, Copialbuch von Briefschaften das Schisma im Allgemeinen und die Zustände im Patriarchate im Besonderen betreffend, datirend von 1406—11, Pap., 8°, 332 Seiten; ist ein Seitenstück zu Band 18, mit dessen Inhalt er manches gemein zu haben scheint; so sind die Briefe von p. 148, 151, 171, 203, 225, 260 und 262 sicher identisch mit f. 60, 62, 63, 81′, 88′, 115 und 115′ von Band 18. Die Affaire mit dem Ortenburger Grafen betreffen aber noch folgende nicht näher verglichene Stücke:

p. 125, (Papa Alexander) ad imperatorem in fauorem domini patriarche et contra comitem de Ortemburg.

p. 127, Ad patriam per eundem in fauorem ut supra.

p. 129, Per dominum patriarcham ad imperatorem contra comitem de Ortemburg et per eundem dictata.

p. 131, Copia littere apostolice ad dominum patriarcham que debet precedere litteram ad imperatorem.

p. 131, Ad dominum Fridericum comitem de Ortemburg.

p. 133, Ad communitatem Vtini.

p. 145, Comiti de Ortemburg pro parte domini patriarche.

p. 154, Collegio dominorum cardinalium pro parte patriarche.

p. 163, Comiti de Ortemburg.

p. 202, Dominis Jacopo de Isolanis et Barthol. Nani oratoribus . . . super facto treugarum.

p. 265, Domino Imperatori (1411, 3. Mai, Portogruaro).

p. 307, Communitati Venzoni per patriarcham.

p. 319, Comiti Cilie.

Band 47, „Lettere della Segretaria di Stato di Vrbano VIII. scritte à Me Baglione nuncio apostolico in Germania dall' 18. Novembre 1637."

Band 48, „Andree Redusii de Quero Chronicon Tarvisinum ab anno domini 1211 ad annum 1428," Abschrift des 18. Jahrhunderts, in welcher die älteren Notizen vom Copisten weggelassen wurden (vetustiora utpote fluxa et inania resecta sunt). Zu Anfang ist Riccardo von Ferrara theilweise eingemengt. Enthält für das 14. Jahrhundert schöne Skizzen über das Auftreten der Herren von Walsee, Vilanders u. s. w. in Italien, über die ungarischen Heereszüge u. s. w. (vgl. Muratori: Scriptor. rer. Ital. XIX. 741).

Band 52, Relationen aus verschiedenen Ländern, darunter auch p. 223 eine solche für Oesterreich von 1546, doch mehr geo- und topographischen Inhaltes (Schilderung von Wien), Abschrift des 18. Jahrhundert.

Band 70, p. 113 - 155, „Acta seu regesta sub Nicolao patriarcha" von 1353—58 Theile von Kanzlercodices, doch ohne Beziehung auf unsere Lande.

Band 73, vornehmlich Urkunden für Kloster Sesto und andere Kirchen, nebenbei auch Auszüge aus den Regesten des Archivio Apostolico von Avignon, darin Documente für Pfarre Feistritz in Kärnten, Laibach und Mannsburg in Krain.

Band 74, von p. 317 ab bei 30 Urkunden für Sittich, Freudenthal, Landstraß, Oberndorf und Bisthum Laibach vom 13. Jahrhundert ab, Copien; — p. 505, Auftrag Papst Eugens IV., betreffend die Visitation der Aquilejer Diöcese 1436, 27. August, Bologna.

Band 75, Urkundensammlungen für Kloster Moggio (Mosach) Beligne und Sesto. Namentlich ist die Abtheilung Beligne sehr reich (darin auch einige, übrigens schon bekannte Stücke für Steiermark), und jene von Moggio für Kärnten wichtig. — Für die Diplomatik interessant ist die Urkunde Herzog Heinrichs II. von Kärnten und seiner Gemalin Liutkart von 1096, 8. October, Aquileja (Ughelli: Ital. sacra, V. 68), welche nach Angabe dieser Handschrift (p. 226) in Stein gemeißelt vor der Pforte des Domes zu Aquileja ehemals gestanden; — p. 288 „Necrologium ecclesie Aquilegensis“ mit manchen interessanten Daten.

Band 76, p. 1, Synodalstatuten des Patriarchen Bertrand; — p. 5, desgleichen des Patriarchen Nicolaus, beide mangelhaft; — p. 215, „Summarium investiturarum“, worin 1275 Las, Adelsberg und Buch, 1298 Wippach, und 1300 Wippach und Gallenstein erwähnt; — p. 327, „Capitula petitionum ciuium Vtinensium super refectione damnorum eis illatorum per .... seruitores et subditos .... domini Alberti ducis Austrie“, etwa von 1351 oder 52, aus der Zeit des Generalcapitanats Herzog Albrechts in Friaul; — p. 171 uff., Copien von Briefen des Alois von Thurn zu Duino, österreichischen Botschafters zu Venedig, 16. Jahrhundert, Ende (Anhang Nr. 1).

Band 78, Sammlung von Abschriften meist von Kaiser-Urkunden für Aquileja, Ceneda, Grado, Istrien, Sesto, Venedig u. s. w.; — p. 199, Excommunication des During von Mels, 1428, 30. Oktober, Cilli, darin Pfarrer Thomas von Sachsenfeld als Zeuge; — p. 204, Vorladung des Abtes Peter von Sittich (1428?); — p. 206, Aufruf zur Unterstützung des s. Martins-Spitales zu „Lambesnigg“ (1428?). —

Der Gutsbesitzer Graf Corrado Concina zu s. Daniele besitzt eine höchst nennenswerthe Sammlung von Actenstücken, zumeist in Copien, betreffend namentlich die Geschichte von s. Daniele, seiner Familien u. s. w. Untermengt finden sich übrigens darin auch Schriften anderer Zugehörung; so in Bd. 11, Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Graf Meinhard von Görz bezüglich Latisanas; — Bd. 13 „grauamina et oppressiones ecclesie Aquilegensis per duces Austrie“, für die Zeit von c. 1363; — Bd. 25, Relationen, die Uskoken und die venetianische Grenze betreffend, die Relationen Barthol. Nani's über den kais. Hof, 16.–17. Jahrh.;

Bd. 38, „Corrispondenza secreta dell' abbate Mario Cristofani col governator conte Colloredo dal di 18. Octobre 1721, sino li 2. Dec. 1724.“ —

Die Rückreise nach Udine wurde über **Gemona** genommen, einem Hauptstapelplatze des österreichisch-italienischen Handelsverkehres alter Zeit. Es ließ sich annehmen, daß daselbst im Stadtarchive einige schriftliche Zeugen dieser Beziehungen sich erhalten hätten. Wenngleich nun diese eben nicht in erwünschter Zahl sich ergaben, wenigstens für die Zeit bis 1400, so war der Besuch doch keineswegs fruchtlos.

Es hinterliegt im städtischen Archive ein Kanzlercodex für die Jahre 1359—67, von Odorico (de Susana, dem Ordner des patriarchalischen Archives) mit der Aufschrift: „Note mei Odolrici notarii et scribe reuerendissimi in Christo patris et domini domini L. dei gratia sancte sedis Aquilegensis patriarche“, Papier 4°, doch ist sein Inhalt fast nur Italien und Görz betreffend. Blos gegen Ende finden sich von 1365, 20. December, Aquileja, zwei Acten für die Curatkirche s. Michael zu Eck im Gailthale.

Die älteren Originale der Stadt, die, nach Allem zu schließen, einst ein sehr reiches Archiv besessen haben muß, befanden sich bereits in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts in desolatem Zustande. Den halbwegs noch rettbaren Rest stellte der im 1. Berichte mehrfach erwähnte Erzpriester Bini 1749 zusammen, heftete sie auf Einzelblättern und bildete daraus einen Band der von c 1365 bis etwa 1420 reicht [16]). Darin befinden sich mehrere deutsche Documente oder solche, welche die Beziehungen zu Deutschland betreffen; so

f. 4, 1373, 20. August, Udine, f. die Unterthanen Bambergs im Canale.
„ 17′, 1392, 18. Apr., Cividale, betr. die Herzoge von Oesterreich.
„ 18′, „ , ... , ... , desgl. desgl.
„ 25′, (1399), 20. Mai, Udine, für Wiener Kaufleute.
„ 26′ } 1401, 23. Apr., Udine, } betr. den Grafen von Ortenburg.
„ 29, } 1412, 10. Febr., „ , }
„ 208′, 1406 (?), Samst. vor Ulrich, . . . , betr. Villach.
„ 211′, 1400, ... , ... , betr. Friesach.
„ 216, „ , ... , ... , „ Otto von Weissenek.

[16]) „Autographas epistolas civitati Glemonensi inscriptas, situ, pulvere squallentes a blattis exesas, diuturna oblivione obrutas ac penitus neglectas, singulari studio, conquisivit atque regessit Jos. Binnius protonotarius apostolicus, archipres biter Glemonensis anno salutis M.DCC.XLIX.“, lautet die Aufschrift.

f. 216, 1400, ... , ... , betr. Arnoldstein.
" " , " . . . . , ... , " Friedr. v. Kühnburg.
" 217, 1392, 8. Juli, Wien, betr. Wien.
" " , 1395, 20. Apr., Straßburg, betr. Bischof Johann von Gurk.
" 221, 1400, ... , ... , betr. Safnitz im Canale.
" 222, 1405, 5. Nov., Frisach, " niederösterr. Kaufleute.
" " , 1411, 13. " Graz, " österr. Handel.

Die eine specifische steirische Urkunde von fol. 212, 1412, 1. Febr., Judenburg, setze ich hieher:

„Dem erbern, weysen, dem rat vnd der ganczen gemayn der stat zu Clemawn.

Erbern, weysen, mein willig dienst allczeit vor. Lieben herren, mich ist an chomen, wie ir mir zwen pallen vnd ein tegl revsen dar nider gelegt habt, vnd wais nicht um wew, pitt ich mit ganczen vleizz ir lat mir mein gut ledig, das wil ich gern vmb ewch verdienn, mag auer des nicht gesein, des ich ewer weyshait nicht getraw, so muess ich gedenkchen vnd mein schaden suechen so ich nachst moch, vnd was ir in den sachen tuen wellt, das lat mich pey dem poten geschriben her wider wissen. Geben zu Judenburg an Vnser fraun abent der Liechtmezz anno (M.CCCC)XII.

Hanns Chreslar purger zw Judenburg."

Zu Udine gab vornemlich das Notariats-Archiv den Gegenstand der dießjährigen Untersuchung ab.

Im Allgemeinen ist über dieses schon im 1. Berichte (Beiträge VII. 121 uff.) gehandelt worden und im Ganzen genommen ergaben sich die Funde, wie dort angezeigt, leicht und reich. Allein schließlich mußten denn doch Zweifel kommen, ob die theils gerufenen, theils vorgelegten Codices die Gesammtsumme der hier vertretenen Kanzler repräsentirten. Ein specieller Nachweis, der die gewöhnlichen Notare von denen der Patriarchen und der Curie schied, existirt nicht, und es mußten sonach die sämmtlichen Notare des 14. Jahrhunderts, wenigstens nach der für die curiale Zuständigkeit ziemlich maßgebenden Localbenennung von Aquileja, Cividale, Gemona, Udine u. s. w., in deren bezüglichen Codices durchgenommen werden [17]). Dieses Mittel ergab nicht allein eine Anzahl neuer

---

[17]) Ein ziemlich richtiges äußeres Erkennungsmittel ergab sich aus dem Formate. Mit Ausnahme des Nibisius von Gemona (1260— c. 1300), der in 4° „rogirte", schrieben alle gewöhnlichen Notare des 13. und 14. Jahrh. in Friaul in 8° oder 12°, die Patriarchen- oder Curial-Notare dagegen in 4° oder 2°. Mit Ende des 14. Jahrh. aber fingen auch Erstere an, größeren Formates sich zu bedienen.

Patriarchen- oder Curien-Notare, sondern lieferte auch den Beweis, daß für das Detailstudium der Beziehungen zwischen Friaul und Oesterreich auch die gewöhnlichen Notars-Codices ziemliches Materiale zu bieten vermögen, und endlich half es, einige Namen, welche als solche von Patriarchen-Notaren galten oder mir wenigstens angegeben wurden, in dieser Hinsicht von der Liste streichen.

Die Fragmente, welche von Joh. von Lupico vorhanden sind und von c. 1265—90 datiren, können wenig in Betracht kommen, da die leserlichen derselben keinen Bezug auf unsere Gegenden haben.

Von Melioranza von Thiene sind 3 Hefte vorhanden, davon zwei, schmal 2°., von 1302—04 nur Processe und Urtheile für Italien enthalten, das dritte in 4°., 20 beschriebene Bl. bis 1324 fassend, trägt die Aufschrift: „Hic est quaternio breuiaturarum factarum per me Meliorantiam notarium patriarchalis curie Aquilegensis sub anno natiuitatis domini M.CCC.XXIIII. ind. VII.,“ darin f. 1324, 6. Apr., Udine, Urk. betr. den Propst von Öberndorf.

Eusebius von Romagnano ist mit einem Bande, 70 Bl. in 4°., 1328—32, vertreten. „In nomine domini amen. Anno dominice natiuitatis millesimo trecentesimo vicesimo octauo, ind. vndecima, ego Eusebius de Romagnano publicus imperiali auctoritate notarius hoc prothocollum siue breuiarium instrumentorum et aliarum scripturarum publicarum de quibus rogatus fui, composui.“

f. 3, „ 6', } 1328, ... , ... , betr. Pfarre Mannsburg.
„ 9, „ , ... , ... , „ „ Gonowitz.
„ ‴, „ , ... , ... , „ „ Treffen, Krnt.
„ 67, 1332, 20. Febr., Udine, betr. Eck in Krnt. (?) und s. Veit bei Laibach (2 Stücke).
„ 68', „ , 17. Juli, Udine, f. Pfarre „Nuchleindorf.“

Zwischen ff. 9 und 10 Einlage, betr. „Dypolschirchen“ und Treffen in Krnt. von 1328.

Der am reichsten vertretene Schreiber ist Gubertinus v. Novate, von dem nach Ausscheidung ihm irrig zugewiesener Bände, 21 dieser von 1323(?)—66 vorhanden sind. Doch möchte ich die zuletzt anzuführenden Stücke der sechziger Jahre des 14. Jahrh. mit Sicherheit ihm nicht zuzählen. Gewiß aber rogirte er bis 1358. Seine Codices sind:

1. Von 1323 (?), 2 Bll., 8°., Civilstreite italienischer Zugehörigkeit.

2. „Quaternus imbreuiaturarum mei Gubertini de Nouate notarii," 1331–32, 36 Bll., 4°, Pgt.-Umschlag; zwischen Bl. 1 und 2 Einlage in 8°, mit 2 Urkk. f. Krain von 1331.

f. 2', 1331, 2. Sept., Udine, betr. Hof unterhalb Burg Windischgraz.
„ 6, „ , 21. Oct. „ f. Pfarre Villach.
„ „', „ , „ „ „ f. Pfarrer und Klerus zu Villach.
„ 10, 1332, 10. Nov., Cividale, f. Wilh. v. Pischätz.
„ 27. „ , 21. Febr., Udine, f. Capelle zu Tainach.

3. Codex in kl. 4°, 44 Bll., 1334—35, Aufzeichnungen über Rechtshändel, welche erst redigirt zu werden hatten.

f. 6, (1334) 29. Dec, Cividale,
„ 19, (1335) 7. Jänn., Udine,
„ 31, („) 4. Febr., Aquileja, } f. Obernburg.

4. Ausschreibungen, den Proceß des Archidiakons von Pola betr., 1334.

5. „Note ser Gubertini de Nouate notarii tempore reuerendissimi domini Beltrandi patriarche Aquilegensis," 1334—36, mit Einlagen bis 1341; 25 beschrb. Bll., 4°, die ersten sehr schadschaft.

f. 1, 1334, 22. Juni, ... f. Pfarre Kötsch.
„ 20, 1335, 24. Juni, Laibach, f. Windischgraz.
„ 21', „ , 10. Dec., Udine, f. Mannsburg und Döbernik.
„ 23,
„ 24, } 1336, 2. März, Aquileja, f. Pfarre Zirklach.

Zwischen Bl. 18 und 19 Einlage:
1336, 26. Nov., Udine, f. Pfarre Windischgraz.
1341, 17. Febr., „ , f. Iggendorf.

6. „Note mei Gubertini de Nouate Mediolanensis diocesis notarii," 1336, 44 Bll., 4°, und 1 Bl. von 1337.

f. 4', 1336, 13. Oct., Meduna, f. s. Ruprecht bei Nassenfuß (Creylaw).
„ 16', „ 20. Oct., Cividale, f. Sittich.
„ „ , „ 27. „ Venzone, f. Villach.
„ 19', „ 19. „ Cividale, Synode.
„ 20', „ „ „ „ Archidiakon vom Santhale.
„ 25, „ 14. Nov., „ f. s. Veit bei Laibach.
„ „', „ 15. „ „ f. s. Marein bei Stein.
„ 28, „ 19. „ „ f. Nikol. v. Hirtenberg.
„ 29,
„ 30, } „ 21. „ Udine f. Lack.
„ 37, „ 29. „ „ f. s. Michael bei Meichau.
„ 39, „ 26. „ „ f. Pfarre Windischgraz (identisch mit Einlage in 5).

7. Codex in kl. 4°, 40 Bll., 1335—37, meist nur Inschriften wegen Provision mit Beneficien.

f. 14', 1336, 30. Sept. (?), Aquileja, betr. Pfarre Gurkfeld.

„ 15, „ 25. Juni, Villach,
„ 16, „ 19. Juli, Udine,
„ 18, 1335, 5. Nov. . . . . ,
„ 21, (1336 ?) 30. Oct., Udine,
„ 33', 1337, 23. Juli, „
} Zusagen von Beneficien in einem der drei Archidiakonate.

„ 34', („ , ... , ...), betr. s. Margarethen in Krain.

„ 35', („), 1. Sept., Cividale, „ Ulrich von Jessenitz.

8. „Note mei Gubertini de Nouate Mediolanensis notarii domini patriarche infrascripti,“ kl. 4°, 402 beschrieb. Seiten, 1338—39, 1344—46.

p. 1, 1338, 3. Aug., Arnoldstein, f. Arnold von Summereck.
„ 2, „ , 4. „ , Villach , f. Peter von Leonburg.
„ 3, „ , 5. „ , „ , f. Pfarre Paternion.
„ 4, „ , „ „ , „ , f. Spital zu Ortenburg.
„ 33, „ , 4. Sept., Udine , f. Pfarre Tüffer
„ 34, „ , 2. „ , „ , f. Leup. v. Reitenburg.
„ 55, „ , 15. Oct., Wippach, , f. Pfarre Wippach.
„ 61, „ , 4. Nov., „ , f. Pfarrer Anton von Rohitsch.
„ 63, „ , 25. „ , Udine , f. Pfarre s. Ruprecht b. Nassenfuß (Creylaw).
„ 124, 1339, 19. Febr., Udine , f. Bisch. Konr. v. Gurk.
„ 144, „ , 7. März, „ , f. Herm. v. Villichgraz.
„ 172 1344, 15. Oct. , „ , f. Pfarre Wippach.
„ 175, „ , 18. „ , „ , f. „ Tristach.
„ „ , „ , 27. „ , „ , f. „ Stein.
„ 195, „ , 1. Dec. , „ , f. „ Zirklach.
„ 213, „ , 12. „ , „ , f. „ Lind.
„ 220, } „ 221, } „ , 17. „ , „ , f. Krain.
„ 243, 1345, 29. Juli , „ , f. Schloß Glogowitz.
„ 268, „ , 4. Aug. , Cividale, f. Pfarre s. Martin b. Schaleck.
„ 279, „ , 24. Oct. , Udine , f. Pfarre Döbernik.
„ 215, „ , 4. „ , „ , betr. Erbauung einer Burg am „Risimberch“ bei Wippach.
„ 332, 1346, 26. Dec., Aquileja, f. Pfarre Radmannsdorf.
„ 366, „ , 26. Jänn., Udine , f. Wippach.
„ 368, „ , „ „ , „ , f. Obernburg.
„ 389, „ , 16. Febr. , „ , f. Pfarre Naklas.
„ 391, „ , „ „ , „ , f. „ s. Nikolaus in „Nüclendorf“.

„ 392, „ 393, 1346, 16. Febr., Udine, f. Pfarre Naklas.
„ „ , „ , „ „ , „ , f. „ „Nücleinsdorf".
„ 400, „ , 18. Oct., „ , f. Capellenstiftung in Bleiburg.

9. Heft ohne Umschlag, 12 Bll., kl. 4°, Acten von 1339, mit späteren Einlagen.

f. 6', (1339), 19. März, Udine, f. Pfarrer Johann von s. Michael in Unter-Krain.

Zwischen Bl. 6 und 1 Einlage von 1349, 19. März, Venzone, für Pfarre Jauchen.

10. Heft in neuem Umschlage, 13 Bll. (vom 15. beginnend, da die 14 früheren fehlen), kl. 4°, 1341,

f. 1' (15), 1341, 19. Oct., Cividale, Zusage einer Pfründe f. Krain.
„ 2' (16), „ 23. „ , „ , f. den Archidiakon von Kärnten und jenen von Krain und vom Santhal.
„ 7' (21), wird ein Seydillus (Seidl) von Pettau, wohnhaft zu Udine, als mit Goldschmid Johann von Bologna in Compagnie mit Schurfprivileg auf Silber, Gold und andere Metalle begnadet erwähnt.

11. Heft ohne Umschlag, kl. 4°, 1341—42, ehemals mindestens 45 Bll., davon jetzt viele fehlen; der Anfang ist von Bl. 25.

Einlage von (1341 ?), 7. Nov., ... , f. Friedrich und Konrad von Aufenstein.

f. 37, 1342, 26. Jänn., Udine, betr. Capelle in der Burg Reicheneck.
„ „ , „ , 26. Jänn., „ , f. Zirknitz.
„ 45, „ , 24. Apr., „ , f. Öberndorf.
„ 51, „ , 13. „ , Aquileja, f. Burg Las.
„ 61', „ , 28. Mai, Udine, f. „ Wippach.
„ 65', „ , 4. Juni, Gemona, f. österr. Kaufleute.
„ 66, „ , 5. Juni, „ , f. Archidiakon Otaker von Krain.
„ 68, „ , 14. Juni, Cividale, f. Pfarre Stein.
„ 72', („ , c. Ende „ , ...), f. „ Windischgraz.
„ 81', „ 82, („ , 10. Aug., Cividale), f. „ s. Martin b. Krainburg.
„ 83', „ , 26. „ , Udine, f. Burg Las.

12. „Note Gubertini de Nouate notarii domini patriarche Aquilegensis," Heft ohne Umschlag, 42 beschrieb. Bll., kl. 4, 1342.

f. 8, 1342, c. Ende Aug., „ 9, „ 2. Sept., } Udine, f. Pfarre Stein.

f. 10′, } 1342, 4. Sept., Udine, f. Pfarre Kötsch (3 Stücke).
„ 11, }
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Capelle zu Mannsberg b. Pettau.
„ 17, 1342, 30. „ , Civid., f. Pfarre s. Hermagor im Gailthale.
„ 18′, „ , (Oct.) . . . . . , f. Capelle zu Rosegg, („Altenras“), Kärnt.
„ 19, „ , (Oct.) . . . . . . , f. Burg Wippach.
„ 20, „ , 21. Oct., Udine, f. Pfarre Kirchbach, Kärnt.
„ „′, „ , 22. „ „ , f. die Kirchen des Deutschordens in Krain.
„ 21′, „ , 19. Oct., Udine, betr. Capelle zu „Holenstayn“ bei Gonowitz.
„ 22, „ , 25. Oct., Udine, f. Capelle s. Anna zu Töplitz, Krn.
„ 33′, „ , 26. Nov., „ , f. Capelle zu Kappel.
„ 34′, „ , 29. „ „ , f. Minkendorf.

13. Heft aus Bruchstücken mehrerer Jahre gebildet, 1342—48, kl. 4°, durch Feuchtigkeit meist sehr schadhaft.

1345, 17. . . . . , Udine, f. Pfarre Lack.
1347, 9. März, „ , f. „ Jauchen.
1348, 16. „ , „ , f. „ s. Mariä im Gailthale.
1347, ... , „ , f. „ Villach.

14. Heft in Umschlag, kl. 4°, Acten, ausnamslos Urfehden betr., 1342—44, 16. Bll.

15. Heft in 4°, 34 Bll., nur Processe betr. u. Fremdes.

16. Verschiedene Fragmente, kl. 4°, c. 40 Bll., sehr schadhaft, 1345.

1345, ... Juni, im Lager, f. Graf N. von Ortenburg, Pfarrer zu Radmannsdorf.
„ , 13. Jän., Udine, f. das Archidiakonat von Krain.
„ , ... , ... f. Pfarre Möschnach (2 Stücke).
„ , 22. Jänn., Udine, f. Herdegen von Pettau.
„ , „ „ , „ , f. die Gesammtdiöcese.
„ , 18. März, „ , f. Pfarrer Johann von „Merin“.

17. Heft in Pergamentumschlag, 4°, ehemals 119 Blätter mindestens, davon jetzt sehr viele fehlen; die übrigen sind in Unordnung, 1347—48.

f. 10, 1347, 31. Jänn., Monfalcone, f. Pfarre Moräutsch.
„ 96′, 1348, 14. Oct., Udine, f. Pfarre Naklas.
„ 107, „ , 1. Nov., „ , f. „ s. Andrä in Prepratschou (in Pribatio).
„ 44′, „ , 14. Aug., Udine, f. Obernburg.
„ 117, „ , ... , „ , f. Pfarre Tristach.
„ 119, „ , ... , „ , f. „ Tiffen, Kärnt.

18. „Note ser Gubertini notarii," Heft in 4°, 55 Bll., 1351. Auf der Innenseite des Pergamentumschlages die Liste der Cardinäle zu Avignon:

Vicecancellarius	d. Petrus . . .	Penestrinus	episcopi cardinales
de Poget . . .	d. Bertrandus .	Ostiensis et Velletrensis	
Petragoricensis	d. Tallayrardus	Albanensis	
Ebredunensis .	d. Bertrandus .	Sabinensis	
Card. Albus . .	d. Guillermus .	Tusculanus	
Boloniensis . . .	d. Guido . . .	Portuensis	

Montisoliui (!)	d. Guillermus tt. s. Stephani in Celiomonte,	presbyteri cardinales
Tutellensis frater pape . . .	d. Hugo tt. ss. Laurentii in Domaso (!),	
Claromontensis	d. Stephanus tt. ss. Joh. et Pauli (summus penitentiarius),	
Prothonotarius . . . . , . . .	d. Ademarius tt. s. Anastasie,	
Atrabatensis	d. Petrus tt. s. Susane,	
archiepiscopus Tollettanus .	d. Egidius tt. s. Clementis,	
ordinis Minorum	fr. Pastorius tt. ss. Marcelli et Petri,	
archiepiscopus Tolosanus, . .	d. Raymundus tt. s. Crucis in Jerusalem,	
„ Cesarisaugustensis . . .	d. Guillermus tt. s. Marie in Trasteberim,	
episcopus Vrgellensis, ...	d. Nicolaus Capotius tt. s. Vitalis,	
„ Albiensis, ...	d. Peytauinus tt. Basilice xii apostolorum,	
„ Apamiarum, ...	d. Arnaldus tt. s. Sixti,	
ordinis Predicatorum, ...	fr. Johannes tt. s. Sabine,	
episcopus Altistiodorensis, .	d. Petrus tt.	
abbas s. Dionysii, ...	d. Egidius tt.	

de Mota, ...	d. Galhardus	s. Lucie,	dyaconi cardinal
de Turre, ...	d. Bertrandus	s. Eustachii,	
nepos domini pape,	d. Guillermus	s. Marie in Cosmedin,	
Lemouicensis, . . .	d. Nicolaus	„ „ „ Vialata,	
de Belloforti, . . .	d. Petrus	„ „ „ noue,	
de Vrsinis, ...	d. Raynaldus	s. Adriani,	
de Caramagna, . .	d. Johann.	s. Georgii ad Velumaureum.	

d. Stephanus archiepisc. Tholosanus, camerarius, d. Bertrandus episcopus Lumberiensis thesaurarius, domini nostri pape.

Einlage von 1352 betr. Obernburg.

f. 12, 1351, 26. Nov., Aquileja f. Pfarre s. Veit, Unt.-Krain.
„ 19, „ , 28. Febr., „ f. Pfarrer von s. Martin bei Krainburg und von Döbernik.

Einlage von 1351, 11. April., Aquileja, f. Pfarre s. Margarethen in „Wraunitz" und Capelle s. Veit zu Stein.

f. 21, 1351, 6. März, Aquileja, f. Pfarre Wippach.
„ 31′, „ , 30. Apr., „ f. Vicar Wolfram zu Zirknitz.
„ 37′, „ , 20. „ „ f. Pfarre Wippach (darin Marquardus plebanus plebis s. Martini prope Vindisgratz erwähnt).
„ 38, „ , 30. Apr., Aquileja, f. Freudenthal.
„ 42′, „ , 11. Mai, „ , f. Pfarre s. Martin b. Krainburg.
„ 45′, „ , 22. Mai, Aquileja, f. Obernburg.
„ 50′, „ , 2. Juni, Cividale, f. Pfarre Las.
„ 51′, „ , „ , „ , „ „ Wippach.

19. Heft ohne Umschlag, Fragmente in 4°, 1344—52, Processe.

20. „Note ser Gubertini notarii tempore reuerendissimi domini Nicolai patriarche", 50 Bll., 4°, 1356—58.

f. 4, 1356, 2. Febr., Cadore, f. Pfarre Wobitz.
„ 8′, 1357, 24. „ , Sofunnbergo, f. Pfarre Saldenhofen.
„ 18, „ , 6. Apr., Udine, Synode.
„ „′, „ , 10. „ , „ , f. Pfarren Tüffer und Mannsburg.
„ 23′, „ , 18. Juni, Aquileja, f. Pfarrer Joh. von Radmannsdorf.
„ 24, 1357, 20. Juni, Aquileja, f. Pfarre Tüffer.
„ 28′, „ 29, „ , 28. Aug., Sacile, f. Seitz, Geirach u. s. w. (3 Stücke).
„ „′, „ , 28. Aug., Sacile, Allgemein.
„ 32, „ , 22. Sept., Belluno, f. das Santhal.
„ „ , „ , 19. Juni, Aquileja, Kärnten, Collecten.
„ 33, „ , „ „ , „ , f. das Santhal.
„ „′, „ , 20. Sept., Belluno, Kärnten, „ 34, „ , „ „ , „ , Krain, „ „ , „ , „ „ , „ , Santhal — Archidiakone.
„ 35′, „ , 1. Oct., „ , Ernennung des Albert Liebhards Sohn von Feistritz bei Bleiburg, bisher „perpetuus

vicarius capelle s. Martini in Treuel plebis in Vraslaw“ zum Pfarrer von s. Michael bei Bleiburg.

f. 36, 1357, 1. Oct., Belluno, f. Capelle zu Kellerberg.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer in Glogowitz.
„ 37, „ , „ „ , „ , f. Pfarre Tüffer.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Heinr. v. Weispriach.
„ 38, „ , 8. Nov., Sofumbergo, f. Pfarre Lack.
„ 45, } „ , 1. Dec., Udine, f. Sittich.
„ 46, }

21. Sammelheft in 4° mit Fragmenten von 1323—90, davon nur ein bescheidener Theil etwa noch aus der Feder des Gubertinus.

(c. 1345), ... , ... f. d. Pfarren Villach und s. Maria im Gailthale.
1365, 12. Dec., Cividale, } f. Pfarre s. Martin b. W.-Graz.
1366, 12. Febr., Udine, }

Aus den sechziger Jahren sind 2 Bände eines Notars Peter vorhanden, welche jenen des Peter von Locha zugetheilt sind, obgleich es sehr fraglich ist, mit welchem Rechte. Wenigstens nennt sich derselbe nie mit diesem Beinamen und letzterer amtirte stets unter diesem in den siebziger Jahren.

Der 1. derselben enthält 66 Bll. in 4° für die Jahre 1359—61 und mit Urkunden, anfänglich des Generalvicars Ambros von Parma, Kanonicus von Vicenza, dann des Patriarchen Ludwig (della Torre), durchwegs processualischer Natur.

f. 8′, (1360), ... , ... f. Pfarre Villach.
„ 24′, „ , 8. Mai, Cividale, f. Pfarre Wippach.
„ 29′, „ , 18. Juni, „ , „ „ Landstraß.
„ 43′ „ , 30. Oct., Udine, f. d. Diöcese (2 St.).
„ 57′, 1361, 16. Juni, „ , f. den Pfarrer in Las.

Der 2. Band hat 35 Bll. in 4°, ist unvollständig und gehört dem Jahre 1360 an.

f. 2, 1360, 20. Jän., Aquileja, }
„ 26′, „ , 29. Oct., Udine, } f. Pfarre Widem.
„ 27, „ , „ „ , ... }
„ 29, „ , 24. „ , ... , f. d. Archidiakonat von Kärnten

Von Gandiolus (quondam Johannis de s. Uito) sind 3 Hefte vorhanden; die sonst ihm zugeschriebenen gehören wohl eher einem anderen gleichzeitigen Curienschreiber an. Es scheint auch, daß er nicht „notarius patriarche“ war; wenigstens um 1375 lautete sein officieller Titel „officialis et scriba spiritualis curie patriarchalis“.

Das 1. Heft, welches Briefschaften und Urkunden der Jahre 1362—70 in 4° enthält, ist mehr als ein Formelbuch aufzufassen, da häufig die Namen der Adressaten auspunktirt und die Daten ausgelassen sind. Merkwürdig ist, daß die kurze Zeit des Patr. Ludwig überhaupt und wesentlich nur durch derartige Anlagen vertreten ist.

f. 1′, (1363?), ... , ... , f. Pfarre Gutendorf.
„ 3, („), ... , ... f. Capelle s. Georg bei Michelstetten.
„ 6, 1363, 11. Aug., Cividale, f. Pfarre Stein.
„ 7′, 1362, 3. Dec., Aquileja, Visitation des Archidiakonates Kärnten.
„ 8, 1362, 14. Aug., Cividale, f. das Santhal.
„ 10′, (1363), ... , ... , f. die Hauscapelle des Archidiakons von Kärnten.
„ „ , (1363), ... , ... , Synode.
„ 17, („ ?), ... , ... , f. Pfarre s. Maria im Gailthale.
„ 18, (1363?), ... , ... , „ „ Tüffer.
„ 19, („ ?), ... , ... , f. Michelstetten.
„ 21, 1366, 21. Febr., Udine, f. d. Santhal.
„ „′, „ , 24. „ , „ , f. Pfarre Widem.
„ 22, „ , 22. Apr., „ , f. Paul v. Krainburg.
„ „ , „ , „ „ , „ , f. Barthol. v. Wind.-Feistritz.
„ 27, 1368, 28. „ , „ , f. Pfarre Pöland.
„ 30, 1369, 29. „ , Soffumbergo, f. Pfarre Peilenstein.

Eine Einlage daselbst signirt mit f. 50 und 57 enthält auf
f. 50, 1367, 25. Oct., Aquileja, f. Heiligenkreuz b. Landstraß.
„ „ „ , „ „ , „ , f. Pfarre s. Martin b. W.-Graz und
„ „ 1367, 25. „ , „ , f. den Pfarrer zu Radmannsdorf.

Das 2. Heft, ohne Umschlag, 4°, 39 Bll., theilweise sehr schadhaft, enthält für 1371
f. 13′, (1371?), . . . , ... , Belehnung mit „Martnech“ (?), Krn.
„ 14, 1371, 30. Apr., Portogruaro, f. Michelstetten.
„ 18′, („), 17. Sept., Soffumbergo, f. Wilh. v. Reichenburg.
„ 20′, („ ?), 28. Oct., Aquileja, f. Pfarre Gonowitz.
„ 21′, („ ?), 27. „ , „ , „ „

Das 3. Heft hat in 8° auf c. 15 Bll. nur Procuratorien für 1377 (?), darunter
f. 12, (1377), 9. Nov., Udine, f. Pfarrer Ulrich von Gonowitz.

Als Notar der Curie unter dem Generalvicar Georg de Tortis reiht sich — angeblich für die Jahre 1371—78 — Hermann

(quondam Nicolussii de Vtino) ein, mit einem starken Bande in 4°, 135 Bll. [18]).

f. 14′, 1374, 4. Juli, Udine, f. den Pfarrer zu Saldenhofen.
„ 17′, „ , 22. Aug., „ , „ „ „ von Gonowitz.
„ 18′, „ , „ „ , „ , „ „ „ Saldenhofen.
„ 26′, 1375, 14. Mai, Portogruaro, f. den Pfarrer in Schleinitz.
„ 42, 1376, 12. Febr., Udine, f. den Pfarrer zu Nassenfuß.
„ 43′, „ , 19. März, Aquileja, f. den Pfarrer Weigand von Widem.
„ 48, 1376, 26. Apr., Udine, f. Pfarre s. Margarethen, Krn. (?)
„ „ ′, „ , „ „ , „ , „ „ s. Maria im Gailthale.
„ 51, „ , 7. Mai, Udine, } f. Pfarre Neukirchen.
„ 52, („ , „ „ , „) }

Einlage zwischen ff. 56 und 57 v. 1376, 17. Juli, Cividale, f. Priester Gregor Peyßer von Krainburg (dabei Cooperator Martin von s. Martin b. W.-Graz erwähnt).

f. 59′, 1376, 20. Apr., Udine, f. Pfarrer v. Widem.
„ 60, „ , „ „ , „ , „ „ „ Weißkirchen.
„ „ ′, „ , „ „ , „ , „ „ „ „
„ 61, „ , „ „ , „ , „ „ „ „
„ 65′, } „ , 5. Apr., „ , f. untersteir. Edelleute.
„ 66, }
„ „ ′, „ , 18. Mai, } „ , f. d. Archidiakon vom Santhale.
„ 69, „ , 15. „ , }
„ 70′, „ , 16. Juni, „ , f. Pfarre Neukirchen.
„ 83, „ , 9. Nov., „ , f. mehrere Pfarren in Unterkrain.
„ 88′, 1376, 11. Dec., Udine, f. Pfarrer zu Weißkirchen.
„ „ ′, „ , „ „ , „ , „ „ Peter zu Sachsenfeld.
„ 91, 1377, 20. Jän., „ , f. Pfarre Lack.
„ „ ′, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer in Weißkirchen.
„ 93′, „ , 26. Jän., „ , „ „ Ulrich von Gonowitz.
„ 94′, „ , 28. „ , „ , „ „ zu Weißkirchen.
„ 106, „ , 16. Juni, „ , f. Pfarre Neukirchen.
„ 107′, „ , „ „ , „ , f. „ Liechtenwald.
„ 108′, „ , „ „ , „ , f. „ Widem.
„ 109, 1374, 19. Dec., Liechtenwald, betr. Pfarre Widem.
„ „ ′, 1377, 16. Juni, Udine, f. Pfarre Neukirchen.
„ 110, „ , „ „ , „ , } f. d. Archidiakonat Santhal.
„ 111, „ , 3. Juli, „ , }

[18]) Der Schreiber mischt in diesem Codex die römischen mit den arabischen Ziffern bei den Zahlen über 100 und schreibt z. B. 104 mit C4, dagegen 100 mit C0.

f. 116, 1377, 12. Aug., Udine, f. Pfarrer in Weißkirchen.
„ 117′, „ , 14. „ , „ , f. Pfarre Widem.
„ „ , „ , 8. „ , Tolmein, f. Pfarre Liechtenwald.

Auch Peter von Locha (Petrus condam Zanoni de Locha de Regio) war nur Curialnotar (notarius & scriba curie). Er fungirte in den Jahren 1374 bis wahrscheinlich 1380. Ganz bestimmt gehört ihm ein starker Band, ohne Foliirung, 4°, der Jahre 1374—75, Proceßschriften enthaltend an.

1374, 31. Mai, Udine, f. Abt Nicolaus v. Oberuburg.
„ , 17. Juli, „ , f. Vicar Albert v. Kötsch.
„ , 4. Dec., „ , f. Priest. Heinr. Tuler v. Las.
1375, 10. Apr., „ , f. Pfarre Widem.
„ , 7. Mai, „ , „ „ s. Margarethen, Krn.
„ , 8. „ , „ , „ „ Widem.
„ , 9. „ , „ , „ „ s. Veit b. Laibach.
„ , 15. Oct., „ , „ „ Zirknitz.
„ , 22. Juni, „ , „ „ s. Martin b. Krainbg.
„ , 17. Juli, „ , f. Kloster Studenitz.
„ , „ , „ , f. Pfarre Schleinitz.
„ , 24. „ , „ , f. Pfarre „Harland“ (s. Marein b. Laibach).
„ , 17. Dec., „ , f. Kloster Landstraß.
(„ , ... , ...), f. Archidiakonat Krain.
„ , 17. Dec., Udine, f. Pfarre s. Peter im Santhal.
„ , 2. Oct., „ , f. Kloster Landstraß.
„ , 13. Nov., „ , f. Pfarre Zirknitz.
„ , 29. „ , „ , „ „ Widem.
„ , 2. „ , „ , „ „ Lack.
„ , 5. „ , „ , „ „ Widem.
„ , 17. Dec., „ , „ „ Sachsenfeld.
„ , 22. „ , „ , f. Otto v. Liechtenwald (2 St.).
„ , 29. Oct., „ , f. Pfarre Widem.
„ , 3. Nov., „ , f. Pfarrer zu Neukirchen.
„ , 29. Oct., „ , f. Pfarre Widem.

Einlagen des Bandes vom Jahre 1375 betreffen Kloster Landstraß und Pfarre „Harland“ (s. Marein b. Laibach).

Möglicherweise gehört diesem Schreiber auch das Heft „quaternus procuraturiorum“, 44 Bll., 4°, 1376—80 an, darin

f. 2, 1376, 30. Juli, Udine, f. Pfarrer v. Wippach.
„ 3, „ , 18. Aug., „ , f. Pfarre Neukirchen.
„ 6′, „ , 16. Oct., „ , „ „ Zirknitz.
„ 13′, 1377, 22. Febr., Aquileja, f. Pfarre Gonowitz.
„ 15, „ , 5. März, „ , „ „ Widem.

Dasselbe gilt theilweise vielleicht von einem Hefte Fragmente in Umschlag, bezeichnet als „Atti civili dal 1346—1394“; darunter
1370, 10. Apr. — 11. Mai, Aquil. — Udine, f. den Pfarrer zu Krainburg (3 Stücke).
1373, 16. Mai, ... , f. Pfarre Zirknitz (2 St.).
1380, 5. Mai, Udine, f. Pfarrer zu Krainburg.
„ , „ „ , „ , f. d. Bruderschaft s. Primus zu Stein (2 Stücke).
1381, 16. Jän., Udine, f. Pfarre s. Lorenzen i. Draufelde.
„ , 15. März, „ , „ „ „ „

Von Alexander von Ceneda, dessen Amt näher nicht bezeichnet ist, der aber der Curie nicht ferne gestanden haben kann, existirt ein kleiner Codex in 8°, von 1391—94, darin von
1391, 19. Apr., ... , f. die Pfarre Tüffer und
„ , 17. Nov., ... , „ „ „ „Lewczach“ bei Sittich.

Ambrosius (quondam Alberti de Utino) war Curienschreiber und nennt sich selbst „cancellarius“. Ihm gehört ein starker Band in 4°, 1394—95, an, der aber nur die Befehle der Curie, welche in Processen ausgetragen wurden, und zwar blos für Italien enthält.

Der Letzte, der hier zu nennen obliegt, ist ein gewöhnlicher Notar, ein deutscher Priester, Heinr. Praitenrewter mit Namen, aus Diepersreut in der Regensburger Diöcese stammend und zu Cividale zwischen 1394 und 1423 rogirend. Später wurde er auch von der Curie verwendet, führte aber seine Privatkanzlei dennoch fort. Von ihm sind 4 Hefte, von 1398—1404 untersucht worden.

Das 1. geht von 1398—1401.
1398, 1. Juni, Udine, f. Pfarre Tüffer.
„ , 14. „ , Cividale (darin Pfarrer Peter von Gonowitz erwähnt).
„ , 21. Juli, Udine, f. Pfarre Sachsenfeld.
„ , 2. Nov., „ , f. Priester Thomas von Kötsch.
1399, 7. Juli, „ , f. s. Veit b. W.-Graz.
1401, 26. Apr., „ , (darin Pfarrer Theodorich von Franz als anwesender Zeuge genannt.

Für Kärnten und Krain begegnen noch viele deutsche Namen in Privatsachen.

Das 2. Heft von 1401—02, 47 Bll., 4°, hatte seinen Ursprung an der Curie erhalten. Es bringt
f. 1, „ „ , } 1401, 4. Juli, Cividale, f. Pfarre Widem.
„ 2, „ , „ „ , „ , f. Vicar Johann zu Peilenstein.

f. 2′, 1401, 4. Juli, Cividale, f. Pfarre s. Lorenzen im Draufeld.
„ 9′, „ , 16. „ , „ , f. Pfarrer in Stein.
„ 10, „ , 17. „ , „ , f. d. Caplan zu Burgstall bei Lack.
„ 19, „ , 29. „ , „ , f. Pfarre Gonowitz.
„ 37,
„ 38, } „ , 28. Sept., „ , f. s. Elisabeth zu W.-Graz.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Öberndorf.
„ 39, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer Wisent zu s. Pangraz zu W.-Graz.
„ 41′, 1401, 17. Oct., Cividale, f. Pfarre Kirchbach im Gailthale.
„ 42′, „ , 19. „ , „ , f. Capelle s. Maria bei (zu?) Saldenhofen.
„ 45′, 1401, 12. Nov., Udine, f. Caplan Gregor von Stein zu s. Oswald und Martin in Trifail.
„ 46, 1401, 17. Nov., Udine, f. den Vicar zu Kappel.
„ 50, 1402, 10. Jän., „ , f. Priester Joh. zu Fager.
„ 54′, „ , 26. „ , „ , f. Pfarre s. Michael im Gailthal.

Das 3. Heft, 1404, hat die Aufschrift „Nonnulle cedule scripte et annotate per me Heinricum Praytenrewter de Dyebersravt publicum apostolica et imperiali auctoritate notarium ac spiritualem curie patriarchalis Aquilegensis scribam,“ 49. Bll., 1404.

f. 4,
„ 5, } 1404, 11. Juli, Cividale, f. Pfarre Lessach im Gailthale.
„ 9,
„ „′,
„ 10′,
„ 11′, } „ , 21. „ , „ , „ „ Globasnitz.
„ 20, „ , 8. Aug.,
„ „, „ , 12. „ ,
„ 35, „ , 6. Sept., } „ , „ „ „
„ „′, „ , 19. „ , „ , f. die Pfarren Franz und Gonowitz.
„ 36′, 1404, „ „ , „ , f. Pfarre Lessach im Gailthale.
„ 41, „ , 15. Oct., Aquileja, f. neue Capelle zu Mötnig.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer in W.-Feistritz.

f. 24 erscheint ein „Nicol. de Payrischgretz“ als „vicarius in Tercento“.

Das 4. Heft, kl. 8°, 1404—07, enthält nur Privatsachen.
1404, 15. Oct., Cividale, Procuratorium für Theodorich Tewfel von Czersteten Pfarrer zu Franz.

Für Praytenrewter finden sich in den sogen. „Documenti storici“ des Archives, Cartolare III. 2 Hefte, die eigentlich seinen

Acten beigegeben sein sollten; das 1. Nr. 194 von 1394—1400 hat für uns kein Interesse, das 2. dagegen Nr. 227 von 1413—17 enthält Einiges, so

1415, 22. Febr., Cividale, f. Archidiakon Johann von Tüffer.
„ , 18. Juli, „ , f. Pfarrer Osw. Gams von s. Georgen ob Murau.
„ , 29. Juli, „ , f. Vicar Marin v. s. Peter im Santhale.
1416, 16. Jän., „ , betr. einer Capelle bei Schönstein.
1417, 14. Juni, „ , f. Priester Martin Gole von Gonowitz.
„ , „ „ , „ , f. Pfarrer Georg, gen. Occupate, daselbst.
„ , 21. „ , „ , Cividale, f. Vicar Joh. von Stein zu s. Georgen b. Anderburg.

Andere Patriarchenkanzler oder Curialnotare bis zu Ende des 14. Jahrh. als die Genannten, vermochte ich daselbst nicht zu finden.

Hinsichtlich der Abtheilung Documenti storici erwähne ich noch, daß sie außer einem Schreiben des Patr. Ludwig (v. c. 1362) an den Pfarrer von Radmannsdorf, betreffend die Moral des Krainer Klerus, der Verleihung der Pfarre Krainburg an Priester Nicol. Stojardus von 1371 (?), noch verschiedene Briefschaften von größerem Interesse für die Geschichte der friedlichen und kriegerischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Friaul enthält.

Schließlich gebe ich hier die Reihe der bei diesen Untersuchungen mir bekannt gewordenen Kanzler und Notare der Patriarchen und der Curie[19]):

1031, Bertoldus notar.
1113, Marquardus not. & capell.
1140, Paginus notar.
1161—74, Romulus notar. & capell.
1175—81, Chuonradus capell. scriptor.
1177 , N. archicancellar.
„ , Vortuinus protonotar.
„ , Gottifredus cancell.
1184—88, Albericus (?, Aldericus?, Artuicus?, Clericus?) cancell.
1194, Pellegrinus notar.
1195, Tasconus notar.
1202, Petrus notar.
1206—17, mag. Albertus notar.

[19]) Zu dieser Zusammenstellung sind die Urkunden des steierm. Landesarchives benützt, ferner die Untersuchungen in den mehrfach erwähnten Kanzlerprotokollen, eine Aufschreibung von c. 1500 in Cod. 29 der Pfarren des domcapitl. Archives zu Udine und endlich Notate des Dr. V. Joppi ebendaselbst.

1213, Gernotus canon. Aquileg. capell.
1214, Wolricus de Butinico notar.
1218, Pinabellus.
1226, Chuonradus canon. s. Felicis Aquilegie notar.
1231, Andreas notar.
1236, Artinellus cancell.
1238, Crafto notar. curie.
1239, Heinricus cancell. curie.
1239—42, Bonencontrus canon. Aquileg. scriba.
1242, Martinus.
1249, Ottobregerius (!) can. Aquilegen. notar.
„ , Paulus canon. Civitaten. scriba.
1252— , mag. Nicolaus de Lupico scriptor, plebanus de Tricesimo, cancell.
1257—97, mag. Johannes de Lupico cancell.
1265, Johannes Bonus de Civitate cancell.
„ , Conradus cancell.
1274—97, Walterus de Civitate notar.
1284 Henricus notar.
Valentinus notar. (?)
Ossionaldus de Filitinis dictus Pina de Budrio cancell. (?)
1283—95, Nicolaus de Civitate notar.
1291—96, mag. Albertus de Civitate cancellar.
„ —1300, Franciscus Nasutti de Vtino cancell.
1293, Ottobonus de Valvesono notar.
1296, Petrus de Orsaria notar.
Nicolussius de Civitate notar.
Michael notar.
1300, Morandinus de Romanzacho cancell.
Adam dictus Astolfus de Ciuitate cancell.
Daniel de Vtino notar.
1300—28, Meliorantia de Thiene cancell.
1306 , Gulielmus de Civitate cancell.
„ —27?, Gabriel quond. Jeronimi de Cremona canc.
1310 , Ingeramus de filiis Michaelibus notar. (publ.) et domini patr. officialis.
1317—35, Eusebius de Romagnano canc.
„ , Franciscus quond. Montanini de Uillanoua de Laude cancell.
1318 , Pasinus quond. Andree de Ferraria de Vtino cancell.
Albertus quond. Alberti de Vandolo de Bononia cancell.

1325—58, Gubertinus quondam Ressonadi de Nouate de Mediolano offic. et scriba.
1328 , Antonius de Civitate cancell.
1334—35, ?) Johannes Petri de Fractis Gaietanen. dioc. notar. publ. et scriba.
Marcus de Civitate cancell.
1335 , Petrus (quond. Franceschini de Fosdenoua?) notar.
„ , Johannes de Rauanis de Regio notar.
1339—59, Paolinus quond. Johannis de Mutina official. cur. et cancell.
1358—76, Gandiolus quond. Johannis de s. Vito curie spiritual. official. et scriba.
1359 , Odoricus quond. Andree de Susana de Vtino cancell.
1360 , Benvenutus cancell.
1361 , Franceschinus de Fosdenoua not. et offic. patr.
1363—78, Petrus quond. Zanoni de Locha de Regio scriba curie.
Nicolussius quond. Jacobi canc.
Franciscus quond. Thomasii de Redulfis de Florentia canc.
Marquardus de Zerbinis canc.
Seraphinus quond. Petri de Vacuini de Vtino canc.
Bertrandus quond. Tosonelli de s. Vito cancell.
1366—78, Christanus cancell.
„ 80, Jacobus dela Turre canc.
1370 , Jacobus de Fagedis scriba patriarche [20]).
1371—† 76, Johannes quond. Gubertini de Novate.
Christophorus Musolini de Vtino canc.
1371—77, Hermannus Nicolai de Vtino notar. curie.
1374 , Dominicus (de Zerbinis?) notar. curie [21]).
1383—98, Alexander de Ceneta canc.
1385—95, Ambrosius quond. Alberti de Vtino cancell.
1389 , Nicolaus de Neczdicz canc.
„ —1400, Johannes quond. Odorici de Susanis cancell [22]).
1394—1423, Henricus Praytenrewter de Dyebersrewt scriba curie.

---

[20]) Erwähnt in Cartol. I. Nr. 16 des Notariats-Archives.
[21]) Erwähnt in den Acten Hermanns.
[22]) Erwähnt in den Acten Praytenrewters.

Anhang.

Nr. 1.

1564, 17. Mai. Wien.

Schreiben Kaiser Ferdinand's I. an Franz v. Thurn, Botschafter in Venedig, hinsichtlich Einziehung von Auskünften über die Communionsform sub utraque.

Baroni Francisco a Turre suo apud Venetos oratori Ferdinandus imperator.

Nobilis fidelis nobis dilecte. Latere te nolumus nobis redditas esse eas litteras quas Alphonsus Soldanerius sexta presentis te absente ad nos dedit que nullum requirunt responsum. Deinde mittimus tibi presentibus inclusa interrogatoria quedam pertinentia ad modum et ritum dispensandi populo Christiano communionem sub utraque specie, tibi gratiose et firmiter iniungentes ex quo Graeci etiamnum utantur dicta communione sub utraque specie, ut ab eorum antistite et senioribus doctioribus sacerdotibus super singulis interrogatoriis in specie certam et dilucidam informacionem capias, quid scilicet ipsi Graeci non solum Venetiis, uerum etiam in ipsa Graecia obseruent et faciant, eamque districte et perspicue descriptam (ut) ritus illorum clare possimus intelligere, quam primum nobis significes, qüia etiam quoad eius (?) unquam fieri queat, calicem et uasculum unum quo illi utuntur in communione ista, transmittas ut formam ex oculis intueri ualeamus . . . . Datum in ciuitate nostra Vienna, die XVII. Maii, annno M.D.LX.IV.

Abthlg. Fontanini, 76, 171.

Nr. 2.

1565, 24. Sept., Rom.

Schreiben Papst Pius IV. an den Aquilejischen Klerus in Inneröſterreich, betreffs der Communion sub utraque.

„ . . . . . . Dilectus filius noster nobilis vir Carulus archidux Austriae charissimi in Christo filii nostri Maximiliani Romanorum imperatoris electi frater exponi nobis dili-

gentissime fecit ingens desiderium quo plurimi in Carinthiae et Stiriae regionibus ac aliis locis ditionis suae tenentur sacrae communionis sub utraque specie percipiende, vehementerque nos orauit et enixe institit vt quoniam sacrosancta Tridentina synodus reiiciendum ad nos esse decreuit negotium de usu sacri calicis alicuius nationis uel regni populis concedendi, quo nos id consilium caperemus quod animabus ipsum calicem petentium salutare futurum esse iudicaremus. Idemque princeps meminit satisfecisse nos hac eadem de re desiderio piae memoriae Ferdinandi Romanorum imperatoris electi patris sui, uellemus hoc quoque sub certis suis illarum partium et locorum dare atque concedere ne tantus Christi fidelium numerus propter denegatum sibi calicis usum pereat quos sperandum sit hoc impetrato in ecclesiae catholicae unitate mansuros atque etiam fortasse non paucos de iis qui ab ea recesserunt, ad eius gremium reuersuros. Quo periculo nos uehementer commoti, etsi optaremus antiquum potius ecclesiae ritum ab omnibus obseruari, tamen multorum infirmitati subuenire paternae charitatis uisceribus cupientes, ne unquam de nobis dici possit tot pereuntes animas a nobis neglectas fuisse et non fecisse nos quidquid potuerimus, quo nutantes confirmaremus, lapsos erigeremus, errantes in salutis uiam reduceremus, de vestra fide, recto zelo diligentiaque confisi, uobis si ita esse et saluti animarum expedire congnoueritis, in quo conscientiam vestram oneramus, tenore presentium de potestatis apostolicae plenitudine facultatem damus atque concedimus eligendi et deputandi sacerdotes nulla cuiusque heresis suspicione laborantes, sed uere catholicos qui in terris, oppidis et aliis locis sub dominio quidem temporali ipsius Caruli archiducis, ad regimen autem spirituale venerabilis fratris nostri patriarche Aquilegensis pertinentibus, dummodo sint extra Italiam, singuli vestrum in locis in quibus ipsius patriarche vices geritis, quae tamen non sint in Venetorum dominio uel tenuta, vtramque speciem decenti ordine seruato et diligenter omni effusione ac contentione vitata que oriri posset inter communicantes sub vtraque et sub vna tantum specie, ministrare possint illam ex deuotionis feruore petentibus, dummodo ii qui eam petierint, cum sancta Romana ecclesia communionem habeant et cum ceteris in rebus fidem eius doctrinamque sequantur, tamen hoc quoque confiteantur, profiteantur et credant, in sanctissimae eucaristiae sacramento tam sub vna quam sub utraque specie

verum et integrum Christi corpus esse, nec Romanam ecclesiam errasse aut errare quae exceptis dumtaxat sacerdotibus celebrantibus, ceteros tamen clericos quam laicos sub specie tantum panis communicat, et preterea contriti ac confessi munere sacerdotalis absolucionis accepto ad ipsam sub v(idelicet?) vtraque specie communicationis sumendam accedant, vt anime etiam lapsis si ad gremium matris ecclesiae redire uoluerint, remisso rigore canonum consulamus, permittimus vt si uere et ex animo resipiscant, erroresque et hereses in quibus fuerint apud nos, detestantur, abiuratio eis secreta sufficiat, iniuncta tamen eis penitentia salutari, nisi eam abiurationem publice fieri magis expedire vobis visum fuerit, quod arbitrio vestro relinquimus, atque ita ab omnibus penis, censuris et sententiis in quas propter heresis crimen incurrerint, absoluti et fidelium vnitati ac sacramentis ecclesiae restituti ipsi quoque ad communionem sub v(idelicet ?) vtraque specie admitti possint. Illud uos monemus et diligenter curare volumus ac mandamus vt confessores et sacerdotes a vobis eligendi et deputandi in concionibus et hortacionibus suis sedulo populum sub vtraque v(idelicet) specie communicaturum doceant, adhortent et quotiens sacram communionem hoc modo ministrati fuerint, toties eam sumpturos moneant ut integrum Christum sicut diximus, tam sub vna quam sub vtraque specie contineri fideliter credant, confiteantur et teneant. Mandamus preterea et districte precipimus ut has concessionis nostre litteras fideliter in vulgarem sermonem de uerbo ad uerbum translatas simul cum ipsa interpretatione in suo quisque vestrum loco vbi residet, adhibitis et presentibus duobus de Societate Jesu sacerdotibus ubi adhiberi poterunt, uel aliquibus aliis religiosis et catholicis viris publice et solenniter recitandas curetis et non aliter recitare seu recitari eas facere presumatis. Volumus enim ad omnium notitiam peruenire condiciones in ipsis litteris appositas vt vnus quisque eorum qui sub vtraque specie communicare voluerint, quod obseruare debet, non ignoret.

Abthlg. Fontanini, 13, 103.

Nr. 3.

1602, 3. Mai, Graz.

Aus Schreiben Erzherzog Ferdinands II. von Oesterreich an Patriarch Francesco Barbaro von Aquileja, betr. Abhaltung einer Synode.

„. . . . . . . Quemadmodum hactenus omnibus piis et iustis Dilectionis vestrae petitionibus annnere consueuimus, ita etiam de celebranda diocesana synodo quae hucusque ob uaria impedimenta protrahi debuit, idem statuendum et tam neccessarium opus promouendum sine ulla cunctatione iudicauimus. Tendunt enim hec omnia ad maiorem dei omnipotentis laudem, cleri reformationem et multarum animarum salutem. Quam uoluntatem nostram fidelis noster et sincere dilectus Petrus Ragnus dilectionis vestrae archidiaconus promptam nostram refert uoluntatem (!), et cum omnia secundum eius uoluntatem expeditioni demandauimus que hac in parte neccessaria videbantur, hoc unicum desiderari uidetur vt Dilectio vestra certum praedictae synodi diem statuat publicetque, sperantes Dilectionem vestram non alium locum quam oppidum nostrum Goriciense ad hunc finem deputaturum. Insuper Dilectioni vestrae agimus gratias quod presbiterum Andream Nepochai ad Cileiensem parochiam confirmare uoluerit quem ob hoc beneficium boni ac grati sacerdotis officio optime ualere cupimus . . . .“

Abthlg. Fontanini 2, 613.

Die steirischen Landhandfesten.

Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark.

Von

Dr. Arnold Luschin.

Mit dem Worte hantveste bezeichnete das Mittelhochdeutsche zunächst einen Handgriff oder eine Handhabe, in übertragener Bedeutung, sofern die Geltendmachung gewisser Ansprüche durch das Vorhandensein einer Urkunde bedingt ist, auch ein Document, welches die schriftliche Versicherung gewisser Handlungen oder Rechte enthält. In solcher Allgemeinheit erscheint hantvest einfach als Synonym des Ausdruckes Brief, mit welchem das Mittelalter die Urkunden gewöhnlich bezeichnete. Es entwickelte sich indeß bald ein bestimmterer Sprachgebrauch, indem man vorzüglich jene Documente so zu benennen liebte, aus welchen man die Ansprüche gegenüber Höhergestellten herleitete. So kam es, daß man sich schließlich dieses Ausdruckes fast nur bediente, wenn von den Privilegien die Rede war, welche Papst, Kaiser, Landes- oder Grundherr einem Lande, einem Kloster, Markte u. d. m. verliehen hatten. Das österreichische Landesrecht (Art. 42) und der steirische Bundesbrief von 1292 (Anm. 75) liefern für's XIII., die Reimchronik für den Beginn des XIV. Jahrhunderts die Beweise, daß dieser Sprachgebrauch in unsern Gegenden bereits üblich war. Der Ausdruck Landhandfeste dürfte in der 1414 vom Herzog Ernst den Kärntnern ertheilten Bestätigung ihrer Landesfreiheiten wohl zum erstenmale vorkommen. In der Steiermark erscheint er seit dem sogenannten Landauer-Vertrage (1501) als Name eines von König Friedrich IV. im Jahre 1445 erlassenen Gesetzes (II, Nr. 15), und erst seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts als technische Bezeichnung für jene „Sammlung von Rechts-Urkunden, Bestäti-„gungs-Briefen, landesfürstlichen Entscheidungen, Verträgen, Land-„tagsabschieden u. dgl., welche die landständische Verfassung des „Herzogthums Steiermark bildeten, und zu deren Bestätigung der

„steiermärkische Herzog bei der Erbhuldigung den landesfürstlichen „Eid ablegte". (Leitner in Mitth. I, S. 101.)

Für die nachstehende Arbeit ergab sich aus dem behandelten Stoffe eine dreifache Haupt-Gliederung.

Sollte die Ertheilung der einzelnen Privilegien begriffen, deren Bedeutung verstanden und ihre späteren Geschicke gewürdigt werden, so mußte ein Abriß der Entwickelung des ständischen Lebens vorangehen. Ein zweiter Abschnitt hatte die einzelnen Freiheits-Briefe, welche im Laufe der Zeiten zu dem Inhalte der sogenannten Landhandfesten gerechnet wurden, zu registriren. Ihm ist die Bestimmung zugewiesen, die Zahl der erhaltenen Originale und Abschriften zu verzeichnen, die entsprechenden Druckorte nachzuweisen, auch wohl die äußere Geschichte der Documente kurz zu berühren. Der Schluß war dann der Besprechung jener durch den Druck vervielfältigten Sammlungen von Landesfreiheiten vorzubehalten, welche gleichfalls unter dem landläufigen Namen von Landhandfesten bekannt sind. Eine gedrängte Uebersicht der Umstände, welche die verschiedenen Auflagen begleiteten, und eine genaue Beschreibung des hier gebotenen Inhaltes schien erforderlich. Trotz dieser äußerlichen Scheidung gehören aber doch die einzelnen Theile innig zusammen, da sie sich wechselseitig ergänzen und erklären.

Was die Begrenzung des Stoffes dem Umfange nach anbelangt, so hielt ich mich in allen Theilen möglichst genau an den Titel der Arbeit. Ich habe z. B. im zweiten Abschnitte zwar jede Urkunde, welche in die geschriebenen oder gedruckten Landhandfesten aufgenommen ist, ohne weitere Rücksicht auf die Erheblichkeit des Inhaltes der Uebersicht einverleibt, dagegen wichtige Urkunden mit Bedacht übergangen, wenn ihnen obiges Erforderniß fehlte. Eben so ist die naheliegende Untersuchung, in wie weit das steirische Recht auf die Nachbarländer eingewirkt habe, unterblieben, dies um so mehr, als ich die gleiche Frage in Kurzem an anderem Orte ausführlich zu erörtern beabsichtige.

Was die Citate betrifft, so sind sie sämmtlich von mir nachgeschlagen, jene wenigen ausgenommen, welche mit einem Sternchen * bezeichnet, auf Meiller's Autorität hin benützt wurden. Absolute Vollständigkeit konnte nicht bezweckt werden, sondern nur die Angabe der verbreitetsten mir zugänglichen Drucke.

Zum Schlusse muß bemerkt werden, daß alle Originalien, deren Aufbewahrungs-Ort nicht angegeben ist, in Abtheilung II des Landes-Archives verwahrt werden, und daß sich daselbst auch die benützten Exemplare aller acht Ausgaben der steirischen Landhandfeste befinden.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Zu den interessantesten Seiten der noch wenig erforschten älteren Rechtsgeschichte von Oesterreich und Steiermark gehört die frühzeitige Herausbildung des Begriffes der Landesherrlichkeit. Neben manchem Gemeinsamen wird man der Besonderheiten genug finden, wie wohl die Nachbarländer schon seit dem Ende des XII. Jahrhunderts von demselben Herrschergeschlechte regiert werden sollten, sei es, daß die Voraussetzungen verschieden waren, welche zu ähnlichen Ergebnissen führten, sei es, daß ähnliche Verhältnisse dießseits und jenseits des Semmerings eine eigenartige Lösung erfuhren. Kann sich der Oesterreicher rühmen, daß sein Herzog schon 1156 ein Epoche machendes Privilegium vom Kaiser erlangt habe, so kann andererseits der Steirer die früheste Entwickelung besonderer Landes-Rechte und Freiheiten für seine Heimat in Anspruch nehmen. Während die Landhandfesten in Kärnten und Krain als erstes Document den Landfrieden König Rudolf's vom 3. Dezember 1276 bewahren, und auch die Nieder-Oesterreicher nicht viel günstiger gestellt sind, kann die Steiermark ältere Freiheits-Briefe des Landes aufweisen, deren erster, das sogenannte Testament des Herzogs Ottokar, um volle 90 Jahre zurückreicht.

Dies erklärt sich aus den abweichenden Umständen, unter welchen die landesherrliche Gewalt hier erwuchs, ferner durch deren Uebergang von einem Herrscher-Geschlechte auf ein anderes.

Gar vielfach waren die Factoren, welche das Ansehen und die Bedeutung der Landesherren ursprünglich bewirkten: erblich gewordene Reichs-Aemter und Lehen, allodialer Besitz, Afterlehen, mannigfache Vogtei-Verhältnisse, der Glanz des Herkommens sind einige der vorzüglichsten darunter, Glück, Klugheit und List, Tapferkeit und rücksichtslose Gewalt seitens der Machthaber, sind andere. Eine nothwendige Folge davon war, daß je nach dem Ueberwiegen oder Fehlen der geschilderten Ursachen, das Resultat derselben, die Ausbildung der Landesherrlichkeit verschieden ausfiel und daß ihre Entwickelung speciell in der Steiermark eine eigenartige war.

Die Traungauer Ottokare, welche seit der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts als Markgrafen in der sogenannten obern Kärntner Mark auftraten, waren als solche Träger eines R e i c h s - A m t e s,

welches sie in dem zugewiesenen Gebiete von reichswegen ausübten. Neben der Reichsgewalt läßt sich jedoch sehr früh eine andere Quelle bezeichnen, welcher ihr steigendes Ansehen entströmte. Innerhalb eines Jahrhunderts (1055—1158) vereinigten sie nach dem Aussterben der Grafen-Geschlechter von Wels-Lambach, Eppenstein, Reun, Formbach-Pütten, ferner durch Beerbung des Markgrafen Günther (vom Santhal), des Grafen Otto von Naone und des Sponheimers Bernhard ungeheure Güter, welche zumeist Allode, zum kleinern Theil aber Aquilejer-Lehen waren. An einen geschlossenen Besitz darf freilich nicht gedacht werden; einen solchen gab es im Mittelalter überhaupt nicht, und speciell in der Steiermark besaßen die Hochstifte Salzburg, Aquileja, Gurk, Freising, Bamberg und Brixen, ferner die verschiedenen Klöster Grundcomplexe von mitunter sehr bedeutendem Umfange. Wohl aber hatten die Traungauer dazumal in allen Theilen des Landes um so festeren Fuß gefaßt, als ihnen nach dem Erlöschen der vorerwähnten Familien kein ebenbürtiger Nebenbuhler unter den einheimischen Dynasten mehr erstehen konnte und fast alles königliche Kammergut durch massenhafte Verschenkungen schon früher verschwunden war. Andererseits bot die Schirmvogtei durch die mit ihr verbundenen Lehen und Rechte eine bequeme Handhabe, den Einfluß auf geistliches Besitzthum zu erstrecken. Selbstverständlich ließen die Traungauer diesen wichtigen Factor mittelalterlicher Politik nicht unberücksichtigt, sondern verstanden es auch, in dieser Beziehung schwerwiegende Erfolge zu vereinigen [1]). Ja sogar die Kloster-Gründungen (Cistercienser-Kloster Reun, Chorherrenstift Vorau, Karthause Seiz und das Spital am Semmring), obwohl zunächst mit einer Hingabe von Gütern verbunden, erhöhten durch das vorbehaltene Schutzrecht die Macht der Markgrafen in nicht unbedeutendem Grade [2]).

Unter solchen Umständen mußte die Entwickelung der landesherrlichen Gewalt in der Steiermark besonders rasche Fortschritte machen. Will man gleich die Garstner Urkunde von 1143, in welcher Markgraf Ottokar V. erklärt: aduocatiam principi Styrie retinendam decernimus, weil verdächtig, unberücksichtigt lassen, so kann um so sicherer auf eine Bamberger Urkunde von 1183 hingewiesen werden, in welcher der Ausdruck princeps

---

[1]) So z. B. erlangten sie 1152 die Vogtei über das vom Edeln Adelram gestiftete und reich ausgestattete Kloster Seckau, und über die wichtigen bambergischen Güter im Lande ob der Ens und in Kärnten.

[2]) Ueber den Antheil, welchen die Cistercienser-Klöster an der Entwickelung der Landeshoheit in Oesterreich gehabt haben, vergl. Ficker Reichsfürst. §. 227, S. 328.

dem steirischen Herzoge mit unmittelbarer Beziehung auf das ihm untergebene Land wiederholt beigelegt wird [3]).

Allein die dergestalt erstarkende Landeshoheit blieb trotzdem das Ergebniß einer ganzen Reihe von Einzelursachen, welche beständige Berücksichtigung erheischten. Das Lehens-Verhältniß, die allgemeine Grundlage des mittelalterlichen Lebens, brachte es mit sich, daß der Herr seinen Vasallen einen mehr minder bedeutenden Einfluß einräumen mußte. Die Rolle, zu welcher diese berufen waren, fiel nun in der Steiermark, wo sich der Stand der alten Freien im XII. Jahrhunderte nur vereinzelt erhalten hatte, vorzugsweise den unfreien Vasallen, den sogenannten Ministerialen zu. Die Sitte, vor Entscheidung einer wichtigeren Angelegenheit die Vornehmeren von seinen Untergebenen zu befragen, wandelte sich allmälig in ein Vorrecht der Letzteren um, dem sich der Herr nicht mehr entziehen konnte [4]). Daß unter solchen Verhältnissen, wie die Macht des Herrn von der Zahl und dem Besitzstande seiner Ministerialen, so das Ansehen dieser von dem Range und der Bedeutung ihres Herrn abhing, war eine nothwendige Folge [5]). Sie brachte es auch mit sich, daß die Dienstmannen des Markgrafen, aus denen er vorzugsweise seine Beamten nahm, sich als den wichtigsten Stand des Landes zu fühlen begannen, welcher die Ministerialen der Dynasten und Kirchen zu überflügeln suchte. Die Erhebung ihres Herrn zum Herzoge und der bald darauf erfolgende Uebergang der Steiermark an ein neues Herrscher-Geschlecht, kamen ihnen dabei besonders zu Statten.

Seitdem der österreichische Markgraf (1156) zum Herzoge erhoben und der gelockerte Verband mit dem bairischen Herzogthume völlig gelöst worden war, strebten auch die steirischen Fürsten nach dem gleichen Titel. Hormayr's Vermuthung, daß diese Verleihung schon

---

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 210 und 382. Darüber, daß daß dieser Ausdruck hier nicht bloß ein ehrender Zusatz zum Amtstitel sei, vergl. Ficker Reichs-Fürstenstand §§. 28 und 32.

[4]) c. 1128, . . ., Graz, schenkt Markgraf Leopold von Steier instinctu dilecte mee conjugis Sophie, rogatu etiam fidelium meorum cuidam ministeriali ein Gut zu Hartberg; 1172, 16. Mai, Graz bestätigt Markgraf Ottokar VI. dem Kloster Seckau consilio fidelium et ministerialium nostrorum inducti die Schenkung der Kirche Schönberg (st. Land-Archiv Nr. 73[d] und Nr. 193); c. 1190, bestätigt Herzog Ottokar ministerialium etiam nostrorum ammonitione fideli dem Capitel von Salzburg den Besitz von „Werchendorf". Hormayr Archiv f. Süddtschl. II. p 253 u. s. w.

[5]) Als eine weitere Consequenz ergibt sich der Rechtssatz des österreichischen Landesrechtes, daß die Mannen ihrer Treue ledig werden, wenn der Herr durch eine Mißheirat ihre Lehen „genidert" habe. (Hasenöhrl öst. Landesrecht A. 44 und §. 25.)

1164 an Markgraf Ottokar V. erfolgt, aber wegen seines Todes erst 1180 bei Gelegenheit der Wehrhaftmachung seines Sohnes kund gegeben worden sei, läßt sich urkundlich nicht begründen, wiewohl sie einer alten, bis auf Aeneas Sylvius zurückreichenden Tradition entspricht [6]). Sicher und durch das übereinstimmende Zeugniß der heimischen Jahrbücher erwiesen ist nur, daß die Erhebung erst 1180 bekannt wurde und daß man sie für einen Beweis kaiserlicher Huld hielt. Sie dürfte daher als Consequenz des in diesem Jahre gegen Heinrich den Löwen geführten Streiches erflossen sein.

Der junge Herzog trug jedoch den Todeskeim schon in seinem siechen Körper und wenige Jahre später hatte er die Hoffnung auf die schmerzlich entbehrte Nachkommenschaft so weit aufgegeben, daß er den Verkauf seines Landes an den Herzog von Oesterreich, seinen Vetter, ernstlich plante. So sehr überwog damals die Eigenschaft der Traungauer als Landeseigenthümer jene des Reichsbeamten, daß die Zustimmung des Reiches und seines Oberhauptes zu diesem Vorgange, als nebenläufiger Umstand, weder von Urkunden noch von Chroniken ausdrücklich hervorgehoben wird [7]). Dagegen kann es uns nach dem früher Entwickelten keinen Augenblick verborgen bleiben, daß Herzog Ottokar diesen entscheidenden Schritt nicht ohne Beirath und Genehmigung seiner Ministerialen thun konnte [8]).

---

[6]) Wiener Jahrb. d. Liter. 1818, 3. Bd. S. 324 und Hormayr Beitr. I, S. 110. Die Belegstellen, welche Hormayr a. a. O. aus Chroniken für die Führung des Titels beibringt, sind nicht beweisend, weil sie nach 1180 niedergeschrieben sein dürften; die Seckauer Urkunden von 1173 und 1174, auf welche er sich beruft, sind beide Fälschungen des XIV. Jahrhunderts, denen die Original-Siegel mit dem Markgrafen-Titel beiliegen (Steir. L. A. Nr. 196 und 213). Andererseits nennt Ottokar sich in einer s. Lambrechter Urkunde von 1183, welche zu s. Martin bei Kapfenberg ausgestellt ist, noch marchio (!) (L. A. Nr. 241). Vgl. auch die Deductions-Schrift der dreier Herzogthumben Steyr, Kärnthen und Crain in causa Præcedentiæ vor den Ständen ob der Ens (Landes-Arch. Abth. II, Ms. 116), welche mit Bezug auf Aeneas Sylvius, Cuspinian, Aventin, Laz und Megiser behauptet, „das anno Christi 1165 weilland Khayser Fridericus I . . . das Land Steyr so zuuor ein Marggrafschaft gewesen . . . zu ainem Herzogthumb und Ottocarum Marchionem Stiriæ eius nominis IV (nonnulli supra allegati scriptores scribunt V) zu einem Herzogen creirt und erhebt“ hat.

[7]) Eine Ausnahme macht die Contin: Zwetlensis altera: Dux Styrensis omnem hereditatem suam testatus est Liupoldo duci Austrie; imperator etiam terram et ducatum sibi ipsius contradidit. (Mon. Germ. SS. IX., 543, ad a. 1186, dann auch 544 ad a. 1189.) Jäger, welcher in dem 2. Hefte seiner Beiträge z. öst. Gesch. zuerst darauf aufmerksam gemacht hat, schildert a. a. O. 67 ff. am übersichtlichsten den Gang der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den beiden Herzogen.

[8]) Vgl. Krones in Beiträge II, p. 33.

Die Nachrichten, welche uns Enenkel im Fürstenbuche und Hagen in seiner Chronik hierüber erhalten haben, melden, daß eine unglaublich geringe Summe als Preis bedungen wurde [9]). Es müßte daher den Herzogen nur auf die Form des Kaufes angekommen sein. Diese konnte ihnen allerdings bedeutsam scheinen, da der Vertrag nicht das Herzogthum als solches, das ja Reichslehen war, sondern nur die in demselben gelegenen zahlreichen Allodial-Besitzungen des herrschenden Geschlechtes, betreffen sollte. Wurde nun für jeden unfreien Mann des steirischen Herzogs, welcher an den österreichischen übergehen sollte, mochte er Ritter oder Bauer sein, ein symbolischer Kaufpreis entrichtet, dann trat der private Charakter des Vertrages augenfällig hervor, dann wußte man, daß er blos das Eigen der Traungauer betreffen solle.

Allein die Ministerialen fühlten sich schon mächtig genug, so wichtige Abmachungen zu hintertreiben, wenn man solche gegen ihren Willen hätte durchsetzen wollen; die Herzoge mußten sich darum ihrer Willfährigkeit im voraus versichern. So kam es zu gegenseitigen Verhandlungen, welche in ihrem Endergebnisse zu der Georgenberger Handfeste, dem ersten Freiheitsbriefe der Steiermark, führten (1186 am 17. August).

Der Mangel an Leibeserben, sagt Herzog Ottokar, habe ihn nach Rath der Vornehmsten unter den Seinen bewogen, den österreichischen Herzog zum Erben einzusetzen. Obgleich er vertraue, daß dieser nichts Uebles weder gegen ihn noch die Seinen unternehmen werde, so habe er doch, um künftigen Ungerechtigkeiten gegen die steirischen Ministerialen und Landeseingesessenen vorzubeugen, über deren Bitte zur Aufzeichnung ihrer Rechte sich entschlossen. Von den folgenden Bestimmungen sind einige allerdings blos für die Zeit des Ueberganges berechnet [10]), die meisten jedoch regeln dauernde

[9]) Die Vorauer Urkunde von 1184, welche dieselbe Thatsache meldet, ist zwar eine Fälschung des beginnenden XIII. Jahrhunderts (worüber im II. Abschnitte bei Besprechung der Georgenberger Handfeste ein Mehreres gesagt ist), beweist aber dennoch, daß die Nachricht vom Verkaufe des Landes schon damals allgemein verbreitet war. Uebrigens ist sie auch dem Reimchronisten nicht fremd. Vgl. Anm. Nr. 80.

[10]) Z. B. jene, welche dem österreichischen Herzog zur Anerkennung solcher Vergabungen verpflichtet, welche in der Zwischenzeit aus dem zur Vererbung kommenden Vermögen etwa noch erfolgen sollten, weiters jene, welche den Steirern das Recht vorbehält, ihre Ansprüche der neuerlichen Entscheidung des österreichischen Herzogs zu unterbreiten. Eine nähere Erklärung, was damit bezweckt worden sei, gibt der Herzog in der kleineren Georgenberger Urkunde omnia quæ a patre meo vel a me ipso monasteriis et ministerialibus actenus magis per violentiam quam per iustitiam ablata vel retenta sunt, remittere disposui, ubicunque recte commonitus fuero.

Verhältnisse. Diese Thatsache und die knappe Fassung der einzelnen Artikel, welche späteren Erweiterungen, Abänderungen, kurz der Fortbildung kein Hinderniß bereitete, machten die Georgenberger Handfeste zur wirksamen Grundlage der ferneren Rechtsentwickelung nicht nur in Steiermark, sondern auch in den Nachbarländern Kärnten und Krain.

Dreierlei Rechtssubjecte treten in dieser merkwürdigen Urkunde besonders hervor: der Landesherr, die Ministerialen und die Kirchen und Klöster.

Hervorzuheben ist, daß von einer förmlichen Uebertragung des Herzogthums selbst, in der Urkunde keine Rede ist. Der steirische Herzog setzt den österreichischen für den Fall des kinderlosen Todes zu Erben ein, da dessen Land dem seinen benachbart sei [11]), und überträgt ihm seine grundherrlichen Rechte (dominicalia) [12]), seine Festen, Grundstücke und Mannen. Derselbe Gedanke kehrt in der Redewendung terra nostrae ditionis wieder. Gleichwohl stand es für alle Betheiligten fest, daß mit diesen allodialen Besitzungen auch das von den Traungauern in der Steiermark bekleidete Herzogsamt auf den Erben übergehen werde [13]), was allerdings die Einwilligung des Reichsoberhauptes voraussetzte. Diese aber konnte unter den gegebenen Verhältnissen umsoweniger versagt werden, als die Vererbung der Allode vom Reiche nicht zu hindern war und das Privilegium (minus) des österreichischen Herrschers durch sein jus affectandi bereits einen analogen Fall vorgesehen hatte [14]). Dagegen wußte die hohenstaufische Politik, welche die Vereinigung von Herzogthümern in einer Person principiell nicht zugeben wollte, mindestens die beabsichtigte Realunion zwischen Oesterreich und Steiermark zu hindern. So energisch die Georgenberger Handfeste den Gedanken an eine Vertheilung der Herzogthümer unter mehrere Herrscher zurückweist, so erfolgte doch die kaiserliche Zustimmung nur unter der entgegengesetzten Bedingung. Nur für die Lebenszeit des ersten Er-

---

[11]) Si sine herede decesserimus successorem nobis designauimus, cuiut prouincia cum nostre sit contigua ....

[12]) Dominicalia, munitiones, terram, ministeriales integraliter possideat. Die Bedeutung von dominicalia kann aus der Stiftungs-Urkunde des Klosters Vorau entnommen werden, welchem Markgraf Ottokar V. im Jahre 1163 ... quicquid inter duas istas aquas continetur quod ad nostrum spectat dominicale, schenkt.

[13]) ... dux et filius eius Fridericus quibus nostra designauimus, nos supervixerint, qui ducatum tenuerit Austrie, ducatum quoque regas Stirie, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus.

[14]) Vgl. das Citat der Zwetler Chronik Anm. 7 und das weiter oben über die Gründe der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt bei den Traungauern Gesagte, ferner Meiller Bab. Regg. S. 236, Anm. 266.

werbers sollte die Vereinigung erfolgen, nach dessen Tode aber nicht der zur Regierung ausersehene und schon mit Oesterreich belehnte Herzogssohn Friedrich, sondern der zweitgeborne Leopold in der Steiermark succediren [15]).

Andere Rechte des Herzogs, sein Verhältniß zu den Hofämtern ausgenommen, werden in der Georgenberger Urkunde nicht erwähnt, weil uns in dieser nicht der Erbvertrag zwischen beiden Herrscher-Familien, sondern blos die bei Abschluß desselben den Steirern gewährte Verbriefung ihrer hergebrachten Rechte erhalten ist. Daraus erklärt sich, daß desto mehr Artikel von den Pflichten des (neuen) Herzogs reden. Die steirischen Ministerialen, welche die Urkunde vorzüglich betrifft, ihrem Landsherrn gegenüber vielfach günstiger gestellt als die Oesterreicher, machten eben ihre Zustimmung von der Anerkennung der bereits erworbenen, theilweise noch zu bessernden Rechte abhängig [16]).

Die mannigfachen Bestimmungen des Freiheitsbriefes lassen ihre Stellung in der Steiermark ziemlich genau erkennen. Obgleich vom leibeigenen Bauern, welcher im Gegensatze zum Ministerialen proprius heißt, mehrfach durch Vorrechte geschieden [17]), läßt sich trotzdem der Charakter der ursprünglichen Unfreiheit nicht verkennen. Noch bestand das Recht des Herzogs, daß eine Uebertragung von Kindern seiner Ministerialen an einen andern Herrn von seiner Zustimmung abhänge, noch durfte er bei Vermählung derselben unbestritten seine Befehle zur Geltung bringen [18]). Da indeß der Grundsatz allgemein galt, daß Leuten eines Herren die Vermählung unter einander gestattet sei, soferne der Herr nicht Einsprache erhebe, so verstand es sich von selbst, daß nach erfolgter Vereinigung die wechselseitigen Heiraten zwischen Steirern und Oesterreichern erlaubt sein würden. Nur wurde für diesen Fall der Grundsatz der Persön-

---

[15]) Vgl. darüber Jäger Beitr. II, S. 75 fgde., welcher Meiller's Ansicht B. R. S. Anm. 267 widerlegt.

[16]) Es ist ein Zug feiner Symbolik, daß in der großen Georgenberger Urkunde Herzog Leopold's von Oesterreich Siegel den ersten, bei der kleineren nur den zweiten Platz einnimmt, obgleich beide Dokumente am gleichen Tage und im Namen des steirischen Herzogs ausgestellt wurden. Denn bei der Landeshandfeste war den Ministerialen offenbar seine durch Anhängung des Siegels ausgesprochene Zustimmung zum Inhalte der Verbriefung das wichtigere, während bei der zweiten, der Notification des Erbvertrages an die Klöster, selbstverständlich der Landesherr voranstehen mußte.

[17]) Die bezeichnendste Stelle findet sich in der kleinen Georgenberger Urkunde: Ministeriales more ministerialium, proprios jure propriorum dando.

[18]) Dies ergibt sich aus der Handfeste K. Friedrich II., welcher hierin eine Aenderung verfügte.

lichkeit der Rechte ausdrücklich aufgehoben und das Ehepaar dem Rechte seines Wohnortes unterstellt.

Desto bedeutenderer Rechte erfreuten sich die steirischen Ministerialen in Hinsicht ihres Vermögens. Die freie Veräußerlichkeit verlehnter Grundstücke innerhalb des Landes ist anerkannt [19]), das Anfallsrecht (aneuelh) größerer Lehen aufgehoben und deren Vererblichkeit auch auf die Töchter ausgedehnt. Neue Zugeständnisse erlaubten ihnen die Hingabe von Lehens-Grundstücken an gewisse Klöster beim Eintritte in dieselben, oder an Pfarrkirchen [20]). Andererseits sollte der österreichische Herzog auch nach Erwerbung des Obereigenthums an nicht landesfürstlichen Lehen, den bisherigen Lehensträger nicht im Genusse stören, und selbst neue Verlehnungen aus dem zur Vererbung bestimmten Traungauer Besitze achten.

Von Wichtigkeit sind die erbrechtlichen Bestimmungen. Schon das bairische Volksrecht hatte das deutsche Princip, daß unbewegliches Stammvermögen den geborenen Erben nicht entzogen werden dürfe, zunächst zu Gunsten der Kirche durchbrochen, wenn gleich mit der Einschränkung auf Freie und unter der Bedingung, daß eine Auseinandersetzung des Vermögens mit den Söhnen vorausgegangen sei [21]). Die Georgenberger Handfeste zeigt die weitere Entwickelung dieses Rechtssatzes in der Steiermark, indem sie es für erforderlich hält, si Stirensis intestatus obierit, das Recht der Erbfolge dem nächsten Blutsverwandten zu wahren. Indessen wird man trotz des verlockenden Ausdruckes an eigentliche Testamente nicht denken dürfen, sondern nur an Schenkungen, die nicht einmal letztwillige zu sein brauchten [22]). In diesem Sinne war jeder Steirer berechtigt, nach Abtheilung seines Vermögens mit den gesetzlichen Erben über

---

19) Ministerialis Stirensis alii Stirensi predia sua uendat uel etiam gratis tribuat. Die Bedeutung des Ausdruckes prædium ergibt sich aus einer Tradition des markgräflichen Ministerialen Richer von Hagenfelt an das Kloster Vorau (c. 1163 bis 1180), welcher sed sub petitione et auctoritate prefati marchionis predia simul et allodia delegauit. Auch ist bezeichnend, daß in manchen Gegenden die Bauerngüter schlechtweg Lehen heißen. (In Oesterreich z. B schon Ende des XIII. Jhrhdt. vgl. Urk. v. 1291, 11. Nov. . . . . zu Stynkenbrunnen anderthalb lehen . . . in Font. rer. Austr. II./1., p. 246.) Die authentische Uebersetzung des Freiheitsbriefes von 1277 ersetzt prædium durch das deutsche vrbar. Vgl. Anm. 84.

20) Früher war die Zustimmung des Markgrafen oder Herzogs erforderlich. Vgl. Anm. 19.

21) T. I. c. 1. Ut si quis libera persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis partivit . . . . .

22) Vgl. Quitzmann Rechtsverf. d. Baiw. S. 190.

jenes was ihm dabei zu „rechter furzicht" angefallen war, frei zu verfügen, während andererseits die „ungetheilten Erben" bis in's XV. Jahrhundert Klagrecht besaßen [23]). In wie weit beim Eintritte gesetzlicher Erbfolge ein Vorzug des männlichen Geschlechtes bestanden habe, ist aus der Ottokarischen Handfeste nicht zu ersehen. An eine völlige Ausschließung der Töchter durch die Seitenverwandten ist jedoch umsoweniger zu denken, als jene in Ermanglung von Söhnen sogar zur Lehensnachfolge berufen waren.

Verfügungen, welche das Rechtsverfahren betreffen, verwerfen das im bairischen Volksrechte so beliebte und noch im österreichischen Landesrechte vorkommende Beweismittel des Zweikampfes und ersetzen es durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen [24]). Außerdem überliefern sie die Entscheidung von Streitigkeiten über verlehnte Grundstücke an bestimmte Richter.

Die Artikel der Handfeste über das Erbrecht und den Gang des Rechtsverfahrens sind theilweise von so allgemeiner Fassung, daß sie nach der Absicht des Herzogs nicht allein auf die Ministerialen, sondern auch auf die Klosterleute und übrigen Landes-Insassen (claustrales et comprouinciales) zu beziehen sind. Rechnet man hinzu, daß allen Steirern die Freiheit von gewissen Abgaben zugesichert war, welche der österreichische Herzog in seinem Lande als herkömmlich einheben ließ [25]), daß ihnen endlich der Weg an den Kaiser und das Fürstengericht immer freistehen sollte, woferne sie der Landesherr mit Mißachtung ihrer Rechte bedrücken würde, so kann nicht bezweifelt werden, daß ihre Lage in vielen Dingen besser war, als jene der Oesterreicher. Daß aber die steirischen Ministerialen es nicht verschmähten, die Rechte ihrer österreichischen Collegen sich zuerkennen zu lassen, wenn sie in einem Punkte günstiger waren, als die heimischen, das zeigen die Anordnungen rücksichtlich der vornehmen Hofämter. Besucht der österreichische Herzog in der Folge die Steiermark, so sind ihm die Truchsesse und Schenken, Kämmerer und Marschälle des traun-

---

[23]) Similiter quicunque se conuertere et de redditibus suis quod conueniens fuerit, deo conferre disposuerit . . . . . Noch 1485 klagt die Priorin des Grazer Frauenklosters Katharina Zebingerin gegen die Witwe ihres Bruders Wolfgang: vmb alles das erb vnd varund guet das sy innhat, das zue si (Klägerin) als ain vngetailte swester rechter erb ist, ... Orig. im st. Landes-Archive.

[24]) Art. IX (§. 6). Andere Gottesurtheile, z. B. das judicium ferri et aquae, bestanden fort, wurden aber als Pertinenz der Mutterpfarre betrachtet. Vgl. z. B. die von Muchar V. p. 15 fg. mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1195.

[25]) Welcher Art diese Abgaben waren, kann aus Urkunde Herzog Heinrich's vom Jahre 1164 (Meiller Bab. Regg. S. 46 Nr. 63) ersehen werden.

gauischen Hauses bloß zu den herkömmlichen Verrichtungen verpflichtet; zieht er an des Kaisers Hof oder in einen Reichskrieg, so sollen für sie die Rechte der Oesterreicher gelten. Da liegt es denn offen, daß zufolge der Bestimmungen des Privilegiums von 1156 die Träger babenbergischer Hofämter gleichfalls nur die Hoftage in Baiern oder die Reichs-Feldzüge in die Nachbarlande mitzumachen hatten, während für die Steirer diese Begünstigung fehlte.

Brachte es die Sachlage mit sich, daß in die Georgenberger Urkunde vorzugsweise die Rechte der steirischen Ministerialen aufgenommen wurden, so unterließ die Dankbarkeit des erlöschenden Herrschergeschlechtes doch nicht, auch der Klöster darin zu gedenken. Abgesehen von mehreren allgemeinen Bestimmungen, welche den Hintersaßen der Klöster zu Gute kamen, hatte Herzog Ottokar sich ausbedungen, daß die Schirmvogtei über Klöster und Kirchen seiner und seiner Ahnen Stiftung vom österreichischen Herzoge ohne Bestellung von Untervögten besorgt werden solle. Konnte von dem Landesherrn an sich größerer Schutz und geringere Bedrückung erwartet werden, so fiel das hier um so mehr in's Gewicht, wo mitunter bei der Gründung, theils später, aus Frömmigkeit auf alles Entgelt war verzichtet worden. Dem gleichen Gefühle entsprang die den Ministerialen eingeräumte Erlaubniß, gewisse, um die Traungauer vielfach verdiente Klöster frei dotiren zu dürfen, deren schon oben gedacht wurde.

Damit ist die Aufzählung jener Artikel erschöpft, welche als ursprünglicher Text der Georgenberger Urkunde am 17. August 1186 von beiden Herzogen besiegelt und von vielen Zeugen aus gräflichen oder vollfreien Geschlechtern [26]) bestätigt wurden. Für die Verbreitung dieser wichtigen Vorgänge wurde nicht nur durch mündliche Verkündigung, sondern auch durch eigene Ausschreiben gesorgt. Noch ist uns in der sogenannten kleinen Georgenberger Urkunde das Patent erhalten, durch welches die Kirchen und Klöster verständigt wurden [27]). Es ist nach Gesichtspunkten abgefaßt, wie sie heutzutage bei dergleichen Arbeiten beobachtet werden. Der Herzog erwähnt anfangs die Gründe, welche ihn zur Ein-

[26]) Dies läßt sich von allen Zeugen, einschließlich den erst nachgetragenen Eberhard von Erlach behaupten. Der Gedanke, daß Niemand in eigener Sache zeugen solle, mag dabei vorgeschwebt haben.

[27]) Das Original befand sich spätestens seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts nachweislich im Archive des Klosters Vorau. In den Archiven der übrigen Traungauer Stiftungen haben sich analoge Urkunden nicht erhalten. Es besteht demnach die Möglichkeit, daß gleich der Haupturkunde auch diese nur in einem Exemplare ausgefertigt wurde, und daß dem Kloster Vorau die weitere Kundmachung derselben aufgetragen war.

gehung des Erbvertrages bewogen hätten und gibt bekannt, daß er seine Ministerialen und Eigenleute in gleicher Eigenschaft an den österreichischen Herzog übertragen habe. Während er dann rücksichtlich ihrer Rechte einfach auf die Handfeste verweist, welche unverbrüchlich beobachtet werden solle, ist er breiter, wo er die Beschlüsse für Kirchen und Klöster berichtet. Fünfhundert Huben, die er sich vorbehalten, werde er noch zur Beförderung seines Seelenheiles vertheilen. Nachdem sodann der Satz der Haupturkunde über Schirmvogteien in erweiterter Fassung und mit hinzugefügter Motivirung wiederholt worden, schließt die Kundmachung mit der Versicherung, daß alles vom Herzoge oder seinem Vater den Klöstern oder Ministerialen unrechtmäßig entzogene Gut über Aufforderung zurückgegeben werde.

Im Wesen jeder lebensfähigen Schöpfung ist es gelegen, daß ihre Entwickelung, einmal angeregt, nicht so bald zum Stillstande kömmt. Die Rechte der steirischen Ministerialen hatten durch die Handfeste von 1186 öffentliche Anerkennung und faßlichen Ausdruck gewonnen, ihre Weiterbildung übernahm das Leben. Den nächsten Anstoß, noch vor dem Erlöschen des heimischen Herrschergeschlechtes, bot ein Compromiß mit der Hofgeistlichkeit. Es entstand jener durch das Zeichen § eingeleitete Zusatz nach den Zeugen, welcher den Ministerialen das unbeirrte Recht zur Erbauung von Kirchen auf eigenem Boden und zur Bewidmung der betreffenden Pfarren gab, den Hofcaplänen dagegen einige bestrittene Ehrenrechte einräumte [28]). Unserem heutigen Gefühle mag es wohl scheinen, daß das G a n z e lediglich auf eine Begünstigung der Kirche hinausgelaufen sei, nicht so dem XII. Jahrhunderte, welches in den ersten zwei Punkten sicherlich gewichtige Zugeständnisse an die Ministerialen erblickte. Wollten diese ihre Stellung gegenüber dem Landesherrn verbessern, so mußten sie darauf bedacht sein, das Recht der herzoglichen Einsprache möglichst einzuschränken. Ein Artikel also, welcher den Kreis ihrer freien Vermögensgebarung, und mochte es auch nur zu Gunsten der Kirche sein, erweiterte, war demnach ein nicht zu verachtender Fortschritt auf der betretenen Bahn [29]). Die aus Tinte

---

28) § Preterea adicimus de nostris ut qui in fundo suo ecclesiam construere uelit, construat, vel parrochię sue aliquid conferre, conferat. Capellanos et clericos nostros sessionem proximam nobis in mensa sicut a patre nostro habuerunt, habere uolumus, et ne de hospiciis suis per marscalcum expeliantur interdicimus. Temporibus Friderici imperatoris et Alberti Salzburgensis archiepiscopi hec patrata sunt.

29) Durch den Haupttext von 1186 war ihnen eine ähnliche Erlaubniß nur bezüglich einiger um das herzogliche Geschlecht verdienter Klöster ertheilt worden, von welcher jedoch das oben Anm. 27 besprochene Patent keine

und Schrift sich ergebenden äußeren Merkmale, die einleitende Formel Praeterea adicimus de nostris, lassen den spätern Nachtrag, der Inhalt die Hofgeistlichkeit als die Triebfeder erkennen. Zu deutlich wird auf einzelne Acte der Zurücksetzung angespielt, welche sie, vermuthlich von den österreichischen Hofbeamten, schon erduldet hatte. Um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft zu begegnen, bestürmte sie den langsam dahinsiechenden Herzog, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Stellung zu sichern. Die Anhängung eines passenden Zusatzes an die bereits vom künftigen Landesherrn besiegelte Handfeste der Ministerialen, welche nach den Zeugen genügenden Raum zur Einschaltung bot, erschien wohl als das Zweckmäßigste, sie konnte aber nur durch ein Zugeständniß an die eifersüchtigen Hüther derselben erkauft werden. Nicht lange vor seinem Ende [30]) mag der fromme Herzog die Einwilligung gegeben haben, und die herzogliche Kanzlei besorgte die Ausfertigung des Nachtrags, welchen der Herzog ausdrücklich als einen einseitigen bezeichnen ließ.

Die Uebernahme der steirischen Herrschaft durch den Babenberger Leopold V. im Jahre 1192 [31]) bot eine neue und wichtige Gelegenheit zur Fortentwickelung der Landesfreiheiten dar. Die Ministerialen des steirischen Herzogs, durch die Handfeste von 1186 als eine Körperschaft anerkannt, brachten auch als solche dem neuen Herrn ihre Huldigung dar. So entstand der erste Erbhuldigungslandtag, eine für die Folgezeit stereotyp ausgeprägte Form eigentlich ständischer Versammlungen, in welchen die Anerkennung der Landesfreiheiten durch den neuen Fürsten, die Entgegennahme der ständischen Huldigung, Berathung über allgemeine Angelegenheiten des Landes, Erneuerung von Lehen, Schiedssprüche und Schenkungen vereinigt waren [32]). Daß Herzog Leopold den steirischen Ministerialen bei dieser Gelegenheit eine neue Verbriefung ihrer

---

Notiz nimmt, offenbar, weil die Auffassung jener Zeit die gedachte Bestimmung eher als Vorrecht der Ministerialen, denn als besondere Begünstigung der Klöster anzusehen gewohnt war.

[30]) Temporibus Friederici imperatoris also vor 1190? — Nicht auf dem Todtenbette, da sonst der Beisatz in extremis kaum fehlen dürfte. Das damals abgefaßte wirkliche Testament Herzog Ottokar's ist verloren. Nachricht davon gibt die Urkunde bei Meiller B. R. S. 70 Nr. 54.

[31]) Erst seit der in diesem Jahre am 24. Mai zu Worms empfangenen Belehnung nannte sich Leopold V. dux Austriae und Styriae, und nicht seit 1177, wie Hormayr Beitr. I, 112, behauptet, indem die von ihm anbezogene Urkunde nach Meiller's Untersuchungen (Bab. Regg. S. 240, Anm. 281) nicht Original, sondern höchstens eine Neuausfertigung aus dem Jahre 1220 sein kann.

[32]) Vgl. Krones in Beitr. II. 35.

Rechte gegeben habe, das ist nach dem Wortlaute der spätern Handfesten Kaiser Friedrich II. ganz unzweifelhaft [33]), doch ist weder das Original, noch eine Abschrift desselben bekannt. Als sicher — weil durch den erwähnten Freiheitsbrief erwiesen, — ist nur anzunehmen, daß der neue Landesherr, um seine Unterthanen zu gewinnen, nicht nur den Haupttext der Georgenberger Urkunde, sondern auch den einseitigen Nachtrag Herzog Ottokar's bestätiget habe [34]).

Die solchergestalt anerkannte Stellung der steirischen Dienstmannen mußte deren Stand um so mehr heben, als die geringe Zahl der alten freien Geschlechter durch Aussterben oder Aufgehen in die Ministerialität sich beständig verminderte. So sehr hatte das persönliche Ansehen den Geburtsstand schon vorher überwogen, daß man bei Strafansätzen zwischen vornehmen Ministerialen und Freien nicht mehr unterschied [35]). Nun ging man weiter. Ein Jahr nach der Handfeste Herzog Ottokars vermählt der Vollfreie Liutold von Gutenberg seine beiden Töchter an den Grafen Wilhelm von Heunburg und den Ministerialen Herrand von Wildon [36]). Bereits wird ihnen in Briefen der Titel „strenuus“ beigelegt, den vor Zeiten die Markgrafen von Steiermark nicht verschmähten und selbst für die Auszeichnung dominus lassen sich seit dem Ende des XII. Jahrhunderts Belege erbringen [37]). Andererseits zeugt die Gründung der Comthurei zum Großsonntag (vor 1222), des Chorherrenstiftes Stainz (1229—1233) und des Dominikaner-Conventes zu Pettau

---

[33]) Confirmamus insuper eis omnes consuetudines approbatas et jura quæ prædicti quondam Ottokar Styriæ et Leopold Austriæ et Styriæ duces ipsis liberaliter confirmaverunt, prout in eorum privilegiis continentur. Lhf. 1842, S. 5. — Muchar (II, 254 f.) hält irriger Weise das österreichische Landesrecht für diesen Freiheitsbrief Herz. Leopold V.

[34]) Dagegen scheinen die Rechte der Hofgeistlichkeit nicht berücksichtigt worden zu sein. Sie fehlen in der Bestätigung K. Friedrichs, doch kann der Wegfall auch aus der den Steirern zugestandenen Reichsunmittelbarkeit erklärt werden.

[35]) Die sogenannte Gründungs-Urkunde der Karthause Seiz (Orig. (?) L. A. Nr. 171) bestimmt als Buße der Nichtachtung gewisser markgräflicher Verfügungen, si liber vel ministerialis est, x libras conponat, si de ordine plebeio est, xxx solidos persolvat. Pusch und Fröhl. II, 59. Steierm. Urkndb. I, Nr. 485, vgl. namentlich Anm. 1 auf S. 454. Das Document trägt das Datum 1165, scheint aber eine spätere Ausfertigung zu sein.

[36]) Vgl. die Urk. ddo. 1187 und 1214 bei Pusch und Fröhl. Dipl. s. Styr I, 28 und 30.

[37]) Z. B. Meiller B. S. 107, Nr. 94 zum J. c. 1211, S. 108, Nr. 98 wird Reimbert von Mureck sogar nobilis ac strenuus miles genannt. (1212) — c. 1195 nennt Abt Rudolf von Admont in einer Urkunde den Herrand von Wildon „dominus“. L. A. N. 290 b.

(1230) durch die Ministerialen-Geschlechter der Pettauer und Wildoner [38]), daß dieselben nicht nur über bedeutende Besitzungen vermochten, sondern auch von dem eingeräumten Verfügungsrechte umfassenden Gebrauch machten [39]).

Dieser Entwickelung suchten die Herzoge trotz erstarkender Landeshoheit vergeblich einen Damm zu setzen. Noch mußten es die vornehmsten Ministerialen-Geschlechter dulden, wenn bei beabsichtigter Vermählung ihrer Kinder unter einander oder mit fremden Ministerialen die Hand des Landesherrn rücksichtslos eingriff, hier eine Braut bestimmte, dort einen Bräutigam zurückwies [40]). Allein man trug es mit Unwillen als die Unbild eines veralteten Herkommens, und wartete nur der Gelegenheit, diese drückende Fessel zu sprengen. Und sie kam, diese Gelegenheit, mit den politischen Ereignissen des Jahres 1236/7.

Herzog Friedrich von Oesterreich vom Kaiser, mit dem er zerfallen war, geächtet, hatte sich vor den siegreichen Reichsheeren in die Neustadt zurückziehen müssen. Die steirischen Ministerialen zumal durch die Finanzmaßregeln ihres Landesherrn, welche den hergebrachten Freiheiten und den Reichsgesetzen [41]) entgegen waren, gereizt, verließen denselben und wandten sich dem Kaiser zu. Der Aufenthalt desselben in Graz, wo er das Weihnachtsfest und die ersten Tage des Jahres 1237 verbrachte, gab ihnen, die sich als Landstände zu fühlen begannen, Gelegenheit, die Erneuerung und Erweiterung der hergebrachten Privilegien anzuregen. Ihre Wünsche begegneten der Absicht des Kaisers, die beinahe gänzlich eroberten Lande der unmittelbaren Reichs-Herrschaft unterworfen zu erhalten,

---

[38]) Muchar V, 31, 114, 124.

[39]) Die Urkunden bei Meiller B. R. 153, Nr. 21 und 155, Nr. 33, widersprechen dem nicht; denn in der einen verfügt Herzog Friedrich II. quicunque nobilium seu ministerialium per districtum nostrum commorantium aliqua de suis prædiis præfato episcopatui (Seckau) deferre voluerit ganz allgemein, weßhalb seine Erlaubniß auf die Oesterreicher zu beziehen ist, und der Gutensteiner war kein Steirer.

[40]) Davon verschieden war das Recht der Herren, bei Mischehen eine Theilung der Kinder verlangen zu dürfen. Es war weniger drückend und bestand darum viel länger. Z. B. 1208 Reimbert von Mureck Meiller Bab. Regg. S. 98, Nr. 69; 1216 über die Kinder domini Offonis de Mannendorf und der Gurker Ministerialin Richiza a. a. O. p. 118, Nr. 136. Der Vertrag König Rudolfs mit dem Freisinger Bischofe über die Theilung der aus Ehen zwischen freisingischen und österr., steir. und krainischen Ministerialen stammenden Kinder ddo. 1277, 18. Mai, Wien, dürfte eines der spätesten Beispiele für die Steiermark sein. Meichelbeck hist. Fris. II,b S. 80, Nr. 133.

[41]) Z. B. der Sententia de jure statuum terræ vom Jahre 1231. Vgl. Mon. Germ. Leg. II. 283.

und erlangten darum durch die im April 1237 zu Ens ausgestellte kaiserliche Handfeste umfassende Gewährung. Fürder sollten die herzoglichen Ministerialen und alle übrigen Getreuen in Steiermark Vasallen des Kaisers, diesem unmittelbar untergeben sein und nur von dem Reichsoberhaupte beherrscht werden [42]). Die Real-Union mit Oesterreich sollte aufhören und die Steiermark, würde sie auf Anlangen der Ministerialen je wieder einem eigenen Herrscher übertragen werden, nimmermehr dem Herzoge von Oesterreich zufallen.

Der kaiserliche Freiheitsbrief gibt sich unter andern auch als eine Bestätigung der von den Herzogen Ottokar und Leopold I. herstammenden Privilegien, dennoch wird man den thatsächlichen Abgang einer ganzen Reihe von Artikeln der Georgenberger Handfeste bald bemerken. Theils sind dies Bestimmungen, welche für die Zeit des Ueberganges berechnet, sich bereits überlebt hatten [43]), theils Anordnungen, welche mit der vom Kaiser beabsichtigten neuen Stellung des Landes nicht verträglich waren. Die Aufzählung der dem Herzoge aus der Traungauer Erbschaft zustehenden Rechte ist darum ebenso ausgelassen, als dessen Verpflichtung zur Schirmvogtei; desgleichen wird der Befugniß der Unterthanen, Bedrückungen des Landesherrn vor das Reichsfürsten-Gericht zu bringen, begreiflicherweise nicht mehr gedacht. Die Verfügung zu Gunsten der Hofgeistlichkeit fehlt vielleicht aus demselben Grunde, vielleicht weil eine Anerkennung durch die österreichischen Herrscher nicht erfolgt war, während die Erwähnung des Rechtes der Ministerialen zur Dotirung gewisser Klöster, als durch den erweiternden Zusatz Herzog Ottokar's überflüssig geworden, einfach unterdrückt wird. Es bleiben also eigentlich nur acht Bestimmungen der alten Handfeste aufrecht, und diese haben nicht unbedeutende Veränderungen erfahren. Das unbedingte Verbot des gerichtlichen Zweikampfes z. B. wird auf den Fall beschränkt, w e n n taugliche Zeugen vorhanden seien. Die Entscheidung von Streitigkeiten über verlehnte Gründe soll nicht nur coram s t a t u t i s judicibus, sondern auch ordine judiciario erfolgen; die Befugniß der steirischen Ministerialen, verlehnte Grundstücke zu veräußern oder zu verschenken, wird durch den Einschub et aliis conprovincialibus auf alle Landesinsassen ausgedehnt. Durchgreifend und interessant ist endlich die Umgestaltung jener Uebergangsbestimmung, welche die Ministerialen im Besitze von Lehen

---

[42]) Früher schon (1213) war den Gurker Ministerialen, um den Widerstand ihres Bischofes gegen den Salzburger Erzbischof zu brechen, vom Kaiser Friedrich II. das Recht der Reichsministerialen verliehen worden. Meiller Salzb. Regg. 204, Nr. 147.

[43]) Vgl. oben Anm. 10.

schützen sollte, deren Obereigenthum erst nach der Hand vom österreichischen Herzoge erworben werden würde. Indem die Worte si a duce Austrie in proprietatem fuerint empta, in ein etiam si a domino terre u. s. w. übergingen, wurde dem Satze eine Allgemeinheit gegeben, die ihm früher völlig fremd war. Die geringste Umgestaltung erlitten die Sätze über Abgabenfreiheit, den Wegfall des Anfalls-Rechtes, die Erbfolge und die Wechselheiraten zwischen Oesterreichern und Steirern. Nur erhielten alle eine schwülstigere Fassung [44]) und die letztgenannte Bestimmung überdies eine dem römischen Rechte entlehnte Motivirung.

Desto wichtiger sind die völlig neuen Freiheiten und Rechte, mit welchen die steirischen Ministerialen nunmehr ausgestattet wurden. Der Heiratszwang, den die Herzoge bisher geübt, wird als ungerechte Gewohnheit verworfen [45]), die Höhe der Mauthen auf die zu Zeiten Herzog Leopolds üblichen Sätze zurückgeführt [46]). Rücksichtlich der Münze, welche durch die gewissenslose Finanzquelle der Münzerneuerung zu gerechten Klagen Anlaß gegeben hatte, wurde den Ministerialen das Recht eingeräumt, daß eine solche Maßregel nur nach allgemeiner Befragung ihrer hervorragendsten Genossen verfügt werden und die neue Münze innerhalb fünf Jahren nicht verschlechtert werden dürfe. Endlich wurde auch der bereits im Statutum in favorem principum veröffentlichte Artikel, daß flüchtige Grundholden in den Städten keine Freistätte finden sollten [47]), zu Gunsten der steirischen Ministerialen wiederholt. Mit Feststellung der gewöhnlichen Sanction von hundert Pfunden Goldes Strafe für den Verletzer, schließt dieser wichtige Freiheitsbrief. Aus gleichen Gründen wie bei der Georgenberger Handfeste hatten ihn nur Uebergenossen der Ministerialen, Fürsten, Grafen und Vollfreie, bezeugt.

Der unerwartete Wechsel des Kriegsglückes ermöglichte dem

---

[44]) Eines Irrthums, zu welcher dieselbe im XVI. Jahrhundert Veranlassung gab, wird weiter unten bei Besprechung der Urkunde Albrecht II. ddo. 1339, 6. December, Graz, gedacht.

[45]) Noch 1518 war diese Bestimmung praktisch, wie aus dem ersten Innsbrucker Libell hervorgeht, das freilich für die gesammten ober- und niederösterreichischen Lande erlassen ist. Vgl. Lhf. 1842, S. 49.

[46]) Ein Analogon war durch den Mainzer Landfrieden von 1235 von Reichswegen verfügt. Mon. Germ. Leg. II. 315. — Der Propst von Seckau hatte schon während des kaiserlichen Aufenthaltes zu Graz (3. Jänn. 1237) die Bitte gestellt, ut sibi consuetudines approbatas, videlicet de portandis rebus ecclesie sue per Styriam libere et sine aliqua thelonei exactione sicut usi sunt temporibus ducis Leopoldi pie memorie et predecessorum suorum, bestätigt würden, und dieselbe auch gewährt erhalten. Pusch und Fröhlich I, 208.

[47]) 1231, 1. Mai, Worms. Mon. Germ. II. 282.

geächteten Herzoge die Wiedereroberung des verlorenen Gebietes und nöthigte den Kaiser, von seinen gehegten Plänen abzugehen. In den Weihnachtstagen des Jahres 1239 wurde das Fest seiner Aussöhnung mit dem österreichischen Herzoge zu Wien feierlich begangen, und seitdem erscheinen auch wieder die Steirer, welche am längsten widerstanden, allmälig im herzoglichen Gefolge [48]. Leider sind die vorausgeschickten Unterhandlungen und das schließliche Uebereinkommen verloren gegangen [49], wir wissen daher nicht, welche Stellung der Landesherr dem kaiserlichen Diplome gegenüber eingenommen hatte. Sicher, weil aus der Sachlage sich ergebend ist, daß die Reichsunmittelbarkeit der Ministerialen wegfiel und damit jene Artikel, die sich darauf bezogen [50], weiters, daß der alte Zusammenhang unter den Ländern Oesterreich und Steiermark von Neuem hergestellt wurde. Hatte der Kaiser zu diesen Modificationen der Handfeste seine Einwilligung gegeben, so mußten sich die Ministerialen zu einem weiteren Zugeständnisse herbeilassen, um wenigstens den Rest zu retten.

Als solches ist nämlich der zweite Zusatz zu der Georgenberger Handfeste, „(duces Austrie) nostros (scil. ministeriales) in sua potestate habeant, adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non valeant“, zu betrachten. Bei dem Umstande, daß diese Worte im Originale hinter Bestimmungen stehen, welche nicht von der Ausfertigung des Haupttextes herrühren, kann über den Zeitpunkt, wann sie nachgetragen wurden, nicht leicht ein Zweifel aufkommen. Zu deutlich ist ihre Beziehung auf die Ereignisse der Jahre 1236/9 und die Absicht des Herzogs erkennbar, sich der Treue der Steirer in Zukunft auch für den Fall zu versichern, daß er oder ein Nachfolger die Gnade des Reiches verscherzen sollte. Bedenkt man, daß die Ministerialen nach ihrer Aussöhnung mit dem Herzoge umsomehr Ursache hatten, den alten Freiheitsbrief als die unanfechtbare Grundlage ihrer Rechte zu bewahren, so wird man die Hinzufügung der neuen Bestimmung sicherlich nicht als einen einseitigen Act, sondern als das Endergebniß von Verhandlungen, als ein Compromiß auf-

---

[48]) Vgl. Meiller Babenb. Regg. 139, Nr. 49, u. fgde.

[49]) Bekannt ist nur, daß Papst Gregor IX. es an Bemühungen gar nicht fehlen ließ, die Aussöhnung zu hintertreiben. Vgl. Huillard, Va, S. 525, ferner Böhmer zum J. 1239 Reichssachen S. 384.

[50]) Auf den Widerruf der Wien verliehenen Reichs-Unmittelbarkeit spielt der Kaiser in seinem zweiten dieser Stadt 1247 ertheilten Freiheitsbriefe an, postquam gratie nostre reformatus (scil. dux) civitatem Viennam de consensu et voluntate nostra recuperavit. Böhmer Regg. S. 173, Nr. 890.

fassen müssen [51]). Es gewinnt dann die Vermuthung an Bestand, daß der Herzog den Ministerialen für die hierin bewiesene Willfährigkeit die Anerkennung einzelner Artikel der kaiserlichen Handfeste zugesagt habe. Doch ist das Materiale der Jahrbücher zu lückenhaft, die Ausbeute aus den erhaltenen Urkunden zu dürftig, um mehr als begründete Vermuthungen aufstellen zu können. Wahrscheinlich dürften die socialen Errungenschaften, welche ohnedies am schwersten rückgängig zu machen sind geblieben sein, wogegen die finanziellen Rechte verloren gingen. Zu einer völligen Klärung konnte es gar nicht kommen, da die neue Entwickelung, kaum begonnen, durch den kinderlosen Tod des Herzogs (15. Juni 1246) wieder unterbrochen wurde.

Herzog Friedrich der Streitbare soll zwar vor seinem Tode eine Art Testament aufgesetzt haben, allein seine Lande durften, da er weder männliche noch weibliche Leibeserben hinterließ, vom Reiche als erledigte Lehen eingezogen werden [52]). So kam die Steiermark nach kurzer Unterbrechung zum zweitenmale in reichsunmittelbare Verwaltung und das Wiederaufleben des kaiserlichen Freiheitsbriefes von 1237 nach seinem ganzen Inhalte erschien als natürliche Folge des hereinbrechenden Zwischenreiches [53]).

Zu den bereits verbrieften Rechten erlangten die steirischen Ministerialen in dieser Zeit durch thatsächliche Uebung noch neue hinzu, denn der Mangel eines eigenen Landesherrn, die Entfernung des Kaisers und der Umstand, daß die Befehle seiner Statthalter wesentlich auf ihren guten Willen angewiesen waren, mußten ihre Bedeutung ganz ungemein erhöhen. Das Ansehen des Einzelnen gewann an Gewicht, wenn was er sprach und handelte, mit den

[51]) Dieß ist bereits von Zahn im Jahresberichte des steierm. Land.-Archives I, S. 9, Anm. 6 nachgewiesen. Der einzige Einwand, den man gegen die Zeitbestimmung des Zusatzes erheben kann, daß die Schrift vollständig den Charakter des XII. Jahrhunderts an sich trage, verliert an Gewicht, wenn man bedenkt, daß die gefälschten österreichischen Privilegien (zumal das Majus von 1156) mit einer Geschicklichkeit nachgeahmt sind, welche die bedeutendsten Autoritäten irre geführt hat. Vergl. Wattenbach in Arch. f. österr. Gesch.-Q. VIII. S. 84 §. II. Im gegebenen Falle war die Nachahmung auch durch den Umstand erleichtert, daß der ganze Satz nicht einmal eine Zeile füllt.

[52]) Wann sy nach lehens orden dem reich sind ledig worden. Ottokar c. 9, S. 23. Ueber Friedrich's Testament Meiller B. R. Nr. 154, S. 183. — Anderer Meinung ist Berchtold die Landeshoh. Oesterreichs p. 53 ff. Das jus affectandi wurde im priv. minus ausdrücklich auf Herzog Heinrich und dessen Gemalin Theodora beschränkt.

[53]) Für Wien, wo der Herzog durch Abreißen der Goldbulle den früheren Freiheitsbrief vernichtet hatte, war 1247 eine Neuausfertigung nothwendig (Böhmer 205, Nr. 1126), nicht so für die Steiermark, wo die entsprechende Handfeste unversehrt geblieben war.

Handlungen seiner Genossen übereinstimmte. Besprechungen über die traurige Lage des Landes fanden deßhalb häufig statt und führten zu wiederholten Gesandtschaften an den Kaiser. Jene des Jahres 1248 wurde vereitelt, denn die wenigen Abgeordneten, welche den Nachstellungen des Salzburger Erwählten Philipp, entgangen waren, harrten zu Verona umsonst den Sommer über des Kaisers, der sie dahin beschieden hatte. Eben so wenig vermochten sie die Ernennung eines neuen Landesherrn auszuwirken, sondern mußten sich mit den Reichsstatthaltern begnügen, welche ihnen der Kaiser zusandte [54]). Ob eine ähnliche Reise auch im folgenden Jahre unternommen wurde, wie Muchar (V, 219) meint, ist mindestens fraglich, weil die Bestätigungs-Urkunde der Landesfreiheiten, welche der Wildoner bei dieser Gelegenheit erworben haben soll, falsch ist, eine chronikalische Nachricht dagegen fehlt.

Die Bedrängnisse des Landes, an denen es schon früher nicht gemangelt hatte, steigerten sich auf's Aeußerste, nachdem im Jahre 1250 der Tod des Kaisers erfolgt war. Der Reichsstatthalter verließ das Land, und die Steiermark blieb völlig sich selbst überlassen. Zum größten Unglücke brachen jetzt unter den steirischen Ministerialen Spaltungen aus, während sie bis dahin viel einmüthiger gehandelt hatten, als ihre Genossen in Oesterreich [55]). Hier hatte man sich nach einigen Zwischenfällen für den Sohn des Böhmen-Königs Ottokar entschieden und diesen zu Ende des J. 1251 gehuldigt. Auch in der Steiermark fand derselbe Anklang, denn Ulrich von Liechtenstein, Dietmar von Offenburg, die Herren von Treunstein, Ehrenfels, Graz und Andere meinten, man solle den Bestimmungen der alten Handfeste gemäß mit den Oesterreichern gemeinsame Sache machen [56]). Allein die zahlreichere Partei, zu welcher Friedrich von Pettau, die beiden Wildoner, Wulfing von Stubenberg, Graf Heinrich von Pfannberg, Kolo von Saldenhofen u. s. w. gehörten, wollte nichts davon wissen, sondern betraute

---

[54]) Vgl. die Contin. Garstensis Mon. Germ. SS. IX, 599, und Annales s. Rudberti Salisb. S. 790, zwei Berichte, welche sich wechselseitig ergänzen.

[55]) Dieß wird von der Reimchronik ausdrücklich bezeugt Cap. 11, S. 23. Yedoch stunt vnser lant nach vngenaden verre paz hie ze Steyr, gelaubt daz, denne daz lannt zu Oesterreich; da zugen gar vngleich die hohen herren vnter in, ... dez wurden frewnt vnd mag geschaiden an den willen . . . . . . Damit stimmen auch die Berichte der Contin. Garstensis (Mon. G, SS, IX. 598) zu den Jahren 1246, 1247, der Cont. Sancrucensis (S. 642) und der Annales s. Rudberti (S. 790), welche von Adelsunruhen und Verwüstungen nur aus Oesterreich berichten.

[56]) Ottokar c. 21, S. 31.

den schlauen Dietmar von Weissenek, Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen Heinrich zu pflegen. Sie stützten sich dabei einerseits auf die (freilich durch die Rehabilitirung Friedrich des Streitbaren aufgehobene) Clausel des kaiserlichen Freiheitsbriefes von 1237, welche die Vereinigung der Nachbarlande für unstatthaft erklärte, außerdem aber sicherlich auf den Zusatz der Handfeste, si dvx idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque uelint, divertant. — Daß diese Verfälschung den Ministerialen zur Last fällt, ist ohne Zweifel und bereits vielfach anerkannt, doch muß dabei berücksichtigt werden, daß diese Bestimmung an und für sich nicht so ungeheuerlich ist, als man gewöhnlich meint, ferner, daß sie vollkommen dem Entwicklungsgange entspricht, den die Ministerialität in Steiermark genommen hatte. Mit dem Wegfalle des rechtmäßigen Landesherrn hielten sich die einzelnen Ministerialen auch für berechtigt, Bündnisse mit fremden Gewalthabern zu schließen oder gar in deren Ministerialität zu treten, und trugen höchstens Sorge, ihre Treue gegen den künftigen Landesherrn sich vertragsmäßig auszubedingen[57]). Politische Bedeutung gewann jedoch dieses Selbstbestimmungsrecht der Ministerialen erst, wenn es die Basis zu gemeinsamem Handeln einer größeren Anzahl von Genossen abgab, weil von deren Entschlusse dann thatsächlich die Herrschaft im Lande abhing. Von dieser Möglichkeit zur Auslegung, daß die Ministerialen als Landherren durch ihre Wahl den künftigen Landesherrn bestimmen dürften, war dann wieder nur ein Schritt, und selbst dieser konnte um so unbedenklicher gethan werden, als ja bereits der echte Freiheitsbrief von 1237 den Ministerialen hinsichtlich der Wahl des neuen Herzogs einigen Einfluß einräumte.

An eine eigenmächtige Handlung desjenigen Ministerialen, welcher die Georgenberger Urkunde dazumal in Verwahrung hatte, ist bei dem Zusatze nicht zu denken, sondern der Act geschah in Folge eines Partei-Beschlusses der vornehmsten Mitglieder dieses Standes, um gewissen geplanten Absichten die formelle Grundlage zu geben. Beruhigten die Oesterreicher damit ihr Gewissen, daß Prinz Ottokar die erbberechtigte Königin Margarethe heirathete, so

---

[57]) Nur so lassen sich die merkwürdigen Verträge zwischen den Liechtensteinern und Trennsteinern und Philipp von Salzburg, ddo. 1250, 12. Mai, Salzburg, erklären, welche im Wiener Jahrb. d. Lit. B. 108 S. 161, Note, und Abhandlung der k. bair. Akad. d. W. IV/1 S. 84 und 90 veröffentlicht worden sind. Dieselben versprechen darin u. A. ihre Burgen dem Erwählten offen zu halten, ihn mit Reisigen zu unterstützen und durch Heiraten in verwandtschaftliche Beziehungen zu erzstiftlichen Ministerialen-Geschlechtern zu treten.

stand den steirischen Ministerialen die Wahl des Landesherrn völlig frei, sobald sie ihre alte Handfeste mit einem passenden Anhange versahen. Wir müssen daher jene Partei im Lande, welche die Beziehungen zu dem Baiern-Herzoge anknüpfte, für diesen Zusatz verantwortlich machen. Andererseits können wir mit Berücksichtigung der beglaubigten Nachricht, daß die Steirer noch 1248 mit dem Kaiser wegen Erlangung eines Landesfürsten verhandelten, die Interpolation sicher in die Zeit vom Tode des Kaisers bis zur Abordnung des Weissenecker verlegen. Die vorsichtigen Ministerialen begnügten sich aber mit dieser einen urkundlichen Deckung nicht. Der Zusatz war, was Schrift und Tinte betraf, nicht besonders gelungen, man mußte sich daher für den Fall einer möglichen Entdeckung sicher stellen. Konnte man jedoch nachweisen, daß er vom Kaiser anerkannt worden, dann enthielt er ein wohlerworbenes Recht der Ministerialen, dann konnte er nicht mehr angefochten werden, selbst wenn dargethan wurde, daß er eine spätere Zuthat zum Haupttexte der alten Handfeste sei. So entstand die Fiction eines kaiserlichen Bestätigungsbriefes vom Jahre 1249, in welchen die Georgenberger Urkunde ihrem Wortlaute nach und mit allen späteren Zusätzen aufgenommen wurde [58]). Ulrich von Wildon, bei den Fälschungen in hervorragender Weise betheiligt, ließ sich zu aller Vorsorge in der nachgemachten Handfeste seitens des Kaisers das Recht zu deren ausschließlichen Verwahrung zusprechen, damit er den einzelnen Großen die Rechte und Freiheiten nach dem Wortlaute dieser kaiserlichen Bestätigung [59]) bekannt machen und erläutern könne.

Nunmehr, wo wir das diplomatische Rüstzeug kennen gelernt, mit welchem sich die steirischen Ministerialen versehen hatten, ist auch die Rolle, welche sie während des Zwischenreiches spielten, leichter verständlich. Partei-Disciplin durch den gemeinsamen Vortheil aller „Landherren" geschaffen, verhinderte zunächst das Aufkommen der Fälschungen als solcher [60]). Andererseits mußte der zum Landesherrn auserseheue Fürst schon während der Vorverhandlungen und ehe bindende Abmachungen erfolgt waren, die Zusage leisten, daß er die angeblich von den Herzogen Ottokar und Leopold herstammenden Rechte, deren sich der Adel thatsächlich erfreute, auch aufrecht erhalten wolle.

---

[58]) Ueber die Gründe der Unechtheit vgl. II, Nr. 3.

[59]) Secundum firmatos articulos.

[60]) Die Reimchronik z. B., so weitläufig sie ist, macht keinerlei Anspielungen, daß ein derartiger Verdacht irgend aufgekommen sei, obwohl sie das um so eher hätte melden können, als der alte Liechtensteiner bei der Fälschung selbst unbetheiligt war.

Es war demnach klar, daß jene Herrscher, welche keinen andern Titel zur Regierung mitbrachten als den der Berufung seitens der Vornehmsten im Lande, diesen gegenüber in eine gewisse vertragsmäßige Abhängigkeit geriethen. Mit anderen Worten, eine Verletzung der dem Adel zugesicherten Freiheiten mußte diesem als ein rechtlich zureichender Grund zur Auflösung des Vertrags-Verhältnisses — zum Wechsel der Dynastie — erscheinen.

Unter den geschilderten Voraussetzungen unterhandelten die Steirer während der 26 Jahre, welche auf den Tod Kaiser Friedrich II. folgten, zunächst mit dem Herzoge von Baiern, dann durch ungarisches Gold bestochen mit König Bela, anerkannten dessen Herrschaft, und knüpften doch wiederholte Verbindungen mit dem Böhmen-Könige an, als sie sich in ihren Vorrechten verletzt fühlten [61]. So folgte dem ungarischen Könige der böhmische, und diesem das deutsche Reich.

Die wachsende Bedeutung der Landherren kam in der Steiermark, wo sich nur vereinzelte Dynasten-Geschlechter erhalten hatten, in erster Linie den Ministerialen zu Gute. Nicht allein standen ihnen jetzt die höchsten Stellen im Lande frei, auch die äußerlichen Ehrenvorzüge hatten sich gemehrt, z. B. der Titel nobilis vir in Urkunden. Die Thatsache endlich, daß sogar die stolzen Grafen-Geschlechter die Vermählung ihrer Töchter mit vornehmen Ministerialen zugestanden, zeugt allein, wie sehr sich der Abstand in der Unebenbürtigkeit verringert hatte [62]. Die begonnene Entwickelung ließ sich nicht mehr aufhalten, und mußten gleich noch zu Ende des XIII. Jahrhunderts Einzelne, wie Friedrich von Stubenberg oder Hartnid von Wildon, ihre Eigenschaft als Dienstmannen gegenüber dem Landesherrn ausdrücklich anerkennen, so litt doch ihr Ansehen nicht mehr darunter.

König Ottokar von Böhmen hatte den Steirern zu verschiedenen Malen, als mit ihm wegen Uebernahme der Herrschaft war unterhandelt worden, die gewissenhafte Beobachtung der geforderten

---

[61]) Ottokar Reimchro. c. 53, S. 67 . . . (a. 1259) Unterhandlungen mit dem Böhmen-Könige. „Wan in nicht furbaz tochten die Vnger ze herren. Sy musten furbas chern zu herschaft die trewe wielt, daz er (König Ottokar) in des lanndez recht behielt, wann e sy sich dez verczigen, e woldens darumb ze tod geligen“.

[62]) Wulfing von Stubenberg 1259/60 judex provincialis erscheint seit 1260 als Gemal einer Gräfin von Ortenburg (L. A. Nr. 788, 1077); auch als Gemalin des Friedrich von Pettau wird 1287 eine comitissa erwähnt (Nr. 1305 c). Volle Ebenbürtigkeit bestand nicht, und darum führten die Frauen den ihnen vom Hause aus zukommenden höheren Titel, so wie sich auch in ihren Siegeln gewisse unterscheidende Vorrechte nachweisen lassen.

Landes-Rechte zugesagt. Der Adel beschuldigte ihn später, sein Wort gebrochen zu haben [63]), wir dürfen daher von diesem Könige eine urkundliche Anerkennung der Ministerialen-Rechte nicht erwarten. Auch davon abgesehen, hat Ottokar's Regierung, so wichtig sie sich für das Erblühen des Städtewesens oder die Regelung der Kronguts-Abgaben erwiesen, wenig Spuren gesetzgeberischer Thätigkeit in der Steiermark hinterlassen.

Anders die nun folgende Reichsregierung König Rudolf I. Der Zustand, in welchem die ottokarischen Lande durch den Frieden von 1276 übernommen wurden, war ein so verworrener, daß vor Allem die Erlassung eines Landfriedens dringende Nothwendigkeit war. Nach eingehenden Berathungen der vom Könige berufenen Vertrauenspersonen [64]), wurde das Gesetz am 3. Dezember 1276 kundgemacht und dessen Wirksamkeit vom künftigen Weihnachtsfeste (als dem damaligen Jahresanfange) ab, für die nächsten fünf Jahre festgesetzt. Die leitenden Gedanken dieses Gesetzes, dessen Eingangsformel, ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam saecularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austriae, Styriae .... die Fortbildung des ständischen Wesens darthut, sind einmal die Beseitigung aller Verfügungen der Zwischenregierung so weit sie wider das Landesherkommen verstießen, und Verdrängung der Fehde durch den ordentlichen Gerichtsweg.

Um nicht den Befreiungskampf selbst zur Quelle endloser wechselseitiger Ersatzansprüche zu machen, auch um sich die Betheiligten persönlich zu verpflichten, erklärte der König die Entschädigung seiner Getreuen durch einzelne Gnaden-Acte leisten zu wollen. Nur Klöster, Witwen und Waisen, deren Ansprüche dem gerichtlichen Verfahren zugewiesen wurden, sollten davon ausgenommen sein. Neben diesen transitorischen Verfügungen, zu welchen auch die Artikel über den Gerichtsstillstand und die Bestrafung der vorgefallenen Todschläge gehören, bot aber der Landfrieden eine Anzahl von Bestimmungen, welche den Ausgangspunkt zu weiterer Rechtsentwickelung abgaben, und dessen Aufnahme in die Landhandfesten

---

[63]) Vgl. Ottokar l. c., c. 23, S. 34 und 35, c. 53, S. 67. Die Klagen über Nichterfüllung des gegebenen Versprechens wiederholen sich a. a. O. c. 120, S. 128, und c. 483, S. 477.

[64]) Die Reimchronik c. 183, S. 170 nennt als solche: den Pfalzgrafen bei Rhein, dessen Bruder Herzog Heinrich, die Grafen von Nürnberg und Sayn, den Erzbischof von Salzburg, den königlichen Kanzler Rudolf und „ettlich herren von Oesterreich vnd ettlich von Steyrlant“. Die Berathungen fanden in der Herberge des Herzog Heinrich, dem Hause des bekannten Wiener Bürgers Paltram, statt.

von Steiermark, Kärnten und Krain rechtfertigten [65]). Von der Abschaffung der unrechtmäßigen Mauthen und Abgaben abgesehen, lassen sich dieselben auf drei Hauptgruppen zurückführen. Einige beziehen sich auf das Gerichtsverfahren, als die Anordnung schriftlicher Vorladung und das Verbot eigenmächtiger Pfändung, oder der Verhehlung gerichtlich überwiesener Verbrecher [66]). Andere wiederholen die bestehenden Verbote, flüchtige Eigenleute in Städten aufzunehmen oder Mundmannen zu halten [67]), und anerkennen nebstbei ausdrücklich das Recht des Herrn über seine Vasallen und Eigenleute. Die letzten endlich betreffen den Burgenbau, für welchen die Rechtsentwickelung hierzulande von jener im übrigen Deutschland insoferne abwich, daß derselbe in Oesterreich größeren Beschränkungen unterworfen wurde. Während nämlich dort allmälig jene Rechtsanschauung sich herausgebildet hatte, welche die Ertheilung von dergleichen Baubewilligungen der Competenz des landesfürstlichen Landrichters überweist [68]), hatten die österreichischen Herzoge dies Recht sich unmittelbar vorbehalten. Schon die kürzere Fassung des österreichischen Landesrechtes, welche als Aufzeichnung des um 1237 geltenden Rechtes zu betrachten ist, verlangt solches (Art. 58), und der Landfrieden König Ottakar's von c. 1251 verfügte weitere Erschwerungen.

Aehnliche Grundsätze, wie in Oesterreich, dürften in diesem Falle auch in der Steiermark gegolten haben, wenn man von der späteren Rechtsentwickelung auf die frühere schließen darf. Wird ja schon in der Georgenberger Urkunde (1186) ein besonderes Gewicht auf die munitiones gelegt. Bestand aber eine solche Gleichförmigkeit noch nicht, so wurde sie mindestens durch den Landfrieden von 1276 wesentlich angebahnt; denn die Bestimmung, daß Niemand

---

[65]) Richard Strein von Schwarzenau hat ihn gleichfalls in seine (handschriftliche) Landhandfeste von Oesterreich aufgenommen, da derselbe „principaliter" auch dieses Land angehe.

[66]) Landfriede von 1235, Art. 10. Mon. Germ. Leg. II, S. 315.

[67]) Confoederatio cum princ. eccl. v. 1220 a. a. O., S. 236, Statutum in favorem princ. 1231 a. a. O., S. 282. Ldfried. 1235 Art. 9. a. a. O. S. 315.

[68]) Seit dem Reichsgesetze von 1232 und der Sententia de jure muniendarum civitatum. Mon. Germ. Leg. II, 282 und 283; vgl. Sachsenspiegel III, a. 66, Schwabensp. a. 143 beide landrechtl. Theil. — Leichtere Befestigungen waren auch in Oesterreich freigegeben; die Beschränkungen der weiteren Fassung des österr. Landesrechtes kommen hier nicht in Betracht, weil dieselbe (der „Entwurf", um Rößler's und Siegel's Terminologie festzuhalten) erst aus dem J. 1298 stammt, wie ich in einer gleichzeitig vollendeten Abhandlung über das Alter des österreichischen Landesrechtes erwiesen habe.

in præjudicium alterius innerhalb einer Meile von schon bestehenden Befestigungen eine Burg erbauen dürfe, ist, wenn wir Herzog Albrecht I. glauben wollen, einem „alten gebot der fürsten in Österreich“ entnommen. Die übrigen Artikel des Landfriedens, welche von der Wiedererbauung widerrechtlich oder in Folge gerichtlichen Spruches gebrochener Festen handeln, entsprechen genau den Bestimmungen der beiden Spiegel. Die Verordnung, welche die während des Zwischenreichs ergangenen anderweitigen Befestigungsverbote aufhebt, ist transitorischer Natur. Ein feierlicher Schwur, welchen sowohl der auf den Todesfall des Königs zum Reichsverweser ernannte Pfalzgraf, als auch die Landherren leisten mußten, sollte die Durchführung des Landfriedens für alle Fälle sichern [69]).

Der Landfrieden hatte seinem eigentlichen Zwecke nach die Aufgabe, jene Ausnahms-Bestimmungen festzustellen, welche in den dem Reiche zurückgewonnenen Gebieten durch die Sachlage erfordert wurden. In allen darin nicht vorgesehenen Puncten hatten daher die früher zu Recht bestehenden Gesetze und Gewohnheiten fortzudauern. Da dieser Umstand, obwohl selbstverständlich, von Rudolf dennoch ausdrücklich betont und den Landrichtern zur Beobachtung vorgeschrieben wurde, so leidet es keinen Zweifel, daß damit der König seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung jener Zusagen ausdrücken wollte, welche er den Steirern gegenüber eingegangen war. Die förmliche Einlösung dieses Versprechens ließ in der That kaum dritthalb Monate warten und erfolgte in dem vom 18. Februar 1277 datirten großen Freiheitsbriefe. Wiewohl sich derselbe eine Bestätigung der Privilegien der Herzoge Ottokar und Leopold nennt, ist er trotzdem, von ein paar Stellen abgesehen, nur eine mit wesentlichen Rechten bereicherte wörtliche Wiedergabe der Handfeste, welche Kaiser Friedrich II. vierzig Jahre vorher den steirischen Ministerialen gewährt hatte. — Diese Uebereinstimmung beider Handfesten erklärt sich einerseits aus der für Rudolf's Gesetzgebung überhaupt nachweisbaren Kanzleigewohnheit, die Texte neuer Gesetze mit Benützung der älteren als Muster [70]) zu fertigen, andererseits auch aus geschichtlichen Vorgängen. Das Verhalten des Adels zu Kaiser Friedrich II. Zeiten (1236—39) und der Gegenwart bot unverkennbare Analogien, denn beide Male hatte er dem Reichsoberhaupte gegen den Landesherrn Hilfe geleistet. Die Begründung des Gesetzes „.... attendentes immensam fidem et devotionem sinceram quibus ministeriales

---

[69]) Lambacher Interregnum. Anh. S. 120/121, Ottokar Reimchr. c. 183, S. 171.

[70]) Man vergleiche z. B. einzelne Artikel der Landfriedensgesetze von 1281 mit der Constitutio pacis Kaiser Friedrich II. v. J. 1235.

Styrie supradicti . . . . jugum oppressionis et injustitie declinando quod majestatem nostram et imperii enormiter offendebat, nostrum et imperii iustum et dulce dominium totis affectibus sunt amplexi", paßte hier wie dort, und wurde deßhalb beibehalten, obschon die Motive der Gesetzgeber bei Erlassung dieser Urkunden sehr verschieden waren. Friedrich II. triumphirte über einen niedergetretenen Gegner und suchte ihn durch Ertheilung dieses Privilegs noch mehr zu schwächen, daher die Trennung der Herzogthümer, welche einem Lieblingsgedanken der hohenstaufischen Politik entsprach. Rudolf dagegen, wie aus dem Verhalten gegenüber Wien hervorgeht, handelte durch die Nothlage gezwungen, unter dem Eindrucke, daß dieser Act seinen zu Herrschern ausersehenen Söhnen die Hoheitsrechte nicht wenig schmälere. Wenn nun der König trotz dieser Einsicht Erweiterungen des kaiserlichen Privilegiums zugestand, die Wahl des neuen Herrschergeschlechtes von dem entscheidenden Beirathe der Ministerialen abhängig machte, diese selbst der Treue gegen den Gewählten so lange entbindet, bis er die Wahrung der herkömmlichen Rechte zugesichert habe, so vermag man den weiten Umfang jener Versprechungen zu ermessen, durch welche der Uebertritt des steirischen Adels erkauft wurde. Ihm lag es daran, die Rolle, die er bisher auf Grund des gefälschten Zusatzes thatsächlich gespielt hatte auch fernerhin, aber mit königlicher Bestätigung fortführen zu können, und darum hatte er gewisse Bedingungen in diesem Sinne von Anbeginn festgehalten. Nachdrücklich ist in der Handfeste von 1277 die politische Stellung der steirischen Landherren und deren Sicherung betont. Die Dienstmannen werden abermals und zwar bis zu jenem Zeitpuncte zu Reichs-Ministerialen erhoben [71]), wo ihnen auf ihre Bitte ein neuer Herrscher bestellt werden würde. Da sie die Person desselben ohnehin durch ihre Majorität zu bestimmen hatten, so war ein genügender Ersatz für das Aufgeben ihrer Reichsunmittelbarkeit geboten, doch wurde ihre persönliche Freiheit noch außerdem in einem besondern Absatze betont und erklärt, daß sie nur wegen begangener Verbrechen verhaftet und eingekerkert werden dürften.

Aber auch der deutsche König hatte bei Ertheilung der Handfeste sein Ziel nicht aus den Augen verloren. Der Text seines Freiheitsbriefes, obwohl mit dem Fridericianischen fast durchaus wörtlich gleichlautend, zeigt einzelne Abweichungen, welche schon mit Rücksicht

---

[71]) Als vasalli ipsius imperii et fideles betrugen sie sich schon früher, z. B. in der bekannten Zusammenkunft zu Reun (1276, 19. Sept.), in welcher die Grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg nebst 15 Ministerialen im Namen des besseren Adels von Steiermark und Kärnten dem Könige Rudolf gegen Ottokar Treue zuschwuren. Orig. im Staats-Archive zu Wien. Vgl. Muchar V, 376.

auf die geplante Belehnung der Habsburger gemacht wurden. Die Bestimmung, welche die Realunion zwischen Oesterreich und Steiermark aufhob, fällt z. B. weg, dagegen wird der vorhergehende Satz benützt, um das Recht der Ministerialen bei der Wahl des künftigen Landesherrn mitzuwirken, anzuknüpfen, und eben so wird beim Artikel über die Münzverschlechterung durch eine kleine Einschaltung die Person des künftigen Herrschers hervorgehoben [72]).

Der Freiheitsbrief von 1277 bezeichnet den Höhepunct der politischen Stellung, welche zu erringen den steirischen Ministerialen vergönnt war. Sie behaupteten dieselbe nicht lange. Den unausgesetzten Bemühungen König Rudolf's war es gelungen, die Zustimmung der Churfürsten zu erwirken, die Bereitwilligkeit in den Landen zu schaffen. In den Weihnachtstagen des Jahres 1282 erfolgte zu Augsburg die feierliche Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steiermark, Krain und der Mark. Noch einmal ertönten erfolgreich die kühnen Worte der Steirer, der König gab die beruhigende Versicherung, daß eine Theilung der österreichisch-steirischen Lande gegen die Bestimmungen der Handfesten nicht stattfinden werde [73]). Seitdem ging es entschieden, wenn auch nur langsam, abwärts. Die Landherren, durch die erstarkende Regierungsgewalt in die Defensive zurückgedrängt, vertheidigten ihre Stellung mit Zähigkeit, allein die Deckungen, welche sie hatten, erwiesen sich um so werthloser, je älter sie wurden. Stärker als alle verbrieften Rechte und Schadlosverschreibungen erwies sich das Leben. So sank die reiche Wirksamkeit der Stände bei immer breiter und kleinlicher werdendem Formalismus endlich zu Postulat-Landtagen herab, denen zuletzt das Recht bestritten werden konnte, die unzählige Mal anerkannten stolzen Landesfreiheiten von neuem drucken zu lassen! —

Schon die Schwierigkeiten und Kämpfe, welche der Bestätigung der hergebrachten Rechte durch den neuen Herzog vorhergingen, lassen die wachsende landesherrliche Gewalt klar hervortreten. Noch bei Lebzeiten des alternden Königs Rudolf hatten die steirischen Landherren Herzog Albrecht zu wiederholten Malen an sein Versprechen, die Landesrechte in einer Handfeste anzuerkennen

[72]) Monetam quoque que singulis annis, avaritia exposcente solebat renovari in prejudicium commune habitatorum eiusdem terre, ex nunc volumus sine consilio communi ministerialium majorum Styrie (per aliquem futurum principem terre) nullatenus renovari, et renovatam in primo pondere per quinquennium perdurare. Das Eingeklammerte ist Zusatz der Handfeste von 1277.

[73]) Ottokar Reimchr. cap. 200, S. 182 und Urk. ddo. 1283, 1. Juni Rheinfelden. Böhmer S. 120, Nr. 754. (Ausg. 1849.)

gemahnt [74]). Sie empfingen ausweichende Antworten, mit welchen sie sich, so lange Rudolf lebte, zufrieden gaben, obwohl ihnen das Benehmen des Landesherrn gegen die Wiener kaum viel Vertrauen eingeflößt haben wird. Eben darum wurden sie nach des Königs Tode drängender, und sie benützten den Augenblick, wo der Herzog von einem kostspieligen Zuge gegen Ungarn zurückgekehrt, an sie die Anforderung um ergiebigen Beitrag zu den Bedürfnissen des Staates stellte. Bei der Antwort, welche Albrecht nach Berathung mit Eberhard von Wallsee, dem Abt von Admont und dem Marschall von Landenberg ertheilte, fielen harte Worte. Der Herzog behauptete, daß er die Rechte in dem Zustande fortbestehen lasse, in welchem sein Vater das Land von dem Böhmen-König übernommen habe, worauf der Stubenberger trocken erwiderte, daß nur die Bedrückungen des Letzteren das Land dem Reiche zugeführt hätten, widrigenfalls Ottokar noch im Besitz der Steiermark sein könnte. Eine förmliche Absage folgte, indem die Landherren durch Bischof Leopold von Seckau erklärten, vor erfolgter Bestätigung ihrer Freiheiten keinen Schritt für den Herzog thun zu wollen. Am Neujahrstage 1292 versammelten sich die Häupter der Mißvergnügten zu Deutsch-Landsberg, einem Schlosse des Salzburgers, und verpflichteten sich eidlich zu „bestetigung vnd zu schuz der handveste vnd der freyungen vnd der rechten die das land zu Steyer hat von alten rechten, die es hat von herzogen Ottocarn vnd herzog Leopolden vnd chaiser Friederichen, vnd darzue der bestetigung vnd der befreyung die chunig Rudolf darüber gegeben hat dem got gnad, als es in ir handvest geschriben stehet“ zusammen zu wirken. Eine Versöhnung mit dem Herzoge dürfe nur gemeinsam geschehen, das Erzstift Salzburg sei zu beschützen, und falls der Landesherr hinterher einen der Verschworenen wegen des Aufstandes zur Rechenschaft ziehen wollte, so sollten auf fünf Jahre hinaus Einer für Alle, und Alle für Einen thatkräftig einstehen [75]). So war das blutige Spiel

---

[74]) Die lantherren aber paten, als sie vor dikch taten, vmb dez landes recht. Ottokar c. 481, S. 475.

[75]) Das Original dieser merkwürdigen Urkunde ist leider verschollen, doch scheint es 1731—40 dem Freiherrn Leopold von Stadl noch zugänglich gewesen zu sein, der uns im 3. Buche seiner halbofficiellen Arbeit: Hellglanzender Ehrenspiegel des Herzogthumb Steyr (Landes-Arch. I, Ms. Nr. 286 c S. 643) eine freilich mehrfach verstümmelte „Abschrüfft des Bundsbrieff“ hinterlassen hat. Beschworen wurde das Uebereinkommen vom Erzbischofe Konrad von Salzburg, den Grafen Ulrich von Heunburg und Pfannberg, Hartnid (?) von Wildon (für mich vnd für Herrand meinen vettern), Friedrich von Stubenberg (für mich vnd für Otten vnd Wůlfing von Ernvels), von Rudolf von Roßegg und Friedrich von Weißenegg.

des Krieges unvermeidlich geworden, in welchem die Entschlossenheit des Herzogs durch einen mitten im Winter nicht vermutheten Uebergang über den tief verschneiten Semmering siegte. Der muthige Gegner Friedrich von Stubenberg, der des von Bayern Mann geworden zu sein, öffentlich erklärt hatte (Ottokar c. 498), wurde geschlagen und gefangen, ein Ereigniß welches die bisher unentschiedene Mehrzahl der steirischen Edlen auf des Herzogs Seite brachte. Mit ihrer Unterstützung wurde endlich Friesach, der feste Sitz salzburgischer Macht in Kärnten, erstürmt. Wider alles Erwarten zeigte sich Albrecht jetzt willfährig. Es war ihm sichere Hoffnung auf die deutsche Krone eröffnet worden, die einen Zug nach Schwaben erforderte und daher Zufriedenheit im Lande voraussetzte. In der Burg, welche sich oberhalb der zerstörten Stadt Friesach erhebt, wurde die neue Handfeste den versammelten Ministerialen am 20. März 1292 übergeben.

Aus den Einwendungen, welche seiner Zeit der Admonter Abt und Vertraute des Herzogs erhoben hatte, ersicht man, daß Albrecht's Bedenken vorwiegend finanzieller Natur waren. Er wollte weder auf den Gewinn aus der jährlichen Münzerneuerung, noch auf den Anfall von Lehen bei Abgang von Söhnen verzichten, zwei Puncte, welche allerdings gegen das wohlerworbene Recht der Steirer verstießen [76]).

Nach der verbreiteten (auch von Schrötter, Abh. III, Beil. S. 26 und von Muchar VI, 87 getheilten) Ansicht wiederholt die neue Handfeste wörtlich den Text der Rudolfinischen von 1277, eine schärfere Beobachtung zeigt, daß der Herzog mindestens einen beabsichtigten Erfolg für sich erlangte. Die früheren Freiheitsbriefe verlangen für die Münzerneuerung die a l l g e m e i n e Billigung der besten steirischen Ministerialen, der neue läßt das entscheidende Wörtchen „communi“ weg [77]) und ermächtigt somit den Landes-

---

[76]) Die Reimchronik, welche die geschilderten Vorgänge cap. 481—483 und 521, S. 475—477, 501 erzählt, übertreibt den Gewinn aus der Münzerneuerung ganz unglaublich. „Ich dien ew daz ist war, von der münzz ain iar ein machtig gut vnd starkch, silbers sechczkch tawsent markch . . . . .“, sagt der Abt von Admont. So viel mag vielleicht das im Lande überhaupt cursirende Geld betragen haben. (Das Rationarium Austriæ bei Rauch SS. II, S. 2, das aus Herzog Albrecht I. Zeit stammt, veranschlagt den Geldumlauf in Oesterreich auf 14000 talentorum et hoc quando terra est in statu pacifico et quieto vna cum aliis terris adjacentibus.) Der Gewinn des Herzogs war natürlich bedeutend kleiner. Ueber das Wesen der Münzerneuerung spricht sich am weitläufigsten Peter von Zittau aus (in seinem Chronicon Aulæ Regiæ bei Dobner SS. V. S. 129).

[77]) Vgl. Anm. Nr. 73.

fürsten schon bei Zustimmung einer kleinen Partei zur Anordnung jener gewinnbringenden, aber verhaßten Maßregel. Auch die Aenderung der Sanction, mit welcher die ungerechte Gefangenhaltung steirischer Ministerialen bedroht wird, ist bedeutsam, insofern sie den Schutz des Reiches durch den des Landesfürsten ersetzt [78]). Einige weitere Verschiedenheiten sind ohne Belang und nur durch die Person des Urkunden-Ausstellers bedingt [79]). Die steirischen Landherren waren indeß durch die vorhergegangenen Ereignisse zu sehr betroffen, um an diesen Schmälerungen Anstoß zu nehmen. Sie vermieden sogar, eine „Verbesserung" ihrer Freiheiten anzustreben, als ihnen der inzwischen zum deutschen König erwählte Albrecht I. eine solche antrug [80]). Sie seien zufrieden, lautete die Erklärung, wenn ihnen der Landesfürst die von den Herzogen Ottokar und Leopold V. gewährten, vom Kaiser Friedrich II. bestätigten Privilegien unangetastet belasse. Nicht Genügsamkeit, sondern die Vorsicht des reichen Besitzers, welcher irgend einen Verlust als Folge der Neuerung argwöhnt leitete die Steirer, und es ist bezeichnend, daß die schlechter gestellten Oesterreicher die dargebotene Gelegenheit desto eifriger benützten.

Dieselben Beweggründe bestanden beim Regierungs-Antritte Herzog Rudolf II. (1299) und Friedrich des Schönen (1307). Man ließ sich die Wahrung der hergebrachten Rechte, für welche

---

78) Ad hæc ministerialibus dicte terre salubriter providere volentes . . . . . detineri presumat, sciens et reputans pro constanti huiusmodi

1277	1292
violentiam injectam manuum se pro pace imperii violata Romanis legibus puniendum.	violentus injector manuum se pro pace publica violata poena debita puniendum.

79) Z. B. die Einleitung des Artikels über Aufhebung unrechtmäßiger Mauthen.

1277	1292
Volentesque etiam nostre nostrorumque successorum	Volentes etiam nostre et heredum nostrorum

saluti ac sepedictis Styriensibus salubriter providere.

80) Ottokar Reimchr. c. 689, S. 637. In (den Herren von Steierm. und Oesterreich) dankt der kunig fleissigleich ier dienst vnd ier trewen, ob sy icht wolten newen vnd pezzern an ir lanndesrecht, das lob ich kunig Albrecht vnd gib mein willen dazu. Nu trachten spat vnd fru von Oesterreich die herrn, wie sy die recht wolten verchern, das es in nucz wår. Do jahen die Steyrår wider den kunig Albrecht: Herr die recht mit den der wacher markgraf Ottacher verkawfft vnser lant dem herczogen Lewpolt genant, dem des noch got geb lon, daz er vns sew pehuet so schon vnd darnach seinew chind, als sy vns vor sind pestatigt von dem reych als vns der kayser Fridreich, anders ger wir herr nicht als sein hantfest gicht, daz vns die werden von ew behalten.

man jetzt eine landesfürstliche Anerkennung erwirkt hatte, geloben [81]) und huldigte dann, ohne eine Urkunde sich ausstellen zu lassen. Erst die Berathungen, welche 1338 der Ertheilung besonderer Freiheitsbriefe an die Kärntner und Krainer vorhergingen und die subsidiäre Geltung, zu welcher das steirische Recht in den Nachbarländern nunmehr berufen war, ließen einen Mangel der steirischen Handfesten fühlbar werden. Ihre Abfassung in lateinischer Sprache machte sie nur dem Gelehrten verständlich und erschwerte die Anwendung und Auslegung der einzelnen Artikel. Zwar bestanden sicherlich Uebersetzungen dieser wichtigen Urkunden von früher her, allein sie waren Privatarbeiten und daher nicht über Zweifel erhaben. Solche aber werden sich eben während der erwähnten Verhandlungen, denen sie als Substrat dienten, recht bemerkbar gemacht haben. Nachdem nun die für Kärnten und Krain neu gewährten Freiheitsbriefe, den geschilderten Uebelständen zu begegnen, bereits in deutscher Sprache erlassen wurden, so mußte in den steirischen Dienstherren und Landleuten von selbst der Wunsch nach einer authentischen Verdeutschung ihrer wichtigsten Freiheiten rege werden. Sie benützten den nach Herzog Otto's Tode ausgeschriebenen Landtag des Jahres 1339, und der gütige Herrscher entsprach ihren Wünschen gerne. Von dem guten Einverständniße zwischen dem Herzoge und den Unterthanen zeugt der Umstand, daß man nicht die geschmälerte Fassung Herzog Albrecht I., sondern den vollständigen Text der Urkunde König Rudolf's zur Verdeutschung vorlegte, obgleich nach den im Mittelalter gängen Anschauungen die der Zeit nach spätere und vom Landesherrn herstammende Ausfertigung die wichtigere war. Freilich lag es der weisen Politik Abrecht II. ferne, seine Unterthanen durch Beschwerungen wider das Landesherkommen zu bedrücken. Das beste Zeugniß dafür bietet die gleichzeitig (am 11. Dezember 1339) „durch aller lewt nutz vnd pessrung willen" aufgerichtete Münzordnung für Steiermark, in welcher den steirischen Landherren ausdrücklich die verfassungsmäßig zukommenden Rechte gewahrt werden [82]).

---

[81]) Von Rudolf III. meldet dieß die Reimchronik a. a. O. S. 639 (wenngleich zunächst mit Beziehung auf die Oesterreicher) ausdrücklich: „Mern vnd nicht myndern wil ich ew gute recht", erklärt der Herzog.

[82]) „Es sullen auch die vorgeschriben geseczt an vnser müns ze Steyr als lang weren, vncz das wir mit vnsern lanndtherren daselbs ayns andern vber ain komen, das vns vnd vnsern land vnd lewten nůcer vnd pesser sey", in Chmel. Gesch. Forscher I, 480. Es sind darum auch die von Muchar über die harte Besteuerung der Steiermark gebrachten Nachrichten (z. B. VI, 270, 286) nicht ohne Prü-

Was nun die von Herzog Albrecht II. als authentisch erklärte Uebersetzung anbelangt, so ist das Bestreben, sie wörtlich zu machen, unverkennbar. Die daraus entspringende größere Schwerfälligkeit wird jedoch aufgewogen, weil wir aus ihr für eine Anzahl technischer Ausdrücke die der Anschauungsweise des XIV. Jahrhunderts entsprechenden deutschen Benennungen entnehmen können [83], und somit ein nicht unbedeutendes Hilfsmittel zur Interpretation des bald nachher abgefaßten steirischen Landesrechtes gewinnen. Dem humanistisch gebildeten XVI. Jahrhundert freilich, wie es einerseits manchen Verhältnissen entwachsen war welche das XII./XIII. Jahrhundert noch wichtig fand, andererseits aber auch nicht die Befähigung sie historisch zu würdigen hatte, mußte manche Bestimmung in der Uebersetzung gänzlich vergriffen erscheinen. Die rechtsgelehrten Herren, Amman und Venediger z. B., welchen 1582 die Redaction der neu herauszugebenden Landeshandfeste übertragen worden war, nahmen an der Verdeutschung des Artikels

Quicunque fidelis noster de Styria cum aliquo de Austria vel Australis cum Styriense contraxerit utatur et gaudeat consuetudinibus et iuribus provinciae in qua degit et suam elegit mansionem	Ob einer vnserer getrewn von Steyr heyratt mit ainem von Oesterreich, oder ob ainer von Oesterreich heyratt mit ainem von Steyr, der sol dasselb recht haben der gegende da er inne wil beleiben,

Anstoß, und suchten ihr Besserwissen durch die Randglosse: „Nota im Latein stehet (si contraxerit cum aliquo) welches nit heyraten, sondern ander Contract und Handlungen verstanden werden“ zu bekunden. So irrig diese Auslegung ist, da sie, von allem andern abgesehen aus der Georgenberger Handfeste widerlegt werden kann, so blieb sie dennoch nicht ohne Rückwirkung, weil sie auch in den folgenden (gedruckten) Handfesten von 1635 und 1697 wiederholt wurde [84].

---

fung der Quellen hinzunehmen. weil sie oft ungerechtfertigte Verallgemeinerungen von Nachrichten sind, welche bloß Oesterreich betreffen.

[83]) Ministeriales et comprovinciales = Dienstherren vnd landleut, praedium = vrbar u. s. w.

[84]) Einen lebendigen Beweis, wie schnell dem Mittelalter seine eigene Geschichte fremd wurde, liefert der Göttweiger Cod. 412 s. XV, welcher verschiedene steirische Handfesten enthält. Der Schreiber hatte in der Reimchronik von den Schwierigkeiten gelesen, mit welchen für die Steirer die Erlangung einer Handfeste von Herzog Albrecht I. verbunden war, bezog aber alle diese Ereignisse ruhig auf die Urkunde Herzog Albrecht II., ddo, 1339, 6. Dezember, Graz, wie ein an deren Schlusse gemachter Zusatz: „In des fürsten zeitten ist ain zwitracht aufgestanden der alten privilegi vnnd freyheit halben .... geschriben in der cronigkhen“, darthut.

Dieselben Motive, welche die Steirer seit den Zeiten Herzog Albrecht I. beinahe ein halbes Jahrhundert abgehalten hatten, um eine Bestätigung ihrer Freiheiten anzusuchen, waren auch für die Folgezeit maßgebend. Dazu kam, „daß die Entwickelung zwischen Fürsten und Volk verhältnißmäßig ruhig vor sich ging. Da gab es fast nie Zerwürfnisse, beide Parteien gewöhnten sich, ihre Rechte gegenseitig zu achten und ihre Pflichten zu erfüllen; Streitigkeiten hatte es nur zwischen den Mitgliedern des regierenden Hauses und in Steiermark wurden die Ministerialen zufällig nie in dieselben verwickelt [85])." Das brachte als weitere Folge mit sich, daß das ständische Leben hierzulande einen höchst ruhigen beinahe stagnirenden Charakter annahm. Die Landtage wurden von den Habsburgern, als die landesfürstliche Thätigkeit beschränkend — die Huldigungen ausgenommen — so selten als möglich einberufen, und Anlaß zu eigenmächtiger Versammlung war nicht vorhanden [86]). Das endete aber mit dem Beginne des XV. Jahrhunderts. Die in Oesterreich nach Herzog Wilhelms plötzlichem Tode wegen der Vormundschaft über Albrecht V. ausgebrochenen Wirren bewirkten einen Umschlag in den Verhältnissen und änderten die Maximen, welche von den steirischen Landherren bisher beachtet worden waren. Einigen Antheil mag auch die Art und Weise, wie die Landesfreiheiten verwahrt wurden, daran gehabt haben. Noch immer fehlte ein gemeinsames Archiv der Landschaft und die kostbaren Freiheitsbriefe waren der Verwahrung bald dieses, bald jenes Vertrauensmannes überlassen. Eine Evidenz über den jeweiligen Aufbewahrungsort war nur möglich, wenn entweder ein bleibender Ausschuß der Stände die Austheilungen überwachte, oder wenn mindestens ein öfterer Zusammentritt von Landtagen stattfand. An beiden mangelte es während der geschilderten Periode. In Folge dessen waren kostbare Freiheitsbriefe wie die Georgenberger Handfeste oder Kaiser Friedrich II. Privilegium schon damals verschollen, und jeder neue Verlust mußte um so verhängnißvoller werden. Man entschloß sich darum den Gesammt-Vorrath von Handfesten der landesfürstlichen

---

[85]) Zuerst hervorgehoben von Zahn, Jahresber. d. st. L.-Arch. 1869, S. 6. Auch Herzog Ernst betont in seiner 1414 ausgestellten Handfeste die unwandelbare Treue der Steirer „attenta ipsorum immota fidelitatis soliditate et constantia, quæ eos a nostra progenitorumque nostrorum obedientia tristitiæ et consolationis tempore numquam flecti permiserunt . . . ." Lhf. 1635, S. 8.

[86]) Vgl. Krones in Beiträge II. 45 flgde. — Trotz der reichlichen Nachträge, welche er für das Landtagswesen gesammelt, sind ihm für die Zeit von 1340—1406 nur zwei Landtage (1360 und 1396) nachweislich bekannt. A. a. O. VI 99, wo auch die Note **) nicht auf Datum 106: 1360 6. Dez. Graz, sondern auf Datum 105 zu beziehen ist.

Bestätigung zu unterbreiten und die neuen Handfesten mehrfach sich ausfertigen zu lassen. So kam das Jahr 1414 heran, für welches Herzog Ernst, wie es scheint, Huldigungstage in allen seinen Landen ausgeschrieben hatte und damit die Gelegenheit, das Vorhaben in's Werk zu setzen. (Vgl. II, Nr. 9 und 10.) Der Herzog erfüllte diese Bitte und wie dringend das Bedürfniß gewesen dem dadurch abgeholfen werden sollte, beweist die Thatsache, daß alle drei Freiheitsbriefe, welche in der Urkunde vom 18. Jänner 1414 dem vollen Wortlaute nach eingeschaltet wurden — der Landfrieden von 1276 und die Gnadenbriefe von 1277 und 1292 — im Originale seither verloren sind.

Das Jahr 1414 bildet in der Geschichte der steirischen Landesfreiheiten insoferne einen Wendepunct, als von nun an durch dreihundert Jahre von jedem Regenten aus Anlaß der Erbhuldigung eine neue schriftliche Bestätigung der vorgelegten Landesfreiheiten verlangt und gewährt wurde [87]). Zu gleicher Zeit war auch betreffs Auswahl und Form der zu bestätigenden Privilegien ein Abkommen getroffen, indem eine doppelte Ausfertigung aufkam, deren eine und wichtigere den Urtext der erwähnten drei Privilegien mit lateinischen, die andere die von Herzog Albrecht II. herstammende authentische Uebersetzung des Freiheitsbriefes von 1277 mit deutschen Eingangs- und Schlußformeln enthielt [88]). Jene wurde im XVI. Jahrhundert als Confirmatio latine oder seit König Friedrich IV. Ausfertigung die „guldin Bull" genannt [89]), diese als „Confirmation deutsch" registrirt.

Die noch erhaltenen Verhandlungen zwischen der Landschaft und Herzog Friedrich IV., welcher nach Herzog Ernst's Tode 1424 die Vormundschaft über dessen Kinder und als „älterer Fürst und ungetheilter Bruder" übernehmen wollte, liefern in dieser Beziehung einen willkommenen Aufschluß. In dem Eide, welchen der Fürst am 13. November den Landleuten ablegte, dieselben belassen zu wollen „bei allen den rechten freihaiten vnd guten gewonhaiten als

---

[87]) Eine Ausnahme fand nur 1651 bei Gelegenheit der in den Formen ganz abweichenden und offenbar nur provisorisch dem Erzherzoge Ferdinand IV. dargebrachten Huldigung statt; doch wurde auch hier begehrt, daß die Commissäre „in Ihr königl. Majestät Seel schweren, folgents Ihr kaiserliche Majestät solliches schriftlich ratificiren und die Privilegia confirmiren." Landtags-Protokolle 1650/2 zum 26. August 1651, f. 190. K. Josef I. dagegen starb **vor** der Erbhuldigung.

[88]) Zum letztenmale und etwas verändert fand dieser Gedanke 1593 Ausdruck, wo man vom K. Rudolf II. zwei gleiche Exemplare der Handfeste, aber je mit lateinischer oder deutscher Bestätigung erwirkte.

[89]) Z. B. Lhf. 1523 f. 1'.

das von alter herkomen ist“, war auch die Verpflichtung aufgenommen, die Landesfreiheiten in eigener Urkunde binnen einen Monat vom Augenblicke ihrer Vorlage zu bestätigen [90]). Wirklich beeilte sich der Herzog seinem Versprechen nachzukommen, denn schon eine Woche darauf fertigte er den Ständen und zwar nach dem Wortlaute der ihm vorgewiesenen Transsumpte Herzog Ernst's, die neuen Handfesten in je zwei Exemplaren zu.

Ganz ähnliche Vorgänge wiederholten sich 1443. Es scheint schon damals die später viel schärfer hervortretende Ansicht allmählig entstanden zu sein, daß der kraft seines Erbrechtes zur Herrschaft gelangende Regent seiner Pflicht vollauf Genüge leiste, wenn er im Laufe seiner Regierung einmal den Huldigungs-Landtag ausschreibe, eine Uebung, welche nicht wenig dazu beitrug, den vordem so wichtigen Act zur leeren Formalität herabzudrücken [91]).

Der langen Regierung Friedrich III. gehört auch ein anderes sehr umfangreiches Gesetz an, welches seit dem Beginne des XVI. Jahrhunderts gleichfalls der damals dem Abschluß entgegengehenden Sammlung von Landesfreiheiten einverleibt wurde, die sogenannte „Reformation der Landhandueſt“. Das Landtagswesen hatte in dieser Zeit einen vorher ungekannten Aufschwung erhalten, neben die Prälaten, Herren, Ritter und Knechte waren auch die landesfürst-

---

[90]) Vnd in auch dieselben brief mit ewern brief bestetigt in ainem moneyd nach dem man ew sew besigelt für bringt. Vgl. auch Krones in Beitr. VI, S. 64.

[91]) Eine auffallend scharfe Formulirung dieses Gedankens erfolgte 1564 durch Ferdinand I. Der Kaiser forderte die steirischen Stände auf, noch bei seinen Lebzeiten dem Erzherzoge Karl als künftigem Landesherrn zu huldigen. Die Stände waren dazu bereit, forderten aber, daß für die Zeit der Berathungen die landesfürstlichen Beamten ihres Eides entbunden werden sollten, weil solches herkömmlich sei. Dieß Begehren schlug der Kaiser rundweg ab und erklärte: „So habt ir auch selbstverstendiglich zu ermessen, das euch als unsern Erbunterthanen gar nichte geburen wurde über unser vätterliche Diposition und Tayllung die wir aus landesfurstlicher Autorität und Macht unserm genedigsten Wolgefallen nach zwischen unsern geliebten dreyen Sünen unserer von Gott verlihenen Fürstenthumb und Land khonftigen Succession, Regierung und Herrschung halber mit zeytlicher Vorbetrachtung und unserer Süne guetten Vorwissen und Willen gemacht und aufgericht, auf unser derhalb beschehen Furtrag erst vil ze disputiren und ze beratschlagen was euch in solchem Fall zu thuen oder ze lassen sein werde und also gleich in eurer Wal steen solle, wolgedachten unsern Sun den wir euch fur eurn Successorn und angeenden Herrn furstellen und benennen, anzunemen vnd seiner Lieb Erbhuldigung zu thuen oder nit . . . . . .“ Die Stände gaben klein bei und entschuldigten sich, daß sie niemals den Gedanken gehegt hätten, „die begert Erbhuldigung zu disputiren.“ Landtagshandl. Nr. 1, f. 10—13.

lichen Städte und Märkte getreten. Allein indem sich die einzelnen Stände schärfer von einander geschieden und mit besondern landesfürstlichen Privilegien versehen hatten, kam es andererseits zu Reibungen, weil nunmehr gewisse Handlungen als unerlaubte Uebergriffe galten, über welche es vorher an Bestimmungen gefehlt hatte. Schon 1418 (12. Juli, Wr.-Neustadt) hatten die Klagen des steirischen Bürgerstandes wider „Prälaten, Pfaffen, Edelleute, Kaufleute, Bauern und Juden" den Herzog Ernst zu einer größeren Verordnung vermocht, in welcher er theils die Competenz der Gerichte, theils den Betrieb von Handel und Gewerbe, theils die Abgabenpflicht von städtischen Realitäten regelte. Die Reibungen führten 1445 zu eingehenden Erörterungen zwischen beiden Theilen. Man einigte sich über mehrere Puncte, hinsichtlich der andern rief man die Entscheidung des Landesfürsten an, welche am 6. November d. J. von Wien aus erging. Die Mehrzahl der 64 Artikel enthält polizeiliche Verfügungen und betrifft das Verkehrswesen (Anlegung von Wegen, Mauthen), den Handel, zumal mit Wein (Maß und Gewicht, Tafernrecht, Handelsverbote, Märkte, Meersalz), Abgaben von Gütern welche im Burgfrieden liegen, u. dgl. Andere sind strafrechtlichen Inhalts [92]), noch andere regeln die Competenz der Gerichte [93]), den Civilproceß [94]), das Schuldenwesen, namentlich auch mit Bezug auf die von Juden gewährten Darlehen [95]). Einige lehensrechtliche Bestimmungen und das landesfürstliche „Marchfutter" beenden den bunten Inhalt dieser Urkunde, welche in Einzelheiten mit der ein Jahr vorher den Kärntnern gewährten „Freyhait vnd Bestätigung wegen der Landrecht vnd Landgerichten in Kharndten [96]) übereinstimmt, in der äußern Form dagegen der Vorläufer der späteren buchartigen Libelle ist. Hierin, wie in so manchem Andern

---

[92]) Unzucht in Gerichten; von Vergwissung der Dieb; von dem Fürfang; von der Todtschläger . . . . gut. Die Überschriften sind der Ausgabe der Lhf. von 1523 entnommen.

[93]) Das Steyrer, Kärntner vnd Chrainer an ainander ausser Land nit laden allain vmb Erb; Frawen vnd Junckfrawen in das Recht nit zu laden . . . . .

[94]) Behebnuss zu handhaben; Schub des Landesrechten; von Klag fallen lassen.

[95]) Geltbrief Juden zu fertigen; Wie die Juden vor gericht sollen phand fürtragen; das die Juden den Cristen nichts nemen sollen; Wann ain Jud Geltbrief vbernimbt wider Cristen; von Geltschulden so Sämer vnd Fürer Bürgern zu thun sein, die Strass berůrende; von Geltschulden so der Lantleut Holden Burgern zu tůn sein, vnd die Strass nit berůrt; von Geltschuld der Burger darumb nit Brief vorhanden sein.

[96]) Kärnt. Lhf. S. 19.

trägt Friedrichs Regierung schon die Keime späterer Entwickelung. Als eigentliche Periode des Ueberganges ist jedoch erst die Zeit seines ritterlichen Sohnes zu betrachten. Friedrich hatte bei allen Hemmnissen und Widerwärtigkeiten, die er und seine Lande zu erdulden hatten, trotz seines Mangels an Energie und ungeachtet der Adelsempörungen die landesfürstliche Gewalt im Ganzen gestärkt seinem Nachfolger hinterlassen. Das allgemeine Bedürfniß, welches dem Staate auf andern Grundlagen als den bisherigen entgegendrängte, hatte ihn unzweifelhaft dabei unterstützt [97]). Allein zu durchgreifende Reformen mochte sich ein Regent wohl nicht verstehen, dessen oberster Grundsatz die zähe Behauptung seiner Gerechtsame war. In Maximilian dagegen hatten sich, wie es häufig geschieht, eben in Angesicht der mißlichen Umstände, in die sein Vater gerathen war, entgegengesetzte Maximen entwickelt. So kam es, daß auch, was die Steiermark anbelangt, während seiner Regierung und zum Theil durch seinen Einfluß die Formen gefunden wurden, in welchen das politische und gesellschaftliche Leben der Folgezeit heranwuchs. Es ist darum leicht begreiflich, warum die von Maximilian ausgehenden Gesetze in der steirischen Handfeste eine wichtige Rolle spielen müssen. Daß sie darin auch den größten Raum füllen, das verdanken sie aber nicht blos ihrem Inhalte, sondern nebstbei der mit dem XVI. Jahrhundert überhandnehmenden Breite, welche sich nicht mit dem Entscheide allein begnügte, sondern auch weitläufige Motive, mitunter das Begehren der Stände sammt der erhaltenen Antwort aufnahm.

Schon gleichzeitig mit der herkömmlich gewordenen schriftlichen Bestätigung der Landesfreiheiten, welche am 20. und 21. Dec. 1493 von Wien aus erfolgte, hatte man mit dem Könige Unterhandlungen wegen Ausweisung der Juden aus der Steiermark angeknüpft. Die Steirer betrachteten das auserwählte Volk Gottes theilweise mit Recht, in andern Beziehungen ohne Grund als Ursache des überhandnehmenden wirthschaftlichen Verfalls ihrer Heimat, und hofften die frühere Blüthe am einfachsten durch das erwähnte radicale Mittel wieder herzustellen. Unter Kaiser Friedrich, der in den Juden eine reiche Finanzquelle sah, hatte man damit nicht durchdringen können und auch jetzt wären die Verhandlungen auf ein Haar an der Forderung des Königs gescheitert, welcher als Ersatz die Einräumung des Ungeldes (also einer indirecten Steuer) verlangte. Die augenblickliche Noth, in die Max durch seine italienischen Kriege gerathen war,

[97]) Vgl. über die Förderungsmittel und Hemmnisse der österreichischen Landeshoheit unter Friedrich, Krones Umrisse d. Gesch. Lebens, 277; ferner die Charakteristik des Kaisers und seines Sohnes bei Ranke, sämmtliche Werke I, S. 63 flgde.

führte 1496 zu dem Abkommen, daß als Entgeld für die Vertreibung dem Könige 38.000 Pfd. Pf. (oder Rheinische Gulden) von der steirischen Landschaft in drei Terminen bezahlt werden sollten. Die Juden wurde man so los, wiewohl erst nach manchen Weitläufigkeiten, zugleich aber auch die Steuerfreiheit. Auf Grund der alten Handfesten hatten die Steirer solche bis nun genossen, wie das König Max noch 1494 ausdrücklich anerkannte [98]).

Doch war schon K. Friedrich III., trotz seines Grundsatzes, „ain ieder furst der da regiren wil gebaltichleich nach seinem nucz vnd gefalln, der huet sich für pesamung der lantschaft vnd nobilium“, oftmals genöthigt gewesen, die Mitwirkung der steirischen Stände anzusprechen. Gewöhnlich übernahm es die Landschaft „auf ir selbs kost“ eine Aushilfe von Kriegern, ein Aufgebot der Unterthanen u. s. w. beizustellen. Geldbewilligungen vermittelst eines sogenannten gemeinen Anschlags fanden nur statt, wenn jede andere Art der Unterstützung unthunlich schien, wie etwa 1461 wo das Aufgebot nicht mehr rechtzeitig hätte eingreifen können, oder 1470/1 zur Bezahlung Baumkirchers. Im Ganzen müssen jedoch die Anforderungen Friedrich's an die Landschaft, trotz der häufigen Landtage derartige gewesen sein, daß man nur selten eine Schmälerung der hergebrachten Freiheiten darin erblickte, denn es haben sich nur drei Schadlosbriefe aus seiner langen Regierung erhalten [99]).

Kein geringer Grund, warum damals die Anforderungen an die Landtage weder regelmäßig noch sehr bedeutend wurden, war die Anwesenheit der Juden im Lande. Als Kammerknechte des Landesfürsten waren sie zu höchst bedeutenden Leistungen verhalten [100]), welche bequem nach Bedarf erhöht und selbst wiederholt werden konnten. Das endete nach ihrer Vertreibung mit einem

---

[98]) 1494, 12. Jänner, Wien, befiehlt seinem Hauptmann und dem Rath in Steiermark die dortige Landschaft, weil er ihr zugesagt habe, „sy vnd die irn der awfsläg von wein, des vngelts, achczegisten vnd robat, auch andre newrung zu erlassen vnd wider ir alt herkumen nit zu beschweren,“ mit dergleichen nicht zu behelligen.

[99]) Von den Jahren 1457, 1461, 1470, Origg., Pgt. im Landes-Archive. Es ist bemerkenswerth, daß nicht allein das erste über die landschaftliche Registratur bestehende Verzeichniß, welches 1583 von Viechter bearbeitet wurde, sondern auch die 50 Jahre früher angelegte Sammlung: „Einer ers. Landschaft in Steyer alte Freyheyten. Nr. 13“ nur diese drei Schadlosbriefe K. Friedrich kennt.

[100]) 1446, bei Vermälung der Erzherzogin Katharina hatten die Juden in Steiermark, Kärnten und Krain 6000 fl. beizutragen; zur Bezahlung des Baumkircher im J. 1470 wo die Lande 14.000 fl. hergaben, 4000 fl., Muchar VIII, 63; 1478 betrug die vom Kaiser ihnen auferlegte Steuer 3000 fl. Chmel, Mon. Habsb. I, 2. S. 763.

Schlage und dieser Ausfall war besonders für eine so geldbedürftige Regierung, wie die Maximilian's, nicht zu verschmerzen. Andererseits hatte die Ausschreibung der Entschädigungs-Summe (Contribution von 38.000 fl.) auf Grund eigens angelegter Register ganz gegen die Absicht der Stände zwei wichtige Vorbedingungen für jede weitere Steuer-Ausschreibung, wenn auch in unvollkommenem Grade erfüllt. Es war ein Kataster geschaffen und die Steuerfähigkeit des Landes erprobt. Kein Wunder, daß die Regierung nach Verbrauch der genannten Summe — da der Regierungsaufwand immer stieg und durch die verbesserte Domänen-Verwaltung nicht gedeckt werden konnte — neue und abermals neue Forderungen aus den verschiedensten Anlässen, bald als Beiträge ein für allemal, bald als Darlehen stellte. Vom Jahre 1516 sind uns bereits Steuerbücher erhalten und so gewöhnlich wurde bald trotz aller Schadlosbriefe diese Neuerung, daß ihre Reihe vom Jahre 1525 ab nicht mehr unterbrochen ist [101]).

Allein nicht nur auf dem Gebiete des Finanzwesens, sondern auch in den übrigen Zweigen der Verwaltung erfolgten durchgreifende Veränderungen. Neue landesfürstliche Behörden, mit fähigen Köpfen besetzt, bei welchen die Herkunft nicht entschied, verdrängen die alten weit unabhängigeren Aemter und suchen ihre Competenz nach allen Seiten auszudehnen. Diesen gegenüber steht die Landschaft, so eifersüchtig über ihre Prärogative wachend, daß sie vom Könige einen Schadlosbrief verlangte, als er ihre Freiheitsbriefe mit dem Majestätssiegel in Wachs anstatt mit der goldenen Bulle (deren Stempel verlegt war) festigte [102]), so mißtrauisch, daß sie in Geldsachen nicht mit dem Siegel allein zufrieden war, sondern auch die Unterschrift begehrte [103]). Sie weiß, wie viel von ihrer

---

[101]) Die frühere Steuerfreiheit wäre unter den gegebenen Verhältnissen ohnedieß auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten gewesen, denn die Fortdauer der Judenabgaben hätte die Entwickelung des Steuerwesens zwar verzögern, nicht aber aufhalten können. Schadlosbriefe bewahrt das Landes-Archiv von den J. 1500 (16.000 fl. heyratstewer), 1503 (20.000 fl. Türkenfeldzug), 1504 (Bayern), 1506, 12. Mai (6000 fl. Ungarn), 1506, 12. Oktober (für die beiden folgenden Jahre je 1 Reiter und 4 Fußknechte auf 100 Pfd. Herrengült durch 1—2 Monate), 1509, 5. Juni und 1. November (Venedig), 1510 (Venedig), 1511 (16.000 fl. Venedig), 1514 (20.000 fl. Darlehen, Venedig), 1518 (Türkenhilfe der Ober- und Nieder-Österreichischen Lande pr. 400.000 fl., zahlbar in 4 Jahren). Summarische Uebersichten über die jährlichen Landtagsbewilligungen beginnen mit dem Jahre 1520.

[102]) Revers des Königs ddo. 1494, 15. Jänner. Wien, Orig. im L.-Archiv.

[103]) In den Verhandlungen über die Austreibung der Juden ausdrücklich von der Landschaft verlangt. Die Urkunde ddo. 1496, 18. März, Donauwörth, und die 3 Quittungen sind daher vom Könige unterschrieben.

Bewilligung abhängt und bestrebt sich, dieselbe theuer zu verwerthen, aber ihre Widerstandskraft ist nicht mehr die alte. Die Bedeutung der einzelnen Landtage war zurückgetreten, seit dem ausgesprochenen Centralisations-Principe gemäß die Gesammtberathungen aller nieder-österreichischen Lande aufkamen. Derart haben sich die Zeiten geändert, daß die Steirer weniger politische Vorrechte als Schutz von den Uebergriffen der entstehenden Bureaukratie und gesellschaftliche Vortheile verlangen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen besonders die umfangreichen, nach dem Ausstellungsorte Augsburger und Innsbrucker Libell genannten Abschiede der Ausschuß-Landtage von 1510 und 1518.

Als politische Errungenschaft derselben können nur einige auf die Sicherung der Landesgrenzen und die Kriegführung vom Kaiser ertheilte Zusicherungen gelten, welche freilich nicht strenge eingehalten wurden. Schon im Herbste 1509 hatte Max den Landen seinen Entschluß mitgetheilt, „fürter keinen Krieg die Landt betreffend ohne ir Wissen anzufahen“, trotzdem aber den Krieg mit Venedig begonnen. Man war darum bemüßigt, dieselbe Erklärung im Jahre 1518 sich wiederholen zu lassen. Die Bitten um Eingehung eines Friedens oder Waffenstillstandes mit Venedig, so wie um Abschließung von Allianzen mit den Nachbarn, begegnen uns auf dem letztgenannten Landtagen, in beiden dagegen das Begehren um Auslösung der an Fremde verpfändeten Grenzschlösser und Städte.

Finanziellen Erwägungen entsprangen auch die Anträge auf Erlassung einer guten Münzordnung, Einlösung der verpfändeten Metallgruben, Einschränkung des kaiserlichen Hofhalts, Regelung der Kammergüter, besonders des Marchfutters u. d. m. Eine ganze Reihe anderer Puncte betraf das Verkehrswesen, die Besserung der Wege aus den Mauten, den Salz-, Wein- und Seifenhandel, das Verbot der Warenausfuhr nach Ungarn und Venedig, weil dadurch die Jahrmärkte geschädigt würden, die Abschaffung ausländischer Krämer, Zölle, Geleitgeld und Judenforderungen. Bemerkenswerth ist die Abneigung gegen den Betrieb des Handels durch Gesellschaften, da man von dieser Seite die Ausbeutung durch Monopole befürchtete. So verlockend war der Gewinn, welcher durch Betheiligung an derlei verhaßten Unternehmungen gezogen wurde, daß die landesfürstlichen Beamten nicht selten in „Kaufmanns-Gesellschaften“ offen eintraten, ein Unwesen, welches wiederholt Gegenstand der Landtags-Beschwerden bildete und dem durch scharfe Verbote Maximilian I. und Ferdinand I. gesteuert werden sollte.

Nur wenige Bestimmungen bezogen sich noch auf das Lehenswesen und die Geistlichkeit. Bestimmte Anwartschaften auf Lehen und kirchliche Beneficien wurden verboten (1510 und 1518), ein

Schadlosbrief wegen des bisher nicht abgenommenen Lehens-Eides gewünscht, die Herabsetzung der Lehens-Taxe und die Anlage ordentlicher Lehen-Bücher erlangt. Wider die Geistlichkeit kehrte sich die Verfügung, daß heimgefallene Lehen von neuem zu verleihen seien, auch sollten Mißbräuche und Unordnungen in kirchlichen Dingen „und ander curtisanisch Sachen" im Wege von Unterhandlungen mit dem Papste behoben werden (1518). Früher schon (1510) hatte der Kaiser über Bitte der Landschaft zwar zugesagt, die in Folge besonderer Privilegien bestehenden Freiheiten einzelner Kirchen und Klöster zu achten, dabei aber seinen Behörden das freie Einschreiten in allen andern Fällen gewahrt. Man sieht, es weht ein neuer Geist in diesen Verfügungen, und schon bricht sich der Gedanke daß der Vortheil des Einzelnen nachstehen müsse, wenn er im Widerspruche mit dem gemeinen Wohle sei, mühsam Bahn. Ueber Privilegien, welche etliche Stände, geistlich und weltlich, adelig und bürgerlich, „zu Abbruch und Nachtheil gemainer Land" besitzen, soll durch das kaiserliche Regiment erkannt werden, „ob die billich bestehen oder abgestellt werden sollen". Am deutlichsten aber zeigt sich der große Umschwung des staatlichen Lebens in jenen Bestimmungen, welche die neu geschaffenen landesfürstlichen Behörden betreffen. Sie nehmen den größten Theil der Libelle ein und beziehen sich sowohl auf die Verwaltungs- und Finanz-Behörden (Regiment, Cammermaister, Fiscal, später Cammeral-Procuratur, Reformierer des Cammerguts, Rait-Cammer), als auf Justiz-Aemter. Dabei sollte entsprechend den wiederholten Bitten der Stände „manniglich in der ersten Instanz bei seinen ordentlichen Gericht bleiben" und eine Delegirung desselben unstatthaft sein, als höhere Behörde dagegen überall der neu aufgerichtete Hofrath einschreiten. Eingriffe in den Gang der Rechtspflege durch sogenannte Schübe (Ueberlegungen der Verhandlungs-Tage) wurden nach Thunlichkeit beschränkt, die Widerklage gestattet. Für die peinliche Gerichtsbarkeit wurde die Bestellung eines Bannrichters und Züchtingers insbesonders von der steirischen Landschaft verlangt. Hand in Hand damit ging die Organisirung des inneren Kanzleiwesens. Die Anlage einer ordentlichen Registratur wird anbefohlen, die Regelung der Gebühren nach einer Taxe durchgeführt, die Unterschrift neben der Besiegelung unter die Formalien aufgenommen. So ist durch die Gesetzgebung Maximilian's allenthalben die Grundlage gelegt, auf welcher sich der Beamten-Staat der Folgezeit entwickeln konnte. Es fehlen nicht die polizeilichen Vorschriften und auch die Verlaßabhandlungen und das Vormundschaftswesen werden in den Wirkungskreis der Behörden einbezogen. Kaiser Maxens in den ersten

Tagen des Jahres 1519 erfolgter Tod kann darum ganz passend als formeller Abschluß der Übergangs-Periode betrachtet werden, welche das mittelalterliche Leben der Steiermark in die Neuzeit überleitete. Wieder erblühte die Bedeutung der Stände. Des Reiches Erben weilten im fernen Spanien und manche Steirer bedachten „das sy kheinen Hern schuldig sein die Gehorsamb zu schwören, der Fürst hab inen dan zuuor geschworen“ [104]). Man traf die vorläufigen Verfügungen die Regierung bis zum Eintreffen der neuen Herrscher zu pflegen, und hielt um Lichtmeß 1519 Landtag zu Graz. Karl und Ferdinand, vorläufig verhindert, die Erbhuldigung in der Steiermark persönlich abzunehmen, entsandten eine stellvertretende Commission, an deren Spitze der Markgraf Casimir von Brandenburg stand. Man war es in der Steiermark zufrieden, verlangte jedoch des ungewöhnlichen Falles wegen auch besondere Vorsichtsmaßregeln. Die Commissäre mußten die Originale der Vollmachten ausliefern, den Eid in die Seelen der Auftraggeber schwören, den Landeshauptmann und die übrigen landesfürstlichen Beamten für die Zeit der Erbhuldigung des Eides entlassen, „damit sy ainer Landschaft vnd ir selbst Notturft destfreyer anzaigen vnd zu beratschlagen verhelfen möchten“, endlich ein Instrument ausstellen, in welches die erwähnten Umstände und die Namen jener Landesfreiheiten verzeichnet wurden, deren Bestätigung bedungen war. Für die landesherrliche Bestätigung hatte man mit Berücksichtigung aller Umstände den Martini-Termin des Jahres (11. November) angesetzt, für die Zwischenzeit begehrte man eine bis Georgi (24. April) zu liefernde Anerkennung derselben Privilegien seitens der Statthalter des obersten Regiments in den österreichischen Landen [105]). Erst nachdem all' diese Wünsche von dem Markgrafen Casimir und seinen Gefährten theils erfüllt, theils versprochen worden, fand der feierliche Act der Erbhuldigung am 30. Jänner 1520 statt. Unter den Landesfreiheiten, welche den kaiserlichen Commissären zur „Abfidimierung“ vorgelegt wurden, sollte insbesonders „Künig Maximilians lateinisch Confirmation darinn verleibt sein Künig Rudolfs vnd Herzog Albrechten Freyhaiten so man nent ain gulden Bull“ vom Kaiser gleichfalls mit goldenem Insiegel versehen werden. Rücksichtlich der übrigen als der Reformation der Landhandfeste (1445),

---

[104]) Sigmund von Herberstein's Selbstbiographie in Fontes rer. Aust. I, 1. Abthlg. S. 141. Vgl. Krones in Mittheil. d. hist Ver. f. St. XIX, S. 26 fgde. — Ueber die Erbhuldigung vgl. Lhf. 1523 F. I–XXXIII und Leitner in Mittheilungen I, S. 109 fgde.

[105]) Dieselbe erfolgte in zwei am 17. März 1520 ausgestellten Urkunden. Orig. im Land.-Arch.

der Austreibung der Juden (1496) und des Verbotes der Weineinfuhr über den Semmering (1345) war solches nicht verlangt, Karl V. erfüllte jedoch sein Versprechen glänzender und übersandte den Steirern die am 25. Oktober 1520 zu Aachen unterzeichneten zwei Bestätigungs-Urkunden in doppelten Ausfertigungen, von denen je eine mit hängender Gold-Bulle, die zweite mit dem großen Majestäts-Siegel in Wachs versehen ist.

Im folgenden Jahre traf anfangs Juli Erzherzog Ferdinand, welchem sein Bruder inzwischen die Herrschaft über die niederösterreichischen Lande übertragen hatte, in der Steiermark ein, beschwor die Landesfreiheiten und ließ sich von Neuem huldigen. Die Ausfertigung seiner Bestätigungs-Briefe erfolgte theils sofort (am 10. Oktober 1521), theils zwei Jahre später. Ueberdieß beseitigte er eine Quelle wiederholter Beschwerden, indem er jenen Landständen, welche den Huldigungs-Eid persönlich geleistet hatten, den Lehens-Eid erließ (1528, 15. December, Graz). — Unter seiner langen aber leider nicht friedlichen Regierung gewinnt das ständische Wesen in Steiermark im Ganzen jene Formen, in welchen es mit mälig abnehmendem Einflusse bis in die neueste Zeit hineinragte. Der Brauch, daß die Stände zur Besorgung gewisser länger dauernder Geschäfte mehrere aus ihrer Mitte abordneten, hatte wiewohl vereinzelt schon zu K. Friedrich III. Zeiten nachweisbar, nur allmälig an Bestand gewonnen. Vorzüglich waren es die Umstände unter welchen die Juden-Austreibung stattgefunden hatte und das Überhandnehmen der Gesammt-Landtage mit wiederkehrenden Steuerbewilligungen, was in den Ständen das Bedürfniß zum Durchbruche brachte eine von der Abhaltung der Landtage oder Hoftaidinge unabhängige Vertretung des Landes zu besitzen. So entstand das Institut der Verordneten, welche, vom Landtage aus seiner Mitte gewählt auf ein oder mehrere Jahre hinaus die laufenden Geschäfte der Stände zu besorgen hatten. Schon im Jahre 1517 interveniren der Propst von Pöllau, der Landesverweser Leonhard von Harrach d. J. und noch vier „Landleute“ als „gemainer Lanndschaft in Steier Ausschus“ bei der Vertheilung der Landesfreiheiten, und vom 9. Jänner 1528 ist uns eine förmliche Instruction für die „gemainer Landschafft Verordneten“ erhalten, aus welcher deutlich hervorgeht, daß die Einrichtung zunächst zum Zwecke der Steuereinhebung getroffen wurde. Den einzelnen Verordneten war ein Gehalt ausgeworfen und die Beistellung von Schreibkräften auf Landeskosten zugesagt, dafür aber mußten sie einen Urlaub zur Ernte- oder Lese-Zeit abgerechnet, ihren ständigen Aufenthalt in Graz nehmen und die laufenden Geschäfte nebst der Correspondenz besorgen. Wichtigere Fälle dage-

gen, wenn sich solche ergaben, sollten nur unter Zuziehung des Landeshauptmanns, des Abtes von Reun oder eines andern Prälaten, so wie einiger Landleute erledigt werden. Außerdem war ihnen aufgetragen, „all und jede gemaine Landesfreiheiten und ander Brief mit dem fürderlichsten in eine Ordnung zu bringen“, ohne daß zu ermitteln wäre, in wie weit sie damals dieser Vorschrift nachgekommen sind [106]).

Dagegen war schon früher (1523) der Schrannen-Schreiber Hans Hofmann über Veranlassung des erfahrenen Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein an die Arbeit gegangen, eine actenmäßige Geschichte der denkwürdigen Erbhuldigungen von 1520 und 1523 als Richtschnur für die Zukunft zum Drucke vorzubereiten. Er versah dieselbe mit einem Anhange, in welchen er die wichtigsten Landesfreiheiten aufnahm (sollichs alles wirdet den jungen Herrn vnd Landlewten sonder Zweifel nit on dinstlich zu wissen), und wurde somit der erste Herausgeber jener Sammlung von Privilegien und Verordnungen, die man hinterher als Landeshandfeste zusammenfaßte.

Die Wirkungen dieses Schrittes ließen nicht lange warten. Schon zu Ende der zwanziger Jahre regt sich in den steirischen Ständen eine vorher unbekannte gesetzgeberische Thätigkeit. Aus der Antwort, welche König Ferdinand am 1. Jänner 1533 von Innsbruck

[106]) Vgl. die verschiedenen Recognitionen über zur Aufbewahrung übernommene Landesfreiheiten vom 22. August 1517 in Abthlg. II des L.-Arch. Zehn Jahre später fand wieder eine „Austheilung der Freiheiten“ statt, deren Verzeichniß im 1. Jahresberichte des st. Landes-Archivs S. 12 fgde. besprochen ist. Die Freiheits-Briefe von 1276 und 1277 waren jedoch nicht mehr im Originale erhalten wie a. a. O. gesagt wird, sondern bloß deren Bestätigungen durch Herzog Ernst von 1414, welche noch heute vorhanden sind. Bisher unbekannt war, daß dergleichen Vertheilungen auch 1567 und 1581 vorkamen. Im erstgedachten Jahre wurde am 2. Mai beschlossen: „Einer e. Landschaft Freyhaitten sollen die Herrn Verordneten alsbald gegen Bekhantnuss den Herrn vnd Landleuten so in Viertl Judenburg und Enstal gesessen vnd aigenthumbliche Häuser haben austhaillen, als: Strechau, Khapfenberg, Hohenwang, Murau, Teuffenpach vnd dergl. nach Gelegenhait“ und 1581 erachtete man nicht für unrathsam, daß die Landesfreiheiten „an gewise und sichere Orth vnd Landt aussgethailt wurden.“ Landtagshandlg. Bd. I, f. 358, XI, f. 161 und 169. 1598 wurden zum letzten Male 1 „e. E. La. fürneme Freyhayten Brief“ zu Freiherrn Hans von Stadl auf die Riegersburg geflüchtet (Jahresb. a. a. O. S. 15), welche erst im November 1605 wegen drohender Feindesgefahr unauffällig, wiewohl unter starker militärischer Begleitung abgeholt und in die Registratur abgeliefert wurden. Vgl. die seither aufgefundenen Concepte der Briefe welche von den Verordneten an den Landes-Obristen, Hans von Stadl und Hans Pramer unterm 18., 19. Oktober und 4. November 1605 richteten, in Abthlg. II.

aus auf die ihm 1531 seitens der steirischen Landschaft vorgebrachten Artikel ertheilte, entnimmt man, daß die Stände damals nicht weniger als drei umfangreiche Gesetze ausgearbeitet und zur Sanction unterbreitet hatten, eine Ordnung wegen Khurzung des Landrechtens, eine Landgerichts-Ordnung und ein Perckpuechl, von denen die erstgenannte 1533 (2. März Linz), das letztere wegen der Einsprache der Städte und Märkte erst zehn Jahre später (1543, 9. Februar Wien) genehmigt wurden. Auch unter Erzherzog Karl, welchem 1564 noch bei Lebzeiten seines Vaters gegen die Verpflichtung zu nachträglicher Ausfertigung einer Bestätigungs-Urkunde gehuldigt worden war, versiegte die geschilderte Thätigkeit der Landschaft nicht. Die wichtige Reformation der Landrechts-Ordnung und des peinlichen Gerichtsverfahrens (1574), die Vorschriften zur Hintanhaltung der Störungen im Landhause, die Müllerordnung u. s. w., sie alle wurden theils von den Ständen unmittelbar verfaßt, theils unter ihrer Mitwirkung zu Stande gebracht. Die jährlich an Umfang wachsenden Geschäfte der Landschaft und der Zwiespalt, in welchem sich ihre protestantische Mehrheit gegenüber dem katholischen Hofe befand, trugen ihrerseits dazu bei, eine besondere Sorgfalt für die verbrieften Rechte zu erwecken. Der Huldigungs-Landtag von 1564 wurde mit der umständlichen Verlesung sämmtlicher Freiheitsbriefe des Landes eröffnet [107]). 1567 schuf man eine eigene Registratur, 1576/8 unterhandelte man mit Richard Strein von Schwarzenau wegen Auslieferung eines alten verloren geglaubten Freiheitsbriefes [108]), 1580 trug man die während der Jahre 1572—1578 in Religionssachen mit dem Erzherzoge gewechselten Schriften in mehreren beglaubigten Abschriften als „Steyrische Religions-Pacification“ zusammen [109]) und berieth den Neudruck einer Landhandfeste, welche außer den landesfürstlichen Bestätigungen auch Ergebnisse der Landtage u. dgl. umfassen sollte [110]). In Ausführung dieses Gedenkens erging unterm 15. November 1582 der Auftrag an den Secretär Mathias Amman und den Land-

[107]) den 10. Marcj Anno etc. 64 sein der Landschafft Freyheit in Steyer auf dem Landthauss vor allen Landleuten verlesen worden. Erstlichen das Augspurgerisch Libell 1510, mit kurzer Skizzirung des Inhaltes u. s. w. Erst viele Blätter später: Furtrag vnd das beger der Furstlichen Durchlaucht Erzh. Carl in Osterreich auf daz Lannd Steyr den 10. Marci a. 64 beschehen. Aus dem Handbuche des damaligen Abtes Bartholomäus von Reun, im Stifts-Archive zu Reun.

[108]) Die Georgenberger Handfeste von 1186. Vgl. darüber II, 1.

[109]) In dieser Form wohl ungedruckt. Das steierm. Landes-Archiv bewahrt zwei vom Landes-Hauptmanne Hans von Schärffenberg und den Verordneten unterschriebene Exemplare in Buchform von 70 und 68 Pgt. Bl. in 2°.

[110]) S. Anm. Nr. 151.

schrannen-Schreiber Adam Venediger „von wegen Ersehung ainer ersamen Landschaft Freyheiten so die furnembisten vnd wichtigsten sein, daran auch dem Lande am meisten gelegen vnd in Truckh zu fertigen.“ Die Art und Weise, wie sie 1583 ihre Aufgabe erfaßten, namentlich auch die Wahl des Titels „Landhandfeste“, wurden maßgebend für den bunten Inhalt, den man schon zehn Jahre später als den Inbegriff der Landesfreiheiten zu betrachten sich gewöhnt hatte.

Erzherzog Karl war, kaum 50 Jahre alt, im August 1590 gestorben, die Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn Ferdinand hatten Kaiser Rudolf II., Erzherzog Ferdinand von Tirol, Herzog Wilhelm von Baiern und die Erzherzogin Witwe Maria übernommen. Die Verhältnisse waren schwierig und der abgeordnete Gubernator Erzherzog Ernst von Österreich gerieth mit der steirischen Landschaft von Anbeginn in Conflicte, welche erst nach langen Unterhandlungen die Leistung der Erbhuldigung ermöglichten. (1592, 22. März.) Der Landtag bestand unter anderem auf der Forderung, daß die Bestätigung der Landesfreiheiten „wie die von Anfang von den Röm. Khaysern, Königen vnd Herzogen zu Steyr bis auf gottseligs Ableiben Erzherzogen Carls zu Oesterreich Lieb inen gegeben vnd eingeraumbt worden“ durch den Kaiser als Obervormund bis Johanni des Jahres erfolgen solle, was auch der Erzherzog Gubernator versprach [111]. Sofort unternahmen die Stände, wie die glücklicherweise erhaltenen Acten [112]) darthun, mit Umsicht und Entschlossenheit das Werk. An die Gebrüder Otto und Karl von Teufenpach, von welchen die Sage ging, daß sie im Besitze eines Original-Freiheitsbriefes der Landschaft aus dem Verlasse ihres Vaters seien, erging unterm 20. Juni 1592 die freilich erfolglose Anfrage, ob dieselbe nicht etwa die der Registratur abgängige Bestätigung und Verdeutschung der Privilegien durch Maximilian I. sei, „damit solche in die khayserliche Confirmation mit einzubringen ietzige gewünschte guete Gelegenheit nicht verabsaumbt werde.“ Mit der Einhaltung des Johanni-Termines hatte es aber seine Wege. Zwar hatte der Gubernator das Ansuchen, die Collationirung der zur Bestätigung bestimmten Privilegien in Graz vornehmen zu lassen, damit es nicht nöthig werde die Originalien so weit über Land zu senden, umgehend bewilligt und seinen geheimen Rath von Baseyo sowie den niederösterreichischen Regimentskanzler Dr. Elias Grienperg zu dieser Aufgabe entboten, allein die collationirten Ab-

---

[111]) 1592. 22. März. Orig. im Landes-Archiv.

[112]) Antiquum III, Läde1 14 unter dem Schlagworte E. e. Landschaft in Steyr Freyheiten.

schriften scheinen erst im August nach Prag gelangt zu sein. Da zudem das erzherzogliche Begleitschreiben, in welchem beim Kaiser um die Bestätigung gebeten wurde, sehr kalt abgefaßt war, so beeilte man sich dort mit der Erledigung durchaus nicht. Die Verordneten mußten daher neue Schritte unternehmen, denn der Landtag war inzwischen auseinander gegangen und beim Zusammentritte im Herbst mußte man stürmische Scenen gewärtigen. Man bediente sich als gewandten Unterhändlers eines Reichshof-Kanzlei-Beamten namens Hans Zapf, welcher in Prag lebte und einflußreiche Bekanntschaften hatte. In vertrauten Briefen an den landschaftlichen Ober-Secretär Stefan Speidl zu Vattersdorf, seinen „lieben Bruder", benachrichtigt er diesen von dem lauen Eifer, welchen die Regierung zeige. Die Verordneten sollten, räth er ihm, eben mit Hinblick auf den bevorstehenden Landtag in einer Betreibungsschrift auf den Erzherzog Gubernator einen Druck ausüben und außerdem höfliche Schreiben an den Reichshof-Vicekanzler Kurz von Senftenau sowie den geheimen Rath Freiherrn Wolf Rumpf richten. Die von der steirischen Landschaft gemäß diesen Rathschlägen gemachten Schritte hatten in der That den gewünschten Erfolg. Unterm 23. November war das Ersuchen um Beschleunigung der Angelegenheit an den Erzherzog abgesendet, und so nachdrücklich wußten die Verordneten ihr Verlangen zu unterstützen, daß schon am 28. d. M. das Betreibungsschreiben des Gubernators nebst den übrigen Briefen zur Expedition nach Prag bereit war [113]). Zwar gab es noch einige Formfragen zu erledigen, die Stände verlangten eine doppelte Ausfertigung mit lateinischer und deutscher Bestätigung und die Anhängung der goldenen Bulle, indeß war die Angelegenheit doch so weit gediehen, daß der Kaiser am 7. Jänner 1593, dem Tage von welchem seine Handfesten d a t i r t sind, seine Bereitwilligkeit auf die Wünsche der Steirer einzugehen erklärte. Vom geheimen Rathe Wolf Rumpf Freiherrn „durch gunstige freundtliche absonderliche Brieflein sofort benachrichtigt, daß die Aussertigung der Handfesten nunmehr jeden Augenblick zu erwarten sei, handelte es sich für die Landschaft noch darum, in qua forma Eingang vnd Schluss solcher k. Confirmation gehalten sei. Sie wandte sich nun am 7. Februar an den k. Reichs-Hofrath Dr. Conraduz, welcher seine Dienste schon vorher angetragen hatte mit der Bitte, für ein beigelegtes der Bestätigung K. Karl V. entlehntes Formulare mit dem Datum

---

[113]) Das Concept des Schreibens an den Erzherzog ist, wie die meisten übrigen in dieser Angelegenheit geschriebenen, von Speidl's Hand und trägt die Note für's Expedit: Cito, cito, cito. Strakhs zu ibergeben vnd fleissig zu sollicitiren, auf das negsten Mitwoch die Notturfft mit der Ordinari nach Prag befärdert werden möge.

Prag, 7. Jänner 1593 wirken zu wollen [114]). Obgleich in Prag eine abweichende Textirung beliebt wurde, so hatte die steirische Landschaft doch alle Ursache mit ihren Erfolgen zufrieden zu sein. Waren schon die früheren landesfürstlichen Bestätigungen fortwährend an Umfang gewachsen, so daß sie zuletzt (1566) ein Pergamentheft von 26 Folio-Blättern füllten, so war die letzte vollends zu einem Buche von 140—160 Seiten angeschwollen. Man vereinigte aber auch — und darin ist der Einfluß der gedruckten Landhandfeste von 1583 unverkennbar — wirklich Alles was für das ständische Leben von Bedeutung schien, obgleich mitunter nach Weglassung der überflüssig dünkenden Theile. So kam es, daß neben den alten Freiheitsbriefen, den Augsburger und Innsbrucker Libellen, auch die landesfürstlichen Bestätigungen landschaftlicher Gesetze, wie des Bergbüchels, der Landrechts- und der Land-Gerichts-Reformation u. s. w. natürlich nur im Eingange und Schlusse aufgenommen wurden, daß Privilegien landschaftlicher Besitzobjecte (des Landhauses, der Proviantháuser) neben Verfügungen über die Steuerpflicht adeliger Häuser oder über Wildschäden, daß Urkunden neben Decreten zu stehen kamen.

Drei Jahre später kehrte der mündig gewordene Erzherzog Ferdinand in's Land, die Zügel der Regierung zu übernehmen, und löste das bei der Erbhuldigung geleistete Versprechen, indem er den Steirern den gesammten Inhalt der von seinem kaiserlichen Oheim ertheilten Handfeste bestätigte und nur Eingang und Schluß neu ersetzte.

Damit war der bleibende Kern geschaffen, welchen die folgenden Landhandfesten einfach umschlossen, wie etwa ein neuer Jahresring am Holze die früheren umfängt.

Als dann noch bei seinen Lebzeiten (1631) seinem bereits zum ungarischen und böhmischen Könige gekrönten Sohne Ferdinand III. gehuldigt wurde, da begnügten sich die Stände mit der Ausfertigung von 1596 und trugen bloß Sorge, daß in den Nachtrag Auszüge der wichtigsten seither erschienenen Gesetze aufgenommen wurden, ein Verfahren, welches 1660 wiederholt wurde. Beidemale waren es nur untergeordnete Dinge, als: Verordnungen in Jagdsachen, Vorschriften für die Vorladung landschaftlicher Beamten, Decrete in Mauthsachen u. d. m., welche hinzugefügt wurden.

Wohl hatten die Stände durch wiederholte Auflagen ihrer Land-

[114]) Unter Einem erging ein zweiter Brief mit gleichem Eingange an den Hofkammer-Präsidenten Ferdinand Hofmann mit der Bitte, unter der Hand zu erforschen, ob man die Freiherren Rumpf und Kurz für ihre Mühe „mit parem Gelt oder sonst einem zugerichten Honorario am besten“ gratificiren könne. Dem Hans Zapf wurde ein 6% Schuldbrief über 1000 fl. am 1. Jänner 1594 von der Landschaft ausgestellt.

handfeste (1635 und 1697) den Inhalt der Landesfreiheiten der allgemeinen Kenntniß nahe zu halten gesucht und noch wurden einzelne Bestimmungen derselben von den Advocaten im Prozesse anbezogen, allein die große Masse ihrer Bestimmungen war entweder bloß pomphafter aber leerer Schwall geworden, oder sie wirkte in neuen veränderten Formen, wie es die Entwickelung durch's Leben mit sich gebracht hatte. Dahin zählten die privatrechtlichen Bestimmungen, zu ersteren die stolze Versicherung der Abgabenfreiheit, trotzdem daß neben dem Ordinarium der Steuer fortwährend steigende Extra-Ordinari-Forderungen und Anticipationen kamen. Gewissenhaft verlangte man bis in die Tage Josef I. Schadlosbriefe, auf daß die Forderung der alten Freiheit nicht präjudicire und war doch thatsächlich nicht im Stande, einen Betrag von einigen Tausenden zu verweigern. Es war ein ungleicher Kampf der hier gekämpft wurde, die Stände vertheidigten überlebte Formen und verloren um so mehr an Boden, je kleinlicher sie auf ihren Schein bestanden. Die Regierung hatte die zum aufgeklärten Absolutismus entgegendrängende Entwickelung für sich und gewann darum stätig an Terrain. Auch war der trotzige Kern des alten Steirer-Adels über welchen noch zu Ende des XVI. Jahrh. geklagt wurde, daß er den Erzherzog behandle als ob er „ein gemalter oder papierener Landesfürst wäre“ schon längst abgestorben oder in der Zeit der Gegenreformation ausgewandert. Der neue Beamtenadel hingegen welcher Hand in Hand damit seit den Tagen Erzherzog Ferdinand's in der Landschaft zu steigender Bedeutung gelangte, hatte gefügigere Elemente. So sehr war die Erbhuldigung schon zur leeren Formalität herabgesunken, daß K. Leopold I. den Eid auf die Freiheiten des Landes nicht mehr öffentlich, sondern nur „in privato“ in seinem Zimmer vor einem landschaftlichen Ausschuß von 5 bis 6 Personen ablegen wollte, wobei die Landstände sonder Zweifel vergnügt sein würden, da er ja dominus directus dieses Landes sei. Kein Wunder, daß Karl VI. 18 Jahre verstreichen ließ, ehe er an eine Erbhuldigung dachte, und daß in dem von Deyerlsberg verfaßten illustrirten Berichte über diesen Act das Bild von dem privat geleisteten Eid des Kaisers infolge Einschreitens des Landeshauptmanns als unpassend weggelassen wurde [115]). Erst am 10. Oktober 1731, also drei Jahre später, wurde die übliche Landhandfeste, die letzte welche der Steiermark verliehen wurde ausgestellt. Zwar war Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 zur Entgegennahme der Erbhuldigung in altherkömmlicher Weise bereit, allein er starb ehe noch der Tag dafür anberaumt worden war. Von Kaiser Franz I. liegt nur

[115]) Die gravirte Platte hat sich jedoch erhalten und wird nebst den andern zum gedachten Werke gehörigen Platten im steierm. Landes-Archive bewahrt.

die Erklärung vor, daß er die steirische Landhandfeste, da die übliche Erbhuldigung und daher die landesfürstliche Bestätigung dieser Urkunde ohne Schuld der Stände unterblieben sei, für annoch giltig ansehe [116]), und ehe sein Nachfolger zur Entscheidung über die angesonnene Erbhuldigung gekommen, brachen die Ereignisse des Jahres 1848 über das Land herein. Die staatsrechtlichen Grundlagen änderten sich und damit fiel die formelle Wirksamkeit der Landhandfeste, deren Neudruck die Stände wenige Jahre vorher nach langem Widerstreben der Censurs-Behörde kaum durchzusetzen vermocht hatten.

II.

Urkunden.

1. Herzog Ottokar's Handfeste. 1186, 17. August, am Georgenberg bei Ens. Vielfach gedruckt, zuerst bei Lünig Reichs-Arch. P. spec. Cont. I Abs. IV, 140 (1711), *Du Mont-Rousset I, 65, Schrötter Abhandl. a. d. österr. Staats-Recht I, S. 89, Beil. I, Schrötter-Rauch österr. Gesch. II, 114, Cæsar Ann. duc. Styr. I, 763, Pusch hist. duc. Styriæ II, 29, Preuenhuber Ann. Styr. f. 399, beide letztgenannten Drucke verglichen von Cäsar und Baumeister Versuch e. Staateng. Steierm. S. 145. — (Kumar) Vers. e. Gesch. Ottokar VI., S. 49, Schneller Staatengesch. d. Kais. Oesterr. III, 333, Muchar IV, 521 Übersetzung und Facsimile u. s. w., am besten Landhandfeste 1842, S. 81 fgd. Das noch vorhandene Pergament-Original [117]) hat Placat-Format (38 ½ Centim. Breite, 55 Centim. Höhe), und scheint auf der Rückseite keinerlei Archiv-Notizen gehabt zu haben. Es wird gegenwärtig vom steir. Landes-Archive in einem eigenen Schautischchen unter Glas und Rahmen verwahrt, weil die Urkunde, vor Zeiten wegen Schadhaftigkeit auf Pergament aufgezogen [118]), so steif geworden ist, daß sie sich weder biegen noch rollen läßt. Die Befestigung der beiden schlecht erhaltenen Reitersiegel (Nr. 1 Herzog Leopold V. von Oesterreich, vgl. Sava in Mittheil. d. k. k. Centralcom. f. Erhaltg. der Baudenkmale Bd. IX, 1864 S. 249, Nr. 10. Nr. 2. ✠ OTACHER DEI GRA DUX STYR—E rohes Wachs) an losen Seidenfäden von verblichen rother Farbe, ist ganz unverdächtig. — Die innere Fläche der Urkunde wird von 34 Zeilen Schrift bis auf einen 2 Centim. breiten umgeschlagenen Streifen

---

116) Leitner in Mitth. des hist. Ver. f. Steierm. I, S. 133 f.

117) Wo in der folgenden Beschreibung von Pergament ohne weitere Bezeichnung gesprochen wird, ist sogenanntes Kalbfell-Pergament verstanden, welches bei heimischen Urkunden fast ausschließlich zur Anwendung gelangte.

118) Schon von Schneller in Bd. III S. 309 seines 1818 erschienenen Werkes erwähnt.

dicht bedeckt, und zwar stammen die verlängerten Buchstaben der ersten und der Text der folgenden 30 Zeilen einschließlich den Namen Rudolf de Vlæce von einer Hand, welche sich einer breiten Feder bediente. Der nächste Name Eberhart de Erlach, so wie die Sätze „§ Preterea adicimus — patrata sunt“, sind mit spitzerer Feder geschrieben, weßhalb die Schäfte der Buchstaben durchweg dünner sind. Die ersten Worte zeigen überdieß deutlich eine andere Tinte. Ein Kreuz mit dem Verweisungs-Zeichen hic est, denen im Texte der 9. Zeile ein zweites Kreuz und das Wort deest entsprechen, leitet den Satz ein: „nostros in sua potestate habeant, adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non ualeant. Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus . . . .“ Charakteristisch ist, daß hier die Oberlängen der Buchstaben gegenüber dem Haupttexte mindestens um 1—2 Millimeter verkürzt sind, eine Thatsache, welche sich selbst an dem Muchar'schen Facsimile, so roh es sonst ist, mittelst eines Zirkels erweisen läßt. Fünf Punkte :·:, welchen das gleiche Zeichen und das Wort deest in der 10. Zeile correspondiren, stehen endlich vor der Bestimmung: „Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque uelint diuertant“, mit welchen die 34. und letzte Zeile der Handfeste schließt. Die (besonders beim Verweisungs-Zeichen in der 10. Zeile) auffallend schwärzere Tinte und der neuere Zug der Schrift wurden bereits in dem vom Staats-Archivar Rosenthal am 6. Mai 1752 aufgenommenen Transsumpte vom Landeshauptmanne Grafen Khünburg und den beigezogenen Verordneten hervorgehoben. (Schrötter öst. Gesch. II. 119.)

Seitdem der Mannsstamm der Habsburger mit Karl VI. zu erlöschen drohte und der Fall in Aussicht stand, welchen der Schlußsatz der steirischen Handfeste betraf, war auch die Frage über die Echtheit dieses Artikels aufgetaucht. Die ersten Abdrücke, durchgehends ungenau und fehlerhaft, enthielten zwar alle Zusätze in den Wortlaut der Urkunde selbst eingeschaltet [119]), trotzdem erklärte man jenen anstößigen Paßus bald als eine Fälschung, entweder der meuterischen Provincialen des XIII., oder der Protestanten des XVI. Jahrhunderts [120]).

Mehr Klarheit kam in die Sache, als Schrötter das oben erwähnte Vidimus von 1752 im 2. Bande seiner österreichischen

---

[119]) Lünig, auf welchen die Mehrzahl der alten Drucke zurückgeht, scheint eine der häufigen Strein-Renner'schen Handfesten von Nieder-Österreich benützt zu haben, wo diese Urkunde mit unwesentlichen Abweichungen vorkömmt. Wegen Pusch und Prevenhuber vgl. Anm. 131.

[120]) Schneller III, 310.

Geschichte veröffentlichte, nachdem er sich schon 1766 in seiner 5. Abhandlung (S. 54) auf dasselbe berufen hatte. Nun war wenigstens ein erträglicher Text der Kritik zugänglich geworden, und die Echtheit der fraglichen Bestimmung konnte darum von ihm und Baumeister [121]) mit besserem Erfolge bestritten werden, während Kumar [122]) und Schneller [123]) für dieselbe einstanden. Ihnen schloß sich auch Hormayr in seiner leidenschaftlichen Kritik des letztgedachten Autors an, nachdem er vorher die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen hatte [124]). Muchar endlich erklärt den Schlußsatz für falsch, und scheint auch rücksichtlich des vorhergehenden Nachsatzes einige Zweifel zu hegen [125]).

Auffallend ist, daß die Sätze „Preterea — patrata sunt“, bisher keiner näheren Untersuchung gewürdigt worden sind, obgleich ihnen die neueren Drucke entgegen den älteren einen ganz andern Platz angewiesen haben. Schon die Stellung hinter den Zeugen und die Beifügung eines weitern Datums: „Temporibus Friderici imperatoris et Alberti Salzburgensis archiepiscopi hec patrata sunt“, sollten die Vermuthung eines Nachtrages erregen. Eine aufmerksame Betrachtung des Originals, verglichen mit den erweislichen Gebräuchen der Kanzlei unter den Traungauern [126]), ergab aber noch andere Anhaltspunkte. So vor Allem das Zeichen §, welches gleich dem Worte adicimus einen Zusatz voraussetzt, dann, daß die Schrift, obwohl in enger Anlehnung an die Züge des Haupt-Textes, dennoch, zumal beim geschwänzten „ę“, dem „d“ und den Kürzungen für per und pro eine Hinneigung zu jüngeren oder Uebergangs-Formen erkennen läßt. Dieß wird besonders auffallend, wenn man das am gleichen Tage „in monte s. Georgii“ erlassene Patent Herzog Ottokar's zur Vergleichung heranzieht, da dieses zwar in der herzoglichen Kanzlei, aber von einem andern Schreiber verfertigt ist.

---

121) S. 145 fgde.

122) S. 55.

123) III, S. 309.

124) Wiener Jahrb. d. Lit 1818, Bd. 3, S. 332, und Beiträge zur Lösung der Preisfrage I, S. 122. — a. a. O. S. 160 erklärt er sogar nur den von Schrötter in seiner Abhandlung (I, 80) nach Lünig gebrachten sehr verderbten Text für „genuin“. Seine frühere Ansicht ist in seiner Geschichte des k. Staats-Archivs ausgesprochen, welche 1808 in den vaterländischen Blättern und 1810 im Archiv Nr. 95, 96, S. 409 erschien.

125) IV, S. 522 Anm. 1 und 2.

126) Zu diesem Behufe untersuchte ich alle Urkunden der Traungauer, welche im steir. Landes-Archive und im Kloster Vorau als Originale bewahrt werden, 16 an der Zahl. Von der Georgenberger Urkunde ganz abgesehen, wurden 4 Stücke als Fälschungen des XIII.—XIV. Jahrhunderts erkannt, wie ich bei anderer Gelegenheit ausführlich berichten werde.

	Haupttext $30\frac{2}{3}$ Zeilen	Zusatz 1 einschließlich Eberhard de Erlach $2\frac{1}{3}$ Zeilen	Zweite Georgenberger Urkunde 9 Zeilen
	17 Male	— —	— —
	3 „	2 mal	7 mal
	110 „	1 „	7 „
	7 „	1 „	7 „
	9 „	6 „	16 „
	11 „	— —	— —
	1 „	1 „	6 „
	9 „	— —	— —
	1 „	1 „	3 „

Mit Hinzurechnung der schon früher erwähnten Umstände, daß die Schrift eine spitzere Feder und andere Tinte verräth, ist wohl erwiesen, daß dieser Zusatz von der Hand einer andern Person, wahrscheinlich von dem Schreiber des Georgenberger Patentes herrührt. Damit ist aber auch weiters dargethan, daß die fraglichen Sätze nicht gleichzeitig mit der Herstellung des Haupttextes niedergeschrieben wurden. Bei der Sorgfalt, die man entsprechend der Wichtigkeit des Inhalts auf die Ausstattung der Urkunde verwandte (Abwechselung der Buchstaben-Formen nach Zeilen [127]), Angabe des Mondes-Alters und der Concurrenten), würden, wenn solches am Tage der feierlichen Uebergabe der Handfeste an die

[127]) Schon Schneller III, 311, ist es aufgefallen, daß die in Wellenlinien auslaufenden oder mit Bändern durchzogenen Oberlängen der Buchstaben mit den unverziert gebliebenen in einer gewissen Ordnung abwechseln. Eine Vergleichung des Originals (selbst des Facsimile bei Muchar) ergibt als Schema: Verlängerte Buchstaben Z. 1
Glatte Oberlängen Z. 2,3, 8,9, 13,14, 19,20, 24—28, (31—34 Zusätze)
gewellte „ Z. 4,5, 11,12, 17,18, 23, 29,30,
durchzogene „ Z. 6,7, 10, 15,16, 21,22, — —

Ministerialen erfolgt wäre, sicherlich der gleiche Schreiber zur Beifügung des Nachtrages gewählt worden sein [128]).

Durch den soeben gelieferten Beweis fällt die Möglichkeit weg, daß die dem Raume nach folgenden Einschübe „+ Nostros .. succedentibus“ und „ : · : Si dux idem . . . . divertant“ bereits am Tage der Urkundenausfertigung beigeschrieben wurden. Sie sind also nicht gleichzeitig, und können mithin nicht authentisch sein. Dadurch erklärt sich weiters die schon betonte Abweichung der Schrift-Formen sowohl unter einander, als in Vergleichung zum Haupt-Texte und zum ersten Nachtrage.

Die Schicksale der Georgenberger Handfeste nach ihrer Ausfertigung [129]) sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Als erste Verbriefung der hergebrachten oder neu erworbenen Rechte war sie für die steirischen Ministerialen von zu großer Wichtigkeit, um nicht sorgfältig gehütet zu werden. Allein der Gedanke an eine gewisse Gemeinsamkeit ihrer und der Landesinteressen war noch in weiter Ferne und damit auch das Bedürfniß eines eigenen Archivs. Man begnügte sich, das Document demjenigen unter den Standesgenossen anzuvertrauen, welcher die größte Sicherheit zu gewähren schien, und trug für eine gewisse Abwechselung im Besitze Sorge, ein Vorgang, der noch im XV. und XVI. Jahrhundert beobachtet wurde [130]). Strenge Gelöbnisse mögen zum Schutze gegen jeden dem Stande drohenden Mißbrauch gedient haben, und es ist kein Fall bekannt, daß sich ein Verräther gefunden hätte und Freiheits-Briefe ausgeliefert worden wären. Es muß demnach rücksichtlich aller drei Zusätze zum Haupttexte, welche oben nachgewiesen wurden, eine Mitwirkung der Ministerialen vorausgesetzt werden. Über Zeit und Veranlassung dieser Nachträge, sowie die wichtige Rolle, welche sie während des Zwischenreiches spielten, ist schon

[128]) Wohl aber muß zugegeben werden, daß dieser Nachtrag in der herzoglichen Kanzlei mit Beobachtung der dortigen Gebräuche gemacht wurde. Rührt er vom Schreiber der zweiten Georgenberger Urkunde her, was wahrscheinlich ist, so erklärt es sich, warum der im Haupt-Texte übergangene Eberhard de Erlach aus dem Gedächtnisse nachgetragen werden konnte.

[129]) Der Jesuit Schelz erzählt in seiner anonym erschienenen Historia ducum Styriæ S. 18, fgde. die Vorgänge der Georgenberger Zusammenkunft mit jener ausschmückenden Breite, welche das vorige Jahrhundert liebte, und weiß von zwei Exemplaren zu berichten, deren eines die Ministerialen, das andere der österreichische Herzog übernommen hätten. Das wird bei Ausfertigung des verloren gegangenen Erbvertrags der Fall gewesen sein, dagegen liegt kein Grund hiezu bei einer Urkunde vor, welche nichts als die einseitige Anerkennung der Ministerialen-Rechte durch die Herzoge enthält.

[130]) Zahn in Jahresb. d. st. Landes-Arch. I, S. 4.. Vgl. auch w. o. Anm. 106.

früher berichtet worden, dagegen muß hier erwähnt werden, daß seit dem Beginne der habsburgischen Herrschaft (1283) die Georgenberger Urkunde so gut wie das Privileg Herzog Leopold V. in Verschollenheit geriethen. Der Umstand, daß man ihre für lebensfähig erkannten Bestimmungen zum Theile in erweiterter Fassung in den jüngeren Verbriefungen des Reichsoberhauptes, sowie des neuen Landesfürsten Herzog Albrecht I. besaß, mag nicht wenig dazu beigetragen haben. Nur Abschriften, welche indeß auf eine Vorlage aus weit früherer Zeit zurückweisen, vermitteln während des XV. Jahrhunderts die Erinnerung an die alte noch immer als Quelle der heimischen Rechte betrachtete Handfeste. Die Mehrzahl dieser Copien, die Codices, welche den Drucken von Pusch und Prevenhuber zu Grunde liegen [131]), ferner die deutschen Uebersetzungen in Cod. 23/26 fol. der Grazer Universitäts-Bibliothek und Nr. 3064 der Handschriften des st. Landes-Archives, Abth. I. (beide dem XV. Jahrhundert angehörig), entbehren des dritten Zusatzes, während die beiden früheren Nachträge in den Text aufgenommen sind. Sie können daher, nach den weiter oben entwickelten Folgerungen nur auf nach dem Jahre 1239 und vor 1251 genommene Abschriften zurückbezogen werden [132]). Das beginnende Zwischenreich bot in der That hinlängliche Anregungen zur Vornahme dieser Arbeit. Anders verhält es sich mit dem Cod. Nr. 412 (366 roth) der Göttweiger Bibliothek und Cod. 84 (Unter-, Ober- und Inner-Österreich des k. k. Staats-Archives zu Wien), welche den berüchtigten Satz „Si dux idem — divertant“ in den Text der f. 3 [a] gebrachten Georgenberger Urkunde aufnahmen. Da jedoch beide Cod. f. 3 [b] und 5 [a] auch die in Folge der ersten Fälschung fingirte Bestätigung Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1249 enthalten in welcher ihr Text durch ein „etc. ut supra de verbo ad verbum“ supplirt ist, so ist es nicht undenkbar, daß ihr Wortlaut geradezu der letzteren entlehnt ist. Es bildet sohin das Fehlen jenes Satzes in der Mehrzahl der Abschriften keinen unwichtigen Beweis für dessen spätere Entstehung. Die von Pusch benützte Handschrift und die genannten Überseßungen stimmen übrigens auch in dem Mißverständnisse überein, daß sie den Klosternamen „Uallis sancti Joannis Sitse“ durch „vallis s. Joannis, Sitiche“, beziehungsweise „sand Johanis tal, Sitich“ wiedergeben, weiters, daß sie statt des zweiten Zeugen Sifridus comes de Mörlen den Grafen Friedrich von Hagenau verzeichnen. Die andern Ab-

131) Schon von Schrötter Abhandlungen V, 54 angedeutet.

132) Die Annahme, daß man schon im Mittelalter die Echtheit dieses Zusatzes angefochten und diesen darum weggelassen habe, ist um so weniger zulässig, als die Handfeste König Rudolf's vom Jahre 1277 das fragliche Recht wenn auch in anderer Form anerkennt.

weichungen sind von geringerer Bedeutung, nur läßt die ungelenke Übersetzung nicht selten Zwischensätze, ja sogar einzelne Bestimmungen aus.

Eine landesfürstliche Bestätigung oder Uebersetzung dieses Freiheitsbriefes ist nicht bekannt, er war somit im J. 1414 wo die Ministerialen ihren Gesammtvorrath an Privilegien dem Herzoge vorlegten, nicht mehr zur Hand. Erst im letzten Viertel des XVI. Jahrhunderts dringt zu den steirischen Landständen die Kunde, daß Richard Strein von Schwarzenau, der bekannte Staatsmann und Gelehrte eine „Landesfreiheit" haben solle. Vom Mai 1576 ist eine Notiz erhalten, welche darthut, daß man dazumal den Gedanken an deren Wiedererlangung bereits gefaßt hatte [133]). Als Vermittler diente der kaiserliche Kriegsrath Felician von Herberstein, allein der Plan, die Urkunde noch vor Zusammentritt des Landtages zu erhalten, konnte nicht durchgeführt werden, weil Strein von Wien abwesend war [134]). Auch nach dessen Zurückkunft wollte die Sache nicht recht vorwärts gehen, weil Strein den Besitz des Privilegiums sehr hoch hielt und Herberstein nicht direct zu handeln wagte. Es war darum ein Erfolg, daß ihm Strein endlich die Urkunde für seine Person anvertraute und Herberstein säumte nicht, denselben zu berichten. Sogleich sandte die Landschaft ihren verläßlichen Secretär Mathias Amman nach Wien, und unterm 6. October 1577 konnte Herberstein mittheilen, daß er diesem „die Original-Freyheiten darauf die volgunden Confirmationes geen", freilich nur zum vorweisen übergeben habe. Die Verordneten, trotzdem der Meinung, daß die ganze Angelegenheit bis auf ein Dankschreiben erledigt sei, übersandten ein solches ihrem Agenten mit der Bitte, es zu adressiren und Strein persönlich zu übergeben. Nach dem Empfange aber den dieser erfuhr wagte er nicht, seinem Auftrage nachzukommen, sondern verlangte vielmehr ganz kleinlaut die Rückgabe der Handfeste. Strein sei sehr aufgebracht gewesen, klagt Herberstein in einem vertraulichen Briefe an den Secretär Amman vom 26. Februar 1577, als er ihm die eigenmächtige Versendung des

---

[133]) Extract aller ausgeunden Schriften e. e. Landschaft 1576 f. 49, vom 2. Mai: Bernhardten (!) Strein pro Freiheit. — Der Name dieser Handfeste wird in den Acten, da man die Sache als höchst delicat behandelte, nicht genannt. Es kann jedoch dießfalls kein Zweifel entstehen, weil, von einzelnen Andeutungen abgesehen, Strein sich selbst rühmt, das verloren geglaubte Original des Ottokarischen Freiheits-Briefes wieder zum Vorscheine gebracht zu haben Vgl. Schrötter öst. Gesch. II, S. 119, 120.

[134]) Abtheilg. der LXXXI Fascikel, F. 17, Nr. 29/1 Brief Felician's von ddo. 1576, 29. Mai, Wien, Antwort der Landschaft ddo. 29. Juni (Nr. 29/8) und Rückantwort Herberstein's vom 25. Juli, Wien (Nr. 29/10), dann 1577, Extract aller eingehenden Schr. f. 33 Nr. 4, Juni, Brief Felizian's, Extract a. ausgehend. Schr. 1577, f. 132 und 161. Schreiben der Landschaft an Herberstein ddo. 13. und 26. Juni.

Originals gestanden habe. Ungeduldig geworden, werde er es nicht so billig hergeben „derwegen der Sache mit Peßerung der Present zu helfen sei . . . Ein feines sauberes ainfachs Trinkgeschirr mit einer ersamen Landschaft Wappen bei 60 Taller wert und ein 200 Taller darinnen des Steirerischen Schlags so etwas sauber gemünzt", das dürfte nach Herbersteins Erachten ein angemessenes Entgelt sein. Wohl sei ihm die finanzielle Bedrängniß der Landschaft bekannt, allein es sei nicht nur das Ansehen Strein's und das hohe Alter des Privilegs, sondern vor Allem die üble Nachrede zu berücksichtigen, wenn die Erlangung des Freiheitsbriefes an einer untergeordneten Geldfrage scheitern sollte [135]). Die Verordneten waren zwar zur Rückstellung bereit, baten jedoch um kurze Zufristung, weil ihnen einige Bedenken erwachsen seien, die sie bei nächsten „Lands- und Hofrechten für die mehreren Herren und Landleute" vorbringen müßten [136]). Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist dermalen aus den Acten nicht ersichtlich, doch erfolgte die verlangte Rückgabe in der That, denn das Viechter'sche Repertorium enthält die Georgenberger Urkunde in seiner ersten Anlage (1583) noch nicht, wiewohl es sonst so ziemlich unsern heutigen Stand an alten Handfesten aufzählt. Erst um das Jahr 1605 gelang der Landschaft die endgiltige Erwerbung von „Ottocarij Herzogen in Steyr Testament", wie ein Nachtrag jenes Repertoriums besagt [137]). Da jedoch der Kreis der landesfürstlich zu

---

[135]) Besonders wichtig sind die lateinischen Schlußworte: Consideranda sunt plurima authoritas inprimis, muneris deinde si eo res pervenerit, antiquitas, et quod peius est, sinistra hominum judicia, si provinciæ nostræ speciale et singulare hoc privilegium parva pecunia domini non redimerent" — Brief Herberstein's an die Landschaft ddo. 1577, 6. Okt., Wien, an Math. Amman ddo. 1578, .26 Febr., Wien. — Antwort der Landschaft ddo. 1577, 20. Nov., Bruck a./M. in Ant. III, L. 18.

[136]) Extract all. ausgehend. Handlungen 1578/9, f. 41, ddo. 1578, 5. April.

[137]) Vgl. Zahn in Jahresber. I, S. 3 und 14. — Es ist dieser Eintrag der früheste Beweis für die spätere Bezeichnung „Testament", denn die Übersetzungen des XV. Jahrh. reden einfach von „herzogen Ottakhers hantfest", und Strein nennt sie „Donation Herzog Ottackhers von Steyr auf Herzog Leopolden von Oesterreich" (Cod. 7670, der k. k. Hofbibl in Wien f. 39 und 259). Der beiläufige Zeitpunct der Erwerbung ist daraus zu bestimmen, daß das Register des Viechterischen Repertoriums die Schlagworte unter den einzelnen Buchstaben nach der Blattfolge anreiht. Als höchste Blattzahl erscheint Oberndorf f. 67, gleich darauf Offenheimb f. 62, Herzog Ottokarij f. 2. Da nun der vorstehende Nachtrag Offenheimb einen Revers von 1603 betrifft, welcher zu Folge gemachten Stichproben erst 1605 registrirt wurde, so ergibt sich der oben ausgesprochene Schluß von selbst. Die in Anm. Nr. 6 angeführte Deductions-Schrift der Steirer in Causa Præcedentiæ von den Oesterreichern, beruft sich bereits auf „Herzog Ottocari Testament".

bestätigenden Urkunden seit den Handfesten Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Ferdinands (1593 und 1596) nur durch nachträgliche Erlässe noch erweitert wurde, so fehlte sie auch fürderhin in den officiellen Sammlungen, wiewohl sie bereits wenige Jahre nach ihrer Rückkehr von den steirischen Ständen als gewichtiges Beweisstück in deren Präcedenzstreite mit den Oberösterreichern verwendet worden war. Erst Wartinger gebührt das Verdienst, mit der Veröffentlichung der Landhandfeste von 1731 auch einen diplomatisch getreuen Abdruck dieser Urkunde durchgesetzt zu haben.

2. K. Friedrich II. Handfeste. Drucke: Lünig a. a. O. S. 141, Nr. 76. Schrötter Abhandl. III, Beil. S. 27—29 Auszug. Huillard-Bréholles V^a S. 61, Lhf. 1583 f. 9; 1635 f. 10, desgl. 1697; — 1842, S. 4.

1237, April, Ens.

Perg. Orig. im steir. L. Archive, 48 Cent. lang, 44 Cent. breit, ziemlich wohl erhaltenes wächsernes [138]) Thronsiegel an einem Büschel starker Seidenfäden von verblichen rother, gelber und grüner Farbe; 40 Zeilen stark nach vorne überhängender Schrift auf gezogenen Linien; Chrismon, verlängerte Buchstaben in der ersten Zeile, welche in der 36. Zeile der Ankündigung des Monogramms Signum [139]) domini nostri Friderici .... wiederkehren. Zeile 2—35 umfaßt den wesentlichen Inhalt des Freiheitsbriefes, welcher mit Actum und Datum in zwei Ganz- und zwei Halbzeilen endet und durchaus unverdächtig ist. Tieferes Dunkel als über der Ottokarischen Handfeste schwebt über den Geschicken dieser Urkunde. 1277 war dieselbe den leitenden Kreisen der Stände noch zu Handen, denn der Freiheitsbrief König Rudolf's wiederholt ihren Wortlaut mit geringen Abweichungen, wiewohl ohne Angabe der Quelle. Bald darauf muß sie aber in Verschollenheit gerathen sein, weil sie in keiner Landhandfeste des XIV. bis Mitte des XVI. Jahrhunderts erscheint und auch in den alten Verzeichnissen der eingeforderten und ausgetheilten Freiheiten fehlt. Sie dürfte erst 1582 wieder an's Licht gekommen sein, als die Landschaft mit dem Gedanken an einen Neudruck der Landhandfeste beschäftigt, die Herren Amman und Venediger mit dem Ausfindigmachen der wichtigsten Privilegien betraute. Man würdigte diesen Fund, indem man die Urkunde der ein Jahr darauf zu Augsburg gedruckten Landhandfeste und allen späteren landesfürstlichen Bestätigungen der Landesfreiheiten einverleibte (1593, 1596, 1631, 1660, 1731).

---

[138]) Nicht Goldbulle, wie Böhmer Regesten (Ausg. 1849, S. 174) angibt.

[139]) Die Drucke seit 1583 haben dafür ein sinnloses Actum domini ... desgl. die landesfürstlichen Bestätigungen seit 1593. Auch fehlt überall die Hindeutung auf's Monogramm.

3. Bestätigung der Georgenberger Handfeste durch K. Friedrich II.

1249, 20. April, Cremona. Auszugsweise bei Huillard Br. VI b, S. 945 gedruckt. Schrötter-Rauch österr. Gesch. III, 50 verweist auf die häufig fehlenden Beilagen (S. 6, Nr V) [140]. Bekannt sind bloß zwei Abschriften des XV. Jahrh. in Cod. 412, (Nr. 366 roth) f. 3b der Göttweiger und Cod 84 (106, U.-, O.- und Inneröster.), Nr. 3 f. 5a im k. k. Staats-Archive zu Wien, ferner eine dürftige Notiz mit Zeugenangabe in dem ehemals Peutingerischen Cod. hist. 247, f. 148 der kgl. Bibliothek zu Stuttgart. Huillard, welchem vermuthlich nur das Stuttgarter Excerpt vorlag, weil er den Göttweiger Codex nur nach Chmel (Geschichtsforscher II, S. XXXVI) citirt, nennt diese Urkunde eine augenfällige Fälschung. Den erfahrenen

---

140) Sie mangeln z. B. in allen Exemplaren der hiesigen Bibliotheken. Ich theile darum nachstehend den Wortlaut mit, welcher mir durch die Güte des hochw. Herrn P. Adalbert Dungl zugekommen ist: Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Jherusalem et Sicilie rex. Notum fieri volumus vniuersis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod (et) singulis ministerialibus ac prouincialibus Stirie propter preclaram fidem et constans seruicium nobis ab ipsis exhibitum jura que dux Ottackarus Stirie pie memorie ipsis contulit, rata tenemus et studiosius confirmamus. Tenor autem literarum prefati ducis Ottackari jura eadem continens est talis: In nomine sancte trinitatis et indiuidue vnitatis. Ottackarus dux Stirie omnibus fidelibus im perpetuum. Diuinis ac humanis legibus docemur etc. ut supra de verbo ad uerbum. (Bezieht sich auf den im Cod. f. 3 unmittelbar vorstehenden Wortlaut der Georgenberger Handfeste von 1186, welcher a l l e d r e i Nachträge in den Text aufgenommen hat.) Verum eciam dilecti et fidelis nostri Vlrici de Wildonia fidem et prouidenciam esse cognouimus, ob hoc ipsi hanc literam dedimus pre (pro) ceteris conseruandam, (ut) fretus nostra familiaritate pariter et amore ut singulis firmitates et libertates iuris secundum firmatos articulos cum nostri sigilli munimine (numinime) lucide valeat demonstrare, ne aliqua ignorancia vel caligo sepefatis juribus presentibus et futuris temporibus inuoluatur. Ut autem hec actio rata futuris annis permaneat, hanc literam scribi et nostre majestatis sigillo iussimus conmuniri. Cuius rei sunt testes Meinhardus comes Bortie (! Goricie), Poppo de Peckach, Etzel de Teruisma (Tervisia), Wetzl (Wezel) de Grätz, Hertwidus (Hertnidus) de Petouia, Aschwinus de Varem (Varrin, Varmo ?), Vlricus de Tervino (Vdalricus de Tewino). Acta sunt hec dominice incarnacionis anno millesimo ducentesimo quadragesimo nono, duodecimo kalendas Maii in castro Gremons. Der Wiener Cod., dessen Collationirung ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. v. Böhm verdanke, hat im Allgemeineren verderbtere Lesearten, nur die Zeugennamen sind entschieden richtiger. Er scheint mithin auf einer andern Vorlage zu beruhen, als die Göttweiger Handschrift, mit welcher er übrigens im Alter und Inhalte ungefähr stimmt, denn v. Meiller versetzte ihn c. 1500 und bezeichnet ihn als Libell mit steirisch-kärntnischen Freiheitsbriefen. Die wichtigsten Varianten des Wiener Cod. sind im Texte eingeklammert.

Kenner Fridericianischer Urkunden dürfte die Datirung zu diesem harten Ausspruche veranlaßt haben. Denn der Kaiser weilte am 20. April schon lange nicht mehr in Cremona, sondern war seit dem 16. mit der Belagerung der Burg Capraja am Fulcichio beschäftigt. Auch verstoßt die Weglassung der Indiction und die Kalenden-Rechnung sehr gegen die Gebräuche der kaiserlichen Kanzlei. Umsoweniger würde er sein Urtheil zurückgenommen haben, wenn ihm der ganze Wortlaut bekannt gewesen wäre. Denn in demselben werden die Förmlichkeiten, durch welche sich die Privilegien ersten und zweiten Ranges von Patenten unterscheiden, rücksichtslos gemischt [141]). Der Eingang Notum fieri volumus, die Bezeichnung der Urkunde als littera gehören den Patenten an, die Zeugen finden sich nur in sogenannten Privilegien. Alle diese Umstände zusammen erheben es zur Gewißheit, daß die fragliche Bestätigungs-Urkunde von 1249 in der That nur eine Fälschung sei. Als Vorlage hat vielleicht K. Friedrich II. Patent an den Statthalter in Steiermark Grafen Meinhard von Görz ddo. 1249, Oktober, Foggia, gedient (Huillard Br. VI [b], S. 751), das in einzelnen Redewendungen mit dem angeblichen Freiheitsbriefe auffallend übereinstimmt. (Per presens scriptum n o t u m f i e r i v o l u m u s u n i v e r s i s i m p e r i i f i d e l i b u s t a m p r e s e n t i b u s q u a m f u t u r i s, q u o d cum nos M. comitem Goritie d i l e c t u m fidelem nostrum u. s. w.)

4. Landfriede Kg. Rudolf I. Drucke: Lünig a. a. O. S. 7, Nr. 7, Mon. Boica — XXVIII [b], 401, Mon. Germ. Leges II, 410. Lhs. 1523, 1560, f. XXXIV. 1583, 1635, 1697. f. 12 [b], Übersetzungen; 1583 f. 2 [b], 1635 und 1697 f. 3, 1842, S. 6 im Urtext.

1276, 3. December, Wien.

Strein's Vermuthung daß diese bekanntlich mehrere Lande betreffende Urkunde sowohl in Österreich „als in Steyr in Original wird vorhanden gewest, aber neben andern Privilegien verloren worden sein", ist sicher richtig. Erhalten sind mindestens drei Originale, eines im Domcapitel-Archive zu Gurk [142]), ein zweites minder hübsch geschriebenes im k. k. Staats-Archive zu Wien, ein

---

[141]) Huillard gibt in seiner Einleitung zu Bd. I, S. XXIII, die unterscheidenden Merkmale zwischen Privilegien ersten und zweiten Ranges und Patenten an. Von der Richtigkeit seiner Beobachtung kann man sich durch Stichproben leicht überzeugen. Namentlich ist rücksichtlich der Datirung beachtenswerth, daß dieselbe bei Privilegien Ort, Jahr, Monat, Indiction und gewöhnlich auch das Regierungsjahr enthält, während die Patente Orts und Tagesdatum (nach italienischer Sitte), Jahreszahl und fast immer auch die Indiction tragen.

[142]) Lade 1. weltlich; über Besitzstand und Einrichtung dieses Archives vgl. Zahn in Beitr. III, S. 38 fgde.

drittes (Passauer Exemplar) im kgl. Reichs-Archive zu München [143]). Ein eigenthümlicher, zum Glücke noch nachweisbarer Umstand hat die geradezu unmögliche Fassung „tertio nonas Novembris“ anstatt Decembris in die meisten Handschriften und Drucke gebracht. Als nämlich die steirischen Landstände 1414 ihren Gesammtvorrath an älteren Handfesten dem Erzh. Ernst zur Bestätigung vorlegten, wurde ihnen die Urkunde, in welche der Landfriede neben den Handfesten von 1277 und 1292 aufgenommen wurde, in zwei Exemplaren ausgefertigt, deren eines den Schreibfehler „tertio nonas Novembris“ hat. Der Zufall wollte, daß zehn Jahre später das Transsumpt mit dem irrigen Datum dem Vormunde des Landesfürsten Herzog Friedrich IV. zur Bestätigung vorgelegt wurde [144]). Damit war das weitere Schicksal entschieden, denn es ist ausgemacht, daß man in der Folge auf die Einsicht der Originale verzichtete und sich mit der Vorweisung des jüngsten Freiheitsbriefes begnügte. Wir begegnen daher diesem Fehler in allen übrigen Landhandfesten, welche diese Urkunde aufnahmen (1443, 1493, 1520, 1521, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660, 1731), ebenso in der Streinischen Handfeste, und durch deren Vermittelung in Lünig und den Drucken, welche auf das letztgedachte Werk zurückgehen. Nichtofficielle, in's Mittelalter zurückreichende Abschriften oder Uebersetzungen des Landfriedens sind nicht bekannt.

5. Kg. Rudolf I. Handfeste. **1277, 18. Februar, Wien.** Drucke: Ludewig Reliquiæ Manuscr. IV, 258, Lünig Cod. Germ. II, 778, beide zum 1. März; Schrötter Abhandl. III. Beil. S. 19, Cæsar Ann. Styr. II, 552 auszüglich — Lhf. 1523, 1560, f. 35 b, 1583, 1635, 1697, f. 14 Übersetzungen; 1583, f. 4 a, 1635, 1697, f. 4 b, 1842, S. 8 im Urtext.

Noch mannigfaltiger als bei der vorhergehenden sind in den Abschriften und Drucken dieser Urkunde die Verstöße gegen das Datum. Leider ist das Original nicht mehr erhalten und man kann nur aus einer authentischen Uebersetzung von 1339 und aus der Bestätigung Herzog Ernst des Eisernen (1414) ersehen, daß dieser Freiheitsbrief den steirischen Ministerialen in den gedachten Jahren

---

[143]) Mon. Germ. II, 410 und Regesta Boica IV, 1, S. 22.

[144]) 1424, 19. Nov. Graz. Herzog Friedrich urkundet: „quod constituti coram nobis fideles nostri ministeriales . . . ducatus nostri exhibentes certorum privilegiorum . . . confirmationis litteras sanas et integras, omni prorsus vicio et suspicione carentes ab olim diue memorie . . . domino Arnesto . . . archiduce et domino etc. germano nostro carissimo promulgatas, ... quorum quidem priuilegiorum seu literarum tenor et primo prefati regis Rudolfi per omnia sequitur in hec verba, ...“

zur Hand war. Schon in der Uebersetzung wurde durch Nachlässigkeit des Schreibers eine Zwei ausgelassen, und das Datum in „X° kalendas Marcii" verändert. Als später Herzog Ernst den Ständen mehrere Freiheitsbriefe vidimirte und bestätigte, da wurde der lateinische Urtext in zwei noch erhaltene Ausfertigungen vom 18. Jänner 1414 mit dem richtigen Datum „duodecimo kalendas Martii" aufgenommen, in der Vidimirung der Uebersetzung von 1339 dagegen der Fehler beibehalten. Der ganze gleiche Vorgang wiederholte sich zehn Jahre nachher unter Herzog Friedrich IV., und unter König Friedrich IV. (1443, 26. Dec., Graz) wurde gar ein „1270, 20. Febr." daraus. Die Handfesten Kg. Maximilian's von 1493 und Erzh. Karl von 1566 als Bestätigungen der letzterwähnten Ausfertigung bieten die gleiche Entstellung. Es war somit ein wahrhafter Fortschritt, als die Handfeste K. Rudolf II. (1593) auf den Fehler der authentischen Uebersetzung „decimo kalendas Marcii" zurückgriff, der sich durch alle folgenden Bestätigungen verfolgen läßt, während das Datum des lateinischen Urtextes richtig angeführt wurde. Von den Drucken begeht jener von 1523 und nach ihm der von 1560 beim Versuche das Datum richtig zu stellen, einen neuen Fehler: 1277, 19. (!) Februar. Lünig und Ludewig müssen Abschriften vorgelegen haben, welche auch die X vor den Kalenden weglassen, denn sie datiren 1. März. Dagegen haben die gedruckten Landhandfesten seit 1583 durchaus das richtige Datum. Eine Abschrift des XV. Jahrhunderts findet sich in Cod. 412, f. 5 der Göttweiger Bibliothek, eine Uebersetzung, welche, stellenweise Auslassungen abgerechnet, mit der von H. Albrecht II. für authentisch erklärten Verdeutschung (Nr. 7) stimmt, in Cod. 3064, f. 56 des Landes-Arch. Abth. I, (XV. Jahrh.) eine jüngere (c 1570) in dem Reuner Formelbuche.

6. H. Albrecht I. Handfeste. 1292, 20. März, Friesach. Gedruckt: Schrötter Abhandl. III, Beil. S. 26, Auszug mit irriger Notiz. Lhf. 1523, 1560, f. XXXVII b; 1583, 1635, 1697, f. 16 in Uebersetzung; — 1583, f. 5 b, 1635, 1697 f. 6, 1842, S. 10. Das Original dieser Urkunde hat sich ebenfalls nicht erhalten und nur durch zwei Exemplare eines Vidimus von 1414 hat man Kunde, daß dieser Freiheitsbrief damals noch vorhanden war. Schon die in der Zeit unmittelbar folgenden Bestätigungen durch H. Friedrich IV. und Kg. Friedrich IV. (1424 und 1443) sind nur Transsumpte der von H. Ernst stammenden Ausfertigung, und das Gleiche gilt von den folgenden Handfesten (1493, 1520, 1521, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660, 1731), welche sie sämmtlich aufgenommen haben.

7. H. Albrecht II. Verdeutschung der Handfeste Kg. Rudolf I. vom Jahre 1277 mit dem irrigen Datum X° kalendas Marcii. Gedruckt Lhf. 1583, 1635, 1697, f. 16. Orig. Pgt., 53 Cent. breit, 36 Cent. hoch anh. Reiter-Siegel (Sava in Mitth. XI, 1866, S. 145, Nro. 16). Aufgenommen in die Handfesten von 1414 (Nr. 10), 1424 (Nr. 12), 1443 (Nr. 14), 1493 (Nr. 17), endlich 1566 (Nr. 38); die weiteren Handfesten 1593, 1596, 1631, 1660 und 1731 bringen zwar auch die verdeutschte Urkunde von 1277, lassen aber den von Albrecht II. herrührenden Eingang und Schluß weg. Abschrift des XV. Jahrh. in Cod. 412 der Göttweiger Bibl. f. 6.

1339, 6. December, Graz.

8. H. Albrecht II. Verbot der Einfuhr österreichischer Weine nach Steiermark. Gedruckt Lhf. 1523, 1560, f. L., 1583, 1635, 1697, f. 26, 1842, S. 21. Weder das Original noch die Bestätigung durch Herzog Wilhelm ddo. 1396, 19. November, Bruck, sind erhalten [145]). Als älteste Abschrift kenne ich ein Vidimus der Stadt Graz ddo. 1433, 2. April, ... (Landes-Archiv Abth. I, Nr. 5379). Zur Aufnahme in die Landhandfeste gelangte dieser „Brief (oder richtiger Berueff) anrürend die frembden Wein" erst seit dem Beginne des 16. Jahrh., wo man den Kreis der zu bestätigenden Haupturkunden erweiterte. Von K. Karl V. nebst der sogenannten Reformation der Landhandfeste und dem Briefe über die Juden-Austreibung unterm 25. Oct. 1520 zu Aachen bestätigt (Nr. 30), von Erzh. Ferdinand und Erzh. Karl in gleicher Gesellschaft 1523 und 1566 (Nr. 33 und 38) anerkannt, wurde diese Urkunde erst 1593 der Hauptausfertigung einverleibt und findet sich seitdem in den folgenden Handfesten (1596, 1631, 1660, 1731). Reuner Formelbuch (c 1570).

1345, 19. December, Wien.

9. H. Ernst inserirt und bestätigt den „ministeriales, milites, clientes et comprouinciales ducatus nostri Styrie" den Landfrieden K. Rudolf's ddo. 1276, 3. December, Wien (Nr. 4) und die beiden Handfesten von 1277 und 1292 (Nr. 5 und 6). Gedruckt: Lhf. 1523 und 1560, f. XXXIIII, 1583, 1635, 1697, f. 12 in Übersetzung: 1583, 1635, 1697, f. 2 b lateinisch, beide Male als Insert der Urkunde Kg. Maximilian's ddo. 1493, 20. Dec., Wien. Zwei Originale mit Siegeln an weiß-rothen Seidenschnüren (Sava in Mitth. 1868, XIII, S. 185, Nr. 65), von des Registrators Viechter's Hand

1414, 18. Jänner, Graz.

---

[145]) Doch finden sich neuere Copien beider Urkunden im st. L.-Archive Abth. I, Nr. 2272 und 3892 b.

als: „74, Ernst Hantuest latine in duplo“ bezeichnet, 57 Cent. breit, 55 Cent. hoch. Das eine Exemplar mit dem fehlerhaften Datum des Landfriedens 1276, 3. Nov., Wien, wurde, wie oben bei Nr. 4 bemerkt, in die Handfeste H. Friedrich IV. Nr. 11, Kg. Friedrich IV. Nr. 13, Maximilian's Nr. 16, Karl V. Nr. 29, und Erzh. Ferdinand's Nr. 31 aufgenommen. Handschriftlich auch in Einer ers. Landschaft in Steyer Freyheiten Nr. 13 (vom J. 1533), f. 88—92 und 157[b] —159, und Landes-Arch. I, Ms. 3623[d] (c. 1840).

10. H. Ernst inserirt und bestätigt den dienstmannen vnd ritter, knecht vnd lantlewt gemainlich .. in Steyr die Handfeste H. Albrecht II. von 1339 (Nr. 7), enthaltend die Verdeutschung des rudolfinischen Freiheitsbriefes, ddo. 1277, 20. (!) Febr., Wien (Nr. 5).

1414, 21. Jänner, Graz.

Ungedruckt und in keine spätere Bestätigung aufgenommen. Orig. Pgt. Siegel wie vorher, 57 Cent. breit, 48 Cent. hoch, von Viechter als „Ernst Confirmation deutsch“ registrirt. Cod. ch. s. XV Nr. 2 des L.-Arch. Abth. I, f. 116, 117 in einem Vidimus von 1417, La. in Steyr Fr. Nr. 13, f. 160—163. Neue Abschrift. Landes-Arch. I, Ms. Nr. 3623[c].

11. H. Friedrich IV. (mit der leeren Tasche) inserirt und bestätigt den steirischen Ministerialen u. s. w. nach dem Transsumpte seines Bruders (Nr. 9) den Landfrieden von 1276, 3. Nov. (!), Wien (Nr. 4) die Handfeste Kg. Rudolf's ddo. 1277, 18. Febr., Wien (Nr. 5) und den Freiheitsbrief H. Albrecht I. (Nr. 6).

1424, 19. November, Graz.

Weder gedruckt, noch in eine spätere Handfeste aufgenommen. 2 Orig. Pgt. von Viechter als „Friderici confirmatio privilegiorum latine“ bezeichnet. 73 Cent. breit, 51 Cent. hoch, Siegel an roth-weißen Seidenfäden (Sava in Mitth. 1868, XIII, S. 186, Nr. 69). La. in St. Fr. Nr. 13, f. 110—115 und 203[b]—207. — Landes-Archiv.

12. Derselbe inserirt und bestätigt die Urkunde H. Albrecht II. von 1339 (Nr. 7) mit der Verdeutschung der Handfeste von 1277 (Nr. 5) nach dem Wortlaute der ihm vorgewiesenen Bestätigung seines Bruders Ernst (Nr. 10).

1424, 19. November, Graz.

Ungedruckt. 2 Orig. Pgt., 73 Cent. breit, 40 Cent. hoch, hängendes Siegel, wie oben. — Aufgenommen in die Handfeste Kg. Friedrich IV. (1443, Nr. 14), Maximilian's (1493, Nr. 17) und Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). L. in St. Freyh. Nr. 13, f. 131—133 und 190—192.

13. Kg. Friedrich IV. inserirt und bestätigt den steirischen Landherren die Handfeste seines Vaters vom 18. Jänn. 1414 (Nr. 9), enthaltend den Landfrieden von 1276 (Nr. 4), und die Freiheitsbriefe von 1277 und 1292 (Nr. 5 und 6). „Datum in Grecz die vicesima sexta mensis Decembris a. d. 1443, regni vero nostri anno quarto“ [146]). Gedruckt. Lhf. 1523, 1560, f. XXXIII b, 1583, 1635, 1697 f. 11 b in Übersetzung; 1583, 1635, 1697 f. 2 im Urtext. Orig. Pgt. 84 Cent. breit, 53 Cent. hoch, mit Gold-Bulle an grün-rothen Seidenschnüren (Sava in Mitth. d. Centr.-C. XVI, 1871, S. 24 Nr. 8, 9). Vom Registrator Viechter als „Confirmatio privilegiorum latine, mit dem gulden Stempfel“ bezeichnet. — Aufgenommen in die Handfesten Kg. Max I. (1493, Nr. 16), Karl V. (1520, Nr. 29), Erzh. Ferdinand (1521 Nr. 31) und Erzh. Karl (1566 Nr. 37). — La. Freyh. Nr. 13, f. 219.

1443, 26. December, Graz.

14. Kg. Friedrich IV. inserirt und bestätigt den steirischen „dienstmann, ritter, knechte und lanntleut“ die Handfeste H. Friedrich mit der leeren Tasche (Nr. 12), enthaltend die Urkunde H. Albrecht II. (1339, Nr. 7) mit der Verdeutschung des Freiheitsbriefes Kg. Rudolf I. ddo. 1270, 20. Febr.! (Nr. 5). — „Geben zu Graz an s. Steffans tag in den heil. Weichnechtueyertagen nach Christi geburde 1443, vnsers reichs im vierden iare.“ Ungedruckt. Orig. Pgt. 73 Cent. breit, 42 Cent. hoch, mit großem Majestäts-Siegel in Wachs (Sava in Mitth. der Centr. 1870, XVI, S. 19, 20, Nr. 3, 4), an grün-rother Seidenschnur. Aufgenommen in die Handfesten Kg. Max I. (1493, Nr. 17) und Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). — La. in Steyr Fr. Nr. 13, f. 104—107; Landes-Arch. I, Ms. 3623f Cod. 412 der Göttweiger Bibliothek.

1443, 26. December, Graz.

---

146) Der Kanzleigebrauch Friedrich IV., den Jahres-Anfang auf den 25. December zu verlegen (vgl. Brinkmeier Handb. d. Chronol. 251), läßt sich in der That vielfach nachweisen, kam jedoch bei dieser und der folgenden Urkunde nicht zur Anwendung. Außer dem Regierungsjahre erweist dies das Itinerar des Königs, der sich im November und erste Hälfte December in Graz aufgehalten hatte, und bei dieser Gelegenheit (also noch im Jahre 1443 nach der Kanzleirechnung, die Bestätigung zugesagt haben wird. Am 17. December finden wir ihn in Leoben, am 18. in Judenburg, am 22. und 28. zu s. Veit in Kärnten, wo er bis halben Jänner 1444 verweilte. Es ist daher anzunehmen, daß die von Graz datirte Urkunde ihm zur Bestätigung nachgesendet und eigentlich in s. Veit perfect wurde. In der zweiten Urkunde ist übrigens im Datum zwar die gleiche Hand, aber eine viel bläßere Tinte unverkennbar.

15. „Khunig Friedrichs Freyhait die Stet vnd Märkht betreffend," oder Reformation der Landhandfeste. Gedruckt. Lhf. 1523, 1560 f. XXXX fgde., 1583, f. 20 b, 1635, 1697, f. 20, 1842, S. 14 f. Orig. Pgt. in Buchform, 10 Bl., davon 3 unbeschrieben, anhangendes Wachs-Siegel, wie vorher, im st. Land.-Archiv. Abth. Landschaft. Ein zweites Orig. jedoch ohne Siegel, daselbst in Abth. Joanneum Nr. 5993, 8 Bl. in größerem 8°. Vidimus der Stadt Graz ddo. 1446, 10. März, Graz (Nr. 6018), in 4 Blättern. Aufgenommen in die Handfeste K. Karl V. (1520, Nr. 30), Erzh. Ferdinand's (1523, Nr. 33), Erzh. Karl's (1566, Nr. 37) und die weiteren von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. — La. in Steier Fr. Nr. 13, f. 38—44. Neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. Nr. 3623g Cod. 412 der Göttweiger Bibl. Reuner Formelbuch.

1445, 6. November, Wien.

16. Kg. Max bestätigt die Urkunde seines Vaters (1443, Nr. 13) mit dem Inserte der lateinischen Handfeste H. Ernst des Eisernen (Nr. 9), welche ihrerseits den Landfrieden von 1276 und die Freiheitsbriefe v. 1277 u. 1292 (Nr. 4, 5, 6) enthält. Gedruckt: Lhf. 1523, 1560 f. XXXIII b, 1583, 1635, 1697, f. 11 b in Uebersetzung; 1583, 1635, 1697 f. 1 b im Urtext. Orig. Pgt. 83 Centim. breit, 59 Centim. hoch, Wachs-Siegel an weiß-roth-blauer Seidenschnur. Aufgenommen in die Handfeste K. Karl V. (1520, Nr. 29), Erzh. Ferdinand's (1521, Nr. 31) und Erzh. Karl's (1566, Nr. 37). La. in St. Freih. Nr. 13, f. 92—97; neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623h, Cod. 412 der Göttweiger Bibl.

1493, 20. December, Wien.

17. Derselbe inserirt und bestätigt die deutsche Handfeste seines Vaters (1443, Nr. 14), enthaltend die Urkunde H. Friedrich IV. (Nr. 12) mit der von H. Albrecht II. 1339 ertheilten Verdeutschung (Nr. 7) des Freiheitsbriefes von 1270 (! richtig 1277, Nr. 5). Ungedruckt. Orig. Pgt., 86 Cent. breit, 58 Cent. hoch, anhängendes Wachs-Siegel, wie vorher. Aufgenommen in die Handfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). La. in Steyr Freih. Nr. 13, f. 8—11.

1493, 21. December, Wien.

18. Derselbe gewährt dem von der steirischen Landschaft für die gemeinen Sachen erkauften Hause in der Herrengasse zu Graz Befreiung von allen Abgaben. Org. Pgt., anh. Siegel. Nur als Notiz gedruckt, Lhf. 1842, S. 65. Ebenso aufgenommen in die Handfeste K. Rudolf II., 1593, und die folgenden 1596, 1631, 1660, 1731.

1494, 30. Juni, Köln.

19. Derselbe verfügt die Ausweisung der Judenschaft aus Steiermark. Gedruckt: Lünig a. o. S. 143, Lhf. 1523, 1560, f. XXXXIX, 1583, f. 31 b, 1635, 1697, f. 30 b, 1842, S. 22. Orig. Pgt. anh. Siegel und eigenhändige Unterschrift des Königs. Aufgenommen in die Handfesten Karl V. (1520, Nr. 30), Erzh. Ferdinand's (1523, Nr. 33), Erzh. Karl's (1566, Nr. 38) und die folgenden 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. — La. in St. Freih. Nr. 13, f. 84 und 196 b, Reuner Formelbuch.

1496, 18. März, Donauwörth.

20. Sogenannter Landauer Vertrag über den entscheidenden Sinn zweier zwischen Adel und Bürgerschaft streitiger Stellen der Reformation der Landhandfeste. Gedruckt: Lünig a. a. O. S. 144, Lhf. 1583, f. 32 b, 1635, 1697, f. 31 b, 1842, S. 24. Orig. Perg. 6 anh. Siegel. Aufgenommen in die Handfeste K. Rudolf II. 1593 und die folgenden 1596, 1631, 1660 und 1731. E. e. La. in St. Fr., Nr. 13, f. 166b—168.

1501, 7. September, Graz.

21. „Berueff belangend die frembden Wein vnd vnordentlichen Kaufmanshändel" vom Landeshauptmann Reinprecht von Reichenburg und dem Vitztum Leonhard von Ernau erlassen. Nur in den gedruckten Landhandfesten vorhanden 1523 und 1560 f. LI b, 1583 f. 26 b, 1635, 1697, f. 26. Abschrift (c. 1570) im Reuner Formelbuche.

1502, 23. Juli, Graz.

22. Kg. Max gestattet über Bitte der steirischen Landstände die Widerklage im Prozesse. Gedruckt Lhf. 1583, f. 34 b, 1635, 1697, f. 33, 1842, S. 26. Orig. Pgt. anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfeste K. Rudolf II., 1593 und die folgenden 1596, 1631, 1660, 1731. E. e. — La. in St. Fr. Nr. 13, f. 87.

1506, 12. October, Graz.

23. Derselbe befreit einen zur Kapelle des Landhauses dienstbaren und im Burgfrieden von Frohnleiten gelegenen Acker von aller Grund-Dienstbarkeit. Nur als Notiz gedruckt in Lhf. 1842, S. 65. Ebenso aufgenommen in die Landhandfeste K. Rudolf II. und die folgenden. — Copie in La. in St. Freih. Nr. 13. f. 195b.

1506, 20. October, Rotenmann.

24. Derselbe benachrichtigt den Vitzthum Leonhard von Ernau von dieser Befreiung. Gedruckt und in Landhandfesten aufgenommen wie Nr. 23. Copie in La. in St. Freih. Nr. 13, f. 154.

1506, 24. October, Rotenmann.

25. Erstes sogenanntes Augsburger Libell, betreffend die Erledigungen jener Beschwerden, welche von den versammelten Ausschüssen der 5 niederösterreichischen Lande auf dem Gesammt-

1510, 10. April. Augsburg.

landtage vom 6. Dec. 1509 waren gemeinsam vorgebracht worden. Gedruckt zu Augsburg 1510 (?), Lhf. 1583, f. 35 b, 1635, 1697, f. 34, 1842, S. 27. Orig. Pgt. buchförmig 12 Bl. in 2°, anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfeste K. Rudolf II. 1593 und die folgenden 1596, 1631, 1660, 1731. — La. in St. Freih. Nr. 13, f. 74b—82.

1510, 10. April, Augsburg.

26. Zweites Augsburger Libell mit der Erledigung gewisser von der steirischen Landschaft einseitig vorgebrachten Beschwerden. Gedruckt zu Augsburg 1510 ?, Lhf. 1583, f. 43, 1635, 1697, f. 41, 1842, S. 38. Orig. Pgt. buchförmig 10 Bl. in 2°, Siegel und Aufnahme in Landhandfesten wie vorher. — La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 98—103.

1518, 24. Mai, Innsbruck.

27. Erstes sogenanntes Innsbrucker Libell mit den von K. Max über Beschwerde der Ausschüsse seiner nieder- und oberösterreichischen Lande verfügten Anordnungen, betreffend den Handel, Lehen, Kammergut u. s. w. Gedruckt Lhf. 1583, f. 48, 1635, 1697, f. 46, 1842, S. 45. Orig. Pgt. Buchförmig 6 Bl. 2°, anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. — E. e. La. in St. Freih. Nr. 13, f. 184b—188.

1518, 24. Mai. Innsbruck.

28. Desgleichen zweites Innsbrucker Libell, betreffend die kaiserliche Zusage keinen Angriffskrieg ohne Zustimmung der Stände zu beginnen, Verordnungen über den Reichshofrath u. s. w. Gedruckt Lhf. 1583, f. 52, 1635, 1697, f. 50. Orig. Pgt. buchförmig, 8 Bl. in 2°, Siegel und Aufnahme in Landhandfesten wie vorher. La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 178b—184.

1520, 25. October, Aachen.

29. K. Karl V. bestätigt die Urkunde Maximilians von 1493, Nr. 16, enthaltend die Bestätigung des Landfriedens (1276, Nr. 4) und die Freiheitsbriefe von 1277 und 1292 (Nr. 5 und 6), durch H. Ernst (Nr. 9) und Kg. Friedrich IV. (Nr. 13.) Erwähnt in Lhf. 1523 und 1560, f. XIX. 2 Orig. Pgt. buchförmig von je 8 Bl. a) mit Goldbulle, b) mit großem Majestätssiegel in Wachs. La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 2—79 und 213b—219, neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623[1]. In keiner Handfeste aufgenommen.

1520, 25. October, Aachen.

30. K. Karl V. bestätigt die eingerückte Urkunde Kg. Friedrich IV. von 1445 (Nr. 15), sowie die Briefe über die Judenaustreibung (1496, Nr. 19) und Weineinfuhr (1345, Nr. 8). Gedruckt mit Hinweglassung der Inserte und des Schlusses in deutscher Übersetzung: Lhf. 1523 und 1560, f. XVIIIb—2 Orig. Pgt. buchförmig, a) 12

Bl. 2° mit anh. Goldbulle, b) 14 Bl. anh. Wachssiegel wie oben. In keine spätere Bestätigung aufgenommen. La. in Steyer. Freih. Nr. 13, f. 1—7 und 11—21, neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623 [k].

31. Erzh. Ferdinand bestätigt die Handfeste Kg. Max I. 1493, Nr. 16), enthaltend die Bestätigung der Urkunden von 1276, 1277 und 1292 (Nr. 4—6), durch H. Ernst (1414 Nr. 9) und Kg. Friedrich IV. (1443, Nr. 13). Orig. Pgt. buchförmig, 12 Bl. 2°, anh. Siegel. Gedruckt Lhf. 1583, 1635, 1697, f. 1 [b]. Aufgenommen in die Landhandfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 37). La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 207[b]—213, Landes-Arch. I, Ms. 3623 [b].

1521, 10. October, Graz.

32. Derselbe entscheidet die Streitigkeiten zwischen Prälaten und Adel einerseits, den Städten und Märkten andererseits über die Verpflichtung, von Gründen innerhalb des Burgfriedens Steuer zu zahlen. Gedruckt 1583, f. 59, 1635, f. 57, 1697, f. 56, 1842, S. 58. Orig. Pgt., anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. L. in St. Freih. Nr. 13, f. 207[b]—213.

1523, 31. October, Wiener-Neustadt.

33. Derselbe bestätigt die Reformation der Landhandfeste (1445, Nr. 15), das Verbot der Weineinfuhr (1345, Nr. 8), und die Ausweisung der Judenschaft (1496, Nr. 19). Ungedruckt. Orig. Pgt. buchförmig, 8 Bl. in 2°, anh. Siegel. Aufgenommen in die Handfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 38.) La. in Steyer. Freih. Nr. 13, f. 29[b]—38, Landes-Arch. I, Ms. 3623 [m].

1523, 1. November, Wiener-Neustadt.

34. Kg. Ferdinand befreit jene Landleute, welche den Huldigungseid persönlich geschworen haben, von der Pflicht, einen besonderen Lehenseid abzulegen. Gedruckt Lünig a. a. O. S. 145. Lhf. 1583, f. 59 [b], 1635, f. 57[b], 1697, f. 56 [b], 1842, S. 58. Orig. Pgt. anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. La. in St. Freih. Nr. 13, f. 122[b]—123.

1528, 15. December, Graz.

35. Derselbe erläßt eine neue Regelung des Gerichts-Verfahrens für das Herzogthum Steiermark. Gedruckt über Veranlassung der Verordneten 1533 durch Syngryener zu Wien, V. Bl. und 4 ungezählte Blätter mit den ausgemalten Wappen der Steiermark und des Landeshauptmannes Ungnad. Aufgenommen in die Landhandfeste Erzh. Karl's. (1566, Nr. 38). La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 66[b]—74.

1533, 2. März, Linz.

36. Derselbe bestätigt das von den Ständen Steiermarks verfaßte und ihm vorgelegte „Perckrecht Püchl".

1543, 9. Februar, Wien.

Gedruckt 1559, Graz, durch Alexander Leopolden, 1583, Augsburg, durch Michel Manger und Grazer Nachdruck mit gleicher Jahreszahl; 1639, Graz, Sebastian Haupt; Eingang und Schluß Lhf. 1842, S. 63. Orig. Pgt. buchförmig, 6 Bl., anh. Siegel. Vollständig aufgenommen in die Landhandfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). Eingang und Schluß in K. Rudolf II. (1593) und den folgenden.

37. Erzh. Karl II. inservirt und bestätigt die Handfeste Erzh. Ferdinand's (1521, Nr. 31), enthaltend die durch H. Ernst (Nr. 9), Kg. Friedrich IV. (Nr. 13) und Kg. Max I. (Nr. 16) bestätigten Urkunden von 1276, 1277 und 1292 (Nr. 4—6).

1566, 10. November, Graz.

Gedruckt Lünig: a. a. O. S. 146, Lhf. 1583. Das Original dieser von Viechter als „Lateinische Confirmation der Freyhait" bezeichneten Landhandfeste ist nicht mehr vorhanden. Auch wurde sie keiner späteren Verbriefung einverleibt. Neue Abschr. L.-A. I, Ms. Nr. 3623 °.

38. Derselbe bestätigt der steirischen Landschaft die Urkunden ddo. 1270, 20. Febr. (! Nr. 5), 1339 (Nr. 7), 1345 (Nr. 8), 1424 (Nr. 12), 1443 (Nr. 14), 1445 (Nr. 15), 1496 (Nr. 19), 1523, 1. Nov. (Nr. 33), 1533 (Nr. 35) und 1543 (Nr. 36).

1566, 10. November, Graz.

Ungedruckt, und auch in keine spätere Handfeste aufgenommen. Orig. Pgt. buchförmig, 26 Bl. in 2°, anh. Siegel. Neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623 [n].

39. Derselbe befreit die steirische Landschaft von der Verpflichtung, eine besondere Lehenstaxe zu bezahlen.

1567, 12. December, Graz.

Gedruckt Lhf. 1583 f. 60 [b], 1635 f. 58 [b], 1697 f. 57 [b], 1842, S. 60. Orig. Pgt., anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. La. in Steyer Freih. Nr. 13 als Nachtrag auf f. 233 [b].

40. Derselbe erledigt die Beschwerden der Landschaft, rücksichtlich der neu angelegten Wildgehäge.

1567, 15. December, Graz, im Landtage.

Gedruckt Lhf. 1583 f. 65 [b], 66, 1635 f. 63 [b], 64, 1697 f. 62 [b], 63, 1842, S. 71 ff. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

41. Derselbe entscheidet bezüglich geistlicher ob Steuerrückständen gepfändeter Güter.

1568, . . Jänner, Graz, im Landtage.

Gedruckt Lhf. 1583 f. 64 [b], 1635 f. 62 [b], 1697 f. 61 [b], 1842, S. 70. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

42. Derselbe erläßt einverständlich mit der Landschaft eine Landrechts-Reformation (Gerichts-Ordnung). Gedruckt 1575 und 1583 durch Michael Manger zu Augsburg, Eingang und Schluß Lhf. 1842, S. 60. Orig. Pgt., buchförmig, 30 Bl. in 2°, anhängendes Siegel. Eingang und Schluß aufgenommen in die Landhandfesten 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1574. 24. December, Graz.

43. Derselbe erläßt ebenso eine Land- und peinliche Gerichts-Ordnung für Steiermark. Gedruckt 1575 und 1583 durch Michael Manger zu Augsburg. „Mit Fürst. Durchl . . . Freyhait in fünff Jaren nit nach zu drucken“; 1638 durch Seb. Haupt in Graz. Eingang in Lhf. 1842, S. 62. Orig. Pgt. buchförmig, 46 Bl. in 2°, anhängendes Siegel. Der Eingang wurde in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731 aufgenommen.

1574, 24. December, Graz.

44. Desselben Entscheidungen in Lehenssachen. Gedruckt 1583, f. 61, 1635 f. 59, 1697 f. 58, 1842, S. 66. Aufgenommen in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1575, 8. December, Graz im Landtage.

45. Desselben Befehl an den Jägermeister Konrad Freiherrn von Thannhausen. Gedruckt 1583 f. 67 (Nachdruck f. 69), 1635 f. 65, 1697 f. 64, 1842, S. 74. Aufgenommen in die Lhf. von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1577, 4. November, Bruck.

46. Desselben Resolution, betreffend die vom Landtage in Lehenssachen hinsichtlich der Competenz der Gerichte der Wildschäden u. s. w. vorgebrachten Beschwerden. Gedruckt Lhf. 1583 f. 61 b, 1635 f. 59 b, 1697 f. 58 b, 1842, S. 66. Aufgenommen in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1580, 26. Februar.

47. Derselbe befreit die von der steirischen Landschaft zu Radkersburg und Pettau erbauten Proviant-Häuser von allem Grundzinse und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Nur als Notiz mit dem irrigen Datum 1588 gedruckt in Lhf. 1842, S. 65. Vorhanden sind zwei verschiedene Ausfertigungen in Pgt. Orig. mit anh. Siegel. Ueber den Grund der doppelten Ausfertigung berichtet Viechter's Repertorium f. 44 b: „Diser Freibrief ist auch auf Georg Stern's Behausung zu Pettau vmbgefertigt worden, sein derowegen 2 vorhanden.“ Aufgenommen als Notiz in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1585, 24. Jänner, Graz.

48. Derselbe inserirt und bestätigt die vom steirischen Landtage zwei Tage vorher beschlossenen Maßregeln betreffs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Landhause. Gedruckt: Eingang und Schluß in Lhf. 1842, S. 64. Orig. Pgt. anhängendes Siegel. Eingang und Schluß wurden in die Lhf. von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731 aufgenommen.

1588, 6. Februar, Graz.

49. Derselbe befreit das neuerbaute landschaftliche Proviant-Haus zu Pettau von allem Überzinse. Gedruckt als Notiz Lhf. 1842, S. 65. Orig. Pgt., anhängendes Siegel. Als Notiz in die Lhf. von 1593, 1596, 1631, 1660 und 1731 aufgenommen.

1588, 10. December, Graz.

50. K. Rudolf II. bestätigt die ihm vorgelegten Freiheitsbriefe der Steiermark mit lateinischer Ausfertigung des Eingangs und Schlusses. Ungedruckt. Buchförmiges Orig. Pgt. in violettem Sammt gebunden, anhängende Gold-Bulle. 82 Bl. in 2°, enthält S. 1 in reichverzierter Goldeinfassung den mit Goldbuchstaben geschriebenen Titel, S. 2—8 Urk. K. Friedrich II. von 1237 (Nr. 2), S. 8—12 Landfrieden von 1276 (Nr. 4), S. 13—18 Freiheitsbrief Kg. Rudolf's (1277, Nr. 5), S. 18—23 Handfeste H. Albrecht I. (1292, Nr. 6), S. 23—28 Uebersetzung des rudolfinischen Freiheitsbriefes von 1277 nach der Verdeutschung H. Albrecht II. (1339, Nr. 7), S. 28—45 sogenannte Reformation der Landhandfeste (1445, Nr. 15), S. 45, 46, H. Albrecht II. Verbot der Weineinfuhr (1345, Nr. 8), S. 47—49 Kg. Maximilian's Ausweisung der Judenschaft (1496, Nr. 19), S. 50—55 sogenannter Landauer Vertrag (1501, Nr. 20), S. 55—57, Kg. Maximilian's Erlaubniß zu Gegenklagen (1506, Nr. 22), S. 57—79, erstes—, S. 79—94 zweites Augsburger Libell (1510, Nr. 25, 26), S. 94—105 erstes —, S. 105—121 zweites Innsbrucker Libell (1518, Nr. 27, 28), S. 121—123, Kg. Ferdinand's Entscheidung hinsichtlich der Versteuerung adeliger Häuser (1523, 31. Oct., Nr. 32), S. 123—125, desselben Erlassung des Lehens-Eides (1528, Nr. 34), S. 125—127, Erzh. Karl's Erlassung der Lehens-Taxen (1567, Nr. 39), S. 127—130, Bestätigung der Land- und Hofrechtens-Reformation, Eingang und Schluß (1574, Nr. 42), S. 13⁰/₁, Bestätigung der peinlichen Gerichts-Ordnung, Eingang (1574, Nr. 43), S. 13¹/₄ desgleichen der Bergrechts-Ordnung durch Kg. Ferdinand (1543, Nr. 36) Eingang und Schluß, S. 13⁴/₆ Ordnung für's Landhaus, Eingang und Schluß (1588, Nr. 48), S. 136—137, Notizen von Freibriefen für die landschaftlichen Proviant-Häuser zu Radkersburg und Pettau (1585 und

1593, 7. Jänner, Prag.

1588, Nr. 47 und 49) und das Landhaus zu Graz (1494, 1506, Nr. 18, 23, 24), S. 137—139, Erzh. Karl's Erledigung in Lehenssachen (1575, Nr. 44), S. 139—147, desselben Resolution von 1580 über Landtags-Beschwerden (Nr. 46), S. 147—150 Entscheidung betreffs gepfändeter kirchlicher Güter (1568, Nr. 41), S. 150—156 desgleichen betreffs neuangelegter Wildgehäge (1567, Nr. 40), S. 156 Befehl an den Jägermeister (1577, Nr. 45), endlich S. 156—161 lateinischer Schluß und Unterschriften.

51. Deutsche Ausfertigung K. Rudolf II. über dieselben Freiheiten der Steiermark. Ungedruckt. Buchförmiges Pergament-Original in rothen Sammt gebunden, 70 Bl. in 2°, anhangende Gold-Bulle in zinnerner Kapsel, gleichzeitiges Leder-Futteral. K. Rudolf II. Bestätigungen wurden weder in deutscher noch in lateinischer Ausfertigung einer späteren Landhandfeste einverleibt. Neue Abschriften Landes-Arch. I, Ms. 3623 p. q.

1593, 7. Jänner, Prag.

52. Erzh. Ferdinand bestätigt der steirischen Landschaft die hergebrachten Rechte und Freiheiten. Gedruckt: Lhf. 1635, 1697, Eingang und Schluß ohne besondere Foliirung, 1842, S. 4—76. Orig. Pgt., buchförmig in hochrothen Sammt gebunden, 62 Bl., in 2°, anhängendes Wachs-Siegel, S. 1, der deutsche Eingang der Handfeste mit reicher Goldverzierung S. 2—118 der Inhalt, welcher, was Umfang und Anordnung betrifft, mit der Bestätigung K. Rudolf II. S. 2—156 völlig stimmt, S. 118—121 der deutsche Schluß. Aufgenommen in die Landhandfesten K. Ferdinand III. (1631), Leopold I. (1660) und Karl VI. (1731). Neue Abschrift Landes-Arch. I, Ms. 3623 r.

1596, 12. December, Graz.

53, 54. Landesfürstliche Resolutionen, betreffend die Mauten zu Weitenstein und Cilli. Nur als Notiz gedruckt: Lhf. 1635 f. 66′, 1697 f. 65′, 1842, S. 77. Ebenso in die Landhandfesten von 1631, 1660 und 1731 aufgenommen.

1620, ...
1621, ...

55. General-Mandat, betreffend die Einhebung des zehnten Pfennings bei Veränderungen in Bergrechtssachen. Als Notiz gedruckt: Lhf. 1635, f. 66′, 1697 f. 65′, Ebenso in die Landhandfeste von 1635 und 1660 aufgenommen.

1624, 9. August, Wien.

56. Landesfürstliche Resolution, betreffend die ausschließliche Competenz in gemeinen Landes-Anlagen und Contributions-Sachen. Nur als Notiz gedruckt: Lhf. 1635 f. 66, 1697 f. 65, 1844, S. 76. Ebenso in die Landhandfesten von 1631, 1660 und 1731 aufgenommen.

1628, 25. October.

57. Desgleichen, daß Vorladungen landschaftlicher Offiziere nicht direct, sondern durch Vermittlung der betreffenden landschaftlichen Behörden zu veranlassen seien. Als Notiz gedruckt, Lhf. 1635 f. 66, 1697 f. 65, 1842 S. 76. Ebenso in die Landhandfesten von 1635, 1660 und 1731 aufgenommen.
1628, 21. November, Graz.

58. Desgleichen, daß in Zuschriften an die Verordneten der Ausdruck „Befehlen" zu vermeiden, und durch „Ersuchen" zu ersetzen sei. Als Notiz gedruckte Lhf. 1635 f. 66, 1697 f. 65, 1842, S 76. Ebenso in die Landhandfesten von 1635, 1660 und 1731 aufgenommen.
1628, 23. December, Graz.

59. Landesfürstliche Resolution in Sachen Hans J. Wagenman's gegen die Verordneten in Steier. Inhalt, Druck u. s. w. wie oben Nr. 56.
1631, 30. Juni.

60. Kg. Ferdinand II. inserirt und bestätigt die von seinem Vater im Jahre 1596 der steirischen Landschaft ertheilte Handfeste (Nr. 52) unter Hinzufügung einiger nachträglichen Bestimmungen. Gedruckt: Lhf. 1635, 1697, 1842, S. 3—78. Orig. Pgt., buchförmig in kirschrothen Sammt gebunden, anhängendes Wachs-Siegel in Holzkapsel, 70 Bl. in 2°, f. 1 der mit Goldbuchstaben reich verzierte Titel, f. 2—66 Text der Handfeste Erzh. Ferdinand's, f. 66′ Extract aus nachfolgunden neuen Concessionen, Gnadenbriefen und Resolutionen, und zwar f. 67, Nr. 1—3 (1624, Nr. 55, 1628, Nr. 57, 58), f. 67′ Nr. 4—6 (1628 Nr. 56, 1631, Nr. 59, 1620, 1621, Nr. 53, 54), f. 68—70 Schluß. — Aufgenommen in die Handfesten K. Leopold I. (1661, Nr. 63) und Karl VI. (1731, Nr. 64). Neue Abschrift Landes-Arch. I, Ms. Nr. 3623 [a].
1631, 28. October, Wien.

61. K. Ferdinand III. Resolution „per Abthuung des Roth- und Schwarz-Wildpräts in Untersteyer, item des Gehegs im Gräzer, Fernizer und Leibnizer Feld". Gedruckt: Lhf. 1697 f. 67′, 1842, S. 79. Aufgenommen in die Lhf. von 1660 und 1731.
1640, 29. Jänner, Wien.

62. Desgleichen die Wildschützen betreffend. Gedruckt: Lhf. 1697, f. 67, 1842, S. 78. Aufgenommen in die Landhandfeste 1660 und 1731.
1641, 5 Februar.

63. K. Leopold I. inserirt und bestätigt die von seinem Vater im Jahre 1631 der steirischen Landschaft ertheilte Landhandfeste (Nr. 60) unter Hinzufügung zweier nachträglicher Bestimmungen. Gedruckt: Lhf. 1697; 1842, S. 2—81. Orig. Pgt., buchförmig in kirschrothen Sammt gebunden mit anhängender Goldbulle, 79 Bl.
1660, 5. Juli, Graz.

in 2°, f. 1 der mit Gold reich verzierte Titel, f. 2′—75 Text der Handfeste Kg. Ferdinand III., f. 75—76 Resolution, betreffend die Wildschützen (1641, Nr. 62), f. 76′—77 desgleichen die Wildgehäge betreffend (1640, Nr. 61), f. 77—79 Schluß. Aufgenommen in die Handfeste K. Karl VI. (1731, Nr. 64.) Abschrift des XVIII. Jahrh. Landes-Arch., Abth. I, Ms. Nr. 3623[t].

64. K. Karl VI. inserirt und bestätigt der steirischen Landschaft die Landhandfeste seines Vaters (1660, Nr. 63), mit Auslassung der Verfügung über Bezahlung des zehnten Pfennigs bei Besitz-Veränderungen in Bergrechtssachen (1624, Nr. 55). Gedruckt: Lhf. 1842. Buchförmiges, in Sammt gebundenes Pgt.-Original mit anhängender „vergoldeter Bulle“, wurde früher im steir. ständ. Archive verwahrt. Das steir. Landes-Archiv besitzt gegenwärtig nur eine 1836 angefertigte, vom Archivar Wartinger für den beabsichtigten Druck collationirte Abschrift (Abth. II, Ms. Nr. 1336), 205 Seiten, Papier. Die letzte Seite trägt den aufgedrückten Stempel des k. k. Central-Bücher-Revisions-Amtes in Wien und die lakonische Bemerkung: „Kann zum Druck nicht zugelassen werden. Wien, am 22. Julius 1841, Hölzl m. p.“ Eine zweite ganz gleiche Abschrift bewahrt die Handschriften-Sammlung des Landes-Archives Abth. I., Nr. 3623[u].

1731, 8. Oktober, Wien.

III.

Drucke.

Seit dem Ausgange des XV. Jahrhunderts bürgerte sich auch in Oesterreich die Sitte ein, die Verbreitung von Regierungs-Erläßen mittelst der Buchdrucker-Presse zu bewerkstelligen. Bis dahin waren die einzelnen Kundmachungen (Patente) eben so gut wie die umfangreicheren — freilich spärlich genug vorkommenden — Gesetze behufs Vervielfältigung einzig auf Abschriften angewiesen [147]). Die Austreibung der Juden aus Steiermark und die damit ver-

[147]) Es ist bekannt, daß Max I. sich bereits einer eigenen Feldpresse bediente. (Vgl. Bergmann in „Neue Zeitschrift des Ferdinandeums“ 10. Bd S. 53.) Derselben dürften das gedruckte Ausschreiben eines Landtags auf Mittwoch nach Jacobi 1501 und die Aufforderung zur Theilnahme am Römerzuge 1506, Eritag vor Magdalena entstammen, welche das Landes-Archiv verwahrt. Eben daselbst befindet sich die noch ältere Ratificatio concordiæ Hungaricæ inter serenissimos quondam Fridericum imperatorem et Maximilianum regem Romanorum etc. et Wladislaum Hungariæ et Bohemiæ regem ddo. 1491, 29. Nov., Pest, einer der ältesten Antiqua-Drucke.

bundene allgemeine Landes-Auflage dürfte wohl der erste Anlaß zur Ausfertigung landschaftlicher Patente, sogenannte „Berueffe“ gewesen sein, da jeder der fünf ernannten Commissäre die Veröffentlichung in einem der Viertel des Landes zu besorgen hatte. Allein man bediente sich dazu der Abschriften, deren eine im Landes-Archive noch erhalten ist. Auch die Kirche, obwohl sie seit dem Ende des XV. Jahrhunderts gedruckte Formularien bei einzelnen den Gläubigen der Steiermark gespendeten Ablaßbriefen bereits anwandte, behielt die Schrift für die vorkommenden Placate bei. Noch sind die mit übergroßen Fracturbuchstaben geschriebenen Anschläge erhalten, durch welche das Seckauer Capitel im Processe gegen seinen Bischof Mathias Scheit diesen citirte, oder von einzelnen Proceßschritten in Kenntniß setzte.

Einen Wendepunct bildete der Tod K. Max I. und die Umstände, unter welchen zum ersten Male die Erbhuldigung nicht vom künftigen neuen Herrscher persönlich, sondern durch Bevollmächtigte entgegengenommen wurde. Die Landschaft war von jenem Mißtrauen erfüllt, das man so gerne dem Unbekannten entgegenbringt. Die Deputation, welche man nach Spanien abgeordnet hatte, wünschte die Verantwortlichkeit ihres Handelns durch actenmäßige Darstellung zu verringern, den Ständen, welche mit den Bevollmächtigten der Landesfürsten verkehrt hatten lag es daran, die getroffenen Sicherungsmittel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. So kam es einem verbreiteten Wunsche entgegen, daß der Landschrannen-Schreiber Hans Hofmann über Anregung des Landeshauptmannes Freiherrn Sigmund von Dietrichstein diese wichtigen Begebenheiten mit den wesentlichen schriftlichen Behelfen versehen, zusammenstellte und durch den Druck veröffentlichte. Es ist dieß:

1. Des loblichen Fürsten- | thumbs Steyer Erbhulldigung/ in dem Fünff- | tzehen hundert vnd zwaintzigsten / Auch nachuolgend des ain-undzwaintzigsten Jars be- | scheen / sambt handlung der Landtåg des | selben mals gehalten / mit etlichen iren | Freyhaitten / Landshandvest vnd berůff der ordnung in gemainen handtierungen. | · . · Endet auf der zweiten Seite des LV. Blattes: Auss beuelch des Wolgebornen herren/ herren Sigmunden von | Dietrichstain / Freyherrn zů Hollenburg vnd Vinckenstain, Erb | schenck in Kårnthen / Landshauptman in Steyer etc. meins gne|digen herrñ / hab ich Jobst de Necker/ vor gemelte Landsord|nungen in der Kayserlichen Stat Augspurg trucken las|sen / auf den acht und zwaintzigisten tag des monats | Septembris, in dem fünffczehen hundert vñ drey | vnd zwainczigisten | iaren | · . · Folio, 58 Bl. Auf der Rückseite des Titels befindet in blattgroßem, bald gemalten,

bald schwarzem Holzschnitte das steirische, diesem gegenüber das Dietrichsteinische Wappen, beide wie die beigefügte Jahreszahl und das Monogramm ·H·B· erkennen lassen, im Jahre 1523 von Hans Burgkmairs Künstlerhand verfertigt. Auf der Rückfläche des zweiten Blattes beginnt die Vorrede in 31 Zeilen: Auf des Wolgebornen Herrn ——— mit einem Schlusse, aus welchem die Anlage des Werkes entnommen werden kann: „ich hab auch diss Bůch getailt in vier Tail, darunder der erst begreifft die berurt Landtagshandlung, der ander des Lands freyhayt genannt die Guldin Bull, der drit die Reformation der Landshanduest, Ausstreybung der Jûdischait vnd Verbot der frembden Wein, Vnd der vierd vnd lesst tail, den Berůff in Kaufmanshåndeln, wie dann jeder Tail mit seinem sondern Register hernach volget.“ Blatt 3, gleich den vorhergehenden weder numerirt noch mit Custoden versehen [148]), enthält das „Register der Landtagshandlung“, welches jedoch nicht nur den specificirten Inhalt der ersten Abtheilung enthält, sondern auch die Blätter angibt, mit welchen die drei übrigen Abschnitte beginnen. Vom folgenden Blatte an läuft die durch römische Ziffern gebildete Folien-Bezeichnung I—LV. Die ausführlich geschilderte und mit allen Actenstücken belegte Erbhuldigungs-Handlung reicht vom f. XXXII und nimmt auch noch f. XXXIII, ein Drittel der ersten Seite ein. Den Rubriken des Inhalts-Verzeichnisses entsprechend, sind die urkundlichen Belege und die wichtigsten Abschnitte der Handlung durch Ueberschriften bezeichnet, deren erste Zeile durch fetteren Druck (durchaus sogenannte Schwabacher-Schrift) hervortritt. Zweimal f. IV und XII) sind auch Marginalien angebracht. Mit den Worten „auch die F. D. sambt der selben landen vnd lewten in Gůtem frid, růw vnd ainigkait, vnd von allen widerwertigen, unbedrengd beleyben mögen“ schließt der erste Theil und es folgt unmittelbar das „Register der treffenlichsten Ar|tickel in der guldin Bull begriffen“. Auf der Rückseite (f. XXXIII′—XXXX) die Verdeutschung der von Kg. Maximilian unterm 20. Dezember 1493 den Steirern gewährten lateinischen Handfeste (vgl. II, Nr. 16), welche bis f. XXXX reicht, f. XXXX′—XXXXI Register über die Refor|mation der Landshandvest, f. XXXXI′—XXXXIX diese selbst (1445, 6. Nov., Wien II, Nr. 15), f. XXXXIX—L Der Brieff belangend die Austreybung der Jüdischait (1496, Nr. 18), f. L Herzog Albrecht II. Verbot der Weineinfuhr (1345, II, Nr. 8), f. LI Register des: Berůf belangend die frömbden Wein vnd vnordentlich Kaufmanshåndel, f. LI′—LV′ (1502, II, Nr. 20).

[148]) Dieselben fehlen im Buche durchgehends.

2. Der Begehr nach diesem Werke veranlaßte in der Zeit bis 1566 noch zwei weitere Auflagen. Die erste derselben etwa 1550 ist ein möglichst genauer Nachdruck, welcher Seite für Seite und mitunter auch Zeile für Zeile stimmt (z. B. f. V′ VI, VII, . . . abweichend f. V, XII . . .). Kennzeichnend ist, daß alle Seiten mit Custoden versehen sind und daß die zu den fetteren Ueberschriften verwendeten Buchstaben zwar ebenfalls Schwabacher, aber von modernerem Schnitte sind, während der übrige Text mit den Drucksorten des Originals sehr gut stimmt.

Als besondere Unterschiede ist hervorzuheben, daß der Titel nicht wie beim Originale in 9, sondern in 12 Zeilen abgetheilt ist und statt mit drei Puncten in ein Blatt endet, weiters daß die Wappen auf der Rückseite des ersten und der Vorderfläche des zweiten Blattes kleiner und steifer gerathen sind, daher trotz der Buchstaben .H. B. und der Jahreszahl 1523 für spätere Nachbildung erklärt werden müssen. In der Orthographie sind nur unbedeutende Abweichungen (z. B. im Titel inn und vnnd, während das Original der Verdoppelung entbehrt). Der Druckfehler auf fol. XXXXVIII, Z. 14 v. o. Kånrten ist im Nachdrucke in Kårnten verbessert.

3. Eine weitere Auflage fand im Jahre 1566, vermuthlich vor dem 10. November statt, weil man sonst die neue Handfeste des regierenden Erzherzogs Karl gewählt haben würde [149]). Das erste Blatt enthält theilweise mit rother Farbe [150]) und mit der Größe nach abgestuften Schriftsorten den alten Titel (8 Zeilen), darunter eine Zierath und die Angabe des Druckortes: Gedruckt im Fürstenthumb | Steyer in der Hauptstat Grätz durch Andream Franck |———| M.D.LXVI. Dieselbe Notiz jedoch ohne Jahreszahl ersetzt f. 55′ am Schlusse die entsprechende Nachricht des Originals. Die Rückseite des Titels ist leer, das zweite Blatt zeigt vorne das steirische Wappen (gehörnter Panther), rückwärts die dem Original entlehnte Vorrede. Die folgenden Blätter stimmen Seite für Seite mit der Vorlage überein, unterscheiden sich aber von dieser nicht nur durch die Anwendung von Custoden, sondern ersetzen

---

[149]) Walch vermischte Beiträge V, (Jena 1775), S. 275 citirt aus Selchow elem. iur. German. part. gen. c. III, tit IX, S. 258 eine 1554 zu Wien gedruckte Ausgabe der steirischen Landhandfeste. Diese Nachricht, welche in Stobbe's Rechtsquellen 2. Abth. 410 übergegangen ist, scheint mir nicht sehr wahrscheinlich, vermuthlich waltet eine Verwechslung ob. Selchow's Werk war mir leider nicht zugänglich.

[150]) Diese Abwechslung von roth und schwarz gedruckten Worten findet sich auch auf den Titeln beider Ausgaben von 1583, ferner 1635 und 1697, und ist hier mittelst durchschossener Lettern ersichtlich gemacht.

auch in der Foliirung durchaus die lateinischen Zahlzeichen durch arabische Ziffern. Die Form der Buchstaben sowohl des Textes als der Ueberschriften hat durchaus den neueren Charakter, welchen die Schwabacher Schrift in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts annimmt. Initialen bezeichnen die einzelnen Abschnitte. Die Veränderungen in der Rechtschreibung sind mitunter bedeutend. Schon im Register findet man Schwankungen: „pladt, bladt, blat“ für das frühere „plat“, das „amb“ ist durch „am“ ersetzt u. a. m.

Zwanzig Jahre später war auch diese Ausgabe vergriffen, und die Landtage erwogen die Veranstaltung einer Neuauflage [151]). Man war jedoch in der Zwischenzeit zur Ueberzeugung gekommen, daß ein abermaliger Nachdruck nicht genügen würde, sondern daß eine eigene mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse gemachte Zusammenstellung der Freiheitsbriefe erforderlich sei, ja man hielt sogar die Beigabe des einen oder andern Landtagsbeschlusses, landesfürstlicher Erlässe u. d. m. für wünschenswerth. Im Herbste 1582 erhielten der landschaftliche Secretär Amman und der Schrannschreiber Venediger den Auftrag an diese Arbeit zu gehen und im Jänner des folgenden Jahres waren bereits die Unterhandlungen mit dem Verleger Erhard Widmer abgeschlossen [152]). Den landschaftlichen Buchdrucker Hans Schmid überging man bei dieser Gelegenheit, denn es bestand das Gerücht, daß seine „Schriften allesammpt abgenutzt und zum Drucke nicht viel mehr tauglich“ seien, auch war er bei der Regierung sehr schlecht angeschrieben, wie das die wiederholten Verhaftungen (die eine erfolgte im November 1583) dar-

---

[151]) Im Landtage 1580/1 wurde (am 13. März?) beschlossen: „Nachdem nit allerdings ratsamb vnd guet, das ainer ersamen Landschaft Freyhaiten nuer in der Verwarung bleiben welche denen Herrn vnd Landleuten allgemach aus der Gedachtnuss khomen, darzu auch die Exemplar der hieuor getrückhten Landhanduest nun gar abgangen vnd khaines mer zu bekhumen, ist bedacht vnd beuolhen worden, das die Hern Verordenten ehist die Sach dahin richten, damit alle und jede vermelte Freyheiten, Confirmationes sambt andern seythero in Landtägen vnd sonsten abgehandlete Sachen zu manichlichs inn vnd ausser Rechtens bessern Nachrichtung förderlich widerumben in Truckh gebracht, die Original aber aufs vleissigist in massen, sy die Herrn Verorndten mündtlichen Bericht emphangen, in gar gueter sicherer Verwarung behalten werden“ Landtagshandl. 11, F. 169.

[152]) Aller ausg. Schriften u. s. w. 1581, 1582, f. 225 zum 15. Nov. 1582, Registratur und Expedit 1583, f. 249. „Patent vnd Passbrief auf Erhardten Widmer Puechfüerer“ vom 20. Jänner 1583, endlich der Brief des Wiener Buchdruckers Stefan Creutzer ddo. 1581, 19. Juni Wien, in welchem er mit Bezug auf den abgenützten schlechten Zustand der landschaftlichen Druckerei seine „edtlichen schönen Matricen vnndt Schriften“ um ein billiges Entgeld zu Diensten stellt.

thun. Man mochte wohl mangelhafte Arbeit oder selbst Unterbrechungen befürchten und zog es darum vor, die Herstellung dem Michel Manger in Augsburg zu überlassen, welcher schon früher einmal zur Zufriedenheit der Landschaft gearbeitet hatte. Doch trug man Sorge, den heimischen Drucker durch ein Geldgeschenk für den Verdienstentgang zu entschädigen [153]). So entstand

4. die Lanndhanduest, | Des Löblichen Hertzogthumbs | Steyr, darinnen Keyserliche, Königliche vnd | Landsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Landtsgebreuch, | vnd ander Satz: vnd Ordnungen nach | lengs begriffen. | Auff sondern beuelch vnd verordnung einer | Ersamen löblichen Landtschafft obbemelts Hertzog | thumbs Steyr, auss den alten gefertigten Originaln fleissig | abgeschriben, vnd ordenlich collationiert, Fol- | gendts von newen Getruckt etc. | Inhalt diser gantzen Landhandtvest, am folgenden | Plat, artickelweiss verzaichnet zu sehen. Vignette. Anno M.D.LXXXIII. Die auf den Titel folgenden ersten drei Blätter sind ohne Foliirung und enthalten theils das Landeswappen und das Register, theils (das 3.) sind sie leer. Fol. 1—9 „Volgen erstlich die Steyrischen Priuilegia, wie die aufangs in Latein gegeben vn̄d von denen yederzeit Regierenden Herrn vnd Landsfürsten in Steyr confirmirt werden“ nämlich die von Erzh. Karl gegebene Bestätigung der drei Hauptbriefe. f. 9ᵇ—11 „Volgt Keyser Friderichen des andern dem Herzogthumb Steyr gegeben vnd confirmirte lateinische Freyhait“ (1237, II, Nr. 2), f. 11ᵇ—19, Uebersetzung von Kg. Max I. lateinischer Handfeste (1493, II, Nr. 16) der Ausgabe von 1523 f. XXXIIIᵇ fgde. entlehnt, doch ist ganz eigenmächtiger Weise f. 16—18 „Hertzog Albrechten (II.) Bestättung vnd Verteutschung“ der rudolphinischen Handfeste (1339, II, Nr. 7) anstatt des Freiheitsbriefes H. Albrecht I. von 1292 (II, Nr. 6) eingeschoben. f. 20 die Formeln der 1564 bei der Erbhuldigung geleisteten Eide, f. 20′—25 die Reformation der Landhandfeste (1445, II, Nr. 15), f. 26 das Verbot der Weineinfuhr nach Österreich (1345, II, Nr. 8), f. 26′—31 Beruff belangendt die

[153]) Manger hatte bereits 1575 die reformirte Landrechtens- und die peinliche Gerichts-Ordnung für die Landschaft gedruckt und besorgte 1583 deren Wiederauflage gleichzeitig mit der Landhandfeste. — Das Ausgabebuch von 1582, f. 97 enthält zum 31. Jänner 1583 die Vormerkung: „Hannssen Schmidt ainer E. La. in Steyr Buechdruckher hab ich auf der Herrn Verordneten Rathschlag vmb das die Lanndtshantsvest vnd Lanndtsrechts-Reformation anderstwo hin zu truckhen verschickht worden, als ein ergöczligkhait gegen Quittung zalt benantlichen 20 fl.“ — Stobbe a. a. o. nennt als Jahr der Herausgabe irrig 1582.

trembten Wein vnnd vnordentlichen Kauffmanshandl entnommen der Landhf. von 1523, f. LI—LV, f. 31′ die Austreibung der Judenschaft (1496, II, Nr. 19), f. 32′—34 der sogenannte Landauer Vertrag (1501, II, Nr. 20), f. 34′ der Brief, betreffend die Gegenklagen (1506, II, Nr. 22), f. 35—42 das erste, f. 43—45 das zweite Augsburger Libell (1510, II, Nr. 26 und 27), f. 48—51 das erste, f. 52—58 das zweite Innsbrucker Libell (1518, II, Nr. 27, 28), f. 59 Versteuerung adeliger Häuser (1523, II, Nr. 32), f. 59′ Erlassung des Lehenseides (1528, II, Nr. 34) und f. 60′ der Lehenstaxen (1567, II, Nr. 39), f. 61 Erlässe in Lehenssachen (1575, II, Nr. 44), f. 61, Entscheidung von landschaftlichen Beschwer-Artikeln (1580, II, Nr. 46), f. 65 Entscheidungen in Jagdsachen, f. 67 Befehl an den erzh. Jägermeister Freiherrn von Thannhausen (1577, II, Nr. 45); die Seite endet: „Gedruckt zu Augsburg durch Michael Manger“. Fol. 67′ ist leer und es folgt noch ein unbezeichnetes Blatt, voll zu verbessernder Druckfehler.

Die einzelnen Seiten sind mit Custoden versehen, in der Blattfolge tritt von 54 auf 56 ein Sprung ein. Marginalien erscheinen bei der verdeutschten Urkunde Maximilians f. 11′—19 zumal bei dem darin enthaltenen Freiheitsbriefe Kg. Rudolf I. von 1277, welcher geradezu in einzelne Artikel aufgelöst ist, und bei beiden Innsbrucker Libellen.

5. Nachdruck der Ausgabe von 1583. Er ist schon auf dem Titelblatte in der abweichenden Eintheilung der Zeilen und der Orthographie (Dess für des, vnnd für vnd, befelch für beuelch) vorzüglich aber an der Vignette zu erkennen. Statt der einfachen Arabeske des Originals ist beim Nachdrucke eine Zierrath verwendet, in welcher die Gestalten dreier Engel, Hasen, Füllhörner und Bocksköpfe hervortreten. Für das Landeswappen wurde zwar der gleiche Stock benützt, allein es ist nicht auf einem besondern Blatte, sondern auf die Rückseite des Titels abgedruckt. Das Register füllt das folgende Blatt und unmittelbar darauf (mithin mit Weglassung eines leeren Blattes) beginnt der Text, welcher Seite für Seite, aber nicht Zeile für Zeile stimmt. Der Sprung von Blatt 54 auf 56 ist ebenfalls vorhanden, doch ist die Foliirung auch außerdem mangelhaft. Anstatt 63 ist 93, für 67 sogar 59 gedruckt. Dagegen liefert der Nachdruck den besseren Text, da die zahlreichen Druckfehler des Originals dem Errata-Verzeichnisse entsprechend verbessert wurden. — Ueber die Veranlassung und den Zeitpunct der Wieder-Auflage kann bei Abgang der Schlußnotiz über Verleger, Druckort und Jahr nur gesagt werden, daß dieselbe sicherlich über Einschreiten der Landschaft und vor dem Jahre 1615 erfolgte. Letzteres ergibt

sich aus einem Exemplare des Landes-Archivs, welches auf dem Vorsteckblatte die Jahrzahl „Anno 1615 den 15. Nouembris G. M. H." und die Unterschrift des Freiherrn Christoph Moriz zu Herberstein trägt.

Das Bedürfniß, welches wiederholte Ausgaben der Landesfreiheiten verursachte, bestand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fort Schon 1635 konnte der speculative Grazer Buchdrucker Ernst Widmanstetter „aus Mangl der Landhandfest solche de novo" auflegen, und die Landschaft fand sein Begehren um theilweise Vergütung der Druckkosten so sehr durch die Sachlage gerechtfertigt, daß sie ihm am 8. März 1635 den Beitrag von 150 fl. gewährte. Doch sollte er „diejenigen ein Zeit hero einer löblichen Landschaft ertheilte Privilegia und ergangne Confirmationes" hinzudrucken und der landschaftlichen Registratur 2 Dutzend Frei-Exemplare liefern, wogegen man „in die 80 Exemplaria noch ferners in einem gebührlichen Kauf" annehmen wolle. Wie die Quittung vom 3. Dezember d. J. darthut, wurde all' diesen Bedingungen im Laufe des Sommers entsprochen [154]).

6. Nach den geschilderten Vorgängen kann die Einrichtung und der Inhalt dieser Ausgabe nicht überraschen. Schon der Titel stimmt von dem Worte Landhanduest bis aus den alten gefertigten Originaln fleissig abgeschrieben, und setzt dann fort: ordenlich collationiert vnd Anno 1583: Anjetzo aber auff bewilligung erst Hochgedachter Landtschafft widerumb von newen in Truck geben, etc. Inhalt diser gantzen Landthandvest am folgenden Plat artickelweiss verzaichnet. Vignette. In der fürstlichen Hauptstatt Grätz Bey Ernst Widmanstetter, anno M.DC.XXXV. Nach dem Titel, welcher auf seiner Rückseite das Landes-Wappen enthält, folgen die Anfänge der seit 1583 ergangenen l. f. Bestätigungen Erzherzog Ferdinand (1596) und Kg. Ferdinand III. (1631), sodann ein Blatt Register und Blatt 1—65 Text, welcher nach Umfang und Reihenfolge des Inhalts mit der Handfeste von 1583 Blatt 1—67 völlig stimmt, endlich Blatt 66 und 97 (!) der begehrte „Extract aus nachvolgunden Khayserlichen vnd Landtsfürstlichen Newen Concessionen . . ." und der Schluß der Handfeste Kg. Ferdinand III., dagegen ist der Schluß der Handfeste von 1596 weggelassen. Der compressere Druck der lateinischen Urkunde Erzh. Karl's von 1566 in der Ausgabe von 1583 gewährt dieser in den ersten 9 Blättern den Vorsprung um eine volle

---

[154]) Landtags-Protokolle Bd. 1634—38 f. 108 119, dann Landtags-Handlungen Nr. 60 f. 83', endlich Ausgabebuch 1635 f. 161.

Seite. Durch Anwendung desselben Mittels ändert sich dieses Verhältniß von Blatt 10 ab. Schon bei Blatt 19 ist die neue Auflage der alten um eine Seite, bei Blatt 31 um ein, fol. 50 um zwei Blätter vor. Der Sprung von Blatt 54 auf 56 ist beibehalten, die Zahl der Marginalien vermehrt. Mit der ersten Seite des 65. Blattes endet der Text der alten Handfeste. Der Schlußstrich, das Freilassen der Rückfläche, der Abgang der Verweisungs-Silbe, während sonst die Custoden nirgends fehlen, würden an sich hinreichen, um die folgenden Blätter als spätere Zuthat erkennen zu lassen.

Sei es, daß die Auflage von 1635 sehr stark gewesen [155], sei es, daß die praktische Brauchbarkeit und damit die Nachfrage nach Landshandfesten abnahm, es verstrichen 62 Jahre, ehe an den Neudruck gedacht wurde. — In der Landtags-Sitzung vom 2. Mai 1697 brachte der Landeshauptmann das Anliegen des Dr. Georg Friedrich Bauman uxoris nomine als Widmanstettischer Erbens-Gerhabin vor, „eine neuaufgelegte Landhantfest unter einer löbl. Landschaft Dedication in Druck geben zu können". Der Landtag ging darauf ein und ernannte über Antrag des Landesverwesers den Freiherrn Stürckh und den landsch. Ober-Secretär Johann Adam von Monzelo zu Revisoren des Werkes, welches am 23. Nov. d. J. bereits fertig vorgelegt wurde, und den Herausgebern „wegen von neuen in Druck verfertigter Landhandfest, Bergbüchl und Zehentordnung und davon eingebenen Exemplarien 500 fl. zur Ergötzlichkeit" eintrug [156].

7. Auch diese Ausgabe ist eigentlich nur ein durch äußerliche Zuthaten vermehrter Abdruck der Landhandfeste von 1583. Noch wird derselbe Kopf und das gleiche Wappen wie damals, benützt. Der Titel ist im Wesentlichen gleich, nur hat er nach den Worten „ordentlich colationirt", eine Erweiterung erfahren: „vnd erstlichen anno 1583, dan nachgehends anno 1635 vnd anjetzo mit denen immitels anno 1641 vnd 1660 erthailten allergnädigsten neuerlichen Concessionen vnd Vermehrungen, über vorherig allerseits gehörig beschehene Revidierung wider in Truck gegeben vnd befürdert worden. Vignette. In der Landsfürstl. Haubtstadt Grätz von und bei denen Widmanstätterischen Erben Anno M.DCXCVII." Was den Inhalt betrifft, so stimmt dieser bis Bl. 54 fast Seite für

---

[155]) Dafür könnte u. A. auch angeführt werden, daß es Exemplare der Ausgabe von 1635 gibt, welchen durch Einkleben der drei Schlußblätter der neuen Auflage (Bl. 67—69) eine dauernde Brauchbarkeit verliehen wurde. Vgl. das Exemplar der hiesigen Univ. Bibl. 83/3 d.

[156]) Landtags-Protokolle 1697 f. 79—93, und 153—161.

Seite mit der Ausgabe von 1635 überein. Von da bis Bl. 64 sind die Blatt-Zahlen um eine Einheit niederer, weil der Sprung von Bl. 54 auf 56, welchen die früheren Landhandfesten aufweisen, unberücksichtigt geblieben ist. Fol. 65, 66 enthalten den Schluß der Handfeste Kg. Ferdinand III., welcher in der Ausgabe von 1635 als später veranlaßter Zusatz nicht numerirt ist. An stofflich Neuem bietet die Landhandfeste von 1697 somit nicht viel. Von einem zweiten Titel-Blatte und einer schwülstigen Dedication des Dr. Baumann abgesehen, deren endlose Perioden sich über mehrere Seiten hinschleppen ohne zu Ende zu kommen, ist nur der Eingang und Schluß der Leopoldinischen Bestätigung von 1660 mit zwei Resolutionen K. Ferdinand III., Bl. 67 – 69 zu nennen. Dagegen hat der Herausgeber durch Anhängung eines 8 Blätter starken alphabetischen Registers, welches allen andern Auflagen fehlt, die Brauchbarkeit der Ausgabe von 1697 wesentlich erhöht.

Es verstrichen beinahe anderthalb Jahrhunderte, ehe man an eine neue Herausgabe dachte. Betrachtete man gleich die Landhandfeste noch immer als „den Inbegriff der Landes-Verfassung Steiermarks“, deren Inhalt „in allen jenen Fällen, wo nicht durch neuere Vorschriften vorgesorgt ist, gesetzliche Kraft besitze, und daher für Geschäfts-Männer aller Fächer von Bedeutung“ sei, so hatten sich doch die Verhältnisse in der Zwischenzeit derart verändert, daß den Ständen die Veranlassung einer neuen Auflage mit Erfolg bestritten werden konnte. Dem Archivar Wartinger gebührt das Verdienst, die volle sieben Jahre verschleppte Angelegenheit durch seine Ausdauer durchgesetzt zu haben. Am Weihnachtstage des Jahres 1835 überreichte er dem ständischen Ausschusse einen Antrag auf Neudruck der steirischen Landhandfeste. Die älteren Ausgaben, deren letzte in das Jahr 1660 und auf Kaiser Leopold I. zurückgehe, seien bereits so selten geworden, daß man das Exemplar bis zu 2 fl. C. M. bezahle, während es doch wünschenswerth sei, dieses wichtige Buch häufiger und wohlfeiler zu haben. Er schlägt zu dem Ende die Veröffentlichung der bisher ungedruckten Landhandfeste K. Karl VI. vor, und berechnet die Druckkosten für 500 Abzüge auf höchstens 400 fl. C. M. Der st. Ausschuß nahm in seiner Sitzung vom letzten December d. J. den Antrag an und beschloß nur wegen der Druckkosten, welche aus der Domestical-Casse vorschußweise bestritten werden sollten, das Gubernium um Erwirkung der nöthigen „höheren Genehmigung“ anzugehen. Noch vor Ausführung dieses Beschlusses ergaben sich Schwierigkeiten und Bedenken, weil man einen wichtigen Factor unberücksichtigt gelassen hatte. Es überreichte darum am 22. Jänner 1836 der Archivar Wartinger „über mündliche Verständigung eine

vom Registraturs-Practicanten Rechbauer verfertigte Abschrift „der Landhandfeste ... von 1731 sammt einer Abschrift des Ottokarischen Testamentes zur Einsendung an die oberste Polizei- und Censurs-Hofstelle um Ertheilung des Imprimatur". Der gemäß dieser Vorlage in der Ausschuß-Sitzung vom 21. Jänner gefaßte Beschluß kam indeß gleichfalls nicht zum Vollzuge, weil, wie es in einem späteren Berichte heißt, in Hinsicht der Vidimirung Hindernisse eintraten, „da man weder das Original aus dem Landhause entfernen, noch sich ein landesfürstliches Amt dazu herbeilassen wollte, solche an Ort und Stelle vorzunehmen, andererseits aber selbst bei Willfährigkeit desselben die Gebühr dafür nach Bogen gerechnet ziemlich hoch zu stehen gekommen wäre". Man stellte darum Original und Abschrift an Wartinger zurück und ließ die ganze Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen.

Wartinger aber hatte seinen Plan nicht aufgegeben, sondern harrte einer günstigeren Gelegenheit, um ihn zu verwirklichen. Nach Rücksprache mit dem Landeshauptmanne Grafen Attems legte er selbst im April 1841 die vorher collationirte, aber unbeglaubigte Abschrift der Landhandfeste der obersten Censurs-Behörde zur Genehmigung der Drucklegung vor. Das gab nun bösen Lärm. Das Hofkanzlei-Präsidium verlangte schon unterm 17. April umgehend „die verläßlichste und umständliche Auskunft" von den Ständen, „da es sehr befremdet, daß Wartinger als „ständischer Beamter es sich erlauben kann, eine solche Urkunde „eigenmächtig aus dem ständischen Archive zu nehmen um sie in „Abschrift zur Drucklegung und Veröffentlichung zu fördern". Allein die Stände nahmen sich ihres Archivars wacker an, widerlegten die Beschuldigung seines eigenmächtigen Handelns, und benützten vielmehr die Gelegenheit, um das 1836 fallen gelassene Anliegen wieder vorzubringen. Auf dieses hin verlangte man seitens der Regierung „unter Anschluß der in diesem Gegenstande verhandelten Acten die Aufklärung, mit welcher Bewilligung die früheren Landhandfesten gedruckt wurden, und ob jene K. Karl VI. bloß zum Amtsgebrauche oder auch für den öffentlichen Verkehr bestimmt werden wolle". — Nachdem dann Wartinger unterm 30. Mai die Auskunft dahin gegeben hatte, „daß alle Landhandfesten, die gedruckt wurden, mit Bewilligung oder auf Befehl der Herren Stände herausgegeben worden" seien, wurde in einer neuerlichen Note an das Gubernium (4. Juni) die Vorgeschichte der Angelegenheit kurz wiederholt und zugleich der Gedanke ausgesprochen, daß die gedruckten Exemplare auch dem öffentlichen Verkehre, wie bisher üblich gewesen, zugänglich sein sollten. Dennoch war die Hofkanzlei nicht zufrieden, sondern verordnete mit Präsidial-Erlasse vom 23. Juni 1841, Z. 837, die Ertheilung einer Rüge an Wartinger, sowie eine

bessere Ueberwachung desselben. Allein die Stände ließen sich in ihrer Ansicht nicht wankend machen, sondern vertheidigten in einem am 15. Juli einstimmig gefaßten Beschlusse ihren Archivar auf's Nachdrücklichste. Wartinger sei einer der treuesten und ergebensten Diener der Stände, der, nach ihrer Ansicht, weder eine Rüge noch Ueberwachung verdiene. Zugleich erneuerten sie ihre Bitte um Erwirkung der Druck-Bewilligung und vorschußweisen Uebernahme der Druckkosten auf den Domesticalfond. Erst nunmehr gerieth die ganze Angelegenheit in Fluß. Zwar beharrte die Regierung auch ihrerseits auf der gefaßten Ansicht, daß Wartinger durch Vorlage der Abschrift „ordnungswidrig" gehandelt habe, allein von einer Rüge ist nicht weiter die Rede. Eben so war ein neuerliches Einschreiten der Stände im Wege des Guberniums rücksichtlich der Druckkosten-Bewilligung vorgeschrieben und die Gutachten der Zwischenbehörden verzögerten die Entscheidung bis zum 14. Mai 1842. Sie lautete günstig, wiewohl die Censur-Behörde die Landhandfeste ganz kurz als zum Drucke ungeeignet bezeichnet hatte. Die Drucklegung wurde nach den von Wartinger erstatteten Vorschlägen sogleich in Angriff genommen, verzögerte sich aber in Folge Zusammentreffens verschiedener Umstände bis zum Jahre 1843. Das alphabetische Materien-Register wurde sogar erst 1844 vorgelegt, jedoch nicht genehmigt, vermuthlich, weil der Druck des Textes inzwischen vollendet worden und man die Herausgabe desselben nicht durch ein neuerliches Einschreiten bei der Censur verzögern wollte [157]).

8. Landhandfeste | Kaiser Karl des Sechsten für das | Herzogthum Steiermark | vom Jahre | 1731. Ohne Angabe des Druckortes und Jahrs, 92 Seiten in Groß-2°. Diese Ausgabe unterscheidet sich von der früheren dadurch wesentlich, daß sie der wörtliche Abdruck der Landesfreiheiten in einer vom Landesfürsten genehmigten und bestätigten Fassung ist, während bei den Andern die Auswahl des Inhalts von dem Ermessen der ersten Herausgeber abgehangen hatte. Schon daraus erklärt es sich, warum die von Wartinger ursprünglich beabsichtigte Uebereinstimmung der neuen Auflage mit den Seiten-, richtiger Blatt-Zahlen der früheren Landhandfeste unmöglich war, weiters, daß von einer „Wiederauflage" der Handfeste K. Karl VI., wie der Vorbericht besagt, eigentlich die Rede nicht sein kann, weil dieselbe vorher niemals war veröffentlicht

---

[157]) Von den 500 aufgelegten Exemplaren wurden bis zum Jahre 1859 im Ganzen 59 Exemplare zum Preise von 90 kr. verkauft und 2 verschenkt. Der weitaus größte Theil des Restes wurde seither vom steir. Landes-Archive übernommen und kann von diesem bezogen werden.

worden. Ebenso fallen darum verderbte Textstellen nicht auf Rechnung des Herausgebers, sondern auf die des Schreibers der Handfeste [158]).

Das erste und zweite in der Seiten-Zählung unberücksichtigte Blatt enthalten den obenangeführten Titel (von der Beigabe des steirischen Wappens, welches für den Umschlagbogen eigens in Kupfer gestochen werden sollte, kam es ab) und den Beschluß des st. st. Verordneten-Rathes vom 21. Juli 1842 über die Drucklegung. Sodann folgt von Seite 1—83 der wortgetreue Abdruck der Landhandfeste K. Karl VI., welche die früheren Bestätigungen Erzh. Ferdinand (1596), Kg. Ferdinand III. (1631) und K. Leopold I. (1660) umfaßt, deren Beschreibung im Abschnitte II, Nr. 51, 60, 63 und 64 nachgesehen werden wolle. Seite 84 beginnt der diplomatisch getreue Abdruck der Georgenberger Urkunde, deren Wortlaut auch das folgende nicht mehr bezeichnete Blatt größtentheils füllt. Ein „Verzeichniß der in dieser Landhandfeste enthaltenen Urkunden" (1 Bl.) beendet die Ausgabe, da es zur Drucklegung des beabsichtigten Materien-Registers, wie schon gemeldet, niemals gekommen ist.

---

158) So heißt es z. B.:

Ausg. 1842, S. 15 Z. 25 v. o. Zoll oder burgrecht noch weg maut.	Ausg. 1523, 1583, 1635, 1697: . . zoll, bruckrecht noch wegmaut.
S. 20, Z. 15 v. u. recht mass in zins-zehendt vnd in ritter-recht.	. . . . in hiers zehend vnd im ritter recht (1523 richterrecht).
S. 18, Z. 17 v. o. . . Die von Radkerspurg die vnd niemand (!) sollen iren weinkauff.	. . Die von Radkerspurg vnd niemant anderer sollen iren weinkauff.

Errata.

P. 43,	2.	Zeile	von	unten	ließ	Dobreng.
„ 45,	15.	„	„	„	„	inter.
„ 57,	4.	„	„	oben	„	1091.
„ 63,	7.	„	„	unten	„	1764.
„ 96,	19.	„	„	„	„	Franz von Thurn.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

Druckerei: „Leykam-Josefsthal".




(Felicetti: Steiermark im Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert)
STEIERMARK
im
eilften Jahrhunderte.
I. ÜBERSICHTSKARTE.
Marchia Carantana.
Karinthia.
Mark in allgemeiner Bedeutung.
heutige Landesgrenzen
Grenzen des eilften Jahrhunderts
Diöcesangrenze.
monasterium
civitas.
MARCHIA OSTERRICHE
BAIOARIA
MARCHIA CARENTANA
KARINTHIA
MARCHIA CARNIOLÆ
STEIERMARK in der KAROLINGERZEIT
Baioarien.
Karantanien.
Pannonien.
Diöcesangrenze.



Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

10. Jahrgang.

Graz, 1873.

Verlag des historischen Vereines.

Commission bei Leuschner & Lubensky.



Ueber Peter Weixler's

Chronik von s. Lambrecht.

Von Landesarchivar Prof. **Zahn.**

Das Kloster s. Lambrecht bei Neumarkt, die drittälteste Stiftung dieser Art in Steiermark, weist durch Jahrhunderte seines Bestehens keinen Chronisten — und noch weniger Annalisten — auf. Dieser Mangel einheimischer Aufzeichnungen wird um so auffälliger, als die Klosterbesitzungen, vielfach verstreut, dem Convente gestatteten, mit den Begebenheiten der fernen Welt in merkbarerer Fühlung zu bleiben, wenn schon die Lage des Stiftes selbst, in einem abgeschiedenen Thale, diese ihnen verschlossen hätte. Aber es tritt noch hinzu, daß der Klosteransitz an den Prachthof der salzburgischen Erzbischöfe zu Frisach grenzte, wo so Vieles sich abwickelte, das für die Ländergeschichte der Aufzeichnung Anregung geben mußte, und daß sein nächstes Widdum die Hauptverkehrswege im Norden Kärntens und Nordwesten Obersteiers einschloß, an deren Pfade geschichtliche Ereignisse größeren Belanges gerne sich hafteten. Zieht man noch weiters in Betracht, daß s. Lambrecht schon frühzeitig Handschriften aufweisen konnte, daß es bereits im 12. Jahrhundert in Nekrologien mit Kalendarien zusammen die Ausgangspuncte annalistischen Anlagen besaß, daß es durch seine weltlichen Gründer, die Fürsten Markwart und Heinrich II. von Kärnten, durch seine Stiftung auf altem Fürstenerbe und Fiscalgut und zunächst den Ruinen von Noreia auf den Verfolg der Profangeschichte deutlich gewiesen war, so muß man anderseits zugeben, daß die Veranlassungen zu so gänzlichem Schweigen nicht leicht sich erkennen lassen.

Es sind deren nur zwei, die annähernd dasselbe begründen könnten. Die eine möchte ich in dem lange andauernden unfreundlichen Verhältnisse zu Salzburg erkennen, dem die Unmittelbarkeit des Klosters ein Dorn im Auge war. Bei günstigen Beziehungen

spendeten die Erzbischöfe nicht nur geistliche Gnaden, sondern auch literarische Behelfe. Es war entschieden schwer, ohne Vorbild, ohne Anschluß nach rückwärts Annalen zu begründen. Der hauptsächlichste Grund dürfte jedoch in dem Mangel geeigneten geistigen Materiales zu suchen sein. Denn daß uns ein Werk dieser Art verloren gegangen, läßt sich kaum annehmen, da der handschriftliche Bestand von s. Lambrecht sich, wenn auch nicht gerade im Kloster selbst, wohl erhalten. Zum Mindesten mußte er bis in das 16. und 17. Jahrhundert beisammen sein und von da an besitzen wir allerdings Aufschreibungen, die genau anführen, was an dergleichen Arbeiten ehemals geliefert worden. Und von Annalen oder Chroniken ist mit Ausnahme dessen, was hier erwähnt werden soll, nirgends die Rede.

Das älteste Werk dieser Art, welches sich zu Lambrecht fand, wenn es auch nicht dort entstanden, ist die Handschrift des Martinus Polonus mit dem Anonymus Leobiensis. Ich bin noch immer geneigt zu glauben, daß dieser Codex noch im 14. Jahrhundert durch die Wechselbeziehungen zwischen s. Lambrecht und Neuberg in Ersteres kam [1]). Fruchtbringend ward diese Uebertragung indeß nicht, denn die darin enthaltenen Fragmente der Neuberger Annalen wurden daselbst nicht fortgesetzt.

Von Abt Heinrich II. (Moyker, gest. 1455) erwähnt Weixler eine Schrift über Mariazell [2]), welche vielleicht in das chronistische Feld einschlägt, heute aber verloren ist, wenn nicht in Manesdorfers Arbeit über diesen Gegenstand aufgegangen.

Der Erste, den wir als Geschichtsschreiber für s. Lambrecht, und auch dies nur in bescheidenem Maße namhaft machen können, ist der Stiftsanwalt Joh. Manesdorfer, über dessen Leben und Wirken (zu Ende des 15. Jhrh.) in diesen Heften bereits eingehend gehandelt wurde [3]).

Wenn im 16. Jahrhundert keine derartige Persönlichkeit sich ergab, so kann dieß nicht sonderlich Wunder nehmen. Diese Zeit war für solche stille Arbeiten kaum passend. In den ersten Jahrzehenten mögen die Zustände zu s. Lambrecht gleich oder ähnlich denen in den übrigen Klöstern gewesen sein. Dann kam die Zeit der Noth, der landesfürstlichen Schatzungen, der Verödung, der Verschuldung, des Kampfes um die Existenz. Erst nachdem diese wieder Sicherheit gewonnen und die confessionelle Einheit im Lande neuerdings hergestellt war, kehrten die passenderen Tage zurück.

---

1) Beiträge z. Kunde steierm. Gesch.-Quellen. I. 56.

2) f. 142, „Libellum de miraculis deiparae Cellensis scripsit."

3) Pangerl: Ueber J. Manesdorfer, Chronisten des Klosters s. Lambrecht, Beiträge z. Kunde steierm. Gesch.-Quellen. I. 103 uff.

Es mag ein nur zufälliges Zusammentreffen sein, daß mit dem Beginne der akademischen Lehrthätigkeit der Benedictiner zu Salzburg (1622) zugleich auch der erste eigentliche Chronist von s. Lambrecht hervortritt. Ganz ohne inneren Verband scheinen diese beiden Momente indeß nicht.

Der fragliche Chronist ist der Conventuale Peter Weixler.

Nicht allein, weil sein Werk das erste dieser Art, weil es nach mehreren Seiten hin eine ganz brauchbare Quelle, sondern auch, weil es in äußerer Beziehung sehr merkwürdig, will ich in dessen Darlegung hier näher eingehen.

Peter Weixler wurde am 16. Febr. 1603 im Ingolsthale in Kärnten, das hart an die Besitzungen des benachbarten s. Lambrecht grenzt, geboren [4]). Seine Eltern, Georg Weixler und Margaretha, waren Bauersleute daselbst. Nach seinen eigenhändigen Eintragungen in dem einen Nekrologe des Stiftes, starben sie in den Jahren 1642—47 [5]). Den ersten Unterricht im Lesen und Schreiben brachte ihm der Bauer Ottenberger bei s. Lambrecht bei. Weixler rühmt ihm nach, daß derselbe sich die Stunden abgekargt habe, dem Knaben die Anfangsgründe der Bildung beizubringen [6]). Vom Anwesen seines Mentors am nahen Berge konnte er täglich auf den stattlichen Klosterbau im Thale blicken, wo die Gelehrsamkeit und die Mittel sie zu erlangen, nach des Knaben Sinnen, ihre Heimstätte hatten. Bei dem Vorwalten der Anlage zu stillem, beschaulichem Leben und Grübeln, das sich in Weixlers Buche auf jeder Seite geltend macht, lag es nahe, daß in dem Knaben der Wunsch sich regte, in diesem Heim für sein Leben gleichfalls ein Plätzchen zu finden. Er mag denselben öfters geäußert haben, denn er hatte darob auch Anfechtungen zu bestehen. Und zwar kamen sie von weiblicher Seite, wie es scheint, von einer jungen Frau. „Wer [7]) kein Pfaff, o fromer vnd mir herzlieber Peter, ich bit, wer kein Pfaff!“ sagte sie zu ihm, und diese Abmahnung muß eine gewisse Berechtigung gehabt haben, da er sie

[4]) f. 30: „Vallis illa Mingorstal me nascentem excepit die XVI. Febr. anno Christi M.D.C.III.,“ und f. 295′: „Ego . . . Petrus presbyter et monachus s. Lamberti de contemptibili valle Mingerstall cognomine Weixler“.

[5]) Pangerl: Todtenbb. v. s. Lambrecht in Font. rer. Austr. II./29, 223.

[6]) f. 15: „Nunc mihi cognitus est lar unicus (an der Grewenz-Alm) Ottenberger prope Schwarzenbach quem incolit et excolit Lambertus Ossenberger (!) prius dictus Pacher, eximius meus benefactor. Subfurabatur etiam sibi horas ut me patientissime docere posset rudimenta scriptionis lectionisque germanicae“. Das sogen. Ottenberger-Gut besteht noch heute, ist das 7. Haus von der stiftischen Ziegelhütte gegen Schönanger und gehört jetzt dem Bauer Vincenz Stang.

[7]) D. h. Werde.

überhaupt notirt [8]). Allein der Junge nahm seinen Weg in's Thal (1617) und die Klosterpforte öffnete sich seinen Wünschen [9]). Zwei Jahre später legte er schon Profeß ab [10]). Wie es mit seiner fachwissenschaftlichen Vorbildung stand, erwähnt er nicht; er muß sie wohl im Kloster zuerst, und später in Salzburg, wohl im Stifte s. Peter, genossen haben. Als dort anwesend nennt er sich 1626 [11]), als seinen Lehrer den späteren Abt dieses Klosters Albert Heisl [12]) und als Mitschüler den Götweiher Mönch Placidus Paz, der ihm Nachrichten über den s. Lambrechter Abt Hartmann zumittelt [13]), und Rupert Stadler, Mönch von s. Peter und später Propst zu Wieting in Kärnten [14]).

In welchen Stellungen er sich dann im „Hause" befand, finde ich nirgends erwähnt, doch sagt die im 19. Jahrhunderte abgefaßte Lambrechter Chronik ganz bestimmt, daß er eine Zeit lang Subprior gewesen. Er spricht zwar von geistlichen Verrichtungen in Heiligenstadt bei s. Lambrecht [15]), allein ein bestimmtes ihm übertragenes Amt ist nirgends genannt. Daß er gelegentlich Gurk gesehen, davon zeugt seine genaue Beschreibung des Domes und der Krypta, doch mag dahingestellt sein, ob er irgendwo exponirt gewesen. Es läßt sich auch nicht wohl annehmen, da er bereits mit 30 Jahren (1636) das Werk im Texte abschloß und zur Arbeit doch mehrere Jahre Beschäftigung mit den Documenten nothwendig waren. So scheint, daß Abt Johann Heinrich (Stadtfeld) ihm neben gewisser Seelsorge das Archiv und die Bibliothek überlassen habe. Wenn auch nicht ganz so wie manch' Anderer, hat er sich entschieden in ersteres eingearbeitet. Davon liegen die Beweise mehrfach in seinem Buche vor.

---

[8]) f. 122 eingelegtes Blatt: „Wer u. s. w. Ego paruus actate tunc ac intellectu mulieri iuueni rem grauissimam dissuadenti respondere nihil potui, quia ipsemet ego credidi me puerum in humili valle de humili matrimonio procreatum a spiritu sancto fore statui sacerdotali applicandum. Huic successiue sacramento confirmationis accepto me sapienter aptauit . . . Nam uoces illæ muliebres amati semper status ecclesiastici uel religiosi spiritales scintillas non potuerunt extinguere" u. s. w.

[9]) f. 183: „Ego fui libere susceptus in hoc sancto (loco) Styriæ anno Christi 1617 quando currebat aetatis meae 14. annus."

[10]) f. 140: „Anno domini 1619 hic in sancto Lamberto feci professionem regularem."

[11]) f. 3'.

[12]) f. 214: „Me quondam cum aliis studiosis uerbo et exemplo plurimum aedificauit."

[13]) f. 16.

[14]) f. 191.

[15]) f. 106.

Das letzte in den Noten der Chronik aufgeführte Datum ist 1660 [16]). In den Nekrologen ist merkwürdigerweise sein Name nicht eingetragen, doch führt die oben erwähnte Lambrechter Chronik an, daß er am 19. Nov. 1675 gestorben sei.

Sein Werk ist ein kleiner Quartband von 293 Blättern, wozu noch 2 Blätter Vorrede und 5 Bll. Index zu rechnen. Der Titel ist: „Brevis annotatio vicissitvdinis circa ordinem s. Benedicti, praecipve vero monasterivm s. Lamberti. Qvibus videlicet seculorum floruerint uel quandoque defecerint. Avtore monacho qvondam s. Lamberti. R. P. Petrus Weixler.“ Der Titel scheint (nicht allein wegen des Wortes quondam) nach Weixlers Tode geschrieben. In der Vorrede wird in warmen Worten der Zweck der Anlage dargelegt, die, dem Titel entsprechend, immer den ganzen Orden, resp. die Benedictinerklöster in's Auge faßt. Demnach beginnt der Text mit der Geburt des h. Benedict (480). Er schließt mit 1636, dem Jahre des Brandes von Klagenfurt.

Zumeist in die Augen fallend ist zuvörderst die Schrift. Sie ist nämlich — im Texte — die der Urkunden des 12. Jahrhunderts, 1. Hälfte, also der Zeit der Gründung des Stiftes. Eine ziemliche Anzahl von eingelegten Blättern, Blättchen und Streifen, sowie auf vielen Textesseiten die Ränder und der Text selbst bis in die Zeilen weit hinein sind mit Noten und Glossen überfüllt, in winziger Schrift, eng gedrängt, eine Menge von Dingen besprechend, wozu Weixler erst später die Anregung geworden. Man kann nicht sagen, daß sie den Text immer sehr glücklich begleiten; oft stehen sie mit den Textesstellen nebenan in gar keiner Beziehung und erinnern ziemlich häufig durch ihr Vielerlei an einen schwatzhaften Alten, der sich ausreden will. Immer aber ist ihre Lesung sehr mühevoll [17]).

Ueber die Veranlassung, daß Weixler für den Text gerade die Urkundenschrift der ersten Zeit des Bestandes von s. Lambrecht wählte, gibt er selbst Auskunft [18]). Passend ist sie gar nicht und

[16]) f. 1, 2′, 33′ u. 144.

[17]) Eine Randnote (19. Jhrh.) am Titel sagt: „Notas et glossas inseruit R. P. Petrus Weixler uti colligimus ex interposito folio ante fol. 65“. Das ist unrichtig und widerspricht den Angaben Weixlers und dem Stimmen derselben in Text und Noten auf f. 1, 2′, 251′ und 295′, man müßte sonst annehmen, daß Weixler als Notenschreiber das Verdienst des Textschreibers sich fälschlich anmaßte, wogegen aber wider f. 30 (vgl. oben Note 4) spricht.

[18]) f. 1: „Deo . . . . gratias ago a quo mihi datum fuit . . . . . s. Lamberti fundatorum diplomata in membrana . . . . subtilitate parumper detrectare. Vehementer in illis apices antiquos amabam atramento tam bono durabilique nitoreque latino sic efformatos ut patria lingua non inepta similitudine dici queant librorum baculi sub fagineo coopertorio“.

gelingt ihm anfänglich auch wenig. Sie ist zuerst unsicher, ohne Markirung der Haar= und Schattenstriche, mit ganz ungehörigen arabischen Ziffern gemengt. Allmälig aber stellt sich mehr und mehr Fertigkeit ein und er führt mit großer Sicherheit die Feder. Dadurch gestaltet sich das Buch zu einem graphischen Curiosum, das wenigstens bereits durch sein Aeußeres die Gewähr bietet, daß sein Autor mit dem Urkundenstoffe unmittelbar sich beschäftigt habe.

Allein auch innerlich sieht man, daß er den Stoff in ziemlich umfassender Weise ausgebeutet. Fehlt es daran dennoch, so liegt es weniger am Objecte als am Subjecte. Von einer gründlichen Beherrschung des Gegenstandes kann wohl kaum die Rede sein, wo einseitiger, auf Aeußerlichkeiten gerichteter Liebhaberei zu weiter Raum gegeben wird. Weixler hat sich um die Summe an Quellen und Hilfsmitteln redlich bemüht, und daß diese im Ganzen doch nicht so zahlreich sich ergab, daß er so wenige Vorarbeiten fand, mochte ihn, um etwas Umfangreiches zu schaffen, dahin gebracht haben, die Geschichte seines Klosters auf der Folie jener des Ordens zu behandeln. Für Letztere thaten es Hilfswerke, für Erstere zog er die Quellen herbei, unter denen wir einzelne finden, die heute verloren sind.

So erwähnt er eines „Fürstenbuchs" oder einer Chronik von Kärnten in Verbindung mit einer Aebtereihe von s. Lambrecht. Möglich, daß sie einer frühen Zeit angehörte; aus Weixlers Charakterisirung muß das übrigens zweifelhaft bleiben [19]). Nicht minder kennt er den Codex des 12. Jahrhunderts, welcher die „vita s. Eberhardi (I.) archiepiscopi Salzburgensis" enthält und heute in der Universitätsbibliothek zu Graz verwahrt ist [20]). Ebenso die „Summa Gregorii pape" mit der eingeschriebenen Einladung des Papstes an den Abt von s. Lambrecht für das Pisaner Concil von 1133 [21]). Ferner gedenkt er einer Pergamenthandschrift von spätestens dem 14. Jahrhunderte, welche sich in der Capelle zu s. Blasen bei s. Lambrecht befand und vereinzelte historische Notizen enthielt [22]), und die Lambrechter Nekrologien sind

[19]) f. 2': „Catalogus principum uel ducum Carinthiae et abbatum s. Lamberti . . . prout in bibliotheca . . conventus hic . . . manuscriptus inventus est, ita quoque grossis a me characteribus ut hic uidetur, descriptus."

[20]) Als Codex 42/64, 2⁰; Weixler sagt f. 35: „Reperi manuscriptum codicem cuius autor vidit s. Eberhardum Salisburgensem archiepiscopum et miracula quædam eiusdem annotauit post obitum facta."

[21]) Gleichfalls in der Grazer Bibliothek als 29/23, 2⁰. Vgl. Steierm. Urkundenb. I. 152, Nr. 146.

[22]) Es war nach der Beschreibung f. 135' ein Missale oder Antiphonar mit vorgesetztem Kalender, geschrieben von Andreas aus Mähren und 1348 gekauft von Hermann aus Sachsen, Kellermeister des Stiftes. Vgl. auch Pangerl: Todtenbb. zu 22. April.

ihm nicht allein wohlbekannt, sondern er selbst trug darein einzelne Daten ein [23]). Das mehrfach erscheinende Benedictinerlied

„Olim nostrum ordinem principes amabant
et Romani pontifices ipsum honorabant“ u. s. w.

paßt natürlich seinem Zwecke sehr wohl und er entnimmt es einer alten Handschrift [24]). Einzelne Notizen, den Dominicanerorden und die Stadt Leoben betreffend, führen auch auf den oben schon erwähnten Codex des Anonymus Leobiensis. Sehr warm und ausführlich gedenkt er des Syndikus Joh. Manesdorfer und seines Wirkens, wie derselbe für das Archiv sorgte, einen neuen Codex diplomaticus (vidimirtes Copialbuch) anlegen ließ, seiner Rede, Maria-Zell betreffend, welche auf eine Holztafel gemalt aufgehangen wurde, seiner Chronik von s. Lambrecht und Maria-Zell [25]).

Auch kleinere schriftliche Aufzeichnungen, geeignet den Glanz seines Stiftes und dessen Gründer und Vorstände zu heben, ließ er nicht bei Seite. So namentlich gewisse Versificationen, welche in s. Lambrecht altgebräuchlich und ziemlich häufig gewesen zu sein scheinen, als die Grabschrift Herzog Heinrichs II. von Kärnten [26]), ein gleiches längeres Gedicht auf dessen Schwester Beatrix (zu Maria-Hof begraben) [27]), eben ein solches auf den Brand des Klosters von 1262 [28]) und mehrere Epitaphien von Aebten. Zu seiner Zeit müssen mehr Consecrationstafeln erhalten gewesen sein, als jetzt. Gegenwärtig sind noch ihrer fünf vorhanden [29]) und drei Holztafeln mit Dichtungen, wie eben angeführt [30]), nicht zu vergessen der Todtenroteln, deren das Kloster noch sieben besitzt [31]), und die Weixler gleichfalls kannte und stellenweise benützte.

Seine zweite Hauptquelle war der Urkundenschatz des Klosters, der wohl bis heute fast intact sich erhalten hat. Er nützte ihn aus, doch nur bis zu gewisser Zeit und zwar die ältern. Diese sagte ihm, offenbar des Schriftcharakters wegen, am besten zu. Daher stoßen wir bei ihm bis zum 14. Jahrhunderte auf sehr viele Ex-

---

[23]) Häufig citirt; eines davon ist beschrieben f. 208'.

[24]) f. 123.

[25]) f. 144'—147'; den Anfang der Lambrechter Chronik gibt er f. 249'—251.

[26]) f. 37, noch vorhanden auf einer Holztafel, doch erst um 1500 oder etwas später geschrieben.

[27]) f. 40'.

[28]) f. 77.

[29]) Von 1458 und 1497 (von letzterem J. 4).

[30]) Die oben Note 26 genannte, dann eine auf Herzog Markwart, auf den Brand von 1471, ferner unversificirte aus dem 15. Jhrh. auf s. Blasen und Abt Johann Schachner.

[31]) Zwei von 1456, je eine von 1466, 1501 (etwa 20 Schuh lang), 1520, 1526 und 1532.

cerpte von Urkunden, welche irgend eine für das Stift wichtige Thatsache feststellen ließen. Später übermannte ihn entweder die Menge, oder sie verlor für ihn das äußere Interesse, oder es war Beides der Fall. Vom 14. Jahrhunderte an werden wir, das ist gewiß, aus ihm nur selten an das Archiv als Quelle erinnert. Bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt er sogar Urkundenabschriften und zwar 14 Stücke von 989 (!)—1221. Er bezieht nämlich das Ottonische Diplom (von 983, 1. Juni, Verona), welches den mons Carentinus und die ecclesia s. Lamberti aufführt, gleichfalls auf s. Lambrecht [32]).

Hätte sich Weixler in seiner Darstellung auf das Kloster allein beschränken müssen, so wäre dieselbe vermuthlich sehr mager ausgefallen, wenn er nach Druckwerken gearbeitet haben würde. Denn damals gab es für s. Lambrecht nur ein dünnleibiges, und selbst in dieser Constitution noch mit vielfachen Allotrien angefülltes Büchlein, jenes nämlich des Georg Ulrich. Die Bedachtnahme auf den Orden dagegen gestattete Weixler eine gewisse Belesenheit, ja Gelehrsamkeit zu entwickeln, welche der Geschichte des Klosters eigentlich gar nicht zu Nutzen kam. Die allzu freigebig beigesellten Noten ersticken förmlich die weit gesündere Textesanlage und zugleich die praktisch verwendbaren Körner, welche in ihnen sich vorfinden [33]). Und der einzig damals in Druck aufzuweisende Autor über s. Lambrecht, der Stiftsschulmeister G. Ulrich von Chemnitz [34]), hat sein Gefallen gar nicht. Es regte sich bei Weixler der Corporationsgeist: Georg Ulrich war ein Laie; was aber hatte „Saul unter den Propheten" zu thun? Sein Mißbehagen macht sich in Worten Luft, die von kleinlichem Denken zeugen. Und schließlich muß er sich doch wieder gestehen, daß Georg Ulrich's Arbeit besser war als nichts, welch' letzteres damals die Klosterherren besorgten [35]).

---

32) Vgl. darüber Pangerl: Studien z. Gesch. v. S. Lambrecht in Beitr. z. Kunde steierm. Gesch.-Quellen. III. 51, 57—62.

33) Als benützte Autoren mache ich hier namhaft: Baronius (Martyrologium und Annales), Bellarminus (Chronologia), Bucelinus (Menologium), Lischius (Epistolæ), Reinerius (Apostolatus Angliæ) Trithemius (Chronicon Hirsaugiense), Weiss (Lyceum Benedictinum), Wion (Lignum vitae), die Acta sanctorum u. s. w.

34) S. über ihn Pangerl am Note 32 citirten Orte 51. Aus Weixler ersieht man übrigens, daß G. Ulrich's Buch in 1. Auflage schon 1592 zu Graz erschien.

35) f. 235' zu Jahr 1593: „Kalendis Januarii obtulit xenii loco abbati (Thomae) et Vincentio Ekkero priori totique conventui Georgius Vlricus Chemnizensis ludimagister primum ad s. Lambertum, dein ad s. Petrum Salisburgi tabulam quandam historiam fundationis nostrae continentem Graeciis typis impressam. Quicquid homo ille

Im Ganzen kann man wohl behaupten, daß Weixler keine Quelle von Bedeutung übersah. Es waren ihrer eben auch nicht allseitig viele. Etwas Anderes ist es freilich, ob er jede auch ausschöpfte, wie sie es verdiente, und verwendete, wie sie es bedurfte. Vom Archive kann man Ersteres kaum sagen. In der That läßt sich indeß dafür eine Entschuldigung geben. Die Zahl der Urkunden wächst in der Regel vom 14. Jahrhunderte an, ohne daß ihr Inhalt ebenmäßig an chronistisch brauchbarem Gehalt zunähme. Es bedarf des Musterns vieler Hunderte von Stücken, ehe ein zweckmäßig verwerthbares Datum sich ergiebt. Anders ist es mit den Documenten der früheren Zeit und daher unseres Autors leicht erklärliche Selbstbeschränkung. Nicht minder ist für das zweite Moment fraglich, ob gerade von ihm der Maßstab einer strengen Kritik verlangt werden darf. Seine Vorbildung gewährte ihm wohl das Vergnügen an historischen Dingen, ohne ihn mit der Kraft zu sichten und zu unterscheiden auszustatten. Seine ganze Darstellung zeigt ihn uns so deferent, so sehr mit dem Autoritätsglauben behaftet, daß von ihm ein Prüfen und Wägen nicht zu erwarten ist. Die einsame Zelle war unter solchen Umständen nicht geeignet, Scharfblick bei ihm zu erzeugen. Er nahm die Dinge eben an, wie die Sage oder sein Gefühl es wollten, und kam er je in's Combiniren — was glücklicher Weise nicht häufig geschieht —, so schoß er auch richtig über das Ziel hinaus.

Ihm steht fest, daß das Kloster schon 989 bestanden habe. Die Existenz leitet er aus der Kaiserurkunde (angeblich) dieses Jahres ab und zwar soll ein fränkischer Großer es gestiftet, Herzog Hein-

---

propter opus dictum laudis consecutus sit, debet profecto illud potissimum nostro archiuo. An nostri boni fratres propterea sint laudandi quod homini seculari tanta crediderint arcana, aliorum esto iudicium. Multae litterae ablatae dicuntur et numquam amplius restitutae. (Die arcana bestanden in Einer Urkunde, die noch dazu niemals in s. Lambrecht sich befand, weil sie das Stift nichts angeht. Abhanden kam nichts; das läßt heute sich noch constatiren, wenigstens für die Zeit bis in das 14. Jhrh.) Quidni laudandus sit iste bonus ludimagister propter historiam monasterii s. Lamberti typis evulgatam, typis non solum Graecensibus, verum etiam sub abbate Martino Salisburgensibus? Abbates ipsi et monachi suas habent causas, cur aegre suas committant typographis scientias. Imo P. Leonardus Goldt (ein gelehrter Lambrechter, † 1. Dec. 1591) et alii non sunt culpandi quod ludimagistrum permiserunt historiam scribere. Nam saepe tales viri fidelius in ecclesia laborant quam quidam religiosi. Per Vlricum istum litteratum monumenta ablata fuisse et non restituta vix verisimile est. Vnicum tamen et me et alios fecit inquirere, unde ludimagister iste acceperit scripturam diplomatis Ottonis III. caesaris quod emanauit anno domini 989?" — Vom J. 1655 kennt er auch eine Serie von Porträts der Aebte in Kupfer gestochen (f. 87).

rich II. von Kärnten aber (1103) es auf seinen späteren Glanz gehoben haben [36]). Wovon es indeß in der Zwischenzeit gelebt habe, erörtert er nicht. Von den zwei Documenten von c. 1066, den Zehenttausch Markwarts mit Erzbischof Gebhard betreffend, davon die eine einschließlich des Sigels um etwa 1220 gefälscht ist, greift er die echte heraus, ohne der unechten, die für eine wichtige auch von ihm berührte Frage für Mariahof von Bedeutung, weiter zu gedenken [37]). Die Fälschung von 1096 [38]), so wie jene von 1104 [39]) erwecken ihm keinerlei Bedenken. Daß Papst Honorius und Erzbischof Eberhard von Salzburg um 1221 mit dem Rector von Mariahof, das doch eigentlich in s. Lambrecht einverleibt sein sollte, directe verkehren, ist ihm zwar sehr auffällig, aber er erklärt es dahin, daß derselbe es wahrscheinlich mit dem päpstlichen Stuhle, der Abt dagegen mit dem Kaiser gehalten habe [40]). Den Grafen Berthold von Zähringen läßt er von Zeiring bei Judenburg stammen [41]) und so sehr er der ganzen Wallensteinischen „Brut" den Untergang gönnte, zollt er doch dem Feldherrn seine besondere Verehrung, denn er hat — ein Capuzinerkloster gestiftet [42]). An verschiedenen philologischen, heiteren Extempores fehlt es nicht: so stammt der Name des Klosters Göß von Götze, Tragöß von Trag-Götze (getragenen Götzen), Trofaiach von römischen Trophäen und Karchau (bei s. Lambrecht) von karg ab, weil ob Ungunst der Lage das Getreide karg ist [43]).

Das Individuelle prägt sich eben bei dem Manne frei aus. Und so zwanglos seine Ableitungen, so naiv ist auch vielfältig seine Sprache, — die zuweilen etwas schwulstige und breite Latinität abgerechnet. Das gilt wesentlich von den Noten, in denen sich eine gewisse Behaglichkeit spiegelt. In diesen gestattet er denn seinen Gefühlen, die bei Wiederlesung verschiedener Textesstellen angeregt wurden, freien Lauf: Jo vivat, io vincat, io triumphe!" schreibt er zum Siegesjahre 1278; mit „euge, euge!" begrüßt er einen Gnadenact dem Kloster erwiesen; ein „heu, heu!" erpreßt

---

36) f. 14—15.

37) Steierm. Urkndb. I. 77, Nr. 68.

38) Ebendort 101, Nr. 88; vgl. auch Beiträge z. Kunde steierm. Geschichts-Quellen. III. 66.

39) Ebendort 119, Nr. 100.

40) f. 67'. Es erklärt sich übrigens aus der pfarrlichen Unabhängigkeit Mariahofs, oder besser der pfarrl. Unterordnung s. Lambrechts unter Mariahof, welche in der echten Urkunde von c. 1066 festgestellt ist und die man klosterseits mittelst der falschen in's Gegentheil umkehren wollte.

41) f. 19'.

42) f. 292'.

43) Einlageblatt von f. 65, pag. 3 und f. 62.

ihm seine 20 Jahre vorher niedergeschriebene Notiz über die Kremser Adamiten; „io victoria!“ ruft er bei einer Stelle, die einen Ablaß für Maria-Zell behandelt, und mit gewichtigem „hem, hem!“ geleitet er verschiedene Thatsachen, die aus irgend einem Grunde ihm nicht sehr gefallen. Auch die Jesuiten kommen mit einer solchen Berufung übel weg [44]).

Dies sind die Eigenthümlichkeiten unseres Autors, für den es einnimmt, daß er für seine Meinungen nicht Unfehlbarkeit beansprucht, sondern willig einem besseren Erkenntnisse sich unterordnet [45]). Von ihnen, als den Momenten einer subjectiven Charakteristik, sehen wir schließlich ab und wenden uns zu dem, was er Thatsächliches und Verwendbares bietet. Dabei können wir natürlich nur die eigentliche Klostergeschichte im Auge haben, da alles Andere doch wieder nur fremden Quellen angehört. Berücksichtiget man, daß für s. Lambrecht damals noch nicht einmal der Versuch einer Geschichtsdarstellung gemacht worden, so ergibt sich aus Weixler ein höchst ehrbares Streben in dieser Richtung und eine Anzahl verläßlicher, ohne sein Buch zum guten Theile wohl verlorener Daten. Dies Moment muß seine Schwächen vergessen machen und sein Werk selbst uns werthvoll. Und zwar gilt dies nicht allein für das 16. und 17. Jahrhundert, wo er zum Theile Ohren- und Augenzeuge gewesen, sondern auch gutentheils für früher, wo er sich auf Quellen beruft. In diesen beweist er sich ohne Falsch und daher ist er für die Geschichte seines engeren Kreises selbst Quelle, die wir denn, wie es sich begreift, nur in Auszügen vorführen.

Für die allgemeine Landesgeschichte theilt uns Weixler [46]) die Nachricht mit, daß die Einbeziehung des Bodens von s. Lambrecht, Neumarkt und wohl selbstverständlich auch des oberen Murthales von Murau aufwärts in Steiermark 1521 beim Regierungsantritte Erzherzogs Ferdinands I. für immer festgestellt worden sei. Es waren noch nicht 30 Jahre vergangen, seit die letzte officielle Grenzbereitung Kärntens stattgefunden, bei welcher obige Strecken noch diesem zugerechnet worden waren.

Für das Jahr 1524 berichtet er uns von einer gefährlichen Bauernbewegung, die sich bei s. Lambrecht fühlbar machte. Große

---

[44]) Die Jesuiten waren nahe daran, wie Geirach und Seitz, so auch s. Lambrecht für sich zu gewinnen. Weixler schreibt nun: „Clama, clama, ruef, o ruef, doctor sapiens (Benedicte)! clama! a pullis annosae gallinae Lambertinae, stridore consilii salutaris inhiantes abige vulpeculos et accipitres, esto manufortis Dauid, excipiendo de ore leonis agnellum!“

[45]) So f. 2', eingelegt. Bl. v. f. 65, pag. 4, u. f. 295'.

[46]) f. 184'.

Haufen bewaffneter Bauern zogen vor das Kloster. Ihre Forderungen setzt Weixler nicht an, wohl aber das — für uns mindestens — weniger Bedeutende, die Drohungen, die sich von selbst verstanden. Dem Abte Valentin (Pierer) gelang es, den Sturm zu stillen. Zum Andenken an diese Gefahr ließ er ein Bild malen und am s. Lambrechtsaltare unter dem Chore der Klosterkirche aufhängen, das die h. Maria vorstellte, dem Christuskinde eine Birne (pyrus) bietend; darauf erschien auch das Porträt des Abtes in der alten Klostertracht [47]).

Mit diesem Ereignisse ward nahezu ein Jahrhundert von Stürmen und kümmerlichem Fristen für das Stift inaugurirt. 1529 wurde das Gesetz des Klosterviertels, d. h., daß die Klöster den 4. Theil ihres unbeweglichen Vermögens dem Staate wegen der Türkennoth opfern mußten, auf s. Lambrecht insoferne angewendet, als die bestellte Commission die entfallende Quote an Gülten zu Aflenz — dem Geburtsorte des Abtes — wählte und an Sigmund von Dietrichstein verkaufte. Bittgesuche des Stiftes wurden von den Regierungsmännern abgewiesen. Sonderbarer Weise trat der Fall dabei ein, daß der Käufer sich zur Schuld von 24.000 fl. bekannte, während die Commissäre die Gülten nur um 22.000 fl. verkauft haben wollten [48]). Endlich drang das Kloster bis zu König Ferdinand vor, der den Abstand vom Verkaufe genehmigte. Aber Dietrichstein hielt fest; der Spruch des Fürsten könne nicht mehr rückgängig gemacht werden. Nach 3 Jahren endlich, als Karl V. und Ferdinand das Kloster besuchten, gelang es diesem, durch Beiziehung eines Schiedsgerichtes und natürlich nach großen Auslagen wieder in den Besitz von Aflenz zu kommen [49]). Auf die Ständeherren, welche um die Mitte des 16. Jahrhundertes größtentheils Protestanten waren, ist Weixler aus vielen Gründen schlecht zu sprechen. Namentlich heißt er sie stolz und hoffärtig gegen die eingebornen Fürsten, als stünden sie diesen gleich. Daher käme auch ihre große Titelsucht. Und der gemeine Mann ahme das nach, so daß Schuster und Schneider und andere gewöhnliche Handwerker sich für beleidigt halten, wenn man sie nicht mit „Herr" anspricht [50]). Mit dieser Hoffart des Adels auf der einen Seite stimmte nun allerdings schlecht dessen Hungerleiderei auf der andern. Mit königl. Empfehlungen versehen, fanden sich Einzelne, dann immer mehr desselben im Kloster ein, um dort, als in Kriegsbereitschaft wider die Türken,

---

47) f. 185—186.
48) „O fraudem!" ruft Weixler.
49) f. 189—190.
50) f. 221.

verpflegt zu werden. Eine Anzahl Anderer saß ohnehin bereits als Pfleger u. s. w. auf Klostergütern. In den besten Bauernhöfen einquartiert, zogen Erstere immer mehr nach sich, und, sagt uns der Chronist, es fehlte wenig, daß Abt und Convent von ihnen, wie Actäon von den eigenen Hunden, aufgefressen worden wäre [51]). Dazu kam noch eine gewaltige Abnahme des Personalstandes und die leidigen Versuche der Regierung, Männer zur Abtenwürde zu commandiren, die ohne Zweifel für Hebung des Klosters aus dem Verfalle nicht gesorgt hätten. In ersterer Beziehung sei erwähnt, daß um 1545 zu s. Lambrecht 112 Mönche und Amtleute, in Mariahof 24, in Aflenz 23, in Mariazell 44, in Veitsch 16, in Biber 27 lebten und zehrten [52]). Bei dem Umsichgreifen des Protestantismus indessen wurden der Priester und Mönche so wenige, daß man selbst gesetzlich und moralisch Untaugliche aufnehmen und förmlich froh sein mußte, den Dienst, wenn auch nicht sehr würdig, doch überhaupt versehen lassen zu können [53]). Das Mittel besserte aber gar nichts. Denn nach der Resignation des Abtes Thomas (1596) war der Stand so übel, daß er nicht schlechter sein konnte. Der Mönche sehr wenig, ihre Bildung sehr kümmerlich, ihr Leben sehr frei und die Schulden sehr groß. Am besten lebten die Beamten. „Optima uir, mulier sumebant fercula, gnati, reliquias monachis apposuere suis“ [54]). Schließlich waren die enormen Schulden aber auch die Veranlassung, daß die Jesuiten nicht so rasch bei s. Lambrecht zugriffen, als sie sonst Lust dazu hatten, und retteten somit diese das Kloster dem Orden. Ein und das andere Mal hatte dasselbe richtig die Commendirten des Hofes abgeschüttelt; bei den Jesuiten ging dies nicht so leicht: sie warteten nur den günstigen Moment ab, denn vom Hofe aus war ihnen das Stift so gut wie sicher. Als aber Martin Alopicius (1600) die Regierung als Abt übernahm und der Hof erkannte, daß jetzt das Kloster sich selbst aufhelfe, mußten die Jesuiten ihre Absichten aufgeben. Einzelne sollen indeß dem Abte gesagt haben: „Martine, Martine, nisi tu fuisses, monasterium s. Lamberti iam nostrum foret“ [55]).

Ueber Bauten und Baulichkeiten weiß uns der Autor Vieles zu erzählen. So daß Abt Johann Sax († 1518) in dieser Richtung manch' Neues geschaffen, daß von ihm die untere Abtei, wo

---

51) f. 227—28.
52) f. 200.
53) f. 206'.
54) f. 239—40.
55) ff. 238, 240', 248' 264' und 274. Bezüglich eines der prätendirten Einschüblinge ff. 193, 197'.

eigentlich des Conventes Winterquartier, das Refectorium und Dormitorium desselben, in der oberen Abtei, an der von Abt Rudolf v. Lichteneck erbauten Capelle, der vordere oder eigentliche Abteitract herrühre, ebenso daß er an jedem Thore (der oberen Abtei?) einen gemauerten Thurm errichtet habe [56]. Unter den Aebten Joh. Stadtfeld (1613—38), namentlich aber unter Abt Benedict Pyrin, einem Furlaner aus Venzone (1638—62), sei der spätere Prachtbau begonnen worden [57]. Bei diesen Umbauten wohl kam Weixler auch um seine frühere hölzerne Zelle [58].

Von der Conventskirche erwähnt er, daß sie von Abt Rudolf v. Liechteneck († 1419) erneuert und um den Chor vergrößert worden sei; dorthin habe er auch die Gebeine der Stifter übertragen [59]. Eine sehr ausführliche Beschreibung der Kirche vor und nach 1660 bietet er fol. 274'.

Im Klosterhofe steht heute noch eine sehr zierliche Capelle, doch nur als Ablagerungsstätte benützt. Sie wurde von Abt Heinrich Moyker († 1455) erbaut und diente als Pfarrkirche; auch sie, wie sie im 17. Jahrhundert bestand, schildert er genau [60].

Die Capelle am Berge, gemeinlich der Schloßberg genannt, wo die obere Abtei später eingerichtet wurde, stammt von Abt Rudolf von Liechteneck, auf den noch heute ein Denkstein in der nördlichen Mauer weist. Desgleichen rührt von ihm der hohe Mittelthurm, der mit Capelle und Thor zusammen die einzigen Reste der umfangreichen Baulichkeiten bildet, welche das 16. und 17. Jahrhundert daselbst aufgerichtet [61].

Von Glasmalereien gedenkt er einer, welche Herzog Heinrich II. knieend darstellte, eine Kirche mit zwei Thürmen dem h. Petrus überreichend. Sie befand sich in der Peterscapelle (im Hofe) [62].

An Bildern führt er jenes an des P. Andreas Graslaber († 1487) [63], sodann die Fresken der 12 Apostel in der gleich-

---

[56]) f. 180'—181.

[57]) f. 67'. Wie das Kloster um etwa 1640 ausgesehen, kann man aus einem Altarbilde im rechten Schiffe der Conventskirche entnehmen.

[58]) f. 15'.

[59]) f. 121'. Sie kamen um 1637 wieder an den Tag, da man den Grabstein entfernte (f. 122).

[60]) f. 141'.

[61]) f. 121'. Das Modell des Schlosses in seiner Vollendung (17. Jhrh.), Eigenthum des Klosters s. Lambrecht, ist im Antikenkabinet des st. l. Joanneums zu Graz aufbewahrt.

[62]) f. 2' und 36', andeutungsweise auch f. 283', wo er von der Farbe der Talare spricht.

[63]) f. 156.

namigen Capelle [64]) und das Marienbild des Abtes Valentin Pyerer [65]).

Es müssen Weixler für die Geschichte der inneren Ausstattung der Kirchen vielfältige sehr alte Daten zur Hand gewesen sein, davon mir wenigstens nur Eine documentirt noch vorgekommen. Seine Nachrichten gehen bis auf 1126 zurück (s. Blasen) und berühren s. Lambrecht selbst für die Jahre 1129 und 1265 [66]). Von den Tafeln, die dann gelegentlich der Weihen an oder neben den Altären angebracht zu werden pflegten und die er noch vorfand, spricht er ff. 61′ und 175.

Das Archiv kennt Weixler noch in dem einen Thurme der Kirche. Es ist ohne Zweifel das Locale, zu dem man vom Chore aus aufsteigt und das auch jetzt noch eine Partie Schriften enthält. Es führt den Namen Prioratsarchiv und ist stark gewölbt. Diesem Thurme fehlten die Glocken, damit bei Feuer diese nicht etwa durchschlügen [67]).

Interessante Daten bietet uns der Chronist über verschiedene Bräuche im Kloster. So bezüglich der Trachten. Als er in den Orden trat, war es bei Novizen und Mönchen gebräuchlich, die Talare mit Lammfellen gefüttert zu tragen und so war es auch noch später. Aber zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts hatten die Würdenträger bei feierlichen Gelegenheiten ihre Kleidung mit Fuchspelzen verbrämt; so namentlich beim Besuche des Hofes in Graz. Vornemlich wollte man damit gegen jene Regularen, die den Klosterhabit auch für genügend bei solchen Vorstellungen ansahen, sich abheben [68]). — Die Profeßablegung schildert er als sehr einfach, was sie heute nicht mehr ist [69]). — Wenn er auch an mehreren Stellen gewaltig über den Verfall des Ordens und des Klosters in Sitte und Studien klagt, so fehlt es doch wieder nicht an anderen, in denen er die besseren Strebungen rühmt. Es scheint ihm alt hergebracht, Kleriker nach Padua, Bologna und Wien zu senden. Aus der Zeit des Abtes Joh. Trattner († 1591) macht er zwei Conventualen namhaft, die an ersterer Universität studierten: P. Leonhard Knaller, später Pfarrer zu Weißkirchen bei Judenburg, und P. Vincenz Lechner von s. Paul, nachher als Abt nach s. Lambrecht

[64]) f. 174′.
[65]) f. 185′.
[66]) ff. 46′, 47′, 74′ und 78.
[67]) f. 295′.
[68]) f. 140: „Ne uenirent . . . sordidi more aliorum quorumdam religiosorum, praecipue non mendicantium“.
[69]) f. 124.

postulirt [70]). Auch des P. Johann Hoffmann, zu Rom und Perugia gebildet, nachmals (1581) Administrator und Abt zu Admont und Führer der Gegenreformation im Ens- und Paltenthale, ferner des P. Leonh. Goldt erwähnt er mit Worten der tiefsten Verehrung für ihre Gelehrsamkeit [71]). Eine Zeit lang sandte das Kloster seine Kleriker nach Graz zu den Jesuiten. Die Erlebnisse dort mochten nicht zu den erfreulichsten zählen, abgesehen davon, daß das Kloster wohl Anlaß hatte mit den Jesuiten auf gutem Fuße zu bleiben, aber keinen, sie zu verehren. Mit 1617 begannen daher die Kleriker nach Salzburg zu ziehen. „Dort, sagt Weixler, lernt man nicht allein klösterliche Disciplin, sondern auch Profangeschichte, dort wird die Kutte geachtet und es wird Einem nicht (zur Schande des h. Benedict!) die Dummheitsschelle an die Kappe gehängt" [72]). Diese Zeit war auch diejenige, für welche er von namhafter Vermehrung der Bibliothek spricht, sei es durch Ankäufe, sei es durch Geschenke. Letztere brachte vornemlich Athanasius, der Sohn des kais. Leibarztes Peter Magni [73]).

Bekanntlich hatte das Kloster in früherer Zeit eine große Anzahl von Pfarren und Filialen, die ihm heute in Folge der Aufhebung entfremdet sind, da es sie auch trotz seiner Wiedererrichtung nicht mehr erhielt. Im 17. Jahrhundert zählte man im Ganzen 41 Kirchen, außer denen im Stifte, nämlich Mariahof, Mariazell, Aflenz, Biber, Veitsch, Lind, Weißkirchen mit Schwarzenbach, Obdach und Maxlon, Scheifling, Zeitschach, Pöllau, Perchau, s. Blasen, Lasnitz, Karchau, Scheiben, s. Sigmund, Seewiesen, Turnau, Etmiesl, Neumarkt, s. Marein im Mürzthal, Voitsberg und s. Margarethen dabei, Köflach, Kirchberg, Graden, Kainach, Gaisthal, Stallhofen, Ligist, Sala, Edlschrot, s. Martin, s. Hemma, Pak, Hirschegg, Modriach und Weinzierl. Ehemals hatte es auch s. Martin im Lungau, Frauenberg bei Unzmarkt und Judenburg besessen. Der Pfarren gab es 27; sie wurden vom Kloster aus, oder mit Secularpriestern versehen. Zu Weixler's Zeit waren Letzterer 12, gutentheils Flüchtlinge vor den Schweden „aus dem Reiche" [74]).

Den rückwärtigen Theil der Kirche in Aflenz, so wie die sogen. Propstei erbaute Abt Johann Sachs [75]).

---

70) Dessen Vaterhaus, die Lechnerhube, ist nahe bei s. Lambrecht, unterhalb dem Auerlingsee gelegen.

71) f. 225'.

72) f. 283'.

73) f. 283.

74) f. 256 uff.

75) f. 181.

Eine der ältesten kirchlichen Culturstätten und der sagenhaftesten zugleich ist die Capelle von s. Blasen in der Nähe des Klosters. Dort soll ein Kloster, resp. ein Convent bestanden haben, etwa wie die Lambrechter Urkunden solche in Mariahof, Lind, Aflenz und Biber für das 12. Jahrhundert nennen, doch in weit früherer und bisher noch nicht ganz sicher gestellter Zeit. Einige führen sie auf Attila zurück, wie dies beim h. Severin geschieht; Weixler will, und vielleicht mit Recht, spätere Jahrhunderte annehmen. Es wird ein Bruder Didymus genannt, der mit dem kleinen Convente aus Furcht vor den „Barbaren" „nach der Lombardei" abzog und die Reliquien der Heiligen, des Silvinus und Candidus, mit sich nahm. Ueber diese Thatsache besteht noch eine alte, vielleicht dem 15. oder 16. Jahrhunderte angehörige Aufschreibung zu s. Blasen selbst. Nach jenem Abzuge brannten die Barbaren das Kloster nieder [76]). Der Ruf besonderer Heiligkeit ward übrigens der Stätte bewahrt und im Mittelalter kamen vielfach Processionen dahin, sogar aus Tirol, und zwar namentlich Grubenarbeiter. Im 17. Jahrhunderte gehörte dies übrigens schon der Sage an [77]).

Eine der interessantesten Besitzungen des Klosters ist Mariahof bei Neumarkt, als Kirche weit älter als s. Lambrecht, das ihm auch ursprünglich pfarrlich unterstand. Von den zwei Kirchen, die im 12. Jahrhunderte dort genannt wurden, des h. Michael und der h. Maria, besteht heute nur mehr letztere, und wird erstere auch nach dem 13. Jahrhundert überhaupt nicht mehr erwähnt. Dort war auch das Grabmal der Beatrix, Herzog Heinrichs II. Schwester, dessen Inschrift Weixler f. 40′—42 vollinhaltlich bietet.

Die einträglichste Kirche übrigens war Mariazell an dem äußersten Ende des „vallis Auelenze" gelegen, wo, der Sage nach, im 12. Jahrhunderte die Grundlage einer vielbesuchten Wallfahrt sich ergab. Um sie zu heben, wurde als Vorbereitungs- und Zwischenstation die Kirche Seewiesen (im 14. Jahrhundert) gegründet [78]). Daß die geistliche Kraft des wunderthätigen Madonnenbildes, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts gewaltig gesunken war, neuerdings in's Aufleben kam, war die Folge der Bemühungen Joh. Manesdorfer's [79]). Zur Baugeschichte der Kirche selbst bietet Weixler einige kleine, bisher nicht benützte Beiträge und ebenso zur Geschichte der Wahlfahrten dahin, namentlich in

---

76) ff. 5, 46.
77) f. 46′.
78) Vgl. Pangerl: Mariazell in Mitthlg. d. hist. Vrns. f. Strmk. 18, 3 uff.
79) f. 146.

seiner Zeit [80]). Für die Sammlungen an Weihgeschenken daselbst merkt er an, daß 1525 eine Ablieferung der kostbareren Stücke für Staatszwecke stattfand [81]).

In der Nähe von Mariazell steht auf einem reizenden Hügel, malerisch gebaut, die s. Sigmunds-Capelle. Bis zu den Tagen des Abtes Johann Sachs war daselbst eine kleine Veste. Als diese von den Türken zerstört worden, errichtete der Abt die Capelle [82]).

In der Veitsch bei Aflenz stand zu Weixler's Zeit noch die Halbruine des ehemaligen Conventes, darin man genau die 7—8 Zellen der Mönche, welche denselben von s. Lambrecht aus inne hatten, erkannte [83]).

Für die kleinen Kirchen in der Nähe des Klosters, Karchau und Zeitschach, bringt er die interessanten Daten, daß beide um 1185 erbaut worden, und zwar erstere von Kunegund, der Gattin des letzten Traungauer's [84]). Es läßt sich eben nicht mehr entscheiden, ob da nicht ein sagenhafter Anklang mit dem Namen der Patronin, der h Kunigunde, vorliegt.

Es ist auffällig, daß Weixler von den alten und bedeutenden Eisenwerken des Stiftes bei Mariazell nichts erwähnt, dagegen aber wohl der Hämmer im Wolfsgraben unter dem Kalchberge bei s. Lambrecht, welche unter Abt Joh. Schachner († 1478) errichtet wurden [85]). Um 1506 wurde durch Abt Johann Sax Schloß Stein ob Teufenbach von den Herren von Liechtenstein käuflich erworben [86]) und dasselbe von Abt Valentin Pierer (1532) stärker befestigt und mit Geschützen und anderen Wehren gegenüber der drohenden Türkengefahr ausgerüstet [87]). Es war (neben Plankenwart) das höchst gelegene und (neben Riegersburg) das ausgedehnteste, jedenfalls aber das malerischeste Schloß in Steiermark. Sein Verfall datirt aus den 20 J. her, wo der Staat die Güter des aufgehobenen Stiftes verwaltete.

---

80) ff. 152', 181 u. f. 293.

81) f. 187': „ab omnibus ecclesiis potissimum a s. Lamberto et beata Virgine in Cella phialæ, clenodia, calices sacri quorum unus totus erat aureus, a Ludouico Hungariae rege deiparae Cellensi oblatus, imagines, thuribula, Christi crucifixi signa et alia quaecunque ex auro uel argento conflata erant, ablata fuerunt.“

82) f. 181. Nach der Gedenktafel des Abtes Joh. Schachner war die Burg von ihm erbaut.

83) f. 58.

84) f. 61'.

85) f. 152'.

86) f. 176; die Kaufsacten sind noch vorhanden.

87) f. 191'.

Von der Grewenzalpe, einem paläohistorisch interessanten Höhlenberge, unmittelbar beim Stifte, weiß Weixler umsomehr zu erzählen, als er sie für den mons Carentinus der Ottonischen Urkunde von 989 (besser 983) und den späteren „Grauenstein" der Lambrechter Urkunden des 12. Jahrhunderts hält. Er kennt ihre Höhlen, deren zwei sein sollen; eine hat er selbst gesehen. Sie dulden keine Zäune um ihre Oeffnungen, behauptet er, daher schon oft Menschen und Thiere daselbst verunglückten. Vögel, schwarz von Gefieder und mit gelben Schnäbeln, nisten daselbst in großer Anzahl; wenn sie schaarenweise thalabwärts fliegen, kömmt schlechtes Wetter [88]. Zum Lobe dieses Berges, an dessen Westabhange seine Wiege stand, erhebt sich Weixler in epischem Gesange (1636) [89], den wir hier zum Abschlusse geben:

„Plavde Karentini uates fastigia montis,
  plausibus aethereis personet omne nemus!
Concinat Aeonidum superum uictoria carmen,
  carmina montanis sunt modulanda choris.
Candida pacificam cantet uictoria palmam,
  palma triumphanti pulcra relata manu.
Palma relata manu est, saeuus dum concidit orcus,
  aliger et uictor plausit in alta uiam.
Et uos caelicolae laetos cantate triumphos,
  cantate Elysiis carmina digna sonis.
Quae tua non potuit caelestis musica uirtus,
  cum moueas ipsos musica sacra deos,
sí gratum cecinit dulci testudine carmen,
  si placuit modulis pulcer Apollo suis?
An mage nón placeat superis delapsus ob oris
  aliger? ecquis eo dulcius edat epos?
Plaude Karentinae, gaude mons inclyte gentis,
  ipsemet ecce dedit gaudia uera deus.
Tu super hinc alios toto celebraris in orbe
  dum colis aeternum relligione deum.
Tu male adorabas olim cacodaemonis aras,
  nullus eo mundo turpior error erat.
Sed quia cepisti diuini semina verbi,
  hunc quoque Christicolum dogmata sacra colis.
Amplius innumerae te attolunt undique laudes
  quas nequeo innumeris promere uersiculis.

---

[88]) f. 15.
[89]) f 251.

Hic locus est sanus, pestis contagio nulla,
hic oras patulas aura salubris habet.
Intima dimanant liquidi per uiscera fontes
vix alibi melior fontibus unda fluit.
Inde fluunt uirides collecto flumine riui,
vallis enim gelidas proxima fundit aquas,
de quibus et celebris Theodosia nascitur amnis,
amnis ea Argolico nomine digna fuit.
Inde fluunt calido sanantes sulphure thermæ,
hic exit sanus saepius aeger aquis.
Et uenae argenti, uenae uisuntur et auri
et ferri, et chalybis dura metalla tument.
Gramine pascis equos, spaciosos corpore tauros
et uiridi niueas gramine pascis oues.
Caetera nunc sileo quae passim mortalibus offers
quae decori possent addere plura tuo.
Vis igitur sileam tua Mons praeconia laudum,
prodigium tandem grande referre iubes.
Cur tot habes adytus, cur magna tot ostia pandis?
Ostia cur nullus claudere nigra potest?
Saepius heu! septo cingebant ostia forti
quod tulit infernis Styx furibunda focis.
Hic facilis patet horrendi descensus Auerni,
sed nequit ad superas huc remeare plagas.
Ah, quoties nigrum tauri rapiuntur in antrum
et sunt inferni uictima certa dei!
Ah, quoties miseri manes tolluntur in orcum,
serius hic querula crimina uoce gemunt!
Daemonis hic fas est fallacis credere laruas,
obscura fas est hac latitare specu.
Longior haud potis est funis contingere fundum,
nec facta est hominum qualibet arte specus.
Vt Benedicte tuos huc misit Christus alumnos,
vt Lamberte, tuas incoluere domus,
magna Carentino fiunt miracula monte,
monstra etenim fugiunt turpia monte Stygis.
Monstra suis magnus pellit Benedictus alumnis
Lambertusque sacris templa per alma modis.
Quis me, daemon ait, propriis quis pellat ab oris?
Quis rapiat manibus iusque locumque meis?
Quisquis erit uestrum qui me discedere cogat?
Sentiat ille meas, sentiat ille manus?

Vix ea fatus erat, trepidant formidine cellae,
sidera labuntur, cuncta pauore trement.
Coelica non meruit phantastica praelia uirtus,
daemona sed stygium per pia uota fugat.
Numen ubi tuus, o Benedicte, precatur alumnus,
numen ibi placida percipit aure preces.
Quid memorem? Noua consurgunt miracula mundi,
surgis enim solio virgo Maria tuo.
Alma dei genetrix coelo descendis aperto
et pellis famulis turpia monstra tuis.
Vos mea vos estis charissima pignora gnati,
virga dabat famulis talia verba suis.
Hanc ego Lamberti cupio defendere cellam,
hanc ego prodigiis mirificabo meis.
Ah, fuge, turpis abi nigrum cacodaemon in antrum,
este procul famulis pessima monstra meis!
Dixerat haec virgo, celeri sua Tartara cursu
daemon abit, solivm virgo Maria suum.
Sunt igitur tetris sinuata tot ostia laruis
quae modo perpetuo tempore aperta manent.
Ecce, Karentini cecini spectacula montis,
vicit ut ecce, Deus, daemon ut ecce, fugit!
Candida pax rediit monachorum postea cellis
aliger, et uictor saepe canebat epos.
Obstupuit Caesar, nolens habitare prophanos
hic, montem monachis contulit Otto sacris.
Hinc quoque dicta fuit monachorum proxima vallis
quod Lamberte tuis culta fuit monachis.
Plaude Karentini vates spectacula montis,
victoris redimat pinguis oliua caput."

Es läßt sich nicht läugnen, daß unser Chronist nach manchen Seiten hin ein Original gewesen. Von dieser Eigenschaft mag aus dem oben Gegebenen Dies und Jenes den Beweis geben. Mit ihm stellt sich zugleich fest, daß sein Buch Brauchbares enthält, nur muß es bei dem gewaltigen Drange, der ihn beherrscht, „de omnibus rebus et de quibusdam aliis" zu reden, erst aus seiner erdrückenden Umgebung losgeschält werden. Dafür ist hier nicht der Platz und mag denn sein analysirter Abdruck stattfinden, wenn einmal die wenigen Chronisten, welche wir aufzuweisen haben publici juris gemacht werden.

Steiermark
im
Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert.

Historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien.

Von
M. Felicetti v. Liebenfelss,
k. k. Hauptmann.

II. Abtheilung. — Mit einer Karte.

III. Gaue und Grafschaften.

Nationale Eigenthümlichkeiten und die friedliche Unterwerfung Karantaniens, nach welcher noch durch längere Zeit eingeborne Magnaten in ihren Amtsgebieten belassen wurden, sowie der Umstand, daß der östliche Theil des Landes in der ersten Zeit zu den mit dem Reiche überhaupt nur lose verbundenen pannonischen Marken gehörte, und später den Einfällen der raublustigen Nachbarn preisgegeben, noch lange nicht zur Ruhe kommen konnte: — alle diese Momente mußten im heutigen Steiermark der gleichmäßigen Einführung des fränkischen Gauwesens hinderlich entgegenwirken.

Es ist wohl zu vermuthen, daß man sich auch hier, wie in Baioarien an die historische Landeseintheilung gehalten und Grafen in den einzelnen Gauen eingesetzt habe, doch bringen die auf uns gekommenen Quellen des 9. Jahrhunderts nur wenige Male solche Einrichtungen zur Sprache [1]). Das Vorhandensein einer durchgrei-

[1]) Was der Verfasser der Conv. Bagoar. (Mon. Germ. SS. IX. 11. 10.) von nationalen Fürsten (duces) Priwizlauga, Cemicas, Ztoimar, Etgar, sowie von ihnen nachfolgenden baioarischen Grafen und Anführern Helm-

senden Gliederung Karantaniens nach Gauen und Grafschaften ist erst aus den Ueberlieferungen des 11. Jahrhunderts ersichtlich, einer Zeit, in welcher nach Errichtung des selbstständigen Herzogthums und der selbstständigen Markgrafschaft das Comitat seinen ursprünglichen Charakter bereits verloren hatte, wo dasselbe nicht mehr ein immediates Glied des Reiches, sondern ein dem Herzogthum und vermuthlich auch der Markgrafschaft untergeordnetes Amtsgebiet war, wo die zahlreichen mit Immunität ausgestatteten Besitzungen der Kirche und weltlichen Großen seine Jurisdiction geschmälert und seinen Territorialbestand durchbrochen hatten, während anderntheils die an Ungarn grenzenden Grafschaften der Marken sich durch Einverleibung eroberter Landstriche mehr und mehr gegen Osten erweiterten.

Dennoch erhielt sich aber selbst unter diesen veränderten Verhältnissen die historische Eintheilung, wenn auch in veränderter Bedeutung, thatsächlich noch bis in viel spätere Zeit, und wir finden die Provinzialgerichte des 13. Jahrhunderts mit Einschluß der eximirten Herrschaftsgebiete zumeist innerhalb derselben Grenzen, welche die ursprünglichen Gaue, beziehungsweise Comitate eingenommen hatten.

Es ist daher die Aufgabe dieses Abschnittes, die einzelnen Gaue und Comitate des heutigen Steiermark urkundlich nachzuweisen und nach Thunlichkeit zu begrenzen, nebenbei aber auch zu untersuchen, ob die Ausdehnung von Gau und Comitat übereinstimmte, und in wie weit die alten Grafschaftssprengel jenen der späteren Provinzialgerichte entsprechen. Um mit der Darstellung der kirchlichen Einrichtung, welche in unseren Gegenden wohl unzweifelhaft — wenigstens zum Theil — der politischen vorausgegangen ist, das Bild jener Zeit zu vervollständigen, soll auch versucht werden, die ersten Kirchen und die ältesten Pfarrsprengel, sowie die Amtsdistricte der Chorbischöfe und die Untertheilung der Diöcesen in Archidiakonate zu ermitteln.

---

winus, Albgarius, Pabo berichtet, ist zu unbestimmt und flüchtig (die Angaben sind aus Chroniken geschöpft), um sich eine nur einigermaßen deutliche Vorstellung vom Schauplatze ihrer Amtsthätigkeit machen zu können. Sowohl die slavischen Führer, wie die ihnen folgenden Baiern „habitauerunt in illis partibus ad iam dictam sedem pertinentibus“, und zwar, wie es früher heißt, im Lande „unde illi expulsi sunt Huni“, also in der unterpannonischen Mark, aus welcher die Hunnen verdrängt worden waren und welche zur Salzburger Diöcese gehörte. Dann aber müßte auch Ratbod, welcher „his ita peractis .. suscepit defensionem termini“, als Markgraf der pannonischen Mark, nicht aber der Ostmark, angesehen werden, welche Annahme — hier nebenbei bemerkt — auch den sonstigen Ueberlieferungen nicht widersprechen dürfte.

A. Gaue und Grafschaften der karantanischen Mark.

1. Der Gau und die Grafschaft Ennsthal.

Für die Territorialverhältnisse der Grafschaft Ennsthal liegen die meisten und sichersten Quellen vor. Es erscheint daher um so gerathener, mit der Feststellung dieses Bezirkes zu beginnen, als die Kargheit vorhandener Anhaltspunkte bei der Untersuchung der anstoßenden Gebiete eine öftere Zuhilfenahme der hier gewonnenen Resultate nöthig machen wird.

Der „pagus Ensitale (uallis Anensis, Enstal)“ mit dem ihm eingefügten „pagus Palta (uallis Palta, Baltal)“ und „uallis Ademunde (Admontensis)“ werden bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts in folgenden Urkunden angeführt:

859, Okt. 1., Ranshofen, schenkt König Ludwig dem Grafen „Uuitagouua“ zwölf dienstbare Mansen „in Ademundi ualle“ [2]).

1005, Dec. 7, Merseburg, schenkt K. Heinrich der Salzburger Kirche „nostri iuris predium Adamunta dictum in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala“ zum Fruchtgenusse des Erzbischofs Hartwig, nach dessen Ableben aber zu Nutzen des Klosters St. Peter [3]).

1016, April 18., Bamberg, schenkt Kaiser Heinrich II. dem Grafen Wilhelm und dessen Mutter Hemma „terciam partem saline nostre in ualle Admontense“ . . . (Saline von Hall bei Admont) [4]).

1041, Mai 2., Speyer, schenkt K. Heinrich III. dem Canoniker Engelschalk „tres regales mansos in uallibus Ensetal et Baltal in comitatu Gotefridi comitis . .“ (wahrscheinlich das spätere Amt Rotenmann der Herrschaft Göß) [5]).

1048, Oktob. 2., Pöhlde, bestätigt K. Heinrich III. dem Bisthume Bamberg die Schenkung seines Vorgängers „prediolum Rotenmannum dictum in marchia Gotefridi in ualle pagoque Palta situm, sclauonice Cirminah nominatum . .“ (Rotenmann im Paltenthale) [6]).

---

[2]) Urkndb. f. Strmk. p. 10. n. 6. Das geschenkte Gut vererbte sich wahrscheinlich an die Gräfin Hemma, und scheint zwischen dem Glasbache und dem Hallthale gelegen gewesen zu sein.

[3]) Orig. im Stiftsarchive zu St. Peter in Salzburg. Urkndb. p. 41. n. 34.

[4]) Urkndb. p. 45. n. 38.

[5]) Orig. ursprünglich im Archive des Klosters Göß. Frölich, dipl. Stir. 1. p. 15. Urkndb. p. 58. n. 50.

[6]) Urkndb. p. 64 n. 56.

(1110) bestätigt Markgraf Otakar an das Kloster Garsten „in ualle Anasi ad Scalchinberge (Salaberg bei Irdning) . . . et Slateheim (Schladheim bei Irdning) et Strechowe“ (Strechau bei Rotenmann) [7].

(1115) schenkt Adalbero, ein Ministeriale des Markgrafen, dem Kloster Garsten „predium in ualle Anensi quod Wolfpernberch dicitur“ . . . (vielleicht in der Gm. Vorberg östlich von Irdning) [8].

(1120) schenkt Grimald dem Kloster in Berchtesgaden „predium suum in Enstal apud Domelaren“ . . (Diemlern am Südabhange des Grimming) [9].

(1120) schenkt der Edle Rudolf dem Kloster Garsten „predium in ualle Anensi situm, Lengindorf dictum“ . . (Lengdorf bei Gröbming) [10].

(1125) schenkt der Priester Sitilieb dem Kloster Garsten „predium in Anensi ualle situm, Egilwarin dictum“ (Aiglern, Gem. Ketten, südl. von Wörschach) [11].

(1125) schenkt der Kleriker Eberhard dem Kloster St. Peter in Salzburg „predium . . in Enstal dictum Puhel“ . . (Pichl bei Schladming) [12].

(1130) schenkt „Uuisint“ dem Kloster St. Peter „predium suum super Chlusa (Klaus bei Schladming) situm in pago Enstal“ . . [13])

(1140) vergleicht sich das Kloster St. Peter über Güter „in pago Enstal . . id est curtem unam apud Manlicha (Mandling, Gem. Pichl bei Schladming) et alteram apud Eiche“ . . (Eich, östl. von Haus) [14].

Alle hier genannten Orte und Gegenden: Pichl, Mandling, Klaus, Eich, dann Lengdorf, Aiglern, Diemlern, Salaberg und Schladheim, ferner Strechau und Rotenmann, sowie das Thal von Admont liegen im steirischen Theile des Ennsgebietes, und umschreibt man dieselben, so hat sich der urkundliche „pagus Ensitale“ mit dem „pagus Palta“ von der heutigen Salzburger Grenze im Westen bis zum Ursprunge des Paltenbaches in Osten erstreckt.

---

[7] Urkndb. p. 116. n. 98.
[8] Urkndb. p. 121. n. 102.
[9] Urkndb p. 122. n. 104
[10] Urkndb. p. 123. n. 106.
[11] Urkndb. p. 127. n. 112.
[12] Urkndb. p. 128. n. 114.
[13] Urkndb. p. 144. n. 133.
[14] Urkndb. p. 207. n. 200.

Der Verfasser der Annalen des heiligen Rudbert schreibt zum Jahre 1122: „Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem cuius comitatus erat ab Enswald usque ad Geizaerwald . ." [15]).

Das Comitat Adalbero's [16]) reichte sohin vom Ennswalde bis zum Gaiserwald. Um diese Grenzpunkte aber auch sicher bestimmen zu können, muß bei dem Umstande, daß der urkundliche Name „Ennswald" zwei ganz verschiedenen Gegenden beigelegt wird, vorerst erwogen werden, welcher der beiden „Ennswald" genannten Landstriche hier gemeint sein dürfte.

Im Jahre 863 erhielt das Kloster Nieder-Altaich unter andern Gütern .. „loco Scalcobah (wahrscheinlich Salaberg in Nieder-Oesterreich) . . atque in locum Cidalaribah (bei Zeillern nächst Amstetten) in saltu Enise fluuii qui coniacet inter Danubium et Ibysam (Ipsfluß) atque Hurulam" (Urlbach) . . . [17]).

1011, Juni 18., Rantsburg, schenkt Kaiser Heinrich dem Kloster Tegernsee „vltra fluvium Anizim in comitatu Heinrici marchionis iuxta predium eiusdem ecclesiae Chrebezbach dictum (Kroisbach bei Strengberg in Nied.-Oest.) in meridiana parte interiacentis stratae publicae que Hohstraza (Straße über den Strengberg) uulgo nuncupatur, partem siluae Ensiuualt dictae hobas regales lx" . . . [18]).

1049, Febr. 13. Regensburg, schenkt K. Heinrich dem Erzstifte Salzburg „quosdam regales mansos in Ensevvalde in comitatu Adalberti marchionis sitos curti eiusdem archiepiscopi Aspach (Aschbach in Nied.-Oest.) dicte conterminales" . . [19]).

Der hier erwähnte Ennswald liegt in Nieder-Oesterreich zwischen der Donau, Ips und Enns, und hätten auch möglicher Weise die weiter südlich das rechte Ufer der Enns begleitenden Waldhöhen den gleichen Namen geführt, so fehlt doch jeder Beleg für eine solche Annahme, daher auch jede Wahrscheinlichkeit, daß der Schreiber der Annalen des heiligen Rudbert den österreichischen Ennswald gemeint habe.

Im 12. Jahrhunderte hingegen erscheint in Urkunden des Klosters Admont ein Ennswald im Gebiete des Herzogthums Salzburg, und zwar:

---

[15]) Annal. s. Rudberti Salzb. Mon. Germ. SS. XI. p. 771.

[16]) (1088) .. „qui (Ottachyr) etiam cum germano suo Adylberone guerram habuit, donec idem Albero a ministerialibus occisus est iuxta Liuben." Vorauer Fragment, Caes. Ann. I. p. 106.)

[17]) Mon. Boic. XI. p. 120.

[18]) Mon. Boic. VI. p. 158.

[19]) Iuvavia, Anh. p. 234. n. 97.

1170, Febr. 13., „Tuskulum", .. „Ex dono nobilium predium apud Hus (Haus bei Schladming) superius et inferius cum ecclesia s. Paterniani cum omnibus pertinentiis suis, in Enswalde Schratengastei (Gasthof nordwestl. von Radstadt) et Fricenwalde (das Fritzthal bei Hüttau) ecclesiam sancti Martini (St. Martin, nördl. von Hüttau) cum noualibus decimis usque Horgenprukken" .. (vermuthlich bei Steg, östl. von Hüttau) [20]).

1184, .., Mainz, .. „predium apud Hus superius et inferius, in Enswalde et Rastat Shratengastei, Vricenwalde, Pongowe predia cum noualibus usque Horginprukke" .... [21]).

In beiden Urkunden beginnt mit den Worten „in Enswalde" ein neuer Satz. Im Ennswalde befand sich „Schratengastei", vielleicht auch „Rastat" (Altenmarkt), St. Martin hingegen im Fritzwalde, welcher bis Steg gereicht zu haben scheint. Da aber auch die Flachau ein anderes Mal unter den Besitzungen des Klosters in Verbindung mit Radstadt und in derselben Pfarre genannt wird [22]), so erstreckte sich der Ennswald von der Flachau gegen den Mandlingbach, und es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß der Schreiber der Annalen, welche in Salzburg verfaßt wurden, eben diesen Ennswald im Auge hatte.

Was den „Geizaerwald" betrifft, so finden wir am obern Paltenbache die Gem. Gaishorn, am obern Liesingbache (hier Sulzbach genannt) hingegen die Gem. Wald [23]). Beide Ortsnamen haben Anklänge an den Namen „Geizaerwald".

In der Aufzeichnung der Schenkungen des Erzbischofs Gebhard an das Kloster Admont (1074 – 87) wird „Gaizaerwalde" zwischen Oertlichkeiten genannt, welche, nach ihrer Anreihung zu schließen, dem Leobner Comitate angehörten [24]), und in Uebereinstimmung hiermit ist im Ration. Stir. (1267) „Chaizarwalde" im Amte Leoben aufgeführt [25]). Noch im 13. Jahrhunderte leistete diese Gegend ihre besondern Zehenten und scheint weder

---

[20]) Cod. Pergt. n. 475. (saec. XIII.) fol. 38 im Arch. des Klosters Admont. Urkndb. p. 509. n. 543.

[21]) l. c. fol. 106. Urkndb. p. 596. n. 625.

[22]) (1074—87) .. „ad Rastat .. et totam Flachowa et Hyrshalm ... et in ipsa barrochia" ... (Urkndb. p. 88. n. 77.)

[23]) Wald, serb. gaj, slov. gojzd.

[24]) ... „decimam ad Chrowat (Gegend von Kraubath und St. Stephan in der Lobming) de Chienainode (bei Kraubath) ab utraque parte fluminis usque Rotilstein (vermuthlich Röttnstein ober Trofaiach), decimam quam dicunt consuetudinariam, de Gaizzerwalde et de Chienainode .. decimam ad Chamer" .. (Kammern im Liesingthal) [Urkndb. p. 91. n. 77.]

[25]) Rauch Script. II. p. 116.

zur Pfarre St. Michael an der Liesing, noch zur Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale gerechnet worden zu sein. [26]). Im J. 1174 beginnt in der Beschreibung des Waldes von „Wazerperch“ (Wasserberg bei Seckau) eine der Grenzen desselben von Gotsthal bei Liesingau, läuft über Hügel und Berg in die Ebene herab zu den Dörfern „Gaizarn“ und „Cheichelwanch“ (Kallwang), und schließt mit dem Ursprung des Paltenbaches [27]). Unter „Gaizarn“ kann daher nur Wald, nicht aber Gaishorn verstanden werden, welches weit über dem Ursprunge des Paltenbaches gelegen ist. Es hat sich mithin der Gaiserwald von seinem Mittelpunkte in der Gem. Wald nach Osten bis Kallwang, nach Westen aber bis Trögelwang und in frühester Zeit vielleicht selbst bis Gaishorn erstreckt; er gehörte in seiner Hauptausdehnung zur Grafschaft Leoben und zwar zum Grenzgebiete derselben gegen die Grafschaft Ennsthal.

Nach dem Gesammtergebniß der obigen Erörterungen ist somit die Grafschaft Albero's zwischen dem Ennswalde im heutigen Pongau, d. i. der Grenze Salzburgs, und dem Gaiserwalde, d. i. dem Ursprunge des Paltenbaches zu suchen.

Und auch noch im 13. Jahrhunderte war die westliche und südöstliche Grenze der Grafschaft die gleiche, denn Herzog Friedrich II. bekennt 1242, April 6., Semmering, unter Anderem „per Stiriam et Marchiam, videlicet comitatum in Enstal qui a flumine qui Maenlich (Mandlingbach) nuncupatur, usque ad terminos comitatus Leuben extenditur“, von der Salzburger Kirche zu Lehen zu tragen [28]).

Neue Grenzpunkte erfahren wir erst aus einem Salzburger Lehens-Verzeichnisse und dem Reverse des Grafen Albrecht von Habsburg bei seiner Belehnung mit der Veste Strechau.

(1280) . . . „Hic sunt annotata feoda que duces Austrie in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salzburgensi possident.“

---

[26]) (1244) . . „cunctorum noualium prouentus decimales, cultorum quam adhuc colendorum in parrochiis Liezzenich et Palten et in Gaizzerwalde“ . . (Salzbg. Kammerbch. t. IV. f. 101 [b], Cop. Nr. 585 [e] im st. Land.-Arch.)

[27]) 1174, Febr. 17., Graz, . . „secundus terminus a ualle Gotstal incipit, sicque per aspera et montuosa usque in planitiem camporum uillarum Gaizarn et Cheichelwanch protenditur et ortu amnis Palten clauditur“ . . . (Urkndb. p. 527. n. 555.)

[28]) Aus einem Transsumpte ddo. 29. März, 1420 im k. k Staats-Arch. in Wien. Meiller Salzbg. Reg p. 281. Nr. 514. Dasselbe deutsch: „das durch die Steyr und die Marich, das ist die grafschaft in dem Enstal, die von dem wasser der genant ist Månlichk, untz an die gemerckch der grafschaft ze Leuben langet“ . . (Cop. n. 564. im st. Landes-Arch. ohne nähere Angabe.)

„Uonn erst die grafschaft des Enstal, die von dem wazzer genant die Mannlich vncz an die gemerkcht der grafschaft ze Lewben langet, mit gerichten, mawtten, zehenden, mit dem dorf Lůtzen vnd andern gutern vnd nůczen . . alain ausgenommen des aygens bei Grauscharn (Pürg), in den obgenant lehen die stat Rotenmann mit der mawtt, Aussee mit dem årczt vnd alle vest in der obgenant grafschaft gelegen begrieffen sind."

„Item die ober vest Strechaw . . . sampt den lehen . . die in den gemerckhten des lantgerichts desselben tayls, das ist vncz an die Månnlikh ausgewercz vnd gegen Hohenwart abwercz vnd bis in den Nagelbach nach der seyten gegen mittentag, vnd an der andern seytten gen mitternacht vncz an den Vlinsperg" . . . [29]).

1282, Nov. 9., Wien, erhält Albert, Graf von Habsburg, von dem Erzstifte Salzburg gegen Abtretung des „castrum nouum in ualle Anasi, quod uulgariter das Newhaws dicitur" (Trautenfels, Gem. Neuhaus bei Stainach) die Vesten Ober- und Unter-Strechau zu Lehen „per districtum prouincialis iudicii uallis illius, id est usque ad Menlich sursum et usque in Hohenwart deorsum, et usque in Nagelpach a meridionali latere a Turone et ab aquilonari vsque in Vlinsperg" . . . [30]).

Die Orte Lietzen, Pürg, Aussee und Rotenmann gehörten zur Grafschaft Ennsthal, die Grenzen des Provinzialgerichtes reichten aber vom Mandlingbache bis zum Hochenwart, dann nach Süden bis an den Nagelbach am Tauern, und nach Norden bis Pflindsberg. Es waren daher im 13. Jahrhundert die Grenzen des Provinzialgerichtes mit jenen der Grafschaft identisch.

Gegen Süden und selbst gegen Westen waren die Grenzen von der Natur mit solcher Bestimmtheit vorgezeichnet, daß deren Beständigkeit seit der ältesten Zeit kaum in Frage gezogen werden kann.

---

[29]) Salzbg. Kammerbch. Cop. Nr. 1182 [a]. im st. Land.-Arch.

[30]) Aus einem Transsumpte ddo. 1420, März 29, Salzburg. Orig., Pgt. im k. k. Staats-Arch. in Wien. Nr. 1214 [b], Cop. im st. Land.-Arch. In der gegenseitigen Urkunde des Erzbischofs von gleichen Datum sind die Ortsnamen „Maenlich . , Hohenwarth . , Thurone . , Vlinsperch" dieselben. (Hndschft. 93/95 fol. der Grazer Univers.-Bibliothek, Cop. Nr. 1214 [a]. im st. Land.-Arch.) „Hohenwart" ist die Bergspitze Hochenwart westlich vom Hochschwab und nördlich vom Thale Tragöß. In einem Urbare des Stiftes Admont (saec. XVI.) finden sich: „Census caseorum et denariorum a Nagelpach in Turone et in der Trieben" und der „Nagelpach" ist nach gütiger Mittheilung des Herrn Professor Käferbäck ein kleines Bächlein, noch heute Nagelbach genannt, am Südabhange des Rotenmanner Tauern, welches die Grenze der heutigen Gemeinden Hohentauern und St. Johann bildet.

Anders hingegen verhält es sich im Nordosten und Nordwesten.

Durch den Hochenwart wird das Salzathal in zwei Hälften getheilt, und es muß die Zugehörigkeit seines untern Theiles zum Ennsthal erst nachgewiesen werden.

1139, Oct. 10., Friesach, bestätigt Erzbischof Konrad an Kloster Admont . . „siluam quam habueramus ex septemtrionali parte Anesi fluminis, . . de Haymenstoch (Hainbachstein bei Altenmarkt) usque ad Glaspach (bei Frauendorf) . . abhinc igitur omnem siluam uersus Wenge et Puechhowe (Weng und Buchau), eam uidelicet que quidem ad dominicale nostrum spectabat, . . et deinceps totum forestum et omnes descensus alpium et decursus fluuiorum in Luzach (Laussabach) usque ad summos uertices alpium Pabinwisen (Bubenwiesberg nordwestl. von Altenmarkt in Ober-Oest.), Tomueralbe (Tanfarnalpe zwischen der obern und hintern Laussa in Ob.-Oest.) et Warmperg (vielleicht Bärnkor) . . . foresti ex altera parte Anesi . , eius quoque silue interlimina sicut e a S a l z p u r g e n s i s e c c l e s i a p o s s e d e r a t, presenti pagina distinximus, Zedilsach fluuius (vermuthlich Edlerbach bei Aigen) cum suis decursibus, a Dietmarsperge (Dietmarsberg) omnes descensus et decursus in Anesim, alpes que dicuntur Calwingalb (Kalbling) et Pladinalb (Pladenkor, südöstl. von Johnsbach) cum suis descensibus in fluuium Jonspach (Johnsbach) et Jonspach cum suis decursibus, Hartwigespach (Bach im Hartelgraben) ab alpe Niwenperch (Neuburgalpe) cum suis descensibus in Anesum, item de petra que dicitur Want (vielleicht zwischen Hieflau und Laimbach), sursum usque ad uerticem Wulceisalbe (im obern Schwalbelthal), item Laimpach (Laimbach im Schwalbelthal) de Wlceisalbe cum suis decursibus et descensibus usque in Anasum, Gemze (Gamsbach) de Puhperch (Buchberg) cum suis descensibus et decursibus, a Susinpach (Seisenbach) de Wildalb, (Wildalpe) cum suis descensibus et decursibus, a Susinpach omnes descensus et decursus in Salzah (Salzafluß) ex utraque parte usque in Pernwach (Bärnbach), alpis Grideralbe tota (Kräuterin) et Laznich minor (Lassingbach bei St. Barbara) cum suis decursibus, item Laznichalb, (Lassingeralpe in Nied-Oest. am Hochkar) cum suis descensibus in Laznich (Lassingbach) et Monlich (Mendlingbach) et in Salzah, Monlich fluuius cum suis decursibus usque ad Prame (Bromau in Nied-Oest.), de Prame alpis Kamezenstein (Gamsstein östl. von Altenmarkt) descensus uersus Anesum, Ozlich fluuius (Eßlingerbach) de Liubachalse (Gamssteinhals) cum suis decursibus et Ozlichalbe

(Eßlinger-Alpe) descensibus usque in medium fundum Frodiniz (Frenzbach) et exinde usque in fundum Anesi" . . .[31]).

Das Waldgebiet des Klosters umfaßte nach dieser Bestätigung den ganzen spätern Bezirk von Gallenstein und reichte in der That nordöstlich bis an den Hochenwart[32]), nördlich aber an — stellenweise auch über[33]) — die Grenze von Nieder- und Ober-Oesterreich.

Mit diesem Landstriche wurde die Abtei aus dem Besitzthume der Salzburger Kirche dotirt, wozu der Erzbischof noch das Recht des Salz- und Bergbaues und die Gerichtsfreiheit in demselben verlieh[34]).

Aus der Berechtigung des Erzbischofes zur Uebertragung solcher Rechte auf Andere aber läßt sich folgern, daß die Salzburger Kirche schon im 11. Jahrhunderte in diesen Gegenden Grafengewalt besessen haben müsse.

Ueber den nordwestlichen Theil der Grafschaft Ennsthal, den spätern Bezirk von Pflindsberg, entbehren wir, was die älteste Zeit betrifft, jeder Nachricht. Wir wissen wohl, daß im J. 909 Kaiser Ludwig dem Grafen Aribo und dem Erzbischofe Pilgrim gemeinschaftlich bis zu ihrer beider Lebensende „abbaciam iuris nostri Trunseo dictam" schenkte, „et deinceps ad sanctam Iuvavensem sedem perpetualiter in proprietatem, ut quicumque presul sit prenominate sedis ex rebus predicte abbacie potestatem habeat . . cuncta disponere"[35]). Es läßt sich zwar nicht beurtheilen, was für Veränderungen diese Schenkung auf die territorialen Verhältnisse des Landes hervorbrachte, doch könnte es immerhin sein, daß in Folge derselben ein Theil des Pfarrsprengels von Traunkirchen — nämlich der Bezirk von Aussee — in die Gewalt des

[31]) Cod. n. 475. (saec. XIII.) f. 48. u. 63. in der Bibl. des Stiftes Admont. Urkndb. 183. n. 178.

[32]) Von dem in der Hochschwabgruppe unweit des Hochenwart gelegenen „Pranndstain" (Brandstein) wird im 15. Jahrh. gesagt: „darein gehen dreyer herren rain, dez landtfůrsten, dez von Admundt vnd dez gotshavs von Gŏss" . (Urb. des Klosters Göß. Hndschft. (saec. XV) Nr. 895 im st. Landes-Arch.)

[33]) Noch bis in die neueste Zeit bestanden Streitigkeiten mit den anrainenden Besitzern an der Lauffa, am Mendling- und obern Lassingbache.

[34]) 1160 . . . „ubicunque in possessione cenobii uenę salis seu ferri aut argenti uel cuiuslibet metalli fodinę reperiri poterunt que de regalibus imperii Salzburgensis ecclesia hactenus quiete possedit, . . . et nos eis ex assensu domini imperatoris Friderici . . concedimus et stabilimus in eadem ualle preconium totum ius quod Salzburgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemme comitisse, . . . et nos abbati et fratribus potenti manu et plena iurisdictione stabilimus, ut nullus aduocatorum uel aliorum iudicum quicquam sibi iuris . . uendicet" . . (Urkndb. p. 390. n. 405.)

[35]) Iuvavia. Anh. p. 121. n. 60.

Erzstiftes gelangte, während jener von Hallstadt und Ischl in weltlichen Händen blieb [36]). In kirchlicher Beziehung gehörte der erwähnte Bezirk zur Passauer Diöcese, und zwar zunächst zur Pfarre von Traunkirchen, was wohl vermuthen läßt, daß er in ältester Zeit zu Baioarien, nicht aber zu Karantanien gerechnet wurde, jedoch der Annahme nicht entgegensteht, er sei bereits im 11. Jahrhunderte der Grafschaft des Ennsthales zugetheilt gewesen.

Weder in den ausführlichen königlichen Bestätigungen, noch sonst findet sich irgendwo erwähnt, wann und auf welche Weise die Grafschaft an die Salzburger Kirche gefallen ist.

Salzburg erhielt, wie wir sahen, außer andern nicht unbedeutenden Erwerbungen im J. 1005 das Prädium „Adamunta" in der Grafschaft Adalbero's, des spätern Herzogs von Kärnten, am 9. Mai 1036 aber auch „curtem Laznichoue . . . ibique in proximo regales mansos" . . nebst andern Pertinenzen [37]). Die Schenkung von „Laznichoue" betraf jedoch nicht das heutige Lassing (Sonnseite und Schattenseite) allein, in welchem sich die Pfarrkirche befand [38]), sondern es muß dieselbe auch auf das damit verbundene Herrschaftsgebiet bezogen werden. Dieses entspricht der spätern Herrschaft Strechau, und die Veste Strechau mag an der Stelle und jedenfalls mit den Rechten von „Laznichoue" erstanden sein.

Erwägt man nun, daß Strechau, der bedeutendste Waffenplatz, und Rotenmann, die einzige Stadt des Ennsthales, im Herrschaftsgebiete von „Laznichoue" entstanden sind, dieses mithin schon der alte Grafensitz gewesen zu sein scheint; daß die Schenkung nur wenige Monate nach der Absetzung des Herzogs Adalbero erfolgte, welcher das Comitat des Ennsthales innegehabt hatte; endlich daß an seiner Stelle in der Urkunde kein Graf genannt wird und ein solcher erst im Jahre 1041 in der Person des Grafen Gottfried wieder auftritt, welcher zu der Zeit noch nicht Markgraf war, so gelangt man zu der Vermuthung, es sei dem Erzstifte, welches mit seinen ausgedehnten immunen Besitzungen im Ennsthalgaue der Grafschaft bereits entzogen war, zugleich mit der Schenkung von „Laznichoue" oder in Folge derselben die Grafschaft selbst verliehen worden.

Da die Grafschaft im 11. Jahrhunderte bereits erblich wurde, so erklärt es sich auch leicht, wie dieselbe, als Salzburger

[36]) 1231 grenzte der Wald von Gosau „usque ad limites ducis Stirie" . . (Salzb. Kammerbch. Meiller: Salzb. Reg. p. 251. n. 371). Die Erörterung der Verhältnisse der Gegend von Hallstadt und Ischl behalte ich mir für eine spätere Untersuchang vor.

[37]) Urkndb. p. 57. n. 49.

[38]) Der Pfarrsprengel von Lassing erstreckte sich bis über Rotenmann.

Lehen, später von den Lambachern an die Traungauer, von diesen aber an die Babenberger und Habsburger übergehen konnte.

Uebrigens besaß die Salzburger Kirche die Grafschaft des Ennsthales nicht als landesherrliches Gebiet, dasselbe bildete vielmehr im 11. Jahrhunderte sicherlich einen Bestandtheil der karantanischen Mark und später des Herzogthums Steier.

Hiernach ergeben sich folgende Resultate:

1. Der Gau und die Grafschaft Ennsthal sind innerhalb der gleichen Grenzen zu suchen.

3. Die Grafschaft entsprach mit sehr geringen Abweichungen (am nördlichen Grenzgebirge und am Rotenmanner Tauern) dem Umfange der heutigen Bezirkshauptmannschaft Lietzen.

3. Das Provinzialgericht des 13. Jahrhunderts erstreckte sich über das gleiche Gebiet, wie die Grafschaft.

4. Die Grafschaft des Ennsthales wurde der Salzburger Kirche vermuthlich um das Jahr 1036 verliehen, und

5. das Territorium derselben bildete im 11. Jahrhunderte einen Bestandtheil der karantanischen Mark, später des Herzogthums Steier.

Ueber das Bestehen der ältesten Pfarren und ihre Begrenzung läßt sich bei dem Mangel darauf bezüglicher Quellen nur Weniges feststellen, wenngleich vorausgesetzt werden kann, daß die kirchlichen Einrichtungen im Ennsthale, durch seine schützende Lage begünstigt, schon früh festen Fuß zu fassen vermochten [39].

Um das J. 1220 vereinigte der Erzbischof Eberhard „in ualle Anasi ecclesias Hvse (Haus), Grebenicke (Gröbming), Grvscharn (Pürgg bei Stainach), Ademunde, Iedenikche (Irdning) et Laezenikche (Lassing), in Paltental uero ecclesiam sancti Laurentii“ (St. Lorenzen) . . mit dem Archidiakonate von Salzburg [40].

Haus, Gröbming, Pürgg, Admont, Irdning, Lassing und St. Lorenzen waren mithin unzweifelhaft die ältesten Kirchen und Pfarren des Gaues, aber urkundlich wird bis zum J. 1100 außer der Pfarre Admont nur noch jene in Haus erwähnt.

---

[39]) Ich kann der Annahme Muchar's und Anderer, es habe in jeder in der Karolingerzeit genannten, der Salzburger Kirche gehörigen Besitzung eine Kirche oder wohl gar eine Pfarre bestanden (wenn dies gleich oft zu vermuthen ist), nicht beistimmen. (Siehe: Muchar: G. d. St. 3 p. 179.)

[40]) Org., Pgt. im k. k. Staats-Arch. in Wien, Cop. Nr. 437 [a], im st. Land.-Arch.

Admont. Die Pfarre in Admont [41]) allein läßt sich sicher begrenzen, denn im J. 1160 bestätigt der Erzbischof dem Kloster „parrochiam totam in ualle Admuntensi a Chaiscrowe (Kaiserau) et clusa montis Dietmarsperge, itemque a clusa iuxta Paltam et Anesum usque in riuulum proximum uico Rute (Reitthal) et abhinc ex utraque parte Anesi usque in flumen Frodnize (Frenzbach) . . . cum ecclesia sancti Galli in silua noua (St. Gallen) quam nos dedicauimus et baptismalem constituimus“ . . . [42]). Es erstreckte sich mithin die Pfarre Admont über das ganze Gebiet des Klosters, d. i. über die späteren Bezirke von Admont und Gallenstein.

Haus. (1074—87) erhielt Kloster Admont Zehente in der Pfarre Haus [43]), von einer Kirche des heil. Paternian daselbst erfahren wir aber erst im J. 1171 [44]).

Gröbming. Um das J. 1170 wird von einer „ecclesia Grebenich“ gesprochen, in welcher ein gewisser Rupert Pfarrer ist [45]), und Kloster Admont erhielt im J. 1201 „capellam sancti Martini in Enstal apud Eich (St. Martin) iuxta fluuium Salzach (Salzabach) . . . ex antiquo ab omni iure matricis ecclesie Grebenich exemptam“ . . . [46])

Pürgg. Im Jahre 1188 finden wir Albero als „plebanus in Gruscharn“ [47]); diesem folgte (1195—1218) Heinrich „archidiaconus de Gruscharn“ [48]); die Kirche in Mitterndorf wurde im Jahre 1335 als eine Tochterkirche der Pfarre in Pürgg gegründet [49]), und es reichte mithin der Sprengel der Pfarre bis an die Wasserscheide zwischen der Enns und Traun.

Irdning. Im Jahre 1157 ist von einer Pfarre in Irdning [50]), um das Jahr 1170 von der St. Peterskirche daselbst die Rede [51]), im Jahre 1208 aber werden die Zehente in „Noppenberg“ (Oppenberg, östl. von Irdning) und „Donnerspach“ (Don-

---

[41]) Circa 1093 . . „ecclesiam sancti Amandi totamque parrochiam cum omni suo iure“ . . (Urkndb. p. 105 n. 91.)

[42]) Urkndb. p. 390. n. 405.

[43]) „decima in parrochia Hus“ (Urkndb. p. 87. n. 77.).

[44]) . . . „predium apud Hus superius et inferius cum ecclesia sancti Paterniani“ (Urkndb. p. 509. n. 543). — 1180 . . „ Olricus plebanus de Hvs“ . . (Notizbl. d. k. Akad. 1856, p. 306.)

[45]) Urkndb. p. 494. n. 534.

[46]) Pez: Thesaur. Anecd. III/3 p. 802. und 769.

[47]) Urkndb. 677, n. 691.

[48]) Meiller: Salzbg. Reg. p. 161, 171, 178, 183, 187, 190, 202 und 217.

[49]) Göth, l. c. p. 32.

[50]) „parrochia Idinich“ . . Cop. Nr. 149 b im st. Land.-Arch.

[51]) „ad ecclesiam sancti Petri Irdnich“ . . Cop. Nr. 189 a im st. Land.-Arch.

nersbachwald, südl. von Irdning) dem Pfarrer in „Idinich (ecclesie sancti Petri)“ zuerkannt [52]).

Lassing. Im Jahre 1168 war Adalbert [53]), um das Jahr 1190 Heinrich Pfarrer in Lassing [54]); im Jahre 1207 aber wird der Zehent „in parrochia Laznich“ an Kloster Admont bestätigt [55]). Im 15. Jahrhunderte war der Erzbischof Collator der Kirche in Rotenmann (St. Niclas), der Pfarrer in Rotenmann aber Collator der Kirche in Lassing [56]). Wann die St. Niclas-Kirche in Rotenmann zur Pfarre erhoben wurde, läßt sich nicht bestimmen, jedenfalls war die Kirche in Lassing Mutterpfarre, und der Sprengel der letzteren erstreckte sich ursprünglich über Rotenmann [57]). Auch die Kirche in Lietzen war eine Filiale von Lassing.

St. Lorenzen. Was die Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale betrifft, so erhielt im Jahre 1159 Kloster Admont „decimationem totam in parrochia Palten excepta portione plebani“ [58]), im Jahre 1168 aber incorporirte der Erzbischof „parrochiam Paltensem cum uniuersali iure saluo tamen iure archidiaconi“ .. dem Kloster [59]). Die Kirchen St. Andrä in Trieben und jene in Dietmannsdorf lagen im Sprengel der Pfarre [60]).

Das Gebiet von Aussee. Die heutige Pfarre Aussee soll schon vor dem Jahre 1333 bestanden haben [61]), urkundlich jedoch wird derselben bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht erwähnt. Die St. Pauluskirche daselbst war eine Tochterkirche von Traunkirchen [62]), und diese gehörte zum Lambacher Archidiakonate der Passauer Diöcese [63]), es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß der spätere Bezirk von Pflindsberg im 11. Jahrhunderte zum Sprengel der Pfarre Traunkirchen gerechnet wurde.

---

52) Cop. Nr. 354 a im st. Land-Arch.

53) „Adalbertus plebanus de Laznich" (Urkndb. p. 469. n. 504.)

54) „Heinricus de Laznich . . capellani" (ebd. p. 715, n. 716).

55) Pez: Thes. Anecd. III/3, 732.

56) „Item ecclesia in Rotenmon. Collator . . . archiepiscopus . . . Item ecclesia in Læsingk. Collator plebanus in Rotenmon." . . (Notizblt. d. k. Akad. 1852, p. 265)

57) Siehe Pangerl: Gesch. d. Chorherrenstiftes St. Niklas in Rotenmann. Mitth. d. hist. V. f. St. Heft. 16, p. 73 . . .

58) Urkndb. p. 380. n. 400.

59) Urkndb. p. 472. n. 507.

60) 1170 . . . „ecclesiam sancti Andree et curtem Trieben . . . ecclesiam Dietmaresdorf" . . . (Urkndb. p. 508. n. 543)

61) Göth. l. c. 1. p. 25.

62) 1538 . . „Zu des gotzhaus Traunchirchen pharr filial chirchen sanndt Pauls gotzhaus zu Awssee" . . (Supplikation der Aebtissin Helena Dietrichingerin. Org. Hndschft. im st. Land.-Arch.)

63) Cod. Patav. (saec. XIII—XIV) Mon. Boic. XXVIII/2, p. 487.

Dies ist Alles, was ich über die Ausdehnung der ältesten Pfarren im Ennsthalgaue ausfindig machen konnte. Nur hinsichtlich der Admonter Pfarre liegen für das 11. Jahrhundert genügende Auskünfte vor; was die übrigen betrifft, habe ich mit Zuhilfenahme späterer Quellen versucht, ihren beiläufigen Umfang auf der Karte ersichtlich zu machen.

2. Das Undrimathal.

Um die Mitte des achten Jahrhunderts sandte Virgilius, Bischof von Salzburg, auf Ansuchen des Karantaner Herzogs Cheitumar den Landbischof Modestus mit einer Anzahl von Priestern, Canonikern und Clerikern nach Karantanien, um dort das Christenthum zu lehren, Kirchen zu erbauen und Seelsorger einzusetzen „qui uenientes Carantanis dedicauerunt ibi ecclesiam sanctae Mariae (Maria Saal in Kärnten) et aliam in Liburnia civitate seu ad Undrimas et in aliis quam plurimis locis" . . [64]).

Nach meinem Dafürhalten kann die Stelle „et aliam in Liburnia civitate seu ad Undrimas" nur so verstanden werden, daß nebst der Kirche in Maria Saal noch eine zweite im Gebiete der „civitas Liburnia", nämlich „ad Undrimas" geweiht wurde, und es widerspräche dem Wortlaute derselben, wenn mit „seu ad Undrimas" die Einweihung einer dritten Kirche gemeint wäre [65]).

Dennoch erhielt diese Stelle unter Zugrundlage der letztern Anschauung, wornach „seu" als synonim mit „et" zu betrachten wäre, sehr verschiedene Deutungen. Die eine verlegt die „civitas Liburnia" nach Spital in Ober-Kärnten, „ad Undrimas" hingegen zwischen St. Veit und Maria Saal, ohne an der bedeutenden Entfernung der beiden Orte mit Rücksicht auf eben jenes Wort „seu" Anstand zu nehmen [66]; nach der andern aber hätte sich die dritte Kirche „ad Undrimas" im steierischen Murthal befunden [67]).

[64]) Conversio Bagoar. Mon. Germ. SS. XI. p. 8.

[65]) Ich verweise auf den Singular „aliam" und auf das verbindende Wort „seu", welche eine solche Annahme verbieten.

[66]) Iuvavia, Anh. p. 12. n. d. Eichhorn: Beitr. II. p. 95. Wattenbach: Mon. Germ. SS. XI. p. 12. Koch-Sternfeld: Matrikel p. 126. (sehr unbestimmt.) Kleinmayer stützt seine Bestimmung auf zwei irrige Annahmen, nämlich erstens, daß im Jahre 927 (Iuv. l. c. p. 126) mit „ad sanctum Petrum in civitate Carantana" St. Peter in Holz gemeint sei, während es richtig das heutige St. Peter bei Karnburg ist, und zweitens, indem er „Gunthartesdorf" und „Hezindorf . . in ualle Undrima" (Iuv. l. c. p. 254. Urkndb. p. 70. n. 61) nach Gundersdorf und Hörzendorf zwischen Maria Saal und St. Veit verlegt, daher auch „ad Undrimas" in der gleichen Gegend sucht.

[67]) Muchar (l. c. IV. p. 190.) und Ankershofen (l. c. p. 111) meinen, es sei eine dritte Kirche „ad Undrimas" geweiht worden, und suchen diese in dem später urkundlich genannten „Undrimatale" im heutigen Steiermark.

Die ersten Kirchen in Karantanien, welche als Stützpunkte der Christianisirung des Landes dienen sollten, wurden begreiflicherweise zu Maria Saal im Bereiche der spätern Pfalz (die wohl auch unter der Slavenherrschaft der Sitz des Herzogs gewesen sein mag) und „in Liburnia civitate“ (dem alten Bischofssitze in Tiburnia, in welchem noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts eine Christengemeinde bestanden haben soll) [68]), eingerichtet.

Unter dem urkundlichen Ausdrucke „civitas“ [69]) darf jedoch — wenigstens für unsere Gegenden — nicht eine Stadt im spätern Sinne gedacht werden, denn wir finden bei allen im 9. Jahrhunderte urkundlich als „civitas“ bezeichneten Orten, „Sabaria, Ziup, Petouia, civitas Carantana und Liburnia“ die Grenzen des Bereiches der „civitas“ über ein weiteres, als das eigentliche Stadtgebiet ausgedehnt und die Pertinenzen derselben innerhalb dieser Grenzen gelegen [70]). Kann man daher auch nicht ermessen, ob sich hier etwa ältere, vielleicht sogar römische Einrichtungen erhalten haben oder zu Grunde lagen [71]), da eben die civitates der fränkischen Zeit hier alle an der Stelle römischer Vororte oder Municipien entstanden sind (Sabaria, Flavium Solvense, Petovia, Virunum und Tiburnia), so scheint es doch, daß unter dem urkundlichen Ausdrucke „civitas“ in dieser Zeit ein gewisser Amts-

[68]) Ankershofen, l. c. p. 90.

[69]) „Civitas, urbs episcopalis cum caeterae castra vel oppida dicerentur. Civitas publica, quae ad fiscum regium pertinet.“ (Du Cange l. c. II. p. 270.)

[70]) 890 . . „ad Sabariam civitatem . . cum decima, theloneis . . cunctisque ad eam civitatem pertinentibus“ (Iuv. Auh. p. 112) . . ad Pettouiam . . duas partes civitatis cum bannis, theloneis et ponte . . . (siehe 1. Abth. p. 21), . . ciuitatem Ziup cum omnibus iuste ad eandem ciuitatem pertinentibus, cum quercetis, campis sicut illa fossa quę incipit de Muora et tendit usque ad Luonsnizam et ut Luonsniza et Sulpa de alpibus fluunt, ... de Carantana civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus, id est Trahof, Gravindorf, Curnuz“ . . (Iuv. l. c. p. 112). — 982. „cum decima de curtibus omnibus que ad Carantanam civitatem pertinent“ . . (Iuv. l. c. p. 206) — 927 . . ad sanctum Petrum in civitate Carantana“ . . (Iuv. l. c. p. 126). Weniger klar ist das Verhältniß der erst (um 850) neu entstandenen „civitas Priuuine“ (Mosaburch, das heutige Szalavár in Ungarn). Die Abtei des heiligen Adrian lag „intra civitatem“, „in eadem civitate ecclesia sancti Johannis . . . . foris civitatem“ die Kirchen in „Dudleipin“ . . „ad Betobiam“ u. a. Es scheint sich daher hier nur um ein Stadtgebiet zu handeln. (Conv. Bag. l. c.)

[71]) Weitz (deutsche Verfassungsgesch. II. p. 330) stellt in Frage, ob im fränkischen Reich die alten römischen Städte am Rhein und an der Donau als besondere Abtheilungen anerkannt und vielleicht in eigenthümlicher Selbstständigkeit belassen worden sind.

oder Herrschaftsbezirk verstanden worden ist, welcher nur zum Theil aus der Stadt selbst gebildet wurde, und etwa einer Centene oder der Unterabtheilung eines Gaues entsprochen haben mag.

Deßhalb, und weil ich an der Ueberzeugung festhalte, daß das Wörtchen „seu" auch in der fraglichen Stelle in seiner normalen Bedeutung gebraucht sei, glaube ich mit Grund annehmen zu dürfen, daß „ad Undrimas", dessen heutige Benennung sich leider nicht nachweisen läßt, im Gebiete der „civitas Liburnia" zu suchen sei und daß die dort geweihte Kirche mit einiger Wahrscheinlichkeit an der Stelle der im Jahre 891 zuerst urkundlich erwähnten Capelle St. Peter im Holz vermuthet werden kann [72]).

In Quellen, welche auf das heutige Steiermark Bezug haben, erscheinen der Ortsname „Vndrima" (Undrim, Vndringen, Vnderin") und das „Undrimatal" (uallis Undrima, Vndrimtal) erst mit dem 9. Jahrhunderte.

I. Die königlichen Bestätigungsurkunden der Besitzungen des Erzstiftes Salzburg von den Jahren 860, 890, 982, 984 und 1051, erwähnen im Murthale Güter „ad Pelisam (Pöls), ad Chumpenzam (Kobenz), ad Undrimam, Linta (Lind bei Knittelfeld), ad Lieznicham" (an der Liesing) [73]). Pöls und Kobenz befinden sich am linken Ufer der Mur, der Anreihung nach müßte es daher scheinen, daß „Undrima", welchem Lind folgt, auf dem rechten gewesen sei. Zugleich sei hier vorläufig bemerkt, daß, während wir im 11. Jahrhunderte in allen hier genannten Orten bereits Pfarren finden, eine solche Namens „Undrima" fehlt, dafür aber die neu aufgeführte Pfarre Fohnsdorf mit ihrem Sprengel über das rechte Ufer der Mur bis an die Alpengrenze reicht.

II. 930, März 30. Salzburg, giebt „nobilis uir Marchuuart" dem Erzstifte Salzburg tauschweise „talem proprietatem qualem ad Undrimam habere uisus est", und erhält dagegen „curtem ad Pouche (Buchfeld bei Neumarkt) et loca ad hanc accedentia nuncupata ad Furti (Furth bei Maria Hof) et Piscoffesperch

[72]) 891 schenkt Kaiser Arnulf der Kirche in Wörthsee „quandam iuris nostri capellam in Sclauinię partibus ad curtem nostram quę Liburna uocatur consistentem" . . (Font. rer. Austr. XXXI. p. 23. n. 25) und diese soll einer Fälschung nach (l. c.) vom Papste Zacharias (741—52) geweiht gewesen sein. Um das J. 1060 aber vergleicht sich Eberhard Bischof von Freising über die Zehente „de basilicis quas in Liburnia Frisingensis ecclesia habet, una scilicet sancti Petri apud Fr. zna (St. Peter in Holz), altera sancti Michahelis apud Bosanriza (Pusarnitz), terciam sancti Martini apud Velah" (Ober-Vellach) . . (l. c. p. 82. n. 71.)

[73]) Juv. Anh. p. 38. n. 95. Urkdb. p. 10. n. 7, dann p. 12. n. 9., p. 37. n. 30., p. 38. n. 31., und p. 68. n. 59.

(Bischofberg, Pf. Greuth östl. von Neumarkt) sicut antea quondam Hartwich eiusdem episcopi proximus et aduocatus ibidem in beneficium habuit“ . . . auf Lebenszeit [74]).

Hartwig, ein Verwandter des Erzbischofes, übergab der Salzburger Kirche im Jahre 925 gegen Güter „ad Inheringen“ (Irring in Baiern) tauschweise „proprietatem veluti Infrierun (!) loco Puoch uisus est habere“ . . [75]). Diese beiden Tauschverträge scheinen dasselbe Gut zu behandeln, und ich glaube „Pouche“ für die Gegend von Buchfeld bei Neumarkt halten zu müssen, da auch die „loca accedentia“ sich dort, nicht aber in der Umgebung von Judenburg auffinden lassen [76]).

III. 935 . . giebt Adalbert, Erzbischof von Salzburg, einem gewissen Selprat für dessen Eigengüter zu „Amfingam“ (Ampfing in Baiern) . . in Undrimatale ad Pouminunchirchun territorium in mensura totidem cum curte premisitque ecclesiam cum atrio ecclesiastico, . . . ecclesiam cum decima de domibus xxiii . . in proprietatem pereniter habeat“. Nach Zeugen und Datirung folgt noch der Zusatz:

„Complacitationem quam pro ecclesia et decimis egerunt, usque ad finem uitae suae et uxoris suae habeat in proprietatem“ . . . [77]),

Betrachten wir dagegen die drei Urkunden der Stiftung und Dotation des Klosters St. Lambrecht (1103, Jänner 7), so finden wir in der einen derselben alle Güter der Stiftung aufgeführt [78]), während die zweite nur die Schenkung der Kirche St. Martin in Lind und die Dotation dieser Kirche bestätigt, die dritte aber, sonst mit der zweiten fast gleichlautend, noch den eingeschobenen Zusatz enthält:

„Insuper et ecclesiam sancti Viti Wizenchirchen cum ad-

---

[74]) Urkndb. p. 23. n. 19. Hier ist „Pouche“ als das heutige Maria Buch bei Judenburg bestimmt. Koch-Sternfeld (Matrikel) verlegt es nach Buch bei Oettingen in Baiern, vermuthlich nur, weil um das Jahr 927 ein edler Mann Hartwig . . „curtem Pouche iuxta Otingam“ von Salzburg tauschweise erwarb. (Iuv. Anh. p. 144. n. 43.)

[75]) Urkndb. p. 19. n. 16.

[76]) Markward, der Sohn Herzog Adalbero's und Urenkel unseres Markward (v. Jahre 930), erwirkt um das Jahr 1066 „ecclesie sue in Grazluppa“ (Maria Hof) Pfarrrechte mit den Grenzen bis . . „Piscofisperch“. (Urkndb. p. 78 n. 68.) Im Jahre 1254 aber schenkt Gottschalk von Vokenberg der Kirche „sancte Marie in Houe mansum quondam in Furte“ (Furth). (Org. Pgt. im Arch. d. Kl. St. Lambrecht, Cop. n. 210 a im st. Land.-Arch.)

[77]) Cod. tradit. unter Erzb. Adalbert (10. Jahrh.) p. 128. n. 95. im k. k. Staats-Arch. in Wien. Urkndb. p. 25. n. 21.

[78]) Urkndb. p. 111. n. 95.

iacente sibi capella Bömchirchen dicta eadem traditione . . . tribui" . . . [79]).

Eben diese von einer andern Hand geschriebene Urkunde trägt auch in sonstiger Hinsicht Merkmale einer Fälschung an sich [80]).

Dies vorausgeschickt, scheint mir der schon seiner Stellung nach verdächtige Zusatz obiger Urkunde vom Jahre 935 um so auffäliger, da nach derselben die Kapelle nicht, wie es im vorhergehenden Tauschvertrage ausgesprochen ist, „perenniter" in das Eigenthum Selprats übergegangen, sondern diesem und seiner Gattin nur auf Lebenszeit überlassen worden wäre. Fehlt daher auch die Möglichkeit, die Echtheit dieser Aufschreibung im Salzburger Traditionenbuche zu beurtheilen, so kann doch kaum bezweifelt werden, daß gerade die verdächtigen Stellen dieser beiden Urkunden in der nächsten und spätern Zeit die Ansprüche begründeten, welche zu einem Streite zwischen dem Kloster St. Lambrecht und dem Pfarrer von Fohnsdorf um die Kapellen in Obdach und Baumkirchen geführt haben, — einem Streite, der erst im Jahre 1207 damit endete, daß der Caplan Eberhard seiner behaupteten Rechte auf die St. Egydenkirche in Obdach gegen eine vom Abte von St. Lambrecht erhaltene Entschädigung entsagte, „et insuper renunciavit idem abbas liti quem habebat contra prefatum Eberhardum super ecclesia sancti Andree Bovmchirche . . . [81]).

Hiermit scheint mir aber auch zugleich unzweifelhaft nachgewiesen zu sein, daß die „ecclesia ad Pouminunchirchun" keine andere, als das heutige Baumkirchen bei Judenburg gewesen sein kann, und daß in jener Zeit der Bezirk von Eppenstein am rechten Ufer der Mur zum „Undrimatale" gehörte.

IV.(1055) . . giebt Erzbischof Balduin dem Ministerialen Pabo gegen „tale predium quale in ualle Undrima loco Gunthartesdorf habuit, . . . ein Prädium „in eadem ualle loco Hecindorf (Hetzendorf bei Fohnsdorf) [82]) zu Eigen [83]). „Gunthartesdorf" scheint seinen Namen vollständig verändert zu haben [84]) und ist nicht zu bestimmen.

---

[79]) Urkndb. p. 109 n. 94. A und B.

[80]) l. c. p. 110. Note 1. Pangerl, Beitr. f. K. st. G. Quell. 3. p. 78.

[81]) Org. Pgt. im Arch. d. Klost. St. Lambrecht, Cop. Nr. 345 im st. Land.-Arch.

[82]) 1159, schenken die salzburgischen Ministerialen Sigmar und Rudolf „mansum suum Hecendorf" an das Kloster Seckau. (Urkndb. p. 387. n. 402.)

[83]) Urkndb. p. 70. n. 61.

[84]) Schmutz (hist. top. Lexikon 1. p. 639) nennt eine Günnersbachalpe im Vorwizgraben. Ein Günnersbach bei Knittelfeld (Urkndb. l. c.) ist mir nicht bekannt. Der „Guntherspach", welcher (1232—33) die Grenze der Pfarren Kobenz und St. Michael bildete, kann nur im Gotsthale gesucht werden. (Org. Pgt. Nr. 487 und Cop. Nr. 497 im st. Land.-Arch.)

V. 1163 . . verpfändet Eberhard Erzbischof von Salzburg der Propstei Seckau „curiam nostram decimalem in uilla quę dicitur Huntesdorf apud Underim" . . (Unzdorf an der Ingering.)[85]).

VI. 1174, Febr. 17, Graz, schenkt Otakar, Markgraf von Steier, der Probstei Seckau „de dominicali nostro" den Wald „Trigowle siue Wazerperch" und die „curia pascualis in Warwiz (Vorwitzhof, westl. von Seckau) innerhalb der Grenzen „Gotstal" (Gotsthal, südl. von Liesingau) und „Perntal" (Bärnthal, ein Seitenthal des Pölsbaches bei St. Johann) . . . „vnus igitur terminus incipit vbi alpina semita que teutonice uocatur albsteich, tendit per amnem germanico vocabulo dictum Undrim (der Gailbach) super alpes equorum quod est Rossalba (Hengstberg), sicque progreditur per iuga alpis equorum ad portam Vndermtor uel clausulam amnis Vndrim (Paß zwischen dem Bärnthal und Triebenthal) finiturque ad ortum amnis qui uocatur Trieba (Triebenbach). Secundus terminus in ualle Gotstal incipit sicque per aspera et montuosa usque in planiciem camporum uillarum Gaizarn (Wald im Liesingthal) et Cheichelwanch (Kallwang) protenditur et ortu amnis Palten (Paltenbach) clauditur, conuexitas et disterminatio in Vndrimtal sub eadem est delegacione. Tercius terminus est a lapide solitudinis (Einöd südwestl. von Seckau) qua aqua Grada (Grabenbach) in Vndrim (Ingeringbach) influere incipit, et per augiam illam pascualem fenilemque tendens scandit cacumen Sitwigesekke (oder Schönberg?) et inde procedens terminatur pascuali semita uillarum Rætenperge (Rattenberg), Vanstorf (Fohnsdorf) et Wenge" (Unter-Zeiring im Pölsthale)[86]).

Der Wald „Trigowle" oder Wasserberg entspricht, wie er hier beschrieben wird, dem Gebiete der heutigen Steuergemeinden Gall und Ingering, und überschreitet diese östlich bis an den Grabenbach, nördlich aber bis an die Liesing. Es werden hier, sowohl der Gailbach, als der Ingeringbach „amnis Vndrim" genannt, und das Gebiet derselben wird als „Vndrimtal" bezeichnet[87]).

Noch bleiben uns zwei Urkunden, in welchen von einem „locus Vndrina" (Undringen) die Rede ist, nämlich:

VII. 895 . . schenkt König Arnulf „fideli Walthuni . .

---

[85]) Urkndb. p. 441. n. 475.

[86]) l. c. p. 526. n. 555.

[87]) 1318 . . „xxx massaricias que walthueb dicuntur, in Geula et Vndrima cum suis attinentiis et ipsas aquas Geula et Vndrima" (Lib. fund. des Bistḥ Seckau, Pgt. Cod. Nr. 333 f. 82. n. lxvi. im st. Land.-Arch.)

quicquid Ottelin habuit in beneficium in loco Undrina in comitatu Livpoldi in orientalibus partibus Charanta nominatis" . . . [88]).

VIII. 1130 .. aber bestätigt K. Lothar der Kirche von Gurk mehrere Güter, welche seine Vorfahren „hominibus nobili progenie exortis, his scilicet Uualtuno, Zwetbocho" . . . zu Eigen gaben, darunter auch „et in loco Vndringen" [89]).

Beide Urkunden stammen aus den Archiven des Domkapitels und des Bisthums von Gurk. Der Ausdruck in „orientalibus partibus Charanta" weist deutlich auf Steiermark, auch spricht nichts dagegen, sich die Grafschaft Liutbalds im Murthale zu denken; dennoch lassen sich Güter des Gurker Bisthums in der Umgebung des Ingeringbaches nicht nachweisen [90]). Hingegen finden wir in einem Urbare des Chorherrenstiftes vom Jahre 1306 ein „officium in Winden aput Zeirik," und unter den Einkünften desselben „redditus in Winden apud Mvram" . . . [91]) angeführt, und da die Urkunde vom Jahre 895 im Archive des späteren Domkapitels aufbewahrt wurde, so vermuthe ich, daß das heutige Winden bei Zeiring in der Schenkung „in loco Undrina" inbegriffen war, wornach dann also auch die Gegend von Zeiring den Namen Undrima geführt hätte.

Wir kommen somit zum Schlusse: Indem sich Baumkirchen, Hetzendorf, Unzdorf und die Gemeinden Gall und Ingering sicher, Winden bei Zeiring aber wahrscheinlich „in Undrimatale" befanden, indem ferner sowohl das Gebiet des Ingeringbaches, als auch der Murboden zu beiden Seiten des Flusses den urkundlichen Namen „Undrima" trugen, so kann wohl kaum bezweifelt werden, daß der Name in ähnlicher Weise, wie „Ensitala" oder „Liubental" auf den ganzen Gau oder Grafschaftsbezirk bezogen wurde [92]).

Um aber die Ausdehnung dieses Gaues näher bestimmen zu

---

[88]) Copialbch. (saec. XII) f. 1' im Archive des Domkapitels in Gurk. Urkndb. p. 15. n. 11.

[89]) Org. Pgt. im Arch. des hist. Ver. v. Kärnten zu Klagenfurt. (Urkndbch. p. 137. n. 121.)

[90]) Siehe das prächtige Urbar des Bisthums. Pgt Cod. (saec. XV) im Arch. zu Straßburg in Kärnten.

[91]) Pgt Cod. Hndschft. ddo. 1306. Lad. 20. litt. B. n. 2. im Arch. des Domkapitels in Gurk. Abschr. im st. Land.-Arch; vgl. Beitr. z. K. st. G. Q. III. 41.

[92]) Obwohl etymologische Untersuchungen außer meinem Bereiche liegen, bemerke ich, daß sich auffallender Weise zwischen Schäufling und Knittelfeld die sonst ganz ungewöhnlichen Ortsnamen: Unzmarkt, Unzberg, Unzdorf oder Hundsdorf bei Scheiben, Unzdorf bei Weißkirchen, Unzdorf bei Knittelfeld vorfinden. Andere mögen beurtheilen, inwieweit diese Namen mit „Undrima" in Beziehung gebracht werden können. Unz (unzt, hunz) aus dem goth. und. (Frommann, Bair. Wörterbuch v Schmeller. 1869. p. 118.)

können, muß vorerst versucht werden, in der Erörterung der kirchlichen Einrichtung desselben neue Anhaltspunkte zu gewinnen.

Erzbischof Gebhard, unter welchem das Zehentwesen erst eine festere Regulirung erfuhr, verlieh (1074—87) dem Kloster Admont: „decimam ad Praittenuurt (Furth westl. von Judenburg), decimam ad Welmarisdorf (Wöllmersdorf) . . . duas hobas ad Puech (Maria-Buch) et ecclesie dimidiam partem, decimam ad Listach (Leistach bei St. Lorenzen) a solitudine Predegoy (Preg) uersus Gouerniz (Gobernitz) usque ad ulteriores fines Judinburch, decimam a ponte fluminis Pels (Pölsbach) iuxta uillam Gezindorf (Götzendorf) usque ad Tiufinbach (Teuffenbach) fines et ipsum predium Tiufinbach cum ecclesia, . . villam ad Eichdorf (Eichdorf), . . ad Dietrichesdorf" (Dietersdorf) . . . [93]).

1207 . . werden dann von Erzbischof Eberhard diese Zehente näher bestimmt. . . . „Hos autem fines . . ita distinguendos esse censuimus . . a terminis Praitenwurt iuxta descensum fluminis Mure ex latere Eppenstain (Eppenstein) usque in Chienainode (bei Kraubath), eciam Predgoy in tribus parrochiis, Pels uidelicet, Vanstorf et Chumbenz et capella Wizzenchirchen usque supra Piberalpe (Stubalpe) et usque ad terminos parochie Piber (Biber), et abhinc usque Lobnich et ab amne Lobnich (Lobmingbach) retro Eppenstain . . per totum Gamnarwalt, uidelicet ab Obdah usque in Predel (Prethal) cum terminis aquarum et montium ad finem parrochiae sanctae Marie Lavend [94]), et a Predel ultra fluuium Lauend (Lavantbach) usque Lauendek (Lavantegg), et abhinc usque Grauenwart (vermuthlich Streitwiesen) et Schobern (Schafferalpe) et usque ad diuisionem terminorum duarum parrochiarum sancte Marie Grazlup (St. Marein?) et sancte Marie Pelse (Pöls), . . . decimam a ponte fluminis Pels iuxta uillam Gezindorf usque ad Tiufinbach fines" . . [95]).

Wie wir sehen, erstreckten sich die Pfarren Pöls, Fohnsdorf, und Kobenz längs des Murthales von Teuffenbach bis Preg.

Der Aufzählung nach wurden die Zehente in Furth, in Wöl-

---

[93]) Urkndb. p. 90. n. 77.

[94]) Weder urkundlich noch sonst ist mir eine andere Marienkirche, als die zu Marein bei Wolfsberg im Lavantthale bekannt, es scheint daher diese die Pfarr- und Mutterkirche des obern Lavantthales gewesen zu sein. Siehe Notizbl. d. k. Akad. 1852. p. 265 u. Visit.-Protokoll im Arch. zu Straßburg. 1567, April 22, St. Andreä: Lauentinensis diocesis, Abschr. im st. Land.-Arch.

[95]) Pez: thes. III/3 p. 732. n. 1. Cop. Nr. 349 [a—b] im st. Land.-Arch. Wegen St. Marein siehe weiter unten.

lersdorf und am rechten Ufer der Mur von Eppenstein bis an die Stubalpe und den Lobmingbach von der Pfarre Fohnsdorf erhoben, jene bei Leistach, und zwar von Preg bis Gobernitz gehörten der Pfarre von Kobenz, während die Gegend von Götzendorf bis Teuffenbach der Pfarre Pöls pflichtig war, und der Landstrich südlich von Obdach bis zur heutigen Landesgrenze und westlich bis zur Wenzelalpe, wo er an die Pfarre Pöls grenzte, der Kapelle von Weißkirchen zufiel.

Kobenz. Die Pfarre Kobenz wurde im Jahre 1151 mit allen ihren Gerechtsamen der Probstei Seckau einverleibt [96]). Sie war nicht nur die Mutterkirche der Kapellen St. Margarethen, St. Lorenzen und St. Benedicten [97]), sondern auch jener in St. Marein (für diese hatte der edle Mann Hartnid schon um das Jahr 1075 Taufrechte erworben) [98]) und St. Johann bei Feistritz [99]). Sie grenzte daher nordöstlich und nördlich an die Pfarre St. Michael an der Liesing, und zwar am rechten Murufer vom Speikkogel bis Preg, am linken aber vom Liesingbache bei Kraubath [100]) längs der Tauernkette bis zum Reichart. Nicht so klar sind ihre Gemarkungen gegen die Sprengel der Kirchen von Fohnsdorf und Lind.

Lind. In welcher Zeit Lind zur selbstständigen Pfarre wurde, läßt sich nicht ermitteln, es scheint dies jedoch schon im 11. Jahrhunderte, bevor die Kirche an St. Lambrecht kam, geschehen zu sein. Im Jahre 1224—31 entspann sich ein Streit mit der Pfarre in Kobenz um die Zugehörigkeit der Kirche in Knittelfeld. Die Ansprüche der Pfarre Lind wurden abgewiesen und St. Lambrecht trat gegen Entschädigung die Kirche von Knittelfeld an Kobenz ab, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dahin übersiedelte Pfarrinsassen auch in Lind begraben werden können [101]), so daß es

---

96) „parrochiam Cumbentia cum omni iustitia" .. (Urkndb. p. 325. n. 341.)

97) (1147) .. „matricem ecclesiam cum decimis sacerdotalibus, nec non filias ipsius tres, uidelicet capellas sancte Margarete, sancti Benedicti, sancti Laurencii cum quibusdam decimis" .. (Urkndb. p. 268. n. 259.).

98) „tradidit ecclesiam unam sancti Laurentii nomine utentem in loco Listah dicto constructam .. et concambiebat decimationem ex toto .. ad ecclesiam suam Fiustriza constructam et in eadem ecclesia ius baptizandi sepeliendique" (Urkndb. p. 96. n. 79.).

99) (1147) .. „duas capellas .. quondam a parrochiali iure exemptas .. unam sancte Marie in loco Feustrice dicto, .. alteram sancti Joannis euangeliste" .. (Urkndb. p. 268. n. 259.).

100) Gerichtsgrenze der Probstei im Jahre 1173 .. inter fluuios Levsnich et Gradnam" (Urkndb. p. 518. n. 550.)

101) Org. Pgt. im Arch. des Stiftes St. Lambrecht, Cop. Nr. 435 b und 476 im st. Land.-Arch.

scheint, die Ansprüche seien nicht unbegründet gewesen. Der Streit dieser beiden Pfarren wurde noch weiter geführt, um „possessionem decimarum super Vorst, Chirchschach, Puchschach (zwischen dem Vorwizgraben und Seckau) circa et citra fluuium Vndrig", welche Zehente das Kloster St. Lambrecht schon vor der Gründung von Seckau besessen zu haben behauptete [102]. Man könnte daher glauben, es habe sich der so kleine Sprengel der Pfarre Lind ursprünglich weiter über Knittelfeld und im Thale des Ingeringbaches ausgedehnt und sei erst später zu Gunsten der Pfarre Kobenz geschmälert worden.

Fohnsdorf. Südlich der Mur trennte der Lobmingbach die Pfarrbezirke von Fohnsdorf und Kobenz [103], und zwar so, daß Kleinlobming mit dem obern Theile des Thales der Pfarre Kobenz unterstand [104]. Nördlich von der Mur war die Kirche von Schönberg, welche im Jahre 1172 Markgraf Otakar der Probstei Seckau übergab [105], zwischen beiden Pfarren streitig, wurde aber im Jahre 1231 der Probstei zugesprochen [106]. Diese Kapelle dürfte bei ihrer Gründung eximirt worden sein.

Die Pfarre Fohnsdorf hatte daher in älterer Zeit jedenfalls ein bedeutend größeres Gebiet, welches nicht nur Judenburg und Maria-Buch, sondern auch Weißkirchen und selbst Lind umschloß; ja es scheint fast, daß ein Theil des Ingeringthales (Gem. Gall) dahin seine Zehente leistete.

Buch. Die „ecclesia ad Pouch" (Maria-Buch) war unzweifelhaft im Sprengel von Fohnsdorf gelegen [107].

---

102) Cod. tradit. des Stiftes Seckau. Hndschft. Nr. 334. f. 56 b im st. Land.-Arch.

103) 1233 .. „in confinio parrochiarum Chumbenz et Vansdorf .. terminos usque ad alpes sursum in antiquo alueo fluit Lobnich" .. (Cop. Nr 494 im st. Land.-Arch.).

104) 1242 .. „quod omnia a lapide magno Vellerche (vermuthlich Plecheteck) ab vna parte per uallem que ducit usque in fluuium qui uocatur Zyrkutz (?) et ab alia parte eiusdem lapidis magni per uallem que ducit usque in riuulum qui fluit sub pede montis castri et Salzbach (Salzbach) nominatur, et omnia intermedia a locis suprascriptis usque in fluuium qui Starche Lobnich appellatur, sint et esse debeant in terminis ecclesie de Vanstorf, reliquum totum sursum cum capella superius in der Lobnich (Klein-Lobming) ecclesie de Chumbenz terminis ascribentes" .. (Cop. Nr. 568 im st. Land.-Arch.).

105) „ecclesiam nostram Sconenberc" .. (Cop. Nr. 193 im st. Land.-Arch.).

106) Cop. Nr. 477 im st. Land.-Arch.

107) Ob wohl Dietmar und dessen Sohn Adalbert, welche das „predium Tiufinbach" zur Verfügung des Erzbischofs Gebhard (circa 1075) übergaben, und von diesem „predium apud Pouch" und „decimam ad Welmarisdorf" .. „in beneficium" erhielten, (archiepiscopus decipiens eum per manus solito more militem sibi fecit) .. nicht Vorfahren des Dietmar von Liechtenstein (1140) gewesen sind? (Urkndb. p. 95. n. 78.

Judenburg. Sehr unklar ist das Verhältniß der Kirche zu Judenburg. Vom Jahre 1158 bis 1206 wird dem Kloster St. Lambrecht in allen päpstlichen Bullen eine Kirche in Judenburg bestätigt [108]). Es läßt sich aber weder nachweisen, wie diese Kirche an St. Lambrecht gekommen ist, noch wie sie dem Kloster wieder entzogen wurde.

Im Jahre 1318 finden wir unter den Kirchen „quas habet dominus episcopus Seccoviensis conferre" .. „Item ecclesias in Judenburg .. Item ad sanctum Petrum prope Judenburg .. Item Vanstorf .. Item ecclesias in Gewla .. Item in Lobnig ecclesias" .. [109]). Da jedoch bei der Gründung des Bisthums dieses nur die Pfarre von „Vanstorff" zugewiesen erhalten hatte [100]), im 11. Jahrhunderte aber die Zehente der Pfarre Fohnsdorf auch aus Wölmersdorf, und zwar von Furth an längs der Mur bezogen wurden, so muß wohl angenommen werden, daß Judenburg und St. Peter bei Furth im Sprengel dieser Pfarren lagen, und daß eben darum dem Bischofe von Seckau, als Collator der Pfarre Fohnsdorf, später auch die Verleihung dieser Kirchen zustand. Die gleiche Bewandtniß dürfte es mit der Kirche in Gall und mit der in Groß-Lobming gehabt haben.

Weißkirchen. Markward, der Sohn Herzog Adalbero's löste um das Jahr 1066 ein Drittel Zehent der Taufkapelle in Weißkirchen [111]). Im Jahre 1103 übergab sein Sohn Herzog Heinrich von Kärnten „ecclesiam Wizanchircha" dem von ihm gestifteten Kloster St. Lambrecht [112]). In einem später (1207) angeregten Streite mit dem Pfarrer von Fohnsdorf wurde die „ecclesia sancti Egidii in Obedach" (Obdach) gegen Entschädigung der Pfarre Weißkirchen zuerkannt [113]).

Die alte Pfarre Fohnsdorf hatte daher in ihrer ursprünglichen Ausdehnung und selbst noch im 11. Jahrhunderte im Nordwesten die Pfarre Pöls, im Norden und Osten aber die Pfarre Kobenz zu Nachbarn, von welcher letzteren sie durch den Graben-, Ingering- und Lobmingbach geschieden wurde; im Süden bildeten die Stubalpe, der Speikkogel, der Roßbach und die Preßner-Alpen, im Westen die Wenzelsalpe und der Schafkogel ihre Grenzpunkte. Hiebei darf auf keinen Fall übersehen werden, daß dieser

---

108) Urkndb. p. 285. n. 277. und 345. n. 356. Cop. Nr. 338 im st. Land.-Arch.
109) Cod. tradit. des Bisth. Seckau. Hndschft. Nr. 333 im st. Land.-Arch.
100) Froelich: Dipl. Stir. I. p. 497. n. 40.
111) Urkndb. p. 77. n. 68.
112) Urkndb. p. 111. n. 95.
113) Cop. Nr. 345 im st. Land.-Arch.

älteste Sprengel der Pfarre Fohnsdorf in seiner Ausdehnung alle Oertlichkeiten umfaßt, welche urkundlich mit der Bezeichnung „ad Vndrima“ (in ualle Vndrima, in Undrimatale) erscheinen, und sicher zu bestimmen sind.

Pöls. Die Pfarre Pöls umschloß Scheiben, Scheufling, St. Georgen und früher wahrscheinlich auch Teuffenbach im Murgebiete, so wie das ganze Gebiet des obern und mittlern Pölsbaches mit St. Oswald, Zeiring und St. Johann [114]).

Die Kirchen von Scheufling und Scheiben waren im 13. Jahrhunderte (von 1215 bis 1272) zwischen der Pfarre Pöls und dem Kloster St. Lambrecht streitig [115]), und wurden auch damals die Rechte des Klosters schließlich anerkannt, so finden wir doch im 15. Jahrhunderte den Pfarrer von Pöls als Collator der Kirche in Scheufling. Ferner, da um 1074 die Zehente von Götzendorf bis Teuffenbach sammt der Kirche daselbst an Admont bestätiget werden, muß man annehmen, daß auch die Kirche von Teuffenbach im Sprengel der Pfarre Pöls gegründet, wahrscheinlich aber schon vor ihrer Uebertragung an Admont eximirt worden ist [116]).

Die Grenzen des alten Sprengels von Pöls liefen daher von der Wenzelsalpe längs der Wasserscheide nach Teuffenbach, von da mit Einschluß von Niederwölz über den Schwarzkogel gegen Norden zum Hohenwarth, weiter längs der Tauernkette zum Griesstein, dann nach Süden über den Hengstberg, wo sie mit Einschluß von Allerheiligen und mit Ausschluß von St. Peter den Schafkogel erreichten.

Ober-Wölz. So bleibt uns nur noch das Freisinger Prädium von Wölz und sein Pfarrbezirk zu betrachten. Das Patronat über diese Kirche wurde vom Bischofe von Freising ausgeübt und er war Collator derselben [117]). Obwohl es sehr wahr-

---

[114]) „Item ecclesia sancti Georii prope Huntzmarkt. Collator plebanus in Pels . . . Item ecclesia Schaufling. Collator plebanus in Pels . . . Item primissarius in Zeyrico. Collator plebanus in Pels“ . . (Notizblt. d. k. Akad. 1852. p. 265.). — 1500 . . Capella s. Joannis bapt. in ualle Tauern filialis ecclesie parroch. b. M. v. oppidi Pels“. (Göth, Herz. Steirmk. 3. p. 247.). — 1281 . . „ecclesia sancte Agathe in Wenge . . sine omni preiudicio matricis ecclesie“ . . (Cop. Nr. 1190 im st. Land.-Arch.).

[115]) Cop. Nr. 390 a und 975 a im st. Land.-Arch.

[116]) Urkndb. p 91. n. 77 und p. 95. n. 78. Im Jahre 1160 werden dem Kloster „capellas . . ad Tiufinbach et Wenge“ bestätigt. (Urkndb. p. 393. n. 405.)

[117]) 1255 . . . „episcopus ad quem ius patronatus noscitur pertinere“ . . . (Cop. Nr. 722 a im st. Land.-Arch.). — Notizblt. d. k. Akad. 1852. p. 265.

scheinlich ist, daß die Kirche schon früh bestanden habe, so fehlen doch alle Nachrichten darüber und es ist anzunehmen, daß die Kirche von Ober-Wölz ihre Pfarrrechte nur auf dem immunen Gebiete des Prädiums ausübte, welches den heutigen Steuergemeinden: Oberwölz, Schönberg, Salchau, Schöttl, Winklern, Hinterburg und vielleicht auch Pöllau entsprach [118]).

Ueberblickt man die obigen Erörterungen, so zeigt es sich, daß Pöls, Fohnsdorf und Kobenz unzweifelhaft die ersten Pfarren des Landstriches waren, welchen man bis zum 11. Jahrhunderte unter dem Namen „Undrima" oder „Undrimatale" verstand. Die ältesten Sprengel dieser drei Pfarren geben daher auch zusammengenommen die wahrscheinliche Ausdehnung des Gaues oder des Comitates, wobei nur zweifelhaft bleiben könnte, ob auch Ober-Wölz darin begriffen war, da sich die Eximirung dieser Kirche aus dem Pfarrgebiete von Pöls nicht erweisen läßt. Gerade die Schenkungsurkunde von Wölz und Lind jedoch veranlaßte uns wegen des Umstandes, daß das Prädium im Comitate Adalbero's gelegen genannt wird, in der Grenzlinie dieser Güter gegen das Prädium von Katsch auch die Grenzlinie der karantanischen Mark und der Grafschaft Adalbero's gegen das Herzogthum Karantanien zu erblicken [119]). Nachdem aber unter den obigen Verhältnissen diese Grafschaft Adalbero's keine andere sein kann, als jene des Undrimagaues, so wäre auch hinsichtlich Ober-Wölz der Zweifel behoben, und wir hätten zugleich in Adalbero einen Grafen des Undrimathales gefunden.

Außer Adalbero ist nur noch Liutpold im Jahre 895 mit einiger Wahrscheinlichkeit als Graf dieses Gaues zu betrachten [120]).

Im 13. Jahrhunderte finden wir ein Provinzialgericht in Judenburg und Gerichte in Judenburg und Knittelfeld [121]). Zu beurtheilen, in wie weit das Bereich des erstern mit dem des alten Comitates übereinstimmte, fehlt es aber an jedem Anhaltspuncte.

Wir kommen somit zum Schlusse:

---

[118]) Selbst bei genauester Prüfung der ältesten Freisinger Urbare (Zahn: Cod. dipl. Austriaco-Frisingensis, Font. rer. Austr. XXXVI. p. 17. u. 168.) bleibt es unsicher, ob die heutige Gem. Pöllau zum Prädium Ober-Wölz oder zu jenem von St Peter gehörte, und es scheint, die Scheidelinie der beiden Prädien habe sich vom Pleschnitzberge über den Eichberg und weiter längs des Eselbergerbaches hingezogen.

[119]) Siehe 1. Abtheilung. p. 48.

[120]) Siehe oben p. 43.

[121]) 1267 . . „Item iudicium in Judenburch . . et iudicium prouinciale et iudicium in Chnvtelvelde" . . (Rat. Stir. in Rauch: SS. II. p. 114.)

1. Der urkundliche Name „Undrima“ und die Localbezeichnung „in Undrimatale“ galten sicher für das Gebiet des Ingeringbaches und den Landstrich zwischen Judenburg und Knittelfeld zu beiden Seiten der Mur, wahrscheinlich aber auch für die Gegend von Zeiring, daher anzunehmen ist, daß ein ganzer Gau diesen Namen trug.

2. Die ältesten Pfarren des Districtes waren die von Kobenz, Fohnsdorf (mit den Kapellen von Lind und Weißkirchen) und Pöls (wie es scheint, mit Einschluß von Teufsenbach und vielleicht auch von Ober-Wölz).

3. Diese Pfarrgebiete zusammengefaßt mußten der Ausdehnung des Gaues gleichkommen.

4. Der Gau und vermuthlich auch die Grafschaft des Undrimathales entsprachen daher in ihrer Ausdehnung nach Norden, Osten und Südosten genau der heutigen Bezirkshauptmannschaft Judenburg mit Ausschluß der Gemeinde Hohentauern, in Südwesten aber zogen sich ihre Grenzen von der Wenzelsalpe längs der Wasserscheide gegen Teuffenbach und von da über den Pleschnitzberg und Eichberg gegen die Tauernkette.

3. Der Gau Leobenthal und die Grafschaft Leoben.

Der Leobenthalgau (Liupinatal, pagus Liubenetal) und die Grafschaft Leoben (comitatus Liubana, — ad Liubana) werden bis zum 12. Jahrhunderte nur in folgenden fünf Urkunden erwähnt.

I. 904, März 10., Ingolstadt, schenkt König Ludwig „Otacharii comitis nostri filio Arpo nominato in ualle que dicitur Liupinatal, in comitatu eiusdem Otacharii hobas xx. . . hoc est in loco Zlatina dicto ubi riuus eiusdem nominis Zlatina in flumen Muora dictum intrat, illam curtem muro circumdatam et illic siue in uilla Costiza uel aliis locis in utraque parte illius fluminis tam diu tollat, quousque praedictae hobae deorsum suppleantur et premetiantur“ . . .[122]), und

II. 1020, Mai 1., Fulda, bestätigt König Heinrich, daß „quidam Iuuauensis aecclesiae diaconus, consanguineus noster atque capellanus nomine Aribo“ . . . ein Frauenkloster, „quod

---

[122]) Org. Pgt. im st. Land.-Arch. (Urkndb. p. 16. n. 13.)

mater Adala nomine patre uero suo Aribone quamuis aparalisi ex lege tamen quantum potuit annuente et consentiente incepit in loco nomine Gossia in comitatu Liubana de predio suo fundauit atque construxit" ...[123]).

Beide Urkunden stammen aus dem Archive des aufgehobenen Frauenklosters in Göß. Auf den Gütern, welche Graf Aribo im Jahre 904 erhalten hat, beginnt mehr als ein Jahrhundert später die Gemalin seines gleichnamigen Enkels, Adala, die Errichtung eines Frauenklosters, und sein Urenkel, der spätere Erzbischof Aribo von Mainz[124]), vollendet die Gründung und Ausstattung desselben. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die „uilla Costiza" identisch mit jenem „locus nomine Gossia" (d. i. Göß bei Leoben) ist, in welchem im Jahre 1020 das Kloster gestiftet wurde. Ebenso muß auch der „locus Zlatina" in der Umgebung des Klosters und zwar unter den Besitzungen desselben gesucht werden[125]).

Im Jahre 1148 bestätigt Papst Eugen dem Stifte „ecclesiam sancti Lamberti in Scaltetiz" (?)[126]), im Jahre 1230 aber Papst Gregor „ecclesiam sancti Lamberti" und unter andern Gütern „Vanstorf, Sletinz, Pretich (Prettach bei Göß), curtes in Dunwitz" (Donawitz westl. von Leoben)[127]). In dem ältesten Urbare des Klosters (saec. XV.) sind Waldungen „in der grossen Göss, .. in der khlein Göss, .. in der Schladnicz" aufgeführt, weiter „Item von andern vischwaydt auf den pachern in der Gämbs (Gamsbach bei Frohnleiten), in der Lōnsach (Lainsachgraben gegenüber von St. Michael). Schladnicz, khlain vnd gross Göss" ..[128]). Vom Schladnitzbache reichte der zusammenhängende Herrschaftsbesitz des Klosters und dessen Gerichtsfreiheit bis Leoben, und ich halte dafür, daß der „locus Zlatina"

---

123) Urkndb. p. 46. n. 39.

124) Tangl: die Grafen von Ortenburg. Stammtafel I.

125) Wird man auch versucht, den Ort und Bach „Zlatina" für die heutige Gem. Zlaten und den Zlatengraben bei Bärneck zu halten, so widerspricht doch die große Entfernung von der „uilla Costiza" dem Wortlaute der Urkunde, und man findet nirgends, daß das Kloster dort Besitzungen oder Rentenbezüge gehabt habe. (Göth. l. c. 2. p. 420. Schmutz, l. c. 4. p. 436.) Das Gösser Landgericht in Frohnleiten kann mit obiger Schenkung nicht in Zusammenhang gebracht werden, denn es lag nicht im Leobner Comitate.

126) Urkndb. p. 287. n. 278.

127) „ecclesiam sancti Nicolai de Michilindorf (Niklasdorf), ecclesiam sancti Andree (Göß), ecclesiam sancte Lamberti, ecclesiam sancte Marie iuxta Leuben (Maria Waasen)" .. (Org. Pgt. Nr. 468 im st. Land.-Arch.), wahrscheinlich dem Kloster incorporirt, da sie im Jahre 1196 unter den Kirchen der Pfarre St. Michael fehlen (siehe unten p. 55.).

128) Cod. Pgt. Hndschrft. Nr. 895 im st. Land.-Arch.

in der Gegend des heutigen Schladnitz zu suchen ist, und daß sich der alte Name (welcher in der päpstlichen Kanzlei die Verunstaltung in „Scaltetiz“ erlitt) in Sletinz, Schladnicz ungebildet habe.

III. 1023, Mai 16., Cöln, schenkt König Heinrich „cuidam nostro monasterio Gossia dicto tale predium quale habemus iuxta fluuium Lomnicha nominatum situm in pago Liubenetal uocato in comitatu uero Gebehardi comitis“ ....[129]).

Die sicherste Bestimmung dieser Schenkung giebt uns der anonyme Verfasser des Leobner Chronikon, nämlich: „Anno domini M.XX.III. Isto anno beatus Hainricus imperator ad peticionem vxoris sue sanctissime Chunegundis et ad instanciam Aribonis sui cognati archiepiscopi Maguntini donauit predium iuxta Lobnicham fluuium cum omnibus adtenentiis Gossensi ecclesie eternaliter possidendum, hoc est illa uallis que nunc dicitur Tragusse“ (Tragöß)[130]).

Das Prädium „iuxta fluuium Lomnicha (Lamingbach) entspricht sohin dem spätern Amte und Landgerichte von Tragöß, welches uns im ältesten Urbare, wie folgt, beschrieben wird:

„Vermerkht alle pymerckht vnd rain vnd geschaidt aller der grůndt vnd alben als die das regenwasser schaiden in dem ambt zu Tragoss“, worauf weiter unter anderen Grenzpuncten „Hochegkh (der Hochenberg) ... Ebenstain (Ebenstein, westl. vom Hochschwab), Pranndstain (Brandstein), darein gehen dreyer herrn rain, des landtfürsten, dez von Admundt vnd dez gotshavs von Gǒss, ... Rǒttnstain, derselb stain schaydt daz Gscholl (Gsollalpenwiese, östl. von Eisenerz), .. Wildalbenkogl, ... in den Rǒttnstain ob dem Lǒner (Lonn, Gem. Rötz) ... Khampegkh (Krampeck, südwestl. von Oberdorf), ... Kheintallegkh“ (Kainthal, östlich von Trofaiach) ... aufgezählt sind.

IV. 925, Mai 27., Bamberg, übergeben der Edle Reginhard und seine Gemalin Suanahild dem Erzstifte Salzburg „omnem proprietatem quam tunc eodem die in Liupinatal habuit“, mit Vorbehalt der Nutznießung für sich und ihre Söhne Reginhard und Wilhelm, und erhalten dafür „quod tunc in beneficium habuit ad Lieznicham et Mourizam, cum ecclesiis, decimis seu curtilibus“ unter gleicher Bedingung[131]).

Für die Topographie ist hieraus wenig zu gewinnen. Die Kirche „ad Lieznicham“ ist wohl das heutige St. Michael, denn es ist nicht anzunehmen, daß zu jener Zeit noch eine andere Kirche

---

129) Urkndb. p. 50. n. 42.

130) Zahn: Anonymi Leobniensis chronicon, nach dem Originale herausgegeben. Graz, 1865, p. 1.

131) Urkndb. p. 17. n. 14.

an der Liesing bestanden habe. Zweifelhaft bleibt die Kirche „ad Mourizam“, denn im Tauschvertrage wird nicht ausdrücklich gesagt, daß die beiden Kirchen sich im Leobenthale befanden, und wollte man nicht Bruck — oder vielmehr St. Ruprecht bei Bruck — zunächst der Mündung der Mürz dafür halten, so führt die Vermuthung auf eine Oertlichkeit im Mürzthale. Zwei Jahre später übergiebt aber der Erzbischof dem Chorbischofe Kotabert unter anderen Gütern eines „ad Mourizakimundi“ [132]). Dieses „Mürzgemünd“ ist, falls nicht etwa ein kärntischer Ort damit gemeint sein sollte, offenbar in der Umgebung von Bruck zu suchen, kann jedoch mit dem oben genannten „ad Mourizam“ nicht auf dieselbe Oertlichkeit bezogen werden, denn es ist kaum anzunehmen, daß vier zur Nutznießung berechtigte Personen im Zeitraume von zwei Jahren mit Tod abgegangen seien.

V. (1066) . . . erwirbt Markward, der Sohn des Herzogs Adalbero, Zehente und Pfarrrechte für genannte Kirchen „idem quoque ius ecclesie suę ad Agriach (Adriach, ober Frohnleiten) . . inter fontem iuxta Rotinstein quo Marcha (Marchia) et comitatus ad Liubana terminantur, et solitudinem inferius iuxta Steindorf (die Badlwand nächst Steindorf) sitam“ . . . [133]).

Bis auf die neueste Zeit blieb die Grenze der Pfarre Adriach bis oberhalb Röthelstein unverändert. Ich glaube jedoch, daß unter „Rotinstein“ nicht der heutige Ort Röthelstein, sondern der unterhalb Mixnitz sich erhebende Berg dieses Namens zu verstehen, und daß unter „fons“ das auf der gegenüber liegenden Seite der Mur zufließende Bächlein gemeint sei. Die Grenze der Grafschaft wäre sohin über den Schiffalkogel zur Hochalpe gegangen, während sie gegen Osten, über die rothe Wand und den Hochlantsch ansteigend, der spätern Kreisgrenze folgte.

Nach den citirten Quellen gehörten also Göß, Schladnitz und der Bezirk von Tragöß sicher dem Leobenthalgaue, beziehungsweise der Grafschaft Leoben an, welche sich im Südosten mit dem Röthelstein unter Mixnitz an die Mark schloß.

Ebenso sicher ist es aber auch, daß die alten Pfarren St. Michael an der Liesing und St. Ruprecht bei Bruck im Gaue gelegen waren, daher wir die Sprengel dieser beiden Pfarren einer näheren Betrachtung unterziehen wollen.

St. Michael. Die Pfarre St. Michael, von welcher, wie es scheint, bereits im Anfange des 10. Jahrhunderts unter dem

---

[132]) Urkndb. p. 20. n. 17.

[133]) Urkndb. p. 77. n. 68.

Namen „Lieznich“ die Rede ist, war von ungewöhnlicher Ausdehnung und erstreckte sich weit über die Hälfte der Grafschaft.

Im Jahre 1196 verleiht Erzbischof Adalbert dem Kloster Admont „plebem in Liesnich .. cum omni iure, .. scilicet ecclesiam sancti Nicolai ad Mutarn (Mautern), .. ecclesiam sancti Johannis baptiste ad Chamere (Kammern), ecclesiam sancti Rudberti ad Treuiach (Trofaijach), ecclesiam sancti Egidii ad Nentigesdorf, ecclesiam sancti Georgii in Chrowat (Kraubath) que quinque numquam a iure matricis ecclesie sancti Michaelis remote fuerunt, ecclesiam uero sancte Walpurgis .. a iure plebesane ecclesie legitime exemptam (St. Walburga bei St. Michael), .. item duas ecclesias apud Liuben sancti Petri (St. Peter, nördl. von Leoben) et sancti Jacobi (St. Jakob, Gem. Mühlthal) in predio ducis Styrensis sitas et ab antiquo iure plebesane ecclesie .. emancipatas, ... capellam .. sancti Saluatoris in fundo cenobii Trunkirchen (bei Trofaiach) sitam .. ut ecclesie matrici sancti Michaelis .. subdita sit. Ecclesia .. sancti Stephani in Chrowat (St. Stephan in der Lobming) .. ad matricem ecclesiam Liessinich .. spectasse dinoscitur, Gossensis uero et Prilebensis ecclesie (St. Veit in Proleb) .. matricem ecclesiam Liessenich respicere tenentur. .. Tragossensis plebs (Tragöß) baptisma, sepulturam, placitum christianitatis, absolutionem penitentium apud sanctum Rudpertum Treuiach sicut ad nos transmissum est, requirat“ [134]).

Der Pfarrsprengel von St. Michael reichte daher vom Gaiserwalde im Westen bis Proleb in Osten, und von Kraubath im Süden bis Trofaiach und Tragöß im Norden [135]), und da auch die spätern Kirchen des Gaiserwaldes von Kammern (einer Filiale von St. Michael) ihren Ausgang nahmen [136]), und der Bezirk von Eisenerz noch im 13. Jahrhunderte der Pfarre Trofaiach unterstand [137]), treffen die Grenzen des Sprengels von St. Michael im Norden, Westen und Südwesten mit jenen der Grafschaft gegen den Ennsthal- und Undrimthalgau zusammen.

---

[134]) Cop. Nr. 295 im st. Land.-Arch.

[135]) Damit übereinstimmend ist die Zehentgrenze (1074—87) „decimam ad Chrowat de Chienainode (Einöd bei Kraubath) ab utraque parte fluminis usque ad Rotilstein“ (Röttnstein, nördl. von Vordernberg) .. (Urkndb. p. 91. n. 77.).

[136]) Göth l. c. 2. p. 245. — „Sant Johanns phar zv Chammer hat vier filial ... sant Chunegund in Waldt vnnd s. Oswaldt zv Cheichelwang“ ... Visit.-Prot. 16. Jahrh. im Arch. z. Straßburg. (Absch. im st. Land.-Arch.)

[137]) 1282 ... „hobam vnam .. sitam in parrochia Treveyach in inte-

Bruck. Nur wenige Anhaltspunkte finden wir für die Ausdehnung der Pfarre St. Ruprecht bei Bruck. Ob das „Prucca" der k. Bestätigungsurkunden der Salzburger Besitzungen (860—1051) für das heutige Bruck zu halten ist, bleibt immerhin fraglich, denn eine Dorfschaft dieses Namens läßt sich mit einiger Sicherheit erst im 13. Jahrhunderte urkundlich nachweisen [138]; im Jahre 1224 wird zum ersten Male ein Pfarrer von Bruck genannt [139], und von der Anlage der Stadt erfahren wir erst im Jahre 1263 [140]. Im 15. Jahrhunderte finden wir den Pfarrer von Bruck als Collator der Kirche St. Katherein im Lamingthale und der Kirche von Trafößz [141]. Damit aber steht zum Theil im Widerspruche, daß der Ausgang des Lamingthales, sowie Dimlach (wie sich später zeigen wird) [142] in die Grafschaft Mürzthal fielen, und es ist wahrscheinlich, daß das untere Lamingthal (und in frühester Zeit vielleicht auch das obere) [143] zum Sprengel der Pfarre St. Ruprecht gehörte, während die Grafschaftsgrenze sich vom Prädium „Lominicha" (ungefähr vom Kletschachkogel) etwas oberhalb Bruck zum Rennfelde hinzog.

Ebensoviel spricht für die Annahme, daß auch die Kirche von St. Dionysen bei ihrer Gründung aus der Pfarre eximirt wurde [144].

Der Sprengel von St. Ruprecht erstreckte sich daher nach Süden sicher bis an die Grenze der Grafschaft gegen die Mark, nach Norden aber wahrscheinlich über das Lamingthal, während er sich im Westen zwischen St. Dionysen und Proleb an die Pfarre von St. Michael lehnte.

---

riori monte chatmie aput sanctum Oswaldum" (Eisenerz) .. und im Jahre 1284 .. „in parrochia Treueiach in interiore monte chatmie ferri apud ecclesiam sancti Oswaldi" .. (Cop. Nr. 1201 und 1250 im st. Land.-Arch.)

[138] 1211 .... „in uilla Prvcke" (Mitth. d. hist. V. f. Steiermk. 9. p. 217).

[139] 1224 .. „Heinricus plebanus de Prukke" (Cop. Nr. 435 a im st. Land.-Arch.).

[140] 1263 .. „nouellam plantationem oppidi de Brucke in terra sua Stirie" (Cop. Nr. 818 im st. Land.-Arch.).

[141] „Item ecclesia sancte Katherine in Lobnico. Collator plebanus in Pruckh .. Item ecclesia in Trauess. Collator plebanus in Prugk ... (Notizbl. d. k. Akad. 1852. p. 265.).

[142] Siehe p. 58.

[143] Bei der Verleihung der Pfarre St. Michael (s. oben) wird nur von der Kirche in Tragößz nicht erwähnt, daß sie eine Tochterkirche der erstern war, und die Gemeinde derselben wird vom Erzbischofe („sicut ad nos transmissum est") nach St. Ruprecht in Trofaiach gewiesen.

[144] 1152 schenkt Juta, Witwe Leutolds von St. Dionysen „ecclesiam sancti Dionisii" an Salzburg (Urkndb. p. 331. n. 344); später kam dieselbe Kirche an Kloster Göß.

Als Grafen des Leobengaues werden urkundlich nur Otakar (904) und Gebhard (1023) genannt. Da jedoch auf Grund einer unrichtigen Lesung („Eberhardi“ statt „Gebehardi“)[145]) Gebhard für einen Bruder des Grafen Aribo, des Stifters von Seon, gehalten wird, bedürfen die bestehenden Stammtafeln der Traungauer Grafen überhaupt einer neuen Bearbeitung und Sichtung, und zwar umsomehr, als in denselben auch sonst der Titel „Graf von Leoben“ (und Kraubath) den einzelnen Gliedern der Familie mit Ausnahme des oben genannten Otakar (ob Gebhard der Familie angehörte, ist vor der Hand noch zweifelhaft) ganz willkürlich beigelegt wird.

Von dem Bestehen eines „iudicium prouinciale“ im Leobengau ist später nirgends die Rede, und es wird im Rat. Stir. (1267) nur ein „iudicium“ in Leoben, im Jahre 1294 aber urkundlich ein Landgericht zu St. Peter bei Leoben erwähnt, welches sich „von der Hohinwart vnd von Chienainode vntz an di rinne bei Roetenstein“ erstreckte[146]). Nimmt man dazu, daß in jener Zeit noch die Landgerichte von Göß und Tragöß, ja wahrscheinlich auch schon die Gerichte von Bruck und Kaisersberg bestanden haben, so scheint es, daß das alte Comitat im Leobengau sich schon früh in mehrere mit Besitz verknüpfte Gerichte aufgelöst habe.

Wir kommen somit zum Schlusse:

1. *Der Umfang des Leobenthalgaues war der gleiche, wie der der Grafschaft Leoben.*

2. *Die Grafschaft Leoben war im Norden und Westen vom Ennsthalgaue und im Südosten* (zwischen dem Grieskogel und Speikkogel) *vom Undrimthalgaue umgeben, vom Speikkogel aber zog sich ihre Grenze über die Hochalpe und den Röthelstein gegen Osten zum Plankogel, dann in nordwestlicher Richtung über die Hohe Alpe und das Rennfeld bis oberhalb Bruck und weiter über den Kletschachkogel und das Riegereck zum Brandstein.*

3. *St. Michael an der Liesing und St. Ruprecht bei Bruck waren die ältesten Pfarren des Gaues. Zum Sprengel der letztern gehörte wahrscheinlich auch das in der Grafschaft Mürzthal gelegene untere Lamingthal.*

---

145) Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 12. n. 7. Caesar: Ann. Stir. 1. p. 427. Tangl: Gf. v. Ortenburg. p. 9; Hormayr: Arch. 1815. p. 510; Muchar l. c. II. Stammtafel (damit im Widerspruche l. c. IV. p. 275.).

146) Admonter Saalbuch III. p. 332—33, welches leider beim Brande verloren ging. (Muchar l. c. VI. p. 100). Der District des Landgerichtes von Freienstein (St. Peter) war bis in die neueste Zeit einer der größten im Lande und hatte einen Umfang von 42 Meilen (Göth l. c. 2. p. 120.).

4. Der Mürzgau und die Grafschaft Mürzthal.

Der Mürzgau (pagus Můriza) und die Grafschaft Mürzthal (comitatus Můrztal, Můrztal) werden in folgenden drei Urkunden erwähnt:

I. 1023, Mai 16., Cöln, schenkt Kaiser Heinrich dem Kloster Göß „predium quale habemus in uilla Domiahc (Dimlach bei Kapfenberg)[147]) dicto, in pago qui uocatur Mǔriza, in comitatu uero qui nuper fuit Turdogowi comitis . . .[148]).

II. 1103, Jänner 7., . . . beurkundet Herzog Heinrich von Kärnten die Stiftung des Klosters St. Lambrecht und bestätigt demselben unter andern Gütern „et uallem Auelnice cum ecclesia (Aflenz) . . . cum omni utilitate . . salino et rudere quod ariz dicitur, . . . ecclesiam sanctę Marię in comitatu qui dicitur Mǒrztal, et stabulariam curtem Scalchdorf“ (das heutige St. Marein und Schaldorf) . . .[149]).

III. 1114, Jänner 17., Mainz, bestätigt Herzog Heinrich neuerlich seine Schenkungen an das genannte Kloster . . „et in ualle Auelenze centum regales mansos a terminis Wizenbahc et Fuhte cum ecclesia ibidem constructa . . cum omni utilitate . . salino, rudere quod arce dicitur, . . et in eodem confinio in comitatu qui Mǔrztal dicitur, ecclesiam sancti Georgii sitam in predio quod Lomnike uocatur, ecclesiam sanctę Marię et stabulariam curtem Scalhdorf“ . .[150]).

Nach diesen Citaten war die Dorfschaft Dimlach im Gaue „Mǔriza“ und zwar in der Grafschaft Turdogowi's, die Kirche von St. Marein, sowie Schaldorf und die „ecclesia sancti Georii in predio . . Lomnike“ in der Grafschaft Mürzthal gelegen. So dürftig aber auch diese Nachrichten scheinen mögen, so geben sie doch bei näherer Untersuchung sehr wichtige Stützpunkte für die Bestimmung der Ausdehnung des ganzen Grafschaftssprengels.

Was die erste Urkunde betrifft, haben wir es mit einem ähnlichen Falle zu thun, wie bei den schon früher (II. Abschnitt. p. 48)

---

[147]) Das spätere Amt des Klosters Göß zu Schörgendorf. Die Bezüge dieses Amtes waren fast durchwegs im Lamingthale in den heutigen Gemeinden Schörgendorf und Arndorf „zu Schergendorff . . zv Tomblach (Dimlach) . . zů Edendorf (Arndorf) . . zů Steg“ (Steg) . . (Gösser Urb. [saec. XV] Hndschft. Nr. 895 im st. Land.-Arch.) Die Gem. Schörgendorf begreift noch heut zu Tage einen Theil von Emberg, Arndorf, Berndorf und Dimlach in sich. (Göth l. c. II. p. 82.)

[148]) Org. Pgt. im st. Land.-Arch. Urkndb. p. 49. n. 41.

[149]) Urkndb. p. 111. n. 95.

[150]) Urkndb. p. 117. n. 99.

erwähnten Schenkungen von „Chatsa“ und „Ueliza“ (1007, Mai 10., Bamberg) an das Bisthum Freising. Denn auch hier, wo Kaiser Heinrich dem Kloster Göß am nämlichen Tage das Prädium „iuxta fluuium Lomnicha“ (Tragöß)[151]) und das Prädium „in uilla Domiahc“ widmet, welche beide im Lamingthale gelegen waren, wird über jede der beiden Schenkungen eine gesonderte Urkunde ausgefertigt, und es ist auch hier zu vermuthen, daß dies aus dem Grunde geschah, weil Dimlach der Grafschaft Turdogowi's, Tragöß aber der Grafschaft Gebhards angehörte.

Im Lamingthale schieden sich mithin die beiden Comitate. Die Kirche „sancti Georii .. in predio quod Lomnike uocatur“ muß daher im untern Theile dieses Thales gesucht werden. Ich halte sie für die sehr alte Kirche St. Georg am Pöglhof in der Gem. Berndorf, was wohl kaum bestritten werden kann, da es im Kirchenregister der Salzburger Diöcese (saec. XV) von derselben heißt: „Item capella sancti Georii prope Prugk, collator abbas sancti Lamberti“ ..[152]).

Mit Dimlach und St. Georgen am Pöglhof ist uns aber auch die südliche Grenze des Gaues gegeben, welche vom Rennfelde bis unterhalb der Mündung der Laming an die Mürz, und weiter (mit Einschluß des untern Lamingthales) zum Kletschachkogel an die östliche Grenze des Bezirkes von Tragöß gelaufen sein mußte.

Im Jahre 1023 war (siehe oben) Turdogow Graf im Mürzgaue[153]), im Jahre 1025 (Mai 12.) aber schenkte König Konrad „cuidam matronae Beatrici centum mansos nostrae proprie-

---

151) Siehe p. 53.

152) Notizblt. d. k. Akad. 1852. p. 265.

153) Was mit den Worten „qui nuper fuit Turdogowi“ gesagt sein wollte, vermag ich nicht zu deuten. Im Originale sind eben diese Worte und weiter die Worte „qui uocatur Můriza“ zwar gleichzeitig aber von anderer Hand geschrieben, und es scheint, daß man in der königlichen Kanzlei nicht sicher war, welchem Gaue und wessen Grafschaft das Prädium zugehörte. Näheres über diesen Grafen oder das Geschlecht zu ermitteln, ist mir nicht gelungen, denn nur einmal fand ich einen Grafen dieses Namens, und zwar schenkte im Jahre 1056 Kaiser Heinrich der Salzburger Kirche das „predium nomine Naunzel (Noncello bei Pordenone in Friaul) .. quod Durdegovvo Ozino comiti dederat et quod Otto filius eiusdem Ozini nobis per cartulam tradiderat, in pago Foro Julio (Friaul) et in comitatu Lodovvici comitis situm“. (Iuv. Anh. p. 241. n. 102. Siehe auch Meiller: Salzb. Reg. p. 522.) Der Zeit nach könnte dieser Durdegovvo allerdings identisch mit jenem vom Jahre 1023 gewesen sein. Auch ist immerhin bemerkenswerth, daß im Jahre 927 ein „Turdagouuo“ unter den Zeugen erscheint, als Erzbischof Adalbert dem Landbischofe Kotabert mit andern Gütern auch „Muorizakimundi“ übergab (Urkndb. p. 20. n. 17.).

tatis cum utriusque sexus mancipiis in comitatu comitis Durgouuues in loco Auelniz sitos ... cum usu salis et cum omni utilitate", .. mit dem Beifügen, „et si in predicto loco illius predii numerus pleniter haberi non posset, sub proximis locis nostrae potestati subiectis illum impleri praecipimus" ... [154]).

Es dürfte kaum zu entscheiden sein, ob die beiden Grafen „Turdegowo" und „Durgouuues" dieselbe Person, oder ob der letztere der Nachfolger des erstern gewesen sei.

Wie dem aber auch sei, so war der eine, wie der andere unzweifelhaft Graf des Gaues, welcher Mürzgau hieß, und die 100 Mansen „in loco Auelniz" befanden sich zur Zeit der obigen Schenkung im Mürzgaue, beziehungsweise in der dortigen Grafschaft. Hiermit steht durchaus nicht im Widerspruche, daß das Gebiet von Aflenz im 12. Jahrhunderte nur neben anderen in der Grafschaft genannten Gütern („in eodem confinio") angeführt wird, denn, während es als königliches Eigen vor dem Jahre 1025 unter der Verwaltung des Grafen stand, war es in der Folge als immunes Herrschaftsgebiet dem Comitate entzogen.

Ein Enkel der Matrone Beatrix [155]) widmete die 100 Mansen im Aflenzthale zur Stiftung des Klosters St. Lambrecht und zwar „a terminis Wizenbahc et Fuhte" mit allen Rechten auf Salz und Erzbau, und St. Lambrecht blieb bis auf die neueste Zeit in ununterbrochenem Besitze dieser Güter. Unter „Fuhte" ist die hohe Veitsch oder noch wahrscheinlicher der Veitschbach zu verstehen. Der „Wizenbahc" [156]) muß ebenfalls außerhalb des spätern Bezirkes von Aflenz gesucht werden, da im Aflenzthale niemals Salzbau betrieben wurde. Im 13. Jahrhunderte hatte St. Lambrecht einen länger dauernden Streit mit dem Kloster Lilienfeld „super quodam circuitu nemoris circa Weizenbach, Cella (Maria-Zell), lacu (Erlaffee) et salina" (in der heutigen Gem. Hallthal) und den nächstliegenden Grenzen, welcher im Jahre 1269 dahin entschieden wurde, daß man dem Kloster St. Lambrecht „in circuitu cuiusdam nemoris circa Wizenbach, Cella, lacu et salina ibidem aliisque terminis adiacentibus posses-

---

[154]) Urkndb. p. 53. n. 44.

[155]) Beatrix war die Gemalin Herzog Adalbero's von Kärnten. Ihr Sohn Markward erwarb (1066) vom Erzstifte Salzburg „decimam in ualle Auoloniza ex toto" und der daselbst bestehenden Kirche die Pfarrrechte über alle Bewohner des Thales. Der zweite Sohn Markward's stiftete das Kloster St. Lambrecht.

[156]) 1170 ... „et uallem Auelinize cum ecclesia ... ceterisque utilitatibus ad hanc uallem attinentibus usque ad fluuium Wizenbach" .. (Urkndb. p. 479. n. 513.).

sionem pacificam et quietam" zuerkannte, die Mühle aber „in bonis ecclesie sancti Lamberti constructum .. circa saepe dictum fluuium Wizenbach" dem Kloster Lilienfeld blieb [157]).

Der als Grenzscheide immer wieder vorkommende „Wizenbahc" (Wizenbach, Weizenbach) ist also der Weißenbach in der Gemeinde St. Sebastian bei Maria-Zell. Bis hierher erstreckte sich mithin das St. Lambrechter Besitzthum „in ualle Auelenze" und umfaßte nebst den spätern Herrschaften Aflenz und Veitsch, auch noch jene von Maria-Zell.

Damit aber gewinnen wir auch Endpunkte der nördlichen Ausdehnung des Mürzgaues und sehen, daß dieser sich bis an die heutige Landesgrenze gegen Oesterreich ausgebreitet haben muß.

Einen weiteren Beleg und zugleich genauere Daten über die nördliche Scheidungslinie des Mariazeller Gebiets giebt die schiedsrichterliche Grenzbestimmung eines dem Kloster Lilienfeld im Jahre 1266 zugesprochenen Waldes, und zwar: „a monte qui Gulch (Göllerberg) [158]) uocatur, incipiens in fluuium Salza . . . ad montes Hvte (Hüttenboden) [159]) . . super montem Mvmenalbe (Gemeinalpe) . . super minorem Ozschan (der kleine Oetscher) . . super inde maiorem Oczschan (der große Oetscher) . . in montem Stadelperch" (Hoch-Stadlberg) [160]) . . . , nach welcher sich, übereinstimmend mit Ennenkl's Grenze von Steiermark, die Trennungslinie der Besitzungen der Klöster St. Lambrecht und Lilienfeld (daher auch jene von Steiermark und Oesterreich) über den Göllerberg, den Hüttenboden und die Gemeinalpe hinzog.

Wir kommen nun zur Untersuchung, welche die ältesten Pfarrsprengel des Gaues gewesen sind.

Die Kirche von Aflenz übte um das Jahr 1066 sicher schon Pfarrechte.

In Veitsch wird erst 1373 einer Pfarre erwähnt [161]). Die Kirche von Maria-Zell ist urkundlich im Jahre 1266 zum ersten

---

[157]) Cop. Nr. 916 ᵃ im st. Land.-Arch.

[158]) An eine Umbildung von „Gulch" in „Gibblberg" vermag ich nicht zu glauben. (Siehe Newald: Blätter des Ver. f. Landeskunde v. Nied.-Oest. 3. Jahr. p. 49.)

[159]) Ich glaube es wäre irrig, die „montes Hvte" für die drei Zeller-Hüte zu halten, denn dann ständen die Entscheidungen vom Jahre 1266 und 1269 ganz im Widerspruche und Maria-Zell fiele nach Oesterreich, was gewiß nicht denkbar ist.

[160]) Hndschft. (saec. XV) Nr. 871 im k. k. Staats-Arch. in Wien. Cop. Nr. 867 ᶜ im st. Land.-Arch.

[161]) Cop. Nr. 3171 ᵃ im st. Land.-Arch.

Male genannt [162]). Der Sprengel von Aflenz erstreckte sich also ursprünglich über das ganze Herrschaftsgebiet von St. Lambrecht, nämlich über die spätern Bezirke von Aflenz und Maria=Zell.

Außer der Kirche in Aflenz werden bis zum Ende des 11. Jahrhunderts noch zweimal Kirchen erwähnt, welche dem Mürzthale zugeschrieben werden müssen, und zwar:

im Jahre 925 . . „ad Mourizam . . cum ecclesia . . decimis“ . . [163]) und

circa 1094 . . „ecclesiam Mŭrzze cum omni iure suo“ [164]), mit welcher Graf Ekkebert nach den Traditionen des Klosters Formbach dieses dotirt haben soll.

Die erstere verlieh der Erzbischof von Salzburg, die letztere der Neuburger Graf. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß unter diesen beiden Kirchen eine und dieselbe gemeint gewesen sei.

In den Jahren 1162 bis 1205 wird urkundlich ein „Geroldus de Mŭrzhoven“, abwechselnd auch „de Murze plebanus“ genannt [165]). Im Jahr 1220 aber erscheint „Otacherus de Murze plebanus“ [166]). Zwischen diesem und dem Hospitale in Cerwald entspann sich ein Zwist „super ecclesiis sancti Johannis et sancti Georgii et noua ecclesia in foro Kindenberc“, welcher im Jahre 1232 also geschlichtet wurde: „plebanus de Murce et sui successores tenebunt pleno iure ecclesias sancti Johannis in Murcehouen (Mürzhofen) et sancti Georgii in monte (St. Georgen bei Hart) ac ecclesiam nouam in foro Chindenberc (Kindberg) cum limitibus decimis et dote, . . . hospitalarius antem suique successores possidebunt similiter pleno iure omnes decimas quas ecclesia parrochialis in Murce percipere consueuit, . . ecclesiam quoque in Langenwanc (Langenwang) in omni iure parrochiali, id est in nullo respicientem dictam plebem in Murce . . [167]).

Die Pfarrkirche in „Murce“, welcher die Kirchen von Mürzhofen, St. Georgen und Kindberg zugetheilt waren, kann daher keine andere, als die von St. Lorenzen bei Mürzhofen gewesen

---

[162]) „ad locum Cella . . . in ecclesiam ibidem sitam coram altare gloriose virginis et matris dei Marie“. (Cop. Nr. 867 im st. Land.=Arch.) Siehe Pangerl: Maria=Zell. Mitth. d. hist. V. f. Strmk. Heft 18. p. 29.

[163]) Urkndb. p. 17. n. 14. Siehe oben p. 53.

[164]) Urkndb. d. Land. ob. d. Enns. 1. p. 780.

[165]) Mon. Boic. IV. p. 134 n. 7. Meiller: Salzb. Reg. p. 148. n. 33 und p. 187. n. 79.

[166]) Mitth. d. hist. Ver. f. Strmk. 9. p. 219.

[167]) l. c. p. 224 – 225.

sein [168]). Hätte sich aber auch die ursprüngliche Pfarre noch weiterhin über Langenwang ausgedehnt, so bliebe doch immer noch das ganze obere Mürzthal ohne Kirche.

Weder bei der Gründung des Hospitales in Cerwald, noch später wird irgendwo erwähnt, daß die Pfarrrechte desselben von der Salzburger Kirche oder von dem Pfarrer „in Murce“ abgelöst wurden. Im Jahre 1327 aber genehmigt Erzbischof Friedrich die Klosterstiftung des Herzogs Otto von Oesterreich „in loco qui dicitur in Nouo monte (Neuberg) intra limites parrochialis ecclesie in Mûrzuslage nostre dyocesis“, und zwar „eo tamen saluo, quod prefatus dux nec decimas nec alia bona quas et que a nobis et ecclesia nostra tenet, in feodum nomine dotis uel quoquo alio modo eidem monasterio applicet vel assignet“ . . [169]).

Bringe ich noch in Rechnung, daß Markgraf Otakar bei der Gründung des Hospitals „incultam partem silue Cerwalt quam propinquus noster Ekkebertus comes de Butina Uormbacensibus dediderat (!)“ [170]), von diesen durch Tausch erst an sich bringen mußte, so halte ich es für wahrscheinlich, daß im 11. Jahrhunderte in der Grafschaft Mürzthal außer der Pfarre St. Lorenzen (in Mûrze) noch eine zweite Pfarre „ad Murze“ bestanden habe, deren Sprengel das obere Mürzthal bis unterhalb Langenwang umfaßte. Diese Kirche scheint diejenige gewesen zu sein, welche Graf Ekkebert (vielleicht iure fundi) besessen und an Kloster Formbach verliehen hat, weßhalb Rechte, welche auf diese Verleihung Bezug hatten, von seinem Erben Markgrafen Otakar bei der Gründung des Hospitales in Cerwald erst wieder zurückerworben werden mußten.

Daß das untere Lamingthal wahrscheinlich zum Sprengel der Pfarre St. Ruprecht bei Bruck gehörte, wurde bereits früher gesagt.

Im Rat. Stir. finden wir Aemter in Kindberg, in Krieglach und Mürzzuschlag, aber von einem „iudicium prouinciale“ im Mürzthale ist weder dort noch sonst anderswo Erwähnung gethan.

---

168) Der Pfarrer von St. Lorenzen war im Jahre 1434 Collator der Prebenden von „Chruglach (Krieglach), Chinberg, Chapfenberg“ und „Stenz“ (Stainz). (Hndschft. n. H. 145. [saec. XV] d. k. Bibliothek zu Dresden. Cop. Nr. 2616 im st. Land.-Arch.) Im Jahre 1493 wird auch noch die Kapelle „ad omnes sanctos“ (Allerheiligen) angeführt. (Hndschft. Nr. 1879 im st. Land.-Arch.)

169) Cop. Nr. 1964. a im st. Land.-Arch. Der Abt von Neuberg war Collator der Kirchen in Mürzzuschlag und Langenwang, das Hospital am Semmering aber war der Abtei incorporirt.

170) Urkndb. p. 394 n. 406.

Fassen wir nun die aus dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse zusammen, so kommen wir zum Schlusse:

1. Das Aflenzthal (predium in ualle Auelnize) war in der Grafschaft des Mürzgaues gelegen.

2. Der Mürzgau umschloß das ganze Flußgebiet der Mürz mit Ausschluß des obern Lamingthales, und das Gebiet des obern Salzaflusses bis zur Mündung des Bärnbaches. Die Grafschaft Mürzthal war daher im Westen von der Grafschaft Ennsthal und Leobenthal, im Süden von der Grafschaft Leobenthal, im Osten von der Wasserscheide zwischen der Mürz und Feistritz, und im Norden vom heutigen Erzherzogthume Nieder-Oesterreich umgeben.

3. Die ältesten Kirchen und Pfarrsprengel der Grafschaft waren Aflenz, St. Lorenzen und wahrscheinlich Mürzzuschlag. Das untere Lamingthal scheint zur Pfarre St. Ruprecht bei Bruck gehört zu haben.

5. Die sogenannte Grafschaft Pütten.

Wir sind in der vorliegenden Abhandlung bis zum Alpenrücken vorgedrungen, welcher heute Oesterreich von Steiermark trennt; aber auch jenseits desselben ist noch ein Landstrich, der Bezirk von Wiener Neustadt, welcher im 9. Jahrhunderte einen Bestandtheil Karantaniens und später der karantanischen Markgrafschaft ausmachte.

Von einem Gaue ist hier niemals, von einer Grafschaft dieses Bezirkes aber urkundlich nur Einmal die Rede, und da erscheint sie (im Jahre 1058) als Comitat des Grafen Otakar [171]). Daß sie damals zur karantanischen Mark gehörte, wurde schon früher gezeigt [172]). Es dürfte daher auch anzunehmen sein, daß dem Lambacher Arnold und ebenso seinem Nachfolger Gottfried „cuius ditioni cum reditibus circumiacentibus seruiebat Putina“ [173]), das Comitat, als ein Bestandtheil der Markgrafschaft, zugleich mit diesen verliehen war.

Die dem gleichen Stamme entsprossenen Ekkeberte hingegen waren Grafen von Neuburg [174]), aber keine Markgrafen der karan-

---

[171]) Urkndb. p. 74 n. 65.

[172]) Siehe I. Abth. p. 33—34.

[173]) Mon. Germ. SS. XII. p. 130.

[174]) 1142 .. „cenobio Richerspergensi constituto in ripi (!) Ini fluminis in regione Norica in comitatu Ekkeberti comitis“. (Urkndb. d. Land. ob der Enns 2. p. 202.) — (1150) .. als Zeuge „Ekkebertus comes de Nuewenburch“ .. (l. c. 1. p. 302).

tanischen Mark. Ein anderes Verhältniß trat daher ein, als nach dem Ableben Gottfrieds der Allodialbesitz von Pütten auf dieselben überging. Den Erben Püttens wurde (wie es auch bei andern Familien im 12. Jahrhunderte üblich war) der Name dieser Veste zum Grafentitel beigelegt [175]), während ihre Vettern Gebhard und Dietrich nach andern Vesten Grafen von Vichtenstein, von Formbach oder von Kreuzenstein genannt wurden. Die Grafschaft des Püttner Bezirkes war ihnen jedoch nachweisbar nicht verliehen, sie müßte ihnen denn aus zweiter Hand vom Markgrafen zur Verwaltung übertragen worden sein.

Für die Ermittlung der Ausdehnung des in Rede stehenden Sprengels fehlt es leider an urkundlichen Quellen, welche uns mit Oertlichkeiten desselben bekannt machen würden.

Die nördlichen politischen Grenzen stimmten, wie wir schon früher sahen [176]), genau mit jenen der Salzburger Diözese überein [177]).

[175]) 1143 .. „Ekibertus comes de Bůten" (l. c. 2. p. 210). 1147 .. Ekkebertus comes de Butina" .. (l. c. 2. p. 244) 1146 .. „comes de Buthena" .. (l. c. 2. p. 280). 1160 .. „Eggebertus comes de Butina" .. (Urkndb. p. 394. n. 406). — Außer der Vorauer Handschrift (Eggeberti comitis de Puten) und Ennenkl's Fürstenbuch (graue Ekeprecht de Pvoten) die einzigen urkundlichen Quellen, von denen jedoch die dritte entschieden gefälscht, die erste und letzte aber mindestens bedenklich sind.

[176]) Siehe I. Abth. p. 30. — Herr v. Meiller meint, gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts habe der Bezirk in politischer Beziehung aus zwei Herrschaftsgebieten bestanden, aus der Herrschaft und zugleich Grafschaft Pütten (mit dem sich vom Orte Prein gegen Würflach hinziehenden Abhange als westlicher Grenze) und aus einer zweiten, welche zwischen der vorigen, der Piesting und dem Comagenischen Gebirgszuge gelegen, dem Geschlechte der Freien von Traisma gehörte und durch einen seiner Sprößlinge, Adalbert von Waldeck, (1149) zur Dotation des Stiftes Seckau verwendet wurde, jedoch mit Ausnahme der Burgen Waldeck und Starhemberg, welche er dem Markgrafen Otakar für die unentgeltliche Vogtei des Stiftes überließ. So wäre nach dem genannten Autor die landesherrliche Gewalt über beide Gebiete nach Aussterben der Püttner dem Markgrafen zugefallen (Meiller: Salzb. Reg. p. 470. n. 97. Siehe auch Newald: Grenzen zwischen Steiermark und Oesterreich. Blätter d. V. f. Landeskunde v. Nied.-Oesterr. III. p. 46.). Die citirten Belege sind nach meiner Meinung für diese Auffassung nur zum Theile beweisend. Nach denselben wurde z. B. weder eine Veste Waldeck, noch eine Veste Starhemberg an den Markgrafen überlassen, und sollte auch wirklich ein geschlossenes Gebiet der Traisma'er bestanden haben (wofür mir die Belege gänzlich unbekannt sind), ja wäre auch wirklich eine Grafschaft an den Besitz von Pütten geknüpft gewesen, so hätten doch beide Herrschaftsgebiete einem Gaue und Grafschaftsbezirke der karantanischen Mark zugehören müssen, indem die Ostmark, wie ja auch beide Autoren zugeben, in jener Zeit nur bis an die Piesting reichte. Eben darum aber konnte sich durch die Erbschaft nur der Allodialbesitz der Traungauer vermehrt, nicht aber die Ausdehnung der Mark damit erst vergrößert haben.

[177]) Nach Ennenkl's unklarer Grenzbeschreibung konnte — je nachdem man die

Um aber der Grafschaft auch im Osten und Süden ihren Abschluß geben zu können, müssen wir in der Grenzbestimmung der ältesten Pfarren und einiger Allodialgüter Ekkeberts die einzigen nothdürftigen Fingerzeige suchen.

Im 11. Jahrhunderte bestanden die Pfarren von Bramberg, Pütten, Neunkirchen, Lanzenkirchen, Fischach und wahrscheinlich auch jene von Klamm.

Bramberg. Am meisten wissen wir von der Pfarre Bramberg. Im Jahre 1144 verlieh Erzbischof Konrad dem Kloster Reichersberg den ganzen Zehent der Pfarre „Bramberch, ... et quia eadem parrochia de adiacentí silua Putinensi ... potest ampliari, a loco Putinowe (Geg. Püttenau bei Pütten) usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch (Hartberg, nördlich von Friedberg) in predio comitis Eckeberti crescentibus ibidem noualibus“, verordnet er „ut omnia noualia que in silua Putinensi intra terminos designatos exquisita et exquirenda, parrochie que dicitur Bramberch, continuabuntur uel in parrochias nouas formabuntur“, mit Ausnahme der priesterlichen Dotation des Pfarrers dem Kloster zufallen sollen [178]). Im Jahre 1146 aber verlieh derselbe im Nachsatze zu einem Tauschvertrage dem Kloster Formbach „decimationem silue quesite et inquirende inter duo flumina Lauenze (Lafnitzbach in Steiermark) et minorem Loncwiz (Lungitzbach) excepta rursum tercia parte ad ius parrochiani pertinente“ [179]), worüber das Kloster Reichersberg, in seinen Privilegien geschädigt, Klage erhob und die Wider-

---

Linie vom Ursprunge der Steinapiesting zum Göller zieht — auch das ganze spätere Herrschaftsgebiet von Gutenstein und Schwarzau (abweichend von der Zeichnung auf Karte II) zu Steiermark gehört haben; ich glaube daher auf Karte III das Verhältniß anschaulicher zu geben, indem ich das genannte Gebiet in die wahrscheinlichen Landesgrenzen einbeziehe und die spätere Diözesangrenze nur markire. Dabei jedoch halte ich an der Meinung fest, daß im 11. Jahrhunderte die politischen und Diözesangrenzen in dieser Gegend übereinstimmten — so weit überhaupt im unkultivirten Walde von diesen die Rede sein kann — und daß erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts Passau mit der Kolonisirung des Thales und Gründung der Kirchen von Gutenstein und Schwarzau in dieselben vordrang.

178) Urkndb. p. 236. n. 224.

179) Urkndb. p. 260. n. 251. Es scheint sich diese Zehentbewilligung auf die Schenkung der Willibirga, Witwe Grafen Ekkeberts (nach 1145) „quicquid comprehenditur a duobns illis riuis qui uulgo Forauwa (Vorauerbach) et Lauenza dicuntur, a notissimo illo termino qui Comitis uocatur, usque ad eum locum quo se hi idem riui in unum recipiunt“ .. an Kl. Formbach zu beziehen. (Urkndb. p. 204. n. 195. mit d. J. c. 1140.)

rufung der an Formbach gemachten Bewilligung erwirkte [180]). Konrad's Nachfolger, Erzbischof Eberhard, hingegen gab nach einer Tradition dem Kloster Admont später (1155—1160) zwei Mansen „in uilla Techanschirche (Dechantskirchen in Steiermark) cum decimatione tota inter Pincam (Pinkabach) et Lauenta (!) sicut archidiaconus ... Otachker ab eo tenet in beneficio, quam tamen ipse usque ad finem uite sue tenere", außer er wolle es früher dem Kloster überlassen [181]). Ueber diese neue Schmälerung führte Kl. Reichersberg wieder Beschwerde, indem es sich auf das Privilegium Erzbischof Konrad's beruft, welches ihm „cunctas decimas .. in cunctis noualibus que in silua Putinensi a loco qui dicitur Putinowe, usque ad montem qui dicitur Hartperch, in predio comitis Ekkeberti uel tunc essent uel extunc fierent", zuspricht, mit dem Beifügen, „Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius a Putinowe usque ad montem Hartperch." Als der Erzbischof vom Prädium „comitis Ekkeberti" las, entschied er, „ne nobis (nämlich den Reichersbergern) decimas ullas permitteret ultra uallem Ungaricam, eo quod illa terra licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua sed Ungarorum", und verlieh diese Neureute, damit sie „nobis magis essent aliena", dem Archidiakon Otakar. Das Kloster ließ auch dieses Unrecht über sich ergehen; da der Probst aber nun hörte, daß dieselben Zehente dem Kloster Admont zugesichert seien, wendete er sich an den Abt Gottfried und berief sich auf das Privilegium, nach welchem „nulla ibi erat exceptio uel terre quam dicunt Vngarorum, uel portionis illius quam postea marchio ab ipso comite obtinuit" [182]). Wie es scheint, blieb dieser Schritt ohne Erfolg, denn im Jahre 1160 bestimmt der Erzbischof die Pfarrrechte der Kirche „Techandeschirchun .. ab Otakero archidiacono in quadam silua hactenus inculta constructam et nullius parrochie terminis adhuc modo quolibet attinentem", innerhalb der Grenzen „a proximis alpibus inter fluenta Lauenze et Tuchne (Tauchabach) usque ad terminos Ungarie" [183]), und im selben Jahre die Zehentgrenze der Pfarre Bramberg, „quia in predecessoris nostri priuilegio termini australes huius

[180]) „priuilegium priuilegio uestro contrarium a nobis habeant ... non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones uel conclaudationem, quin potius cassatum est per eorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem". (Urkndb. d. Land. ob d. Enns. I. p. 289.)

[181]) Urkndb. p. 351. n. 359.

[182]) Urkndb. p. 367. n. 390.

[183]) Urkndb. p. 427. n. 461.

donationis ambiguo nomine Hartberch sunt prefixi", und zwar „uidelicet fluuium Pincah usque ad cuius ripam noualia in silua Putinensi" den Zehent zu Nutzen des Klosters Reichersberg zu leisten hätten [184]).

Aus Alledem geht hervor, daß das „predium Ekkeberti comitis" und der Püttnerwald nicht nur das ganze östlich und südlich von Püttenau gelegene niederösterreichische Territorium, sondern auch einen Theil Steiermarks, nämlich das obere Gebiet der Lafniz und der Pinka umfaßte. Nur so konnte die Pfarre Bramberg Ansprüche auf Zehentbezüge südlich des Hartbergs erheben, welches Recht sie bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts auch wirklich ausgeübt zu haben scheint.

Die Kirchen von Wismat, Hollenthon, Liechteneck, Kirchschlag, Krumbach, Schönau, Hochneukirchen, Zöbern, Schaffern (in Steiermark), Mönichkirchen und Aspang hatten im 15. Jahrhunderte den Probst von Reichersberg zum Collator [185]), und alle diese Kirchengebiete wurden im 11. Jahrhunderte zum Sprengel der Pfarre Bramberg gerechnet. Die im Jahre 1192 in Edlitz gegründete Taufkirche [186]) wurde 1203 als selbstständige Pfarre von Bramberg getrennt [187]). Im selben Jahre erfolgte die Eximirung der Kapelle „Wolfkersdorf" (Hohen-Wolkersdorf) [188]), im Jahre 1227 aber die Verleihung von Taufrechten an die Kapelle „Ternberch" [189]). Um das Jahr 1255 finden wir eine Kapelle „Zober", und es werden Pfarrer in „Aschpang" und „Chrumpach" genannt.

Der Sprengel der Pfarre Bramberg reichte daher gegen Osten und Süden bis an die heutige Grenze von Ungarn und Steiermark, im 12. Jahrhunderte aber in südlicher Richtung auch noch in's Gebiet der obern Lafnitz und Pinka, so weit nämlich in den Urwäldern dieser Gegend die Kultur vorgeschritten war.

Pütten. Graf Ekkebert dotirte um das Jahr 1094 das von ihm gestiftete Kloster Formbach mit der Pfarrkirche „sub castello Butina" [190]), und aus der Folgezeit erfahren wir, daß im J. 1189

---

184) Urkndb. d. Land. ob d. Enns 2. p. 310. n. 210. Urkndb. p. 428. n. 462.

185) Notizbl. d. kais. Akad. in Wien. 1852.

186) „unam baptismalem ecclesiam esse Edelz". Urkndb. d. Land. ob d. Enns. 2. p. 442.)

187) „in duas parrochias est diuisa quarum altera Edelz est dicta". (l. c. p. 489.)

188) l. c. p. 488.

189) l. c. p. 665.

190) l. c. 1. p. 627. Im Jahre 1149 wurde die dem Kloster Reichersberg zustehende Kapelle „in pede montis Putinensis" geweiht und von der Pfarre Pütten eximirt. (l. c. 2. p. 249.)

die Exemtion der (circa 1160) auf dem Buchberge erbauten Kirche St. Ruprecht (Scheiblingkirchen) aus der Pfarre Pütten vom Erzbischofe bestätigt wird [191]). Der Sprengel der Pfarre, welche vielleicht erst im 11. Jahrhunderte (mit der Erbauung von Pütten) abgetrennt wurde, erstreckte sich sohin nur über ein kleines Gebiet längs der Leitha bis oberhalb Scheiblingkirchen.

Neunkirchen. Um das Jahr 1094 gab Graf Ekkebert dem Kloster Formbach die Pfarren „Niuwenchirgun“ und „alium locum iuxta fluuiolum Glocniza ubi modo cella constructa est, cum pratis et silua usque ad Chlamma“ [192]), und im Jahre 1146 bestätigt Erzbischof Konrad dem Kloster „decimationem duarum ecclesiarum Niwenkirchen et Clocniz, scilicet antiquorum prediorum . . comitis Ekkeberti usque Clamme“ [193]). Im Jahre 1194 wurde die Kapelle Kirchau von der Pfarre Neunkirchen eximirt [194]), und der Pfarrer von Neunkirchen war im 15. Jahrhunderte Collator der Kirchen von „Poschach“ (Pottschach) und „Răch“ (Raach), sowie der Kapelle in Straßhofen [195]), während die Kirchen St. Johann und St. Valentin unter dem Pfarrer von Flatz standen, so daß die beiden Sprengel förmlich in einander fielen. Im Jahre 1158 verlieh Erzbischof Eberhard die Pfarre „Vlaez“ an das Bisthum Gurk [196]), und nachdem im Jahre 1203 ein Streit über die Grenzen der Pfarren „sancti Laurencii, scilicet Vlaezi“ und „in Niwinkirchen“ zu Ende geführt war [197]), bestätigt Papst Innozenz im Jahre 1204 „plebem sancti Laurentii in Vlazi cum sancti Valentini, sancti Johannis in Sirnich, de Wiruilach et de Wolfstain capellis“ [198]).

Es ist daher sicher, daß der Sprengel von Neunkirchen am rechten Ufer der Schwarza über Straßhof und Kirchau hinaus im Südosten mit der Püttner Pfarre zusammentraf. Ob aber St. Lorenzen in Flatz im 11. Jahrhunderte schon als selbstständige Pfarre bestanden, oder erst später abgetrennt wurde, dürfte kaum zu entscheiden sein, wenngleich der Umstand, daß die Zehente dem Kloster Formbach bis Klamm gegeben wurden, für die letztere Annahme zu sprechen scheint.

---

[191]) Meiller: Salzb. Reg. p. 150. n. 47.

[192]) Urkndb. d. Land. ob d. Enns 1. p. 627. — „omne predium, quod in Orientis partibus de Clocniza usque ad Chlamma habuit“ . . . (l. c. 1. p. 634.)

[193]) l. c. 2. p. 222.

[194]) Ludewig: Reliq. manuscr. IV. p. 250. n. 5.

[195]) Notizbl. d. kais. Akad. 1852.

[196]) Meiller: Salzb. Reg. p. 81. n. 129.

[197]) l. c. p. 183. n. 57.

[198]) Cop. Nr. 329ª im st. Land.-Arch.

Klamm. Eben so unsicher sind wir über die Gegend von Reichenau, Schottwien und die Prein. Mit Anfang des 13. Jahrhunderts erst finden wir Pfarrer von „Chlamme" und einen Friedhof in „Schadwin" [199]). Im Jahre 1287 ist von Kirchen in „Chlamme" (Schottwien) und „Prokeleys" (Prüglitz) die Rede [200]). Im 15. Jahrhunderte erscheint der Erzbischof von Salzburg als Collator der Kirche „Schadwienn", und der Pfarrer in Schottwien hatte die Kirche St. Paul „in der Prewn" zu vergeben. Ich halte daher für wahrscheinlich, daß dem Sprengel der Pfarre von Klamm ungefähr der spätere Herrschaftsbezirk von Reichenau zugewiesen war, und daß die Kirche bereits um das Jahr 1094 bestanden habe, denn warum wären sonst die Zehente an Formbach gerade nur bis Klamm verliehen worden?

Lanzenkirchen. Bleibt es auch fraglich, ob Lanzenkirchen identisch mit der „ecclesia Anzonis" der Karolingerzeit sei, so ist diese Kirche doch sicherlich eine der ältesten Pfarren des Gebietes. Einem Pfarrer daselbst begegnen wir zwar erst zwischen 1146—1149 [201]), und der Pfarre selbst wird erst im Jahre 1163 Erwähnung gethan [202]). Im Jahre 1211 tritt Erzbischof Eberhard das Patronatsrecht „quinque ecclesiarum . . ., scilicet Lanzenchirchen" an Herzog Leopold von Oesterreich ab [203]), und 1242 bestätigt Herzog Friedrich unter den Lehen des Erzstiftes „ius patronatus quinque ecclesiarum, scilicet Lanzenkirchen sive Novae civitatis" [204]). Nach der Gründung von Wiener-Neustadt scheint also die Pfarre von Lanzenkirchen dahin übertragen worden zu sein, und es dürfte sich der Sprengel schon in früherer Zeit bis Eggendorf und an die Fischa erstreckt haben.

Unsicher jedoch ist die Ausdehnung des Pfarrsprengels von Fischau. Während schon im 9. Jahrhunderte eine Kirche in Fischau

[199]) 1203 und circa 1215. (Cop. Nr. 324^d und 390^a im st. Land.-Arch.) — 1220. „cimeterium Schadwin" (Cop. 413^b l. c.)

[200]) 1287 . . . „aduocatiis ecclesiarum in Chlamme et Prokeleys" . . . (Orig. Nr. 1299 im st. Land.-Arch.) — 1354 . . Heinrich, Pfarrer „ze Schadwyen". — (Orig. Nr. 2508 l. c.)

[201]) . . „Hertwicus de Lanzenkirchen" . . (Urkndb. ob d. Enns 1. p. 290, und 2. p. 249.)

[202]) Meiller: Salzb. Reg. p. 107. n. 242.

[203]) Hormayr: Arch. f. Gesch. u. Geogr. 1826. p. 160.

[204]) Meiller, l. c. p. 281. n. 514. — „das ist Lantzenkirichen oder die Neustadt." (Cop. 564. im st. Land.-Arch.) Nach dem Diözesan-Register (saec. XV) war der Pfarrer der St. Marienkirche in W.-Neustadt Collator von Lanzenkirchen, der Probst jedoch Collator der Kirchen von „Gruenplaich (Grünbach), Puechberg (Buchberg), Piesting (Piesting), Viechach (Fichau), Weykesdorf (Weikersdorf), sancti Egidii" (St. Egiden) und „Ekkenstorf" (Eggendorf).

genannt wird, ist von derselben später nicht mehr die Rede. Es bleibt daher immerhin fraglich, wohin das untere Piestingthal, ja überhaupt der Landstrich zwischen der Fischa und Piesting eingepfarrt war.

Nur die Grenzen des Bramberger Sprengels geben uns daher einige beachtenswerthe Behelfe für die Bestimmung der östlichen und südlichen Gemarkungen der Grafschaft. Im Osten scheint diese gleich dem Prädium Ekkeberts an der heutigen ungarischen Grenze und vielleicht selbst jenseits derselben ihren Abschluß gefunden zu haben [205]). Wie weit sich das Comitat aber im Süden über den Wechsel und Hartberg nach Steiermark und nach Ungarn hineinzog, muß unentschieden bleiben, und es ist nur zu vermuthen, daß die im 11. Jahrhunderte noch waldbedeckte Wildniß der Gegend von Vorau und Friedberg, als ein Bestandtheil des Prädiums von Pütten und im Sprengel der Pfarre Bramberg gelegen, auch zu eben derselben Grafschaft gerechnet wurde.

Wir kommen somit zum Schlusse:

1. Die Grafschaft des heutigen Bezirkes von Wiener-Neustadt grenzte im 11. Jahrhunderte im Westen an die Grafschaft Mürzthal, im Norden an die Ostmark, im Osten an das Königreich Ungarn, und umfaßte wahrscheinlich die Bezirke von Vorau und Friedberg in Steiermark.

2. Bramberg, Pütten, Lanzenkirchen, Neunkirchen, Fischau und, wie es scheint auch Klamm (Schottwien) waren die ältesten Pfarren dieses Gebietes.

6. Die Grafschaft Hengist.

Nur Einmal wird urkundlich eine Grafschaft „Hengest" genannt.

1042. Nov. 8., Neuenburg, schenkt K. Heinrich „nostro fideli Gotifredo marchioni ii regales mansos in loco Gestnic et in comitatu Hengest predicti marchionis sitos . . . si ibi sunt, sin autem, in nostro praedio quod predicto loco Gestnic proximum adiacet, minus quod erit adimplentes" . . . [206]).

„Gestnic" ist das heutige Gösting und das diesem zunächst gelegene königliche Prädium dürfte der Umgegend unserer heutigen

---

[205]) Die von „Landesere" (Landsee in Ungarn) waren Ministeriale des Herzogs.

[206]) Mon. Boic. XXIX/1. p. 76. n. 358. aus dem Originale im Archive des Bisthums Würzburg. Urkndb. p. 60. n. 52. Die Urkunde mag durch Adalbero, Bischof von Würzburg, den Bruder Gottfrieds, dorthin gekommen sein, während die Schenkung selbst sich entweder direct oder durch Mathilde, die Tochter Gottfrieds, und die Püttner Grafen an die Traungauer vererbte.

Landeshauptstadt Graz entsprechen. Die Grafschaft „Hengest“ war also ein Theil der östlichen Landstriche Steiermarks, welche man urkundlich mit dem allgemeinen Namen „Marchia“ bezeichnete, und zwar jener Unterabtheilung derselben, die das Gebiet der Mur zwischen Röthelstein und der ungarischen Grenze umfaßte [207]. Die Bestimmung der Ausdehnung des Grafschaftssprengels wird aber durch den Umstand erschwert, daß nur von einer Oertlichkeit desselben, und noch dazu von einer im Centrum dieser Mark gelegenen, nämlich Göśting, ausdrücklich Erwähnung geschieht, während wir über das nach Osten vorgeschobene Raabgebiet bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts fast völlig im Dunkeln bleiben. Wir müssen daher trachten, die Grafschaft, welche ihrer Lage nach mit dem „comitatus Hengest“ identisch sein muß, so wie ihre Grafen zur Auffindung der derselben angehörigen Oertlichkeiten zu verfolgen.

Zur Zeit des Anfanges der Markenbildung gegen Ende des 10. Jahrhunderts verwaltete der Eppensteiner Markgraf Markward das Comitat. Im Jahre 970 nämlich schenkt K. Otto dem Erzstifte Salzburg „quedam nostri iuris predia in comitatu Marchuuardi marchionis nostri in plaga origentali constituta, . . hoc est curtem ad Vduleniduor, lingua Sclauanisca sic vocatam, Theotisce vero Nidrinhof [208]) nominatam, et l regales hobas ad eandem curtem pertinentes . . . pariterque etiam ut contiguum et adiacens eidem cvrti, nemus Svsil (Sausal) nuncvpatum et ad ciuitatem Ziub quę modo svis colonis possessa inhabitatur, quicquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque iuxta situm locvm ciuitatis Lipnizza (Leibnitz) vocatum . . .“ [209]).

Auf Markward folgte sein Sohn Adalbero. Dieser hatte als Markgraf vermuthlich die gleiche Grafschaft, und es ist wohl anzunehmen, daß unter den hundert Mansen, die er im Jahre 1000

---

207) Siehe 1. Abth. p. 40—45.

208) Orig., Pgt. im k. k. St.-Arch. zu Wien. Die Schrift ist jene des 12. Jahrhunderts (Stumpf: Reichskanzler, 2. Bd. 1. p. 43), daher jedenfalls verdächtig. Der „Nidrinhof“, welcher mit seinen 50 Huben an den Wald Sausal grenzte, und nebst dem zur „civitas Ziub“ gehörenden Orte Leibnitz (ich kann den Genitiv „civitatis“ nur auf Ziub beziehen) lag, wird in spätern Urkunden nie wieder erwähnt; und da die Gegend von Tillmitsch, die einzig nachweisbare größere Besitzung Salzburgs, welche zugleich an den Sausal grenzt und nicht weit von Leibnitz ist, seiner Lage am meisten zu entsprechen scheint, so vermuthe ich, daß „Nidrinhof“ bei oder in Tillmitsch zu suchen sei. Tillmitsch (Dulmetsch, Tulmaetz) wird im Jahre 1242 und 1249 im Lehensreverse Herzog Friedrichs aufgeführt. (Cop. Nr. 564 im st. Land.-Arch. Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 322.) — Udeldorf (Urkdb. p. 29. n. 25.) scheint mir von Leibnitz zu entfernt.

209) Urkdb. p. 29. n. 25.

„in prouincia Karinthia ac Marchia comitatuque marchionis“ (Adalberonis) . . [210]) als k. Schenkung erhielt, auch Biber im Kainachthale, so wie Adriach, Otterniz und der Antheil an der Kirche in „castro Hengist“ begriffen waren, Güter, welche Adalbero's Sohn Markward im Jahre 1066 besessen hat [211]).

Nach Herzog Adalbero's Absetzung wurde die Markgrafschaft im Jahre 1036 dem Lambacher Grafen Arnold übertragen, welcher noch im Jahre 1043 als Markgraf vorkommt [212]), obgleich es scheint, sein Sohn Gottfried [213]) habe schon im Jahre des Sieges über die Ungarn bei Pettau (1042) die eigentliche Leitung der Mark übernommen, denn Gösting lag zu der Zeit in seinem Comitate, welchem diesmal ausdrücklich der Name „Hengest“ beigelegt wird. Kaiser Heinrich schenkte dann im Jahre 1045 der Salzburger Kirche „predium quale uisi sumus Livtoldasdorf habere, (Leitersdorf bei Preding) in comitatu Gotefridi marchionis et foresto Susel (Sausal) iuxta litus Lonsnicae“ (Laßnitz) . . [214]).

Im Jahre 1056 endlich verleiht Kaiser Heinrich der Kirche von Brixen „cuiusdam Ebbonis predium, uidelicet Odelisniz (Oisnitz, nordwestlich von Preding) ceteraque bona sua omnia que in Marchia et comitatu Otachari marchionis sita sunt“ . . [215]).

Die Grafschaft also, welche im Jahre 970 unter Markward, im Jahre 1000 unter Adalbero, nach dessen Absetzung wahrscheinlich unter Markgraf Arnold, im Jahre 1042—45 sicher unter Gottfried, und nach Gottfrieds Tode (1049—55) unter Markgraf Otakar stand, im Jahre 1042 aber unter dem Namen „Hengest“

---

[210]) Urkndb. p. 40. n. 33.

[211]) Urkndb. p. 77. n. 68.

[212]) „in loco Ramarsstetin (vermuthlich Romatschachen) . . in Marchia et in comitatu Arnoldi marchionis“ . . (Urkndb. p. 62. n. 54.)

[213]) 1041 . . in comitatu Gotefredi comitis“ . . (Urkndb. p. 58. n. 50.)

[214]) Urkndb. p. 63. n. 55. Leitersdorf, zugleich im Walde Sausal und in der Grafschaft Gottfrieds befindlich, giebt ein Bindeglied zwischen den Bezirken von Graz und Leibnitz.

[215]) Urkndb. p. 70 n. 62. Es ist hier wohl von demselben Eppo (nobilis uir nomine Eppo) die Rede, welcher zugleich mit Waltfried gegen Abtretung seines Prädiums „ad Chapellun prope Sulpam (Kapell oder wahrscheinlicher die Gegend von Arnfels) . . redemit . . decimationem prediorum suorum ad Fresah (Friesach bei Stübing) et ad Algeristeti (vielleicht Algersdorf) et Pecah“ . . (Peggau) . . . (Urkndb. p. 66. n. 58), und da er, wie es scheint, der Bruder Waltfrieds war, so dürfte er wahrscheinlich „tale predium quale illi (dem Waltfried) a fratre suo in partem prouenire debuit, inter duo flumina Sulpa et Stulpnic“ (Stullneggbach, die spätere Herrschaft Schwamberg) besessen haben, welches der Edle „Waltfrit“ nach dem Jahre 1056 der Brixner Kirche überantwortet hat. (Urkndb. p. 70. n. 81.) Dann aber müßte auch Schwamberg in der Grafschaft Otakars gelegen gewesen sein.

erscheint, erstreckte sich südlich über die Laßnitz, und über Leibnitz mit dem Sausal und Sulmthal; ja es dürfte auch das Kainachthal und Adriach zu derselben gerechnet worden sein.

Für die Befestigung dieser Schlüsse wird es von Nutzen sein, zu untersuchen, für welches Gebiet und innerhalb welcher Grenzen der Name „Hengest“ überhaupt als Gegendname gebraucht wurde. Mit demselben finden wir nämlich außer dem schon in der Karolinger Zeit von dem Fuldaer Annalisten erwähnten „Hengistfelden“ [216]) urkundlich noch drei Oertlichkeiten bezeichnet.

1. „vinea ad Hengista“.

Um das Jahr 1050 übergiebt „nobilis homo Walt“ an Altwin Bischof von Brixen „tale predium quale in loco Sulpa (an der Sulm) dicto habuit“, tauschweise gegen das, was der Bischof „in locis Riuna et Hengist dictis habuit“ . . . [217]) und noch vor dem Jahre 1056 überläßt „nobilis uir in Carintia n. Waltfrid“ der Salzburger Kirche „predium quod iuxta Sulpam habuit in loco Chapella, . . . redimens ab episcopo sibi suisque posteris in proprium iustam decimationem quam secundum canonum iura dare debuit de prediis suis Chrouuata (um St. Stephan in der Lobming) et Runa et de uineis ad Hengista“ . . . [218]).

Die Weingärten „ad Hengista“ sind in Stangersdorf unter Wildon zu suchen, welches nebst dem Prädium „in ualle Runa“ vom Grafen Waldo, dem muthmaßlichen Sohne Waltfrieds, vor dem Jahre 1122 an Markgrafen Otakar übergeben wurde und später zur Stiftung und Dotation des Klosters Rein diente [219]).

2. „ecclesia Hengiste“.

Altmann, Bischof von Trient, befestigt im Jahre 1126 in einem Tauschvertrage, in welchem er seine Kirche zu Kollmitz (in Kärnten) an Salzburg überläßt, „ecclesie sue Hengiste“ die bereits von seinen Eltern zur Zeit des Erzbischofs Gebhard (1060—1072) gegen Abtretung des Prädiums „Cidlarn“ [220]) dieser Kirche erkauften Rechte, „videlicet sepulturam et baptismum

---

[216]) „in Hengistfelden“ . . (Ann. Fuld. a. 892. Mon. Germ. 1. p. 408.)

[217]) Urkndb. p. 83. n. 74. mit dem J. c. 1070.

[218]) Urkndb. p. 66. n. 58. mit dem J. c. 1050.

[219]) „predium. quale . . . a comite Waldone in ualle Rune, Lunchwiz et Stanegoiestorf . . acceperat.“ (Urkndb. p. 175. n. 175. und p. 190. n. 181.) — Anton Weiß: Graf Waldo von Reun, Mitth. d. histor. V. f. Steierm. 20. p. 28, 31. u. 40.

[220]) Vielleicht Zettling bei Premstetten, oder wahrscheinlicher Zeillern (Halsbach) in Baiern.

prenominate ville et duabis villis Parscalchisdorff (Bachsdorf unter Wildon) dictis. Preterea redemit eidem ecclesie terciam partem decime de predictis tribus villis et predio suo Maizinsteine, Rousinize et Rakanize (Ragnitz bei St. Georgen an der Stiefing) sito" [221]).

(1136) dotirte dann Bischof Altmann das Kloster Suben und verlieh demselben „ad Heingist ecclesiam, ... Berindorf (Bärndorf), Sedingen (Söding), .. Parscalchesdorf inferius, .. Preurat, Hasilaha (vermuthlich Prarath und Haslach bei Gleinstetten), ... Suarzaha, ... Gloiach (Schwarzau und Gloiach bei St. Georgen) .. Abbatisperge (Absberg bei Mureck), .. Sulba (Sulb), Rakkaniz" (Ragnitz) ... [222]) und

1146 .. bestätigt Papst Eugen dem Kloster Suben „ecclesiam sanctae Margarethae virginis ad Henngst cum curte stabularia et omnibus pertinentiis suis" ... [223]).

Die „ecclesia Hengiste" (Heingist, Henngst) ist daher unzweifelhaft das heutige St. Margarethen unter Wildon.

3. (*a*) „urbs Hengistiburg" und (*b*) „ecclesia in castro Heingist".

a) Der Annalist von Nieder-Altaich berichtet zum Jahre 1053 „Chuono dux Baioaricus .. ducatu est depositus .. cum manu valida per Carinthanos ad Ungros confugit .. adiunctis sibi Ungris Charionas invadit et, plurima loca vastans, urbem quandam Hengistiburg dictam occupavit ibique praesidio imposito in Ungariam se recepit" .., und zum Jahre 1054 .. „hi qui in urbe Hengistiburc praesidio relicti erant a Chuonone, fatigati crebra prouincialium incursione, ipsi sua sponte urbem diripiunt et clam inde in Ungariam aufugiunt" .. [224]).

b) Um das Jahr 1066 übergaben Markward, der Sohn des Herzogs Adalbero und seine Gemalin Liutburga dem Erzbischofe Gebhard die Zehente der Stadelhöfe in seiner Diöcese, dann „predium Otarniza (Otternitz bei Kleinstetten) [225]) dictum et partem

---

[221]) Urkndb. p. 132. n, 117.
[222]) Urkndb. p. 173 n. 173.
[223]) Urkndb. p. 251. n. 245.
[224]) Pertz: Ann. Altahens. mai. a. 1053. 1054.
[225]) circa 1065 .. überläßt „ingennus nomine Waltfridus" (vermuthlich identisch mit dem Edlen Walt. — Urkndb. p. 74. n. 58) dem Bisthume Brixen „predium hereditaria successione sibi ex matre relictum in loco Hoternitz situm" .. (Sinnacher: Beitr. 2. p. 589. Urkndb. p. 98 n. 83.) Daß Waltfried das Gut in Otternitz von seiner Mutter geerbt hat, giebt der weitern Vermuthung Raum, er und mit ihm Graf Waldo seien von mütterlicher Seite mit den Eppensteinern verwandt gewesen.

quam habuerunt in ęcclesia quę est in castro Heingist, cum uno nobilis uiri manso et partem suam de ecclesia ad Tiuina" (Tiffen in Kärnten), und erkauften damit Zehente und Pfarrrechte für ihre Kirchen „in ualle Auelouiza (Aflenz), . . Wizinchiricha (Weißkirchen bei Judenburg), Grazluppa (Maria Hof bei Neumarkt), Treuilicha (Treffling in Kärnten), Fiuhta, Sulca, Treuena (Treffen in Kärnten), Mulzpuhil (Molzbichl in Kärnten), Agriah (Adriach), Pibera (Biber), Lomnicha" (St. Georgen am Pöglhof bei Bruck) . . . [226]).

Gelang es mir auch nicht, über die Bedeutung der Ausdrücke „urbs" und „castrum" eine sichere und erschöpfende Auskunft — namentlich für unsere Gegenden und die Zeit des 11. Jahrhunderts — zu finden [227]), so glaube ich nach den Erklärungen der Glossarien doch ohne Bedenken voraussetzen zu müssen, es sei zwischen den Jahren 1053 und 1066 unter „urbs Hengistiburc" und dem „castrum Heingist" ein und derselbe Waffenplatz und wahrscheinlich auch der Sitz der Verwaltung des Comitates gemeint gewesen, und die „ecclesia in castro Heingist" habe in der „urbs Hengistiburg" gestanden.

Der Umstand, daß St. Margarethen und Stangersdorf nachweisbar der Gegend „ad Hengista" angehörten, und daß sich der Ortsname Hengstberg in der Nähe von St. Lorenzen bis zum heutigen Tage erhalten hat, führte zur Annahme, es müsse jeder „ad Hengista" genannte Ort zwischen Hengstberg und der Mur gesucht und eben darum die spätere Veste Wildon unter dem Namen „castrum Heingist" verstanden werden. Ich wüßte jedoch nicht, warum der Name „Hengist" nicht für ein weiteres Gebiet gegolten haben sollte, da ihn doch der ganze Grafschaftssprengel trug, und da wir etwas Aehnliches auch anderwärts, wie bei „Liubanc" oder „Undrima" gefunden haben. Schon unter dem Ausdrucke „Hengistfelden" im 9. Jahrhunderte dürfte nicht nur das Grazer,

---

226) Urkdnb. p. 77. n 68.

227) „enumerat Valesius multas urbes vel oppida, quae scriptores nostri castra castellave appellant, ex quibus nonnulla sunt ampliora, quae civitates vel urbes nuncupassent, si alteri urbi, quae caput gentis vel provinciae habebatur, non fuissent subdita" . . (Ducange: Gloss. II. p. 228.) — „Civitas . . urbs episcopalis, cum caetera castra vel oppida dicerentur." (l. c. II. 370.). — „Castrum, jede auch größere Stadt, welche nicht die Hauptstadt eines Landes oder einer Provinz war, während die letztern „urbs, oppidum, civitas oder auch wohl municipium genannt wurden." (Brinckmeier: Gloss. dipl. 1, p. 475.) — „Stadt, vrbs, oppidum, municipium . . . Burg, vrbs muro pinnato turribusque munita et portis clausa" . . (Haltaus: Gloss. germ. 1. 195 et 1720.)

sondern auch das Leibnitzer Feld gemeint gewesen sein, so wie ja auch später das Grazerfeld bei Gösting und das Leibnitzerfeld bei Stangersdorf und St. Margarethen sich in der gleichen Grafschaft befanden.

Daß Hertnid, der Sohn Richers von „Rutkerspurch" (Riegersburg) im Jahre 1173 zum ersten Male mit dem Beinamen „de Wildonia" [228]) erscheint, während „de Hengist" genannte Persönlichkeiten nur bis zum Jahre 1164 vorkommen [229]), läßt wohl an die Möglichkeit denken, daß aus „Hengist" „Wildonia" geworden sei; doch könnte dieser Wechsel nur dann als bewiesen angesehen werden, wenn sich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der betreffenden Persönlichkeiten herausstellen ließe, was aber hier nicht möglich ist. Ferner wird ein „castrum Wildonia" erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt [230]) — und da in der engern Bedeutung der spätern Zeit, — von einer „vrbs Wildonia" aber ist niemals die Rede.

Vielmehr ist die einzige Oertlichkeit, welche im Bereiche dieses Gebietes urkundlich als „urbs" bezeichnet wird, unsere Landeshauptstadt Graz.

Um das Jahr 1138 nämlich bezeugt Markgraf Otakar, daß der Ministeriale Pilegrim dem Kloster Rein „predium suum Lamprehtesteten (Lamperstetten, östlich von St. Florian) nuncupatum in manum Vdalrici prefecti urbis Grace . . . delegandum consignauerit" . . . [231]).

Während wir über die früheren Schicksale von Graz jeder Nachricht entbehren, tritt es uns hier zum ersten Male in einer zuverlässigen Quelle [232]), und zwar sogleich als „urbs" entgegen.

---

[228]) Urkndb. p. 239. n. 228., p. 536. n. 564., p. 539. n. 568., p. 548. n. 581. u. p. 523. n. 552.

[229]) Urkndb. p. 449. n. 482.

[230]) 1267 . . „deputata sunt pro custodia maioris castri Wildon" . . (Rauch, script. II. p. 115.). — 1295 . . „ratione castri Wildonii" . . (Cop. Nr. 1482 im st. Land.-Arch.)

[231]) Orig., Pgt. im Arch. des Stiftes in Rein. Die Aufschreibung und Bestätigung mehrerer wahrscheinlich nicht ganz gleichzeitiger Schenkungen, deren erste „anno . . . millesimo centesimo XXXVI. regnante Chōnrado Romanorum rege secundo" . . ausgefertigt ist, was wohl nicht vor dem Jahre 1138 geschehen sein konnte. (Urkndb. p. 171. n. 172.)

[232]) 881 . . „quicquid Vodilhelmus fidelis noster in Grazze habere visus est" . . (Iuv. Anh. p. 104. n. 46.) Hier handelt es sich nicht um Graz, wie Muchar meint (l. c. 2. p. 54. und 4. p. 231.), sondern um Gars in Baiern. Auch circa 1128 wird ein gewisser „Dietmarus de Gracz" als Zeuge aufgeführt, als Markgraf Leopold zu Graz (in Gracz) dem Ministerialen Rudiger ein „predium in Hartperch . . sursum uersus stratam Vngaricam a riuo Sauen (Safenbach) dicto per Lungwiz

Auch einige Jahre später finden wir den Ort in gleicher Weise betitelt, indem

1164 . . . „in urbe Graece“, Markgraf Otakar dem Kloster Rein „tria curtifera in suburbano castri Graece“ übergiebt [233]). So hätten wir auch ein „castrum Graece“, und es ist kaum zu denken, daß eine befestigte Stadt hier nicht schon länger bestanden habe.

Erwägt man nun, daß die wichtigste Communicationslinie der Kärntner Mark von Judenburg über die Stubalpe durch das Kainachthal an die Mur, und dann weiter über das Grazerfeld an die ungarische Grenze führte, daß daher viele Gründe für die Erbauung einer festen Stadt am Fuße des heutigen Schloßberges sprechen, welcher in seiner auffallenden isolirten Lage inmitten einer fruchtbaren Niederung und, die Ufer der Mur beherrschend, im gleichen Maße den Kriegsmann zur strategischen Benützung dieses natürlichen Schlüssels des Flußüberganges einladen und dem Friedfertigen eine gesicherte Niederlassung versprechen mußte, so ergiebt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß an diesem Puncte im Jahre 1053, wo das Land schon so lange Zeit den Einfällen der Ungarn preisgegeben war, bereits ein Waffenplatz (castrum) bestanden habe, welcher laut den dürftigen und sehr allgemein gehaltenen Erklärungen der Glossarien auch „urbs“ genannt werden konnte, und daß diese „urbs“, welche seit 1138 den Namen „Grace“ führt, eine und dieselbe mit jener räthselhaften Oertlichkeit sei, welche uns im 11. Jahrhunderte als „urbs Hengistiburg“ begegnet.

Bevor ich jedoch diesen angedeuteten Schluß festzuhalten wage, wollen wir noch sehen, wo die „ecclesia in castro Heingist“ gesucht werden könne.

Dem Wortlaute der Urkunde nach müßte sich die Kirche wenigstens zum Theil im freien Besitze Markwards und innerhalb der Umfassung des castrum's — welcher Ausdruck hier nicht in der

(Lungitzbach) alterum riuum, tercium riuum Lauenze“ (Lafnitzbach . . mit der Bedingung schenkte, daß die Güter im Falle seines Hinscheidens ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, „sancte Marie ad Rune“ zufallen sollen. (Abschrift im Chartularium Hermanni abb. Run. f. 56 [saec. XV.] im Archiv des Stiftes Rein. Urkndb. p. 136. n. 120.) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Sowohl der Eingang aber „Ego dei favente gracia Leupoldus marchio de Steyern“, als weiter der Satz „hunc enim locum ipsi sancte dei genitrici semperque virgini Marie . . construxi, foui et dilexi“, scheinen mir in Rücksicht, daß die Gründung des Klosters zur Zeit Leopolds noch kaum begonnen war und erst zehn Jahre später als beendet angesehen werden kann, so verdächtig, daß ich die Echtheit dieser Urkunde bezweifeln zu müssen glaube. Auch finde ich keine Belege, daß das Kloster jemals in den Besitz dieser Güter gekommen ist.

233. Urkndb. p. 451 n. 484.

engen Bedeutung einer Veste der spätern Zeit aufgefaßt werden darf, — befunden haben.

Für St. Margarethen kann die „ecclesia ad Heingist" nicht genommen werden, denn der dortigen Kirche wurden von den Eltern des Bischofs Altmann in derselben Zeit (1060—72) erst Taufrechte erwirkt, in welcher die letztere zum Theil aus dem Besitze Markwards in den des Erzstiftes überging.

Wildon würde seiner Lage nach ganz gut den Bedingungen einer befestigten Stadt entsprochen haben, und es ließe sich auch denken, daß innerhalb seiner Umfassungen eine Kirche eingeschlossen war, doch ist in der folgenden Zeit niemals von einer solchen die Rede, und urkundlich wird bis zum Ende des 13. Jahrhunderts weder von einer Kapelle noch von einer Pfarre in Wildon Erwähnung gethan. Ja selbst bei Gründung des Bisthums Seckau, wo die Diöcesangrenze „usque ad finem parrochie sancti Laurentii" festgestellt wird [234]), fehlt bei Aufzählung der zugewiesenen Kirchen jene von Wildon, während doch die „ecclesia sancte Margarethe iuxta Wildoniam" ausdrücklich angeführt wird [235]). Erst im Jahre 1318 erscheint ein Pfarrer „in Wildonia" [236]). Die Kirche von Wildon hat sich mithin aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts vom Pfarrgebiete von St. Lorenzen abgetrennt. Nähme man daher auch an, Markward habe in Wildon eine von der letztgenannten Pfarre abhängige Kapelle besessen, so konnte diese nur von geringem Werthe gewesen sein und es ließe sich schwer begreifen, wie die Abtretung eines Antheiles an derselben nebst dem Prädium Otterniß und einem Antheile an der allerdings mit ausgedehnten Rechten dotirten Kirche von Tiffen [237]) hingereicht hätte, die bedeutenden Vortheile der dafür eingetauschten Zehente und Pfarrrechte aufzuwiegen.

---

[234]) 1218. Juni 22. Rom. — Orig. im st. Land.-Arch. Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 299. n. 1.

[235]) 1219, Febr. 17., Salzburg. Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 497. n. 40.

[236]) 1318 . . „Hic notatur caritatum subsidium episcopi Seccoviensis . . Item in sancto Laurentio in Hengstperch flor. xxii. Item in Predingen . . flor. iii. Item in Wildonia . . flor. iiii. Item ibidem in sancta Margareta . . flor. ii." . . (Cod.Pgt. [saec. XIV] fol. 94, 95. Handschr. Nr. 333 im st. Land.-Arch.)

[237]) 1207 . . „decimam ad Tiuene et Flatsach (Flatschach nächst Tiffen) taliter disterminatam, a monte uel fluuio Hunesiz usque ad Pfafendorf (Pfaffendorf), et inde Zsachutsch (Tschahitsch) et usque Wassenperch (Wachsenberg), abhinc super Albekke (Albeck) usque ad locum . . Tōr (Thörl, Gem. Wabl.), et inde ab utraque parte fluminis Gurk sursum usque Rotenstein (Rottenstein bei Kl.-Kirchheim), et ab eo loco usque ad alpem Ouriah usque ad ecclesiam Ouriah (Ariach) usqne . . locum Hunesiz" . (Pez: Thes. Anecd. III./2. p. 732. n. 50.)

Mit Rücksicht auf ihren Werth wäre man eher geneigt, die Pfarre St. Lorenzen in Hengstberg für die „ecclesia in castro Heingist“ zu halten, dann aber müßte entweder die Umfassung von Wildon einen unglaublichen Umfang gehabt haben, oder das castrum müßte in Hengstberg gewesen sein [238]). Wenn wir aber die Gegend näher betrachten, so finden wir, daß die Lage von Hengstberg damals so wenig wie heute für eine städtische Ansiedlung und noch weniger für einen Waffenplatz geeignet war, und es ist mir nicht bekannt, daß auch nur die geringste Hindeutung für das Bestehen einer solchen Anlage spräche.

In St. Margarethen kann also weder die Kirche noch das castrum vermuthet werden; in Wildon könnte ein castrum zwar bestanden haben, aber von einer dortigen Kirche ist erst im 14. Jahrhunderte die Rede, und wenn endlich auch anzunehmen ist, daß zu jener Zeit die Pfarre St. Lorenzen am Hengstberg bereits gegründet war, ist es doch mit Rücksicht sowohl auf die Ortsbeschaffenheit, als auf den Mangel späterer diesbezüglicher Hinweise unthunlich, sich die dortige Gegend mit einem castrum ausgestattet zu denken.

Nimmt man hingegen an, daß nicht nur unter „Hengistiburg“, sondern auch unter „castrum Heingist“ Graz verstanden wurde, so konnte da innerhalb der Mauern, welche noch bis auf den heutigen Tag die Spuren ihrer Grundfesten auf dem Felsenboden der Sporgasse und dem Franzensplatze zurückgelassen haben, eine Kirche gewesen sein, an deren Erwerbung Salzburg ein Interesse hatte.

Die St. Egidenkirche wird ursprünglich im Jahre 1174 zum ersten Male genannt [239]), ob aber dieser oder der St. Thomaskapelle auf dem Schloßberge als Gotteshaus ein höheres Alter beizumessen sei, läßt sich nicht bestimmen. Daß die Pauluskapelle am Burgberge nicht Pfarrkirche war, wurde schon von anderer Seite nachgewiesen [240]). Die Pfarre von Graz erstreckte sich im 13. Jahrhunderte bis Fernitz (Vernyten), Gnaming (Gnenich), Honigthal (Honichtal), Fölling (Velinge), Schökl (Schechlach), Zössenberg (Zesmansperge) und Antritz (Endritz) [241]). Hausmannstetten und

---

[238]) Muchar (l. c. 2. p. 46.), vermuthet, daß in Wildon, Tangl aber (Eppensteiner p. 17), daß in Hengstberg die Burg oder das castrum Heingist bestanden habe.

[239]) 1174., Febr. 17. „actum in foro Graece in ecclesia sancti Egidii“ (Graetze). (Urkunde gefälscht und rescribirt. saec. XIV. — Urkndb. p. 526. n. 555.) — 1182., Nov. 29., „ante ecclesiam sancti Egidii . . foro Graece“ . . (Urkndb. p. 587, Nr. 619.)

[240]) Peinlich: Beitr. z. Topographie der alten St. Paulskapelle. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. 18. p. 56.

[241]) Ration. Stir. l. c.

St. Peter sind Tochterkirchen derselben [242]. Das Salzburger Erzstift hatte factisch das Patronat über die Grazer Pfarre und übertrug dasselbe im Jahre 1211 vertragsmäßig an den Herzog Leopold [243]. Im Jahre 1242 bekennt Herzog Friedrich, daß er die Kirche vom Erzstifte zu Lehen trage [244], und im 15. Jahrhunderte erscheinen die Herzoge von Oesterreich als Collatoren der Kirche von Graz und als Präsentatoren der St. Thomas- und St. Pauls-Kapellen [245].

Ich wiederhole daher, daß ich nicht zu irren glaube, wenn ich die 1053 und 1054 erwähnte „urbs Hengistiburg" mit dem heutigen Graz, und die „ecclesia in castro Heingist" mit der spätern Pfarre St. Egyden in Graz identificire.

Wäre nun aber mit „Hengistiburg" (Graz) auch der Amtssitz der Grafschaft gefunden, so sind wir doch über die Ausdehnung ihres Sprengels noch arg im Dunkeln.

Wir kennen zwar Röthelstein als den südlichen Grenzpunct der Grafschaft Leoben, jedoch nicht gegen die Grafschaft Hengist, sondern gegen die Mark — das Grenzgebiet der untern Mur und Raab —, welche letztere im Hinblick auf ihre Größe wohl nicht ohne Weiteres für gleichbedeutend mit der erstern gehalten werden kann. Dennoch aber lassen sich andere Grafschaften im Territorium dieser Mark mit Sicherheit nicht nachweisen.

Die Annahme Muchars vom Bestehen eines Runagaues und einer Grafschaft Runa zwischen dem Leobenthal- und Hengistgau [246], ist auf irrige Voraussetzungen gebaut, und dieses Kind der Phantasie, für dessen Legitimität irgend welche stichhältige Belege fehlen, muß, wie bereits anderwärts nachgewiesen wurde [247], aus der Zahl der Gaue ausgeschieden werden.

Im Jahre 1043 hingegen finden finden wir „Ramarssteten" in der Mark und Grafschaft des Markgrafen Arnold angeführt [248], welche, wenn unter „Ramarsstetten" richtig das heutige Romat-

---

[242] Notizbl. d. k. Akad. 1852. p. 265.

[243] 1211 . . . „super iure patronatus ecclesiarum, que sunt in ducatu Stirie . . Greze" (Hormayr: Arch. 1826. p. 160; Meiller: Salzb. Reg. p. 106. n. 93.).

[244] 1242, April 6., Semmering. (Cop. n. 564 im st. Land.-Arch.)

[245] „Item ecclesia in Gretz. Collatores duces Austrie . . Item capella sancti Pauli. Praesentatores duces Austrie. Item capella in castro Graetz. Praesentatores duces Austrie" . . . (Notizblt. d. Akad. 1852. l. c.)

[246] Muchar l. c. II. p. 53.

[247] Anton Weiß: Graf Waldo von Reun und der Gau oder die Grafschaft Runa. Mitth. d. h. V. f. St. 20. p. 27.

[248] Urkndb. p. 62. n. 54.

schachen bei Pischelsdorf gemeint war [249]), im Raabgebiete östlich der Grafschaft Hengest gesucht werden müßte. Außer diesem einen Citate ist uns jedoch über diese Grafschaft gar nichts bekannt und es läßt sich selbst schwer erklären, unter welchen Verhältnissen Arnold dieselbe hatte, nachdem Gottfried seit 1042 sicher schon mit der Markgrafenwürde bekleidet war.

Es bleibt sohin immer noch die Frage offen, ob vor dem 12. Jahrhunderte im Grenzgebiete der untern Mur und Raab außer der Grafschaft Hengest noch eine zweite dauernd eingerichtet war.

Während die Provinzialgerichte der spätern Zeit in den Grafschaften des Enns- und Undrimthales, ja vielleicht auch im Leoben- und Mürzthale die Sprengel der früheren Comitate beibehielten, finden wir hier (in der Mark) im Jahre 1267 nebst einem Provinzialgerichte zu Graz (mit Gerichten in Arzberg und Uebelbach) auch noch andere in Fürstenfeld, an der Raab, zu Eibiswald, zu Wildon und zu Voitsberg. Die drei letzten waren an herzogliche Kammergüter geknüpft, in denen wir ursprünglich Allode oder Reichslehen vermuthen müssen, welche dem Landesherrn durch Erbschaft oder als Beneficien der Markgrafschaft zugefallen waren; daher ist auch anzunehmen, daß die Provinzialgerichte daselbst erst später — vielleicht zu finanziellen Zwecken [250]) — errichtet und ausgeschieden wurden.

Anders aber dürfte es sich mit den Provinzialgerichten an der Raab und zu Fürstenfeld verhalten, deren Jurisdiction sich vom Gebiete der Feistritz und der Raab südwärts bis nahe an die Mur, also über die östlichen Landstriche erstreckte, welche zwar seit dem Ende des 10. Jahrhunderts dem Reiche wieder erobert waren, aber trotzdem noch bis zum Jahre 1056 wiederholten verheerenden Fehden mit den Ungarn zum Schauplatze dienten. Darum konnten sie erst in einer Zeit, in welcher die alte Grafschaft bereits ihren ursprünglichen Charakter verloren hatte und die einzelnen Comitate in der Hand des Markgrafen vereinigt waren, zu geordneten Zuständen und einer dauernden politischen Organisation gelangen. Vermehrung der Volkszahl und andere Verhältnisse mögen dann später zur Nothwendigkeit geführt haben, eine Untertheilung dieser Landstriche in mehrere mit Provinzialgerichten versehene Verwaltungssprengel vorzunehmen.

---

[249]) Siehe 1. Abth. p. 42.

[250]) Die Einkünfte der Provinzialgerichte von Eibiswald und von Wildon, sind für die Hut der Landesvesten Mautenberg und Wildon verliehen worden, und im Rat. Stir. finden wir die gleiche Summe, als Staatsausgabe, für die Hut der benannten Landesvesten wieder in Rechnung gebracht.

Da wohl kaum zu bezweifeln ist, daß das Gebiet der Mur zwischen Röthelstein und Mureck innerhalb der alten Grenzen von Karantanien (wie bereits zu bestimmen versucht wurde)[251]) im 9. Jahrhunderte als feststehende Grafschaft constituirt war[252]), welche, wie es scheint in späterer Zeit den Namen „ad Hengista" trug und in „Hengistiburg" den Sitz ihrer Verwaltung hatte, während sich für die östlich vorliegenden Landstriche bis zum 12. Jahrhunderte eine solche Einrichtung nicht nachweisen läßt, so vermuthe ich, daß mindestens bis zur Hälfte des 11. Jahrhunderts auch die östlichen Gegenden des Grenzgebietes, und zwar in einer je nach den Kriegsfällen wechselnden Ausdehnung dem Grafen des Hengistgaues unterstanden haben.

Es wäre sohin das ganze Grenzgebiet (Mark der untern Mur und Raab) von Röthelstein bis an die ungarische Grenze in dieser Zeit als Eine Grafschaft, d. i. als die in ihren Grenzen gegen Osten erweiterte Grafschaft „Hengest" zu betrachten.

Mehr als diese Vermuthung vermag ich leider über die politischen Verhältnisse dieses Grenzbezirkes, respective der oben genannten Grafschaft nicht aufzustellen.

Auch was die kirchliche Eintheilung betrifft, so ist bis zum 12. Jahrhunderte in Urkunden so wenig von Kirchen und Pfarren im Gebiete der Grafschaft und Mark die Rede, daß man die über die Mehrzahl derselben bestehenden Lücken nur durch Zuhilfenahme von Quellen der spätern Zeit einigermaßen auszufüllen im Stande ist.

Wir wollen der Reihe nach sehen, was sich über die einzelnen Pfarren erkunden ließ.

Adriach. Der Sprengel dieser Kirche, welche um das Jahr 1066 Pfarrrechte zwischen Röthelstein und Steindorf erhielt, hatte auch später (1267) noch die gleiche Ausdehnung[253]).

Gradwein. Nachdem erst 1187 ein Pfarrer „Chadelohus de Grawdin" als Zeuge erscheint[254]), wird im Jahre 1209 die Pfarre von Gradwein zum ersten Male in einem Streite um die Filial-Taufkapelle in Straßengel erwähnt. Die Kirchen in Uebelbach (Vbelpach), St. Pankratzen, St. Bartholomä, St. Jakob im Thal (sancti Jacobi in Valle), St. Martin in Feistritz und Semriach waren Tochterkirchen derselben, und ihr Sprengel dehnte sich

[251]) 1. Abth. p. 37. et 38.

[252]) Ungefähr dem Sprengel der Provinzialgerichte von Graz, Voitsberg, Wildon und Eibiswald des 13. Jahrhunderts entsprechend.

[253]) Urkndb. p. 77. n. 68; Ration. Stir. l. c.

[254]) Meiller: Salzb. Reg. p. 148. n. 33.

daher von der Badlwand bei Peggau bis unterhalb Judendorf zu beiden Seiten der Mur und in das obere Thal des Liebochbaches aus [255]).

Straßgang. Im Jahre 1055 schenkte K. Heinrich „predium et ecclesiam que dicitur Strazkang, ad sanctum Martinum dimidiam“ an das Salzburger Erzstift [256]). Erzbischof Gebhard aber verlieh dem Kloster Admont „decimam quoque ad ecclesiam sancti Georgii ad Strazganch cum omni iure quo sibi seruiens erat . . et dimiditatem ecclesie sancti Martini“ [257]). Es handelt sich hier um zwei Kirchen, um die Pfarre St. Georg in Straßgang und um die St. Martinskirche. Die letztere ging völlig an das Kloster Admont über, indem später Markgraf Günther auch den andern Theil, welcher ihm „iure fundatoris“ zukam, diesem Stifte abtrat. In der ersteren hatte Admont nur das Präsentationsrecht und noch im 15. Jahrhunderte finden wir den Erzbischof als Collator der Pfarre [258]).

Die Orte Baierdorf (Paierdorf), Sulz (Svlz), Forst (superior et inferior Vorst) und Dobel (inferior et superior Tobel) lagen 1267 im Straßganger Pfarrsprengel [259]). Dieser erstreckte sich sohin von Gösting am rechten Ufer der Mur bis ober Werndorf, und nach Westen über das Thal von Dobel.

Biber. Der Kirche von Biber wurden im Jahre 1066 Pfarrechte „inter Primarespurch [260]) (vermuthlich bei Lankowitz) et Dietenpurch (vielleicht bei Ligist) et Perenovua“ (Bernau bei Stallhofen) zugewiesen, und diesen Umfang (Pernav . . Stalhoven

---

255) Cop. 362 b u. 369 im st. Land.-Arch. Notizblt. d. k. Akad. 1852; Rat. Stir. l. c.

256) Urkndb. p. 68. n. 60.

257) Urkndb. p. 92. u. 97. n. 81.

258) „Ut plebani ibi peticione et presentacione abbatis instituantur“. (Urkndb. p. 393.) Der Werth der Tradition c. 1160 (Urkndb. p. 413. n. 440), ist kaum zu beurtheilen, da die Originalhandschrift verloren ging. Nach jener bestand die Pfarre in „Veltkirchen“ im Widerspruche mit allen spätern Nachrichten.

259) 1222 gab der Ministeriale Heinrich von „Truhsen“ (Trixen) . . „capellam Tobil cum omni iure patronatus“ an Herzog Leopold, (Cop. Nr. 426 im st. Land.-Arch.) und im J. 1241 schenkte Herzog Friedrich das Patronat „in ecclesia Tobel“ an das Bisthum Seckau (Dipl. Stir. 1. p. 315). — Ration. Stir. l. c.

260) 1202 . . . „predium quod situm est inter riuum nomine Golnize et alterum riuum qui dicitur Graden, solo monte cui nomen Primarespurch est, excepto“ . . . (Cop. Nr. 320 a im st. Land.-Arch.) 1267 . . castrum Primarspurch“ (Rat. Stir. l. c.) 1278 „. . Preymarspurch mit gut vnt mit alle vnser . . laeut in dem Pibertal“ (Font. rer. Austr. II/1 p. 192. n. 21.). Der Name ist heute gänzlich verschollen.

.. Teleyn, .. Geusvelde .. Leubgast) behauptete die Pfarre auch noch im 13. Jahrhunderte.

Moskirchen. Bei der Gründung des Bisthums Seckau erfahren wir (1219) von einer „ecclesia . . . Moskirchen", welche sonst bis 1267 urkundlich nicht vorkommt. In dieser Zeit aber begriff der Sprengel der Pfarre die Orte Grabenwart (Grauenwart), Neudorf, Hausdorf (Hausdorf), Liebach (Lyboch), Attendorf (Attendorf) und Weinzierl (Winzurl) und lehnte sich also an das Territorium der Kirchen Biber und Straßgang.

St. Stephan. Ebenso erscheint erst im 13. Jahrhunderte die Pfarre „Lemsnitz" (St. Stephan bei Stainz) [261]) mit einem Bezirke, innerhalb welchem die Orte Zirknitz (Zirkentz), Ober-Rosegg (Roschke), Ettendorf (Eppendorf) und Wald (Walde) bestanden.

St. Florian. An die Vorige reiht sich südlich die jedenfalls alte Pfarre St. Florian. 1168—90 war ein gewisser Konrad Pfarrer daselbst [262]). Im Jahre 1188 eximirte Erzbischof Adalbert die „in pede alpis .. Frilant" (Freiland bei Landsberg) erbaute Kapelle und sein Nachfolger Eberhard verlieh dieselbe im Jahre 1203 an Kloster Admont [263]); aber auch die Kapellen St. Peter nächst Limberg, St. Martin bei Sulb und St. Andrä waren Tochterkirchen von St. Florian [264]), und der Pfarrsprengel erstreckte sich über die Orte Dietmansdorf (Dietmarestorf), Grafschach (Gratschach), Dornach (Dornekke), Brunngraben (Pringe), Michelgleinz (Starchantsgleinz), Petzelsdorf (Pezlindorf) und Vochera (Vocher).

Hengstberg. Die Pfarre „sancti Laurentii" zu Hengstberg, von welcher schon früher die Rede war, grenzte im Norden mit Werndorf (Zwerndorf), Ponigl (Ponikel), Forst (Vorst), Petzendorf (Pezmanstorf) und Oisnitz (Elschenz) an die Pfarren Straßgang und Moskirchen, in Westen an jene von St. Stephan, im Süden aber mit Preding (Predinge), Lamperstetten (Lamprecht-

---

261) 1209 .. „Albero de Lemsniz plebanus" .. (Cop. Nr. 362 b im st. Land.-Arch.) .. 1218 .. usque ad finem parrochiae Lemsniz" .. (Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 299.). — 1245 .. „ius patronatus ... sancti Stephani in Lempniz" .. (Cop. 588 im st. Land.-Arch.).

262) 1152 .. „Udalrico sacerdote de sancto Floriano" (Urkndb. p. 331. n. 344) zweifelhaft. — 1168 .. „Chunrado plebano de sancto Floriano" .. (l. c. 473. n. 508.). 1190 .. (Arch. f. Oest. Gesch.-Quell. XI. p. 342.).

263) Cop. 258 a im st. Land.-Arch. — „ecclesiam quoque beati Leonhardi ibidem (Vrilant) fundatam .. exempta a iure matricis ecclesie" .. (Pez: Thes. Anecd. III/3. p. 729.).

264) 1244 .. „ecclesiam sancti Floriani cum suis capellis, capellam sancti Petri iuxta Lindenberch, capellam sancti Martini iuxta Sulbam et capellam Sussenteller" .. (Cop. n. 1166 im st. Land.-Arch.).

steten) und Grötsch (Chreutsche) an die Sprengel von St. Florian und Leibnitz.

Leibnitz. So früh die Kirche in Leibnitz auch gegründet worden sein mag, so erscheint sie doch urkundlich erst im zwölften Jahrhunderte als Pfarre. Im Jahre 1160 wird St. Nikolai bei Jahring als Taufkapelle ausgeschieden [265]), im Jahre 1170 aber werden der Pfarre St. Martin in Leibnitz „basilicas .. siue capellas infra terminum ecclesie sue, uidelicet matricis sitas et adscriptas, sancte Marie in monte (Frauenberg), sancti Mychahelis in castro, sancti Jacobi in foro, in Saccach sancti Johannis baptiste (St. Johann bei Arnfels), item sancte Marie sub confinio montis Raedelach (Eibiswald), in Klune sancti Georii (Klein), in Harintschach Philippi et Jacobi (unbekannt, Heimschuh?), in Gomeliz sancti Petri (Gamlitz), item Vlenberch sancti Mychahelis (vermuthlich Spielfeld), in Mukernow sancti Nycolai (St. Nikolai ober Muggenau), in Grelaw sancti Rudberti" (Gralla) .. bestätigt [266]), daher nicht nur die Gegend zwischen Lebring (Lebern) und Leitring (Levtarn) längs dem rechten Ufer der Mur, sondern auch das Sulmthal bis Kleinstetten, das Saggauthal und das Gebiet des Gamlitzbaches zum Sprengel der Leibnitzer Pfarre gehörte.

St. Georgen. Am linken Murufer stößt die Pfarre St. Georgen an der Stiefing an jene von Graz. Im Jahre 1190 erfahren wir von Zehenten in der Pfarre „Stiuen" [267]). Im Jahre 1215 wird der dortige Pfarrer Konrad genannt [268]), und im Jahre 1220 widmet ein Graf von Plain dem heiligen Georg „apud Stiven" mehrere Güter [269]). Grenzpuncte der Pfarre waren später St. Stephan vom Saftbache, Medersdorf (Medweynstorf) und Marchtring (Marchtrench).

St. Veit am Vogau. Im Jahre 1163 begegnet uns zum ersten Male ein Pfarrer von Vogau [270]), obwohl die Kirche St. Veit

---

265) 1160 .. „populus qui est supra collem et ad Mukkirnowe (Muggenau) et ad Chrotse" (Grötsch), .. habe Taufe und Begräbniß „apud ecclesiam sancti Nykolai" .. (Urkndb. p. 392. n. 405.).

266) Urkndb. p. 480. n. 514. Ob schon mit der Kirche „ad Saccah", welche Graf Heinrich circa 1100 an das Kloster St. Paul schenkte (Urkndb. p. 104. n. 89), die Kirche St. Johann gemeint sei, läßt sich nicht entscheiden. — (1450) .. „ecclesia in Gamblitz. Collator plebanus in Leibnitz, .. ecclesia in Leutschach .. Eybeswald .. Såkachtal .. Collator episcopus Seccouiensis" .. (Notizbl. d. Akad. 1852.)

267) 1190 .. „decimacionibus uinearum in parrochia Stiuen" .. Cop.-Nr. 269 a im st. Land.-Arch.).

268) Meiller: Salzb. Reg. p. 210. n. 169.

269) Cod. Pgt. Hndschft. (saec. XIV) Nr. 333 im st. Land.-Arch.

270) Urkndb. p. 443. n. 477.

zu den ältesten gehören mag. Im 13. Jahrhunderte finden wir die Orte Mirsdorf (Myrneinstorf), Draßling (Drezzinge), Kirchberg (Chirchperge), Wittmannsdorf (Witmerstorf), Bierbaum (Pyrpoum) und Rakitsch (Ratkatscha) in ihrem Sprengel.

Ueber die Kirchen von Gnaß, Trautmannsdorf, Straden, Halbenrein und Mureck fehlen uns bis über die Hälfte des 14. Jahrhunderts alle Nachrichten.

St. Ruprecht. Von den Pfarren im Flußgebiete der Raab, wird jene von St. Ruprecht gewöhnlich als die älteste betrachtet, man nimmt sogar an, daß sie im Jahre 861 schon gegründet gewesen sei, was nicht zu beweisen ist. Spät erst hören wir von einer Ruprechtskirche [271]), welche im Jahre 1218 den Namen „ecclesia Rabe" führt [272]). Im Jahre 1267 umschloß ihr Sprengel die Orte Nestelbach (Nezelbach), Katzendorf an der Rabnitz (Chotschanstorf), Oberdorf, Unter-Fladnitz, Arnwiesen (Erbenwisen), Nitscha (Nytscau), Fünfing (Fvmbfinge), Wetzawinkel (Wezleinswinchel), Roitschen (Ratschacha), Berndorf (Perndorf) und Elxenbach (Elssenpach), sowie die nachmaligen Kirchen von Gleisdorf [273]), St. Marein [274]), St. Margarethen und vermuthlich auch Paldau.

Weiz. Nördlich der vorigen sehen wir die Pfarre von Weiz mit den Orten Albersdorf (Alramsdorf), Geschwend (Geswente), Klettendorf (Gletendorf), Puch (Puech), Stubenberg, Lebing (Lebern), Fresen (Vreseyn), Ponigl (Ponykel), Fladnitz (Vlatniz), Passail (Puzeil), Geigenthal (Geigental) und Dipoldsberg (Dippoltsperge). In ihrem ausgedehnten Sprengel entstanden die spätern Kirchen von Stubenberg, Anger, Passail und St. Radegund [275]), und obwohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Pfarre weit früher schon bestanden habe, so erscheint doch erst im Jahre 1187 zum ersten Male ein Pfarrer „Liutoldus de Widis" [276]).

Hartberg. Die „ecclesia ad Sabnizam" des 9. Jahrhunderts muß wohl ohne Zweifel in der Pfarre Hartberg angenommen werden, aber erst im 12. Jahrhunderte tauchen Pfarrer von Hartberg auf [277]). Kaindorf und Grafendorf waren Filialen derselben,

---

[271]) 1224 . . „parrochiam sancti Rudberti apud fluuium Rabe" (Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 200.).

[272]) 1218 u. 1219 . . (l. c. 1. p. 299 et 497.).

[273]) 1220 . . „dotem ecclesie in Gleistorff" . . (Cop. Nr. 464 im st. L.-Arch.).

[274]) 1187 . . „Heinricus de Merein" . . (Meiller: Salzb. Reg. p. 148. n. 33.). — 1224. „Heinricus vicarius ecclesie sancte Marie in Pickelpach" . . (Fröl. l. c 1. p. 200.).

[275]) Cod. Pgt. Hndschft. Nr. 333. (saec. XIV.) im st. Land.-Arch.

[276]) Meiller: Salzbg. Reg. p. 148. n. 33.

[277]) 1157 . . „Erchengerus plebanus" (Meiller l. c. p. 77. n. 108.). — 1163 . . „Ulricus de Hartperg plebanus" . . (Urkndb. p. 433. n. 477.)

jedoch dürfte es schwer zu entscheiden sein, ob die Pfarre von Pöllau (Polan) [278]) nicht auch ursprünglich im Sprengel von Hartberg gegründet und wann dieselbe abgetrennt worden ist.

Waltersdorf. Auch über die Pfarre Waltersdorf schweigen die Urkunden bis zum Jahre 1170, wo die Kapellen von Ebersdorf und vermuthlich die von Neidau (Lintbach) in ihrem Bezirke gegründet wurden [279]). Sie ist die Mutter der spätern Kirche von Steinbach.

Birkfeld. Ueber die Pfarre in Birkfeld mit den ihr untergeordneten Kirchen von Gaisen (Gåsen), Ratten und Strahleck (Stralegk), sowie über deren Gründung sind wir völlig im Dunkeln. Erst im Jahre 1298 erfahren wir von einem „Chunradus plebanus“ daselbst [280]).

Riegersburg. Eine der bedeutendsten Pfarren war die von Riegersburg. Im Jahre 1211 verlieh Erzbischof Eberhard das Patronat der Kirche „Ruckerspurch“ dem Herzoge Leopold von Oesterreich [281]). Im Jahre 1197 weihte Erzbischof Adalbert „ecclesiam Ubulspahc“ (Uebersbach, südl. von Fürstenfeld) und verlieh sie dem Johanniter Orden [282]), und im Jahre 1232 wird ein Streit der Johanniter mit dem Pfarrer von Riegersburg „super ecclesia in foro Fvrstenveld“ (wohl Altenmarkt) zu Gunsten der erstern entschieden [283]). Da endlich im 15. Jahrhunderte die Kirchen von Söchau (Sechaw), Hartmannsdorf, Feldbach und Fehring vom Pfarrer von Riegersburg vergeben wurden, so erstreckte sich die Pfarre im Westen bis an den Sprengel von St. Ruprecht, im Norden, wie es scheint, bis an oder über die Feistritz und nach Süden vermuthlich an die Wasserscheide zwischen Raab und Mur. Die Zugehörigkeit der Gegend der spätern Pfarren Ilz und Feistritz bleibt zweifelhaft.

Noch sind die Pfarren Pischelsdorf und St. Johann an der Feistritz übrig.

Das Patronat der letztern wurde im Jahre 1245 von Leutold von Wildon im Tausche an das Erzstift abgetreten [284]). Im Jahre 1203 finden wir „Sigehardus de Piscofsdorf capellanus“ als

---

[278]) 1163 .. „Heinricus de Polan“ .. (l. c.).

[279]) 1170 .. „in uillis suis, Eberhartesdorf videlicet et Lintbach“ ... „quod iure matricis ecclesie plebanum respicit Walthersdorf“ .. (Urkndb. p. 482. n. 515)

[280]) Cop. Nr. 1565 im st. Land.-Arch.

[281]) Meiller l. c. p. 200. n. 135. — 1170 .. als Zeuge: „Henricus de Rudkersburch plebanus“ (Urkndb. p. 482. n. 515.).

[282]) Cop. Nr. 299 b im st. Land.-Arch.

[283]) Cop. Nr. 486 im st. Land.-Arch.

[284]) „Ecclesiam sancti Johannis apud fluuium Fystriz“ (Cop. 588 im st. Land.-Arch.).

Zeugen [285]). Doch führt die geringe Ausdehnung dieser Pfarren auf die Vermuthung, daß sie ihre Entstehung der Untertheilung eines andern Sprengels verdanken.

Ueberblicken wir die Ergebnisse dessen, was wir hier über die kirchlichen Verhältnisse dieses Landstriches anzugeben vermochten, so zeigt sich, daß die Existenz der Pfarren Adriach, Graz, Straßgang, Biber und Hartberg im 11. Jahrhunderte urkundlich nachgewiesen werden kann, daß aber auch das gleichzeitige Bestehen der Pfarren Gradwein, St. Florian, St. Lorenzen, Leibnitz, St. Veit, St. Ruprecht, Weiz, Waltersdorf und Riegersburg sehr wahrscheinlich ist, während es hingegen leicht möglich scheint, daß die Pfarren Mooskirchen, St. Stephan, Pischelsdorf und St. Johann aus einem der genannten Sprengel sich trennten. Ueber die Zeit der kirchlichen Einrichtung von Birkfeld, sowie über die Gegend von Straß und Mureck lassen sich bei gänzlichem Mangel an Nachrichten nicht einmal Vermuthungen aufstellen. Die letztere Gegend war im 11. Jahrhunderte wohl noch kaum dem Drangsale der Ungarneinfälle entgangen, das obere Feistritzthal aber war damals vielleicht noch, gleich der Umgebung von Vorau und Dechantskirchen, von wüstem Walde bedeckt.

Wir kommen somit zum Schlusse:

1. Die Grafschaft Hengest erstreckte sich urkundlich von Gösting bis gegen Leibnitz, und es ist wahrscheinlich, daß die östlichen Grenzen des Comitates in früherer Zeit mit denen von Karantanien übereinstimmten, sich aber allmälig erweiterten, je nachdem in Folge von Eroberungen neue Landstriche (als Reichsdomainen und Krongüter) der Verwaltung der Grafen übergeben wurden, daher zu vermuthen ist, es sei im 11. Jahrhundert das ganze Grenz-Gebiet der Mur und Raab in wechselnder Ausdehnung (als Mark) administrativ mit der Grafschaft vereinigt gewesen.

2. Das heutige Graz, als befestigte Stadt „Hengistiburg" genannt, war der Vorort des Bezirkes.

3. In Adriach, Graz, Straßgang, Biber, Hartberg haben sicherlich im 11. Jahrhunderte Pfarren bestanden, sehr wahrscheinlich aber auch in Gradwein, St. Florian, Hengstberg, Leibnitz, St. Veit, St. Ruprecht, Weiz, Riegersburg und Waltersdorf.

---

285) Cop. Nr. 326 a im st. Land.-Arch.

B. Gaue und Grafschaften des Herzogthums Karantanien.

1. Der dem heutigen Steiermark angehörige Theil der Grafschaft Friesach.

Der Gurkthalgau und beziehungsweise die Grafschaft Liutbalds reichte zu Ende des 9. Jahrhunderts bis an die Mur zwischen Predlitz und Teuffenbach in das heutige Steiermark. Da, wie ich bereits früher nachzuweisen versuchte [286]), das Friesacher Comitat des 11. Jahrhunderts für identisch mit der Grafschaft des Gurkthales zu halten ist und die Gegend von St. Lambrecht und Neumarkt zu diesem Comitate gehörte, so bildete, wie kaum zu bezweifeln sein dürfte, der oberste Theil des steirischen Murthales von der Grenze des Salzburger Lungau bis an jene des Undrimthales, schon damals, wie ja auch in späterer Zeit, einen Bestandtheil des Herzogthums Kärnten.

Dies näher zu erörtern, ist die Aufgabe dieses Abschnittes.

Die königlichen Güter, welche Kaiser Arnulf im Jahre 898 dem Edlen Zwentibolch schenkte, breiteten sich der urkundlichen Bestimmung nach, zu beiden Seiten des kärntnisch-steirischen Grenzgebirges vom Eisenhut bis zum „Entrichenstein“ und bis an die Mur und Gurk aus [287]). Doch sehen wir bei der Stiftung von Gurk, daß Theile dieser Schenkung im Süden auch über das rechte Gurkufer griffen, weßhalb zu vermuthen ist, daß anderseits auch im Norden das rechte Murufer nicht streng als Grenze dieses mächtigen Gütercomplexes eingehalten wurde.

Soweit die genannte Schenkung auf steirischen Boden fiel, bildete sich in der Folge aus dem westlichen Landstriche derselben die Herrschaft und das Landgericht von Murau, das Thal des Thaiabaches wurde zur Stiftung und Dotation des Klosters St. Lambrecht verwendet und die östliche Gegend „Grazlupa“ wurde später zu einem Landgerichte mit dem Sitze in Neumarkt. Wir wollen daher sehen, welche Ausdehnung diesen Territorien, die nebst dem Freisingischen Herrschaftsgebiete von Katsch bis in die neuere Zeit mit Kärnten verbunden blieben, zugeschrieben werden kann.

Im Jahre 1414 (Jänner 16, Maria Saal) belehnte Heinrich, Pfalzgraf in Kärnten, Herrn Ulrich Ott von Liechtenstein mit dem „gancz lanndgericht zu Mûraw . . in der mass als das ir

---

286) 1. Abth. p. 46—54.
287) Urkndb. p. 15. n. 12.

uoruordern von vns vnd vnsern voruordern ze lechen gehabt haben", . . innerhalb folgender Grenzen . . „an die Stangen (Stangalpe), . . auf das Seelemsekk (nächst dem Turracher See), als der regentraff sagt gen der Predlicz (Predlitzgraben-Bach) wert . . vncz da die Pael (vermuthlich der Schaarbach im Paalgraben) entspringt, vnd nach der Pael ze tall . . nach dem rigel auff . . von dem Hirsstein (Hirschstein) vncz auf Swarenprun (Schwarnbrunn), . . ze tall vncz in die Lessnicz (Lasnitzbach), da sich die pharr von Metnitz vnd die pharr von sand Giligen (St. Egyden bei Murau?) schaident, . . . da der pach die Lessnicz vnd der pach von Sinibelkirichen (Kirche von Lasnitz) in ainander vallent, . . vncz aufn Ekk (Karchereck), . . vncz auf den pach der durch die Charicher rinnet vnd der Rősler (Keslerbach) haisst, . . ze tal . . vom Surrnperger . . obenhin vncz ob Saurach (Saurau), . . obenhin nach dem Ekk (vermuthlich Rosseck) . . gen der Mur vncz gen Teuffenpach, . . vncz in die Mur . . Item an den Aynoderpach (Einödbach) der ob der Predlicz in die Mur rinnet, . . auf an das ekkel genant die Kőnskicz (Gensgitschhöhe am Lasaberg), . . auf den Wolfofen (Wolfsofen) vncz auf den Satel (Sattel), . . in den Prunspach, . . auf dem ekk der der Schober haisset (Waidschober), . . vncz auf den Pernpach (Brandbach?), . . vber vncz auf den Satel (Sattelkogel) der an dem Prewar (Preberspitz), . . auf das törl da man in das Pvczental vert in das Enstal, . . das ander törl da man in das Enstal vert, . . von demselben toerl aus der Rennten (Rantenbachalpe) . . . vncz auf das törl da man aus dem Wuerreich (Wörgeralpe) geet in die Strieglerin (Hinter-Strieglerálpe) dem ekk nach fűr dew Reisundenwant, . . fur das Dűrre mos (Dürre Moos) vncz auf dem Selichekke (auf der Großsölk) da man aus der Chatsch ober Reutt in die Messney (Mösna), . . vncz auf Seyfrids Selich (Alfeldspitz?) dem wasser nach das zwischen Hindereks rinnet vnd der Pőlan (der Feistritzbach), . . . vncz auf an den Hohenperg (vermuthlich Stolzalpe), . . nach gen Oblarn aus hin das da leit gen Hinterpurg (Hinterburg) vnd von danen dem ekh nach abhin . . gen der Mur als oben nach Puchxperig hin vncz auf Puchx (Puchs), . . auf halben pruken an der Mur . . ." [268]).

Das Landgericht von Murau entsprach daher mit Beginn des 15. Jahrhunderts, und wie ausdrücklich bemerkt wird, auch schon früher in seinem Umfange genau den spätern Bezirken von Murau

[268]) Cop Nr. 4549 im st. Land.-Arch.

und Goppelsbach (oder dem heutigen Gerichtsbezirke von Murau) und, da es vom Pfalzgrafen von Kärnten verliehen wurde, so gehörte der ganze Landstrich zu beiden Seiten der Mur in politischer Beziehung bis dahin sicherlich zum Herzogthume Kärnten [289]).

Das Klostergebiet von St. Lambrecht erstreckte sich von Teuffenbach und dem Schwarzbache bis zum Grebenzenberg, an die Kuhalpe und an den Ursprung des Lasnitzbaches [290]), es traf sohin im Westen mit dem Landgerichte von Murau zusammen und wurde im Süden vom kärntnischen Grenzgebirge abgeschlossen [291]).

Für eine genauere Bestimmung des spätern Landgerichtes von Neumarkt fehlen mir die Belege. Die Güter daselbst von „Rentrichenstanne daz gen Vriesach leit, her nider vntz an di Muer" vererbten sich von den Eppensteinern an den Markgrafen Otakar. Aber schon von früher her hatte die Salzburger Kirche Besitzungen „ad Crazulpam" (Grazlupa) [292]), und von ihr trugen die Herzoge von Oesterreich die Vesten und die Stadt Neumarkt zu Lehen [293]). Der Grebenzenberg bleibt somit unser einziger Wegweiser bei der Ermittlung der Grenzen des fraglichen Gebietes, welches ungefähr oberhalb Perchau an das Undrimthal und die karantanische Mark gestoßen haben mag, da der Sänger Ulrich von Liechtenstein Scheufling zu Steiermark rechnet [294]).

Auch über die kirchliche Einrichtung des steirischen Theiles der Friesacher Grafschaft verbreiten die älteren Quellen nur geringes Licht.

---

289) Damit widerlegt sich von selbst die Annahme Meiller's (Salzb. Reg. 459. n. 45.), es habe der am linken Ufer der Mur gelegene Theil des oben beschriebenen Gebietes in geographischer Beziehung zu Lungau gehört.

290) (1130) .. „in predio eorundem fratrum sancti Lamberti a loco Dufenbach et Suarzabach usque ad locum Grauenstein dictum" .. (Urkndb. p. 137. n. 122). (1135) .. „decimam in predio sancti Lamberti .. a Suarzinpach usque ad alpes Wargust et ortum cuiusdam aque Laznich dicte" .. (l. c. p. 160. n. 159.). — 1114 .. in ualle Mingorstal (Ingolsthal) a lapide qui Grauenstein dicitur, et alpe Warguste (Kuhalpe) dicta et ab ortu fluminis Laznika" .. (l. c. p. 117. n. 99.). — 1170 ... „siluam in qua sita est ipsa ecclesia, a Tivfinbach cum suis attinentibus usque ad ortum fluuii Laeznich" .. (l. c. p. 478. n. 513.).

291) Zwischen der Grebenze und Kuhalpe mag es über die heutige Landesgrenze nach Kärnten etwa bis an den Grebenzenbach bei Ingolsthal gereicht haben.

392) Urkndb. p. 10. n. 7.

393) „In Kernden ... Item die vesten vnd statt Newnmarkcht". (Salzb. Kammerbch. (saec. XV) im k. k. Staats-Arch. Cop. Nr. 1182 [a] im st. Land.-Arch.).

294) „gegen Schiuflich sâ zehant in daz werde Stîrelant" .. (Ulrich von Liechtenstein. Berlin 1841, p. 207.).

Maria-Hof bei Neumarkt, Ranten und St. Peter am Kammersberg werden für die ältesten Pfarren gehalten [295]).

(1066) verkauft Markward „id ipsum quoque ius (die vollen Pfarrrechte) ęcclesię suę ad Grazluppa . . super omnes homines . . in predio eorum utrimque prope Mŏram fluuium inter Vuigantesdorf et predium Frichonis (vermuthlich bei Perchau) et Mulenaresdorf (Mühldorf) et Pisoffisperch (Bischofberg bei Greuth) habitantes cum his etiam qui ad Arnoltesperch (Adelsberg) et qui ad Arpindorf (Adendorf) in predio ad abbatiam Gossensem pertinente habitant, ... , homines autem . . in predio Frichonis et Mulenaresdorf et Piscoffisperch et inde deorsum in ceteris locis ad solitudinem Frisah (in der Einöd bei Dürrenstein) uergentibus habitantes ab ecclesia episcopi eiusque sacerdote regantur“ . . [296]).

Diese Kirche „ad Grazluppa“ ist unzweifelhaft Maria-Hof. Im Jahre 1103 wurde die Pfarre an das Kloster St. Lambrecht verliehen [297]), nachdem der dort bestandenen Kapelle (ecclesia sancti Lamberti in silua) im Jahre 1066 nur Taufrechte bestätigt worden sind. Der Sprengel von Maria Hof umfaßte daher das Prädium des Klosters bis zur Lasnitz, sowie im Norden Adelsberg und Adendorf, und erstreckte sich bis Perchau, Bischofberg und Mühldorf.

Bei dem Umstande jedoch, daß laut der Urkunde die Bewohner der drei letzt genannten Orte, sowie jene der ganzen Gegend bis Einöd unter dem Regimente einer andern Kirche und eines andern Priesters geblieben sind, ist hier jedenfalls noch von einer zweiten Kirche im Grasluptthale die Rede, und, wie es scheint, sogar von der ältern Pfarre, aus welcher Maria Hof ausgeschieden wurde.

Die nachweisbar hier am frühesten gegründete Kirche ist St. Georgen.

Im Jahre 1146 bestätigt nämlich Erzbischof Konrad, daß der Edle Rudiger dem Bisthume Gurk unter Andern „omnia allodia sua que in ducatu Heinrici ducis apud Chraphelt (Krapfeld in Kärnten) et in Chrazluptal cum ecclesia sancti Georii possidebat,“ übergeben, „interposita utique conditione sicut et ante coram patruo suo Gunthero episcopo interposuerat, ut omnis familia

---

[295]) Meiller (l. c. p. 460) hält Murau, Stadl und St. Georgen für Tochterkirchen von Ranten und St. Peter.

[296]) Urkndb. p. 78. n. 68.

[297]) „Ecclesiam sancte Marie in loco Grazlup“ . . (Urkndb p. 111. n. 95.).

eorum iure frueretur et lege mancipiorum domne Hemme comitisse fundatricis illius ecclesie" . . . [298]).

Die Kirche St. Georgen war also vor dem Jahre 1045 — dem Todesjahre der Gräfin Hemma — bereits gegründet, und doch kann dieselbe nicht für die Pfarrkirche des Thales gehalten werden, da sie in spätern Urkunden als Kapelle erscheint [299]).

Im Salzburger Diöcesanregister (saec. XV) hingegen finden wir: „de collacione episcopi Lauentinensis . . . Item ecclesia beate virginis prope Nouum forum, alias Graslupp".

Diese Marienkirche, welche hier ebenfalls in die Gegend von „Graslupp" verlegt wird, ist die Kirche von St. Marein bei Neumarkt [300]). Im Jahre 1252 verglich sich Bischof Ulrich von Lavant mit dem Abte von St. Lambrecht in einem Streite „super ecclesia in Nouo foro Grazlup" (St. Katharina in Neumarkt) [301]) und entsagte gegen Entschädigung „omni iuri et actioni que sibi in dicta competerent ecclesia uel competere uidebantur", zu Gunsten des Abtes [302]). Ich vermuthe daher — weil St. Georgen nicht Pfarrkirche war, St. Marein aber mit Rücksicht auf den Umfang seines spätern Sprengels der zweiten im Jahre 1066 erwähnten Kirche entspricht, — daß St. Marein schon als ältere Pfarre im 11. Jahrhunderte bestanden habe, und die neue Pfarre Maria-Hof als ihre Tochterkirche zu betrachten sei [303]).

Ueber die Entstehungszeit der Kirche St. Margarethen ober Silberberg zunächst der Kärntner Grenze, welche im 13. Jahrhunderte ebenfalls unter dem Patronate des Bischofs von Lavant stand, mangelt jeder Anhaltspunct.

Wir wenden uns nun zu den Pfarren des Murauer Bezirkes.

---

[298]) (Urkndb. p. 251. n. 246.) Günther wurde im J. 1072 zum 1. Bischofe von Gurk erhoben.

[299]) 1168 . . „in capella uero sancti Georii in Grazlup que jure fundi ipsis attinet, ius fundatoris et patrocinium" (Urkndb. p. 444. n. 478.).

[300]) Nach Göth (l. c. 3. p. 571.) wären St. Gotthart in Perchau, St. Leonhard in Pöllau, St. Georgen und auch St. Helena ob Mülln Filialen von St. Marein.

[301]) „Item ecclesia sancte Katherine in Nouo foro. Praesentator abbas sancti Lamberti" (Notizenbl. d. k. Akad. 1852, l. c.).

[302]) Cop. Nr. 671 a im st. Land.-Arch.

[303]) Welche der beiden Marienkirchen im Jahre 1207 bei Bestimmung der Zehentgrenze von Lavanteck über die Schafferalpe „usque ad diuisionem terminorum duarum parrochiarum sancte Marie Grazlup et sancte Marie Pelse" (siehe oben p. 45) gemeint sei, wage ich nicht zu entscheiden, obgleich auch hier, wo wahrscheinlich die Wenzelsalpe als Scheidungspunct anzusehen ist, mehr für die Annahme von St. Marein zu sprechen scheint.

Im Jahre 1234 .. entschädigte Erzbischof Eberhard das Salzburger Domkapitel für den Verlust der Pfarre Admont damit, daß er demselben „parrochias in Raedentin et sancti Georii iuxta Muram“ zuwies, in welchen beiden Pfarren der Domprobst von da an „legitimus archidiaconus“ sein soll, „conuentum suum apud Longowe indicens et ad hoc sacerdotes parrochiarum et capellarum praedictarum conuocando“ .. [304]).

Die Pfarre „sancti Georii iuxta Muram“ ist das heutige St. Georgen ober Murau. Sie stand unter dem Patronate des Capitels St. Virgil in Friesach [305]), und die später gestifteten Kirchen von Stadl [306]) und Murau [307]) waren ihre Filialen. Ueber die Zeit ihrer Gründung fehlen alle Belege, wenn auch sehr wahrscheinlich ist, daß in dem ausgedehnten Sprengel zwischen Predlitz und Triebendorf schon vor dem 11. Jahrhunderte eine Pfarre bestanden habe.

Alle „Raedentin“ oder ähnlich lautenden urkundlich angeführten Ortsnamen werden gewöhnlich auf Radenthein bei Milstadt in Kärnten gedeutet. Da jedoch die Kirche von Radenthein im Jahre 1178 bereits dem Kloster Milstadt verliehen und einverleibt war [308]), auch sonst zu entfernt und zu sehr außer der Verbindung mit den übrigen Pfarren des Salzburger Archidiakonates lag, um die Annahme rechtfertigen zu können, daß sie dem letztern unterstellt gewesen sei, so muß obiges „Raedentin“ anderwärts gesucht werden.

In dem langwierigen Streite zwischen den Bischöfen von Lavant und Freising (1257—1308) um das Patronat der Kirche St. Peter am Kammersberg [309]) wurde von Seite des letztern zum Beweise seines Anrechtes vorgebracht, daß die Kirche St. Peter auf dem Grunde der Freisinger Kirche gelegen, mit Gütern derselben dotirt und von Leuten derselben gebaut und erhalten sei; ferner, daß Otto Bischof von Freising (1225—30) „dominum Pilgrimum plebanum de Raedentein praesentavit ad eandem ecclesiam

---

304) Pez: Thes. Anecd. III/3 p. 742. n. 55.

305) 1289 .. „in ius et possessionem perpetuam parrochialis ecclesie sancti Georii iuxta Muram deseruientem mense canonicorum sancti Virgilii in Frisaco“ (Cop. Nr. 1357 a im st. Laud.-Arch.).

306) 1311 .. „ze allen chirchen von sand Johans ze Stadel“ .. (Cop. 1755 a l. c.).

307) 1333 .. „in foro suo Muraw ecclesiam fundauit .. et dotatam facere ecclesiam parrochialem et distinctam terminis et limitibus ab ecclesia matrice, videlicet sancti Georgii“ (Cop. Nr. 2043 b im st. Land.-Arch.).

308) Cop. Nr. 218 im st. Land.-Arch.

309) Zahn: Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Kammersberg, Arch. f. Kde. öst. G.-Quell. XXVI. p. 29—44.

sancti Petri" und daß Pilgrim wiederholt öffentlich bezeugt habe, die Kirche St. Peter „esset parrochialis, nec dependeret ab aliqua, .. per se parrochialis ecclesia et mater alterius ecclesie que quasi filia dependet ab ea" .. [310]).

Weiters wird bei der endgiltigen Entscheidung dieses Streites (1307, Mai 29., St. Peter) dem Bischofe Wernher von Lavant jedes Recht auf die Kirche St. Peter aberkannt, aber bestimmt, es solle ihm Bischof Emicho von Freising zehn Mark Einkünfte als Entschädigung geben, und diese entweder in der „parrochia Redenteyn" durch Kauf erwerben, oder „de dominicalibus suis de consensu capituli sui sitos in predicta parrochia Redenteyn" anweisen [311]).

Endlich nimmt Bischof Wernher (1308, Jänner 20., „Raedentein") die obige Entscheidung an, mit welcher er „in recompensam iuris quod nos credebamus ecclesiam Raedentein vel ecclesiam nostram Lauentinam in eadem ecclesia sancti Petri prope Weltz et iure patronatus ipsius habuisse", zehn Mark Einkünfte erhalten soll. Er bekennt ferner, daß die Vertreter der Freisinger Kirche ihm „decem marcarum redditus de dominicalibus redditibus .. in parrochia Raedentin sitis in predicta villa sancti Petri prout debuerunt, libere et legittime assignarunt . ." [312]).

Die der Lavanter Kirche abgetretenen zehn Mark Einkünfte wurden mithin aus der jetzigen Ortsgemeinde St. Peter am Kammersberg und zugleich auch aus der Pfarre „Raedentin" bezogen; „Raedentin" muß daher als die alte Pfarre Ranten, nordwestl. von Murau, nicht aber als Radenthein in Kärnten angesehen werden [313]).

Der Sprengel der Pfarre Ranten nahm das Gebiet des Ranten-

---

310) Zahn: Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis, Font. rer. Austr. II. XXXI. p. 235. n. 224.

311) l. c. XXXV. p. 37. n. 464.

312) l. c. p. 45. n. 471.

313) So erklärt sich nun auch die eigentliche Veranlassung zum Streite um das Patronat der Kirche St. Peter. Diese wurde zwar auf dem Grunde der Freisinger Kirche gebaut und aus ihrem Gute dotirt, befand sich aber im Sprengel der Pfarre Ranten. Nach dem Privilegium Papst Innocenz' II. hatte der Freisinger Bischof das Recht, für alle auf Freisinger Grund erbauten Kirchen die Priester zu präsentiren (Meichelbeck l. c. II/1. p. 47.), und wirklich präsentirte Bischof Otto (1225—30) den Pilgrim, Pfarrer von Ranten. In eben dieser Zeit aber (1225—28) wurde das Bisthum Lavant gegründet und demselben das Patronat über die Pfarre Ranten verliehen. Hierauf basirten nun die Lavanter Bischöfe ihre Ansprüche auf das Patronat der Kirche St. Peter, welche im Rantner Pfarrgebiete entstanden war.

und Katschbaches bis an die östliche Grenze des Prädiums Katsch und des Herzogthums Karantanien gegen die Mark ein. Da jedoch erst im 13. Jahrhunderte eine Kirche und Pfarre von Ranten urkundlich erwähnt wird, so bleibt es auch hier nur Vermuthung, daß dieselbe schon im 11. Jahrhunderte bestanden habe [314]).

Kurz zusammengefaßt wären die Ergebnisse dieser Erörterungen folgende:

1. Der Gurkthalgau des 9. Jahrhunderts, und später die Grafschaft Friesach schlossen sich mit ihrem in das heutige Steiermark fallenden Theil im Westen an den Lungau, im Norden an die Grafschaft Ennsthal an, und waren im Osten durch eine von der Arfeldspitze über den Greimberg zum Pleschaitzberg, von da über die Mur und südlich von Teufenbach zur Wenzelsalpe und weiter zu den Preßneralpen sich hinziehende Linie vom Undrimthalgaue, beziehungsweise von der karantanischen Mark geschieden.

2. Im 11. Jahrhunderte bestanden innerhalb dieses Landstriches sicherlich die Pfarren Maria-Hof

---

Es fehlen zwar die urkundlichen Beweise, daß Lavant in jener Zeit das Patronat über Ranten besessen, aber Bischof Eberhard schreibt Ende des 15. Jahrh. an den Erzbischof von Salzburg . . „Item nullam reperimus originalem fundationem de quo satis miramur, et tamen in registris uetustissimis ultra cc annos ecclesie parrochiales in Wolfsperg, ad sanctam Margaretam (St. Margarethen, südöstl. von Neumarkt), sancti Michahelis (St. Michael im Lavantthal), in Prayttnek (Preiteneck), Schueflarn (Schiefling) et Rannden sunt de patronatu episcopi Lauentinensis et institutione domini Salzburgensis" (Episcopi Lauentinensis petitio. Hndschft. (saec. XV) im st. Land-Arch.).

[314]) (1121—30) stiftete „Dietmarus nobilis de Lungowe" das Kloster Elsenbach in Baiern und widmete zur Dotation desselben unter andern Gütern „apud ecclesiam Ranttingin locum et domum mansionis suae et predecessorum suorum" (Mon. Boic. V. p. 235.). Später erhob sich über diese Besitzung ein Streit mit dem Pfarrer von „Ranttingin", welcher vom Erzbischof Eberhard im J. 1155 geschlichtet wurde (Meiller: Salzb. Reg p. 74. n. 96.). Herr von Meiller hält „Ranttingin" für Ranten in Steiermark. Da jedoch auch andere Güter Dietmars, wie Elsenbach, Roßbach, Kindhofen, Berghofen und Buchbach in der Gegend von Neumarkt in Baiern gelegen waren (Notizbl d. k. Akad. 1856. p. 95. n. 178); da ferner dem Kloster Elsenbach im J. 1178 unter anderen „predium Elsenbach, Chindhoven, Tewting seu Rådenten" bestätigt wird (Mon. Boic V. p. 239), und ich endlich „Tewting seu Rådenten" in dem heutigen Deutenheim oder Rattenkirchen (1450 . . „Archidiaconatus Garsensis . . Item Råtenkirchen, collator archiepiscopus Salzburgensis"), westlich von Ampfing in Baiern, zu erkennen glaube, so dürfte meiner Meinung nach auch die „ecclesia Ranttingin" dort zu suchen sein.

und St. Marein nebst den Kapellen St. Lambrecht und St. Georgen, sehr wahrscheinlich aber auch die Pfarren von Ranten und St. Georgen an der Mur.

2. Die Grafschaft des Grenzgebietes (Mark) an der Drau.

Man ist fast in Verlegenheit einen gemeinsamen Namen für die Grafschaft zu finden, deren Oertlichkeiten uns urkundlich im Laufe der Zeit und je nach ihrer Lage in „Zistanesfeld“, in „pago Zitilinesfeld“, oder „in marchia transiluana (trans siluam), in marchia Pitouiensi“ und „inter Colles“ aufgeführt werden. Wir haben aber bereits gesehen, daß alle diese Benennungen einem Grenzbezirke angehören, welcher im Volksmunde „Mark“ geheißen, das Gebiet der untern Drau umfaßte und sich im Nordosten wahrscheinlich auch jenseits der Windischbüheln bis gegen die Mur hin erstreckte [315]).

Graf Rachwin ist der einzige, welcher mit Ende des 10. Jahrhunderts ausdrücklich als Graf dieses Sprengels erwähnt wird.

980, Okt. 24., Konstanz, schenkt Kaiser Otto dem Grafen Wilhelm „de nostra proprietate ab orientale parte montis Doberich (Dobrinitzaberg, östl. von Sternstein) usque ad summitatem montium quorum nomina sunt Stenniz (Stenitzberg), Frezniz (Wresen, südwestl. von Weitenstein) et ipsius montis iam dicte Doberich summitatem usque ad proprietatem Marchwardi comitis, quicquid uisi sumus habere in comitatu Rachvuini comitis ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuina“ . . [316]).

Unter den Besitzungen Markwards ist das Gebiet des Klosters Seitz zu vermuthen [317]). Die Schenkung Kaiser Otto's entspricht daher dem spätern Landgerichte von Weitenstein [318]), und die südliche Grenze derselben lief beiläufig vom Kossiakberg über Wresen

---

[315]) 1. Abth. p. 40—46. Ungefähr Muchar's Gau Zitilinesfeld und Potschgau (l. c. p. 37. 40.). Tangl's Pettauer Mark, welche mit einem Arme in's Mürzthal, mit dem andern aber in's Sannthal greift (Mitth. d. hist. V. f. Steirmk. 7. p. 71.), dürfte wohl kaum zu widerlegen nöthig sein.

[316]) Urkndb. p. 35. n. 29.

[317]) Das Klostergebiet von Seitz grenzte (1164) „in parte altera usque ad predium Gurcensis ecclesie“ (Urkndb. p. 453. n. 485). — 1184 . . „et ex altera parte predium Gurcensis ecclesie“ (l. c. p. 609. n. 638), und wurde 1187 . . „de beneficio Rohorbach“ (Rownbach) vergrößert (l. c. n. 683.). — 1207 . . „usque ad terram Liupoldi de Hoheneke“ (Pez: Cod. dipl. III./2, 46 n. 109.)

[318]) 1140 . . wird dem Bisthum Gurk die Schenkung K. Otto's und ausdrücklich „castrum quoque Witenstain“ bestätigt (Urkndb. p. 194. n. 182.).

und Stenitzberg in gerader Richtung bis zum Ursprunge des Seitzbaches hin. Eben dieselbe Linie mag auch die beiden Comitate geschieden haben [319].

985. Okt. 17., Ettenstadt, schenkt König Otto dem Grafen „Rachuuin“ ... „quindecim mansos regales in uilla Razuuai (Roßwein) dicta sitos si ibi inueniantur, si autem ibi inueniri non possint, in proximis uillis ubi suppleri ualeant, tollendos, et in pago Zitilinesfeld uocato ac comitatu pręfati Rachuuini comitis iacentes“ ... [320]).

Ueber Abstammung und Verwandtschaft des Grafen Rachwin herrscht völliges Dunkel. Roßwein aber, in dessen Umgebung die fünfzehn königlichen Mansen gelegen waren, begegnet uns nach einem Intervalle von mehr als hundert Jahren wieder.

Um das Jahr 1100 nämlich machten die Söhne des ältern Grafen Engelbert (des Sponheimer), „Hartwicus, scilicet Juuauensis ecclesie prepositus“, Sigfried, Bernhard und Heinrich „de sua hereditatis portione“ dem Kloster St. Paul Schenkungen, und zwar Bernhard „in Marchia trans fluuium Dravva hoc sui iuris predium Razwei (Roßwein), id est stabulariam curtim ex hac parte torrentis cum reliqua medietate oppidi adiacentis, nec non et uillam Huonoldisdorf (Hennersdorf) ... donec c hobe compleantur, ... et dominus Hartuuicus tradidit item in Marchia .. curtem illam et ecclesiam ad Gamniz (Gams), .. tradidit Sigfridus comes .. in Marchia quoque duo oppida Tubilink (Täubling) et Legindorf (Lendorf). .... Rursum Bernhardus comes tradidit oppidum Radewan (Rothwein) et villam Brunne (Brunndorf) ...“ [321]).

Wieder einige Jahre später erfahren wir, daß der Obgenannten Bruder Markgraf Engelbert dem Kloster tauschweise in „marchia Pitouiensi totam que se contingebat, hereditatis portionem, hoc est curtim et ecclesiam Razwei“ mit zwölf Dorfschaften übergeben habe [322]).

---

[319]) Sollte diese Grenze nicht auch vielleicht der zweifelhaften Ausdehnung Noricums entsprechen? Siehe Muchar: l. c. p. 33.

[320]) Org., Pgt. im k. k. Staats-Arch., Wien. Juv. Anh. p. 210; Urkndb. p. 39. n. 32. Wie diese Urkunde in das Archiv von Salzburg gekommen ist, wird kaum zu erklären sein, denn Salzburg hatte im Umkreise von Roßwein und überhaupt im Draufelde nachweisbar weder früher noch später größere Besitzungen. Es wäre denn, daß sie bei Uebertragung von „Werchendorf“ (vermuthlich Zwettendorf) aus der Erbschaft der Gräfin Kunigunde an das Domkapitel, oder durch den Domprobst Hartwig, den Sohn des Grafen Engelbert, dahin gelangt sei.

[321]) Urkndb. p. 103. n 89.

[322]) Circa 1130 .. (Urkndb. p. 143. n. 132.) Siehe 1. Abth. p. 43.

Roßwein und seine Pertinenzen südlich und westlich von Marburg, im Pesnitzthale und den Windischbüheln, befanden sich daher im 11. Jahrhunderte im Besitz Graf Engelbert des Aeltern, und es mußte somit die Schenkung K. Otto's an Grafen Rachwin auf die Sponheimer übergegangen oder Rachwin selbst ein Sponheimer gewesen sein.

Nachdem weiter Roßwein nebst anderen Dorfschaften bald in der Mark jenseits des Waldes, bald in der Pettauer Mark erscheint, daher, wie ich schon früher nachzuweisen versuchte, diese beiden Bezeichnungen für gleichbedeutend zu halten sind, ist anzunehmen, daß auch der urkundliche Name „pagus Zitilinesfeld", in welchem die fünfzehn königlichen Mansen sich befanden, nicht blos auf die Ebene am rechten Drauufer beschränkt gewesen sei, sondern für ein weiteres Gebiet — für den ganzen Grafschaftssprengel — gegolten habe.

Ueber den Anfall der Güter des Grafen Bernhard an Markgrafen Otakar (1148) sagt Ennenkl:

„Der graue Pernhart von Marchpurch der dinget dem marchgrauen Otachern von Steir daz hauz ze Marchpurch vnd den marchte vnd daz dar zv gehort. Er dinget im Tiuer vnd Sitich daz chloster vnd Geirowe vnd allez das darzv gehort, vncz an dez erczpischolfs gemerch von Salczpurch. Den selben grauen Pernharten gehorten an dis dienstmann die Trevner (an der Drann, vielleicht identisch mit denen von Gonobitz), die von Chending (Haidin, gegenüber von Pettau), die von Lewenbach (Lembach, westl. von Marburg), die von Marchpurch vnd alle Truchsner" (die von Trixen in Kärnten) [323].

Leider vermißt man in dieser Aufschreibung Ennenkl's sonstige Genauigkeit.

Unter „Tiuer" sind die herzoglichen Officien in Tüffer und Sachsenfeld zu verstehen, „Sitich daz chloster" aber ist jedenfalls eine irrige Bezeichnung, denn Kloster Sittich in Krain wurde im Jahre 1136 von mehreren Edelherren gegründet [324]), kann daher hier nicht gemeint sein. „Syetz daz closter" (wie es nach der Leseart der Mon. Boic. heißt) wäre Kloster Seitz, welches aber erst 1165 vom Markgrafen Otakar gestiftet wurde [325]), daher beim Ableben Grafen Bernhard's noch nicht bestanden hat.

---

323) Hndschft. d. k. Hof-Bibl. in Wien. Nr. 2733; Mon. Boic. XXIX/2 p. 316, hier „Riuer vnd Syetz daz closter".

324) 1136 . . stifteten „nobiles quidam uiri Henricus, Dietricus et Megenhalmus" ein Kloster in „loco . . . Sittick" . . . (Marian: Aust. sacr. VII. p. 3;2.).

325) 1165 . . „est pagus qui uulgo dicitur Goniwiz, . . ubi situm est

Es könnte sohin nur das Gebiet dieses Klosters, oder der „pagus Goniwiz“ (Gonobitz), in welchem es errichtet wurde, dafür zu nehmen sein, sowie unter „Geirowe“ nur ein Theil des spätern Klostergutes von Geirach [326]), nicht aber Geirach selbst, verstanden sein kann. Ob mit dem „gemerch“ des Erzbischofs von Salzburg der Herrschaftsbezirk von Pettau oder aber das Gebiet des Bisthums Gurk, welches die Grafschaft im Süden fast der ganzen Länge nach begrenzte, gemeint sei, ist kaum zu entscheiden.

Mit Ennenkl's Angaben, sowie mit der wahrscheinlichen Ausdehnung des Gaues und der Grafschaft „Zitilinesfeld“ stimmt auch die Ausdehnung der herzoglichen Officien in Marburg und Windisch-Feistritz, wie sie aus dem Rat. Stir. (1267) ersichtlich ist, vollkommen überein, da zum letztern Dobrottendorf bei Gonobitz und Breitenbuch bei Pulsgau gerechnet wurde, in ersterem aber Einkünfte in Zirknitz (Zirkenz), Wölling (Vulkoyn), Gasterei (Goztyray) und Regau (Negowe) nebst andern bis an die Drann reichenden Oertlichkeiten verzeichnet sind.

Die Salzburger Herrschaft Pettau schloß sich an den Sprengel des Comitates oder war schon damals in denselben aufgenommen. Ganz ohne Belege aber sind wir hinsichtlich der Bezirke von Friedau und Luttenberg.

Im Jahre 1222 bestätigt Friedrich von Pettau († 1222), daß sein Vater Friedrich dem deutschen Orden „contulit . . proprietatem suum in Dominico (Groß-Sonntag) cum medietate decime eiusdem terre, eo tempore cum predictam terram memorandus pater noster de manibus Ungarorum eripiens licet vacuam adhuc et inhabitatam primo suae subiugauit potestati“ . . [327]).

---

predium eminentioribus montibus circumseptum . . quod a Livpoldo ministeriali meo legitimo concambio conquisiui" . . (Urkndb. p. 452. n. 485. von zweifelhafter Echtheit.).

[326]) (1174) bestätigt Papst Alexander die Stiftung eines Klosters durch Heinrich Bischof von Gurk „in predio quodam Gyrio nomine in Marchia sito quod ad ius predictae ecclesiae pertinet" (Urkndb. p. 530, n. 558.). — (1185) . . schenkt Herzog Otakar „villam Grachwiz (Grahesche) beate Marie in Gyriowe" (l. c. p. 633, n. 653.). — 1209 restituirt Herzog Leopold von Oesterreich das Kloster (Inserirt d. Bulle ddo. 1264, Mai 14., Orvieto; Cop. Nr. 361 im st. Land.-Arch.).

[327]) Frölich: Dipl. Stir. 2. p. 207. — 1235 verlieh des Letztern Sohn Friedrich dem deutschen Orden „ius patronatus quod mihi competebat in ecclesiam que uocatur ad sanctum Dominicum, de facto appellatur Grossontag" . . (Duellius: Hist. ord. Theut. III. p. 96.). — 1236 bestätigt der Erzbischof, daß die Edlen und Brüder Friedrich und Hartnid von Pettau „ecclesiam que uocatur ad sanctum Dominicum", welche ihr Großvater dem Deutschen Orden geschenkt, ihr Vater aber „contra iusticiam" entzogen, demselben wieder zurückgegeben haben. (Duellius l. c. p. 97.).

Da mithin die spätere Herrschaft Großsonntag erst mit Ende des 12. oder frühestens im Anfange des 13. Jahrhunderts als verödeter und unbewohnter Landstrich den Ungarn entrissen wurde, so ist wohl anzunehmen, daß der Salzburger bis zu dieser Zeit mit seinen Gütern die Grenze berührte, und daß der in Rede stehende östlichste Theil Steiermarks noch im 11. Jahrhunderte den Ungarn unterworfen war.

Den Namen der Luttenberger Gegend finden wir zuerst im Jahre 1174, wo Erzbischof Adalbert der Probstei Vorau „infra terminos cuiusdam terrę quę dicitur Lůtunwerde, omnia ęcclesiastica et sacerdotalia iura, portionem quoque decimarum quę nos contingit", verleiht [328]. Im Jahre 1222 erhält Herzog Leopold vom Kloster St. Paul sieben Mansen „iuxta Rakerspurg quos comes Sifridus dedit ecclesie vestre, proprietates quoque predii vestri iuxta Lutenwerde nostri ministeriales fevdali titulo prius a vobis et a vestris predecessoribus possidebant" ... [329]. Im Jahre 1242 aber nennt Herzog Friedrich unter den Gütern, welche er von der Salzburger Kirche zu Lehen trägt „insulam etiam que Lutenwerde dicitur, cum castro et attinentiis eiusdem" ... [330].

Erwägt man nun, daß der Pfarrer von Radkersburg im 15. Jahrhunderte Collator der Kirchen in Luttenberg (Lutzenberg), zu Heiligen Kreutz (ad Sanctam crucem in Lutenwerd), zu St. Benedikten (sancti Benedicti in Collibus) und zu Abstall (Abstal) war [331], diese Kirchen daher für Filialen von Radkersburg zu halten sind, ferner daß im Jahre 1267 das Offizium und das Provinzialgericht von Radkersburg in ihrer Ausdehnung mit dem Sprengel der dortigen Pfarre übereinstimmten, daß endlich Woritschau, Preßberg und Blitwitz sich früher (1130) in der Pettauer Mark befunden hatten und eben damals durch feindliche Einfälle zerstört wurden, und daß Graf Sigfrid, ein Bruder des Grafen Bernhard, Güter bei Radkersburg und Luttenberg an das Kloster St. Paul geschenkt hat, so dürfte es sich als wahrscheinlich herausstellen, daß die Bezirke von Radkersburg und Luttenberg, soweit sie das jeweilige Glück der deutschen Waffen dem Reiche zu erhalten vermochte, schon im 11. Jahrhunderte zum Sprengel der Grafschaft gehörten, wobei es gut möglich

---

[328]) Caesar: Ann. Stir. 1. p. 772. n. 50. Urkndb. 534. n. 561.
[329]) Arch. f. Oest. Gesch.-Quell. VI. p. 309. n. 11.
[330]) Meiller: Salzbg. Reg. p. 281. n. 514. Von Lichtenwörth in Oesterreich kann hier nicht die Rede sein.
[331]) Die alte Pfarre Radkersburg scheint auf dem rechten Murufer gewesen zu sein, vielleicht St Peter bei Ober-Radkersburg.

ist, daß auch hier, wie in Großsonntag die Einrichtungen der Kirche früher, als jene des germanischen Staatswesens, zu dauernder Geltung gelangt sind.

Bei fortschreitender Bodencultur und Vermehrung der Bevölkerung wurde das Comitat dann in der Folgezeit in die Provinzialgerichte von Marburg und Ober-Radkersburg getheilt.

Zur näheren Bestimmung der Grafschaftsgrenzen wollen wir auch die Ausdehnung der ältesten Pfarrsprengel kennen zu lernen suchen, und zwar zuerst die der Aquileier Diöcese.

Im Jahre 1146 erhielt Graf Bernhard vom Patriarchen Peregrin gegen Abtretung der Veste Denia in Friaul „duas partes decimarum duarum plebium, scilicet de Cuonowiz (Gonobitz) et Scliuniz (Schleinitz), . . . duas uero partes decimarum tertie plebis, uidelicet de Choz (Kötsch) sibi inbeneficiauit“ . . .[332]).

Ich glaube nicht mit Unrecht in der Pfarre Kötsch die „ecclesia Razwei“ zu erkennen, welche Markgraf Engelbert dem Kloster St. Paul geschenkt hat. Der Sprengel dieser Pfarre erstreckte sich zunächst dem rechten Drauufer durch die ganze Länge der Grafschaft. Im Jahre 1214 wurde die Kirche St. Lorenzen in der Wüste von der Pfarre eximirt [333]), und im Jahre 1426 zählte sie die Kirchen St. Magdalena bei Marburg, Haidin, St. Veit, Schiltern und Monsberg zu ihren Tochterkirchen [334]).

Was die Pfarre Schleinitz betrifft, so wurde im Jahre 1237 der Zehent „in plebe Sluntz“ dem Kloster Seitz zugewiesen [335]). Im Jahre 1245 verlieh der Patriarch Berthold „plebem in Sluntz“ mit Ausnahme der eximirten Kirche in Pulsgau „noue plantationi riuoli sancte Marie in Poltsach“ (Studenitz) [336]).

Die Kirche St. Martin lag (1252) im Gebiete der Pfarre [337]). Später (1255) trat Peter, Pfarrer von Gonobitz, auf Geheiß des

---

332) Urkndb. p. 261. n. 253.

333) 1. Abth. p. 57.

334) 1426 . . „ecclesia in littore prope Marichpurgam . . . vicarius in Kchending . . in Treen . . in Schiltern . . in Monsperg“ . . (Registrum monasterii Obernburgensis, Hndschft. Nr. 110 im st. Land.-Arch.). — 1567. „Pharr s. Georgen zu Khötsch . . , incorporirte pfarren S. Maria Magdalena, S. Merten zv Khanding vor Pettaw, S. Michael ze Schiltern, S. Veith an der Traa, S. Nicla vnder Monsperg“ . . (Visitations-Protokoll im Arch. zu Straßburg.).

335) Pez: Thes. VI./2. p. 92.

336) Notizblt. d. k. Akad. 1857. p. 329. n. 21: — 1245. . „plebem Sleůntz“ . . Reservamus . . ecclesiam in Půlczkaw a sepedicta plebe . . exemptam“ . . (Font. rer. Austr. II. 1. p. 17. n. 15.).

337) . . „ecclesiam sancti Martini“ (l. c. p. 31. n. 27.).

Patriarchen dem Frauenkloster die Kirche in Pöltschach und jene in Laporie tauschweise gegen die Kirchen St. Wenzeslaus (in Losnitz) und Tainach ab[338]).

Die Scheidungslinie der Pfarre Gonobitz und Schleinitz ging daher vor dieser Zeit zwischen Tschadram und Tainach in östlicher Richtung an den Feistritz= — nunmehr Wolkersdorfer= — Bach und von da südlich zwischen Laporie und St. Egiden an den Wotsch.

Da auch das Thal des Seitzbaches vor der Gründung des Klosters unter der Pfarre Gonobitz stand, so sehen wir, daß die drei alten Pfarrsprengel von Gonobitz, Schleinitz und Kötsch bis an die südliche Grafschaftsgrenze reichten und daß diese sich vom Ursprunge des Seitzbaches über den Wotsch und Donatiberg bis an die heutige Landesgrenze gegen Ungarn hinzog. Im Westen aber traf die Grenze des Comitats auf den Höhen zwischen Weitenstein und Skommern mit denen der Pfarre Gonobitz, am Bacher und am Wölkabache mit jenen der Pfarre Kötsch zusammen.

Indem wir nun zu den Pfarren der Salzburger Diöcese übergehen, finden wir, daß Graf Bernhard (circa 1140) „Vrezen in Trawalt iuxta flumen quod dicitur Tra", dem Kloster St. Paul schenkte[339]), wo dann (1184) Papst Lucius demselben „ecclesiam Frezen (Fresen) cum silua adiacente" bestätigte[340]). Später gründete das Kloster auf seinen Besitzungen „quas in parrochia Lauentgemunde (Lavamünd in Kärnten) habebat, ecclesiam", welche im Jahre 1201 zur Pfarre erhoben und sammt allen ihren Rechten „plebesane iurisdictionis a fluvio Zouchen (wahrscheinlich der Johannsbach bei Unter=Feising) usque ad alium fluuium Wuodemunde (Wurmathbach bei St. Oswald) . . a iurisdictione matricis ecclesie" . . eximirt und St. Paul incorporirt wurde[341]). Es ist dies die Pfarre in „Remsnich" (Remschnig), welche auch im folgenden Jahre der Abtei bestätigt wird[342]). Da nun die Kirche in Fresen innerhalb der Pfarre Remschnig lag,

---

338) (1255) . . „dans ad Fontem gratie claustro sororis Sophie ecclesiam in Peltsbach (Pöltschach) . . et illam in Laporiach ecclesiam . . pro illis duabus ecclesiis, scilicet sancto Wenceslav et Tainach" . . (Cop. Nr. 537 im st. Land.=Arch.).

339) Urkndb. p. 205. n. 197.

340) Cop. Nr. 244 im st. Land.=Arch.

341) Meiller: Salzb. Reg. p. 171. n. 11.

342) Cop. Nr. 315 im st. Land.=Arch. — 1244 erhielt das Bisthum von Lavant zugewiesen „ecclesiam in Lauenmund cum suis capellis . . ecclesiam Remsnikh" (Cop. Nr. 1166 im st. Land.=Arch.). — 1567. Pfarre St. Georg „am Rembschinkh zwischen Muer vnd Tra". Lehens= und Vogtherr der Abt von St. Paul, ebenso von der Pfarre unser Frauen „ze Fresn bei der Traa" . . (Visit.=Protok. im Bisch. Arch. zu Straßburg.).

diese aber als Tochterkirche von der Pfarre Lavamünd abgetrennt worden war, so mußte sich der Sprengel der Pfarre Lavamünd in frühester Zeit das linke Drauufer entlang, bis zum Wurmathbach, nach Osten erstrecken, und ihr gehörte im 11. Jahrhunderte unzweifelhaft noch der steiermärkische Landstrich zwischen der heutigen kärntnischen Grenze, dem Radlberg und St. Oswald an.

Von einer Kirche in Marburg ist erst im Jahre 1248 urkundlich die Rede [343]. Dortige Pfarrer erscheinen mit Ende des 12. Jahrhunders [344], und sind (1450) Collatoren der Kirchen in Zellnitz, Gams und St. Peter [345]; die letztern dürften also Tochterkirchen der Pfarre gewesen sein. Die Kirche in Gams kam schon um das Jahr 1100 schenkungsweise an das Kloster St. Paul [346], und wenngleich dieser Zugehörigkeit später nicht weiter erwähnt wird [347], so wäre es doch immer einer Untersuchung werth — wozu mir leider die Behelfe fehlen — ob nicht gerade Gams die ursprüngliche Pfarre gewesen, und ob nicht etwa ihre Rechte erst bei der Gründung des Marktes Marburg dahin übertragen worden seien.

Der Sprengel der Pfarre Pettau umfaßte mit Einschluß der spätern Filialkirchen St. Laurenzen in Windischbüheln und St. Margarethen das Salzburger Herrschaftsgebiet bis zur Mündung der Pesnitz und den Höhen zwischen der letztern und dem Stainzbache, während der Sprengel der Pfarre Radkersburg dem heutigen Bezirk von Luttenberg entsprach und wahrscheinlich schon damals am Tribeinbache mit der Pettauer Pfarre zusammentraf.

Noch bleibt uns die Pfarre Jahring. Im Jahre 1139 wurde „predium illud apud Jeringen inferius cum ecclesia et omnibus suis attinentiis . . . , ab exortu uidelicet fluuii Jeringen (Jahringbach) usque in Pesnich“ . . (Pesnitzbach) an das Kloster Admont, als eine frühere Schenkung, bestätigt [348]. In späterer Zeit (1450) war der Pfarrer Collator der Kirche von St. Leonhard, und diese, sowie die Kirche von Witschein scheinen Tochterkirchen von Jahring gewesen zu sein, so daß der ursprüngliche Sprengel dieser Pfarre das obere Pesnitzgebiet eingenommen haben mag.

---

[343]) Cop. Nr. 625 im st. Land.-Arch

[344]) Urkndb. p. 633. n. 653; Meiller: Salzb. Reg. p. 210. n. 169.

[345]) „Item ecclesia in Zelnitz . . . ecclesia in Gambs . . ecclesia sancti Petri prope Marchpurg“ . . (Notizbl. d. k. Akad. 1852).

[346]) Urkndb. p. 103. n. 89.

[347]) 1545. „Pharr Sant Mertten zv Gämbs vor der statt Marburg . . weiss khainen fundator solicher pharr . . allain das dieselb von allter zu der pharr gen Marchburg gehört hat“ (Visit.-Prot. im Arch. z. Straßburg).

[348]) Urkndb. p. 181. n. 178.

Es sind mithin, und zwar am rechten Draufer (Diöcese Aquileia) die Pfarren Kötsch, Schleinitz und Gonobitz, am linken Draufer aber (Diöcese Salzburg) die Pfarren von Lavamünd, Marburg (vielleicht Gams), Pettau, Jahring und wahrscheinlich auch Radkersburg für die ältesten im Bereiche der Grafschaft zu halten.

Wir kommen daher zu folgendem Ergebnisse:

1. Der im 10. Jahrhunderte gebrauchte Name „pagus Zitilinesfeld" galt nicht nur für den Landstrich zwischen Lembach und Pettau am rechten Ufer der Drau, sondern der so bezeichnete Gau und die Grafschaft Rachwins dehnte sich auch über die Windisch-Büheln und bis an die Ostgrenze von Karantanien aus, indem er wahrscheinlich auch das Salzburger Herrschaftsgebiet von Pettau umfaßte.

2. Je nachdem in dieser und der folgenden Zeit die Grenze Karantaniens durch Eroberung gegen Osten sich vorschob, erweiterte sich auch das Comitat.

3. Die urkundlichen Benennungen „marchia trans siluam, marchia Pitouiensis", sowie „inter Colles" sind nichts weiter als nähere Bezeichnungen für die Lage von Oertlichkeiten in der Grenzgrafschaft.

4. Im 11. Jahrhunderte schied sich die Grafschaft durch das Radl- und Bosruckgebirge und die Höhen der Windischbüheln von der karantanischen Mark, erstreckte sich im Westen bis an die beiden Wölkabäche, und wurde im Süden durch eine vom Schwaigberge des Bachergebirges über den Wotsch und Donatiberg hinlaufende Linie von der Grafschaft an der Sann getrennt. Oestlich stieß sie an Ungarn, wobei der Bezirk von Großsonntag und Friedau und vielleicht auch die Gegend von Luttenberg in dieser Zeit noch jenseits der Grenze lag.

5. Ferner scheint es, daß der Bezirk von Weitenstein im 11. Jahrhunderte nicht mehr zur Grafschaft, sondern zum Sanngau gerechnet wurde.

6. Sicher bestanden im 11. Jahrhunderte die Pfarren von Kötsch (Razwei), von Pettau und die Kirche in Gams, höchst wahrscheinlich aber auch die Pfarren Schleinitz, Gonobitz, Lavamünd und Jahring. Ebenso müssen Kirchen in Radkersburg und in dem Gebiete von Luttenberg vermuthet werden.

3. Der Sanngau und die Grafschaft an der Sann.

Ein Sanngau (pagus Seuna, Souna) und eine Grafschaft an der Sann (comitatus Sovuina, Souna) kommen in folgenden Urkunden vor:

980, Okt. 24., Konstanz, schenkte Kaiser Otto dem Grafen Wilhelm Güter [349]) „ac inde quoad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuina" . . [350]).

1016, April 16., Bamberg, schenkt Kaiser Heinrich dem Grafen Wilhelm „predium . . in uilla que dicitur Traskendorf (Gegend von Drachenburg), xxx regales mansos et insuper quicquid habemus inter fluenta Souunę et Souuę, Zotlę et Nirinę in pago Seuna in comitatu suo" . . [351]).

1025, Mai 11., Bamberg, schenkt König Konrad dem Grafen Wilhelm „xxx regales mansos in comitatu ipsius qui dicitur Souna, et inter fluenta Copriunizę, Chodinię et Oguanię et inter fluenta Gurkę et Souuue sitos quos ipse in eiusdem marchie locis ad plenitudinem elegerit ubicunque sibi placuerit" . . [352]).

1028, Dec. 30., Augsburg, bestätigt Kaiser Konrad dem Grafen Wilhelm die Schenkung seines Vorgängers K. Heinrichs und seine eigene, nämlich „xxx regales mansos et in uilla Traskendorf et insuper quicquid habuit inter fluenta Souuuae (Savefluß) et Sounae (Sannfluß), Zoutlae (Sottlabach) et Nirinae (Neiring in Krain) in pago et comitatu Sounae et sibi in proprium donauit, nec non illos xxx regales mansos . . in eodem comitatu . . inter fluenta Copriunizae (Kopriunizabach), Chodiniae (Köttingbach) et Oguaniae (Wogleinabach) et inter fluenta Gurkae et Souuuae sitos" . . [353]).

Alle diese Urkunden sind im Archive des Gurker Domkapitels verwahrt, und betreffen Güter, welche die Gräfin Hemma (1042) zur Stiftung des dortigen Frauenklosters, aus dem dann (1072) das Bisthum gleichen Namens hervorgegangen ist, widmete.

1042, Aug. 15., Gurk, beurkundet nämlich Erzbischof Balduin, daß die edle Frau Hemma, Witwe des Grafen Wilhelm, im Gaue „Gurka" ein Frauenkloster gestiftet und dasselbe mit genannten Gütern dotirt habe, darunter: „omnia que in Sounital proprie habuerat, subtractis iiii uillis ita nominatis, Teramperch (ver-

---

349) Nämlich den spätern Bezirk von Weitenstein. Siehe oben p. 98.
350) Urkndb. p. 35. n. 29.
351) Urkndb. p. 44. n. 37.
352) Urkndb. p. 52. n. 43. Siehe 1. Abth. p. 41.
353) Urkndb. p. 54. n. 45.

muthlich Trennenberg, südöstl. v. Gonobitz), Chotuna (Köttnig, südlich von Hochenegg), Steinedorf, Sirdosege [354]), et predio quod mihi in eodem tractu iuxta Sŏuuam (wahrscheinlich Reichenburg) [355]) sub quadam condicione dimiserat . . [356]).

1130, Oktob. 18., Würzburg, bestätigt König Lothar die Rechte und Besitzungen des Bisthums Gurk, darunter „et predia in Marchia Dobrich, Stenniz, Frezniz, Trachendorf, Roas (Rohitsch), Sowe, Sowne, Zotel et Neringe et inter fluenta Copriunich, Chodinie et Ogwanie, Chrilowe (Grailach bei Nassenfuß in Krain) et inter flumina Gurke et Sowna et predium apud Richenburch . . .“ [357]).

1140, Mai 1., Frankfurt, bestätigt König Konrad eben demselben Bisthume: „predia que Romani imperatores, Otto scilicet, Heinricus et Chounradus dilectis suis comiti Wilhelmo in proprietatem concesserunt , . castrum quoque Witenstain prenominate ecclesie assignantes“ . . [358]).

Das älteste Urbar im bischöflichen Archive zu Straßburg („Urbarium bonorum episcopatus Gurcensis in Marchia“) vom Jahre 1404, theilt die Güter in ein „officium Weytenstain“ und in die Prädien „in Landsperg . . in Peylenstain . . . in Vysell“ und „in Nassenfus“ [359]). So finden wir die Schenkung vom Jahre 980 im Amte von Weitenstein wieder; die Schenkung vom Jahre 1016 aber entspricht den Prädien von Windisch-Landsberg, Peilenstein, Wisell und Nassenfuß, wozu wohl auch noch die Lehen der Ministerialen von Rohitsch, Montpreis, Hörberg und Königsberg zu rechnen sind, insoweit diese nicht in der weitern Schenkung vom Jahre 1025 enthalten waren, welche mit dem im Jahre 1147 vom Grafen Hartwig von Bogen käuflich erworbenen Allodien „Dobern“ (Doberna bei Lemberg) [360]) die bedeutenden Lehen der Seunecker (Lengenberger) und Anderer bildete.

---

[354]) „Steinedorf“ und „Sirdosege“ sind verschollen und nicht zu bestimmen, auch in den Urbaren des Bisthums ist kein Anhaltspunkt zu finden. Der Ort „Dürseg“ bei Sternstein erinnert an „Sirdosege“; „Steinedorf“ könnte sich in Weitenstein verwandelt haben, da „Kamen oder Kameno“ bei Ponigl, wo meines Wissens keine Gurker Besitzung lag, kaum darunter zu verstehen sein dürfte.

[355]) 1043 . . „huius uero cambitionis iure predium quod apud Sowam in Richenburch habebat“ . . (Urkndb. p. 61. n. 53.).

[356]) Urkndb. p. 59. n. 51.

[357]) Urkndb. p. 187. n. 121.

[358]) Org. Pgt. im Arch. d. Domc. in Gurk. Urkndb. p. 194. n. 182 im Auszug

[359]) Cod. Pgt. im bischöfl. Arch. z. Straßburg.

[360]) Erwähnt in der Urkunde ddo. 1155, März 27., Gurk . . . „allodium Dobern dictum nostre ecclesie possessionibus adiaciens“ (Org., Pgt. im Arch. des Domc. in Gurk. Urkndb. p. 348. n. 357.).

Noch haben wir eine Tradition, welche ausdrücklich von Saunien handelt; nämlich (1130) . . . schenkt Ceizolf, der Sohn Graf Engelberts des Aeltern, dem Kloster St. Paul „curtim videlicet et ecclesiam sancti Michahelis in Saunio cum duobus dominicalibus adiacentibus et cum omnibus ad hec rite pertinentibus iii mansis in Lonsnich ac dimidium in Sliphes et ex ipso dimidio manso communionem per omne hoc Sliphinensium predium preter Motnik cum suis noualibus“ . .[361]).

Bei dem Umstande, daß über die Oertlichkeiten, welche diese Güter bildeten, urkundlich weiter nicht mehr die Rede ist, und daß auch die mir bekannten Urbare des Klosters ihre Namen nicht erwähnen, kann die Bestimmung derselben nur eine sehr unsichere sein. Drožen hält die Kirche „sancti Michahelis in Saunio“ für St. Michael bei Frattmannsdorf, „Sliphes“ für Liffai bei Praßberg, „Lonsnich“ für Lotschitz bei Osterwitz und „Motnik“ für Möttnig. Seiner Meinung folgt auch Tangl[362]). Da jedoch die beiden Dominicalien ausdrücklich in die Nähe von St. Michael versetzt werden, dieß aber mit der obigen Bestimmung jedenfalls im Widerspruch stünde, so vermuthe ich unter „sancti Michahelis“ die Kirche St. Michael bei Tüffer, wo dann „Sliphes“ und das „predium Sliphinensium“ das Thal von Sliuno am Retschitzbache und „Lonsnich“ Laschische in der Gemeinde Tüffer bedeutet und sich in nächster Umgebung des erstgenannten Ortes befunden hätten. „Motnik“ weiß ich nicht zu localisiren.

Es ergiebt sich mithin, daß der Kopriunizabach, der Köttnigbach, die Sottla, der Sannfluß und die Save, ja auch die Neiring dem Gaue und der Grafschaft an der Sann angehörten; daß Reichenburg, Drachenburg, Köttnig, Trennenberg und Rohitsch in der letztern gelegen waren; daß der Dobrinitzaberg, der Stennizberg und Wresen im Jahre 980 die Comitate Rachwins und Wilhelms schieden, und daß hingegen das Gurker Officium Weitenstein in früherer Zeit (980) zur Grafschaft Rachwins, später aber (1042) zum „Sounitale“ gerechnet wurde.

Im Ration. Stir. (1267) werden unter „terre Styrie officiis . . principatui attinentibus“ . . ein „officium in Tyuer“ und ein „iudicium in Sachsenvelde“ aufgeführt, welche für die Hut der Vesten „Sibenekke (Siebenegg, bei Schärfenberg in Krain), Frevdenekke (vermuthlich bei Nassenfuß), Rvkenstaine“ (Ruckenstein bei Savenstein) und „Sachsenwarte“ (vielleicht bei Prag-

---

[361]) Urkndb. p. 147 n. 138.

[362]) Tangl, Mitth. d. hist. V. f. St 10. p. 116.

wald) [363]) vergeben waren. Das Officium Tüffer theilte sich in vier Schöffenämter und in die um Sachsenfeld zerstreuten Prädien [364]). Nach sorgfältiger Bestimmung der einzelnen Oertlichkeiten lagen die Prädien des zweiten Schöffenamtes in der Gegend von Trifail und Doll, die des dritten am rechten Sannufer im Gebiete des Bresniza- und Retschitzbaches, die des vierten in der Gegend von Kalobie und Schleinitz bis gegen den Lahomblbach, während die Prädien des ersten Amtes (von welchen 43 „respiciunt in Sibenekke") an beiden Saveufern zerstreut waren, so daß wir unter Andern „Scheyr" (Scheuern), „Zuchdol" (Suchodole), Lokke (Laak) am linken Ufer im heutigen Steiermark, hingegen „in Chrainen [365]) apud Lubozlaw" (vielleicht Libouz bei Ruckenstein), Pottschach (Potschakovo bei Heiligenkreutz), Gelowe inferior et superior (Ober- und Unter-Jellou bei Ratschach), Hinterperch (vermuthlich Verh) und Coom (Malkum bei Heiligenkreutz) am rechten Ufer im heutigen Krain finden

Hieraus zeigt sich, daß noch im 13. Jahrhunderte der der Mündung der Sann gegenüber liegende Landstrich des heutigen Krain in politischer Beziehung als kärntnisches Gebiet betrachtet wurde [366]).

Auch in den kirchlichen Einrichtungen der Grafschaft finden wir ein ähnliches Verhältniß.

Die älteste bekannte Aufzählung der Kirchen des Aquilejer Archidiakonates Saunien aus dem Jahre 1323 nennt die Klöster Geirach und Obernburg, die Commende Heilenstein (Hellenstein), die Pfarren Tüffer (Tyuer), Skalis (Scharlach), Peilnstein (Peylenstain), Fraslau (Wraclau), Neukirchen (Noua ecclesia), Rohitsch (Rohatz), St. Ruprecht in Videm (sancti Ruperti prope Sauam), Scherfenberg (Scherfenberch), Ponigl (Ponikel), und die Kapellen Gutendorf (sancti Georgii in Getemdorf) und Schalleck (Scalek) [367]).

Das im Jahre 1140 gegründete Kloster Obernburg wurde mit zwei Theilen des Zehents der Pfarren Obernburg und

---

[363]) 1453 .. „St. Lorenzen unter Sachsenberdt" (Muchar l. c 7. p. 395.) Siehe: Orožen: Ueber die Lage von Sachsenwart. Mitth. d. hist. V. f. St. 14. p 177.

[364]) „Preterea circa Sachsenfelde de eodem officio". Die Prädien lagen am rechten Sannufer zwischen Cilli und Osterwitz.

[365]) Der nur hier gebrauchte Ausdruck „in Chrainen" dürfte vielleicht ein Fingerzeig sein, daß „Lubozlaw" im Gebiete der Neiring nach Krain gehörte und nur dem Amte zugewiesen war.

[366]) Das Sannthal war nämlich bis zum J. 1311 ein Bestandtheil des Herzogthums Kärnten.

[367]) Notizblt. d. k. Akad. 1858. p. 405.

Fraslau dotirt [368]). Ueber alle die übrigen obgenannten Pfarren aber fehlt uns bis zum Ende des 12. Jahrhunderts fast jeder Nachweis. Erst im Jahre 1250 erfahren wir, daß das Kloster Oberndurg die Pfarre St. Georgen in Skalis, von welcher schon früher die Kapelle St. Martin bei Schalleck eximirt worden war, inne hatte [369]), und daß Patriarch Gregor demselben im Jahre 1254 die Pfarre St. Michael in Peilenstein incorporirte [370]).

Ueber diese vier Pfarren findet sich aber in einem Register des Klosters Obernburg aus dem Jahre 1426 die Bemerkung:

„Nota ecclesiarum monasterio incorporatarum. Primo in Sulczpach (Sulzbach), Presperg (Preßberg), item in Riecz (Rietz), iste tres ecclesie seu capelle pertinent ad Obernburg ... Ecclesia sancti Georii in Schallechtall (Skalis), capella sancti Michaelis in Schonstain (Schönstein), ... capella sancti Egidii prope Swarczstain (St. Ilgen bei Schwarzenstein), ., . capella sancti Johannis am Hard (St. Johann), ... iste tres ecclesie pertinent ad ecclesiam sancti Georii in Schallach. In ecclesia sancte Marie in Fraslaw, vicarius apud sanctum Paulum (St. Paul), vicarius perpetuus in Triuel (Trifail), item perpetuus vicarius in Frenczk (Franz), iste tres ecclesie pertinent ad ecclesiam Fraslaw. Ecclesiam sancti Michaelis in Peylenstain, .. vicarius perpetuus in Montepreys (Montpreis), vicarius perpetuus in Chunigsperg (St. Peter bei Königsberg), vicarius in Herberg (Hörberg), vicarius in Lantperg (Windisch-Landsberg), iste quatuor ecclesie pertinent ad ecclesiam in Peylenstain" [371]), woraus sich die Sprengel der vier Pfarren Obernburg, Skalis, Peilstein und Fraslau ergeben.

Sachsenfeld. Im Jahre 1256 incorporirte Patriarch Gregor die Pfarre St. Nikolai in Sachsenfeld, nebst der Kirche St. Peter im Sannthale dem Kloster Sittich [372]). Da im 16. Jahrhunderte

---

[368]) „duas partes decimarum plebis Obremburch .. et duas partes decimarum plebis sancte Marie de Frazlow" .. (Urkndb. p. 186. n. 180.).

[369]) .. „plebem sancti Georgii de Skelach .. capella sancti Martini ante Schelek" (Cop. Nr. 643 im st. Land.-Arch.). — 1178 .. erscheint als Zeuge „Fredericus plebanus de Scalach" .. (Urkndb. p. 563. n. 595.).

[370]) .. „ecclesiam sancti Michaelis in Peilstain cum capellis" ... (Cop. Nr. 704 a im st. Land.-Arch). 1167 .. „Fridericus parrochianus" .. (Cop. Nr. 176 l. c.).

[371]) Registrum monasterii Obernburgensis. Hndschft. Nr. 110 im st. Land.-Arch.

[372]) .. „ecclesiam sancti Petri in Sewental" (Marian: Aust. sacr. 7. p 318.) .. „Gregorius patriarcha confirmat parrochiam sancti Nicolai in Saxenfeld et etiam sancti Petri in Saantal quam ipse 1256 monasterio (Sittich) incorporavit". (Collect. Runens. antiquit. I. 1. p. 717. Handschft. Nr. 2255 a im st. Land.-Arch.)

auch die Pfarre Tüchern zu Sittich einverleibt war, so dürfte die ursprüngliche Pfarre von Sachsenfeld sich bis in's Wogleinathal erstreckt haben [370]).

Eine Pfarre von Cilli fehlt in beiden obigen Registern (vom Jahre 1323 und 1426) gänzlich, und doch ist im Jahre 1229 von einem gewissen „Rudpertus" als „plebanus de Cilie" [371]), und im Jahre 1301 aber von einer Kirche in Cilli die Rede. Papst Bonifacius bestätigt nämlich dem Kloster der Clarissinen zu Judenburg, daß „nobilis uir Vdalricus de Heinbuith (!) tunc patronus ecclesie Ciliensis" .. ihnen „ius patronatus quod tunc in dicta ecclesia obtinebat", übertragen habe [372]).

(1319), April 16., Aquileja, aber fordert der Patriarch Paganus die Pfarrer Konrad von Fraslau, Thomas von Sachsenfeld und Konrad, den Notar „domini de Eunenburch" (!) zur Verantwortung „super spoliatione presbiteri Heinrici plebani plebis sancti Danielis in Cilia, .. cum nec uideamus, nec uerum sit, quod abbas in Sitich quem temerarie dominum uestrum uocatis, habeat potestatem instituendi et destituendi aliquem in dicta plebe de Cilia que ad nos pertinet pleno iure" .. [373]).

Wenn sich diese Ueberlieferungen auch widersprechen, so kann es sich doch in beiden nur um die Pfarre St. Daniel in Cilli handeln [374]). Es ist zwar nicht nachzuweisen, ob diese Kirche schon im Jahre 1229 eximirt war, oder ihre Rechte noch als Filiale von St. Nikolai in Sachsenfeld ausübte, wahrscheinlich aber wurde sie auf dem Grunde des Grafen von Heunburg gestiftet, oder — um dem Wortlaute obiger Urkunden gerecht zu werden — Graf Ulrich trug das Patronatsrecht über die Kirche vom Patriarchate zu Lehen, wobei wohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Kirche St. Daniel innerhalb des Pfarrsprengels von Sachsenfeld entstanden ist.

Bemerkenswerth ist es, daß der Name Cilli im Rat. Stir. gar nicht vorkommt [375]); erst im Jahre 1287 ist unter den an die Heunburger verpfändeten Einkünften auch „de bonis in Cylia"

---

370) „Pharr. s. Merthen zu Tucherin bei Cilli" (Visit.-Prot. im Arch. des Bisth. z. Straßburg).

371) Cop. Nr. 462 im st. Land.-Arch.

372) Cop. Nr. 1630 [a] im st. Land.-Arch.

373) Kanzleibücher des Eusebius de Romagnano l. 35 im Museo civico in Udine, Cop. Nr. 1851[d] im st. Land.-Arch.

374) „Pharr s. Daniel zu Cilli .. fundator graf von Cilli" .. (Visit.-Prot. 1567. im Arch. z. Straßbg.).

375) Es müßte denn bei den Prädien um Sachsenfeld mit „in Cel v predia" Cilli gemeint sein, obgleich die Reihenfolge der Aufzählung auf Sello bei Franz hinweist.

die Rede[379]). Der bedeutende römische Vorort war gänzlich zerstört, und nur spät erst entstand auf seinen Trümmern[380]) ein neues Gemeinwesen, der Markt und die Burg Cilli, von deren Bestehen wir im Jahre 1323 die erste Kunde erhalten[381]). Im Jahre 1450 wurde die Stadt mit Mauern umgeben[382]).

Neukirchen. Welche Pfarre im Jahre 1237 mit dem Ausdrucke „in plebe sancti Leonhardi" gemeint sei[383]), ist kaum zu entscheiden, vielleicht wurde Neukirchen, in welcher im Jahre 1236 ein gewisser Otto als Pfarrer erscheint[384]), darunter verstanden.

Rohitsch. Nirgends finden wir bis zum 14. Jahrhunderte einer Kirche oder eines Pfarrers von Rohitsch Erwähnung gethan.

Ponigl. Von der Pfarre Ponigl wissen wir nur, daß ein gewisser Heinrich im Jahre 1236 daselbst Pfarrer war[385]).

Heilenstein. Im Jahre 1269 war Hartwig, Dekan in Saunien, Pfarrer von „Helenstain"[386]).

Tüffer. Im Jahre 1257 wird Pfarrer Leopold in Tüffer genannt[387]). In „ecclesia sancti Martini in Tyuer" wurde 1269 ein Zehentstreit „presentibus . . Ottone capellario de Ponte, Alberto vicario de Lok" (Laak, südl. v. Tüffer) . . geschlichtet[388]). Unter der Kapelle „in Ponte" aber ist Ratschach in Krain zu verstehen, denn im Jahre 1224 errichtete Herzog Leopold eine steinerne Brücke über die Save „prope ecclesiam sancti Aegidii"[389]), und im Jahre 1297 verlieh der Patriarch Raimund dem Presbyter Engelbert von Rann die Pfarre St. Ruprecht an der Sawe „presentibus . . plebano plebis sancti Egidii de ponte Razach" . .[390])

[379]) Cop. Nr. 1304 im st. Land.-Arch.

[380]) a. 1340 . . . „Cyleia . . cuius ruina et collapsio usque hodie demonstratur" . . . (Joh. Victor. chron., Boehmer: Font. rer. Germ. 1. p. 440; Krones: Zeitg. Quellen z. Gesch. d. Grf. v. Cilli, Beitr. z. K. st. Gsch.-Quell. 8. p. 5.).

[381]) „Cylie die purch vnd den marcht drunter vnd den turn der in dem marchte liet" . . (Orig. Pgt. Nr. 1909 b im st. Land.-Arch.).

[382]) „Item (1450) in demselbigen Jahr haben die von Cili vmb die Stat Cili ein neues gemauer angefangen, die vor nit vmbgemauert sondern nur mit einem Zaun vndt Graben eingefangen was." (Cillier Chronik. Krones l. c. p. 110.).

[383]) Cop. Nr. 529 im st. Land.-Arch.

[384]) Cop. Nr. 522. l. c.

[385]) Cop. Nr. 522. l. c.

[386]) Cop. Nr. 930. l. c.

[387]) „Leupoldus . . archidiaconus Saunie et plebanus in Tiuer" . . (Cop. Nr. 763 a l. c.).

[388]) Cop. 930. l. c.

[389]) Froelich: Dipl. Stir. II. p. 139.

[390]) Inserirt der Urkunde ddo. 1311, Juni 20., (Cop. Nr. 1533 b im st. Land.-Arch.)

Ratschach war eine Filiale von Tüffer [391]), dessen Sprengel mithin auch über das rechte Saveufer nach Krain bis an die Grenze der Pfarre Scherfenberg reichte.

Scherfenberg. Im Jahre 1293 war Jolfinus „plebanus in Scherfenberch [392]). Die Pfarre „Scherfenberch, tituli sancti Crucis“ [393]) (Heiligen-Kreutz bei Scherfenberg in Krain) hat die Tochterkirchen St. Georgen, St. Leonhard, Saversche, Doboutz, Tschiemern und St. Margareth.

Widem. Im Jahre 1297 wird die Pfarre „sancti Roberti iuxta Savam“ dem Presbyter Engelbert „de Rayn“ (Rann) verliehen [394]). Rann, sowie die Kapelle in Reichenburg, war eine Filiale der Pfarre St. Ruprecht.

Aus Alledem ergiebt sich sohin, daß im 13. Jahrhunderte die Pfarre Scherfenberg und ein Theil der Pfarre von Tüffer dem heutigen Krain und zwar derselben Gegend angehörten, aus welcher nach dem gleichzeitigen Rentenbuche auch das Officium Tüffer Einkünfte bezog [395]).

Folgendes wäre also das Schlußresultat:

1. Der Sanngau, sowie auch die Grafschaft an der Sann, behauptete im 11. Jahrhunderte das steirische Flußgebiet der Save, und erstreckte sich jenseits derselben auf krainischem Boden bis über Scherfenberg und vielleicht auch bis an die Neiring.

2. In der Karolingerzeit war unter dem Ausdrucke „Marchia“ (iuxta Sowam) vermuthlich der gleiche Theil von Steiermark, vielleicht aber in Verbindung mit einem noch ausgedehnteren krainischen Gebiete verstanden worden, bis sich später die Scheidung der Marken von Krain (windische Mark) und Kärnten (Mark an der Sann [396]) bleibend feststellte.

3. Die ältesten Pfarren des Sanngaues sind wahrscheinlich die von Obernburg, Fraslau, Skalis, Peilstein, Tüffer, Sachsenfeld, Widem, und vielleicht

---

391) Catal. cleri dioecesis Labacensis. 1861. p. 144.

392) Zahn: Archivalische Untersuchungen in Friaul u. Venedig. Beitr. z. Kunde st. Gesch.-Quell. 7. p. 96.

393) l. c.

394) Cop. Nr. 1533 b im st. Land.-Arch.

395) In der gleichen Quelle werden Gurkfeld und Gutenwörth „in Carniolia“ aufgeführt.

396) In einer päpstlichen Bulle (1186) wird Peilstein „in marchia Vngarie“ gelegen genannt. (Urkndb. p. 650. n. 676.)

auch Ponigl, Neukirchen, Rohitsch und Scherfenberg, doch läßt sich über das Bestehen dieser oder anderer Kirchen im 11. Jahrhunderte kein Nachweis beibringen.

4. Das Gebiet von Windischgraz und Saldenhofen.

Bereits im vorigen Abschnitte [397]) wurde nachzuweisen versucht, daß die Territorien von Windischgraz und Saldenhofen im 14. Jahrhunderte dem Archidiakonate von Kärnten unterstanden und, daß vermuthet werden darf, dieselben seien in der früheren Zeit zur Grafschaft Junothal gehörig gewesen.

Ueber das Herrschaftsgebiet Saldenhofen versagen uns die älteren Quellen jeden Aufschluß. Im 14. Jahrhunderte erscheint das Kloster St. Paul als Lehensherr der Veste Saldenhofen, und wir erfahren, daß sich die einzelnen Güter dieses Lehens bis an den Wölkabach (die Grenze der Mark) ausdehnten, sowie, daß Zehente am Remschnigg damit verbunden waren [398]). Seit wann das genannte Kloster Saldenhofen besaß, ist nirgends zu entnehmen, weßhalb zu vermuthen steht, daß der Besitz dieser Gegend bereits vor dem Jahre 1100 — etwa gleichzeitig mit der Schenkung am Radlbach [399]) — an dasselbe gefallen sei.

Die „provincia Windisgratz“ mit Einschluß von Buchenstein und Waldeck [400]) entspricht ungefähr dem heutigen Gerichtsbezirke von Windischgraz.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts befand sich dieser Landstrich sicherlich, wahrscheinlich aber schon früher im Besitze der Andechser, und wurde in der Folge durch den Patriarchen Berthold an die Kirche von Aquileia übertragen [401]). Was sonst von seinen früheren Inhabern erzählt wird, beruht nur auf Suppositionen, welche noch weiterer Belege bedürfen [402]).

Dieses Immunitätsgebiet der Kirche erscheint uns aber in einem ungewöhnlichen politischen Verhältnisse zum Herzogthum Kärnten, nämlich:

---

397) 1. Abth. p. 58. 59.

398) Muchar, l. c. 6. p. 358. — 1363 . . „alles das wazzer das da haizzet die Welik die her durch die alben rinnet, . . alle hueben vnd hofstett die darinne gelegen, vntz an die Welik rinnet in die Tra, vnd der zehent an dem Remsnig“ (Cop. Nr. 2873 im st. Land.-Arch.).

399) Urkndb. p. 100. n. 86.

400) 1361 . . „castrum Puechenstain, . . item turrim in Windischgraz, . . item castrum in Waldeg“ . . (Cop. 2782 [a] im st. Land.-Arch.) . . „die wir von dem gotshaus zu Agley zu lechen haben“ . . (Cop. Nr. 2782 [b] l. c.)

401) 1. Abth. p. 57.

402) Tangl: Windischgratz. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. 12. p. 145.

1197 . . beurkundet Ekkehard, Bischof von Gurk, einen Vertrag mit Berthold, Herzog von Meran, und dessen Sohn Otto über Kindertheilung bei Heiraten seiner Ministerialen „cum ministerialibus prefati ducis quos habet in Karinthia et Windischgraze ac per totam Karniolam“ . . . [403]), und 1275 bestätigt „Ulricus pincerna de Habspach, capitaneus Carniole et Marchie et in Windischgratz, . . . ex authoritate et gratia domini nostri regis (Bohemie)“ . . die Privilegien und Rechte des Klosters Obernburg [404]).

Es sind dies — wenigstens in unsern Ländern — die einzigen mir bekannten Fälle, in welchen das Immunitätsgebiet eines Magnaten urkundlich (und im amtlichen Titel) zweien Landes-Provinzen coordinirt wird. Nach dem Wortlaute der Urkunden müßte man glauben, daß das Territorium von Windischgraz nicht zu Kärnten gerechnet, sondern als immediates Land betrachtet worden sei. Ich wage es jedoch nicht, die Zugehörigkeit des genannten Districtes zu Karantanien im 11. Jahrhunderte auf Grund dieser Hinweise zu negiren, und glaube dieselbe nur für die Zeit des 12. Jahrhunderts so lange in Frage stellen zu müssen, bis die Bedeutung der betreffenden Urkundenstellen einer eingehenden Prüfung unterzogen worden ist, was außer dem Programme der gegenwärtigen Untersuchung läge, daher einer spätern Arbeit vorbehalten bleibt [405]).

---

403) Cop. Nr. 297 im st. Land.-Arch.

404) Marian: Austr. sacr. VII. p. 262. n. 6.

405) Bis zum 12. Jahrhunderte fand ich nirgends Veranlassung, Immunitäten geistlicher oder weltlicher Herren in unsern Ländern für abgetrennte reichsunmittelbare Territorien zu halten. (Hinsichtlich des Gebietes von Pütten und der Güter der Waldecker in Niederösterreich scheinen mir die Belege für eine solche Annahme bei weitem nicht beweiskräftig. Siehe Meiller: Salzb. Reg., und Newald: Gutenstein.) In den königlichen Schenkungsurkunden werden Güter und Gerichtsfreiheit innerhalb gewisser Grenzen, aber zumeist mit der Klausel „soweit sie noch dem Rechte des Königs unterstehen“ vergeben, mithin nicht als geschlossenes Ganzes, sondern als eine gewisse Menge von Gütern und Rechten innerhalb eines Bereiches, in welchem sich auch noch weiterhin fremder Besitz und unabhängige Leute forterhalten. Wenn nun solche mit Immunität ausgestattete Besitzungen durch ihre Freiheiten auch gewissermaßen den Charakter besonderer, von den übrigen Körpern des Reiches abgetrennter Gebiete erhielten, so war damit der Grund und Boden des Prädiums, selbst wenn es ein geschlossenes gewesen ist, doch nicht aus der Grenze des Landes ausgeschieden, sondern bildete noch immer einen territorialen Bestandtheil desselben. Die Salzburgische Grafschaft Ennsthal, so wie die Herrschaftsgebiete von Pettau und Leibnitz wurden früher und später zu Karantanien und der karantanischen Mark gerechnet. Bei der Schenkung des Prädiums Katsch an die Freisinger Kirche im Jahre 1007, und bei jener des Prädiums Rotenmann an das Bisthum Bamberg im Jahre 1045 wird ausdrücklich be-

Was die kirchlichen Einrichtungen dieses Landstriches betrifft, so finden wir im Jahre 1323 die Pfarren St. Martin bei Windischgraz, St. Pankraz in Windischgraz und Saldenhofen dem Archidiakonate von Kärnten zugetheilt [406]).

Windischgraz. Im Jahre 1174 schlichtete Patriarch Ulrich einen Streit zwischen Richer, Abt von Belligne, und Berchthold, Archidiakon von Saunien, um die „ecclesia sancti Pancratii de Graz" [407]); aber erst im Jahre 1265 erfahren wir von einer Pfarre „sancti Martini de Grez" (St. Martin), und zugleich „quod ecclesia sancti Nicolai (St. Nicolai, südlich von St. Martin) sit dicte plebi sancti Martini tanquam filia matrici ecclesie immediate subiecta" . . . [408]). In welcher dieser beiden Kirchen die in dieser Zeit urkundlich auftretenden Pfarrer von „Graz" amtirten, läßt sich nicht unterscheiden. Da jedoch die Kirche St. Pankraz in den Archiven des Patriarchates — in einer Note zum Jahre 1174 — [409]) Kapelle genannt wird, so scheint St. Martin die ursprüngliche Pfarre des Districtes von Windischgraz und vermuthlich auch jene Kirche gewesen zu sein, welche, wie ich oben nachzuweisen versuchte [410]), unter dem Namen „Gracd" im Jahre 1106 an die Probstei Eberndorf verliehen wurde.

Saldenhofen. Im Jahre 1254 ist „Dietmarus plebanus in Seldenhoven" Zeuge eines Vergleichs zwischen Cholo von Saldenhofen und dem Abte Liutold von St. Paul über die Grenze der „prouincia sancti Laurentii" (St. Lorenzen in der Wüste) [411]),

---

tont, daß dieselben von den Eingriffen des Herzogs („ut nullus dux aliquisve comes"), und das letztere auch von jenen des Markgrafen („ut nullus dux, marchio, comes") gefreiet seien, aber zu keiner Zeit findet sich eine Spur, daß die Herrschaftsgebiete damit dem Herzogthume oder der Markgrafschaft territorial entrückt worden wären. Ebenso läßt sich hinsichtlich der Grafschaft Wilhelms, dem alle königlichen Rechte ausdrücklich übertragen waren („uniuersum ius ad imperium spectans"), eine Abtrennung seiner Besitzungen nicht nachweisen. Endlich wurde das Kloster Göß bei seiner Gründung zwar dem Schutze des Kaisers übergeben und in seine Immunität aufgenommen („in nostram potestatem abalienavit . . post acceptam nostrae immunitatis cartam . . in nostram immunitatem recepimus"), aber das Klostergebiet und seine Besitzungen blieben damit doch im Bereiche der karantanischen Mark.

406) Notizbl. d. kais. Akad. 1858. p. 405

407) Cop. Nr. 199b im st. Land.-Arch.

408) Cop. Nr. 856a l. c.

409) Urkndb. p. 525, n. 554. — a. 1174. „Vdalricus patriarcha sententiam fert super capella de Graz in favorem abbatis Beliniensis contra archidiaconum Saunie." (Miscellanea, Bd. 10 im Arch. zu Udine. Zahn: Archivalische Untersuchungen. Beitr. z. K. st. Gesch.-Q. 7. p. 95.)

410) 2. Abschn. p. 95.

411) Cop. Nr. 705 im st. Land.-Arch.

und im Jahre 1273 wird „apud ecclesiam in Saeldenhoven“ die Verleihung mehrerer Güter bestätigt [412]). Im 16. Jahrhunderte war der Pfarrer von Saldenhofen Collator der Pfarre „s. Barthelmei im Reiffnikch bei Sellnhofen“ [413]), und St. Daniel wird als Tochterkirche von Saldenhofen aufgeführt. Der ursprüngliche Pfarrsprengel erstreckte sich daher vom Wölkabach bis St. Daniel über das ganze Herrschaftsgebiet.

Das nur wenig befriedigende Schlußergebniß wäre daher folgendes:

1. Der am rechten Drauufer, westlich der Mark an der Drau, und nördlich der Mark an der Sann gelegene Landstrich wurde bis ins 11. Jahrhundert zu Karantanien gerechnet, und war vermuthlich, sowohl in kirchlicher als politischer Beziehung, mit dem Sprengel des Jaunthales verbunden.

2. Die Pfarren St. Martin bei Windischgraz und Saldenhofen sind als die ältesten des Districtes zu betrachten.

C. Bisthums-Sprengel und Archidiakonate.

Gleichwie in ältester Zeit die Grafen, so hatten auch die Bischöfe ihre Vertreter, die Chor-Bischöfe [414]), und sowie die Volksgebiete in Gaue zerfielen, waren die Kirchenprovinzen in Archidiakonatssprengel getheilt.

Was Pannonien betrifft, so erheischte die Christianisirung und kirchliche Organisirung bei der bedeutenden Ausdehnung der Salzburger Diöcese eine Unterstützung des Erzbischofs in Ausübung seines Hirtenamtes; darum wurde (798) Theodorich auf Geheiß des Königs zum Regionar-Bischof ernannt und mit der Ausübung der Episcopal-Functionen in Karantanien und dem neu eroberten Avarengebiete (Unter-Pannonien zwischen der Raab und Drau) betraut. Auf Theodorich folgte in gleicher Würde Otto, und auf diesen Oswald, nach welchem Erzbischof Adalwin (859—73) selbst die

---

[412]) Font. rer. Austr. II. 1 p 134. n. 118.

[413]) 1567. Visit.-Prot. im bisch. Arch. zu Straßburg, Abschr. im st. Land.-Arch.

[414]) „Porro sicut comites quidam missos suos praeponunt popularibus qui minores causas determinent, ipsis maiora reservent, ita quidem episcopi chorepiscopos habent qui in rebus sibi congruentibus quae iniunguntur, efficiant ..“ (Walafrid Strabo [† 849]: de exordiis rer. eccles. Thudichun: Gau- und Markenverfassung. p. 46.). Cap. 779. c. 19. p. 38. „ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii . .“ (Weiz: Verfassungsg. 3. p. 346.)

Leitung der Slaven übernahm, und zuerst den Presbyter Alfrid, dann nach dessen Tode Richbald als Archipresbyter einsetzte [415]). Im Jahre 871—72 endlich war auf Wunsch des Fürsten Kozel Methodius vom Papste Hadrian zum pannonischen Erzbischof geweiht worden, und eröffnete wahrscheinlich zu Moosburg (dem heutigen Szalavár) seine kirchliche Thätigkeit. Damit aber war die Salzburger Kirche aus ihrer Jurisdiction in der pannonischen Provinz verdrängt, und da die Conversio Bag. (872) zur Vertheidigung und Wahrung ihrer dortigen Rechte verfaßt wurde, so steht zu vermuthen, daß sich auch die Amtsthätigkeit der obgenannten, uns nur aus dieser Quelle bekannten Bischöfe zumeist oder ausschließlich nur auf das verloren gegangene Unter-Pannonien beschränkt habe [416]).

Jedoch auch nach dem Verluste des pannonischen Sprengels wurden noch weiterhin Chor-Bischöfe in der karantanischen Provinz eingesetzt. So finden wir (vermuthlich) Salamon, Engelfried, Dietrich [417]) und im Jahre 923 den Chor-Bischof Gotabert, welcher — wie es scheint — seinen Amtssitz zu Maria-Saal in der „civitas Carantana" hatte [418]).

Auf die kirchliche Organisation Steiermarks konnte daher die Stellung der Regionar- und Chor-Bischöfe des 9. und 10. Jahrhunderts, welche nur als temporäre Stellvertreter und Bevollmächtigte des Erzbischofs fungirten, aber keinen ständigen Sprengel hatten, kaum von Einfluß gewesen sein, während es möglich ist, daß der steirische Theil Pannoniens einige Zeit unter Methodius der Jurisdiction der Salzburger Kirche entzogen war.

Vom Jahre 945 bis zu der im Jahre 1072 erfolgten festen Errichtung des Bisthumes in Gurk wird keines Bischofes mehr Erwähnung gethan.

---

415) Conv. Bogoar. Mon. Germ. SS. IX. p. 11.

416) Dümmler: Ostfr. Reich. 1. p. 615. 814.

417) „Ordo choriepiscoporum Carantane regionis . . Salomon . . Engilfrid . . Dietricus . . Kotapertus . ." (Karajan: Verbrüderungsb. von St. Peter in Salzburg, 119. 15. 20.) Ich folge der Meinung Ankershofen's (l. c. p. 524), diese Bischöfe als Vorgänger Gotaberts in der Zeit vom Jahre 870—923 anzusehen.

418) 823 . . „Gotaperto choriepiscopo ecclesiam ad Lungouue" (Iuv. Anh. p. 125). — 845 . . „ad domum dei que constructa est in honore beate . . Marie, ubi Goteperdus choriepiscopus preesse dinoscitur" (l. c. p. 178. n. 64). Auch der Tauschact, mit welchem dem Gotabert im Jahre 927 eilf „loca", darunter neun in der Umgebung von Maria-Saal, und nur „Mouriza Kimundi" und „Rotenman" (wahrscheinlich) in Steiermark, als Beneficien auf Lebenszeit verliehen wurden (l. c. p. 126), dürfte die Annahme bekräftigen, daß sein Wirken und Walten hauptsächlich auf das heutige Kärnten beschränkt war.

Die Grenzen der neuen Diöcese stimmten im Norden mit den heutigen Landesgrenzen von Kärnten überein, und liefen vom Eisenhut durch den Paalgraben zum Schwarnbrunn und weiter — am Lasnitzbache abwärts und im Priwaldgraben wieder aufwärts — zum Roßbach bei Ingolsthal [419]). Es mußte also auch die Gründung dieses ständigen Bisthums auf die Verhältnisse Steiermarks ohne Wirkung bleiben.

Für die ältere Zeit kann die regelmäßige Eintheilung in bestimmte Gebiete, denen ein Archidiakon vorgesetzt war, nicht nachgewiesen werden, und ist auch in unsern Gegenden nur allmälig zur Durchführung gekommen [420]).

Im Jahre 1139 verlieh Erzbischof Konrad dem Salzburger Domcapitel das Officium „archidiaconatus“ [421]), und im 13. Jahrhunderte, wo diese Körperschaft auch schon die Pfarren des Ennsthales und Paltenthales zugewiesen hatte, und überdies im Jahre 1234 noch die Pfarren Ranten und St. Georgen im obern Murthale als Ersatz für die eximirte Pfarre Admont erhielt, finden wir die übrigen steiermärkischen Pfarren der Salzburger Diöcese derart vertheilt, daß die Pfarren des Murgebietes von Teufenbach bis Röthelstein, sowie jene des Püttner Districts dem Archidiakonate der obern Mark (superioris Marchie), die südöstlich davon bis an das linke Drauufer gelegenen Pfarren aber dem Archidiakonate der untern Mark (inferioris Marchie) unterstanden, während Maria Hof und St. Marein bei Neumarkt zum Archidiakonate von Unter-Kärnten gehörten.

Der Sitz der Archidiakonate in der Mark und in Kärnten wurde erst im Jahre 1436 an eine bestimmte Pfarre gebun-

---

419) 1131 .. „usque ubi aqua que dicitur Muriza, (Schwarzbach, bei St. Lorenzen in der Reichenau) in Gurcam defluit, et ita sursum uersus alpes que Beliz (östlich vom Eisenhut) nuncupantur, et ita eundem terminum claudit uallis per quem aqua que uocatur Powolla (Schaarbach im Paalgraben), ad fluuium Muram uergit . . .“ (Eichhorn: Beitr. 1. p. 210). Die Kapelle „sancti Jacobi in Lesnicz“ (Lasnitz südlich von Murau in Kärnten) gehörte zum Sprengel der Pfarre Metnitz, und die Kapelle „sancti Johannis in Flåtnitz“ (Fladnitz) zum Dekanate von Gurk. (Urb. epis. Gurcensis de anno 1561 im Archiv des Bisth. zu Straßburg).

420) Urkundlich erscheinen überhaupt erst mit dem 12. Jahrhunderte Archipresbyter und Archidiakone. 1113 . . „Romanus de Solio prepositus et archipresbiter“ (Ankershofen l. c. Anh. p. 117). — 1116 . . „Hadmarus archidiaconus Frisacensis“ (Urkndb. d. Land. ob d. Enns 2. p. 150 u. 101).

421) Meiller: Salzb. Reg. p. 37. n. 209. Von einem Archidiakonate in Gars (Garzensi archidiaconatu) ist erst im Jahre 1159 (Inv. p. 305), von einem solchen in Baumburg erst 1188 die Rede.

den [422]) und wechselte bis dahin mit der Person des mit dieser Würde bekleideten Pfarrers. In der obern Mark folgten sich urkundlich: (1160—61) „Otacherus de Viscah“ (Fischau in Niederösterreich), (1162—82) „Poppo de Niwenchirchen“ (Neunkirchen in Niederösterreich), auf diesen wahrscheinlich „Adalbertus de Idenich“ [423]) (Irdning im Ennsthale), dann (1187—92) „Ortliebus de Viscah“, (1195—1218) „Heinricus de Grouscharn“ (Pürgg im Ennsthale), nach Abtrennung des Enns- und Paltenthales aber (1220—31) „Dietmarus de Pelse“ und (1231—33) „Otakerus archidiaconus superioris Marchie . . . de Mûrze“ (St. Lorenzen im Mürzthal). In der untern Mark: (1203) „Heinricus“, (1210) „Dietmarus archidiaconus inferioris Marchie“ und (1211) „Rutbertus“ [424]).

Die Archidiakonate scheinen sich daher im 12. Jahrhunderte nach den Grenzen zwischen Herzogthum und Markgrafschaft und in der letztern (sowie in späterer Zeit) nach den heute noch üblichen volksthümlichen Bezeichnungen von Ober- und Untersteier geschieden zu haben.

Noch dürftiger, als hinsichtlich der Salzburger Diöcese, sind die Auskünfte, welche uns die ältere Zeit über die Archidiakonats-Eintheilung des Patriarchats Aquileia gewahrt hat. Wir wissen nur, daß im Jahre 1173 ein gewisser Berthold Archidiakon von Saunien war [425]), ob aber in dieser Zeit auch Windischgraz dahin gerechnet wurde, oder ob dieses — wie es wahrscheinlicher ist — nebst Saldenhofen schon zum Archidiakonate von Kärnten gehörte, muß unentschieden bleiben.

Für die Zeit des 11. Jahrhunderts läßt sich daher in Steiermark eine Eintheilung der Diöcesen in Archidiakonate nur vermuthen, und mag erst am Ende desselben zur Durchführung gelangt sein, dann aber in der Weise, wie wir sie im 12. Jahrhunderte gefunden haben.

---

[422]) 1436, Mai 30., Bologna . . „unus in superiori infra quem in Pruckh et alius in inferiori Styria infra quem in Gradwein, nec non et alius in superiori infra quem in Gmûndt et alius in inferiori Carinthia infra quem in Capell parochiales eiusdem diocesis ecclesiae existant ducatibus archidiaconi“ . . . (Orig. Pgt. im erzbischöfl. Arch. zu Salzburg.)

[423]) „Adalbertus qui tunc temporis apud Idenich archidiaconus fuit“. (Urkndb. d. Land. ob d. Enns 2. p. 334, mit der Datirung circa 1168.)

[424]) Siehe Meiller: Salzb. Regesten, und die Repertorien des st. Land. Arch. Die genannten Archidiakone erscheinen urkundlich zumeist als Zeugen oder Schiedsrichter außerhalb ihrer Sprengel.

[425]) 1173. „Pertoldo Saunie archidiacono . .“ (Urkndb. p. 521. n. 551.) — 1174 . . „Bertoldo Saunensi archidiacono“ . . (l. c. p. 525. n. 554.)

Es ergiebt sich mithin:

1. Weder die Einsetzung der Regionar-Bischöfe, noch die der spätern Chor-Bischöfe scheint eine eigentliche Untertheilung der Diöcese mit sich gebracht zu haben.

2. Im Jahre 872 mag ein Theil des steirischen Unter-Pannoniens der Salzburger Kirche auf einige Zeit entfremdet worden sein.

3. Der Sprengel des Bisthums Gurk griff nicht in's heutige Steiermark.

4. Die Archidiakonate von Unter-Kärnten und der Mark wurden wahrscheinlich im 11. Jahrhunderte eingerichtet, sind aber erst im 12. Jahrhunderte nachweisbar.

5. Ebenso kann im 11. Jahrhunderte ein Archidiakonat von Saunien in der Aquilejer Kirchenprovinz nur vermuthet werden.

IV. Schluß.

Nachdem nun Alles, was über die allgemeinen Grenzen Pannoniens und Karantaniens, sowie über die politische und kirchliche Untertheilung dieser Länder — in soweit sie auf steiermärkischen Boden fielen — aus mir bekannten Quellen geschöpft werden konnte, kritisch erwogen worden ist, komme ich an den letzten Abschnitt des mir gestellten Programmes, welcher das Gesammtergebniß der einzelnen Erörterungen, nach drei Zeiträumen gesondert, in einem Bilde der politischen und kirchlichen Einrichtung des heutigen Steiermark anschaulich machen soll.

Dieser Aufgabe glaube ich damit am besten zu entsprechen, daß ich — um Wiederholungen möglichst zu vermeiden — unter Zugrundelegung der gewonnenen Resultate die historischen Veränderungen der politischen und kirchlichen Organisation in jeder Epoche in gedrängtester Kürze hinstelle, während ich hinsichtlich der topographischen Details (der Grenzen und Oertlichkeiten) auf Karte I und III verweise.

1. Karolingerzeit.

Das nördliche und westliche Steiermark wurde — ungefähr so weit es zum alten Noricum gehört hatte — zu Karantanien, das südöstliche zu Unter-Pannonien gerechnet.

Unter-Pannonien — das den Avaren abgewonnene Gebiet, welches nunmehr dem Reiche als Vorwerk zu dienen bestimmt war — unterstand bis zum Jahre 828, als Mark, dem Oberbefehle des Grafen und Herzogs von Friaul, welcher gleichzeitig auch das Hinterland Karantanien unter seiner Leitung hatte.

Nach erfolgter Wiedervereinigung Karantaniens mit dem Königreiche Baioarien (817) und nach Auflösung der Mark des Friauler Herzogs Balderich (828) wurde Unter-Pannonien mit Baioarien verbunden und später dem Statthalter von Karantanien untergeordnet.

In der pannonischen Mark blieben Anfangs slavische Stämme, welche früher den Avaren gehorcht hatten, mit heimischen Fürsten in einem mehr oder minder abhängigen Verhältnisse unter der Hoheit des Reichs. So das Fürstenthum Liudewits im Osten des karantanischen Sanngebietes.

Der auf steirischen Boden fallende Theil Pannoniens zerfiel um die Mitte des 9. Jahrhunderts in eine Grafschaft Richers (844) und in das slavische Fürstenthum Priwina's. Dem Sprengel der erstern, welche den District von Steinamanger (von der österreichisch-ungarischen Grenze bei Lebenbrunn vermuthlich bis ins Raabgebiet) einnahm, war sicherlich die Gegend der Pinka und Lafnitz zugetheilt. Das Murgebiet hingegen — wahrscheinlich bis oberhalb des Gnaßbaches — die räthselhafte Grafschaft Dudleipa sowie der Bezirk von Pettau gehörten zum Fürstenthume Priwina's (später Kozels).

Karantanien kann bis zum Ende des Jahrhunderts nicht in seiner vollen Ausdehnung als Grenzgrafschaft betrachtet werden. Der südöstlichste Theil an der Save aber — wahrscheinlich so weit er in den Feldzügen gegen Liudewit nebst Karniolien erobert wurde — war Mark im eigentlichen Sinne, und wird als solche (Marchia iuxta Sowam) auch ausdrücklich bezeichnet (895). Hier mag Salocho (838) Graf gewesen sein.

Der nordöstlichste Theil Karantaniens, der District von Pütten, wurde im Jahre 844 zum Comitate Ratpoto's gerechnet. Diesem folgte im Comitate des gleichen Districts Udalrich (860), und mehrere Jahre später finden wir die Grafen Arathoto und Ernst in Ausübung ihres Amtes in der Gegend von Hollenthon. Vermuthlich ist unter diesem Comitate nur eine Gaugrafschaft zu verstehen; Ratpoto dürfte aber vielleicht identisch mit Ratbod, dem Grenzgrafen der pannonischen Mark (abgesetzt 859) sein.

Pabo (859—61) und Gundaker (863) sind die ersten sicheren Grafen von Karantanien.

Die Durchführung einer Gautheilung Karantaniens kann aus den Quellen des 9. Jahrhunderts nicht entnommen werden, obgleich

die urkundliche Bezeichnung der Lage nach Thalgebieten, wie „uallis Ademunde, Hengistfeld" auf eine solche hinweist. Erst im Jahre 898 erfahren wir von einem Gurkthalgaue in der Grafschaft Liutbalds, und im Jahre 904 vom Leobenthale in der Grafschaft Otakars.

Im Jahre 861, 864 (und 890?) sind ausgedehnte Besitzungen aus dem Königsgute in Pannonien und Karantanien an die Kirche von Salzburg mit ausdrücklicher Bestätigung der Immunität übertragen worden, von welchen die Kirche an der Safnitz, sowie die Güter in Nestelbach, an der Raab (um Radkersburg), an der Sulm, im Großlupptthale, bei Pöls, Kobenz (Fohnsdorf), Liestach (St. Stephan), im Mürzthale, bei Straßengel und am Lembache, sowie die Herrschaftsgebiete von Pettau und Leibnitz in Steiermark gelegen sind.

Ob die Immunität auch mit den Schenkungen von Königsgut an Witagowo im Admontthale (859), an den Edlen Zwentibolch im Murgebiete des Gurkthalgaues (898), und an Aribo, den Sohn des Grafen Otakar, im Leobenthale (904) verbunden war, läßt sich nicht erkennen.

In kirchlicher Beziehung trennte der Draufluß die Diöcesen von Salzburg und Aquileia.

Ober- und Mittelsteiermark mit Ausschluß des Bezirkes von Aussee und mit Einschluß des niederösterreichischen Districtes von Pütten war der Salzburger Kirche zugewiesen, während der zwischen der Drau und Save gelegene Theil von Untersteiermark dem Patriarchate unterstand. Der Bezirk von Aussee gehörte zur Diöcese von Passau.

Nach der Einsetzung des Methodius zum Erzbischofe von Pannonien dürften mit dem Verluste der pannonischen Provinz die dahin gehörigen Landstriche Steiermarks dem Erzstifte Salzburg auf einige Zeit entzogen gewesen sein.

Die in den Ueberlieferungen des 9. Jahrhunderts im steirischen Unter-Pannonien genannten Kirchen sind, außer der in Pettau, der an der Safniz (Hartberg) und jener in „Dudleipa" (vermuthlich Ober-Radkersburg), nicht zu bestimmen.

In Karantanien bestanden Kirchen in Fischau, in „Uuitanesperc" (vermuthlich Bramberg) und vielleicht auch Lanzenkirchen; wahrscheinlich aber waren solche auch auf andern Gütern des Erzstiftes bereits gegründet.

2. Zehntes Jahrhundert.

Karantanien war seit dem Vordringen der Magyaren und dem Verluste Pannoniens zur Grenzgrafschaft geworden und seine östlichen Landstriche fielen bis über die Mitte des Jahrhunderts wiederholt in die Gewalt des Feindes.

Als Karantanien jedoch nach hergestelltem Frieden im Jahre 976 zum selbstständigen Herzogthume erhoben und im Jahre 995 dauernd von Baioarien losgetrennt wurde, hatte es sich bereits wieder bis an die Lasnitz und über Pettau, also — mit Ausnahme des Bezirkes von Friedau und wahrscheinlich auch Luttenbergs — ungefähr bis an die heutige ungarische Grenze erweitert.

Der zurückeroberte steirische Antheil Pannoniens wurde nun nebst den angrenzenden alten karantanischen Gebieten als Mark organisirt und in Grafschaftssprengel getheilt. So finden wir die Mark an der untern Mur und Raab als Grafschaft Markwards (970), die Mark an der Drau als Graffchaft Rachwin's (980—85) und die Mark des Sann- und Savegebiets als Grafschaft Wilhelms (980).

Markward allein wird Markgraf betitelt, aber nicht nur er, sondern auch Wilhelm dürften als Heerführer und Grenzgrafen zu betrachten sein, denen noch andere Comitate verliehen und vielleicht auch andere Grafen untergeordnet waren. Denn, war auch die Mark noch mit Kärnten verbunden, so finden wir doch schon Markward's Sohn und Nachfolger Adalbero mit Beginn des 11. Jahrhunderts (1000) als Markgrafen und zugleich als Inhaber der Grafschaften des Ennsthales (1005) und des Undrimathales (1007), welche letztere ausdrücklich in die Provinz Kärnten gesetzt wird. Graf Wilhelm hingegen (1016), des obigen Wilhelm Nachfolger, besaß sicher außer der Grafschaft des Sannthales auch das Comitat Friesach.

Neu erscheinen in dieser Epoche als Gaue das Undrimathal (935) und Zitilinesfeld (985).

Das immune Herrschaftsgebiet der Salzburger Kirche vergrößerte sich durch die Schenkung von 50 königlichen Huben in der Umgebung von Leibnitz (970), und (980) wurden 20 königliche Huben (der Bezirk von Weitenstein) an Grafen Wilhelm und (985) eben so viele in der Umgebung von Roßwein an Grafen Rachwin übertragen.

In kirchlicher Beziehung erfahren wir in dieser Epoche von Kirchen „ad Lieznicham“ (St. Michael), „ad Morizam“ (St. Lorenzen) und „Pouminunchirchen“ (Baumkirchen im spätern Sprengel von Fohnsdorf).

3. Eilftes Jahrhundert.

Im Jahre 1036 wurde die karantanische Mark als selbstständige Markgrafschaft eingerichtet und vom Herzogthume Karantanien getrennt. Sie umfaßte nebst der Mark an der untern Mur und Raab (mit der Grafschaft Hengist) die Gaue und Comitate des Ennsthales, des Undrimathales, des Leobenthales, des Mürzthales und des Püttner Districts.

Es läßt sich kaum sicher bestimmen, ob dem Markgrafen mit der Markgrafschaft auch die sämmtlichen Comitate derselben verliehen waren. Während noch im Jahre 1023 Turdegowo und 1025 Durgowes als Grafen im Mürzthale und im Jahre 1023 Gebhard als Graf im Leobenthale genannt werden, erscheinen vom Jahre 1036 an urkundlich nur die jeweiligen Markgrafen als Inhaber der Comitate. Eine Ausnahme hievon macht allein die Grafschaft des Ennsthales, welche im Jahre 1048 (wahrscheinlich schon im Besitz der Salzburger Kirche) zwar zur Mark Gottfrieds gerechnet wird, gegen Ende des Jahrhunderts jedoch von Adalbero, den Bruder des Markgrafen Otakar, verwaltet wurde.

Die Marken und Grafschaften an der untern Drau und Save blieben, so wie der District von Windischgraz und der steirische Antheil der Grafschaft Friesach mit dem Herzogthume Karantanien verbunden.

Eine Waldmark, ein Runegau, ein Potschgau und ein Kraubathgau (welcher im Gebiete der Glan in Kärnten lag) können selbst dem Namen nach in Steiermark nicht nachgewiesen werden.

Die Gaue des Ennsthales, Leobenthales, Mürzthales, vermuthlich auch des Undrimathales, hatten mit den Comitaten des gleichen Namens, der Gurkthalgau mit der Grafschaft Friesach, der Gau Zitilinesfeld mit der Grafschaft Rachwins und der Sanngau mit der Grafschaft an der Sann bis zum 12. Jahrhunderte dieselbe Ausdehnung, wenn auch der Bereich der Comitate durch die Ausscheidung zahlreicher Immunitäten bereits wesentlich geschmälert war.

Die Salzburger Kirche hatte außer dem Prädium Admont, welches der Erzbischof Gebhard zur Stiftung des gleichnamigen Klosters widmete, und dem Lassinghof wahrscheinlich auch bereits das Comitat des Ennsthales erhalten, ihr gefreites Besitzthum an der Laßnitz und im Murthale erweitert und Reichenburg an der Sawe erworben. Die Immunitäten der Freisinger Kirche in Katsch und Wölz keilten sich zwischen die Comitate des Undrimathales und von Friesach ein. Die Bamberger Immunität Rottenmann lag in der Mitte der Grafschaft des Ennsthales. Das (1020) neugestiftete Kloster Göß war in Königsschutz aufgenommen und durch die

Verleihung der Immunität dem Comitate entzogen. Die früheren Besitzungen der Zeltschacher Grafen in der Mark des Sannthals, im Jahre 1042 zur Dotation des Klosters Gurk gewidmet, im Jahre 1072 aber zur Gründung des gleichnamigen Bisthums der Oberherrlichkeit der Salzburger Kirche übergeben, bildeten nunmehr ein fast zusammenhängendes Immunitätsgebiet von bedeutender Ausdehnung zwischen und im Bereiche der Comitate an der Sann und Drau. Auch die Klöster Admont, St. Paul, Formbach und vielleicht auch Göttweig und Rot mögen auf ihren Besitzungen in jener Zeit schon gewisse Freiheiten genossen haben.

Ebenso ansehnlich waren die Uebertragungen von Königsgut an weltliche Magnaten. Die Eppensteiner besaßen 100 Mansen in der Mark, und (1025) ebensoviele im Aflenzthale (1103 sicherlich vom Comitate eximirt), die Lambacher Güter in der Grafschaft Hengist und ihr Zweig von Neuburg-Formbach ausgedehnte Landstriche im Sprengel von Pütten. Endlich finden wir noch Besitzungen des Edlen Kuno an der Schwarzau, solche Engelschalk's bei Rotenmann und Adalram's bei Romatschachen.

In kirchlicher Beziehung scheint sich eine bestimmte Theilung der Diöcesen in Archidiakonate mit Ende des 11. Jahrhunderts festgestellt zu haben und zwar in der Art, daß das Ennsthal, dann das Gebiet der Mur von Teuffenbach bis Röthelstein nebst dem Püttner Distrikte dem Archidiakonate der obern Mark, die südöstlich davon bis an die Drau gelegenen Pfarren aber dem Archidiakonate der untern Mark zugewiesen waren, während der steirische Antheil der Grafschaft Friesach zum Archidiakonate von Unterkärnten gehörte. Der dem Patriarchate unterstehende Theil Unter-Steiermarks bildete wahrscheinlich das Archidiakonat von Saunien, und nur der Windischgrazer Bezirk nebst Saldenhofen mag dem Archidiakonate von Kärnten untergeordnet gewesen sein.

In den Salzburger Diöcesen bestanden die Pfarren Admont, Haus, Pöls, (Fohnsdorf), Kobenz, St. Michael, (Bruck), Aflenz, St. Lorenzen, Gloknitz, Pütten, Klamm, Neunkirchen, Bramberg, Fischau, (Lanzenkirchen), Adriach, Biber, (Graz), St. Margarethen, Straßgang, St. Martin, Gams, Hartberg, Mariahof und St. Marein bei Neumarkt, und die Kapellen Baumkirchen, Teuffenbach, St. Lorenzen, Feistritz, Buch, Weißkirchen und St. Georg am Pöglhof.

In der Diöcese von Aquileja ist mit Sicherheit nur die Kirche von Roßwein (Kötsch), und mit Wahrscheinlichkeit die Kirche von Windischgraz nachzuweisen.

Die kirchlichen Grenzen stimmten im Allgemeinen mit jenen der politischen Gebiete überein. Eine Ausnahme hievon machten die

Pfarre von Bruck, welche mit dem untern Lamingthale in die Grafschaft Mürzthal reichte, und die Pfarre von Lavamünd, zu welcher das linke Drauufer oberhalb des Wurmathbaches gerechnet wurde. Der Bezirk von Aussee, im Sprengel der baioarischen Pfarre Traunkirchen, dürfte damals noch kaum zum Ennsthale gehört haben.

Hiermit wäre meine Aufgabe beendet. Daß meine Untersuchungen mehr zu negativen, als zu positiven Resultaten führen mußten, konnte Jeder erwarten, welcher weiß, daß der sterile Boden des frühen Mittelalters dem stricten Forscher wenig mehr zu thun gestattet, als den durch die Phantasie einiger Geschichtschreiber geschaffenen Knäuel von Wahrheit und Dichtung zu entwirren, das quellenmäßig Nachweisbare vom blos Wahrscheinlichen und vom gänzlich Unhaltbaren zu sondern, und die wenigen Thatsachen festzustellen, die wir als unbedenkliche Wegweiser bei Beurtheilung jener dunklen Zeit betrachten dürfen, deren Armuth an Material der Forschung so enge Grenzen gesetzt hat.

Ob es mir durch gewissenhafte und mühsame Arbeit gelungen ist, in dieser Hinsicht Einiges zur Beleuchtung der von mir in's Auge gefaßten Periode beizutragen, möge der Sachkundige entscheiden, dessen strengem Urtheile ich mich gerne unterwerfe, sowie ich für jede Berichtigung zu Dank verpflichtet sein werde.

Kleine Quellen
zur
Geschichte des Klosters s. Lambrecht.

Von Landesarchivar Prof. J. Zahn.

Das Kloster s. Lambrecht wurde 1786 aufgehoben. Wie bei allen Klöstern Steiermarks, die ein solches Schicksal traf, wurden von den Archivalien und Handschriften Verzeichnisse angefertigt und der Domänenadministration in Graz zur Verfügung gestellt. Diese hatte den Auftrag, die Paria der Inventare „an Hof" zu senden, wo für die kais. Bibliothek ausgewählt werden sollte. Was an Urkunden oder Handschriften in Wien gefiel, wanderte dorthin. Sonst blieben erstere theilweise bei der genannten Behörde oder in den betreffenden (ehemaligen) Klöstern, letztere in der (Universitäts-) Bibliothek zu Graz liegen [1]).

Was s. Lambrecht anbelangt, so wurden dessen Codices nach Graz geliefert, und wie es scheint, kam nichts davon nach Wien. Die Urkunden scheinen aus mir nicht bekanntem Grunde gleichfalls ihren alten Platz nicht verlassen zu haben, und wenn auch, so nahmen sie denselben nach Wiedererrichtung des Stiftes (1802) doch vollständig abermals ein. Das Kloster hat somit eigentlich keine Handschriftensammlung in dem Sinne mehr, wie eine solche in der Regel die alten Stiftsbibliotheken begleitete. Aber im Archive und neben demselben speicherten sich, wie überall, Aufzeichnungen auf, die ihrer Aeußerlichkeit nach in's Handschriftliche, d. h. Buchmäßige schlagen, innerlich bald mit den Archivalien in strengster, bald in lockerer Beziehung stehen, und selbst in letzterer eher in's Archiv als in die Bibliothek paßten.

Diese Aufzeichnungen sind sehr verschiedenen Inhaltes. Zeitlich gehen sie auf das 15. Jahrhundert zurück. Da sie sämmtlich das Kloster in irgend einer seiner vielen Lebensseiten betreffen, so ge-

[1]) Vergl. Beitr. z. K. st. Gesch.-Q. I. 17.

hören sie mit zu den Quellen für dessen Geschichte. Da jedoch keine unter ihnen umfassender Natur ist, kann man ihre Einzelnen nicht zu den Hauptquellen rechnen, wenn gleich alle zusammen einen solchen Werth repräsentiren. Daher führe ich sie nur als „kleine Quellen" zur s. Lambrechter Geschichte vor.

Eine Sorte derselben ist dem Archive nun allerdings zugewachsen, welche, nach der Aeußerlichkeit beurtheilt, da hinein nur als in ein sicheres Repositorium gehören. Es sind dies die Consecrations- und Gedenktafeln, welche auf den neugeweihten Altären, den Grabmälern u. s. w. aufgehangen waren. Da schließlich aber doch der Inhalt über die strenge Festhaltung des buchmäßig Handschriftlichen muß hinüber kommen lassen und er diese Tafeln der Natur, wie besagt, als solche Quellen gleichfalls anerkennen läßt, so sind selbe hier mit aufgenommen. Die Darstellung, welche nach sicheren Daten frägt, um sich zu bereichern und zu beleben, kann davon nur Gewinn haben.

Die hier zu verzeichnenden Werke befinden sich sämmtlich im Archive zu s. Lambrecht am Schlusse der 1863 neu geordneten Urkundenaufstellung, die Holztafeln ausgenommen, die übrigens im selben Lokale aufgestellt sind.

---

1. Consecrationstafel für den Corpus-Christi-Altar von 1458, 7. Febr.; anwesend Bischof Peter von Lavant.

2. Consecrationstafel von 1497, 25. Sept., für den Altar des heil. Benedikt und der heil. Scholastika; anwesend Kardinal (tituli s. Vitalis) Bischof Nikolaus von Hippona, Raimund, Vikar des Bischofs von Gurk.

Vom gleichen Tage sind noch drei Exemplare vorhanden, und zwar für den Altar der Heil. Sebastian, Leonhard u. s. w., für jenen der Heil. Anna und Margaretha, und endlich für den Marien-, Johann der Täufer- und Christof-Altar.

3. Gedenktafel mit langem Gedichte in Dystichen, ehemals auf dem Grabmale Herzog Markwart's in Mariahof, 15. Jahrh.

4. Gedenktafel desselben Inhaltes vom Grabmale Herzog Heinrichs II., 15. Jahrh. [2]).

5. Consecrationstafel für den Dreifaltigkeits- und Marien-Altar zu s. Blasen, mit der Notiz, daß am 6. Jänner 1126 derselbe von Bischof Reimbert von Gurk consecrirt worden sei, und der Seitenaufschrift: „Fr. Stephanus Mugel olim abbas in Campo liliorum te fieri fecit anno domini 1478", darüber dessen Wappenschild und ein knieender Cisterciensermönch.

---

[2]) In Weixler's Chronik f. 36'.

6. Gedenktafel des Abtes Joh. Schachner, † 1478, mit der Angabe seiner Leistungen und Verdienste um das Stift [3]).

7. Gedenktafel auf einen Brand des Klosters von 1471 (renovirt 1703):

„Anno Christi est milleno
quaterque et centeno
exustum cenobium
ab omnibus quod uocatur
cuique nomen datur
Lamberti monasterium.
. . . .
. . . .
Sed deo dicamus gratias
quod preseruauit litteras
ab ignis uoragine. Amen, 1471."

8. Copialbuch des Stiftes, gr. 2°, 220 Seiten, Perg., Ende des 14. Jahrh.; enthält die Abschriften von 316 Urkunden bis gegen 1390.

9. Copialbuch, resp. Transsumt aller Klosterurkunden, angelegt auf Befehl des Papstes Nikolaus V. (1450) und ausgefertigt 1471 vom Propste Lorenz von Gurk; gr. 2°, 127 Bl., Perg. — Dies ist jenes Werk, das Joh. Manesdorfer begründete [4]).

10. „Littere translate in Thewthunicum de cambio Seding et silue ibidem", Heft in 8°, 8 Bl., Perg.; enthält die Söding und das Verhältniß zu Reun betr. Urkunden von 1147, 1222, 1311, 1372 u. s. w., sämmtlich deutsch.

11. Vidimirtes Copialbuch der Urkunden und des Urbars der Pfarre Köflach, angelegt auf Befehl Erzherzog Karls vom 12. Dez. 1569 durch Abt Joh. Tratner, 2°; enthält zehn Urkunden (zwei des 14., sieben des 15. und eine des 16. Jahrh.).

12. Vidimirtes Copialbuch der Urkunden der Pfarre Neumarkt, in gleichem Auftrage angelegt durch denselben 1585, 2°; enthält 18 Stück des 14., 41 des 15. und 40 des 16. Jahrh., dann als Nr. 60 ein Inventar der Kirche von 1526.

13. „Liber omnium actionum ecclesiasticarum ab anno salutis M.D.C.I., anno I. electi abbatis Joannis (Henrici Stadtfeldt Belgae Trevirensis die XI. Junii)", 579 nicht immer beschriebene Seiten; bis 154 sehr viele für Kloster- und Pfarrengeschichte sehr wichtige Briefe und andere Acten, desgleichen auch

---

[3]) Ebend. benützt f. 152.
[4]) Beitr. z. K. st. Gesch.-Q. I. 106.

Einzelnes vor 1613; von 155—565 leer, dann kurze Geschichte des Klosters und Aufzählung seiner Pfarreien, 18. Jahrh.

14. „Ordinationes et constitutiones domini Joannis Sachs abbatis monasterii s. Lamberti pro reformatione eiusdem monasterii anno 1498“, 59 Bl., Perg., in 4°, unvollständig.

15. „Das alt vrbar abgeschriben vber das ambt Khainach“; innen: „Seruicium officii in Khaynach scriptum per venerabilem abbatem Ruedolphum 1290 (!)“, 11 Seiten, Pap., in 2°, 16. Jahrh. Es muß da ein Fehler vorliegen; um 1290 gab es keinen Abt Rudolf in s. Lambrecht, wohl aber um 1390; die Form der Instruirung ist indessen wirklich alt, so daß sie an das 13. Jahrhundert erinnern kann, ebenso die Schrift, die fast einem Facsimile gleicht, dagegen spricht wieder die Rechnungsweise in „florenis“ wider so frühe Anlage.

16. „Vermerkcht die gult vnd nuczunge des vrburs (!) so dem goczhause zu s. Lamprecht zugehoern“ u. s. w., beschrieben von Ludwig Scheitrer, Sekretär des Abtes Joh. Schachner, 1461, 93 Bl. Pap., 2°. Es beruft sich auf ein altes, nicht mehr vorfindiges Urbar [5]) und behandelt wesentlich die Aemter in der Nähe des Stiftes, doch gegen Ende auch die Gründe zu Gersdorf und Lind bei Weitersfeld ob Radkersburg.

Zwischen f. 38 und 39 ist ein kleines Verzeichniß der Güter und Unterthanen des Klosters Seitenstetten bei Zeiring und Pels (15. Jahrh.) eingeheftet.

17. „Das register Jorgen Hympergers innemen (vnd ausgeben) angefangen am Sambstag nach s. Pauls bekerung im (M.CCCC.)LXXXX. iar“, schmal 2°; geht das Amt Kainach an.

Desselben „Register“ auch für 1492.

18. Urbar der Herrschaft Aflenz, 1494, gr. 2°, Perg., sehr starker Band; enthält f. 2 „vrsach des grunndpuchs“, f. 2′, Banntaiding, 15 Artikel (articl im grunndpuch gehalten), f. 5, Fortsetzung desselben (artikl im stifft zemelden), 29 Artikel. Zum Theile sind die Stiftsansätze bis 1600 fortgeführt.

19. Urbar der Herrschaft s. Lambrecht, 1494, gr. 2°, Perg., sehr stark; f. 1′, Grundbuchsartikel 16, f. 5′, Stiftsartikel 29.

20. Desgleichen für dieselbe, gl. Jahr u. s. w.; f. 1, Grundbuchsartikel 15, f. 6, Stiftsartikel 32; die Einzelansätze sind bis in das 18. Jahrh. fortgeführt.

Sämmtliche drei Werke (18.—20.) sind übrigens nicht die Originale, sondern Abschriften aus dem 16. Jahrh.

---

[5]) Beim Amt „an der Veel das in Latein officium Lenczonis nach dem vrburpůch genant wirdet“.

21. Urbar der Herrschaft Biber, 1494, gr. 2°, Pap., geschrieben im 16. Jahrh.; f. 2—4, Grundbuchsartikel 15, f. 8—11, Stiftsartikel 29. Hier ist übrigens auch Gersdorf und Lind in Unter-Steiermark und Weinzierl bei Graz einbezogen.

Eine Abschrift dieses Codex von c. 1600 ist in kl. 4°, Pap., vorhanden.

22. „Vermerkht das vrbar des ambt zum Stein", schm. 2°, Ende 15., Anfang 16. Jahrh.; im Anhange: „Vermerkcht die guetter, stuck, grůntt vnd gůllt dye meins herren gnad her Niclas von Liechtenstain etc. zu der fruemess zu Muraw gestifft vnd geordent hat anno domini (M.CCCC.)LX.VIII."

23. „Register aller nutz vnd gullt des gotshaus sand Lambrecht ainer landtſchafft in Steyer eingelegt im 1506.", 4°; die Verzeichnung ist unvollständig und weist über 3543 Pfd. Pfenn. Einkommens nach, davon das Meiste (1234 Pfd.) auf die Herrschaft s. Lambrecht mit Lind und der Propstei an der Mur fällt; das Aflenzthal trug 846, Mariazell 104, Schloß Stein (eben angekauft) 131 Pfd. u. s. w.

24. „Das register Frantzen Vårber einnemen angefangen an s. Jörgen tag im viertzehenden jar" (1514), schmal 2°; ist für das Amt Kainach.

25. „Pyberischen Grundbuechs abschrifft zu ainem stifft register zugericht de anno (15)41, 42, 43, 44, 45 vnd 46isten", 2°.

26. „Vermerckt das vrbar zum Stain", Perg., 84 Seiten, 4°. Die Anlage ist von 1535 und sind die Grundveränderungen nachträglich fleißig, theilweise bis in das 18. Jahrh. eingeschrieben; gegen Ende auch die Roboten und Lehen zur Burg.

27. Abrechnung mit den Arbeitern im Silberbergwerk „im Sawrerwald vnd im Reichentall", 1538, 2°, sammt Abschrift des Verkaufes einiger Bergwerksantheile seitens Stephans und Oswald Babst an Abt Valentin 1534. Die Auslagen betrugen 776 Pfd. Pfenn.

28. „Vrbar sand Kattaren (!) gotshaus (zu Neumarkt), 1539", schm. 2°, Perg.

29. Urbar der s. Veits-Pfarrkirche zu Weissenkirchen, 1599, 2°, Pap.

30. Urbar der s. Katharinen-Pfarrkirche zu Neumarkt, 1634 —60, 2°.

31. Urbar und Stiftsprotokoll der Pfarrkirche s. Johann in der Scheiben (bei Unzmarkt), 1703—65, 2°.

32. Chronik des Klosters s. Lambrecht von P. Peter Weixler; s. vorne p. 3 ff.

33. „Fundatores et abbates monasterii s. Lamberti in Styria“, 17. Jahrh., 142 Seiten, 2°. Geht von Otto III. als Gründer aus und bis Abt Heinrich Stadtfeldt 1631; für die spätere Zeit sehr viele brauchbare Notizen.

34. „Relatio originis et fundationis monasterii s. Lamberti in Sylva de s. Lamberto dicta“, 17. Jahrh., 2°, unvollendet, geht nur bis Abt Fridrich 1306 (1307) und enthält nur Aebtebiographien.

35. „Vitae abbatum mancae authore Maximiliano de Sanvis, item relatio originis et fundationis monasteriis s. Lamberti“, 17. Jahrh., Ende; geht nur bis Peter von Leoben, † 1375.

36. „Historia Lambertina in heroicos versus redecta“ von P. Otto Koptik, Pönitentiar zu Mariazell, 1731, gr. 2°; die epischen Dichtungen sind von erklärenden Noten begleitet, wechseln aber gegen Ende mehr und mehr mit Prosa; die vielen beigegebenen Federzeichnungen sind gräulich.

37. „Relatio originis et fundationis monasterii s. Lamberti in Sylva de s. Lamberto dicti“, 2°, 18. Jahrh.; ist Aebtegeschichte, geht bis 1743, schließt aber mit Abt Anton und seinem Testamente.

38. „Brevis relatio de origine et fundatione monasterii s. Lamberti“ u. s. w., 2°, 18. Jahrh.; enthält auch die constitutiones abbatis Johannis (Sachs) und dessen Abhandlungen „de suscipiendis, probandis et s. professionem recipiendis novitiis“ und „de tribus substantialibus votis“.

39. „Schematismi stemmatographia fundatorum monasterii s. Lamberti“ u. s. w., mit Continuatio, 2 Bde., 18. Jahrh., 2°; wurde dem Abte Berchtold (dem Letzten vor der Aufhebung) von den Capitularen gewidmet; mit Urkunden und ebenso mit Untersuchungen darüber, Genealogien über die Eppensteiner, von Schala u. s. w. ausgestattet.

40. „Carmen eucharisticum in memoriam gratiose restitutionis monasterii s. Lamberti ... augustissimo Caesari Francisco II. oblatum ab humillimis et devotissimis clientibus s. Lambertinis“, Gedicht von P. Aemilian Graff, 1802, 2°.

„Auguste! en pia Musa parat tibi dicere laudes
et grates, dignas sed celebrare nequit.

. . . .

Ne munus, ne sperne pium, ne temne clientes,
si placet, haec grata dona praehende manu.“

Bl. 2: Das Weixler'sche Gedicht auf die Grewenzalm [6]: „Plaude

[6]) f. 251'. S. vorne p. 21—23.

Karentini vates" u. s. w.; dann ein anderes: „Cum mundus Christo nato numeraverat annos", die poetische Beschreibung der „Abolitio" (Aufhebung) „Attamen alternum quia nil sub sole perennat", das 4., die „Restitutio", als 5. „Plausus", als 6. „Gratiarum actio" und als 7. „Conclusio". Am Ende folgt ein Epinikion in 15 Strophen. Das Ganze war zum Drucke bestimmt, wie eine Censurnote (von 1803) beweist.

41. Beschreibung der Altäre in der Stiftskirche, im Karner (die khalte khürchen), in der Kapelle im Schlosse und in der alten s. Peterspfarrkirche zu s. Lambrecht, dabei „Inuentarium ecclesiae totiusque ornatus ecclesiastici monasterii s. Lamberti", 1614, 4°.

42. Verhaltungsregeln beim Tode und bei der Nachwahl eines Abtes von s. Lambrecht, 18. Jahrh., 2°; behandelt mit Nachweisen, wie es bei verschiedenen Aebten gehalten worden von der „intimatio mortis" bis zur „confirmatio abbatis".

43. „Panegyricon quod reuerendissimo . . . . . domino Joannis Stadfelt (abbati) . . . cognato . . . occinit Ambrosius Schmidt Cochemensis" (aus dem Jesuitencolleg zu Judenburg), 1617, 4°.

44. „Sermo funebris in exequiis . . . Joannis Henerici . . monasterii ad s. Lambertum archimandritae" (1638), 4°.

45. „Protasis vitae et profectus a primordio juventutis ad canam usque aetatem animodversi in . . . Antonio abbate" von P. Otto Koptik, 18. Jahrh., 2°; Apologien in Versen.

46. Todtenroteln, zwei von 1456, eine von 1466 (Fragment), eine von 1501 (die längste, etwa 20′), eine von 1520 (unvollständig und doch c. 150 Klöster begreifend), eine von 1526, eine von 1532 (unvollständig).

47. Lambrechter Biographien, 18. Jahrh., 2°; enthält die Lebensbeschreibungen von Rudolf Wiser, † 1667 als Propst zu Aflenz, Bened. Petschacher, † 1701, Jos. Drescher, † 1697 als Propst zu Aflenz, Roman und Maurus Liechtenhaimb, † 1714 und 1709, Ludwig Claffenau, † 1689, Basilius Finckeneis, † 1693, und Bernh. Haidersreitter, † 1697.

48. „Protocollum conuentus monasterii s. Lamberti coeptum anno domini 1676 (8. Dez.) — 1687", 2°, ist gleich mit den späteren Prioratsprotokollen.

49. „Diarium prioratus a 13. Mai anni 1737 usque ad annum 1739 et diem 22. Oct. prioris Ildephonsi", 2°.

50. „Protocollum . . . Kiliani prioris ad s. Lambertum, 1719 (— 1722, 14. Okt.)", 2°.

51. „Protocollum prioratus . . . Ambrosii Moser prioris ad s. Lembertum de anno 1740—1744“, 2°.

52. „Protocollum prioratus monasterii s. Lamberti a die 11. Nov. 1743 usque ad diem 16. Mai 1748“, 2°.

53. „Protocollum prioratus ab anno 1748—1752 per . . . Emeramum Filipp . . priorem conscriptum“, 2°.

54. „Protocollum prioratus monasterii s. Lamberti“, vom 6. Nov. 1762 — 5. April 1766, 2°.

55. „Protocollum prioratus“, vom 30. Aug. 1770—1777 (eigentlich bis 16. März 1784), 2°.

Diese Protokolle sind für die Hausgeschichte um so wichtiger, als sie eigentlich Tagebücher über die Begebenheiten mannigfacher Art im Stifte sind.

56. „Schedae professionis solemnis“, 7 Bde., 2°. Es sind dies die Profeßurkunden der Conventualen, in Bände gebunden, und zwar von 1506—1737 (resp. 1506—1638, 1641—1661, 1662—69, 1675—85, 1688—1706, 1709—25, 1725—37), doch mehrfach mank. Der erste Band hat die Aufschrift:

„Liber scriptus profitetur
in quo totum continetur
vnde quisque indicetur.
Scribunt boni, scribunt mali,
forte tamen inaequali
vitae vel interitus.
Mors est malis, vita bonis,
vide paris scriptionis
quam sit dispar exitus.“

57. „Protocollum Gymnasii ad s. Lambertum“, 1804—1805, 2°.

58. Hauswirthschaftsordnung, von c. 1720 — c. 1770, 4°; enthält die Giebigkeiten und auch die Naturalbezüge der einzelnen Meier und Dienstleute, dann der Unterthanen der Ortschaften der Klosterumgebung, mit genauer Angabe des Küchentractaments durch das ganze Jahr.

59. Hauswirthschaftsbuch des Klosters s. Lambrecht, 18. Jahrh., 4°.

60. „Directorium praefecti dispensae“, von c. 1720, sich beziehend auf die alte (p. 49) enthaltene Instruction von 1717 und bestätiget von den Aebten Kilian (1726) und Berthold (1761).

61. „Directorium pro P. praefecto culinae conscriptum a P. Phil. Pircker, 1781“, 2°.

62. Miscellancodex mit der Aufschrift „Processe c. 1420“, 15. Jahrh., 2°; enthält meist Prozesse, Transsumpte u. s. w.,

gegen Ende „de obseruacione terminorum sacri pallacii apostolicarum causarum“, und zuletzt ein Fragment der Chronik Joh. Manesdorfers. — Eingelegte zwei Blätter behandeln histor. Notizen von einigem Interesse, deren mehreren man übrigens bei Weixler auch begegnet, von den Jahren 1184—1622, resp. 1727, nämlich:

„Anno 1184 dedicata est ecclesia s. Viti in Veitsch ab episcopo Brixinensi Hartmanno sub abbate Beringero.“

„1294 Benedictini, presertim abbates valde dissolute vixerant in magna pompa et superbia.“

„1319 Otto de Liechtenstein camerarius Styriae fundationem fecit in Hoff ut 3 diebus in hebdomada in arce Stein dicatur ....“ (fehlt offenbar mindestens Ein Blatt).

„Anno 1597 tempore Christophori Kermiseri (Kirmesser) mulieres passim clausuram ingrediebant, infantes ad baptismum inferebant, religiosorum lectos componebant, hortum colebant, ad eorum primitias aliaque convivia invitabantur et choreas ducebant. In parochiis expositi plerique publicas concubinas nutriebant.“

„Anno 1613 circiter sub abbate Martino Alopitio 4 religiosi e monasterio (ob nimium abbatis rigorem, nam passim alapas infligebat et eos carceri mancipabat), profugerunt. Primus erat P. Wendelinus Graebner qui numquam amplius comparuit; secundus P. Martinus Pachmann qui Augustae Vindelicorum musicam egit ad Lutheranos dilapsus; tercius P. Michael Mali qui poenitens ad monasterium reversus anno 1613, 3. Mai obiit, pridie quam abbas Martinus mortem oppeteret. Praemissus nempe ut abbatem subsecuturum nuntiaret et accusaret coram aequissimo iudice in altero mundo. Quartus P. Gregorius Nitsch qui Compostellam ad s. Jacobum profectus iterum ad monasterium reversus triduo carceri inclusus libertati deinde restitutus et in Afflentz missus ibidem mortuus est anno 1620, 9. Julii.“

„Anno 1622 abbas Henricus amoto priore P. Henrico Fröauff P. Georgium Scriba ei substituit qui P. Georgius sequenti anno ut prior mortuus monasterium diu inquietauit donec communi jejunio et aliis piis operibus quies impetrata fuerit.“

63. „Vermercht die artikel der warnung des wirdigen gotshaws sand Lambrecht die vnser gnådiger herr oder sein anwald gewônleich vnd jårleich in dem stifften erczellet vnd meldet allenthalben“, kl. 8°, 15. Jahrh. Ende; Banntaiding in 33 Artikeln.

64. „Hanndl vnd Haderpuech“, 2°; Protokoll der Gerichtshändel und anderer gerichtlicher und stiftischer Acte von 1562—63.

65. „Observationes einen Process zu incaminiren und fort zu führen“, aus den Schriften des Dr. Mart. Stöckel, Klosterhofrichters, 1779, 2°; behandelt namentlich die behördlichen Competenzen, die Formen und Formularien nach steir. Rechte.

66. „Modus procedendi in causis sponsalium et divortii matrimonialis secundum stylum consistorii Salisburgo-Graecensis“, 18. Jahrh., 2°.

67. „Liber visitationum ecclesiarum et locorum monasterio s. Lamberti incorporatorum coepta anno 1620, producta usque ad annum 1625, continuatus ab anno 1681 usque ad annum 1690“, 2°.

68. „Protocollum visitationis ecclesiarum inter archidioecesim Salisburgensem et monasterium divi Lamberti anno 1677 concordatarum“, 2°; enthält nur die Visitation von 1710.

69. „Protocollum visitationis habitae a . . . domino abbate Kiliano anno 1727“, 2°, für die Klosterpfarren sämmtlich.

70. „Protocollum visitationis canonicae“ der Stiftspfarren unter Abt Eugen von 1739 und 1740, 2°.

71. „Protocollum visitationis ecclesiarum parochialium et filialium monasterio s. Lamberti . . . incorporatorum“ unter Erzbischof Sigmund Christoph, 1756, 2°.

72. „Litterae et scripturae visitationem ecclesiarum, in specie vero Piberensium anno 1682 factam concernentes“, 2°; hat Acten von 1544 an und geht bis 1683.

73. „Protocollum visitationis ecclesiarum Pyberensium“, von 1641—1719, 2°.

74. „Protocollum visitationis de anno 1751“, für die Pfarren von Biber, 2°.

75. „Historiae Cellensis . . . liber unus“, von Christoph Andr. Fischer, 17. Jahrh., 2°; soll in Wien 1604 gedruckt worden sein. — Am Schlusse: „Relatio originis et fundationis monasterii s. Lamberti“ u. s. w., geht bis 1642 und ist vielfach mit Weixler identisch.

76. Wundergeschichten, Maria Zell betr., von P. Gerhard Petschacher 1645 — c. 1670 gesammelt und Jahr für Jahr erzählt, 2°.

77. „Peregrinus Cellensis, seu munera et vota ad Cellam . . . virginis Mariae“ von P. Aemilian Hilbig 1650 († 5. Dez. 1656), 510 Bl., 8°; enthält nur im ersten Buche Geschichtliches.

78. „Gratiae Cellenses ab anno 1666 usque ad annum

1678“ (resp. 1689), 2 Bde, 2°; enthält wenig Geschichtliches, dafür aber viele Mirakeln.

79. „Elenchus gratiarum a beatissima Virgine Cellensi nobilibus quibusdam concessarum“, c. 1720, 2°; Wundergeschichten.

80. „Regio Mariana“, innerer Titel „Diva Cellensis domus Austriacae solatium“, von P. Otto Koptik, 1732, 2 Bde, 2°; behandelt die Nachbarklöster in Steiermark und Oesterreich, Maria-Zell selbst, und (im 2. Bande) die Beziehungen der österr. Landesfürsten zu Maria-Zell von Rudolf I. mit Urkundenabschriften und zum Theile sehr interessanten Federzeichnungen.

81. „Historia Cellensis“, ebenfalls von Koptik, und schließt an die „Regio“ an, 2 Bde. (II. u. III.), 2°; der eine behandelt auch Klein-Mariazell, Gaming u. s. w., der andere die Privilegien der Päpste und Kirchenfürsten.

82. „Monumentum gratiae et gratitudinis“ u. s. w., von P. Karlmann Lefflerau, Pfarrer zu Hirscheck 1756, dem Abte Eugen gewidmet, 2°; ist eine Geschichte von Maria-Zell, in langen Untersuchungen, aber nur das 12. und 13. Jahrh betr.

83. Geschichtliches für Maria-Zell, 18. Jahrh., 4°; behandelt in 16 Kapiteln und einem Anhange die Ablässe der Bischöfe, die Schenkung König Ludwigs von Ungarn, die Inschrift an der Kirchenpforte u. s. w.

84. „Processiones que uenererunt in Cellas Marianas“, 2 Bde., 8°, der eine von 1675, der andere von 1712.

85. „Annus Marianus i. e. officiosae poeseos artificia“, von P. Maximilian Pronkmayer dem Abte Anton gewidmet, 18. Jahrh., 2°; Dichtungen mit sehr merkwürdigen Federkünsteleien.

86. „Poenitentiale Cellense a . . . Joanne Christophoro Schleicher quondam in Weichenstephano . . . postea rectore et concionatore in Cella b. Mariae . . . circa annum domini M.CCCC.LXXX“, Pap., 4°, 104 Bl. Nach Angabe eines beigelegten Blattes ist das Werk auf Verlangen des Abtes Joh. Sachs abgefaßt; andere Blätter geben Daten für Schleicher's Leben, von dem auch eine im 17. Jahrh. abgefaßte Vorrede handelt.

87. „Iter Romanum quod cum . . . abbate Benedicto anno 1652 perfecit et descripsit . . . P. Rudolphus Wiser monasterii s. Lamberti professus et prior et postea oeconomus in Afflenz“, quer 8°. Die Reise dauerte vom 2. Jänner bis 2. Aug.

In der Mitte „Hodoeporicon Romanum“ von P. E. J., der auf Befehl des Abtes Franz 1673 nach Rom ging; hier sind eine Anzahl sehr interessanter Reisenotizen. Daran schließt sich

88. „Diarium Romanum anno 1673", 8°, gleichfalls vom Priester C. J., mit zahlreichen Bemerkungen, Anekdoten u. s. w.

89. „Diligens compilatio . . . Ildephonsi Bierbaum quondam prioris ad s. Lambertum", 18. Jahrh., 2°; topographische Beschreibung von Kärnten, Steiermark u. s. w., der Städte und Klöster daselbst; viel werthloses Zeug, doch von f. 15 an brauchbare Notizen für s. Lambrecht, Maria-Zell u. s. w., namentlich betr. Abtes Anton und seiner Zeit.

90. „Relatio de . . . Sophia regina et abbatissa in vetere parthenone Admontensi", 17. Jahrh., 2°; aus Admonter Handschriften und bekannt.

91. Miscellanband, 18. Jahrh., 2°; enthält (der Anfang fehlt) Acten, die Regierung Abt Eugens betr., 1737, die Wahlacten des Abtes Kilian, 1725, einen Bericht über die Wahl des Abtes Anton (Stroz), 1707, und desgleichen über die Religionsverhältnisse in Steiermark von Hofrath Zoller von Doblhof 1752.

92. „Appellatio capituli Passaviensis ad papam in causa canonice electi episcopi Pataviensis et non acceptati a sede pontificia cuius loco alius s. R. e. cardinalis in episcopum a pontifice contra pactata Germanie suffectus fuit anno 1480", 4°.

93. „Ein prophecey gefunden zu Bern in einem seer alten buch von hertzog Karle von Burgundien khunig in Hispanien. Prophetia reperta Verone in libro antiquissimo", c. 1516, 2°, 1 Bl.

94. Ordnung der s. Christophs-Gesellschaft, von 1517, 2°; Auszug aus Megiser's Chronik von 1612.

95. „Khayserliche handlungen zu Augspurg den 30. Aug. 1520"; enthält Verschiedenes aus diesem Jahre und später; f. 1—4, Schriftenwechsel der Vertreter der inneröfterr. Lande mit dem Hof betr. der Ordnung der Verwaltung vom 30. Aug. — 4. Sept.; f. 5—6, Antwort Karls auf die Botschaft; f. 7—13, Bericht über die Vorträge der Botschafter Erzh. Ferdinands beim Reiche, Hans v. Reichenburg und Georg v. Herberstein, und die Antwort darauf, 1522; f. 14—20, Verhandlungen mit dem Bischof von Trient und Cyriak von Polheim, 1526, die gesammtösterr. Lande betr.

96. Landtagsacten von 1529, 2°; betreffen durchaus die Verhandlungen wegen Besteuerung der Kirchengüter.

97. Chronik der Erzbischöfe von Salzburg, 1563, 4°; geht bis Joh. Jakob (von Khuen-Belasy) und ist am Ende mank.

98. „Extract aus einer löbl. Landschaft in Steyr Landtagsprothokollen" u. s. w., 17. Jahrh., 2°; geht von 1574—1630 und führt nur die Stimmen in der Vortrittsangelegenheit zwischen s. Lambrecht und Admont auf.

99. „Einkhombner Commissions Discurs vber alle drey löbl. Stadt-, Kammer- vnd steyerische Glider", 1625, 2°; behandelt den Verfall des Eisenerzer Hammerwesens und die Mittel zu dessen Aufbesserung.

100. „Compendium für die Meersalz-Direction", 18. Jahrh., 8°; stellt den kaiserl. Meersalz-Handel in den Haupt- und Filial-Aemtern dar; am Schlusse Uebersicht der Erträgnisse der kaiserl. Aemter und Mauthen in Inneröſterreich (c. 1728, Erträgniß 613.032 fl. 32 9/10 kr.).

101. „Protocollum processus universitatis Salisburgensis contra archiepiscopum Leopoldum de Firmian in puncto defensae doctrinae Muratorii „Lamindi Britani" cui se opposuerunt . . . Placidus Pöka procancellarius et . . . Eberhardus Ruedorffer decanus", 18. Jahrh., 2°; behandelt deutsch das reformatorische Streben eines aus Priestern und darunter auch zwei Salzburger Domherren bestehenden „collegium privatum critico-historicum" zu Salzburg.

102. „Die Aufruhr der Bauren in Böheim". „InfLatI Date CaesarI qVae sVnt CaesarIs et qVae sVunt DeI Deo" (1775), 2°. Ode in 12 Strophen;

„Ein Zißka steigt aus heißen Flammen,
er lebt aus seiner Asche auf
. . . .
so wird stat Straf nur Huld sich zeigen
und überfluß den Mauren sein."

103. „Sabiona antiquo-nova, profano-sacra conscripta a P. Christophoro Jäger professo ad s. Lambertum", 1686, 2°; ist weniger Geschichte als vielmehr Erklärung der Klosterregel. Dazu gehört ein Band „Scripturae erectionum monasterium monialium ord. s. Bened. Sabionae . . . concernentes". Jäger war Mitarbeiter der Bollandisten.

104. „Vita Benedicti abbatis Seittenstettensis", 17. Jahrh., Ende, 4°; Notizen für sein Leben und noch bei dessen Lebzeiten geschrieben.

105. „Beschreibung des Hungarischen Crönnungs-Actus zu Prespurg den 9. Dez. 1687 vergangen", 2 Bl., 2°.

106. „Formulare variarum litterarum, item facultates missionariorum s. Lamberti", 17. Jahrh., Ende, 2°; enthält wirkliche Actenstücke mit wenigen Namensauslassungen (testimoniales, Visitationsdekrete, Pfarrerbestätigungen, tituli mensae, dispensationes, relationes triennales u. s. w.) und für die Geschichte der Pfarren werthvoll.

Das fürstlich Windischgrätzische Archiv zu Tachau.

Das Familienarchiv des fürstlichen Geschlechtes von Windisch-Grätz hinterliegt zu Tachau bei Plan in Böhmen.

Es war mir seitens Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Alfred im heurigen Herbste (1872) gestattet, davon Einsicht zu nehmen.

Thatsächlich ist, daß ich noch kein Privatarchiv gesehen, welches in so vollendeter Ordnung sich befände als das genannte. Und zwar datirt dieselbe nicht seit Kurzem, sondern bereits seit Ende des vorigen Jahrhundertes und beschränkt sich nicht allein auf gute Katalogisirung und Aufstellung der dem Geschlechte von Anfang an eigenthümlichen Documente, sondern sie ist auch auf die Herbeiziehung fremder ausgedehnt, welche — namentlich für die ältere Zeit — die Genealogie der Familie zu ergänzen geeignet sind.

Der Begründer dieser Ordnung war der Großvater des gegenwärtigen Fürsten, Graf Joseph Nicolaus von Windisch-Grätz, ein eifriger und vorurtheilsloser Forscher der Geschichte seiner Familie, von dem noch eine Anzahl genealogischer Untersuchungen vorliegen, und sein Gehülfe bei der Arbeit und Vollender derselben war sein Secretär Müller. Sie datirt aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts und schloß mit 1787 ab.

Das Resultat derselben war eine doppelte Gliederung des Archives. In der einen Abtheilung wurden die Familienurkunden — und zwar Originale wie Copien — hinterlegt, 811 Nummern (nachträglich) bis 1794 laufend; in der anderen befinden sich die Acten in Fascikeln nach Materien, welche entsprechend dem Besitze des Geschlechtes und der dienstlichen Verwendung einzelner seiner Mitglieder außerordentlich reichhaltig und zahlreich sind.

Die erste Abtheilung ist in chronologischer Reihenfolge in 13 Laden deponirt. Die einzelnen Stücke derselben sind wohl verwahrt, meist in doppelten Umschlägen, auf deren äußeren die volle Aufschrift, Datirung und Nummer angebracht ist. Sie beginnt mit dem bekannten Weriant de Grez von 1093. Man sieht, daß der Graf zu einer Zeit, in der archivalische Untersuchungen bei uns

nicht eben sehr geläufig waren, auf dieselben eifrig zurückgriff. Demnach sind seine Quellen der Traditionscodex von s. Paul und die Archive von Marenberg, Seitz, des Deutschordens, der Hofkammer und des Staatsarchives in Wien, des Schlosses Waldstein bei Uebelbach, die bereits damals theilweise nach Graz gebrachten Archivalien der aufgehobenen steir. Klöster und die Urkundenwerke von Frölich, Ludewig, Petz und Wurmbrand. Geführt und unterstützt wurde er dabei von dem bekannten Custos der Hofbibliothek J. Heyrenbach. Auch der gelehrte Nuntius Cardinal Garampi ist durch ein urkundliches Parere vertreten, betreffend die Datirung der ältesten Originalurkunde des fürstl. Archives von c. 1240. Der Originale sind für das 13. Jhrh. 1, für das 14. 44, für das 15. 115 u. s. w.

Die sämmtlichen Urkunden dieser Abtheilung sind in sehr schönen Abschriften in einem „Codex diplomaticus Windischgrätz“ zusammengetragen. Derselbe besteht aus 6 Bänden und ist in 2 Exemplaren vorhanden. Vollkommen, wie die heutigen Ansprüche es fordern, geht der Abschrift je das Regest und die Datirung voran und folgt die Quellenangabe. Nicht genug an dem, sind unten auch immer die Siegel in meist sehr guten Copien in Kupfer abgedruckt, davon die Platten, mehrere Hunderte an der Zahl, wohl verwahrt vorhanden sind.

Ueber diese „Diplomatischen und genealogischen Urkunden“ (wie die Aufschrift der 1. Abtheilung lautet) ist ein prächtig geführtes Repertorium vorhanden, das dreifach gegliedert ist.

Der 1. Abschnitt gibt die chronologische Reihenfolge der Urkunden in Regesten, deren Inhalt in 11 Rubriken zerfällt. Diese enthalten die laufende Archivsnummer, die Jahrzahl (reducirt und im urkundlichen Laute), den „Titel“, resp. den Inhaltscharakter der Urkunde, „von wem sie ertheilet worden“, „auf wen sie lautet“, „in welchem Betreff“, die Sigel „von dem Aussteller“, „von den erbettenen Zeugen“, die „Zeugen ohne Siegel“, die „Beschaffenheit des Siegels“ und „Anmerkungen“ über Natur des hinterlegten Stückes (Orig. oder Cop., woher diese und durch wen etwa erlangt). Die Zeugen sind stets namentlich aufgeführt.

Der 2. Abschnitt gibt die Sigelabbildungen chronologisch bis in das 16. Jhrh., wie gesagt, sämmtlich in Kupfer gestochen und mit Bemerkungen über Befestigungsweise und Wachsfarbe.

Der 3. Abschnitt führt alle Namen von Personen und Orten alphabetisch auf, welche in Abtheilung 1 genannt sind.

Es ist thatsächlich schwer möglich, eine genauere und umsichtigere Behandlung eines privaten Urkundenarchives zu verlangen und es ist ebenso kaum anzunehmen, daß von unseren hervorra-

genden Adelsgeschlechtern eine gewisse Mehrzahl eine solche Durchführung ihres archivalischen Besitzes aufzuweisen haben wird.

Die 2. Archivsabtheilung der Acten betrifft wesentlich die Güter des Geschlechtes in Steiermark, Oesterreich und Böhmen, Processe, Amtsschriften aus Gesandtschafts- und anderen Staatsdiensten und Correspondenzen familiärer Natur. Es ist ohne Zweifel, daß namentlich die reiche Serie der vorletzlen und auch der letzten Rubrik für die allgemeine österreichische und deutsche oder fremde Geschichte vielfältig nützbares Materiale aufweisen würde.

Für das Landesarchiv wurden die Urkunden des 13. und 14. Jhrh. allein copirt.

Zahn.

Literatur.

Die Handschriften des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives. — Beschrieben von Const. Edl. v. Böhm. Mit Unterstützung der k. Akad. d. Wissenschaften in Wien. Wien, Braumüller, 1873, 8°, VI. und 418, 5 fl. —

Es ist ein großes Verdienst, das sich die Direction des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archives um die Geschichtsforschung, namentlich des Mittelalters erwarb, daß sie die Herausgabe des Kataloges der Handschriftensammlung genannter Anstalt gestattete. Jetzt kann man wenigstens für diese Abtheilung den Inhalt übersehen und Jeder für seine Zwecke sich denselben zurecht legen.

Der Inhalt ist auch für Steiermark sehr reich, reicher sogar, als es aus dem sonst gut gearbeiteten Index scheint. Denn es konnte füglich dem Herausgeber nicht zugemuthet werden, die sämmtlichen Urkunden-, Registratur-, Rechen-, Lehen- und Urbarbücher in ihren einzelnen Beziehungen zu den verschiedenen Ländern namhaft zu machen.

Was wir denn aus dem Buche für unser Land entnommen, führen wir übersichtlich hier an:

3. „Cronika, das ist aigentliche und rechte Erclärung der fürstl. Grafschaft Cilli . . . . . durch Christophorum Solidum von Meyssen jezo Schulmaistern zu Gonowiz, 1594", XVII., Pap. 4°, 268 S., geht bis 1696.
4. Chronik des Herzogthums Steiermark, XVII., Pap. 2°, 424 Bll.
13. Registraturbuch Herzog Ernst's (und Friedrichs V.), XV., Pap., 2°, 90 Bll., geht von 1404—1443.
14. deßgl. König Friedrich's IV., 1443 (bis?), XV., 2°, 194 Bll. Pap.
19. deßgl. Kaiser Friedrich's III. (bis 1452), XV., 2°, 146 Bll., Pgt., darin
   f. 133, Verzeichniß der steir. Prälaten, Aebtissinen, Priorinen, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Städte und Märkte.

f. 139, Vertheilung der Brautsteuer für Erzherzogin Katharina, Schwester Kg. Friedrich's in Steiermark, 1446.

41. Inneröstерr. Lehenbuch, XV., 2°, 100 Bll. Pap., von 1424.

84. „Chronickh etliche Freyhaiten Oesterreich, Cärnthen und Steyr betr.", XVIII., 2°, 441 Bll. Pap.

f. 3, Abschrift d. Otakarischen Testaments von 1186 (ist auch f. 236),

f. 5, Bestätigung der steir. Landhandfeste durch Ksr. Friedrich II., 1249,

f. 6, Histor. Notizen f. Steiermark,

f. 82, die Steuervertheilung wie oben 19, f. 139,

f. 120', Huldigungsrevers Kg. Friedrich's IV. f. Steiermark und Kärnten,

f. 121, Personen zur Abnahme dieses Huldigungsreverses,

f. 121', Huldigung der steir. Landleute,

f, 137', Verzeichniß der (Oesterreicher und) Steirer, die bei Sempach fielen (1386),

f. 143, Verzeichniß der Städte und Märkte von Steiermark,

f. 144, Vertrag zwischen den steir. Landständen betr. der Weineinfuhr aus Oesterreich,

f. 148', Act, betr. die Landtagsverhandlung von Leibnitz (15. Jhrh.),

f. 160, Huldigung für Maximilian I. und desselben, 1490,

f. 161, Bestätigung der steir. Privilegien, 1493, 1494,

f. 173', Freiheiten der Städte und Märkte in Steiermark betr. des Handels Auswärtiger,

f. 175', Vertrag der Regierung mit den steir. Ständen, 1495,

f. 181, Documente, die Judenaustreibung betr., 1496, 1497,

f. 204', „Lanndtlauf von Steyr",

f. 233', Verzeichniß der bei Wisell gegen die Türken gefallenen Edelleute u. s. w, 1478.

f. 235, Privileg. Hzg. Albrechts II., betr. die Weineinfuhr in Steiermark, 1345.

107, Oesterreich. Diplomatar, XVI., 2°, 217 Bll. Pap.

f. 42', Steuervertheilung wie oben 19, f. 139,

f. 50', Verzeichniß des landesfürstl. Einkommens aus allen Provinzen (ausgenommen Schwaben) (15. Jhrh.),

f. 69' Huldigungsrevers wie oben 84, f. 120',

f. 70', Landhandfeste f. Steiermark, 1444,

f. 75, Vergleich Kg. Friedrichs mit den steir. Ständen zu Radkersburg, 1446,

f. 77, Verzeichniß der steir. Stände, und Notizen über das Steuerwesen (15. Jhrh.),

f. 117′, Verzeichniß wie oben 84, f. 137′,
f. 120′, Vergleich Kg. Friedrichs zwischen den steir. Ständen, 1445,
f. 131′, Entscheidung desselb. betr. der Weineinfuhr aus Oesterreich in Steiermark, 1448,
f. 135, Landtagsact wie oben 84, f. 148′,
f. 145, Steierm. Actenstücke, 1494—96 (vgl. oben 84, f. 161 und 181?),
f. 190, „Lanndlauf in Steyr" wie oben 84, f. 204′,
f. 213, Ordnung des Schrannenschreiberamtes,
f. 213′ wie oben 84, f. 233′, dazu
f. 214, Verzeichniß der Entkommenen,
f. 214′ wie oben 84, f. 235,
f. 215′, Landhandfeste v. 1186.

Dieser Codex hat offenbar dem jüngeren von Nr. 84 als Quelle gedient.

115. Ant. Steyerer, Collectanea historica, XVIII., 2 Bde., 4°, 686 und 498 S., darin
I. p. 389, betr. die fürstl. Grabmäler zu Neuberg,
II., p. 85, Nativitätsbuch und andere histor. Notizen f. Ehzg. Karl II.

117. Copialbuch, inneröfterr. Landtagsacten, 1478, XV., 2°, 200 Bll. Pap., größtentheils gedruckt in Chmel: Monum. Habsburg. II. und III.

127. Collectanea Austriaca, XVI—XVII, 2°, 701 Bll. Pap., 2 Bde., darin
I. f. 1 Reformation guter Pollicey, 1552,
f. 42, Erbhuldigung v. 1520 und 21.

129. Registraturbuch Ksr. Friedrichs III., 1478, XV., 2°, 761 Bll.

141. „Collectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau," XV., 2°, 130 Bll. Pap., vgl. Beiträge z. Kde. strmk. G.-Q. II. 22—23, darin auch
f. 69, Landhandfeste v. 1445,
f. 77′, Grenzberainung der Herrschaft Rohitsch.

155. Instruction der Freising. Gesandten für des Bisthums Herrschaften in Steiermark u. s. w. 1586, XVI., 2°, 338 Bll.

163. Autobiographie Sigmunds Freih. v. Herberstein, XVI., 4°, 404 Bll. Pap.

417. Registraturbuch Ksr. Friedrichs III., 1467—70, XV., 4°, 182 Bll. Pap.

630. Collectanea Germanica, XVI. und XVII, 2°, 167 Bll. Pap., darin
f. 140, Beschreibung der Heimkehr Ehzg. Karl's nach Graz, 1571.

924. deßgl. desselben, 1434—84, XV., 2°, 17 Bll. Pap.
963. Lehenbuch der zwei Grafschaften Ortenburg und Cilli, 1436 bis 47, XV., 2°, 129 Bll., Pap.
1064. A. M. Stupan v. Ehrenstein, . . . Unterricht von dem Zustand und von der gegenwärtigen Verfassung der Inner-Oesterr. Länder, 1760, XVIII., 2°, 207 Bll.
1083. Copialbuch der Grafen von Cilli und Ortenburg, XV., 2°, 214 Bll. Pap.

Andere Handschriften, Steiermark betreffend und hier nicht aufgenommen, sind ein Copialbuch von Judenburg, wenn wir nicht irren von 1498, sodann die Mscrpte. Cod. 943, olim Oesterr. 119, Cod. 935, olim Oesterr. 222 [a] und Cod. 936, olim Oesterr. 222 [b] [1]), davon der erstere dem Urkundenrepertorium einverleibt blieb und nicht in den Körper der Handschriftensammlung überging (was vermuthlich auch bei dem Judenburger Copialbuch der Fall) [2]), daher sie hier nicht besprochen erscheinen, während die zwei letzteren mit anderen Stücken in einem Nachtrage zu diesem Kataloge aufgenommen werden sollen.

Z.

---

[1]) Vgl. darüber Beiträge z. Kde. strm. G.-Q. II. 21—25.

[2]) Es wäre doch vielleicht wünschenswerth, daß die Handschriftensammlung alle gebundenen handschriftlichen Abfassungen des Archives vereinte, mit Ausnahme solcher, die als Beilagen (wie Denkschriften u. s. w.) von den Hauptacten füglich nicht getrennt werden können.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

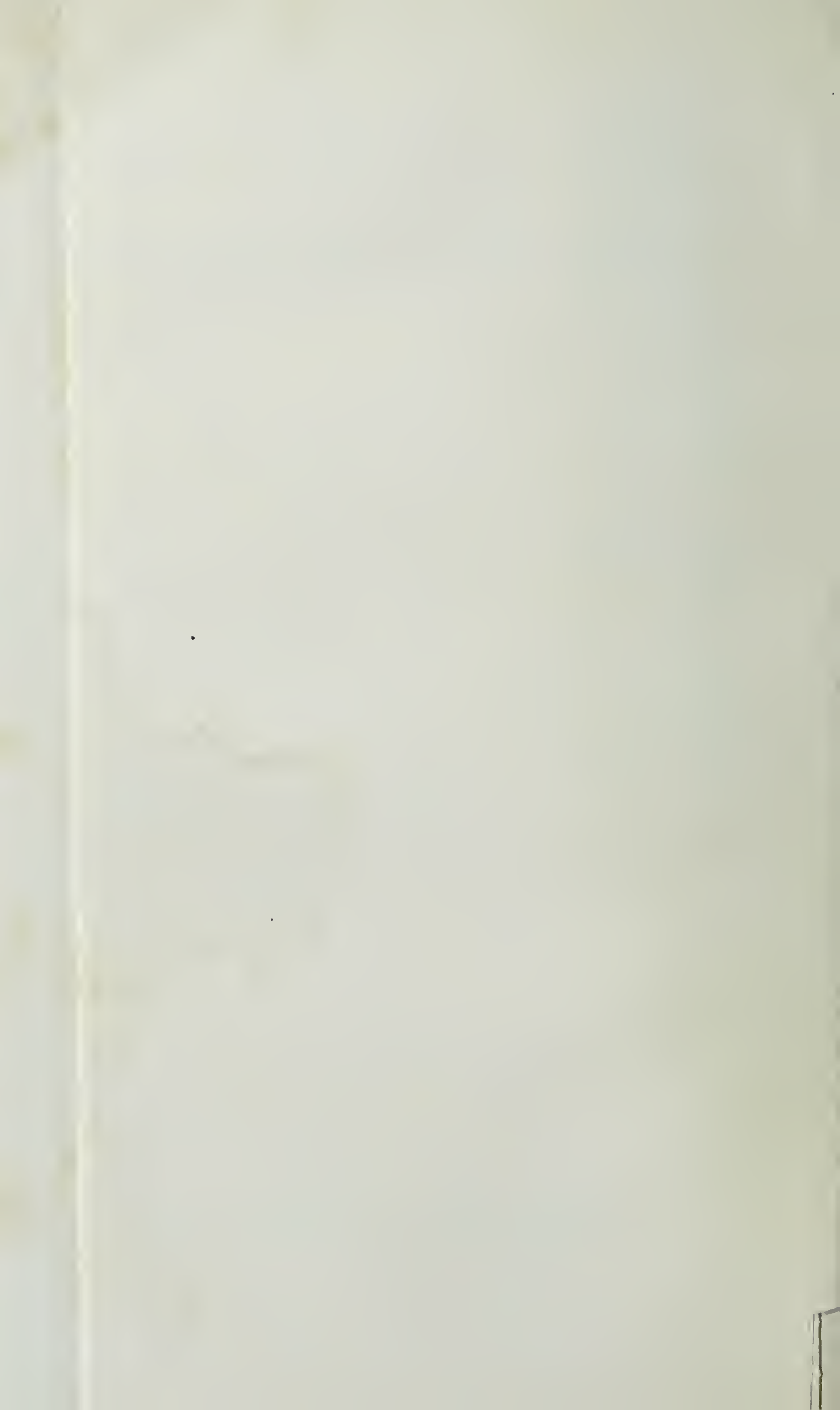
Errata.

P. 17, letzte Textesʒeile l. „von S. **Lambrecht,** nachher als Abt nach S. **Paul.**“
„ 33, Note 34, Zeile 3 l. „Salzburgensis.“
„ 37, 8. Textesʒeile v. u. l. Auſſee.
„ 38, Note 65, Zeile 1 l. und.
„ 52, „ 127, „ 2 l. sancti Lamberti.
„ 67, 12. Textesʒeile v. o. l. usque.
„ 75, 8. „ „ „ „ dorf.
„ 77, 12. „ „ „ „ Wildonia.
„ 91, 11. „ „ u. „ ſtatt „ober Reutt“ „vber reutt“.
„ 92, ſtatt Noten 392 u. 393 lies 292 u. 293.
„ 93, 7. Textesʒeile v. o. l. Piscoffisperch.
„ 107, 10. „ „ „ „ Sounę.
„ 110, 8. „ „ u. l. Schaelach.
„ 111, 11. „ „ o. l. Praßberg.
„ „ , Note 371 l. Land.-Arch.
„ 119, „ 418, Zeile 1 l. 923, — Z. 2 l. 945.

Druckerei: „Leykam-Josefsthal“ in Graz.




(Felicetti: Steiermark im Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert)
MARCHIA OSTERRICHE
BAIOARIA
UNGARN
MARCHIA CARNIOLE
STEIERMARK
im
eilften Jahrhunderte.
II. Politische Eintheilung.
Marchia Carantana
Karinthia
Immunitaeten
des Erzstiftes Salzburg
des Bisthums Freising
des Bisthums Bamberg
des Bisthums Gurk
des Klosters Göss
Kloster Admont
Kloster St Paul
Kloster Göttweig
Kloster Formbach
Grafen von Lambach-Neuburg
Grafen von Eppenstein
Erben Rachwin's
Grafen von Zeltschach
Zeichenerklärung.
heutige Landesgrenzen.
Landesgrenzen im 11ten Jahrh.
beiläufige Grenzen.
Diöcesangrenzen.
Grafschaftsgrenzen.
Pfarrgrenzen.
gefreite Gebiete.
31°
32°
33°
34°
47°
46°



Hallam

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

11. Jahrgang.

Graz, 1874.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Reisebericht über inneröſterreichiſche Archive.

Von Prof. Dr. Arnold Luſchin.

Literariſche Zwecke und der Wunſch meine unmittelbare Kenntniß von dem im Lande noch zerſtreuten hiſtoriſchen und namentlich rechtsgeſchichtlichen Material zu vervollſtändigen, veranlaßten mich im Laufe der Ferien des Jahres 1873 eine Anzahl von Archiven in Inneröſterreich zu unterſuchen. Das Ergebniß war, wie dies in ſolchen Fällen zu ſein pflegt, ein ſehr verſchiedenes: es übertraf zuweilen die Erwartung, blieb aber leider auch oft hinter derſelben zurück.

Im Nachfolgenden erſtatte ich nun Bericht über meine Ausbeute, ſoferne dieſelbe mit der Landesgeſchichte irgend zuſammentrifft und aus Archiven ſtammt, welche in den Beiträgen noch nicht beſprochen wurden.

Steiermark.

1. Das fürſtbiſchöfliche Seckau'iſche Ordinariats-Archiv zu Graz.

Sowohl das Archiv als die Bibliothek des Bisthums Seckau befinden ſich gegenwärtig im Stadium der Neuordnung, da ſie von der gleichnamigen Reſidenz des Schloſſes ob Leibniz in den letzten Jahren allmälig nach Graz übertragen wurden, und die alte Aufſtellung ſchon lange vorher zerſtört worden war. Die nach mancherlei Verſchleppungen noch erübrigten Reſte beider Sammlungen füllen im 1. Stocke eines freiſtehenden Flügels der fürſtbiſchöflichen Pfalz drei aufeinander folgende hohe Zimmer, von welchen das letzte als der eigentliche Aufbewahrungsort des Archivs mit eiſerner Thüre und gleichen Läden verwahrt wird, überdies gewölbt, feuerſicher und trocken iſt.

Obwohl eine eingehende Würdigung oder ſelbſt eine genaue Ueberſicht über den Inhalt des noch vorhandenen hiſtoriſchen Materials aus angeführtem Grunde dermalen noch nicht möglich iſt, ſo dürften doch die nachfolgend gebotenen Notizen hinreichen, um die Bedeutung erkennen zu laſſen, welche dieſes Archiv für die Landesgeſchichte hat.

I. Was zunächst die Urkunden betrifft, so wird die Zahl der aus dem Mittelalter stammenden Originale noch etwa 120—150 betragen. Das älteste Stück geht ins Jahr 1220 zurück. Außerdem wurden aus Anlaß der Prozesse des Bischofs Mathias zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. etwa 10—12 Transsumpte angefertigt, welche die wichtigsten Nummern des damals vorhandenen Urkundenvorraths enthalten. Sie präsentiren sich äußerlich als mehr minder dicke Pergamenthefte mit anhängendem Siegel. Ich theile die Beschreibung eines solchen, vom 21. April — 8. Mai 1499 durch den Admonter Abt Leonhard besorgten und durch spätere Nachträge ergänzten, Vidimus als beiläufige Probe mit und bemerke, daß es vom Umschlag abgesehen aus 26, an der obern Ecke abgemorschten Pergamentblättern besteht. Mit Blatt 2 beginnt der Urkundentext und die Foliirung 1—25, das erste Blatt enthält in zwei Spalten nachstehende Registratura subsequentium literarum:

Compulsoriales Egerdi de transumendis litteris (1499) folio primo.

Commissio ad inueniendos redditus futuri episcopatus in monasterio Seccouiensi erigendi. (1218) f. 3.

Commissio alia Honorii ad reuerendum (praepositum Seccoviensem): Ea quae inuenerunt capitulo Salzpuriensi (prodesse etc. 1218) f. 4.

Erectionis litterae archiepiscopi Eberhardi de Seccouiensi et Chyemensi ecclesiis (1220) fol. 5.

Bulla aurea Friderici secundi vt erectae ecclesiae predictae tantos honores cum eorum episcopis habeant, sicut ceterae ecclesiae kathedrales imperii (1218.) f. 7. (richtig 6.)

..... Die folgenden Urkunden und Actenstücke beziehen sich auf die Incorporation der Pfarren s. Veit am Vogau, Merein oder Straden [1]), s. Georgen an der Stiefing, Kirchberg bei Weiz, s. Ruprecht an der Raab, Leibniz und Radkersburg, auf den Eintausch der Pfarren s. Peter in der Gaal (gegen Muthmansdorf in N.-Oe.) und Hartberg (gegen s. Andrä bei Graz), auf den Jurisdictionsstreit zwischen Bischof Johann und Propst Ulrich von Seckau 1394, auf Verhandlungen mit den Gallern u. s. w. Die Mehrzahl dieser Stücke wo nicht alle, dürfte übrigens im steir. Landes-Archive bereits durch Abschriften vertreten sein, welche der Joanneums-Archivar

---

[1]) Archiepiscopus Heinricus mandat plebi in Merein am Straden vt obediant episcopo Seccoviensi. f. 8. Daraus folgt, daß man in der fürstbischöflichen Kanzlei zu Ende des 15. Jahrh. die in den J. 1339—1341 erfolgte Incorporation der landesfürstlichen Pfarre „daez Merein vnd der zuekirchen die darzue gehören“ nicht auf s. Marein am Pickelbach, wie dies jetzt gewöhnlich geschieht, sondern auf Straden bezog.

Wartinger in den Vierziger Jahren des Jahrhunderts anfertigen ließ, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß das Joanneums-Archiv bei dieser Gelegenheit eine gute Anzahl von Copien erwarb, deren Originale seither verloren gingen. Die alten Urkunden befinden sich jetzt in den Fächern einer offenen Stellage und sind chronologisch angereiht. Auf ein umfangreicheres Actenstück, welches an gleichem Orte verwahrt wird, komme ich weiter unten zurück. (S. 8.)

II. Acten. Dieselben werden eben jetzt nach den einzelnen Pfarren und Curatien, also mit Rücksicht auf die Zwecke der Seelsorgestationen in der Diöcese aufgetheilt. Eine materienweise Aussonderung greift vorläufig nur bezüglich jener Stücke Platz, welchen eine bestimmte topographische Zuweisung nicht gegeben werden kann. Unter den so entstandenen Gruppen von Bisthum, Pfarren im allgemeinen, Pfarrentheilung, Patronat, Stiftungen, Gebäude, Paramente u. s. w., dann Landtags- und Reichstags-Acten, dürften namentlich die Verhandlungen des Reichstags zu Hagenau von 1540 ein allgemeineres Interesse haben. Sie bilden ein starkes Heft.

Für die Landesgeschichte wichtiger sind folgende Actenstücke, die uns zum Theil in Form von Handschriften überliefert sind:

1. Ordinations-Protokolle aus den Jahren 1425—1507, vier daumendicke Hefte in Schmalfolio, mit Pergament-Umschlag, und zwar:

A. 68 Bl. Papier. fol. 1—17. Eintragungen aus den Jahren 1425 Dezember, — 1431, fol. 21—68 desgleichen von 1440 bis 1443 (Ostern). Die dazwischen liegenden Blätter 18—20 sind leer; zum Umschlage dient das Bruchstück eines Missales.

B. 88 Bl. Pap. Enthält unterbrochen von leer gebliebenen Folien, Eintragungen vom Sommer 1432 bis Ostern 1437. Den Umschlag bildet das umfangreiche Bruchstück eines Notariats-Instruments (ddo. 1410, 19. Febr. Lüneburg?), betreffend die vom Papste Gregor XII. in den Streitigkeiten gegen seinen Gegner verfügte Ernennung des Bischofs Matthäus von Worms zum päpstlichen Legaten innerhalb der Erzdiöcesen Salzburg, Bremen und Magdeburg. Eine Notiz auf der innern Seite des Umschlags betrifft das Speculum judiciale des Wilhelm Durantis und gibt das Jahr 1271 als dessen wahrscheinliche Entstehungszeit an.

C. 55 Bl. Pap. Auf der ersten Seite mit Fracturbuchstaben Anno domini MCCCC° (lxivij) Sabbato Quadragesime Sitientes venite etc., folgen die auf dem Umschlage des Protokolls D wiederkehrenden Ordinations-Formeln, und sodann Aufzeichnungen aus den Jahren 1467—1469, untermischt mit

leeren Blättern. Eine wegen Schreibfehlern verworfene Ausfertigung B. Georg's von Seckau (ddo. 1467, phinztag nach 3 König, Graz), enthaltend das Vidimus des Testaments-Widerrufs, welchen Anna Teczlin verfügte, ist als Umschlag verwendet.

D. 43 Bl. Pap. Ordinationen des Bischofs Mathias Scheidt und seines Coadjutors B. Christophs während der Jahre 1503 bis 1507, untermengt mit leeren Folien. Auf der Innenseite des Pergamentumschlags findet sich der undatirte, vermuthlich dem Jahre 1503 angehörige Entwurf der Intimatio ad ordines, welche theils durch Anschlag an den Kirchenthüren, theils durch Verkündung von der Kanzel zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden pflegte: Noverint vniuersi et singuli, quos nosse fuerit oportunum, quod reuerendus in Christo pater et dominus, dominus Matheus dei gratia episcopus Secouiensis Sabbatho angarie post Pentecosten, quo in dei ecclesia canitur pro officio misse Caritas dei, proxime venturo in capella beate Marie Virginis castri Seccaw prope Leybnicz sacros clericorum ordines celebrabit. Cupientes igitur ad huiusmodi ordines rite promoueri, comparcant diebus Jouis et Veneris angarie predicte ibidem examini se submittendo, vbi ritu (vti res postulat), capiant expeditionem.

S(ixtus) Nell notarius subscripsit.

Auf der Rückseite des Umschlags erscheinen die auch im Protokolle C, jedoch minder vollständig, vorkommenden Ordinationsformeln:

Cantatur kyrie eleyson et episcopo sedente proclamat archidiaconus in hec verba etc.

Hostiary, lectores, exorciste, subdiaconi, diaconi, presbiteri ordinandi procedant.

Et ipsis circulariter stantibus dicit flexis genubus:

Postulat sancta mater ecclesia hos viros sacris ordinibus aptos consecrari a vestra reuerendissima paternitate.

Interrogante episcopo respondit archidiaconus: Quantum ad humanum spectat examen, natura, scientia, et moribus digni habentur, et probi cooperatores effici in hys deo volente possunt.

Die innere Einrichtung dieser Protokolle ist eine gleichförmige, nur erscheint in D jeder Ordinations-Act durch einen Notar (Sixtus Nell, Johann Layman) beglaubigt, während solches in den früheren nicht der Fall ist. Andererseits sind die Aufzeichnungen aus den Jahren 1425—1433 (A f. 1—17, B f. 1—17) in soferne

sorgfältiger geführt, als jeder leerbleibende Raum durchstrichen oder durchkreuzt, und zuweilen ausdrücklich als „vacat“ bezeichnet ist, und offenbar eine spätere Reinschrift vorliegt, während der übrige weitaus größere Theil aus den hinterher eingehefteten Original-Aufschreibungen besteht. Die Wiederholung des B. f. 17 abgebrochenen Berichtes über die Weihen im Advent 1433 auf B. f. 21 in flüchtigerer Schrift, die zahlreichen Correcturen, ungleichen Blätterlagen (sogar unaufgeschnittene Bögen kommen vor), endlich die vielen leer gelassenen Folien erklären sich dadurch von selbst.

Jedem Ordinations-Acte geht eine genaue Bezeichnung des Tages und Ortes, an welchem er vorgenommen wurde und der Name des Bischofs vorher, und wir ersehen daraus, daß die Weihen in der Regel in der Marienkapelle des Schlosses Seckau ob Leibniz, oder in der damaligen Pfarr- und jetzigen Domkirche s. Egiden zu Graz ertheilt wurden. Zuweilen wird auch die Katharinenkapelle auf dem Friedhofe der Grazer Pfarrkirche erwähnt, welche bekanntlich durch das Mausoleum K. Ferdinand II. ersetzt wurde, und B. Mathias, sowie sein Coadjutor B. Christoph haben in den J. 1503 und 1504 auch zu Radkersburg ordinirt. Dieser Einleitung folgen dann unter den entsprechenden Schlagworten tonsuriste, accoliti, subdiaconi u. s. w. die Namen derjenigen, welche die betreffende Weihe empfangen hatten. Als Beispiel möge die älteste Eintragung im Auszuge folgen:

Anno domini 1425 ordinandi per reuerendum in Christo patrem et dominum, dominum Vlricum episcopum Secconiensem Sabbato quatuor temporum, quo in ecclesia dei canitur Veni et ostende, post Lucie (15. Dez.) ordinati et intitulati sunt hii atque electi in ecclesia parrochiali sancti Egidii opidi Graecz:

Accoliti.

Eligimus dilectum in Christo scolarem de Pôlan, Salzburgensis dyocesis, Georium Ekker.

Eligimus etc. scolarem de Wyndischgaesten, Pataniensis dyocesis, litteram dimissorialem a sede apostolica habentem Johannem Noll.

. . . .

Subdyaconorum nullus ordinatus est.

Dyaconi ordinandi procedant.

. . . .

Eligimus etc. Subdyaconum de Harperg, Salzburgensis diocesis ad titulum mense et prouisionis honorabilis domini Johannis Velli, plebani in Rwekespurg, Petrum Sartoris.

Presbiteri ordinandi procedant.

Eligimus dilectum in Christo dyaconum monasterii de Rwna Cisterciensis ordinis, eiusdem ordinis et monasterii professum, fratrem Nicolaum etc.

Daß in diesen die Zahl von 2000 überschreitenden Eintragungen, welche sich auf kaum 25 Jahre vertheilen, eine sehr beachtenswerthe Quelle für die Local- und Familiengeschichte liegt, dürfte schon nach den bisher gegebenen Proben anzunehmen sein und würde durch eine genauere Untersuchung des Inhalts noch bestätigt werden. So finden wir z. B., daß am 21. Dezember 1426 die Seckauer Kanoniker und Diakonen Andreas Enstaler und Andreas Prantner in Seckau ob Leibnitz zu Priestern geweiht wurden (A. f. 3 und 3′), von denen ersterer 1480 im hohen Alter als Propst seines Stifts mit Tod abging. Noch genauere Daten sind über den 1448 als resignirten Propst von Vorau verstorbenen Nicolaus Czynkg beizubringen. Am 8. März 1427 wird er zum Subdiakon, am 18. Dez. 1428 zum Diakon und am 12. März des folgenden Jahres zum Priester geweiht. (A. f. 3′, 9 und 10.) Im Dezember des Jahres 1427 wird der Pfarrer von s. Dyonisen ob Bruck Nicolaus Arnesti, 1468 in der Fastenzeit, der Sohn des gleichnamigen Landschreibers der Steiermark Ulrich Einpacher von Graz, Baccalaureus der schönen Künste, beide zu Subdiakonen, geweiht, und zwar letzterer „ad titulum sui patrimonii sufficientis“ (A. f. 8′ C, f 26′) u. s. w.

Noch augenfälliger ist die Ausbeute, wenn man die Namen derjenigen Personen in Betracht zieht, von welchen theils die Dimissorien, theils die Tischtitel gewährt wurden. Unter ersteren findet man, abgesehen vom Salzburger Erzbischofe und seinen Suffraganen, die Cardinäle Bessarion (1468 quondam per partes Alamanie apostolice sedis legatus a latere, C f. 27, 28, 40, 40′) und Philipp tt. s. Laurentii in Lucina sedis apostolice poenitentiarius (1468 C f. 48′), den Referendar der Dataria und Bischof von Ferrara Lorenz (per vniuersam Germaniam, singulasque ipsius prouincias, ciuitates, terras, oppida, castra, villasque atque loca cum potestate legati a latere specialiter deputati C f. 35, 46′, 53). Unter letzteren den Kaiser Friedrich III. (seit 1434 z. B. B f. 44, A f. 55) und seine Gemalin Eleonora (1466, C f. 4′), Herzog Albrecht VI. (1441, A f. 31′), den Pfalzgrafen Albert bei Rhein (1468, C f. 31′), den Grafen Heinrich von Görz (1440 A f. 22) und die Gräfin Katharina (1468 C f. 28′). Die Cillier Grafen Hermann und Friedrich (z. B. A f. 16, B f. 44), Graf Stephan von Montfort (1435, B f. 54′, 58′), Graf Wilhelm zum Forchtenstein (1441, f. 37, 38), Berthold von Ellerbach, comes

de Weredicz [2]) (1468 C, f. 48, 52, 54), den Magnificus dominus Nicolaus dux in superiori Lindwa (Limbach in Ungarn, 1466, f. 11′, 15), nachdem schon vorher, 1428, eine nobilis baronissa Katherina, relicta de Lyndwa erwähnt worden (A, f. 8′, 10), die steirischen Adelsgeschlechter, zumeist die Stubenberg, dann die Pettauer, Pernegg, Wildhaus, Teufenbach, Greissenegger u. s. w. Sehr zahlreich sind ferner die Vorstände der steirischen Rittercommenden zu Graz, Fürstenfeld, Melling, Großsonntag, dann, von den Stiften abgesehen, die Pfarrer von Hartberg, Pettau, Bruck a. M. (Mag. Heinrich Slickh, A. f. 60, B. f. 79′ 1436 bis 1443), Pöls, Gratwein (Mag. Nicolaus, egregius Dr. medicinae 1427, A. f. 4′ 5), Graz (Georg Stubyar, protonotarius ducis Austriae, 1432/3 B. f. 8′, 12, 14), s. Martin bei Windischgraz u. s. w. Selbst einzelne Bürger, wie der Voitsberger Johann Judl (1441, A. f. 40), Eberhard Propst von Radkersburg (1440, A. f. 133) fehlen nicht, oder Notizen über sonst verschollene Klöster, wie die Ansiedlung der Augustiner Eremiten zu Radkersburg (1466, C. f. 2′).

Mitten unter diesen zahlreichen Ordinationsvormerken steht, leider ganz vereinzelt, eine biographische Notiz über den Bischof Ulrich IV. von Seckau, welche ich, da sie kurz ist, und einige von Caesar in den Annales Styriae III, 382 geäußerte Zweifel und von Schmutz begangene Versehen beseitigt, am besten gleich folgen lasse. Sie findet sich im Protokolle A auf Bl. 17, und schließt sich unmittelbar an den Ordinations-Act vom 26. Mai 1431 an, mit welchem der ältere Theil des Protokolls endet. Sie scheint bei sorgfältigerer Ausführung von derselben Hand herzurühren, welche die vorhergehenden Einträge besorgte:

Sicque presens registrum de ordinatione ordinatorum est finitum. Nam prefatus reuerendus in Christo pater et dominus Vlricus, dei gracia episcopus ecclesie Seccouiensis juris canonici doctor egregius atquae famosissimus, qui quondam regis Rudberti Romanorum prothonotarius extitit, demum per summum pontificem proprio motu suis virtutum praeconiis exigentibus ad ecclesiam Verdensem vocatus, et sub titulo eiusdem in episcopum consecratus, deinde in Constanciensi concilio ad Seccouiensem ecclesiam translatus, cui cum aliquo tempore laudabiliter praefuit, tandem per sanctissimum patrem et dominum, dominum Eugenium papam quartum

[2]) Die Erhebung der Ellerbacher in comites imperii et regni Hungarie ddo. 1460, 4. Mai, Wien, s. Birk Urkundenauszüge z. Gesch. K. Friedrich III., Archiv f. Kde. öst. G.-Q. X, 236, Nr. 403 und XI, 154, Nr. X.

proprio eciam motu in cardinalem electus atque pronuntiatus ad insignia suscipienda anno domini 1431, ipsa die sancti Bricei (13. Nov.) se ad iter versus Romanam curiam cum decenti et honesta comitiua de Le(i)bnicz suscepit, graui morbo et valida infirmitate in itinere pregrauatus, sicque cum ad Paduam peruenit, aliquo tempore prostratus jacuit, tandem in profesto sancte Lucie (12. Dez.) in curia episcopali eiusdem vrbis in bona confessione et fide contritus, sacrosanctissimo corpore Christi communicatus atque sacro oleo invnctus migrauit ad dominum hora vespertina vel citra. Euisceratus viscera ibidem in capella sancte Catherine dextri lateris cathedralis ecclesie ante altare ejus sepulta sunt. Corpus vero ejus ad ecclesiam Seccouiensem magnis fatigiis reductum et in ejus tumulo, quod ante tempora fieri fecit, repositum est. Cuius felix anima requiescat in pace. Amen.

Successit autem prefatum patrem et dominum in prelibata ecclesia Seccouiensi reuerendus in Christo pater et dominus, dominus Conradus Reysperger, quem reuerendissimus in Christo pater et dominus, dominus Johannes Reysperger archiepiscopus Salzburgensis apostolice sedis legatus ad prefatam ecclesiam Seccouiensem elegit, sibique de eadem prouidit, atque in episcopum Seccouiensem consecrauit.

So viel über die Ordinations-Protokolle, welche die Anfertigung eines genauen Registers wohl verlohnen, und dann eine erschlossene Hauptquelle für die in beiden Diöcesen der Steiermark mit Vorliebe gepflegte Pfarrengeschichte abgeben würden.

2. Ettlich Zuspruch, Antwurt, Red vnd Widerred so Erzbischoue von Salzburg mit seinen Mitbischouen gegen vnd wider einer Landschaft in Steir gehalten haben. Von späterer Hand beigesetzt: 1487, Fol. Enthält, leider unvollständig, einen vor dem niederösterreichischen Regiment in den Jahren 1497—1508 inrotulirten Proceß zwischen der steirischen Landschaft und dem Bischofe Mathias Scheit. Vorhanden sind 50 Blätter in vier Lagen mit dem Schlusse der von der Landschaft erstatteten Einrede, der Replik des von Seckaw, der Gesanntenn (der steirischen Landschaft) Antburt auf die Replickh; Beslussred des von Seckaw; Memoriale des von Seckaw der kuniglichen Majestät Regenntenn zu Wienn. Rede so der Canntzler than hat im Abschid meins gnedigsten Herrn von Seckaw vnd der Lantlewt. „Instruction (des Erzbischofs von Salzburg) in des von Seckaw Sachen auf den Tag gen Wien an die Regennten daselbs. Auf die Instruction Pramers (Seckauischer Gewaltsträger) Antburt, endlich: der Lanntleut Furbringen wider

Doctor Praimer. — Eine Lage von 6—7 Bögen mit der Klage und dem Anfange der Einrede ſcheint verloren zu ſein, da die Abſchrift des Proceßactes, welche im ſteiriſchen Landesarchive erliegt, nur eine von Wartinger nach dem hier beſchriebenen Originale angefertigte Copie iſt. Aus dem Inhalte dieſes intereſſanten Actenſtückes, auf welches ich an anderer Stelle ausführlicher zurückzukommen gedenke, hebe ich die Zuſchrift der Landſchaft „so yeczt an dem landtag zw Brugk an der Mur gehalten versamelt gewesen sein“ ddo. 1496, 6. October Bruck a. M. an den Biſchof Mathias als ein neues Datum für die Geſchichte des ſteieriſchen Landtagsweſens hervor. Sie enthält die Erklärung der Landſchaft, daß Wilhelm von Trauttmansdorf mit ſeiner Klage gegen den Biſchof wider das Landesrecht nicht verſtoßen habe. Weiters finden ſich fol. 15′—21 Auszüge aus den jetzt verloren gegangenen Gerichtsbüchern der Grazer Schrannſchreiber Veit Schelch, Paul Wallach und Hans Adler, deren älteſtes in die J. 1443 bis 1476 zurück datirte, wogegen das jüngſte noch in die J. 1504 – 1507 fallen kann.

3. Ein Urbar des Bisthums Seckau vom Jahre 1295, Pgt., kl. 4°, 28 Bl., und bereits für das Landesarchiv copirt. (Ms. 3655.)

Schließlich ſei noch eines Druckwerkes, des von Abraham Ortelius im J. 1570 herausgegebenen Theatrum orbis terrarum gedacht, weil dieſes auf dem Blatte: Austriae ducatus chorographia, Wolfgango Lazio Auctore eine der älteſten Karten der Steiermark (mit Ausſchluß des Viertels Cilli) darbietet.

2. Das Archiv der Landeshauptſtadt Graz,

oder richtiger die dürftigen Ueberreſte desſelben.

Man erzählt ſich, daß aus Anlaß der franzöſiſchen Invaſionen anfangs dieſes Jahrhunderts das Stadtarchiv in ein feuchtes kellerartiges Gemach in der Färbergaſſe gebracht und dort vergeſſen wurde. Nach mehreren Jahren, als man es wieder zurückſchaffen wollte, habe man nur mehr einige Wagenladungen vermoderter Papierreſte vorgefunden und dieſe ſodann in die Mur geſtürzt. Actenmäßig ließ ſich über die Umſtände, unter welchen es verloren ging, nichts erheben.

Die wenigen noch erhaltenen alten Urkunden beginnen mit dem Stadtprivilegium Kg. Rudolf I. vom J. 1281 und werden nebſt den wichtigſten neueren Verträgen, Stiftungsbriefen u. dgl. (im Ganzen 729 Nummern bis zum J. 1872) in der Regiſtratur in einer großen eiſernen Kiſte verwahrt. Sie vertheilen ſich auf die einzelnen Jahrhunderte wie folgt:

Von 1281—1499 . . .	19 Stück	Nr.	1—19
„ 1500—1599 . . .	36 „	Nr.	20—55
„ 1600—1699 . . .	54 „	Nr.	56—109
„ 1700—1799 . . .	185 „	Nr.	110—294
„ 1800—1872 . . .	435 „	Nr.	295—729.

Von den Urkunden vor 1500 — sämmtlich Pergament-Originale mit meist fehlenden Siegeln — sind die Nummern 1—3, 5—7, 9, 11, 12, 15 u. 18 des Archivsverzeichnisses bei Wartinger Privilegien von Graz (Nr. 1—3, 5, 6, 19, 20, 28, 30, 44 u. 34) gedruckt, die übrigen enthalten:

Nr. 4, 1346, 25. Nov., Müllerordnung für Steiermark.

Nr. 8, 1418, 12. Juli, W. Neustadt. Erzh. Ernst legt bei die Streitigkeiten zwischen den Bürgern der steirischen Städte und Märkte und den übrigen Ständen wegen Eingriffen in den Handelsbetrieb.

Nr. 10, 1445, 24. April. Vertrag zwischen den Stadtgemeinden Pettau und Graz, betreffend das Niederlags- und „Fürfarts"-Recht zu Graz.

Nr. 13, 1457, 5. März. Zuschrift K. Friedrich III. an den Landschreiber Ulrich Eynpacher über Beeinträchtigung des Handels durch auswärtige Kaufleute „vnd ire gesellschaft aus den obern landen hie zu Greez vnd in andern vnsern städten" u. s. w.

Nr. 14, 1466, 30. Juli. B. Georg von Seckau legt bei die Streitigkeiten zwischen der Stadt Graz und dem Pfarrer Valentin Aschpoltrer zu s. Andrä bei Graz, welcher auf einen Brodtisch in der Stadt und fünf Häuser gelegen vor der stat enhalb des (Mühl)gangs Ansprüche erhob.

Nr. 16, 1483, 30. August. Graz. B. Mathias von Seckau vergleicht sich mit der Stadt wegen sechs Häusern, welche in diesen schweren Kriegsläuften auf Befehl des Kaisers „gemäiner stat zu nucz vnd guten in vnserm garten an vnsern bischoflichen hof hie zu Graez in der stat bei der ringsmauern gelegen", erbaut worden waren.

Nr. 17, 1487, 9. Nov. Vergleich der Stadt Graz mit ihrem Mitbürger Meister Niclas Taler hinsichtlich der Bürgersteuer, des Wachtdienstes u. s. w.

Nr. 19, 1495, 10. Nov., Worms. Kg. Max I. verleiht dem Grazer Stadtrichter den Blutbann auf zwei Jahre.

Das Actenmateriale gehört durchwegs unserem Jahrhunderte an und ist theilweise stark ausgemustert. Erwähnung verdienen die unberührt gelassenen Acten über die Invasion der Franzosen in

den J. 1805 und 1809, je zwei starke Faszikel, ferner die Acten des Jahres 1848 in fünf Faszikeln.

Die Sammlung der Patente beginnt mit dem J. 1766 und füllt bis zum J. 1822 etwa zehn Faszikel.

3. Stadtarchiv von Leoben.

Von vorneherein stand fest, daß nur Reste zu erwarten seien, da sich die Joanneums-Abtheilung des steir. Landesarchives schon seit geraumer Zeit im Besitze von Rathsprotokollen, Bürgermeisteramts-Rechnungen u. a. Acten befand. Allein die zahlreichen Urkunden in der sogenannten Wartinger'schen Sammlung, welche als Abschriften aus dem Leobner Archive bezeichnet werden, ließen auf einen weit größeren Umfang des ehemaligen Rathhaus-Archives schließen, und der Umstand, daß noch vor wenig Jahren Leobner Acten des 16. Jahrhunderts bei einem Grazer Eisenhändler als Maculatur vorkamen, erschütterte die oft gehörte Behauptung, daß bereits alles Vorhandene nach Graz abgegeben worden sei.

Die entgegenkommende Freundlichkeit des seither leider verstorbenen Herrn Bürgermeisters Anton Lutz gestattete mir bereitwilligst den Zutritt zu den Räumlichkeiten im rückwärtigen Theile des Rathhauses, wo im ersten Stockwerke der Bestand an älteren Acten verwahrt wird. Schon ein flüchtiger Blick ergab, daß die an einer langen Wand aufgestappelten Protokolle, weitaus die Mehrzahl, kaum über das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts zurückreichen dürften. Indessen ergab die genauere Untersuchung außer einigen Urkunden des 15. u. 16. Jahrhunderts noch folgende interessantere Archivalien aus gleicher Zeit:

1. Rathsprotokolle aus den J. 1559, 1560, 1567 (ein Blatt), 1569, 1573, 1576 (mit hübsch eingerichtetem Register), sämmtlich Papier und in Folio. — In erwünschter Weise werden dieselben durch mehr als 100 Jahrgänge (1541—1699) ergänzt, welche sich bereits im steir. Landes-Archive befinden und mit welchen sie natürlich in der Anlage übereinstimmen.

2. Acten, betreffend das der Stadt Leoben zu Befestigungszwecken eingeräumte sogenannte „Pixelgelt“, d. i. einen Aufschlag vom durchgeführten Eisen; Rauheisen-, Factorei- und Mauthbestand-Rechnungen aus den J. 1538—1697, in Original und Abschriften.

3. Raitregister des Spitalamts (Pap., 4°) aus den Jahren 1488, 1495 von Wolfgang Runthaler, 1521/4 von Wolfgang Gablkhover geführt, nebst einigen jüngeren Spitlmeisters-Amtsrechnungen, z. B. aus den J. 1667 und 1681, Stiftsregistern (1681, 1688, u. s. w.

4. Gruntpuech von 1561, größtes Folio, 296 Bl., schöner gleichzeitiger Pergamentband zum Verschlusse mit einem Schlüssel eingerichtet. Ueber Anlage und Zweck berichtet Fol. 2 mit Fracturschrift: Gemainer Stat Leobm Grundtpuech so in drei Taill getaillt worden: furs erst wird der Gründt oder Hoffzins von Heussern vnd wer die jetzo besitzen, auch wem die weiters satzweis vmb Schulden vnd Erbschaft verphendt vnd verkauft werden; item gemainer Stat jarlich Einkomen als den Zins von Fleischpenkchen, Brottisch vnd andern; auch die Vberzins in Vordernperg vnd was etliche Vndterthonen zu Enderstorff vnd andere Holden von gemainer Stat Wald jarlich zu Vorstrecht dienen, alles hierin ordenlich beschriben, weliches Puech in Mathesen Schmelczlers Burgermaisterambt durch Georgen Jhändl der Zeit Statschreiber zu Leobm im 1561 Jar aufgericht vnd angericht worden wie volgt.

Jedes Haus hat sein eigenes Folium (z. B. fol. 98 Jacoben Guntzkhovers Hauss xxiiij dl), und da in solcher Weise die Blätter 3—156 benützt sind, so ergibt sich daraus 154 (oder zwei mehr als gegenwärtig) als die Häuseranzahl der Stadt im J. 1561. Die Besitzveränderungen, Belastungen u. dgl. sind ordentlich angemerkt, z. B. fol. 101: „Leonhardt Khreucher Drägsler Hauss (Zins) vj dl., darunter: Dise Behausung ist dem Mathes Schmelczer, inhalt Schuldt-Satzbrieff des dato steet am Sonntag Jubilate im 1562 Jar vmb 100 ℔ dl. Haubtsumma vnd 7 ℔ dl. jarlichs Interesse verphendt. Bezahlte Schuldposten sind durchgestrichen, wohl auch mit dem Beisatze: Dise Schulden sein betzalt worden. (Fol. 88.) Die letzten Eintragungen in diesem Theile des Grundbuchs reichen an das Jahr 1570. — Fol. 157/8. Di Hâuser in der Statt Leobm so verzinst dienen, mit Nachträgen bis 1590. Fol. 159. Einkünfte des Stadtrichters; fol. 161—163, desgleichen der Stadt vom Bade, den Brodtischen u. s. w.; fol. 163/4, desgleichen des Bürgermeisters; fol. 165—169 sind leer; fol. 170/2, Ueberzinse der Stadt zu Vordernberg; fol. 174—177, Forstrecht der Stadt im Bürgerwald, und fol. 177′, Abgrenzung des letztern gegen das Stift Göß; fol. 178/9 ist die Waldbeschau von 1687 nachgetragen, der Rest fol. 180—296 ist unbeschrieben.

5. Schuldtpuech angefangen 1561, 396 Blätter, größtes Folio, äußerlich wie das Grundbuch ausgestattet. Die alte Inhaltsübersicht theilt es gleichfalls in drei Parthien, und zwar: Gemainer stat järlich Anschleg, fol. 5. Was gemaine Stat Leobm schuldig so man entlehnt, fol. 112. Was die Burger vnd ander Personen entgegen gemainer Stat schuldig sein, fol. 250.

Dieser summarischen Uebersicht entsprechend beginnt fol. 5 ein

für die ältere Finanzgeschichte des Landes interessantes „Verzeichniss vnd Bericht wie vnd welicher massen durch N der Gesantten von Stetten vnd Markhten dits Furstenthumbs Steir, so inhalt des Herrn Christophen Reschen Vitzdomb in Steir Beuelh auf den letzten Tag Apprilis dits 61 Jars gen Grätz eruordert worden, die alten vnd neuen ausstendigen Steuern vom 1540 Jar biss auf ditz gegenwirtig 61 Jar betreffend zusammen gerait vnd vergleicht worden, in massen volgt. Actum Graz den 9 Tag May de anno 1561.

Summa der Ausstände 54218 ℔ dl. 7 ßl. 2 dl. Darein ist gemain Stat Leobm alten vnd neuen Ausstand bis auf vnd sambt dem 60 Jar vermug der alten Ausstandpuech schuldig benantlich 886 ℔ 1 ßl. 4 dl., die sein heut dato gegen Quittung richtig . . . bezalt worden.

So ist auch in jetziger Versammlung einhellig beratschlagt vnd beschlossen worden, dass die Zalungen so die von Stätten vnd Markten diser Vergleichung vnd Raitung halben zu 2 Malen gethan, sollen künftig an ir jedes Steueranschlegen auf gehebt werden.

Aehnliche Abrechnungen, welche bis zum Jahre 1602 reichen, finden sich auf den folgenden Blättern bis fol. 15. Fol. 15′—111 leer. Fol. 112—200, Creditores der Stadt, bis zum J. 1620 fortgesetzt. Fol. 201—249 wieder leer. Von fol. 250 an Debitores der Stadt, darunter K. Ferdinand I. mit 3000 fl. zu 8% vom J. 1563, die Erzherzoge Ernst und Max in den J. 1593 und 1594 mit je 500 fl. zu 6%, Erzherzog Ferdinand mit 10750 fl. u. s. w. Fol. 309′, Inventar des neuen „Plähhauses" der Stadt zu Vordernberg. Der Rest von fol. 311′ an bis 396 ist unbeschrieben.

6. Protokoll eines e. Handwerks der Lederer zu und um Leoben aus den J. 1705—1844; 2°, 168 Bl. mit alphabetischem Register und Pergamentumschlag.

7. Gerichtshandlungen in burgerlichen vnd peinlichen Sachen auch gütlich Entschid angefangen in Wolfgangen Donrsperger gericht anno 1522. Folio, Lederband, ursprünglich auf 380 Blätter berechnet von welchen jedoch die leer gebliebenen fol. 374 – 379 fehlen. — Fol. 1, die alte Inhalts-Uebersicht: Das Puech ist tailt in drey Taill. Im erstn Taill werden begriffen Vberseczung der Statambter, all gerichtlich Handlungen vnd Vertreg. — Im andern Tail Statrechtens vnd Gastrechtens Handlungen in Bey- vnd Entvrtailen, auch gutlicher Entschid zwischen Partheyen, fol. 150. — Im driten Tail Maleficzhandlungen vnd von Personen die Vechd sachen auf ine haben, auch Vrgicht vnd Vrfechd, fol. 310,

Diese Eintheilung wurde jedoch ebenso wenig eingehalten, als das für die drei Hauptgruppen angelegte Register, für welches 14 ungezählte Blätter bestimmt waren, ausgeführt worden ist. Die fol. 150, mit dem Donnerstag nach Erhardi 1522 beginnenden „Stadtrechtens-Handlungen“ . . . sind nämlich nur bis fol. 171 und 1531 fortgesetzt, und den gleichen Zeitraum umfassen die fol. 310—316 verzeichneten Malesizhandlungen. Seither sind diese abgesonderten Rubriken mit dem eigentlichen Rathsprotokolle verschmolzen, welches daher nicht allein die ihm zugewiesenen Blätter 2—149 und zwei nachträglich eingeheftete Bögen, sondern auch fol. 174′—309 und 320—367 füllt, dafür aber auch bis zum 2. Jänner 1548 reicht.

Der Inhalt dieses Protokolls gewährt ein farbenreiches Bild von dem Leben einer steirischen Handelsstadt während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, so vor allem was die Geschichte der Verwaltungsorgane betrifft. Ein jedes Jahr wird mit der Aufzählung des Stadtrichters, Baumeisters, Spitalmeisters, der Rathsherren, der Raitherren, welchen die Ueberprüfung der städtischen Rechnungen oblag, der Brodbeschauer, Fleischschätzer u. s. w. bis zu den Förstern herab, welche zugleich die Thorsperre besorgen mußten, eröffnet, und es fehlt nicht an Belegen, daß man diese Aemter eher als drückende Last, denn als eine begehrenswerthe Würde betrachtete. So wenn der Stadtrichter Med. Dr. Sebastian Hingkher im J. 1539 mit einem Male eine Erhöhung der Siegeltaxe begehrt, nachdem das Einkommen eines Stadtrichters zu gering sei, und noch mehr, wenn man auf die Verhandlungen eingeht, welche einige Jahre später mit eben diesem Manne, dann mit Conrad Halfinger und Wolfgang Dornsperger über ihr Verlangen, vom Rathdienste dispensirt zu werden, gepflogen wurden.

Alljährlich hatten vier von den zwölf Rathsherren auszuscheiden, man zog es jedoch in gefährlichen Zeitläuften wie 1530 vor, den Rath unverändert zu belassen, doch daß solches der Stadt „khunftiklichen an bemelter irer Gnad vnd Freyhait vnuergriffen vnd on allen Nachtail vnd Schaden sein“ sollte, wie dergleichen Beschlüssen vorsorglich beigesetzt wurde. Die Verwaltung ruhte demnach noch zu Anfang des 16. Jahrh. in den Händen der Rathsbürger, und die „Gemain“ mußte sich mit dieser theilweisen Erneuerung, mit der Abordnung von Mitgliedern zu den schon genannten „Raytherren“ und den Brodbeschauern, endlich mit einem nicht näher angegebenen Einfluß auf die Wahl der städtischen Functionäre begnügen [3]).

[3]) Fol. 2. Anno domini 1525 am Montag vor Trium Regum sein durch den ersamen weisen Wolfgangen Gablehofer als rechten erwelten Statrichter ditz Jars, auch ainen ersamen Rat vnd Gemaind

Dies änderte sich allmälig. 1537 werden z. B. zwei Ausschüsse „von Rat vnd Gemain zu ratschlagen“ also mit berathender Stimme einberufen, welche theils die Verhandlungen wegen der Abgabe des s. g. vbrigen Zenten, theils „was von Notten gemaine Statt berurende war“, erwägen sollten. Die seit dem J. 1540 erscheinenden Steuerherren, welche aus beiden Bürgerclassen genommen wurden, noch mehr aber das seit 1541 unter wechselndem Namen als: äusserer Rat, Ausschuss der Gemain u. s. w. erscheinende Collegium geben Zeugniß von den erfolgreichen Bestrebungen der unteren Bürgerschaft. Dagegen wurde den „Vorstettern“ über ihre 1539 eingelegte Beschwerde ausdrücklich erklärt, daß man sie nicht als Bürger, sondern nur als Inwohner behandeln könne. (Fol. 213.)

An der Spitze der städtischen Verwaltung stand noch in den ersten Jahrzehnten des XVI. Jhdts. der (seit 1476) frei gewählte Stadtrichter, später der Bürgermeister. Das Privilegium Ferdinand I., welches die Abgeordneten der Stadt „neben andern gemainer Stat Sachen die Eysenhandlung belangent an dem khunig-lichen Hof erworben vnd aussbracht“ hatten, wurde am Montag den 21 Februar 1541 vor dem Rath und der Gemeinde öffentlich verlesen und am folgenden Sonntag Lätare (27. März) Wolfgang Donrsperger zum ersten Bürgermeister erwählt.

Der übrige Inhalt des Protokolls ist zu mannigfaltig, um hier eingehend gewürdigt werden zu können. Interessante civilrechtliche Streitigkeiten neben Malefizhandlungen und feindlichen Absagen, Vorschriften der Straßen-, (z. B. f. 143) Gewerbe- und Feuerpolizei, Maßregeln aus Anlaß der kriegerischen Zeit in der man lebte, aber auch das Verbot des Fleischessens während der Fasten (1539, f. 211), des Fluchens, Scheltens und Gottlästerns, zahlreiche Vorschriften über das Eisenwesen, Notizen über die Aufnahme oder Entlassung aus dem Bürgerverbande und die damit zusammenhängende Ableistung des Bürger- oder Rathseides u. dgl. wechseln in bunter Folge. Nur Eines sei daraus hervorgehoben, die Sorge der Bürgerschaft für ihr Archiv, ein Zug, durch welchen sich unsere Voreltern im wohlverstandenen eigenen Interesse vortheilhaft von der heutzutage in Oesterreich weit verbreiteten Mißachtung des geschichtlichen Materials unterschieden. 1538 wird eine viergliederige Commission zu der Registratur verordnet, 1544 erscheinen eigene Schlüsselherren über der Stadt-Acta, das Jahr vorher waren am 4. März alle Privilegien der Stadt öffentlich vor einer großen Anzahl Bürger,

---

gemainer Stat Ambter vbersetzt vnd geordnet worden wie her nach uolget: Statrichter, Wolfgang Gablehofer, Pawmaister Wolfgang Donrsperger u. s. f.

deren Namen sämmtlich verzeichnet wurden, vorgelesen worden, und das Protokoll selbst endet mit dem Beschlusse vom 23. Dezember 1547: Es ist beratslagt, dass inhalt der Freyhait auss der Gemain vier sollen furgenomen werden, desgleichen zwen Camrer die sambt dem Burgermaister gemainer Stat Freyhaiten in ain Registratur bringen helfen sollen.

Möge denn doch der jetzige Gemeinderath der Stadt Leoben, welcher bei der jüngst abgehaltenen Wanderversammlung des historischen Vereins ein so reges Interesse für die Pflege der Landesgeschichte bekundet hat, in seiner Sorge um die Erhaltung der wenigen ihm noch übrig gebliebenen Bruchstücke des alten Stadtarchivs bald zu demjenigen Entschlusse kommen, welcher meiner Ueberzeugung nach unter den gegebenen Verhältnissen der zweckentsprechendste ist, zur Abtretung derselben ans Landes-Archiv. Dann wären doch wenigstens alle noch vorhandenen Reste des alten Stadtarchivs in einem Archive vereinigt, vor jedem — sonst nur zu leicht vorkommenden — Verluste bewahrt und dem Forscher über die Vorzeit Leobens, der doch unmöglich das in den Gößer Acten und Urkunden niedergelegte Material übergehen kann, der gesammte Stoff an einem Orte zugänglich.

Kärnten.

Die Untersuchung jener Archive, welche ich im Jahre 1873 vornehmen konnte, hat größtentheils negative Ergebnisse zu Tage gefördert.

Die Städte Villach und s. Veit sind durch wiederholte Brände, letzteres überdies durch eine mehrere Wagenladungen umfassende Verschleppung von Acten um ihre Archive gekommen. Das Bambergische Vicedom-Archiv, von welchem Vonend noch in den Zwanziger Jahren des Jahrhunderts 3066 Actenstücke benützen konnte, ist mit der Villacher Burg in den Besitz des Herrn Guido Nagele gelangt, und wurde von ihm nach eigenem Geständnisse zum Theile zu Düten verbraucht, während der übrig gebliebene Rest nach dem Willen des Besitzers jeder Einsichtnahme vorenthalten bleibt.

Nicht günstiger waren die Auskünfte über Schloßarchive. Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann Graf Goës, dem ich für seine wohlwollende Unterstützung zu großem Danke verpflichtet bin, benachrichtigte mich z. B., daß auf seinen zahlreichen Herrschaften, darunter das alte Treffen und Kreig, keinerlei alte Archivalien aufzutreiben waren, obgleich er selbst nach solchen habe forschen lassen.

Aehnlich lautete der Bescheid des Grafen Albig zu Khevenhüller-Metsch, mit welchem ich späterhin in Graz zusammentraf, über das zu Nieder-Osterwitz verwahrte Actenmateriale, nachdem ich zu Hohen-Osterwitz, dem Orte, wo die Kärntner 1338 ihre erste Handfeste hinterlegten [4]), selbst vergeblich nach einem Archive geforscht hatte. Und zu Bleiburg, der alten Residenz der Heunburger, wo mir, Dank der Liberalität seines jetzigen Besitzers, des Grafen Douglas Thurn, alle Merkwürdigkeiten mit größter Bereitwilligkeit gezeigt wurden, fand ich wohl ein hübsch geordnetes Familien-Archiv und ein Herrschafts-Archiv, welches für seine practischen Zwecke musterhaft eingerichtet war [5]), aber keinerlei ins Mittelalter zurückreichende Urkunden oder Handschriften, und als einziges Styriacum ein Urbar von Ankenstein aus dem 17. Jahrhunderte. Das Archiv von Hollenburg, den Sitz der Dietrichsteine, zu besuchen, mangelte mir damals die Gelegenheit.

So beschränkte sich denn meine ganze Ausbeute auf das Archiv des historischen Vereins von Kärnten und auf jenes der Landschaft. Ueber ersteres wurde in diesen Blättern bereits von competenter Seite berichtet (Beitr. III., S. 20 ff.), letzteres war bisher für die Zwecke der steirischen Geschichte und auch sonst, nur wenig untersucht. Die erforderliche schriftliche Erlaubniß zum Besuche wurde mir vom h. kärnt. Landesausschusse über mein Einschreiten bereitwilligst ertheilt, die eigentliche Untersuchung aber mir durch die freundschaftliche Gefälligkeit des Herrn Landschafts-Secretärs, Freiherrn v. Jabornegg-Gamsenegg, wesentlich erleichtert.

Das Landschafts-Archiv befindet sich im 2. Stockwerke des Landhauses, anstoßend an die Registratur in einem trockenen und feuersicheren Gemache von der Größe eines mittleren Zimmers. Die Acten sind in etwas über 300 Laden, theils an den Wänden, theils in der Mitte des Raumes untergebracht, die gebundenen Protokolle, die weder sehr zahlreich noch vollständig erhalten sind, auf den Gestellen oberhalb der Laden angereiht. Ueber das gesammte Acten-Materiale existirt ein „Registraturs-Protokoll von den J. 1444 bis 1783" als Uebersicht, welches die einzelnen Materien, wie sie der Reihe nach in den Laden aufbehalten sind, specificirt, d. h. zumeist die alten auf den Acten oder Faszikeln bemerkten Inhaltsangaben

---

[4]) Johann Victorien. ed. Böhmer, lib. VI, c. 8.

[5]) Drei hohe und lange Wände des Archivlokales sind mit Gestellen bedeckt, welche an 400 meist ganz kleine Lädelchen enthalten. Jede derselben hat an der Vorderseite auf dunklem Grunde ein weißes Band aufgemalt, mit dem Vulgarnamen einer Hube und der Folienbezeichnung des Stockurbars, innen aber sind die jenen Besitz betreffenden Kauf-, Schirm- und Heiratsbriefe, die Steuerbüchel u. s. w. verwahrt.

wiedergibt, der Schrift nach aber ums J. 1820 entstanden sein dürfte. Die Citate stimmen, wie ich mich durch Stichproben überzeugte, ganz leidlich, und das heute etwa Unauffindbare dürfte oft nur verlegt und nicht kürzlich verloren sein. Dagegen hatte das Landschafts-Archiv in weit früherer Zeit und nach vorhandenen Anhaltspunkten zu schließen, schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts so stark gelitten, daß es gegenwärtig kaum die Hälfte des gleichfalls unvollständigen Krainer, und nicht ein Fünftel des steirischen Landschafts-Archivs räumlich geben würde. Die ältesten Originale reichen in's Jahr 1414, die Abschriften bis 1389 zurück.

Was nun die Styriaca betrifft, die in diesem Archive gesucht werden dürfen, so verzeichnet das schon genannte Registraturs-Protokoll nach Laden- und Faszikel-Nummer folgende Stücke, welche ich zum Theile in Händen gehabt habe.

Lade 9. Kaiserliche Privilegia. Fascikel 3. Act, betreffend den Brucker Ausschußtag vom J. 1508. (Vgl. L. 300 F. 4.)

L. 10 desgleichen. F.? Die Handlung der dreyer landt Steyr, Kernten und Crain auf dem Landtag zc Grecz, actum vnser lieben Frauentag zu der Liechtmess a. d. im zwelften. — Orig. Pap. und Concepte ohne Siegel, 9 Bl.

L. 107. Commissiones und Conferenzen am kais. Hof und anderen Stellen außer Landes in unterschiedlichen Sachen; . . darunter namentlich:

F. 5. Credenziale und Vollmacht für die, zu der in Wien zwischen den drei verbrüderten Landen Steier, Kärnten und Krain in puncto disproportionirter Grenzverpflegung angestellten Conferenz de a. 1670 und 1671, Gesandten der Landschaft.

F. 6. Desgleichen von 1677 zu der Marburger Conferenz.

F. 14. Berichte des Grafen Adam Seifried von Grottenegg über die zu Graz einberufene Grenz-Commission de a. 1715.

F. 18. Desgleichen des Freiherrn Wolf von Ottenfels aus Anlaß der zu Graz 1730 zur Determinirung des Grenz-Tuchpreises versammelten Commission.

F. 19, 20. Desgleichen des Freiherrn Anton Söll von Theißenegg über die in den J. 1719 und 1721 zu Graz angeordnete Commerz- oder Tarif-Commission.

Lade 137. Die Eisen-Commission, Eisen-Geschmeidelwerk-Ausfuhr in Steier und Einfuhr des Meersalzes nach Kärnten. Darunter namentlich:

F. 1. Vordernberg 1687.

F. 2. Beschwerden über das gräflich Schwarzenbergische zu Turrach erzeugte und nach Kärnten eingeführte Eisen aus den J. 1634 bis 1709.

F. 3. Ausfuhr und Verschleiß des kärntnischen Eisen-Geschmeides nach Steiermark. 1661—82.
F. 10. Schriften des Dietrichen Freysam, Eisenobmannes im Muhrboden in puncto des von unterschiedlichen Landes-Inwohnern außer der Straßen nach Italien in Steyer, Salzburg und Tyroll geführten und verschließenen Eisen und deswegen gegen dieser Landschaft gesetzten Prätension der 12000 fl. de 1668.
Lade 233. Acten über den Präcedenzstreit zwischen Inner- und Oberösterreich. 1614—1632.
Lade 252. Religions-Reformation in denen Innerösterreichischen Landen. 1570—1750.
Lade 258, betreffend Landschaft in Steyer.
F. 1. Verschiedene Correspondenzen 1619—1774.
F. 2. Schriften über die beabsichtigte Errichtung einer medicinischen und juridischen Facultät an der Universität zu Graz. 1720—24.
F. 3. Grundsteuerleistungen im Cillierkreise. 1790.
Lade 299. Miscellanea.
F. 1—4. Marburger Vergleich wegen der Grenze zu Petrinia 1677, und andere die Grenze betreffende Schriften.
F. 5. Desgleichen die Prager Verhandlungen von 1603.
Lade 300. Miscellanea.
F. 1. Unterschiedliche Schriften, die Wienerische Commission, die Landschaft in Steyer betreffend, meistens wegen Geldts-Valvation und Soldaten-Excessen de a. 1633.
F. 2. Unterschiedliche Decreter und Resolutionen vom Fürsten von Eggenberg, Instructiones und Erklärung, auch Relationes der drei Länder, Steyer, Kärnten und Krain betreffend de a. 1598, 1621, 1625 und 1626.
F. 4. Die Handlung durch die Ausschuss der Niederösterreichischen Lande zu Bruckh an der Muer vnd Muertzuschlag zwischen s. Gallentag und Mertentag bescheen im (1500) achten Jare. Dickes Heft, 8°. Pap. mit den ursprünglichen, in's Jahr 1509 hinüberreichenden Aufzeichnungen, eingebunden in eine Urkunde, Besitzungen der Familie Egg von Hungersbach und des Bischofs von Gurk zu Nassenfuß betreffend, ausgestellt vom K. Max I., ddo. 1508, 9. Sept., Brüssel.
F. 5. Schriften, die windische und kroatische Meergrenze betreffend, was dieselben nach J. Durchl. des Erzh. Karl Ableiben Ihrer kais. Majestät anheim zu sagen und sonsten fürzunehmen sein, dermaßen denn die löblichen Landschaften Steyer, Kärnten und Krain derentwillen eine Conferenz angestellt haben, de a. 1590.

Lade 301. Miscellanea.

F. 3. Drei Original-Schluß- und Vergleichs-Artikel zwischen denen Ober-, Nieder- und Innerösterreichischen Landen, wie das Gouvernement oder Regierung der Lande bis auf einen künftigen Erbherrn und Landesfürsten nach Ableben Kaiser Maximilians I. angestellt solle werden. de a. 1519.

Lade 302. Miscellanea.

F. 1. Berathschlagungs-Entwurf von den drei Ländern Steyer, Kärnten und Krain, so in etlich Remedierungspunkten besteht und bei der Gräzerischen Handlung von denen hiesigen Commissarien vorgetragen worden. Im Monat Mai 1574.

Lade 304. Miscellanea.

F. 1. Das eingebundene sogenannte Brucker Libell vom J. 1578.

Lade 306. Miscellanea.

F. 3. Unterschiedliche Befehl an die Mauth- und Confinämter, dann Correspondenzen zwischen Steyer, Kärnten und Krain wegen Mauthgefällen.

Krain.

In Krain habe ich mich auf die Durchsicht des Schloßarchivs zu Auersperg, ferner zu Laibach auf die Untersuchung des landständischen und des Stadtarchivs, endlich der Handschriften-Sammlung des historischen Vereines beschränken müssen. Meine Hoffnung, irgend eine noch unbekannte Handschrift des steirischen Landesrechts zu finden, welches nach meiner Ueberzeugung in ganz Innerösterreich verbreitet war, wurde diesmal ebenso getäuscht, wie dies in Kärnten der Fall war. Desto angenehmer wurde ich nach andern Richtungen überrascht.

Was zunächst das Archiv zu Auersperg anlangt, so dürfte es, was Urkunden betrifft, zu den bedeutendsten zählen, die man in krainischen Schlössern noch antreffen dürfte, wogegen altes Actenmateriale und Correspondenzen leider zu fehlen scheinen, vielleicht bei der Zerstörung des gewöhnlichen Familiensitzes durch die aufständischen Bauern im Jahre 1848 — des Schlosses Sonnegg nächst Laibach — zu Grunde gegangen sind.

Die mit dem Jahre 1241 beginnenden Urkunden-Originale erreichen bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts nahezu die Zahl von 120 Stücken, und weitere 150—200 Pergament-Originale dürften für das folgende Jahrhundert erhalten sein. Doch sind bisher nur Urkunden-Auszüge bekannt gemacht worden, und zwar 138 Nummern durch Elze in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain (1861 und 1865, aus der Zeit von 1241—1470) und

einige wenige durch Birk in dessen Urkunden-Auszügen zur Geschichte K. Friedrich III. in den J. 1452—1467 (z. B. Nr. 89, 171, 179 ...) Bis zum J. 1399 können folgende die Steiermark betreffende Urkunden verzeichnet werden:

1329, 28. Oct. Hohenmauthen. — Revers des Augustiner Convents „ze der Mautt" an Kunigund herrn Gottschaligz witib von Pleiburch wegen einer Jahrtagsstiftung. 3 Siegel, 1 abgerissen. (Mitth. 1861, S. 32, Nr. 15.)

1346, 10. Dez. .... Heinrich in dem Michelpach verkauft seinem Oheim Rüdger einen Acker, den er von Herrn Chunrat dem Planchenbarter zu Lehen hatte. Siegel fehlt. (M. 1861, S. 40, Nr. 24.)

1352, 24. Juni ... Schuldbrief des Herbort Awrsperger und des Jacob Reutenberger über 12½ Mark guter Agleier, ausgestellt den Cillier Juden Mosche und Chatsim. 2 Siegel, 1 verloren. (M. 1861, S. 48, Nr. 30.)

1356, 7. Jänner ... Die Gebrüder Hans und Georg von Awrsperch stellen den gleichen Juden den Grafen Ott von Ortenburch und Friedrich von Zobelsberg zu Bürgen für ein Darlehen von 100 Mark guter Agleier. Eingeschnitten, 2 Siegel. (M. 1861, S. 50, Nr. 40.)

1358, 4. Mai ... Die Grafen Ott und Rudolf von Ortenburch stellen obigen Juden genannte Bürgen für ein Darlehen von 1000 Mark guter Agleier. 1 Siegel (a. a. O. Nr. 45.)

1359, 25. Jänner ... Abt Ulrich und der Convent von Obernburg verpflichten sich zur Abhaltung einer vom Ritter Rudolf von Chatzenstein gestifteten täglichen Messe. 2 anhängende Siegel. a. a. O. Nr. 46.

1363, 4. August .... Vlrich von Turen stellt Mosche dem Juden den Ritter Rudolf von Chatzenstain für eine Schuld von 240 fl. zu Bürgen. 1 Siegel (a. a. O. S. 52, Nr. 59.)

1363, 22. August. Abrechnung des Hans von Owersperch mit den Cillier Juden Mosche und Chaczim. Anh. Siegel. (a. a. O. Nr. 60.)

1365, 13. Juni ... Friedrich von Scheyer verweist seine Frau Ottilie mit der zugesicherten Morgengabe und dem Leibgedinge auf genannte Güter zu Ober Cyli, Markt Tyuer, an der Riek u. s. w. 4 anh. Siegel. (a. a. O. S. 53, Nr. 65.)

1367, 27. Juni .... Ulrich von Turen stellt Rudolfen von Chatzenstein und Otten von Chünigsperch, welche eine Bürgschaft für ihn übernahmen, einen Gegenschein aus. Anh. Siegel (a. a. O. S. 54, Nr. 71.)

1370, 6. Mai ... Hans von Ernhausen, seine Söhne und sein

Eidam verkaufen ihrem Schwager, dem Pettauer Bürger Hermann von Lyndaw, das Dorf an der Rast im Draufelde. 3 anh. Siegel. (a. a. O. S. 58, Nr. 82.)

1370, 4. Dezember. Abrechnung der Cillier Juden Musch und Chatzschim mit Hans von Stegberch. Anh. Siegel. (a. a. O., Nr. 85.)

1371, 31. Oct. Pettau. Erzb. Pilgrim von Salzburg genehmigt die von Hermann dem Pezzentzer seiner Hausfrau Chunigunde ausgestellte Verschreibung einiger Stiftslehen zu Moratintz, Dornau in der Losan u. s. w. Siegel fehlt. (a. a. O. Nr. 87.)

1374, 28. Juni, Judenburg. Herzog Albrecht III. von Oesterreich befiehlt dem Marburger Juden Musch, Isserleins Enkel, daß er sich bei Tybald dem Kaczenstainer mit der Rückzahlung des Kapitals begnügen solle. Orig. Pap., rückwärts aufgedrücktes Siegel. (a. a. O., S. 59, Nr. 91.)

1378, 11. April .... Gertrawt „Pöllains sel. witby" verkauft 2 Weingärten an der Pag im Baumgarten den Gebrüdern Diepold und Rudolf von Chatzenstain um 11 Mark Grazer Pfenning. 2 anh. Siegel. (a. a. O., S. 65, Nr. 99.)

1378, 4. October .. Abrechnung des Marburger Juden Musch mit Dypolt dem Chatzenstainer. 2 anh. Siegel. (a. a. O. Nr. 101.)

1380, 17. Mai ... Verzichtbrief der Anna, Hansen von Auersperg sel. Witib zu Gunsten ihrer Brüder Dyeppold und Rudolf von Khaczenstein, betreffend den väterlichen Nachlaß. 2 Siegel anh. 1 verloren. (a. a. O., Nr. 104.)

1388, 25. Juli ... Gebhart der Türnär verkauft den Gebrüdern Dieppold und Rudolf den Chatzenstainern eine halbe Hube an der Pack in dem Päwngarten. 2 Siegel. (a. a. O. S. 66, Nr. 108.)

Unter den Handschriften wurden mehrere Urbare aus dem 15. Jahrh. gefunden, aus welchen hervorgeht, wie nothwendig, aber auch wie fruchtlos die landesfürstlichen Verbote, fremde Grundholden in Schirm und Vogtei aufzunehmen, waren. Styriaca fehlten. Von allgemeinerem Interesse dürfte das Original einer Ordnung des Hofstaats unter K. Max II. vom 26. Dezember 1574 sein. Ordnung und Hofstat fur alle und jede vnser hohe und niderr Ambtleuth, Officier und Diener an vnserm kayserlichen Hofe, auch was aines jeden Ambt und Dienst sein, und wie es mit der Besoldung gehalten werden solle, jetzt von newem genediglich fürgenomen und verordnet als hernach volgt u. s. w.

Das Archiv der Stadt Laibach ist im Magistrats-Gebäude theils vereint mit der Registratur, theils abgesondert untergebracht. Es ist leidentlich geordnet und enthält namentlich eine

wenig unterbrochene Reihe von Gerichtsprotokollen aus den Jahren 1521—1730, welche bei den vielen Verbindungen Laibachs mit dem steirischen Unterlande mancherlei Daten für steirische Localgeschichte darbieten. Als Umschlag des Gerichtsprotokolles von 1531 ist ein Heiratsbrief des Peltauer Bürgers Clement Raysenecker verwendet. Das sogenannte Laibacher Privilegienbuch, ein umfangreicher Folioband, aus welchem Klun im Diplomatarium Carniolicum einen Theil der Laibacher Urkunden herausgab, ist leider seit dem J. 1857 verschwunden (vgl. Dipl. Carn. Anhang „Zur Nachricht") und nicht wieder zum Vorschein gekommen. Einen „wissenschaftlichen Bericht über die Durchsicht und Ordnung des Archivs und die ältere Registratur der Stadt Laibach" hat P. von Radics im Jahrgange 1866 der Mittheilungen des historischen Vereines für Krain veröffentlicht, auf welchen hiemit verwiesen sei.

Die Handschriften-Sammlung des historischen Vereines für Krain besitzt aus dem Bischof-Lacker Archive ein hübsches Freisinger Lehenbuch aus dem ersten und zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts. Es ist groß 4°, enthält 90 von alter Hand gezählte Blätter und trägt auf dem Pergament-Umschlag die Aufschrift „Lehenbuech". Auf der Innenseite des Umschlages steht eine nachträgliche Notiz über Verleihung von niederösterreichischen Lehen an Wolfgang von Wallsee vom 13. März 1451, eine ähnliche für Reimprecht von W. aus dem J. 1423 findet sich fol. 1, während die Vorderseite desselben Blattes von den Verpflichtungen der Schmiede zu Eisnern handelt. — Fol. 2—8. Verleihung bairischer Lehen durch B. Nicodemus im J. 1423. Fol. 9—16 leer. Fol. 17. Lehen in dem Pusterthal. Fol. 17′—21 leer. Fol. 22—27. Nota feuda collata in Welts per reverendum . . . Nicodemum episcopum Frisingensem ad dominium in Weltz spectantia Dominica ante festum s. Georgii anno domini 1425.

Von ersten so hat empfangen herr Hans von Tewfenbach funf guter gelegen ze Hinderegk und an dem Rudnegk. Item zwai guter gelegen zwischen s. Peter und Mitaw u. s. w. An sechzig Verlehnungen und kleine Notizen aus den J. 1425 bis 1448. Fol. 26′ Urkunde des Juden Säckel, Mölchams sun zu Judenburg. Fol. 27—32′, 38—45′, 50—56, 58′—65, 75′ bis 80 leer. Fol. 33—37′ 46—49′ Lacker Verleihungen, fol. 57, 58 Groß-Enzersdorf, fol. 66—75 Ulmerfeld, fol. 81 Holenburg, fol. 82 leer, fol. 83 Enzersdorf, fol. 84, 85 leer, fol. 86 bis 88 Waidhofen, fol. 88′, 89 leer. Fol. 90 Notiz über Lehen zu Freising, fol. 90′ Vermerkt der aid den die burger und gemain ze Enczesdorf, Vdmarsfeld und Waidhofen dem hochwürdigen fursten und herrn Johannsen, bischouen zu Freising gesworn

haben, darunter Notizen über den Tag der Eidesleistung in den verschiedenen Ortschaften.

Am meisten überrascht wurde ich durch das landschaftliche Archiv zu Laibach [6]), das ich zwar noch unverändert wie vor vier Jahren in dem unpassenden Locale in der Salendergasse antraf, dessen Uebertragung an einen würdigeren und sicherern Ort aber seither, Dank dem Landesausschusse, bereits ins Werk gesetzt wurde.

Dieses ständische Archiv hat im vorigen Jahrhunderte zu den am besten geordneten Oesterreichs gehört, denn es hat an dem Registrator Carl Seyfridt von Peritzhoff auf Ehrnhaimb einen Beamten besessen, der nicht allein den Inhalt des gesammten Actenmaterials beherrschte, sondern auch seine Kenntnisse in selbstloser Weise auf die Nachwelt überlieferte. Von ihm stammen zwei große nur handschriftlich verbreitete Repertorienwerke und zwar:

1. Repertorium siue melius Informationes vber die vornembste vnd wichtigste Schriften, so in disser einer löblichen Landschaft in Crain Registratur vorhanden vnd alwo soliche darinnen zu finden seindt, durch mich Carl Seyfridt von Peritzhoff auf Ehrnhaimb, e. löbl. Landschaft allda Registratoren aus allen Actis vnd Handlungen zusammen getragen vnd eigenhändig beschrieben worden. — Laibach im J. 1722. — zwei große Lederbände in Folio.

Den ganzen ersten Band, der keine Folienbezeichnung hat, füllt außer einem Gedichte auf den Türckensieg im J. 1593, ein nach Buchstaben und Schlagworten geordnetes Verzeichniß der wichtigsten über einen Gegenstand erhaltenen Daten oder Urkunden, dessen Anlage aus folgenden Proben zu ersehen ist:

Landtsfreyheiten. Landesfürstliches Anerbieten eine löbliche Landschaft in ainich Weg (nicht) zu beschwären wider ihre alte und confirmirte — Vid. einen Punkt beim rothen Wärl in Herzogens Carls 1568 Landtags-Resolution sub Nr. 12 in puncto der praetendirenden Erlassung der persönlichen Erscheinung zum Landrecht des Herrn Administrators von Freysing . . . .

Landesfürstliche Leihbegängnuss. Betreffend die Erforderung der Herren und Landleut zu den — Vid. das Protokoll im Kasten D anfangs vom 27. Sept. 1590, da ist die Beratschlagung von dieser Materi gleich im Anfang zu finden.

---

[6]) Auch über dieses Archiv hat Radics einen (oberflächlichen) Bericht, und zwar in den als Beilage zur Laibacher Zeitung erschienenen Blättern für Krain veröffentlicht, der mir jedoch im Augenblicke nicht zu Gebote steht. Ein paar Regesten von Urkunden des 15. Jahrh. sowohl dieses als des Landschafts-Archivs von Kärnten, hat Birk in seine o. a. Publication aufgenommen.

Die Ordnung aber, der nacheinander geuolgten österreichischen Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landschaften in dergleichen Begebenheiten ist zu finden in dem Praecedenzstritt mit dem Lande ob der Enß im Kasten A, da findt man vnterschiedliche dergleichen Casus abgerüßen in denen daselbigen Libellen u. s. w.

Der erste Band enthält in solcher Weise die Buchstaben A—K, der zweite auf fol. 1—99 den Schluß und einzelne Nachträge auf fol. 240—338. — Fol. 100—120 sind leer, fol. 120′ die Notiz, daß von Peritzhoff außer den vorhandenen Acten auch jetzt fehlende Stücke nach älteren Verzeichnissen in der Hoffnung aufgenommen habe, damit, falls sie als verschleppt oder an andere Kanzleien abgegeben, wieder aufgefunden würden, man ihre eigentliche Zuständigkeit nachweisen könne. Fol. 121. „Landtafel der Herren und Landleuth in dem Herzogthumb Crain die mit Original Landtags-Protocollis verificirt vnd authentice dargezeigt werden khönnen, allermaßen nach dem Alphabeth hiernach zu ersehen ist.“ Auf dem folgenden Blatte begegnen wir einer Nachricht über die früheren Schicksale des Archivs: „Die gar alte Landtags-Acta und Schriften seynd in einer A. 1506 allhier entstandenen Feyersprunst völlig in Rauch aufgangen, dahero fanget sich einer löblichen Landschaft Registratur ab anno 1507 an, nach Ausweisung der Landschafts-Berathschlagung die auf K. Max I. allergnädigsten Beuelch wegen des Aufpots wider die Venediger am Freytag vor Oswaldi des 1507 Jahrs allhier zu Laybach ist gehalten worden. Jedoch finde ich etwas wenigs von ältern Actis bey denen Landschafts-Freyheiten, welche ab anno 1493—1520 Herr Hans von Auersperg, Herr zu Schönperg damaliger Herr Landeshauptmann in Crain behaltweis bey sich gehabt, und erst nach der Feuersprunst in das neue Landschafts-Archivum gegeben . . . . .“

Die alphabetisch angelegte Landmannschafts-Matrikel (z. B. 1463, Herr Andre Aphaltrer sitzet im Landtag, vid. Prot. Nr. 1, fol. 340, 1571) erfüllt die Blätter 123—184, mit Nachtrag auf fol. 399, — fol. 185—186 leer. Fol. 187—212, Inventarium oder Verfassung einer löblichen Landschaft des Herzogthums Crain sammt angereihten Herrschaften . . . habenden Hantuesten, Guldner Bullen, Privilegien u. s. w., 169 Nummern. Fol. 213—218 leer. Fol. 219—231 Verzeichniß von 135 Schadlosverschreibungen aus den Jahren 1499—1751, und Schuldbriefen. Fol. 232—239 leer, fol. 240—338 die schon erwähnten Nachträge zum Verzeichnisse der Acten, fol. 339—393 das alphabetische Verzeichniß der intimirten Adels-Erhebungen, fol. 395—399 verschiedene Nachträge, fol. 400—410 sind leer.

2. Die andere Arbeit von Peritzhoffs „Carniolia Pragmatica“ ergibt sich als ein alphabetisches Repertorium über den Inhalt der mit dem Jahre 1530 beginnenden Sitzungs-Protokolle der Landschaft, deren sie 48 bearbeitet. Sie muß einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entsprochen haben, da sie mehrfach abgeschrieben wurde. Das Archiv der Landschaft besitzt ein vollständiges und ein defectes Exemplar, ein drittes verwahrt die Handschriften-Sammlung des historischen Vereins für Krain.

Die schöne durch von Peritzhoff begründete Ordnung wurde leider durch die während der französischen Zwischenregierung (1809 bis 1814) erfolgte Aufhebung der Stände zerstört. Das Archiv kam bei dieser Gelegenheit an die Regierung, wurde an verschiedenen Orten, zum Theil auch im Schulgebäude untergebracht, und erst am 28. Juni 1820 in Folge Weisung des Guberniums vom 4. Februar 1820 Z. 991 an die Verordneten-Stelle wieder übergeben. Die noch vorhandenen Archivalien wurden bei dieser Gelegenheit nach gewissen Schlagworten: Abfahrtgeld, Adel des Landes, Aufschläge über die Güter . . . zusammengefaßt, und diese alphabetisch gereiht in zwei „Consignationen“ von 572 und 65 Nummern verzeichnet. Dabei erscheinen unter dem Schlagworte Landesfreiheiten und Landesfürstliche Befehle die einzelnen Urkunden mit den Consignations-Nummern 136—206, und ebenso die Schadlosbriefe als Nr. 407—511, wogegen andererseits die 98 Sitzungs-Protokolle aus den J. 1530 bis 1801, die 27 Bände Registraturs-Hauptbücher, die 9 Bände Conferential-Sessionsdecrete u. s. w. ebenfalls unter je einer Nummer vereinigt sind.

Demnach läßt sich der gegenwärtige Bestand des Archivs der krainischen Landschaft an Urkunden auf etwa 300 Pergament-Originale seit dem Jahre 1365, auf etwa 540 bis zu 10″ dicke Faszikel und c. 200 Bände Protokolle veranschlagen, über welche man durch die schon erwähnten im Jahre 1820 verfaßten Consignationen oberflächlich orientirt wird. Durch die Aufstellung in den im Landhause für das Archiv neu hergerichteten Räumen, bei welcher vorläufig die Eintheilung dieser Verzeichnisse maßgebend sein wird, dürfte die Benützbarkeit wesentlich erhöht werden. Schon dermalen kann ich jedoch auf Grund meiner bisherigen Kenntnisse vom Inhalt innerösterreichischer Archive mit Sicherheit behaupten, daß das Landschafts-Archiv von Krain für die Zeit seit seiner Verwüstung (1506) bis zum Jahre 1526, mit welchem im steirischen Landes-Archive zusammenhängende Acten in größerem Umfange beginnen, eine Hauptquelle ersten Ranges für die Geschichte der drei Herzogthümer ist.

Der Consignation nach dürften namentlich folgende Nummern für die Steiermark von Belang sein:

Consignation I.

Fasz. Nr. 6. Aufruhr betreffende Acta . . . 1542—1739.
Nr. 28. Commerce-Angelegenheiten, Grazer Commission im Punkte der Milderung der Mitteldingstarife . . . . 1707—1726.
Nr. 34. Correspondenz nach Kärnten, Steiermark und Görz . . . . 1705—1779.
Nr. 35. Desgleichen, besonders mit Kärnten, 1579, 1620—1779.
Nr. 44. Landes-Defensions-Congreß-Acten zu Graz 1741.
Nr. 54. Evangelische Religions-Sachen. 8 Faszikel.
Nr. 87. Gesandtschafts-Abhandlungen zu Innsbruck 1518—1620.
Nr. 88. Desgl. zu Nürenberg und zu Innsbruck 1520—1580.
Nr. 92. „ „ Wien . . . . 1515—1609.
Nr. 94. „ „ Graz . . . . 1713—1715.
Nr. 95, 96. Desgl. zu Mürzzuschlag . . . . 1580—1639.
Nr. 97. Desgl. zu Bruck an der Mur . . . 1519—1575.
Nr. 98. „ „ Cilli, Marburg u. s. w. . . 1530—1677.
Nr. 127—135. Grenzvertheidigung . . . . 1543—1770.
Nr. 207. Landes-Gravamina 5 Faszikel . 1512—1747.
Nr. 211—280. Landtags-Verhandlungen . . 1507—1740.
Nr. 281—312. Landsachen oder Currentien . . 1510—1699.
Nr. 528. Praecedenz-Streitigkeiten zwischen Steier, Kärnten und Krain und dem Lande ob der Enns, 2 Faszikel . . 1614—1632.
Nr. 529. Streitigkeiten mit Venedig . . . . 1511—1697.
Nr. 546. Landesfürstliche Verordnungen . . . 1421—1530.
Nr. 569. Abschrift des Brucker Libells . . . 1578.
Nr. 571. Landtags-Protokolle 98 Bände . . . 1530—1801.

Consignation II.

Fasz. Nr. 22, 23. Grenzstreitigkeiten mit Ungarn, Kroatien u. s. w. . . . . 1260—1795.
Nr. 46. Reformations-Sachen, Zahlungsquittungen der Beiträge des 10. Pfennings . . 1601—1602.

Die Untersuchung mehrerer Faszikel hat ergeben, daß der größte Theil der von Peritzhoff verzeichneten Acten, mindestens was das erste Viertel des 16. Jahrhunderts belangt, noch vorhanden sein dürfte, wenn auch mitunter sehr zerstreut oder unter unpassende Schlagworte eingereiht. Ich wähle den Faszikel 6 der Consignation, welcher „Aufruhr betreffende Acten 1542—1739" enthalten soll, in der That aber auch ganz andere Materien aufweist, nämlich:

1509, Judica. Verhandlungen des Ausschußlandtags zu Salzburg. Orig. Pap. mit 15 Siegeln.

1509, Montag nach Jubilate, Bruck a. M. Abschied des Ausschußlandtags, Vorschläge zur Vernichtung der Türken.
1512, Quasimodogeniti. Instruction K. Maximilians für die Villacher Zusammenkunft.
1529, Traburgerische Berathschlagung; etliche Articl die Bewahrung der Crabatischen Gränzen wider den Türken betreffend.
1540, 19. Februar. Zuschrift der steirischen Landschaft in Sachen der Salzburger Zusammenkunst.
1577—1599. Acten zumeist die kroatische Grenze betreffend, mit manchen Beziehungen auf die Steiermark, weiters u. a. Acten über die Bocskay'schen (1605), Bethlen-Gabor'schen (1619—20, 1623—24) und Batthiany'schen Unruhen (1621—1622) und die dagegen in Steiermark, Kärnten und Krain getroffenen Vertheidigungs-Maßregeln.

Soviel vorläufig über das Archiv der krainischen Landschaft zu Laibach und dessen Inhalt an Styriacis. Bei anderer Gelegenheit und in nicht zu langer Zeit hoffe ich den Beweis zu liefern, wie wichtige Beiträge sowohl zur Rechts- als zur politischen Geschichte Oesterreichs aus diesem bisher unbeachteten Actenmateriale gewonnen werden können.

Quellenmäßige Beiträge

zur

Geschichte der Steiermark in den Jahren 1462—1471.

Von Dr. F. Krones.

I. Excurs über die Beziehungen der Wiener Vorgänge des Jahres 1462 zur Steiermark.

Die von Unrest (österr. Chronik bei Hahn Coll. monum. I. Bd.) in gedrängter Kürze, von andern, den Ereignissen näher stehenden Quellen, wie von Ebendorfer (Chron. Austr.), Hinderbach (Continuatio hist. Friderici ed. Kollar in den Anal. mon. omnis aevi Vindob. II. Bd.), Chron. austr. Anonymi (bei Senkenberg Sel. V. und in besonderer Ausgabe durch Rauch veröffentlicht) und besonders von Michel Beheim (Buch von den Wienern, h. v. Karajan) ausführlich geschilderten Wiener Vorgänge des Jahres 1462 standen auch mit Innerösterreich, vor Allem mit der Steiermark, in naher Beziehung. Die Belege dafür finden sich zumeist nach bisher ungedruckten, archivalischen Quellen in meinen Vorarbeiten „zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark" (Beiträge f. Kunde steierm. Geschichtsquellen, 2. Jahrg., Graz 1865, S. 124—128, nr. 84—86) auszugsweise angeführt. Die Wichtigkeit der Aktenstücke insbesondere, die dem gleichzeitigen Formelbuche des Rottenmanner Notars U. Klennecker, enth. in einem Dresdner Codex Germ. nr. 63 (vergl. Zahn's Auff. im 1. Jahrg. der Beitr. S. 10 und Pangerl im 5. J. S. 83—85) entnommen sind, veranlaßt den Verfasser dieser Quellenstudie, dieselben vollständig, in ihrem wesentlichen Gehalte und nur mit Weglassung der Einkleidungsformeln zu veröffentlichen, da sie bedeutsame Aufschlüsse über die kritische Sachlage enthalten. Des inneren Zusammenhanges willen müssen nachstehende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Die feindliche Haltung seines Bruders Albrecht und die drohenden Vorgänge in Niederösterreich, wie sie seit den Landtagen von Stadeldorf, St. Pölten, Tuln (Juli) stets deutlicher ans Licht traten, die Umtriebe der kaiserfeindlichen Partei in Wien unter Holzers Führung, — all' dies bewog Friedrich III., eine Ständeversammlung der drei Lande für den Juni nach Marburg einzuberufen, um sich hier des eventuellen Aufgebotes der Innerösterreicher zu versichern. Daß ihm Kriegshilfe zugesichert ward, beweist z. B. der kaiserliche Revers zu Gunsten der Kärntner ddo. Marburg 4. Juli (Kärntner Landhandveste; Cäsar Ann. duc. Styr. III, 513 und Birks Urkundenauszüge im Arch. f. Kde. öst. G. X. Bd. S. 386). Die loyale Haltung der drei Lande bezeugen die demselben Datum angehörigen Schreiben der steierischen, kärntnischen und krainischen Stände an die Wiener und den Erzherzog Albrecht VI. in Begleitung eines kais. Mandates an die Stadt Wien v. gl. D. (sämmtlich im Copeybuch der St. Wien, h. v. Zeibig: fontes rer. austr. II. A. 7. Bd., S. 337—341). 1462, den 21. Juli wurde ein kaiserliches Beglaubigungsschreiben für die Abgesandten des Regenten an die Wiener abgefertigt, worin wir außer dem Riederer, Rorbacher, Kadauer und dem von Graben auch des Pemkircher (Baumkircher), „Span zu Preßburg", und des Ulrich von Grafeneck, „Span zu Oedenburg" (Span = Gespan, comes), gedacht finden. Dieser Credenz war bereits den 8. Juli d. Graz ein kaiserliches Schreiben an die österreichischen Stände vorhergegangen, worin ausdrücklich bemerkt wird, der Landesfürst habe die Steiermärker, Kärntner und Krainer „auf den Freytag vor sand Lorenzentag" (6. Aug. 1462) zum gemeinen Aufgebote nach Bruck a. d. M. entboten (Copeibuch a. a. O. S. 349, 348). Im August d. J. kam es zu einem Landtage in Wien, woselbst sich auch Abgeordnete aus Steiermark und Kärnten einfanden. Aber obschon die Steiermärker, wie der kais. Revers v. 4. Juli d. Marburg besagt, zweimonatlichen Kriegsdienst „auf ir selbst kost und darlegen" zugestanden, Schaaren k. Dienstmannen, z. B. unter der Führung des Baumkirchers, dem Kaiser nach Wien das Geleite gaben, — war die Ständeschaft nicht gewillt, ihre Loyalität auf Kosten des eigenen Interesses länger anzuspannen; sie wollte den Standpunkt einer bewaffneten Neutralität wahren, berief im Einvernehmen mit den Kärntnern und Krainern auf eigene Verantwortung den Landtag der drei Ständeschaften zu Leibnitz (Oktober 1462), während der Kaiser mit Aufforderungen zu neuer Kriegsrüstung drängte und mit der Einberufung des Leibnitzer Tages höchlichst unzufrieden sich bewies.

Die Kärntner (und Krainer) fanden sich aber nicht ein, so daß der Leibnitzer Landtag ein ausschließlich steiermärkischer wurde.

Andererseits bemühten sich die **Wiener**, deren tonangebende Partei mit dem Kaiser gebrochen hatte und ihn in der Hofburg belagert hielt, die Innerösterreicher von einem Einschreiten zu Gunsten Friedrichs abzuhalten. Diese wichtigen Thatsachen beleuchtet die Reihe der hier aus dem bezeichneten Formelbuche abgedruckten Actenstücke, die der Zeit vom 12.—20. Okt. 1462 angehören.

I. 1462, 12. Okt., Wien. **Sendschreiben der Wiener an die (in Leibnitz tagenden) Landschaften von Steier, Kärnten und Krain.**

..... Als ewrn fürstlichen gnadenn erwirdigkait vnd ersamen frewntschafften wol wissenlich mag sein von des landtags der yeczund nemlich mit dem allerdurchleuchtigisten fürsten vnd herrn, herrn Fridreichen Romischen Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs Kunig zu Hungern Herczog ze Osterreich ze Steir Kerndten vnd Krain ꝛc. durch ettlich preleten herrn ritter vnd knechten, auch ettlich aus euch, die auch dabey gewesen sein, wol wissenlich ist. Wir haben auch denselben vnnsern allergned. herrn den Romischen Kaiser ꝛc. fleissigklich gepeten, das sein gnad sein willen darczu hiet geben, **damit wir zu den vier parteyn auch in den Landtfrid** komen wern, des wir aber mit nichte ob sein k. g. haben mugen erlangen, sunder dieselb sein k. g. nur verr zu vnnserm ganczen verderbenn gedacht vnd seinen söldnern auff ettlich marchgslösser hie im landt der landtschafft vnd vor auß vnns zu schadenn, damit wir yecz vnnser frücht [1]), der wir das gancz jar leben sullen nicht hieten gelesen noch annder vnnser gewerb vnd hanndel weder auff wasser noch auff landt getreiben mügen, hat für irn sold weisen wellen [2]). Vnd da wir solhs sein k. g. vornemen [3]) vnd damit vnnsers vnauffhorlich offenwar verderben, so auff vnns ist gelait wordenn haben verstannden vnd gemerkcht, hat vnns notdurfft pewegt, in den sachen zetün vnd darinn gehandelt, ewr fürstlich gnad erwirdikait, edl vestikait, frewntschafft vnd ersamkait an der abgeschrifft hierinn verslossenn vernemen werdet. Wir haben auch darauff meister **Vlreichen Rieder**, den **Grafenegker** vnd ettlich annder gefanngen (!) [4]) den landtlewten geistlichen vnd weltlichen geschribenn vnd sy gepeten, sich vnuerczogenlichen her zu vns füegen, mit vns uber ein geen (!) zewerden [5]), damit das lant vnd wir all wider in frid vnd gemach geseczt vnd bracht werden. Darumb hochwirdig, erwirdig, wolgeborn, edl veste, erbern weisen, genedig lieb herren vnd besunder guet frewnt, wir pitn Ewch vnterteniklich

[1]) d. i. Erntefrucht.
[2]) zur Besoldung der Miethtruppen verwenden.
[3]) in der Handschrift „vernommen“.
[4]) Wohl „Gesanten“, als welche der Riederer Grafenecker u. A. im Juli 1462 seitens des Kaisers erscheinen (s. o.).
[5]) d. i. einig zu werden, übereinzukommen.

vnd mit ganczem fleiß Ewr gnad vnd frewntschafft, ob euch die sachen annders anbracht wurde, welle das nicht gelauben [6]), sunder vnnser günstlich genedig herren vnd guet frewnt vnd dar inn die sein, nachdem wir sein darezu gedrungen worden. Wir schreiben auch yeczund vnnserun genedigen herren den kurfurstenn vnd anndern auch, solh geschicht, also ob vnnser herr der Kaiser die anders wolt fürbringen lassen, das die selbigen furstenn solher handlung von vns dester ain pesser wissen hieten, vnd wir dadurch vor in vnd ewrn gnaden dester pas ausgeredt sein. Das welln wir vmb ewr furstlich gnaden, erwirdikait, edel vestikait, vnd ersame frewntschafft vnderteniklich williklich gern verdienen. Geben zu Wienn An sand Kolmans abent Anno domini M(illes.) sexagesimo secundo.

Burgermaister, Richter vnd Rat, die Genanten und gemain der Stat ze Wienn.

II. (1462) 17. Okt., Leibnitz. Werbung der kaiserlichen Bevollmächtigten: Sigmund Drechsler, Georg Sauerer von Saurau und Sigmund Rogendorffer an die in Leibnitz tagende gemeine Landschaft.

Von erst haben sy zeerkennen gebn sölh handlung, so an sein kaiserlich gnad, sein Gmahel, Irem Sun vnd seiner gnaden Rät von den von Wienn beschehenn vnd widergangen sind vnd vnns vmb hilf vnd beystandt vnd annereziehen ze rossen vnd ze fuessen auf ze sein vnd in die Newstat zu fuegen. Da wurden wol weg fürgenommen, damit man ir baider gnaden vnd Sun vnd seinen Reten zehilf komen möcht. Es wolt auch darauf sein k. g. sölchs nicht vmb sußt begern, sunder wöchen(t)lich auff aynen geraysigen ain phunt phenning vnd auff ain fuesknecht ain halb phunt phenning geben. Da pey gaben sy zu uerstenn, wie die landtlewt von Österreich den von Wienn wissenlich in offenwar zugesagt hietenn, das die lanndtschafft von Steir Kerndten vnd Kchrain nicht auff sein, noch seinen Gnaden ze hilf vnd trost ziehen wurden, wann sy durch die landtlewt von Österreich pewegt weren worden, damit sy sölh handlung mit irn aiden vnd glübden vnd dinsten von seinen k. g. gemüssiget hetenn. Item sy vermeltenn auch zum drittenmal, wie vnnser allergnedigister herr der R. K. ein hochs verdriessenn gen seinen landlewten der drey(e)r furstentumb Steir Kerndten vnd Krain hiet von der besammung vnd des landtags wegen, der durch vns hie zu Leybnicz betracht vnd furgenommen ist, vnd sein k. g. vermaint, das solh hanndlung landttag ze machenn, berueffenn vnd auszeschreiben nicht vns, sunder sein k. g. an seiner öberkeit vnd furstlichen regierung nicht allain verhindert vnd geirrt, sunder auch landten vnd lewten grosser schaden daraus entspringen vnd ergeen möchten.

[6]) wollet das nicht glauben.

III. Der landtlewt antwurt auff die vorgeschriben drey artikl.

Zu dem ersten artikel wir landtlewt des furstentumbs Steir Ew sendboten antwurten, das uns solh geschicht, so an unnserm Allergn. herrn dem R. K. seinem Gmahl irm sun und seiner gnaden rät beschehenn, nicht lieb sein, sunder daran ain groß und hochs misuallen haben. Vnd als ewr werbung steet, in sölher kurz und eyl auff ze sein, mag sein k. g. und ir selbs wol versteen, das wir in solher eyl sopald mügen auff sein auff sölh dienst und zerung, so wir sein k. g. auff das nagst getan haben und unnser rat und wolgenallen ist, das ir sendpoten euch von unnsers Allergn. herrn des R. K. wegen annembt und ain ausschreiben tut in die drew landt Steyr und genannten Landtag. So sein wir in gueter hofnung, die landtschafft derselben dreyr landt und fuerstentumb wern zusammen komen und da veraintlich weg furnemen dadurch sein kaiserliche gnaden und des den sein geholfenn und hoecher und stathaffter müg gedient werden, denn wir das ausserhalb ir yeez getunn mügenn, wann aus dem landt Steir kchawm der drittail hie ist. Wann das sein k. g. mit seinem verpotbriffen, die von denselben seinen k. g. ausgeschriben und den landlewten zugeschickcht, izt sind verhindert und underkchomen, hat auff das der mynnist tail des lannds Steir sein k. g. yeez und kchain endtliche anttwurt getün mugen, wann auch aus Kerndten und Krain kchaum halb hie sind. Ob aber ir sendtpoten solhs ausschreibenn nicht tun woltenn, oder ze tun nicht gewalt hieten, so mugt ir das an unsernn allergenedigisten hern den R. K. bringen, den mag alsdann sein k. g. selbs ausschreibenn, darauff wir willig sein ze komen, sein volmechtig poten ze senden. Auff den anndern artikl von der landtschafft ze Osterreich und der von Wienn wegen, die unns beschuldigen süllen, wie sie ein wissen haben, das die lanndtschafft aus den drein lannden unnsern herrn den R. K. nicht zehilf komen werden und sein dadurch bewegt wurdn, sich mit irn andern glüben und diensten von seinen gnaden zemüssigen und in auch mit anndern mit willen fürnemmen, ist unnser antwurt, das unns des die Lanndtschafft noch die von Wienn nicht beschuldigen noch mit warheit bezeihen mügen. Vnd getrawn das sy das nicht tün. Hat uns aber yemant für unnsern allergn. herrn den R. K. fürbracht, nyemandt dariun ausgenommen noch hindangesaezt, der tut uns unrecht und ungnetlich. Vnd hat sein k. g. in dem khain warhait furbracht. Vnd pitten darauff sein k. g. mit hochen fleis in underteniger diemitikait, sein k. g. welle als gnedig sein undt unns die nennen, die unns seinen k. g. mit solhen unwarhafften worten fürbracht haben da entgegenn wellen wir uns an allenn zweifel beredenn nach unnser ern notdurfften. Dabey sein k. g. und mennigklich versteen sol und mag, das wir solcher zicht unpillich und mit dhainer warheit beezigen

werden noch auch das durch vnns vnnsern allergn. herrn zw widerwertikchait nyemandt pewegt sey vnd hoffen vnd getrawen zu sein k. g., sein k. g. sey vnns des schuldig vnd pflichtig, das Er vnns die nenn, die vnns vnnszer ere vnd glimpfen berüret vnwarhafft beschuldeten hafftend beleibenn liezz. Wer vnns nicht lieb, das wir in solher seiner gnaden dinstenn, darinn wir yecz leib vnd guet nicht gespart haben, nichts annders erübrigt haben solten, dann solhe vnwarhafftige zicht vnnd hoffen das die warhait zu vnns nymmer von yemands gebracht sullen werden. Auff den dritten artikl, als sein k. g. vermaint ain verdriessenn ze haben, das sich die landtschafft her gen leibniez ze kchömen verwilligt hat Sein gnad moecht dadurch von seiner regirung vnd öberkeit gepracht werdenn vnd lanndt vnd lewt in vngehorsam vnd widerwertikait geczogenn, darauff ist der landtlewt anntwurt: das sy ze Wienn noch an anndern ennden noch auch hie ze Leybniez nye furgenommen noch zu irm gemüet gehabt haben, sein k. g. an seiner regirung vnd öbrikeit noch an der gehorsam vnd vndertenikait seiner landtlewt khainerley schaden ze tun noch prüch darinn ze machenn, sunder ob yemandt annder sein k. g. in der regierung in der landt Steir Kerndten vnd Krain irrung oder dringnuss tun wolt, so wer wir schuldig sein k. g. beistandt ze tun, das sein gnad bey der regirung vnd öbrigkait von menigklich vngeirrt belib. vnd bitten, ob vns yemand noch bey seinen k. g. verunglimpfen wolt, das daz sein k. g. nicht gelaub, wann wir albeg wol vnd früentlich an seinen k. g. getan haben vnd noch hinfür in allen pillichen sachenn tun wellenn als sein frum getraw vnd gehorsam landtlewt. Es ist auch darauff der landtag der yecz alhie von gemainer landtschafft gehalden wirdet in solcher masz furgenommen, das er die obrikait vnd regirung vnnsers allergn. h. des R. K., als wir ze got hoffen, bewart vnd gemain geprechenn so lanndt vnd lewtt anligund sind, vnd ettlicher lewt vnpillichs furnemen dadurch aufgehebt vnderstanden vnd hinglegt werden vnd sußt in dhainer (keiner) weisz.

IV. Botschaft der Stände an Meister Drechsler.

Auff das hat die landtschafft vier geschickcht zu maister Sigmunden vnd also zelassenn sagen(n), ob er antwurt meins herrn gnaden wolt antwurten, so wolt sy in's hören lassenn, wolt er aber des niht tun, so wolten sy sich in irn fürnemmen nicht hindern noch dringen lassen.

V. Beschlüsse des Leibnitzer Landtages.

Item von erst ist furgenommen, das ain velthawbtman erwelt vnd das lanndt in vier getailt und yedem viertail ain viertailmaister geseczt werd, ob sich begeb das inczüg in das lanndt beschehen. Wann dann der veldhawbtman die landtlewt mit seinem schreiben auffernodert, das dann ain yeder auff das sterckist, so er auffkomen mag,

zu rossen und fuessen auff sey oder schickh vnd an die end komm dahin er eruodert wirdt.

Item es ist auch ain gemainer anslag in dem landt zu Steir furgenommen auff meniklichs gueter, die in dem lanndt sein, ausserhalb vnnsers allergenedigisten herren des Romischen Kaisers ꝛc. vrbar gueter, auff aynen yeden hoff ain halbs phunt pfenning, auff ain hueben sechezigk phenning, auff ain halbe hueben dreißigk phennig, auff ain hofstat funfezehen phennig, auff aynen, der in aynem perckhrecht siezt, sechtzig phenning item auff ain mül vier schilling phenning. item vnd von den zehenten im landt, wie die ausgelassenn oder was sy getragen mugen, albeg den zehenten phenning. Item es sullen in yedem viertail des lannds zwen hawbtman geordent werden, die solhen anslag abnemen vnd inbringen zu der landtschafft hannden. Welher landtman aber von seinen lewten sülhen anslag bey seinen gelubten trewn die er den abnemern des gelts tun sol vngeuerlich und dasselb gellt den zwain die darezu geordent werden antwurten, die sullen dieselben darumb quittiren. Vnd wer sich des sorgen wurd, das den czwain oder den anndern zu swer wurd, so sullen sy es an die anndern landtlewt daselbs vmb bringen, die sulln dann hilf vnd beistant tun. Wern dieselb auch ze kranckh (d. i. zu schwach, unvermögend) so sol der hawbtman vnd dieselb gantz landtschafft darob sein, damit dem für vnd für nach gannugen vnd inbracht werd.

Item es sullen auch im landt vier landtman darezu geordent werden, den solh abgenommen gelt eingeantwurt und der lanndtschafft vnd dem lanndt vnd notdurfften zu getrewer handt zu behalten geben werden und sy auch die innemer des geltz, die in das antwurtten, darumb verquitten (mit Quittung versehen). Vnd ob beschech, das dem lanndt notdurfft wurd, das gellt ausʒgegebenn, das dann die vier, die das gelt zu getrewer handt innhaben, nach rat der acht oder des merern tail aus in, die das gellt geantwurt haben zu der lanndtschafft notdurfft aus(ge)geben haben, mitsambt den achten der gemainen lantschafft oder dem merern tail aus in, verraittenn.

Item es sullen auch die acht der gemaynen landtschafft geloben vnd versprechen beym trewn vnd ern, das sy sülh gellt des anslags zu der gemainen landtschafft hannden trewlich vnd vngeuerlich abnemmen vnd inbringen wellenn item vnd dasselb gellt mit ayner gewissenn den viern, die darezu von dem lanndt geordent werden, antwurten. Item dieselben vier mitsambt den achten[7]), sullen der gemaynen landtschafft aber gelobenn vnd versprechenn, bey irn trewn vnd ern, das sy solh gellt, nyndert hin brauchen noch gebenn wellen, wenn allein in des lanndts vnd der landtschafft notdurfft vnd handen. Item ob beschech, das vnnder

[7]) 4 Einnehmer und 8 Viertelhauptleute.

den vorgenannten zwelf landtmannen ainer oder mer mit dem tod abgiengen, das dann die gemain landtschafft, oder der merer tail aus in, ander aus in, an derselben stat zu seczen haben.

Item ob beschech, das ain inczug in das laundt beschech und das der vorgemelt anslag des gellts inbracht wer worden, wann dann derselb hawbtman die landtlewt auffernodert, so sol ain yeder lanndtmann auff das sterckhist zu rossen und fuessen auff sein und zu dem hawbtman angebenn. Und den sol dann geben werden: auff ain pherd die wochen ain phunt phenning und für redlich scheden gestanden werdenn und den zu entrichtenn nach erkantnuzz der zwelf oder des merern tails aus in. Item der hawbtman sol die mustern und aufschreiben lassen und dieselb zedl antwurttenn denselben zwelfen, das sy wissen darnach entrichtung zu tun.

Item ob die kriegslewff als grozz wurden, das man zu dem landtuolkch mer volkchs bedurffen wurd, des sol der hawbtman mitsambt den zwelfenn gewalt haben aufzeenemmen.

Item es sol auch chain landtman inner landen noch außer lannds an rat und wissen chain krieg nicht anvahen (anfangen). Item, was der hawbtman und die zwelf die in dem lanndt darczu geordent sein auff czerung auff potenlon auff inn bringen des anslags oder auff kuntschafft zu notdurfft des lannds und der lanndtlewt ausgeben wurden, das sullen sew den landtlewten raitten und des sol man sy von dem anslag des gelts entrichten. Item ob beschech, das der vorbenannten vier landtman ainer oder mer, die das gellt innhaben, icht vnpillich ansuchung gewunnen, das sullen sew bringen an dem veldhawbtmann, der sol dann mitsambt der lantschafft darob sein und in beistandt und beschützung tun damit sy solhs vertragen werden.

Item, das auch ain yeder lanndtman das landsrecht nemb vnd geb und ainer den andern an recht nicht dring. Und ob yemandt wer, der, wer inner oder außer lands, den anndern wider landsrecht vieng, oder seines guets abdrüng, das dann demselbigen landtman von den anndern landtlewten beystandt getan, damit er müssig und seines abgedrungen guets wider ingeseczt und habhafft gemacht werd und das dann derselb er, es sey inner oder außer lannds, nach rat und erkantnuß der landtlewt gestrafft werd, doch vnnserm Allergenedigisten herren dem Romischen Kaiser etc. als herrn und landsfurstenn an seiner öberkeit und anndern vnuergriffennlich.

Item ob beschech, das die landtlewt ayner oder meniger yeczund nicht hie sein in den̄ sachen und fürnemen bey vnns nicht steen wolten, sy sein gaistlich oder wertlich, dem oder denselben sullen noch wellen wir chainerley hilf fuedrung noch beystandt tün, weder mit recht noch an recht. Er sol auch ganez von vnns gesündert sein (d. i. getrennt oder geschieden sein) auch des fürnemens noch dhainerley freyhait des

lannds nicht genyessen. Vnd den anslag sol man dannoch von seinen guettern nemmen.

Item zu veldhawbtman ist furgenomen vnd geseczt worden mit namen her Asm von Stubenberg vnd dem wirt man zu sold geben czway hundert phunt pfennig. Demselben hawbtman sind zugeordent herr Wilhalm Reisperger vnd Christoff Myndorffer, der yedem wirt man zu sold geben ain hundert phunt pfennig ain yar. Item inn dem vier tail enhalb der Pyber albin (Alpen) sind zu inbringern des anslags furgenommen Ernst Prangker, Olifir Ydungsperger und zu aynem behalter des gelts ist furgenommen herr Nielas von Liechtenstain. Item in dem viertail dishalb der Pyber Albin sind herr Gorg Gradner vnd Niklas Gribinger und zu aynem behalter Friderich von Sawraw Item in dem viertail enhalb der Tra sind furgenommen Steffan Hoechenwarter vnd Anthoni Grasl und zu ainem behalter Vlrich vnd Wolfganng vom Graben zu Marburg. Item in dem viertail herab von dem mnreztal sind furgenommen Lienhart Aspach vnd Walther Gaeser und zu ainem behalder her Wilhalm von Perneckh. Item es sol auch solh abnemmen des anslags als vorgemelt ist beschehenn zwischen hye vnd liechtmessen nagstkunftig. Item auff solh vorgemelt artikl vnd furnemmen hat nu der benannt veldhawbtman hern Niklasen von Liechtenstain, anstat gemainer Lantschafft, bey seinen trewn vnd ern gelobt vnd versprochenn, das er irn nucz trachtenn vnd furnemmen vnd irn schaden wentten, auch zuczug ingriff rawberey bern (wehren) welln vnd sol vnd nach dem sy sein inner oder ausser lands mit hilff der landtlewt trachten. Vnd des geleichen habent auch her Wilhalm Reisperger vnd Christof Mindorffer bey irn trewn vnd ern gelobt, Die sind dem obgenanten hawbtman zugeschafft. Item es habent auch die vier behalter des geltz vnd auch die acht abnemmer vnd inbringer, als die mit namen vorgeschriben steent, dem hawbtman gelobt und bey irn trewn vnd ern versprochenn, das sy solh gellt getrewlich innhaben behaltenn innemen vnd ausgeben, auch der landschafft verraitten wellen.

Item es haben auch die landtlewt, was der yetzo hye gewesen seint, vraintlich dem hawbtman auch bey irn trewn vnd ern versprochen, das sy das vorberurt furnemmen stät aneinander behalten wellen und ainer dem andern bey leib vnd guet in solhen furnemen und artikheln nicht zelassen. Item es ist auch beredt, das man zu dem obgeschriben anslag annder munns nicht nemen sol, dann der vier herrnslag und nemlich allt wiener pfennig vnd Etscher krewzer vnd den gulden in seinem werd.

Item es ist sunder nemlich beredt, welher landtman oder inwoner des lannds, oder die erbguet auff dem lanndt habenn, die bey dem tag nicht gewesen sein, das die zu dem obgenannten vnnsern veldhawbtman noch komen und dem auch bei trewen vnd ern geloben sullen in massen und maynung als annder landtlewt, die bey dem tag gewesen

sein getan haben, oder in das aber mit iren sentbriffen vnder irn petscheidern (Petschaften oder Siegeln) zuschreiben.

VI. 1462, 20. Okt., Leibnitz. Sendschreiben der Steiermärker an die Kärntner in Bezug auf die Leibnitzer Beschlüsse.

.... Als euch dann wol wissenlich ist ainer vnderredung, die wir mitsambt euch vreundlich beslossen haben zu Wien, da wir am negsten bey ennander gewesen sein, auff ain gemaine sammnung gen Leybniez zekhomen auff sand Gallentag nagstvergannen vnd daselbs für zenemmen gemainen nuez vnd frid der dreyer lanndt Steir Kerndten vnd Krain. Vnd sein vnczweifelicher hoffnung gewesen, ir hiet euch zu solhen bestimbten tag vnd besamnung gefüegt vnd da mitsambt vns betracht vnd furgenommen gemain nuez vnd fridt der lanndt. Nun ir aber des verhindert vnd ir nicht komen seit, hab wir dannoch furgenomen vnd betracht ettlich artikel vnd beswerung für zukhomen, nach dem dann die lewff ettwas vast hertt vnd in grosser vnainikait in den lannden gestanden sein, vnd schickchen euch hiemit ain notel derselben vnnser besliessung im lanndt Steir vnd bitten euch darauff, ir wellet das also furnemen vnd solhs (auch) im landt Krain auch furnemmen vnd bestellen vnd da mitsambt vns in der ainigkcheit steen. So hoffen wir wellen offt einer beswärung vertragen sein, die wir sußt bisher haben dulden müssen. Was ir darinn furnemen wellet, das lat vnns wissen wir haben guet hoffnung, ir werdet gedenckchen das die lanndt albeg gar trewlich vnd erberlich beyenander gestanden sein. Geben ze Leybnicz an mittichen nach sand Gallen tag

Anno domini M sexagesimo secundo

Von vnns preleten, Grafen herrn vnd Rittern vnd knechten auch die von Steten in dem lannde Steir.

VII. Sendschreiben der Steiermärker an K. Friedrich.

... Als ewr K. G. wol wissenlich ist die besamnung hie ze leybniez der landtlewt E. K. G. des fürstentumb Steir. In dem sein ewr K. G. sentbotenn vnnd red herin zu vnns komen vnd haben geworben auff Ewr kaiserlichen maiestät credencz, wie E. K. G. vnnser allergenedigiste fraw ewr gemahel vnd ewr baider gn. sun auch vnnser allergenedigister herr in grossen bekümmernissen vnd beswerung sein ze wienn, das Got wol wais, das es vnns getrewlich laid ist, Alsdann wol pillich ist vnd vnns zweifelt nicht dieselbenn E K G sentpoten haben E K G wol verkundet die veraynigung von vns die hie bey dem tag gewesen sein. Mer fuegen wir E K G ze wissen, das wir durch solhe E K G widerwertikait vnnd manigerlay fursorg vnd warnung von inezug vnd beschedigung in lanndt Steir des wir mit fleiß meniger mal wartund sein auch menigerlay beswerung vnd vnrecht, die sich in dem lanndt

und den jnwonern des lannds beschehenn sein, mit venkchnuß scheczung vnd rawb auch ewr lanndtlewt in venkchnuß getoet, durch das alles wir pewegt sein ainer ordnung solhs zu nermeidenn vnd vndersteen nach vnserm vermügen. Vnd haben dadurch aynen gemainen anslag gemacht ains geltz, ob sich kain gewaltiger furczug beswerung im landt begeben wurd, dem zu widersteen vnd haben auch ainen veldhauptman mit namen her Asm von Stubenwerg geordent, solhen zu widersteen vnd pitten darauff E K G Maiestät an solhen vnnsern furnemen ain genallen ze habenn. Auch ob doch dann not wird vnns genedige hilf vnd beystandt in solhen tün, als vnnsz genediger lanndsfurst vnd herr Ewr getrewer landtschafft schuldig seyt ...

Anm. Ueber die Steiermärker im Heeresgefolge des Kaisers, die ihm nach Wien das Geleite gaben (vergl. Krnnar's Gesch. der Herbersteiner II, 12; III, 4 und Muchar 8, S. 30), findet sich ein Schreiben des Kanzlers Erzh. Albrechts v. 20 Spt., Tuln (Kurz Gesch. K. Friedrichs IV., II. Bd. 47, u. Lichnowski VII. CCCXXXV, nr. 686) eine interessante, allerdings von feindlicher Seite stammende Bemerkung: „Botschaft vom Nankenreuter" (Nankelreuter), eines der berufensten Söldnerhäuptlinge Albrechts VI.

„Item die Steyrer haben aine grosse Zwitracht mit dem Kayser vnd haben heut weg wöllen also hatt ers kaum erbetten, das sy vncz morn phincztag (23. Sept.) beleiben vnd weis nit anders der Kayser wird mit in aus der stat (Wien) so kompt er nymer mer darein."

II. Excurs über die Baumkircherfehde 1469—1471 und die einleitenden Ereignisse 1467—1468.

Für die Geschichte der Baumkircherfehde von ihren Anfängen bis zur blutigen Entscheidung und jenen langathmigen Ausgleichsverhandlungen, deren vielgewundenen Faden der verhängnißvolle 23. April des J. 1471, Baumkirchers Hinrichtung, in tragischer Weise zerschnitt, ist noch immer nicht das maßgebende Quellenmaterial abgeschlossen. — Gerade über dem ersten Erhebungsversuche vom J. 1468 und mehr noch über den entscheidenden Veranlassungen der Schlußkatastrophe waltet ein leidiges Dunkel, zufolge des Mangels an erschöpfendem archivalischen Materiale.

Immerhin aber erscheint der bisher aufgetriebene Urkundenstoff belangreich genug, um aus seiner Zerstreutheit gesammelt, übersichtlich geordnet und mit manchem neuen Funde ergänzt zu werden.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits in mehreren Versuchen theils Materialien theils Vorarbeiten zur Geschichte der Baumkircherfehde geboten [8]).

Ihm lag daher die Veranlassung am Wege, das ihm bekannte archivalische Material gedruckter und noch ungedruckter Art in chronologischer Uebersicht den Geschichtsfreunden vorzuführen. Es sind dies Urkunden und Actenstücke, welche er selbst nur theilweise für seine angeführten Arbeiten verwerthen, in Regesten und Auszügen andeuten oder nur berühren konnte. Dazu treten neue Funde, die er selbst früher nicht berücksichtigen konnte und manche Lücke in der Detailgeschichte der Baumkircherfehde ausfüllen helfen.

Mancher Urkundenbehelf erscheint auf den ersten Blick von geringer Bedeutung, und doch bietet er, im Vereine mit andern, dankenswerthe Streiflichter auf geschichtliche Zustände, die freilich wenig Erhebendes und Erbauliches, dafür aber um so mehr pathologisch Interessantes enthalten.

Schon das, was der zeitgenössische Unrest [9]), Inneröstereichs einziger und fleißigster Chronist jener Tage und annalistische Hauptquelle für die Geschichte der Baumkircherfehde, in dieser Richtung erzählt, entrollt ein ungemein charakteristisches Bild der verworrenen, jammervollen Sachlage landesfürstlicher Ohnmacht und verderblichen Landfriedensbruches, durch jene begangen, welche ihren Privathandel mit dem Kaiser, ihre rohe Fehdelust und die Praktik zu Gunsten der Pläne des Corvinen, die unschuldige Steiermark bitter entgelten ließen. Aber auch ein so fleißiger und genauer Chronist kann nur dürftige Umrisse für die Schilderung von Zuständen liefern, die sich mosaikartig aus einer bunten Menge einzelner Thatsachen, Entwürfe, Maßregeln, Anschläge u. s. w. zusammensetzen. Und das kann eben nur auf archivalischem Wege aufgespürt, gesammelt und verarbeitet werden.

Das hier Gebotene ist eben nicht viel, aber doch so ziemlich alles bisher Bekannte von einigem Belange und einiges Neue urkundlicher Natur. Auch das einschlägige chronistische Material erscheint angedeutet, wo es zur Commentirung des Urkundlichen herangezogen werden mußte. Wer als Fachmann die Summe des hier Gebotenen

---

[8]) Z. Quellenkunde u. Gesch. des mittelalt. Landtagswesens der Steiermark im 2. Jahrg. der Beitr. (1865) S. 128 f.; im 3. Jahrg. (1866) S. 98—99; im 6. Jahrg. (1869) S. 63 fg.; und endlich im 8 Jahrg. „Die zeitgen. Quellen der steierm. Gesch. in d. 2. Hälfte des XV. Jahrh.“ (1870). „Zur Gesch. der Steiermark vor und in den Tagen der Baumkircherfehde“ im 17. Hefte der Mitth. des hist. V. f. St. (Graz 1869). „Zeugenverhör über A. Baumkirchers Thatenleben und Ende im 7. (8.) Hefte der öst. Gymn. Ztschr. (1871).

[9]) Die akad. Abh. des Verf. im 48. Bd. 2. H. des Arch. f. K. öst. G. (1872).

überblickt, wird zugeben, daß hiemit ein immerhin brauchbarer Fingerzeig zum Studium einer der bedeutsamsten Epochen steiermärkischen Geschichtslebens vorliegt, ein Beitrag zur Quellenkunde, welcher weitere diesfällige Forschungen anregen soll.

So liefern die Nummern 1—4 Aufschlüsse über die dem Ausbruche der eigentlichen Baumkircherfehde vorhergegangenen Bewegungen der Jahre 1467—1468. In den Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 33 findet der Anfang und Fortgang des innern Krieges seine Beleuchtung. In denselben Materialien, gleichwie in den Nummern 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22—28, 30, 31 und 37 begegnen wir den landesfürstlichen Maßregeln und grellen Finanzcalamitäten des Regenten, welche letztere sich in der Art der Darlehen abspiegeln.

Dagegen liefern wieder die ausführlichen Stücke Nr. 18 und 29 Belege von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Selbsthilfe der vielbedrängten Landschaft, die allerdings dem Sinne des Kaisers Bedenken einzuflößen begann, wie z. B. Nr. 32 das Mandat gegen die geplante Voitsberger Versammlung der drei Lande nachweist. Ein interessantes Streiflicht auf die Sachlage und den Grazer Diplomatencongreß im Sommer 1469 wirft das Actenstück Nr. 34. Einen kleinen Beitrag zur Geschichte der Landschäden im Gefolge der Baumkircherfehde liefert Nr. 10 und 35 für das Oberland.

Die Zeit vom Jänner 1470 bis zur Hinrichtung Baumkirchers (1471, 23. April) erscheint mit 14 Stücken bedacht (Nr. 37—50). Nummer 37 bringt ein bisher unbekanntes Datum über Völkermarkter Ständebeschlüsse, die vor den 30. Jänner 1470 fallen mußten. Wir kennen aus dem bisherigen chronistischen und Urkundenmateriale nur den Ständetag zu Völkermarkt im Sommer (Ende Juni, Anfang Juli 1470) und dessen wichtige Ergebnisse für den Ausgleich mit Baumkircher und dessen Genossen einerseits, und für die gemeine empfindliche Nothsteuer der Lande zur Aufbringung der zur Befriedigung der Aufständischen und der Söldner nothwendigen Summen anderseits. Sollte etwa der vom Kaiser Ende Nov. 1469 verpönte Voitsberger Ständetag, über welchen auch sonst nichts weiter verlautet, als bloßes Project, einer vom Kaiser angeordneten Berathung zu Völkermarkt Ende 1469 (Dezember?) gewichen sein? Oder fallen diese Beschlüsse in die Zeit der zweiten Hälfte des Aprils 1469, in welcher Zeit sich, wie Nr. 8 der Regesten bezeugt, K. Friedrich (c. 26. April) zu Völkermarkt aufhielt. Ueberdies wird darin eines bedenklichen Symptomes der bäuerlichen Unzufriedenheit mit den allerdings drückenden Steuerumlagen gedacht. Auch die Nummer 39 beleuchtet den allgemeinen Nothstand. Die Nummern 40, 41, 42, 44, 45 zählen zur Geschichte des Völker-

markter Ausgleiches und seiner Folgen, desgleichen Nr. 46, während Nummer 43, 46—50 die leidigen Finanzoperationen beleuchten. Die Schlußnummer enthält die entscheidende Notiz über den Zeitpunkt und Ort der Hinrichtung Baumkirchers. Bevor der Verfasser dieses Excurses die Zusammenstellung der bezüglichen Quellenbelege versucht, sieht er sich genöthigt, noch einige Worte über die hier angewandte Form der Veröffentlichung erläuternd beizufügen.

Den Anfang machen die Regesten aller Urkunden und Actenstücke; ihnen schließen sich die Texte letzterer an, in soweit dieselben noch nicht veröffentlicht wurden, und zwar im Ganzen oder in möglichst erschöpfenden Auszügen, nur mit Weglassung der Kanzleiformeln und des Nebensächlichen. Nur ausnahmsweise erscheinen bereits bekannte Belege dem Wortlaute nach reproduzirt, wegen ihrer besondern Wichtigkeit, oder deßhalb, weil sie, weniger bekannt, anderes beleuchten und vervollständigen helfen. Sonst erscheint in diesen Fällen nur das Regest in Anwendung gebracht und ebenso auch dort, wo man des Verwandten und Uebereinstimmenden wegen, oder mit Rücksicht auf den erschöpfenden Inhalt des Regestes, bei minder belangreichen Stücken, der Wiedergabe des Textes entrathen konnte.

1. 1467, 1. Dez. Wiener-Neustadt.

K. Friedrich schreibt an den Seckauer Probst, mißbilligt das „puntnus" und die „ainigung" unter den steirischen Ständen und entbietet ihn auf die Grazer Ständeversammlung der drei Lande für den 20. Jänner (Fabian- und Sebastiantag) 1468.

Orig. Urk. im Grazer landsch. Archiv (Beitr. z. K. st. G. 2. J., S. 128, nr. 129).

2. 1467, 15. Dez., Wiener-Neustadt.

K. Sendschreiben an den k. Rath Leutold von Stubenberg in der gleichen Angelegenheit („damit solh puntnus verschreibung und newikheit abtan vnd uns dirselbs vnd lannden vnd leuttn nicht verat vnd schaden daraus auferfteen vnd lannd vnd lewtt in Frid vnd gemach beleiben mugen").

Orig. Urk. im Grazer landsch. Arch. (Btr. 6. J., S. 68.)

3. 1468, 18. April, Graz.

K. Sendschreiben an denselben in der gleichen Angelegenheit.

Orig. Urk. im landsch. Arch.

..... Als ettlich vnnser lanndleut vnsers furstentumbs

Steir vnd annder [10]) ain aynigung vnd puntnuß mit einander furgenomen vnd gemacht heten, die aber mit des erwirdigen Bernharten Erzbischouen zu Salzpurg [11]), vnsers fursten vnd lieben andechtigen, des durchleuchtigen Mathiasen kunigs zu Vngern vnsers lieben sun [12]) vnd des hochgeboren Sigmunds herzogen in Oesterreich [13]) vnsers lieben vettern und fursten hofmaister vnd ret, auch vnser ret vnd landleut desselben vnsers furstentumbs Steir, Kärnnden vnd Krain, so desselben mals hir vnd in derselben veraynigung vnd puntnuss nicht gewesen sein, rat hilf vnd fleiss [14]) abgetan vnd der brief vber solh puntnuss ausgangen verincht worden ist [15]), wen aber aus solchen aynigung vnd puntnussen kurczlich in ettlichen vmbligunden kunighreichen vnd lannden merklich krieg vnd vnrat aufferstannden sein, desgleich auch in vnsern landen, ob die verrer furgenomen vnd nicht vermiten wurde, beschehen mocht: Empfelhen wir dir ernstlich vnd welln, ob yemandt hinfür solh oder annder veraynigung oder puntnuss an unser sunder erlaubniss, wissen vnd willen furnemen wurden, daß du dich darin nicht gebest noch bringen lassest, als du vns bei deinem eyd, so du vns als herrn vnd lanndsffürsten getan hast, schuldig vnd pflichtig bist: Auch bei verliesung deiner lehen, so du von uns hast vnd vermeydung vnnser swere vngnad, damit vns dir selbs, lannden vnd lewten daraus nicht schad vnrat vnnd zerrüttung, alsdann anndern enden beschehen ist auferſteen vnd darinn nicht annders tust. Daz ist genntzlich vnsere ernstliche maynung.

Geben zu Gretz am montag an den heiligen osterfeyrtagen anno domini (14)68 Vnnsers kaisertumbs im Sibenszehenden Jar. (Comm. dom. Imper. in cons.).

4. 1468, o. T., o. O.

Bruchstücke einer Teidungsurkunde, betreffend den Austrag der damaligen Landeswirren. (Offenbar vor den 18. April zu setzen.) Chmel's Mater. II. 306 nr. CCXLVI.

ao. 68mo. Vermerkcht die mittl, die in der irrung, so sein

---

[10]) Dies deutet somit auf ein Adelsbündniß hin, das über die Steiermark hinausgriff.

[11]) Bernhard Rorer.

[12]) Bekanntlich wechselten K. Friedrich und K. Mathias seit dem Friedensausgleiche von 1461/3 und ihrer Verbindung gegen Georg Podiebrad die conventionellen Titeln Vater und Sohn.

[13]) Herzog Sigmund von Tirol.

[14]) Der Ausgleich muß also durch fremde diplomatische Vermittlung und die ständischen Verhandlungen der drei Lande bewirkt worden sein.

[15]) Der Ausdruck „verincht" muß wohl als „abgethan" oder „vernichtet" gedeutet werden.

czwischen vnnserm genedigsten herrn, dem rom. K. an ainem vnd der verainten lanndlewt zu Steyr am anndern tail.[16])

Darin erscheinen in der That, wie dies auch die vorhergehende Urkunde erörtert, als „Taidingsleute": der Salzburger Erzbischof, der Herzog Sigmund von Tirol, der König von Ungarn und die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain in ihren Bevollmächtigten. Zufolge des Taidungsentwurfes sollen die „so der sachen halben gefanngen sein, ledig gelassn werden, an entgeltnuss leibs vnd guts auf gelub, das sy den retn zu der Newnstat (W. Neustadt) tun sulln, das sy den marschalck (Graf Ulrich von Schaumburg) vnd verweser zu Steyr (Ulrich von Graben) vnd anndern, die sy gefanngn habn, desster veinnter nicht sein wollen, noch ainicherlay vnwilln gegn in darum suchen, weder mit recht noch an (d. i. ohne) Recht vngeuerlich." Der Kaiser sichert ihnen dagegen Verzeihung und Gnade und der ärgerliche Handel sei als gänzlich beglichen zu betrachten.

5. 1469, 6. Febr., Gräz.

Bericht über den Fehdebrief des Adelsbundes und die Ueberrumplung der Orte Hartberg, Fürstenfeld, Marburg . . . durch die Aufständischen.

Orig. im landsch. Arch. (Vergl. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. 17. Heft S. 108, Note 75.)

Die Hauptstelle in dieser (sehr schadhaft gewordenen) Zuschrift der kaiserlichen Räthe an den Seckauer Probst, worin als Verbündete: „Andre Pemkircher, Hanns von . . . (Stubenberg) . . . .[17]) (Kristoff) vnd Anndree die Nerringer, Vlreich Pessnizer, Ludweig Hausner vnnd annder" angeführt erscheinen, lautet, wie folgt:

. . . als sich sein kayserlich gnad kirferten gen[18]) . . . . dem nagstvergangen mitichen[19]) den reten in die Newnstat gesanndt

---

[16]) Lichnowski 7, S. 126, hat darauf hingewiesen, ohne sich in irgend welche Erläuterung einzulassen. Er geht über das Ganze stillschweigend hinaus. Muchar 8. Bd., S. 53, übersah die wichtige Thatsache ganz und gar, obgleich ihn die maßgebende Stelle des Chronisten Unrest (b. Hahn Coll. von I. S. 558, vergl. 559): „Zu den Zeiten machten etlich Landleut in der Steiermark einen Bund wider den Kaiser, der doch ohne großen Schaden ward wider nidergelegt und gerichtet; doch erlosch er nicht gar und es ging darnach große Macht, Raub, Brand aus dem Lande Steyer hervor" . . . . auf die wichtige Thatsache hätte führen sollen, daß vor der eigentlichen Baumkircherfehde der Jahre 1469—1470 ein ähnliches Ereigniß im J. 1468 den Vorläufer machte. Vergl. m. Abh. im 17. Hefte der Mitth. des hist. V. f. Steierm. S. 79—93.

[17]) Die punktirten Stellen sind ausgemorscht.

[18]) „Kirchfahrt" nach Rom.

[19]) 1. Februar 1469.

der abschrifft ...... vnd an dem verzuergangngen freytag [20]) frue zubracht vnd dieselben veindt haben dan ...... tag der liechtmeß ettlich stet mit Namen Hartperch, Fürstenfeld, Marchpurg .... schloß Wildoni vrbaring [21]) (cito) vnd vnbewart abgeslichen ingenomen vnd haben die inne, mainen auch .... ze greiffen. Begern wir von des benannten vnsers allergnedigisten Herrn des Rom. Kaisers auch unssern iungen herrn seiner kaiserlichen gnaden sun, der dann hie in dem gesloß ist [22]) vnd bitten ew ..... mit allem fleiß, das ir die ewrn ze rossen vnd ze fussen auf das maist vnd sterckist so ir mügt .... hersennt.

— — — — — — — —

Geben zu Grez an Montag sannd Dorotheentag ao dom. Lxviiij.

6. 1469, 17. März, Judenburg.

Kaiserliches Aufgebot zur Bekämpfung der Aufständischen.

Orig. i. landsch. Arch. (s. Btr. z. K. st. G. 3. Jahrg. S. 99, nr. 36.)

(Nach Bonfin (Leipz. Ausg. 1771 Dez. IV. l. IV., S. 600) soll die Kaiserin Eleonora ihren Gatten durch Eilboten aus Rom heimberufen haben. 1. Febr. 1469 befand er sich auf dem Heimwege von Ferrara nach Venedig, 2. Febr. in Venedig, 1. März zu St. Veit in Kärnten, 9., 17. März in Judenburg, 22. März in Graz. Vergl. Chmels Reg. und Muchar 8, 56.)

7. 1469, 7. Febr. (richtiger 15. April), Linz.

Reinprechts von Walse, Hauptmann's des Landes ob der Enns Rundschreiben an die Städte des Landes, worin angezeigt wird, daß Herr Andreas von Pamkirchen, Herr Hanns von Stubenberg, Ulrich Peßnitzer, Hanns Narringer und noch mehr als 555 (!) Andere dem Kaiser und den Seinigen abgesagt hätten.

Regesten aus dem Archive der Stadt Freistadt in Ob.-Oest., h. v. Wirmsberger im 31. Bde. d. Arch. f. K. öst. G. 2. Heft, S. 358.

---

[20]) 3. Februar. Der Fehdebrief wurde also zunächst am 1. Febr. den k. Räthen in W. Neustadt zugesendet und der Grazer Regierung am 3. d. M. überbracht. Gerhard de Roo VIII. B. O. 295—6. A. v. 1592 läßt die Absage den k. Räthen in Graz unmittelbar zusenden.

[21]) Urbaring bedeutet so viel als urplötzlich. Unrest a. a O. S. 559/60 nennt die gleichen Orte und überdies W.-Feistritz, Feldbach und Gonobitz. Von der Ueberrumplung Fürstenfelds durch den Hausner handelt eine Urkunde im Arch. f. K. öst. G. II. S. 469, nr. 227. Vergl Muchar 8, 77.

[22]) Erzh. Maximilian befand sich also damals als zehnjähriger Knabe auf dem Grazer Schlosse.

Bei Preuenhuber Ann. Styr. findet sich aus den Collectaneen des Herrn Rich. v. Strein das inhaltlich gleiche Mandat, aber unter dem 18. August angeführt. Gegen die Reduction des Datums Helenentag auf den 7. Febr., wie es sich in Wirmsbergers Regesten findet, spricht die naheliegende Unmöglichkeit, daß man in Oberösterreich, schon am 7. Febr., noch lange vor der Rückkunft des Kaisers aus Italien, über die erst um den 2. Februar angekündigte Baumkircherfehde offiziell unterrichtet sein konnte. Anderseits spricht die Datirung des Actenstückes nr. 9 vom 5. Mai 1469 gegen die Reduction des Helenentages auf den 18. August, da man längst schon von den Händeln in der Steiermark nachbarliche Kenntniß haben mußte. Der Helenentag (Helena regina) findet sich aber im Mittelalter nicht blos auf den 7. Febr. und 18. Aug., sondern vielseitig auf den 15. April gelegt. Diese Reduction des Datums scheint somit die in jeder Beziehung gerechtfertigte zu sein.

Ueberdies erwähnt Preuenhuber eines Schreibens Grafenegkers aus Brünn im Sommer (?) an die genannte Bürgerschaft, der „Paumbkircher" kriege noch nicht gegen Oesterreich; geschähe dies aber, so wolle er der Stadt Hilfe und Beistand gewähren.

8. 1469, 26. April, Völkermarkt.

K. Friedrich III. an die Leobner, betreffend den Zuzug von Kriegsvolk und die Robott.

Orig. im landsch. Archiv.

. . . Als ir uns ietz geschriben habt, wie menigerlay volkh in vnd aus dem lannd ziehe vnd sich vns zugehören ansagen, dadurch ir mit inlassen des volckhs in vnser stat Leoben fürsorg habt vnd begeret, ew, was vns verrer volkhs zuziehen werde, ze vnderrichten, auch von der robat wegen zuschreiben, haben wir vernomen, vnd lassen ew wissen, das wir khains volkhs, so vns von aussern lannden zuziehen sulln, in kurtz warttund sein, dann vnser lieben getrewen Weikhart von Polhaim der von Losenstain, Ortolff Gewman, Wilhalm Trawner, Cunradt Hurnhaimer vnd ettlich, so vns dort oben ze lannd durch vnsern getrewn lieben Reinprechten Reichenburger vnsern diener ausgenomen worden sein, der nammen an der zoedl hie inn beslossen geschriben steen, werden vnser volkh furen, der dann nu ettlich damit im lannd sein. Darnach wisset ew ze richten, dann der robat halben schreiben wir hiemit, dem ersamen geistlichen andechtigen vnsern getrewen lieben dem brobst zu Segkaw, Pernharten Krabatstorffer, vnsern reten vnd zum Kaisersperg

Gallen Zech zu Kamer, Stephan Zmöllner zu Sand Peter ob Leoben, unsern pflegern und Oswalten Drechsler, daz sy unser und ir lewt noch fürderlich auf drey tag zu robat derselben unser stat lewben schikhen. Beschech das aber nicht, so hieten wir beuolhen, dieselben leut mit phanntung irs guts und in annder weg dartzu zehalten und ze notten . . . . . .

9. 1469, 5. Mai, Linz.

Reinprecht's von Walse Hauptmann's des L. o. d. Enns Rundschreiben, worin er mittheilt, er habe von den kais. Räthen erfahren, daß einige „in der March" liegende Söldner beabsichtigten, über die Donau ober oder unter der Enns zu setzen, sich mit Baumkircher und andern Feinden des Kaisers zu vereinigen und das Land zu beschädigen. Man solle also das Donauufer überwachen.

S. die nr. 5 cit. Regg. v. Freistadt, S. 359.

10. 1469, 16. Mai, Graz.

K. Friedrich III. gewährt den Bürgern des landesfürstlichen Marktes Murtzzuschlag (Mürzzuschlag) für die großen Schäden, insbesondere zufolge der Feuersbrunst, welche sie bei Besetzung des Ortes durch das Kriegsvolk Andreas Pemkircher's (Baumkirchers) erlitten, Maut- und Zollfreiheit in allen seinen Landen.

Copie im landsch. Arch. (Vergl. Muchar 8, S. 57.)

. . . . Als unser getrewn lieben der richter rat und unser burger gemeindlich zu Murtzzuschlag am nagsten durch die prunst, die sich in der niderlag so die unsern auch dieselben von Murtzuschlag unsern veindten Andreen Pemkircher und anndern seinen helffern in merklicher antzal volkhs tan in dem selben unserm markht Murtzuschlag begeben hat [23]), an iren hewsern und gut daselbs merklichen schaden genomen und geliten haben . . . . . .

11. 1469, 23. Mai (?), Graz.

K. Friedrich III. fordert die Bürger von Judenburg zur Waffenhilfe gegen Paumkircher auf.

Cop. im landsch. Arch.

. . . Vnns ist gewiss kundtschafft chomen, das der Pawmchircher als mit 1500 zu rossen vnd zu fuessen zu Güfarn (? Kövár ?) von der vngerisch Altenburg an der Tannaw (Donau) vberchomen sey vnd ym auff margen (sic) noch mer volkch da selbs an

[23]) Vergl. Unrest a. a. O. 561/2.

der Tannaw obergefueret werden soll, mit dem er herin in unser Fürstentumb Steyr ze ziechn und weytter ze beschedigen meynet ....

G. z. Graz erichtag in dem heyl ... ph ...

12. 1469, 25. Mai, Graz.

K. Friedrich III. fordert seinen Rath Leutold von Stubenberg auf, sich mit dem obersten Feldhauptmanne Jan Holupp wider den neuerdings mit „merklichem" Söldnervolke über die Donau herüberkommenden Pemkircher (Baumkircher) zu vereinigen.

Orig. im landsch. Arch.

.... Nu ist uns gewisse kuntschafft kommen daz sich der Pemkircher mit ainem merklichen volkh von newem bewarben hat, damit nun über die Tunaw komen [24]) und herin in das lannd am zug ist, das weiter und groeslichen zu beschedigen, das wir aber mit deiner und anderer unser getrewen rat hulff und beystannd ze wern furgenomen und unsern und des reichs lieben getrewen Janen Holupp unsern rat und öbersten veldhaubtmann wider dieselben veint samt ainem merklichen volkh zeziehen geordent und den troestlichen widerstand zetun beuolhen haben. Empfelhen Wir dir ernstlich und wellen, daz du eylund und an uerziehen mit deinen leuten und dienern ze rossen und ze fussen auf das maist und sterkhist, so du magst, mit harnasch weer wegen und in annder weg, als in veld gehoert, zugericht auf und berait seist und dich persöndlich zu dem benenten unserm veldhaubtman, wo der in veld sein wirdet, fugest ze helffen mitsambt anndern unsern landlewten unsers furstentumbs Steir, so wir desgleichs aufernordert haben und annders den unsern denselben veinten troestlichen widerstannd zetun und lannd und leut in frid und gmach zesetzen und darinn nicht sewmig seist noch annders tust, als du uns dirselbs launden und lewten des schuldig pist. Wirdest du aber dar inn ungehorsam erfunden, so wurden wir gestaten, dich mit dein schaden darzu zebringen auch umb dein ungehorsam als sich geburt straffen lassen. Wir wollen dich auch darin halten, als wir und unser vordern dich und dein vordern vormals in solhem gehalten haben und von alter herkomen ist.

13. 1469, 26. Mai, Graz.

K. Friedrichs III. Aufgebot an den Seckauer Probst in der gleichen Angelegenheit.

Orig. im landsch. Archiv.

... Als Andree Pemkircher mit sein helffern unsern lannden und lewten ettwas zeither muntwilligen und verderblichen schaden mit rawb,

[24]) Baumkircher kam von Ung.-Altenburg herüber, s. o. nr. 11.

prannt huldigung schaczung der lewt vnd in anndern weg zugefügt hat: wider die wir vns mit merklichem volkh bewarben, das nu zusamen pracht, damit veld gemacht vnd yecz vor Wildon ligt [25]), auch von dann verrer zu ziehen geordent haben, annder geslos vnd stet aus der veint gwalt auch zubringen. Zu solhen veldzugen vnd notdurft des velds man vil weghn bedarf vnd haben darauf auf gemaine briesterschaft in allen erzbriesterembtern in vnserm fürstentumb Steir ainen anslag ainer anczal wegen furgenomen vnd gemacht vnd darinn auf ew zehn roswegen oder koblwegen mit deichseln zugericht vnd zu aim yeden derselben wegen vier gut wagenpferd vnd darczu zwey wagenknecht auch hawn krampen hackhen eysnein ketten vnd anndern notdürftigen zewg als in veld gehört zuordnen geschlagen vnd dem obbemelten brobst geschriben und beuolhen, die bemelt anczal wegen vnder ew nach ewr yedes vermugen anczulegen. Also daz ir die auf den mittichen in den heiligen phingstueiertagen nachstkomenden zu vnsern vnd des reichs lieben getrewen Janen Holupp Vnsern rat vnd obristen veldhauptmann, wo er dann dieselbzeit in veld sein wirdet, an lenger verziehen schickhet vnd habet nach lautt vnsers briefs darumb ausgegangngen. Emphelhen wir ew alles vnd ewr yeden besunder ernstlich vnd wellen, daz ir eylund vnd anuereziehen die berurt anczal wegen in obberürter maß zugericht vnd auf ain quotember mit notdurften furgesehen auf den bemelten mittichen zu dem benanten vnserm veldhaubtman schickhet vnd ordnet, damit man den veinten dester statlicher widerstand tun mag, auch ir vnd die ewren in frid vnd gemach geseczt werden mugt; vnd darin nicht sewmig seit noch annders tut, wan ob ir darinn vngehorsam erfunden wurdet, so wurde derselb vnser veldhaubtman derselben wegen mitsambt den schaden so daraus entstund von ewren lewten vnd gut bekomen und dieselbs dauon bestellen. Daran tut ir vnser ernstliche maynung, des wir gnediglich gen ew erkennen wellen. Geben zu Grecz an suntag nach dem heiligen auffartag. Anno domini etc. Vnsers Kaisertumbs in achzehen jar. (Comm. Imp.)

14. 1469, 9. Juni, Graz.

K. Friedrich III. befiehlt den Bürgern von Leoben, dem Wolfgang Schmidt, Bürger zu Graz, 32 Centner Eisen zur Anfertigung von Waffen zu übergeben und hinsichtlich der Kosten zu berichten.

Cop. im landsch. Arch.

15. 1469, 25. Juli, Graz.

K. Friedrich III. verlangt von den Bürgern von Leoben ein

[25]) Vergl. Unrest S. 563,4.

Darlehen von 200 Goldgulden, welche sie aus den kaiserlichen Renten ihrer Stadt wieder erhalten sollen.

Cop. im landsch. Arch.

16. 1469, 26. Juli, Graz.

K. Friedrich III. gewährt der Stadt Judenburg einen Mauthaufschlag zur Befestigung derselben.

Orig. Prg. Urk. im landsch. Archiv.

17. 1469, 4. Aug., Graz.

K. Friedrich befiehlt den Bürgern von Leoben, ihre Wägen, die sie aus dem Kriege abberiefen, sogleich wieder ins Feld zu schicken.

Cop. im landsch. Arch.

18. 1469, 20. Aug., Judenburg.

Beschlüsse der Lendleute der obern Steiermark zur Wahrung der Sicherheit des Landes Angesichts der allgemeinen Gefahr.

Cod. Dresd. f. 172—176/b. Vergl. Btr. z. Kde. st. G. II., nr. 130/28.

Vermerkcht das ffurnemen vnd die ordnung so die lanndtschafft in der obern Steirmarch betracht und fürgenomen hat nach solher kuntschafft vnd gewisser warnung, wie man in das landt ziehen in dem gepürg vnd an der eben willen hab zu beschedigen mit rawb vnd prant beschehen vnd betracht an suntag vor sand Augustintag als man zält von Kristi gepurd vierzehnhundert vnd newnvndsechtzigs Jar.

Item von erst ist furgenomen das man die pharrknecht außgeschriben hat von prugk auff hincz gen Aussee, gen Sledming gen Muraw an das Lungaw vnd gen Newnmarkcht hincz gen sant Lienhart in die Lauental (Lavantthal) vnd ganez hincz an den Semaring, Newnperg vnd gen Zell (Maria Zell) inn Innernperg vnd hincz gen sand Gall imLändtlein. Item man sol vnder ayner yeden pharr menigen, darnach vnd des volkchs vil ist in derselben pharr, aus denselben pharrlewten hawbtlewt seczen vnd wann dieselben hawbtlewt auffpietenn vnd lassen glokchen anslagen, so sulln dieselbn, als weit man die gloken hoern mag, kömen albeg an die ennd, als die pharrlewt mitsambt den hawbtlewten aynig werden. Wo man aber die gloken nicht gehorn mag, so sol man furbas kreidfewr [26]) machenn vnd ain nachtpawr dem andern das ze wissenn tun, damit dann vnnerezichen auff sey, lanndt vnd lewt ze beschirmen vnd den veynten widerstandt ze tun. An welhen enden des not wurd, des ayn yeder im selbs landt vnd lewten schuldig

[26]) Die bekannten Kraut- oder Gereute-Feuer als optische Gefahrsignale.

ist, damit auch lanndt vnd lewt in frid vnd gemach beleibenn mugen. Wer aber solher ordnung vnd furnemen nicht gehorsam wolt sein, so ist von der gemainen landtschafft furgenomen, das die gehorsamen die vngehorsamen mit nottung darczu bringenn sullenn, sy sein wes lewt die sein oder wemb die zugehoren. Item es ist aber furgenomen das man an den gepyrgen von sand Linhart zu Lavental hinez auff den dewpwegk bey Lewben an denselben gepyrgenn an allenn enndenn, wo das stat gehabenn mag, veſtigung vnd paw machenn sol, damit die veynt nicht inezüg des lannds getün mügen. Item es sullenn auch die nachtpawrschafft die an denselben gepirgen vnd neben vmb gesessen sein solh furnemen vnd paw tun an alles verzichenn nach anezaigen der, so hernach benant sein. Item desgleichen sol man das gepirg vnd all albin hin von dem dewpswegk [27]) aus in das mürztal hine an den Semaring auch mit solhem paw in vesstigung bringen, auch nach der anczaigung, so man in darczu benennen wirdet. Item es ist furgenommen, wann solhe paw alle ganez volbracht sein, das alsdann aus den pharrlewten der obgeschribenen pharrkirchenn lewt geornt (geordnet) sulln werden zu behuettung desselben paws. Vnd sol albeg ain rot [28]) geornt werden der gepaw, ye ain rot acht tag zu behuett der paw. Vnd wann die acht tag gehuett haben, so sol dann ain anndrew rot aber acht tag huettn. Das sol albeg gehaldenn werden, als laung des notdurft ist. Item es ist furgenomen, wo vnnd an welhen ennden yemandt lewt ziehen siecht ze rossenn oder ze fuessen an den echts [29]) ze erkchenenn wer, das die da auffgehaldenn werdenn vnd gefürt, wo man die am nagsten erlanngen mag, in stet vnd gsloß. Ob sich des yemand zu wer seczen wurd, nemmendt die schaden daran, das sol den die sölh auffhaltenn vnd denselben schadenn totten, mit dhainer straff noch an dhainer weiß von yemendts zugeczogen werdenn. Item es ist auch fürgenomen, das man dhainen sterczer [30]) oder dhainen starckchen pettler von den gewendlichen straffen vnd in dy pyrg geen lassen sol auch an allen enden in tauern vnd anderswa, das man in nynndert sol auffhalden, die nicht khünd sind vnd redlich vrsach haben irs handels. Wer das beruert, wo man die begreifft, es sey in gasthewsern tauern oder an anndern ennden, da wirdt man den wirtt mitsamb dem gast auffhebenn vnd straffen.

Item es ist auch mer furgenommen das alle die, die nicht auffrichtig dienst habenn, das die in acht tagenn sich von dann

---

27) Dewpswegk = Diebsweg. Der Diebsweg, ein bekannter Alpenübergang bei Leoben

28) Eine Rotte, d. i. ein bewaffneter Landwehrhaufe.

29) echts = ichts = irgend etwas (Verdächtiges).

30) Sterzer = Landstreicher, Bettler, ein Ausdruck, der sich wiederholt z. B. in Mich. Beheim's Buche von den Wienern findet.

auß der herschafft vnd gericht hebenn; welh aber daruber erfunden wurden, die wil man darumb straffenn an leib vnd an guett. Item wer solh lewt vber die zeit beheibergt, der sy beschüczt oder beschirmt, die wil man auch darumb straffen an leib vnd an guet. Item das gepaw an Gueten veld vnd daselbs umb sullen furnemmen die nachpawrschafft vmb sand Linhart, Reichenuels vnd Obedach, die aus dem graben Waltenstain, Schuefflern, Praitteneegk nach anezaigen des vicztumbs zu Wolfsperg, des Payner, des Sefner vnd des Bernher. Item des gepaw auff Pyber albin vnd bey dem Kolgraben sullen furnemen dy nachtpaurschafft der pharrkirchen in der Kathegl, Judenburg, Weisenkirchenn, Ffanstorff, sand Gorgen und sand Peter, Pels, sand Oswald, Lind, Lobming, in der Feistriez. Darezu ist geornt zu anezaigenn her Gorg von Kaynach, Chunrad Verber, Andre Geler, die von Judenwurg vnd Hanns Prawn. Item das paw in der Rathaw (Rachau) vnd an der Gleyn sullen furnemmen die nachtpawrschafft vmb Sekgaw in der Geyl zu sand Marein, Chumbenez, sant Margreten, Knittelueld, nach anezaigen des brobsts ze Sekgaw, hern Gergens von Tewffenpach, Ernst Praukger, Andre Welczer, der jüngere Valtein . . . vnd die anndern von Knittelueld. Item das paw vber die Lüensach, Payrspach sol furnemmen die nachtpawrschafft zu sand Michel, zu sand Steffan, zu Kchamer, Mauttern, Keichelwanng (jetzt Kallwang) nach anezaigen herrn Pernhart Kraberstorffer, Gall Zach pfleger ze Kchamer, Oswald Dregsler brobst zu Mauttern, Perchtold Stecher, Wolfganng Rewter und Görg Kastner. Item das paw an dem Dewpbyk vnd die Slednitz sol furnemen die nachtpaurschafft die pharr menig zu Goeß, Lewben, Trofeyach, Voitsperg, sand Dyenisen, nach anezaigen der abtessin anwald Steffans Zmöllner vnd der von Lewben. Item dy gepaw von Prugk hinz auff den Semaring sullen furnemen die pharrmenig zu Prugk, Kaphenwerg, sand Marein, sand Larenczen, in der Stancz, zu Khunnwerg, zu Kriegslach, Laugenwangk, Mereznschlagh, Spital, Rewnperg, Veytsch, sand Kathrein, Afflenz vnd Tragoeß nach anezaigen herrn Hansen Ramming, herrn Wolfgang von Stubenwerg, Reysacher, Ffledniczer, die Schraten, die von Prugk, die von Khinwerg vnd die von Mereznslach.

Item zu sölhen furgenommen pawen sol die nachtpaurschafft sich selbs fursehenn mit speis vnd mit in bringen h a k c h e n, s a g, n e b n i g e r (Sägen, Spitzhauen oder Bohrer?), hawn, schawffeln, krampen, auch zimerlewt, die solhe paw der anndern nachtpawrschafft khummen czaigenn vnd angeben.

(V e r z e i c h n i ß d e r P f a r r e n i n d e r o b e r n S t e i e r m a r k; — 90 a n d e r Z a h l.)

(Fol. 174—6.)

Daz sind pharrn in der obern Steyrmark in dem obenannten furnemmen betracht vnd aufgeschribenn wie oben gemelt ist.

Von erst die pharrkirchen ze Pruck auff der Mur; Item zw sand Dyonisen — auff sand Veitsperg ob Lewben — zw Lewben — zw Goeß — Trafeyach — vicarey im Vordernperg des Eysenerezt — vicarey im Innernperg — zukirchen im Ländtlein — pharr zu sand Gallen — Admund — zukirchen zu Liezen — pharr auff der Purg — ze Mitterdorff — vicarey zu Aussee — kirchen zu Sladming in der stat — pharrkirchen zu Haws — pharr Groebming — zukirchen in der Selch — pharr zu Irdning — zu Lassing — im Noppenperg — pharrkirchen zum Rotenmann — pharr zu sand Lorenczen im Paltental — die vicarey zu Granscharn — sd. Khunigunde — sd. Oswald zu Keichlwanng.

Item die zukirchen zu Mauttern — pharr ze Kchamer — zu sand Steffan — kirchen zu sand Marein — pharr zu Segkaw — kirchen in der Gal — zu Khumberg — sand Margreten — pharr zu Knittl ueld — Lobming — kirchen in der Lobming — zu Feystritz — pharr zu Weissenkirchen — ze Lind — kirchen ze Schonperg — pharrkirchen ze Jonstorff — zw Pels — vicarey zu sand Oswald — pharrkirchen zu Judenburg — pharr ze Obedach — kirchen zu Reichenuels — pharr zu sand Peter — kirchen zu sand Linhart — pharr zu sand Peter ob Judenburg.

Item die kirchen zu sand Georgen — in der Scheyben — pharr zu Frawnburg — kirchen zu Scheiffling — zu Tewffenpach — am Rewt — pharr zu sand Veyt — kirchen zu sand Margreten — sand Marein pey Newenmarckt — pharrkirchen zw Hoff — pharr zu sd. Lamprecht — der Synibellenkirchen.

Item die pharr zu Froyach — sd. Gilgen — Muraw — sand Gorgen ob Newemnarckt — Stadl kirchen — datz Rennten — pharr zu Scheder — kirchen sand Peter vnder Kamersperg — pharr zu Oberweltz — Khapphenwerg — sand Marein im Mürztal — pharrkirchen sand Lorenczen im Mürztal — kirchen zu allen Heiligen — in der Stentz.

Item die pharr zu Khinberg — Krieglach — kirchen zw Lanngenwang — pharr zu Mürezuslach — zum Spital — im Neunperg — datz Zell — kirchen in der Veytsch — pharr zu Afflentz — sd. Kathrein — Tragoeß.

(Im Notizenblatt zum Arch. f. Kde. öst. Gesch. 1852, S. 265—272, 279—288, 289—291, findet sich ein Orts-Verzeichniß der Salzburger Diöcesangewalt aus dem 15. Jahrhunderte von Chmel veröffentlicht. Dem zufolge zählte der archidiaconatus marchie Stirie superioris (S. 270—1) nachstehende Kirchen: Ober-Wölz, Teufenbach, Fraunburg, St. Georg bei „Huntzmarckt" (Unzmarkt), St. Johann „in der Scheiben", Scheufling, Pöls, Judenburg, „Vansdorf" (Fohnsdorf), St. Peter bei Judenburg, Lobming, St. Stephan am Kuisersberg, St. Michael bei Liesing, Kammer „Traneiach" (Trofaiach), St. Jakob in „Leuben" (Leoben), Kirche der heil. Jungfrau ebenda, Göß, St. Veit, St. Dionys, Tragöß, St. Kathrein in „Lobnie" (Lobming), Bruck, „Traneß", Spital am Semmering, Mürzzuschlag,

Langenwang, „Chrueglach“ (Krieglach), Kindberg, St. Kathrein „in der Stenz“, St. Marein „in Mürztal“, St. Lorenzen „in Muerztal“, St. Oswald in Kapfenberg, St. Martin in Kapfenberg.)

19. 1469, 3. Sept., Graz.

Kaiserliches Mandat, betreffend den Steueranschlag auf jede Feuerstätte im Lande Steier mit einem ungarischen oder Dukaten-Gulden.

Cod. Dresd. f. 176_b — 177_a. Vergl. Btr. z. Kde. st. G. II., nr. 131/29.

Kaiser Friedreichs briff des an auff yede fewrstat im lannd Steir ain gulden vngerischen oder ducaten gulden zegeben.

. . . .

Als wir etwas zeit her zu widerstant der veint ain merklichs volkch auff vnns gehabt vnd noch habenn vnd darauff bisher groß darlegenn getan noch teglich tuen vnd des verrer alle von vnnserm guet vnd vnnser nucz vnd rentten zetun nicht stathafft sein, damit aber das volkch beczalt verrer ausgehalden veynten widerstandt tuen vnd merer vnrat vnd krieg, so daraus, ob das nicht beschech, auffersteen mochte, vnderkchomen vnd vermiten werde, haben wir von gemains nuez wegenn vnd zu befridung lannd vnd lewt mit zeitigem rat ain gemainen anslag furgenommen . . . .

Als Einnehmer zu Graz Hanns Ramung, Wilhelm Auersperger, Sigmund Rogendorffer (Verweser der Hauptmannschaft in Steier), Pernhart Pewel und Hanns Seger bestellt.

20. 1469, 12. Sept., Graz.

Mandat, wonach der Vizthum in Kärnten dem Kaspar Pretl, Bürger zu Graz, 204 Pfd. Pfennige geben solle, die ihm der Kaiser für die Zehrung, so die „Venediger“ bei ihm thaten. [31])

Chmel's Reg. S. 564, nr. 5691.

21. 1469, 2. Okt., Graz.

Mandat an den Verweser zu Aussee, zufolge dessen er dem Balthasar Egkenperger [32]), Bürger zu Graz, 100 ung. Goldgulden und 235 Pfd. Pfenn. geben soll, die derselbe zur Abfertigung etlicher Söldner darlieh.

Ebenda S. 566, nr. 5743.

---

[31]) Diese Notiz hängt mit dem Actenstücke nr. 34 zusammen; denn unter den „Venedigern“ sind die venetianischen Diplomaten des Congresses vom Sommer 1469 zu verstehen.

[32]) Der eigentliche Begründer der Geldmacht des Patrizierhauses Eggenberg; eine Zeit lang auch landesfürstlicher Münzmeister und Münzpächter.

22. 1469, 10. Okt., Graz.

Mandat an den Vizthum in Kärnten, daß dieser dem Balthasar Egkenperger, Bürger zu Graz, 212 ungar. Goldgulden ausbezahle für Tuch, das er dem Kaiser zur Abfertigung etlicher Söldner geliefert.

Ebenda S. 568, nr. 5769.

23. 1469, 12. Okt., Graz.

Mandat, zufolge dessen der Vizthum in Krain dem Hanns Einpacher [33]), Bürger zu Graz, 282 Pfd. 6 Schill. Pfennige ausrichten soll, die ihm der Kaiser für 12 Pferde und etliche Spießhaken, „so er etlichn söldnern an irm sold und schadn gebn hat", schuldig geworden ist.

Ebenda S. 568, nr. 5771.

24. 1469, 14. Okt., Graz.

Mandat, wonach Christoph von Mörsperg dem Bürgermeister, Richter und Rathe zu Graz 1000 ungar. Goldgulden ausrichten soll, die sie dem Kaiser zur Abfertigung seiner Söldner dargeliehen haben.

Ebenda S. 568, nr. 5773.

25. 1469, 18. Okt., Graz.

Mandat an den Vizthum in Kärnten, es soll derselbe dem Egkenperger 199 ungar. Goldgulden ausbezahlen, die letzterer zur Abfertigung der Söldner darlieh.

Ebenda S. 569, nr. 5790.

26. 1469, 18. Okt., Graz.

Mandat an die Stadt Judenburg, wonach dieselbe von der Stadtsteuer und den Einkünften der Mauth dem Thomas Peheim, Bürger zu Graz, 200 ungar. Goldgulden ausrichten solle, die dieser zur Abfertigung der Söldner darlieh, und 40 Pfd. Pfenn., die etliche Söldner bei ihm verzehrt haben.

Ebenda S. 569, nr. 5788.

27. 1469, 18. Okt., Graz.

Der Richter zu Frohnleiten soll dem Thomas Peheim, Bürger zu Graz, von den Gerichtsgeldern 50 Pfd. Pfenn. entrichten, die er zur Abfertigung der Söldner dargeliehen habe.

Ebenda S. 569, nr. 5789.

---

[33]) Hanns Einpacher oder Empacher, erscheint auch als Landschreiber.

28. 1469, 25. Okt., Graz.

Mandat an Christoph von Mörsperg, wonach dieser dem Bürger zu Graz, Heinrich Ernst, 311 Pfd. 3 Schill. Pfenn. auszubezahlen habe, die dieser zur Abfertigung der Söldner darlieh.

Ebenda S. 569, nr. 5800.

29. 1469, 28. Okt., Judenburg.

Beschlüsse der Landleute von Obersteier in Ansehung der allgemeinen Nothlage.

Cod. Dresd. f. 177_b — 180_a. Vgl. Btr. z. K. st. G. II., nr. 132/30.

Vermerckht das annder furnemen vnd ordnung so fur von gemainer landtschafft vnd nachtpawrschafft in der obern Steirmarch auff heitigen tag sand Symon vnd sand Judas tag ze Judenburg in Sammnung beyeinander gewesen sein. Beschehen anno dom. M. sexag. nono.

Es ist zemerkchen, das die erwirdigen preleten, die vom adel von stetn, merkchten, auch die gemain landtschaft vnd nachpaurschafft in oberr Steiermarch, so hernach geschriben ist vnd benennt, sein bei irn ern vnd trewn an ains gesworn aideß stat gelüb gegenenander getan vnd gelobt habenn, allem dem nachzekommen trewlichen und angeuerde. das yecz bei der gegenwurtigen besammung ze Judenburg veraintlich gemacht vnd besloſſen ist, vnnserm allergenedigsten herrn, dem Romischen Kaiser rc. als landsffursten zu ern auch lannd vnd lewt ze befriden mit der fürgenommen ordnung so in den artikeln nachgeschribenn sein, die ze mynnern oder ze mern als dann die ze notdurfft des lannds ervordern möcht.

Vermerckht welh bey sölher besammung vnd gelubenn gewesen sind vnd tan habenn: Johannes abbt zu sand Lamprecht, Johannes abbt zu Admund, Nielas abbt im Rewnperg, brobst ze Segkau, äbtessinn zu Goezz, herr Niklas ze Liechtenstain, her Hanns Ramung, herr Andre Greisnegker, Fflorian Grasser, Ernst Prangker, Steffan Grassler ambtman zu Oberwölz, her Tristram von Tewffenpach, Andre Gäler der elter, Andre Gäler der junger, Wolfgang Winkchler, Adam am Payn, Hanns Pfaffendorffer, durch Hannsen Krener, Wolfgang Prawn durch Andreen Galer den eltern, Reysacher, Andre Geler für Hans Welezer, Ffridreich Welezer für sich sein brueder vnd vettern, Andre vnd Caspar geprueder die Püchler, Rueprecht Trientner, Georg Pyswedk, Wolfgang Hemerl, Lembsnyezer, Christian Neidl an stat der Schüter, Christian Rayner an stat hern Pernhartes vnd Hannsens des Krabastorffers, Caspar Peyner an stat seiner lewt, so er hat in der obern Steirmarch, Hans Prawn, Andre Faß, Ulrich Durnpach, Peter Gotschalch an stat Alban

Drikopfer. Item das gancz Murztal mit allen irn tellern durch herrn Hannsen Ramming vnd Ulrichen Reysacher.

Die von steten.

Item die von Prugk an der Mur, die von Lewben, die von Knittelueld, die von Indenburg, die von Rottenmann, die von Oberwelz.

Die von merkchten.

Item beide Eysenaerczt, Trofeyach, Mauttern, Kachlwanng (Kallwang), Oberczeyrigk, Newenmarkcht, Hundsmarkcht, Obedach, Weissenkirchen, die von Kamer.

Item nach solchen furnemmen vnd betrachtung der dingen ist angesehen, die lenng, prayt, weyt und auch die hoech vnd strenkchait der gepirg, also das das volkch nicht pald in ain sammung durch ain hawbtman oder öbrern bracht und awffernodert werden moecht, so inczüg auf furbeseczung oder vberuallung der stet, merkcht, gslösser oder kirchenn oder vnrue im lanndt beschech vnd aufferstuendt. Darumb ist furgenommen viertelmaister zu pieten zu seczen und ze ordnen vnd darczu rotmaister vor die pharrlewt, wie hernach geschriben sein. Also das ain yeder rotmaister söllh pharrlewt im zuörnt auff das peldist mustern sol, vnd die lewt ermonen vnd angebenn wer vnd harnasch ze kauffenn vnd sol sich dann bey seinem viertailmaister mit irm vermügen vnd anczal anczesagen. Also wann man sein bedurffenn vnd eruordern wurde, auff daz peldist auff sey, vnd zu den viertailmaister ziech vnuerczogenlich oder wo er in hinschaff oder ordent vnd im die vngehorsamen auffschreyb.

Viertailmaister.

Item zum erstenn ist erpetenn und geordennt, zw aim viertailmaister vnd hawbtman der edl her her Niclas von Liechtenstain, der rifier ob sand Peter pharrn ob Indenburg vncz an das Lungaw, vnd an das kerntnysch gemerkcht gen Friesach gen Silberberg werts vnd sint im zugeordent in hawbtmanschaft die pharr zu Stadl, zu sand Georgen ob Muraw, zu Muraw, Reutten, zu Schoder, zu sand Jakob in der Lasnycz vnd zu sand Peter vnder dem Kamersperg.

Ernst Prangker ist geordent zu den pharrlewtn zu Scheifling vnd zu Freyach.

Herr Gorg von Tewffenpach ist geordennt zu den pharleutn zu Tewffenpach.

Wülfing Winkchler ist geordent zu den pharrleuten zu sand Lamprecht vnd zu Symbelkirchen zum Hoff vnd sand Blasen. Georg Hinterpuchler vnd der richter zum Newenmarkcht sind geordent zu den pharrlewten zum Newenmarkcht, zu sand Marein, zu sand Veit, zu sand Margreten vnd zu Reyt.

Steffem Graßler ist geordent zu der pharrkirchen zu Oberwelcz vnd irn zwkirchenn.

Fridreich Lügunster ist geordent vber die pharrlewt der kirchen zw Frawnberg, zu sand Görgen vnder dem Hunßmarkt (Unzmarkt).

Das annder viertail her Gorg von Kaynach vnd ainer von Judenburg aus dem rat vnd stat.

Her Görg von Kaynach vnd ainer aus der stat Judenburg, der zu Im von der stat gebenn wirt, sind viertailmeister in der Ryfier vmb Judenburg vnd herrn Georgen von Kaynach sind zugeordent die pharrlewt der pharrkirchenn zu sand Peter ob Judenpurg, zw Weissenkirchen, zu Obdach in der Kchartewl (jetzt Kathal), in der Fewstritz zu Lobming.

Herrn Hannsen Raming sind zugeordent die pharrlewt zu Pöls vnd zu Vansdorff mit irn zukirchenn.

Hannsen dem Prawn vnd aim von Knitteluelld dareczu gegeben sind zuegeordent die pharrlewt zu Lynd, zu Schonperg, in der Gail, zu Sekgaw vnd Knitteluelld.

Ernsten des Prangker anwald zu Prangk sind zugeordent die pharrleut der pharrkirchen zu sand Steffan, zu sand Michel mit irn zugehorungen. — Item Oswald Dräxler brobst zu Mauttern vnd dem Gall Zech phleger ze Khamer sind zugeordent die pharrlewt der pharrkirchenn zu sand Kunigund im Wald, zu Reichlwanng, zu Mauttern, zu Kchamer vnd zu sand Vlrich.

Dem Norlinger, richter im Innerperg, sind zugeordent der Inner- vnd Ausserperg.

Steffan Czmöllner dem sind zugeordent die pharlewt der pharrnkirchen zu Trofeyach vnd zu sand Peter.

Item zu Enstal lesst man die ordnung beleiben wie sy vormals furgenommen ist vnd in der gemaynen landtschafft vnd nachpaurschafft mit gelüb zugesagt ist, in der obberuerten maynung.

— — — — — — — — — —

Viertailmaister im Mürztal.

Item herr Hanns Ramming vnd aynem von Prugk der zu im geordent wirt, sind zugeordent die pharrleut der pharrkirchenn zu Prugk, zu Kaphenwerg, zu sand Oswald, zu sand Merten, zu sand Marein, zu sand Kathrein, zw Tragoeß, zu sand Dionisen.

Der abtissin anwald zu Goeß vnd aynem von Lewben der dareczu geordent wird, sind zugeordent die pharrlewt der pharrkirchen zw Goeß, zu Lewben, zu sand Voitsperg.

Christoffen Schmit sind zugeordent die pharrlewt zw sand Loreneczen, zw sand Johannis, zu allen Heiligen, in der Stentz vnd Kinwerg. Vlreichen dem Reysacher sint zugeordent die pharrlewt der pharrkirchen zu Krieglach, zu Langenwanng vnd czu Müreczzuslag.

Item des abbts anwald im Rewenperg sind zugeordent die pharrlewt der pharkirchen zu Rewnperg vnd zu Spital. Item dem brobst zu Afellenz sind zugeordent die pharlewt der pharrkirchen in Afellenztal, zu Czell vnd in der Veitsch.

Viertailmaister am Gurtenueld vnd am Praitenecg.

Viztumb zu Wolfsperg, Caspar am Payn, Steffan Bernhard ꝛc. den sind zugeordent die pharrlewt vnd nachpawrschafft umb sand Lienhart, Reichenuels, die aus dem Graben, Waltenstain, Schewflarn, Praiteneegk.

Item ain yeder viertailmeister sol mit den die im zugeornt sind, in sein viertail geschriben sich fleissen, das ayn yeder pharman sich mit weer vnd notdurfften darnach richt, ob anczug auffrur vnd vberuallung der stet, gslösser, merkcht, beseczen der kirchenn, perg vnd tal in dem lanndt beschech von innern oder aussern des lannds oder annder veynt beschedigt werdenn moecht. An welhen enden das in dem lanndt beschech vnd so dan die gesaczten das volkch eruodern wurden, es wer mit anslahenn der glokchen, mit kreidfewr oder manung, das dann ain yeder mit seiner weer an alles vercziehenn berait vnd auff sey zu cziehen zu dem, dem er beuolhen ist. Vnd darnach an die endt da solh wonent, die dann solh auffrur tann habenn mit fräfl als ain yeder aus vns vnnserm allergenedigisten herrn dem Romischen Kaiser ꝛc. landt vnd lewten auch imselbs schuldig ist, damit lanndt vnd lewt bey frid vnd gemach beleibenn.

Es ist auch furgenommen, das yemand wer der sich in solhen seczen vnd nicht gehorsam sein wolt, der oder dieselben die also vngehorsam funden wurden gestrafft werden nach rat der gehorsamen.

Es ist auch mit fürbetrachten vnd rat furgenommen von maniger notdurfft wegen der gemainen landtschafft vnd nachtpawrschafft, das man zu verkuntschafften, raysen, potenlon zu uerhuetten vnd annder notdurfft auch dergelichen gellt zu beezalenn habenn sol. Das ain yeder mensch in aynem yeden haws wonend geben sol: Vier gewondlich phenning vnuerezogenlich, wenn man die an sew eruodert, vnd das sullen innemmen die gesaczten vber die pharren, vnd sullen das den viertailmeistern antwurtenn vnd dieselben viertailmeister sullen davon ausrichtenn notdurfft des lands vngeuerlich vnd die schuld, so nu auff die landtschafft gangen ist, beezalen, vnd aber durch solh innemmen vnd ausgeben gemainer landtschafft vnd nachtpawrschafft verraittenn an geuerd.

Es ist furgenommen vnd ernstlich geordent, wer frömbt vnd vnkchunt lewt, in was standt vnd wirdigkait sy sein, ziehen, reyten zu rossen oder zu fussen vnd an den etwas zu erkchennen ist, das sy auffgehaldenn werdenn vnd gefürt zu den nagsten steten, merkchten oder gslössern, wo man die am nagsten mag vnd ob sich yemand zu wer seczen wolt oder wurd vnd schaden emphieng, demselben ist man umb sein schaden nichts schuldig.

Es ist auch furgenommen, ob beschech, da got vor sey, das in welhen viertail des lands ain stat, gslos oder annder widerwertikchait erstüend, von wemb oder wie sich das geb, so sol derselb viertailmeister von stund das den anndern viertailmeistern verkunden vnd das derselb mitsambt den anndern auff sey vnd das zewenden helfen.

Item zu behuettung der paw. An den pyrgenn werd also gehaldenn als voran geornt ist vnd bestellt pey den yenen der vngehorsamen.

Item das chain wirt chaynen menschen in seinem haws beherberg noch auffhaltenn sol, nur er khenn yn dann gar aigentlich wol, das er frum vnd redlich sey vnd wer das vebernert der ist der lanndtschafft von ornung wegen vervallen (mit) leib vnnd guet.

Item, welher gastgeb, er sey auff dem landt oder in den steten, merkchten oder dörffern, geßt veber drey tag beherbergt vnd nicht guete erfurschung in den kriegslewffen von irn wegen tan habenn vnd nachmals vngerecht erfunden die süllenn mit in gescheezt vnd gehalden werden.

Item ob sich wer, das ain gast in ains frumen mans haws khäm vnd nachmals mit dem wirt hochmuet treibenn wolt vnd das der wirt durch sich selber oder sein potenn seinen nachtpawrn verkchunden, dem sullen sew peystant tun pey halspeenen ꝛc.

Item welher des angesessen ist im lanndt oder sußt innwonend vnd zu dem annderm man zesprechenn vermaynet vmb was sach, das wer das dann derselb von dem mindern tail recht nemb, an pillichen enden vnd steten. Welher aber das recht nicht nemmen wolt vnd dem nachkäm, den sullen die gemain Landtschafft den gehorsamen wider den vngehorsamen beystannt tun an generde.

Es ist auch furgenommen, das kchain furkawffer auff dem lanndt gestatt sol werden auff wider Hungern oder aus dem landt zefürn weder in traid, ches, smalcz, noch ander war. Wer daruber mit fürkhauff begriffenn wirt, in was gericht des ist, dem sol der nemmen das fürgekchaufft guet vnd sol in darezne puessenn nach der landtschafft erkennen.

Item wenn man volkch ze rossen oder ze fuessen in notdurfften des lannds schickcht oder ordent, wo sy sein in dem lanndt, das kchainer kchain schaden tu weder auff dem landt noch in den herbergen. Wer das vberfuer vnd damit begriffenn wurd, den wil man darumb strafenn an leyb vnd an guet.

30. 1469, 16. Nov., W. Neustadt.

Mandat an Simon Potl, derselbe soll von den 1000 Goldgulden, die er dem Kaiser darleiht, 500 Gulden an Hans Empacher, Bürger von Graz, ausbezahlen.

Chmel's Reg. S. 572, nr. 5817.

31. 1469, 23. Nov., W. Neustadt.

Mandat an Andrä Lampartter, Amtmann zu Bruck a. d. M., derselbe solle dem Hanns Widman, Bürger zu Gräz, 32 Pfd. Pfenn. ausrichten, oder dafür Getreide geben, da letzterer Brod den Gefangenen zu Graz lieferte.

Ebenda S. 573, nr. 5835.

32. 1469, 29. Nov., W. Neustadt.

Kaiserliches Schreiben an die Steiermärker, worin das Mißfallen über den eigenmächtig ausgeschriebenen Tag der drei Lande zu Voitsberg ausgesprochen erscheint.

Cod. Dresd. f. 180_b — 181_a; Beitr. II, 95, nr. 133.

Vnns langt an, wie ettlich vnser landtlewt des berüerten vnnsers fürstenthumbs Steir yecz aber ain tag auff den nagstchunfftigen suntag gen Voitsperg geseczt den ausgeschriben vnd euch darezu zekchomen ernordert haben, das vns nicht geuellt, nachdem solh teg aussenthalben vnser vnd an vnser wissenn vnd willenn vnd auff vnns vnd vnnser landt vnd lewt veynt gelaidt furgenommen sein. Nachdem auch das sust nicht guet anezaigen gibt, empfelhen wir ew allen vnd yedem besunder ernstlich vnd wellen, das sich ewer kayner daselbs hin gen Voitsperg auff den bemelten tag noch annder teg an vnnser wissenn vnd willenn also furgenommen vnd geseczet werden, nicht fueget, noch die besuechet, wann wir in willen haben, auff anlanngen vnnser landtschafft des beruerten vnnsers furstentumbs Kherndten in kurcz ain gemain landtag an ein gelegen end vnd stat selbs auszczeschreiben vnd vnnszer landtlewt vnnser fürstentumb Steir, Kerndten vnd Krain darczu ernodern vnd da mitsambt ew vnd ewren rat das peßt vnd nüczist so für vnns vnnszer lant und lewt sein wirdet furzenemmen vnd darinn nicht annders tuet. Welhe aber sich darüber auff denselben vnd annder sölh teg wurden fuegen vnd die besuchen, die wolden wir für vngehorsam vnd die halten, die mer vnnser veynt des lannts veyndten dann vnns lannden vnd lewten gewant wern vnd guß günten vnd gern mer vnrat solhen im lanndt dann bisher gewesenn vnd aus solhen tägen vnd pünten, so ausserthalb vnnser gehalden werdenn, entsprungen ist daran tut ir vnnser ernstliche maynung. Gebenn zu der Newnstat an mitichen sand Andres abent des heiligen zwelfpotenn anno dom. MLXIX° vnnsers kaisertumbs im achtzehnten jare.

33. 1469, o. O., o. D.

Bericht eines Augenzeugen über die Fürstenfelder Schlacht vom 21. Juli 1469 zwischen Baumkircher und dem kaiserlichen Feldhauptmanne Jan Holub.

Dieser Bericht, welcher sich im Cod. Dresd. f. 11 vorfindet, wurde von mir im 7. Hefte der Btr. S. 31—32 ganz veröffentlicht. Mit ihm stimmt überein die Erzählung bei Unrest S. 563 und Wilwolt's von Schaunburg maßgebendes Zeugniß im 12. Jahrg. 50. Publ. des Stuttg. liter. Ver., h. m. A. von Keller, S. 10—11.

34. 1469, o. D.

Amtliches Actenstück über die Sachlage in der Steiermark, mit besonderer Rücksicht auf die Türkengefahr und die Baumkircherfehde.

Cod. Dresd. f. 283—284 (sehr schadhaft).

Die Zusammenkunft mit den Räthen des K. von Ungarn, dem von Gran, dem päpstlichen Legaten und der „Venediger Potschafft" habe den Zweck, „damit weg furnemen, dadurch den Turckhen widerstand mag tan vnd solh inczüg vnd krieg so aus dem kunigreich Hungern beschehen gewennt werden."

„Dann von der beschedigung wegen, so dy veynt vnd soldner tun, läst euch sein k. gn. sagen sein gnaden sey das nicht lieb, nachdem auch die veint und söldner nyemants mer vnd sovil schaden tun als sein k. g. lewten seiner k. g. prelaten vnd denen von steten vnd den so sich gehorsamlich in den lewffen gen sein k. g. gehalden und mit seiner gnaden wider die veynt auffgewesen sein mügen" ....

Sodann folgt eine Bezugnahme auf ein Ausschreiben der Räthe von Graz nach der Rückkunft des Kaisers.

„So an denselben vnnd anndern endten an seiner gnaden willen und wissen mit dem Päumkircher beschehen pintnuß vnd ander vnpillich sachen furgenomen, daraus dan solh verderben landt vnd lewt so yecz in dem lanndt ist, aufferstanden sey vnd begert sein k. g. das sy sich hinfür solher besamung massen haben."

Den Schluß bildet eine Bemerkung über die Türkengefahr und die Kriegsläufe im Lande.

Auf diese Transactionen bezieht sich auch das von Preuenhuber ann. Styr. S. 126 angezogene Schreiben des oberösterr. Landeshauptmannes an die Bürgerschaft von Stadt Steir d. 26. Dez. 1469. Er entbietet ihre Vertretung eilends nach Linz. Denn es sei ihm am heil. Christtag zur Vesperzeit von seinem gnädigsten Herrn, dem Könige von Ungarn, von Herrn Andrä von Paumbkirchen und Herzog Niklas von Teschen Botschaft und ein Schreiben zugekommen, worüber man sich berathschlagen müsse.

35. 1469, o. D.

Zeitgenössische Aufzeichnung in einem Urbare der Herrschaft Katsch.

Landsch. Arch. Abschr. Hdschr., nr. 3676 f. 1.

Vermerkht als der allerdurchleuchtigist vnd vnüberwintlichist fürst vnd herr, her Fridrich Röm. Kayser herzog zu Oesterreich vnd zu Steir ꝛc. das slos Katsch aus Andres Paumkircher freiherrn zum Sleuyng, als seiner kais. gnaden abgesagtem veinde hannden mit gewaltigem swerte in sein gewaltsam pracht hat. Also hat sein kais. Maiestet dasselb sloß dem wirdigen vnd geistlichen herrn herrn Johannsen abbt zu sand Lamprecht ingeantwurtet im beuolhen, nachdem vnd die veinde alle register desselben slosses verprennt vnd vernichtet habenn" ....

(In einem 1502 angelegten landesfürstlichen Urbar im steierm. Landesarchive findet sich gleichfalls nach Herrn Prof. Dr. Luschin's freundlicher Mittheilung nachstehende Notiz z. O. Praitenfeld bei Lebring:

„Da hat die R. K. majestet den zwai taill und der von Segkaw den dritten tayl (Zehent).

Item da sind 24 hueben gibt yede hiers j viertl, die supphuebn ist frei. Die vorgeschriben hueben all sein in des Pämkhircher krieg in öd (Verödung) khommen vnd ligen noch od und dient niemands nichts davon .....)

36. 1469, o. D.

Im Register Apostelen's zu den jetzt in Wien befindlichen Hofschatzgewölbbüchern (landsch. Arch.) VIII. Bd. 8, 243, findet sich Nachstehendes verzeichnet:

„Ein großes Register, darinnen alle Absag, Fede und Feindbriefe, welche der Andre von Pawmkirch, Freiherr zu Schlening, Hans von Stubenberg, Christoph Narringer, Ulrich Pessnitzer, Ludwig Hauser, Peter Vrschenböckh, ihre Conföderirten und Complices, darunter auch Richter, Rath und die gemeine Burgerschaft zu Wildon und Feustritz begriffen sein, dem Kayser Friedrich zuegeschriben haben."

Vergl. auch die Notiz b. Schmutz hist. top. Lexikon v. Steiermark, IV. Bd. S. 128.

In der Völkermarkter Taidung, s. w. u., ist von Urschenbeck, den von Wildon und W.-Feistriz nirgends die Rede.

In einer spätern Urkunde d. 1478 24. April (Chmel Monum. Habsb. I., 2, S. 748, nr. 767) erscheint die Urphede des Bartlme Brunpeckh, der früher bei weiland Baumkircher und „etlichen seiner Gnaden widerwertigen" sich befunden habe. Die gleichzeitigen Landtagshandlungen (Mon. Habsb. I., 2, S. 831—838) beziehen sich auf die Fehde des jüngern Baumkirchers (Wilhelm) und des Herrn

von Weyspriach wider K. Friedrich (vergl. m. Auff. im 3. Jahrg. der Beitr. 1866 „Nachtr.-Ergänzungen", nr. 39).

37. Miscellaneen z. J. 1469.

Hieher können auch der Ergänzung willen die sporadischen Urkundenexcerpte in Muchar's Gesch. des H. St. 8. Bd. S. 56/58 gestellt werden.

a) 1469 3. Juni, 10. Aug., 24. Sept. Zahlungen an Peter Pögl, Eisengewerken in Törlein (Törl) bei Aflenz, für 400 Hakenbüchsen, 2400 Eisenkugeln und andere Eisenwaaren, die er dem Landesfürsten geliefert.

b) 1469 (o. D.). Befehl an Gregor Dienstl, Vizthum in Cilli, zwei daselbst gegen die Feinde aufgenommenen Büchsenmeistern die Jahreslöhnung aus den Renten auszubezahlen.

c) 1469, 31. Juli. Steueranschlag auf die Geistlichkeit des salzburgischen Archidiakonates in Obersteier.

d) 1469, 1., 23. Sept. Steueranschlag auf die „Jüdischhait" der Steiermark, Kärntens und Krains.

e) 14., 16., 17., 18., 25. Okt. Urkunden betreffend die Umlage der Steuer auf die einzelnen Stifte des Landes, Admont (2000 fl.), Seckauer Probst (800 fl.), Rein (600 Goldgulden), Lambrecht (1600 fl.), Neuberg (300 fl.).

38. 1470, 30. Jänner, Graz.

K. Friedrich III. befiehlt dem Probste Andre von Seckau die für Obersteiermark geplanten Bauernversammlungen, welche die Beschlüsse des Völkermarkter Tages in Ansehung der Besteuerung vereiteln sollen, zu hindern, in soweit es seine eigenen Unterthanen beträfe.

Wie die parswchaft in der obern Steiermarch ain besamung in dem O(berlan)d oder anndern ennden daselbstens ynner acht tagen zuhalten fürgenomen hal(ber) sachen, dadurch der anslag so am nagsten zu Voelkenmarkht fürgenomen worden ist, verhindert werden, auch annders daraus lannden vnd lewten vnrat vnd schad auferstteen moecht, daselbs fürtzenemen das vns nicht geuellt, nachdem aus sölhen besamlungen albeg nur vnrat vnd schad lannden vnd lewten auferstect. Emphelhen wir dir ernstlich vnd wellen, daz du bey deinen vnd deins gotzhawß lewtten vnd holden von vnsern wegen daran seist vnd in

verbietest, daz sy weder zu der bemelten, noch anndern besamlungen yecz noch hinfür an unsern sunder willen und wissen, nicht komen noch die besuchen und darinn nicht anders tuen. Welh aber das uebertreten und zu solhen besamlungen komen und besuchen wurden, die haben wir durch die unsern so wir darczu geordent haben darumb inzenemen und zu straffen beuolhen . . . .

Geben zu Grecz am Eritag vor unsern lieben Fraüntag Nativitatis . . . . .

39. 1470, 3. Februar, Wien.

K. Friedrich III. entbietet den Probst Andre von Seckau für den 19. März zu dem Landtage der Steiermärker, Kärntner und Krainer nach Friesach.

Orig. Urk. i. landsch. Arch. (Datum: Wien, Samstag s. Blasientag; Zeitpunkt der Friesacher Versammlung: Montag nach Reminiscere). Analoges Mandat an den Abt von St. Paul, s. Kärntn. Ztschr. 1818 I. 124. Chmel's Regg. II. S. 582, nr. 5967. Muchar 8, 61, cit. auch die Kärntner Ztschr., hat aber irrig als D. der Urkunde den 19. März und als Zeitpunkt der Friesacher Versammlung den 19. Mai angesetzt.

40. 1470, 19. Mai, Völkermarkt.

K. Friedrich III. befiehlt seinen Amtleuten, die Grundunterthanen des Klosters Seytz (Seiz), die aus Noth von den Feinden erbeutetes Vieh gekauft, nicht weiter zu belästigen, da sich dieselben bereit erklärten, das Vieh gegen Ersatz der Kosten den rechtmäßigen Eigenthümern zurückzustellen.

Orig. i. landsch. Arch.

Vns hat der erber geistlich unser lieber andechtiger der prior zu Seitz anbracht, wie ettlich sein und seins gotshaus lewt und holden, nachdem die in den lewffen swerlich verderbt und umb ir viech und gut komen sein, etwas viechs von den veinten khaufft haben, des ir ew ze underziehen und von denselben seinen lewten zehaben mainet, des er sich beswert bedunkht. Empfelhen wir ew allen und ewr yedem besunder ernstlich und wellen, daz ir des bemelten von Seytz lewt und holden das berurt viech an irrung inn haben lasset und in deshalben khainerlay beswerung zuziehet. So erbieten sy sich dasselb viech den so das zugehort und von den veinten genomen worden ist umb das gelt, darumb sy das von den veinten khaufft und an sich bracht haben, ze losen zegeben . . . . .

41. 1470, 30. Juni, Völkermarkt.

Die Urkunde des Ausgleiches zwischen Andreas Baumkircher sammt Genossen und dem Kaiser [34]).

Orig. i. landsch. Arch.; vergl. den Text b. Muchar 8, 65—67.

1. Ausantwortung aller von ihnen den Ständen und dem Kaiser abgedrungenen und genommenen Städte, Schlösser, Güter, Aemter, Leute, Nutzen, Gülten und Gründe, ohne alle Weigerung, frei und lediglich.

2. Gleiches gilt bezüglich aller ihrer neuen Besatzungen und „Auf-fänge", ausgenommen die „Besaczung, so die Nerringer von Newem bey Narrnegk gepawt vnd aufgefenngt" haben ... „souerr die auf vnsers herren kaisers grunnten nicht steet".

3. Dagegen soll der Kaiser alles ihnen Entrissene wiedergeben, insbesondere das Schloß Ober-Kapfenberg dem Stubenberger, gegen genugsame Bürgschaft des Letzteren, ausgenommen das Schloß Radkersburg [35]) mitsambt dem Pawhof und Weingarten dabei.

4. Die vom Kaiser abgebrochenen oder noch abzubrechenden Schlösser sollen ohne seine Erlaubniß nicht wieder aufgerichtet werden.

5. Ihre Dienstleute und Söldner sollen sich jedweden Raubes und Landschadens enthalten.

6. Die vom Baumkircher gefangenen Wilhelm Trauner und Conrad Hurnhaymer [36]) sollen ohne Entgelt ledig gelassen werden.

7. Nichtigkeitserklärung aller Ansprüche und Forderungen des Baumkirchers; insbesondere der 500 Pfd. Pfennige, die er auf das Amt zu Radkersburg gehabt hat.

8. Gegenseitiges Aufhören aller Ungnad, Vnwillen, Vngunst und Ansprach.

„Vnd das solhs mit vnser Kaiser Fridreichs Römischen Kaiser willen vnd wissen beschehen sey haben wir vnser insigl an diesen brief gehenngt, der wir ainen in gleicher laut vnder der obbenannten Pemkircher vnd Stubenberg Närringer, Pessnitzer vnd Hawsner anhangenden insiglen haben" ....

42. 1470, 2. Juli, Völkermarkt.

Kaiserliche Amnestieurkunde für Baumkircher und dessen Verbündete.

Orig. i. landsch. Arch.; s. Cäsar Ann. duc. St. III. 538.

... Daz wir daraus wissentlich in kraft des briefs all vngnad, vngunst vnd vnwillen, so wir derselben khriegslewf halben zu in gehabt

---

[34]) Vergl. über das Ganze die ausführlichen Aufschlüsse des gut unterrichteten Unrest; S. 566—568.

[35]) Vergl. Regg. nr. 45.

[36]) Vergl. Unrest S. 562,3.

haben oder haben moechten gen in vnd den irn so in den khriegsleuffen gewant gewesen sein, gannz abtan vnd fallen lassen haben also, daz wir noch yemands von vnsern wegen die gen in kein arg mer suhen noch fürnemen wellen weder mit recht noch an recht treulich vnd vngeuerlich.

Mit vrkund des briefs .....

43. 1470, 4. Juli, Völkermarkt.

K. Friedrich III. reversirt den Ständen von Steier, Kärnten und Krain, daß die jüngsthin zur Abfertigung der Söldner bewilligte Steuer ihren Freiheiten keinen Abbruch thun soll. [37])

Landsch. Arch. Cop.

44. 1470, 7. Juli, Völkermarkt.

K. Friedrich verfügt über die Occupation verschiedener Schlösser und theilt einzelne Plätze seinen Getreuen zu. [38])

Orig. Pap. Urk. landsch. Arch.

.... Bekennen dasz wir auf die abred, so am nagsten hie von der stet vnd geslösser, so vns vnd anndern in den kriegslewffen abgedrungen sein auch der newn besaezung wegen beschehen ist, beuolhen haben dem edlen vnserm lieben getrewn graf Wilhalm von Tierstain vnserm diener vnsere stet Hartperg vnd Fürstenfeld, Jörgen Schenckh von Osterbitz, Vlreichen vom Graben, Niclasen Griebinger vnser stat Marchpurg, Anthonien Hollnegker vnserm rat vnd Jörgen Wellezer vnser stat Fewstriez mitsambt den geslossern vnd besaezungen darinn, Sigmunden von Pollhaim vnd phleger zu Radkerspurg des Tebers daselbs vnder Radkerspurg gelegen, Jörgen Reihenburger vnserm diener das geslos Haldenrain (Halbenrein) zu vnsern hannden, Pangretzen Rindschait vnserm rat den siez Tobl vnd Pernharten Pewrl sein hoff, so man den abtretten wirdet, inezenemen.

45. 1470, 1. Aug...

Hanns von Stubenberg, obrister Schenk von Steier, verzichtet zu Gunsten des Kaisers auf sein ihm in den Kriegsläufen entrissenes Schloß Rakerspurg (Radkersburg).

Gleichz. Cop. i. landsch. Arch.

---

[37]) Ueber die Völkermarkter Steuerumlage belehrt am besten Unrest a. a. O.
[38]) Aus dieser Urkunde lassen sich die von Baumkircher besetzten Plätze entnehmen.

46. 1470, 20. Sept., Graz.

K. Friedrich III. verbürgt dem Hanns Einpacher, Bürger von Graz, daß die Landleute in Steyr und Kärnten das Tuch, das er in ihrem Namen den kaiserlichen Söldnern für Schaden und Sold im Werthe von 3000 Goldgulden gegeben hat, von dem Anschlage bezahlen oder ihn sonst mit Schuldbriefen versorgen werden.

Chmel's Regg. S. 593, nr. 6110.

47. 1470, 28. Sept., Graz.

K. Friedrich erklärt gewisse Verschreibungen, womit er dem Andre Pemkircher (Baumkircher) Stadt, Schloß und Aemter von Korneuburg verpfändet habe, für ungiltig [39]).

Orig. Pgm. Urk. i. landsch. Arch.

48. 1470, 11. Dez., Graz.

K. Friedrich entbietet den Probst Andrä von Seckau zum Landtag nach Graz für den 8. Jänner 1471, betreffend die Verhandlungen über die Abfertigung der Söldner des Andrä Pawmkircher (Baumkircher).

Orig. Pg. Urk. i. landsch. Arch. Vergl. Beitr. z. K. st. G. II. S. 97—98, nr. 139.

49. 1470, 20. Dez., Graz.

Die landesfürstlichen Räthe und Landleute, oder Stände der Steiermark, „die jeßt zu Gräz sein", bekennen von dem Reiner Abte Niklas 100 Gulden in Gold und Münze empfangen zu haben, die er zu den erforderlichen 14000 Gulden, so man zur Abfertigung der Feinde aus dem Lande und den Städten aufbringen soll, dargeliehen hat.

(Greez phinneztag vor s. Thomantag des h. Zwelffpoten.)

Alanus Lehr's — Runensia, Mskr. im Kl. Rein. Dipl. nr. 325. Vergl. Muchar 8, S. 67—68, der dieselbe Urkunde auszugsweise anführt, und Mitth. des hist. V. 17. H., Note 104.

---

[39]) . . . „Als der Edl vnser lieber getrewer Andre Pemkircher Freyherr zum Slening vns vnser stat geslos vnd embter zu Kornewburg gegen beczalung der 6000 Gulden, darumb wir im die verseczt haben, abtreten wirdet.

50. 1471, 16. März.

Probst Andreas von Seckau beruft den Klerus seines Archidiakonates behufs der anläßlich des Baumkircher'schen Handels ausgeschriebenen Steuerumlage nach Knittelfeld für den 27. März d. J.

Orig. Pgm. Urk. i. landsch. Arch.

.... Noueritis nos literas serenissimi domini Friderici Romanorum Imperatoris & domini nostri gratiosissimi cum ea qua decuit recepisse reuerentia. Quarum tenorem cum presentibus de uerbo ad uerbum vobis transmittimus, continentes quandam summam florenorum pro domine Andrea Pamkircher et suis stipendiariis persoluendam prout ex copia originalis liquide claret.

Quare uobis omnibus et singulis in uirtute sancte obediencie et excomunicationis pena mandamus, quatenus feria quarta post dominicam Letare in Oppido Knutelvelden in domo prouidi viri Martini Darnach conpareatis et quiuis vestrum compareat ad imponendam dictam sumam florenorum in originalibus literis contentam .....

Landsch. Arch. Orig.

51. 1471 (nach dem 23. April).

Gleichzeitige Urkundennotiz über die Hinrichtung Baumkircher's (einer Urk. v. 13. Jänner 1463 d. Gräz beigefügt).

Birk's Urkundenauszüge im X. Bde. des Arch. f. K. öst. G. 1853, S. 182. — Vergl. m. Abh. in der österr. Gymnasialzeitschrift über die Vereinbarung dieser Notiz mit dem Zeugniß Wilwolt's von Schaunburgs und mit der Erzählung Unrest's.

... Darnach nachdem die stat (Kornenburg) abgeloſt worden (ſ. o. 1470, 28. Sept.) an sand Joergen abent (23. April) lies unser herr der romisch Kayser dem benanten Pemkircher und herrn Greisenegker die haubt abslahen zwischen siben und achten nach der vesper zu Grecz vor dem Murtor, da die padstuben gestannden ist und pegraben in dem krewczganngk ze sannd Jacob miner brueder orden (bei den Minoriten, jetzt Franziskanern) [40]).

.... Actum anno domini etc. LXX° loco et die ut supra.

---

[40]) Vergl. die Stelle im St Lambrechter Todtenbuche, h. v. Pangerl, im 29. Bde der Fontes rer. austr. S. 99, 100, z. 23. April 1471.

Der Vollständigkeit wegen lassen wir die entscheidenden Stellen aus Wilwolt's von Schaunburg Denkwürdigkeiten und Unrest's österr. Chronik über Baumkircher's Hinrichtung das Wort nehmen,

Wilwolt a. a. O.

.... Nach disem schlagen (bei Fürstenfeld 21. Juli 1469) .... wurden weg gesuecht, ob der krieg hingelegt und ein tag gen Graz zu komen furgenomen, dahin Baumbkirchner und her Andre Greisnecker sein helfer veglaidt, alda die kaiserlich majestat vor iren rechten etlich woche taglaist [41]). Da aber kain richtung funden werden mocht, wurden alle tor an gemellter stat umb iij ur nach mittag verschloßen, Baumkirchner und Greisenecker durch des kaisers marschalck aus bevelche irer majestat gesuecht und als die funden, den zwain negstgenenten die häubter abgeschlagen, aber der Noringer, auch ain landher, her Jacob Stubenwerger [42]) und Jacob Schreiber, die dan irs tails gewesen, mit den iren in gefenknus gelegt, lang zeit darin enthalten. Da aber wel der tot, hat der krieg von ime selbs ain endschaft erraicht."

Unrest a. a. O.

„Nu hort, was geschach. In demselben jar was der Pamkircher zw Graz, in was geschefften, das las ich steen (!); und der Kayser schickht auch nach herrn Andreen Greysecker; der was zu Fewtsberg gesessen, der cham auch gein Graz auf des Kaysers ervordern vnd alspald er zw Graz in die stat cham wurden die tore zuegeschlagen und der Kayser schuef dem Pamkircher und Greysegker payden die kopff abzeschlagen, Das geschach an S. Jorgen abent (23. April) in dem LXXI. jar (1471) und wurden da zu Graz in dem kloster (der Minoriten) begraben. Also muest der frisch und kriegper mann Pamkircher und der reich richter (landesfürstl. Pfleger) Greyseckher senndlich sterben."

---

[41]) Veglaidt — vergleitet, mit Geleitbrief versehen. So war auch Baumkircher am Völkermarkter Tage (Sommer 1470) erschienen. taglaisten bedeutet so viel als Tageding oder Taiding halten (leisten).

[42]) Ueber die Beziehungen des Baumkircher's zu Hanns von Stubenberg vor und nach seiner Verlobung mit Martha Baumkirchner siehe die Regesten Stubenbergischer Urkk. des landsch. Archivs (vorm. Joanneum), veröffentl. von Pratobevera im Notizenbl des Arch. f. K. österr. Gesch. 1859, S. 383, 395, 397, 557, 562, 570 bis 571, 573—575, und in den Mitth. des hist. V. f. St. 17. Heft meinen Aufsatz, S. 104—106.

Das

Admonter Archiv in seinem gegenwärtigen Zustande.

Von **P. Jakob Wichner,**
Kapitular und Archivar dieses Stiftes.

In den „Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen" IV., 150, findet sich eine Notiz über das ehemalige Archiv des Klosters Admont, welche den empfindlichen Verlust ahnen läßt, den die Geschichte der Abtei und des Landes durch den großen Brand vom 27. April 1865 erlitten hat. Die Stiftungsurkunde [1]), die Bestätigungsbriefe der deutschen Könige und Kaiser, der Traungauer und Babenberger, die Confirmations-Bullen der Päpste, die Donations-Dokumente der salzburgischen Metropoliten und hochedler Dynasten, die Saalbücher, der älteste „Codex praediorum", viele Nekrologien, die „Acta confoederationis", die Profeßbriefe, die für die Kirchen- und Kulturgeschichte des Oberlandes so wichtigen Schriften des Ennsthaler Archidiakonates [2]) und eine Menge von Urkunden, Acten und Repertorien wurden damals eine Beute der gefräßigen Flamme. Ob das alte Archiv mit seinem werthvollen Inhalte ganz oder

---

[1]) Nämlich die vom Erzbischofe Conrad I. von Salzburg c. 1106 erneuerte Urkunde, in welche Conrad auch seine eigenen Schenkungen und Privilegien neben jenen Gebhard's und Thiemo's aufnehmen ließ. Das Fundationsinstrument Gebhard's war wahrscheinlich schon früher bei einem der wiederholten Einfälle und Plünderungszüge des Usurpators Berthold von Moosburg (1078—1103) abhanden gekommen.

[2]) Unter den Admonter Aebten fungirte als erster Archidiakon des Ennsthales Wolfold (1120). Später bekleidete Hartnid Gleusser dieselbe Würde (1391—1411). Vom Abte Urban Textor an (1648) versahen alle Aebte dieses Amt bis 1784, in welchem Jahre die Archidiakonate den Josefinischen Reformen zum Opfer fielen. Zum Admonter Archidiakonate gehörten im 17. und 18. Jhdt. alle Pfarren und Kirchen in den Haupt- und Nebenthälern der Enns, Palte und Liesing.

theilweise hätte gerettet werden können, ist eine Frage, deren endgiltige Beantwortung gewichtige Gründe einer späteren Zeit reserviren müssen.

In den ersten Jahrhunderten des Klosters wurden die Rechtsdokumente neben den dem Kultus dienenden Büchern in der Sakristei (Sagrer, in sacrario) unter der Obhut des Sakristans (Guster, custos) aufbewahrt. Vom 16. Jhdt. an befaßten sich die Aebte selbst, oder deren Anwälte und Sekretäre mit dem Ordnen der Urkunden. In jüngerer Zeit waren die Aemter des Bibliothekars und Archivars in einer Person vereinigt, was die Folge hatte, daß bei der Fülle des Materiales und nach der Laune des überlasteten Beamten oft nur das eine Feld bebaut wurde, während das andere nicht minder wichtige brach liegen mußte. — Abt Mathias Preininger (1615 bis 1628) ließ im nördlichen Thurme der Stiftskirche ein noch jetzt vorfindliches Locale (Aufgang rechts vom Orgelgebläse) zur Aufnahme des Archives einrichten (Thurm-Archiv). Unter Abt Adalbert Heusler zu Rasen (1675—1696) wurde der Urkundenschatz systematisch gesichtet [3]) und auch ein Theil der Dokumente und Schriften in der Prälatur untergebracht (Prälatur- oder Kapellenarchiv).

Das Hauptarchiv befand sich zur Zeit jenes unheilvollen Brandes in den Räumen des früheren Hofgerichtes im sogenannten Gasttrakte u. z. ebenerdig. Das Locale war gewölbt und mit einer eisernen Thür verschlossen und man hielt es für feuersicher. Leider war es dem nicht so, und nur die Acten und Urkunden des oben genannten Kapellen-Archivs, zum Theile schon von der gefräßigen Flamme beleckt, wurden gerettet. Seither wurden sie in das zweite Stockwerk der Südfronte des neu ausgebauten Stiftsgebäudes übertragen, um als Grundstock eines neu entstehenden Archives zu dienen. Das Locale, ein saalartiges Zimmer von 45 ½′ Länge, 29′ Breite und 15 ½′ Höhe, ist für den gegenwärtigen Bedarf mehr als genügend. Es erhält Licht und Luft durch 6 Fenster, die sich nach Süden und Osten öffnen, ist trocken, aber leider nicht feuerfest. Bei der eiligen Uebersiedlung der Archivalien wurde Vieles in Unordnung gebracht, es handelte sich ja zunächst nur um eine relativ sichere Unterbringung, und da man in der ersten Verwirrung und bei fühlbarem Raummangel auch das Kräutermagazin der Klosterapotheke dahin geflüchtet hatte, so gerieth dieser Rest des Archivs fast gänzlich in Vergessenheit.

---

[3]) Nähere Daten fehlen jetzt, da die Repertorien zu Grunde gegangen sind. Auf eine schon weit früher bestandene planmäßige Eintheilung der Archivalien deuten die Signaturen auf vielen Urkunden und Acten, welche von Händen des 14.—16. Jahrhunderts herrühren.

Krankheit führte 1870 Schreiber dieses — nach 18 in der Seelsorge verbrachten Jahren, in sein theueres Mutterhaus, in die Abtei zurück. Von jeher Freund historischer Studien, kam er mit Vergnügen dem Auftrage seines würdigen Abtes entgegen, Licht in das Chaos des Archives zu bringen.

Es galt nun zuerst das Locale von allen unrechtmäßigen Eindringlingen zu säubern und dann einen Plan für die Ordnung und Aufstellung zu wählen. Kleinere Archive, und zu diesen zählt jetzt das Admonter, können nicht in Allem die an derlei größeren Instituten herrschenden Normen adoptiren. Der Ordner schlug daher seinen eigenen Weg ein, gesteht jedoch gerne, daß ihm manche von einer gewiegten Autorität in diesem Fache [4]) gegebene Winke maßgebend waren.

Die Archivalien sind in 16 Schränken von verschiedener Größe und Form [5]) untergebracht, welche mit römischen Ziffern signirt sind.

Das Archivsmateriale gliedert sich in 122 Abtheilungen, deren jede mit einem oder mehreren Buchstaben bezeichnet ist. Z. B. A, BB, CCC, Aa, Bbb u. s. f. Die in jeder Abtheilung befindlichen Urkunden und Akten sind einzeln oder nach ihrer Zusammengehörigkeit (in Faszikeln) mit fortlaufenden Zahlen versehen und chronologisch geordnet. Die Urkunden des 12. und 13. Jhdts. sind jedoch mit Hinweisung auf die Abtheilung, welcher dieselben mit Rücksicht auf ihren Inhalt angehören, in separaten Kästchen deponirt, die Pergamenturkunden überhaupt in Converte verschlossen, die außen die bezüglichen Signaturen und das Regest enthalten.

An älteren Urkunden, zumeist Originalen, sind noch vorhanden: aus dem XII. Jhdt. 20, aus dem XIII. 122, aus dem XIV. 201 und aus dem XV. 470, daher im Ganzen 813 Stücke. Die älteste Urkunde datirt aus der Zeit des Abtes Wolfold 1125—1130. Als Aussteller erscheinen: die Päpste Alexander III., Urban IV. und Bonifaz IX.; die Erzbischöfe von Salzburg: Conrad I., II., IV., Eberhard I. und II., Adalbert III., Friedrich II.; die Bischöfe: Bruno von Olmütz, Conrad und Emcho von Freising, Bernhard von Seckau, Hartmann von Gurk; König Rudolf I; die Herzoge: Leopold der Glorreiche, Friedrich der Streitbare, Albrecht II.; die Landschreiber: Witigo und Wigand; eine große Anzahl von Vorständen geistlicher Körperschaften, als Aebte, Prioren, Comthure

---

[4]) Professor J. Zahn: „Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des st. l. Joanneums in Graz."

[5]) Ein Schrank mit dem Wappen des Abtes Raimund, Baron von Rehlingen (1659—1675) zeichnet sich durch sein kunstreiches Eisenbeschläge aus, ein zweiter mit der Jahreszahl 1595 stammt aus der Zeit des Abtes Johann IV. Hofmann.

u. dgl., namhafte Grafen- und Adelsgeschlechter, wie die Andechs, Dobra, Fullenstein, Görz, Krotendorf, Landesere, Pettau, Pfannberg, Wasserburg, Wildon u. a.

An schönen mittelalterlichen Siegeln ist kein Mangel, da die Urkunden, so weit sie nicht durch das Feuer gelitten haben, meist wohl erhalten sind. Um Wiederholung der Namen zu vermeiden, verzeichne ich nur wenige, darunter das Siegel des Patriarchen Berthold von Aglai (1237), die Siegel der früher genannten deutschen Kaiser und Könige, der österreichischen Herzoge, aber auch der Herzogin Johanna (1343), der Bischöfe Heinrich von Regensburg (1283), Dietrich II. von Gurk (1261), Peter von Passau (1277), Friedrich von Brixen und Johann von Chur (1378), Friedrich von Chiemsee (1380), Friedrich II. von Seckau (1405), Johann von Gurk (1439) und Johann von Eichstädt (1456); der Aebte und Pröpste: Rudolf (1197) [6]), Gottfried von Admont (1224), Dietmar von Ossiach (1266), Hadamar von Neuburg (1299), des Admonter Nonnenklosters (1327) [7]); der Edelherren Herrand von Wildon und Friedrich von Pettau (1197); der Städte Friesach (1261), Neustadt (1263), Marburg (1290), Radstadt (1301) und Ybbs (1318).

Die Auftheilung der Urkunden und Akten, aus welchen das jetzige Archiv des Stiftes Admont besteht, erfolgte nach drei Haupt-Gesichtspunkten: a) Nach Oertlichkeiten: Pfarren, Kirchen und Herrschaften ...... b) Nach Aemtern: Oblei, Rentamt .... c) Nach Sachen: Armen- und Sanitätswesen .... Innerhalb der dabei gewonnenen 122 kleineren Gruppen ist dann die chronologische Ordnung durchgeführt. Indem wir nun der Kürze halber die einzelnen Abtheilungen mit den Zahlen 1 – 122 bezeichnen, heben wir das stofflich Wichtigere und Interessantere einer jeden Lade hervor, um auf solche Weise ein übersichtliches Bild der noch vorhandenen Schätze unseres Stiftsarchivs zu bieten.

Abtheilung 1. enthält jene Urkunden, welche unmittelbar das Stift und dessen Centralverwaltung betreffen, als Schutzbriefe, Privilegien, Schenkungen, Käufe, Verkäufe, Tausche, Anlehen, Pfandbriefe, Rechnungen, Gerichtsbarkeit, Güterstreitigkeiten und Zehentsachen. Hier nennen wir: Zwei Privilegien des Papstes Alexander III. (1171). — Schenkung der Kirche St. Leonhard in Freiland und

---

[6]) Das älteste früher vorhandene Siegel eines Admonter Abtes (Isenrik vom Jahre 1186) ist verbrannt. Das rudolfinische Siegel ist abgebildet und besprochen in den Mittheilungen der Central-Commission für Erf. und Erh. der Baudenkmale 2c. XVIII. 229.

[7]) Wiedergegeben am oben bezeichneten Orte.

Bestätigung jener zu Jaring und St. Martin im Ennsthale (1203). — Streit mit St. Peter um Adamunda und Mukirnowe (1155, 1229). — Zehentbestätigung durch Erzb. Eberhard II. von Salzburg (1207, 1242). — Confinstreit mit der Karthause Gamming (1414—16). — Zehentstreit mit dem Pfarrer zu St. Peter bei Judenburg (1452). — Verbot der Einfuhr österr. Weine über die Buchau nach Steiermark (1448). — Befehl des Kaisers Friedrich III. an Abt Anton I. 1500 Pfd. Kriegsdarlehen zu entrichten (1484).

2. Acta confoederationis et relationes ad alia coenobia und zwar mit Kleinmariazell, Benediktbeuern, Lambach, Mölk, Michelbeuern, Kremsmünster, Mondsee, Neuberg (Acten über die dem Admonter Abte Johann IV. aufgetragene Visitation 1584. — Notizen über den Ursprung des Klosters, über den Tod und das Begräbniß Otto's des Fröhlichen) Ossiach, St. Paul, Garsten, (Wahlinstrument des Abtes Pankraz. 1524). Seckau, [Installation des Propstes Leonhard Arnberger durch Abt Amand von A. 1541. — Beschreibung des Domstiftes Seckau, seiner Pfarren und Güter 1708]. Auch die Gesellschaft Jesu findet ihren Platz: Beisteuer des Stiftes Admont zur Erbauung des Jesuiten-Kollegiums zu Graz (1572). Ein Brief des Paters Wilhelm Lamormain, Beichtvaters des Kaisers Ferdinand II. — Vereinbarung zwischen Salzburg und dem Orden über die Jurisdiktion der zur Residenz Milstadt gehörigen Pfarren (1659). — Ferner begegnen wir den Klöstern der Augustiner zu Judenburg (1414 und 1589), der Franziskaner zu Mautern und Graz, der Kapuziner zu Irdning und der Karmeliten zu München, Mönchsberg bei Bamberg, Karthause Seitz, Spital am Pyhrn, Seon, Ottobeuern, Elchingen, Baumburg, Göttweig, Schlierbach, Thierhaupten, Herzogenburg, Arnoldstein, Lilienfeld, St. Gerold in Vorarlberg und Bellenz in der Schweiz.

3. Armenwesen. Bettler-Register (1678—83). — Ein auf Schreibpapier gedrucktes Gesuch um Unterstützung, vom Kavalier Franz Max von Sengern zu Reut gefertigt (1687).

4. Oblei. Urkunden des 14. Jhdts. über Erwerbungen von Gütern. Urbare und Stiftregister von Gütern bei Knittelfeld.

5. Bestellungen von Gemälden und Kupferstichen. Briefe der Maler Viktor Mayr und Gottfried Goetz in Augsburg, Auerbach und Bellau in Wien; des Bartholomäus Altomonte über die projektirten Fresken der Stiftsbibliothek (1742) [8]. Conto des Hofgoldschmiedes Konrad Stirlein (1531). — Risse und Pläne des Stiftsgebäudes und des Alpenschlosses Kaiserau. — Accorde mit dem

[8]) Die malerische Ausschmückung des imposanten Saales wurde erst 1776 vollendet.

Grazer Bildhauer Winkler über die Heiligengruppen vor dem Stiftsthore (1712) und des Steinmetzen Peltzler wegen Erhöhung des einen der zwei Thürme (1710). — Notizen über türkische Löffel (1569). — Kundschaft für den Uhrmacher Leonhard Gilg aus Mergenthal, welcher die „große Schlaguhr" im Stifte ausgebessert hatte (1614).

6. Bergbau. Bestätigungsbrief des Herzogs Albert über das stift. Bergrecht zu Schladming (1373). — Verleihung des Schurfrechtes auf Kupfer in der Walchen bei Oeblarn durch Abt Johann III. an Gröbminger Bürger (1469). — Bergordnung Königs Ferdinand I. (1553). Akten über Bergbau und Schmelzgaden in der Teichen bei Kallwang (1582) und Johnsbach (1563). — Abrisse von Hochöfen, Gradirbetten und Alaunhütten.

7. Forste und Weiden.

8. Hämmer. Großentheils Originale des 14. und 15. Jhdts. betreffend Hammerstätten zu St. Gallen, Reifling, in der Frenz, Leimbach, Obdach, Weißenbach, Klamm, Trieben, Stegmühl, Schladming, Rotenmann, Aflenz, Wald, Admont und Mühlau.

9. Nekrologe und Noteln [9]). Letztere theils vollständig, theils fragmentarisch, 14 Exemplare des 15. Jhdts. Eine Notel trägt die Fertigungen von 330 Klöstern in den österreichischen Landen, in Deutschland und in der Schweiz. — Copialbuch von Nekrologen des Jesuitenordens (1662), enthaltend 406 Stücke. — Original-Nekrologe der Gesellschaft Jesu, gerichtet an das Kollegium zu Leoben (1700—1716) mit 399 Stücken.

10. Sakristei. Kauf- und Schenkungsbriefe von zur Custodie dienstbaren Gütern aus dem 14. und 15. Jhdt. — Urbare des 16. Jhdts.

11. Sanitätswesen. Urkunde über eine vom Abte Johann III. und dessen Vettern Wilhelm und Hans von Trautmannstorf für das „Siechhaus" zu Admont gemachte Stiftung (1483). — Arzneibuch des 17. Jhdts. — Sanitätsverordnungen aus gleicher Zeit. — Geschriebene und gedruckte Recepte, mitunter fabelhaften und sympathetischen Inhaltes.

12. Wild- und Fischbann. Jagdrechts-Streitigkeiten. Gerichtliche Untersuchungen gegen Wildschützen (1554, 1560). — Erz-

---

[9]) Die Noteln bestehen aus Pergamentstreifen auf einer Rolle (rotula) aufgezogen. Eine derselben ist 27′, 7″ lang. Sie wurden durch eigene Boten von Admont aus mit der Anzeige des Todes eines oder mehrerer Conventualen in die verschiedenen Klöster gesendet; diese bestätigten auf der Rotel die Ankunft des Boten und notirten die bei ihnen geschehenen Sterbefälle. Der Name „Rotel" wird noch gegenwärtig in Klöstern für Todesanzeigen, welche eine kurze Biographie des Geschiedenen enthalten, gebraucht.

herzogliche Jagden in Eisenerz und im Gesäuße (1584). — Kaiserjagd am Reiting (1748). — Schußgeldregister und Fischertaxen (1728, 29). — Fischlieferung zur Hochzeit des Freiherren Gottfried Brenner mit einer Freiin Herberstein (1569) und gelegentlich der Durchreise „der Fürstin aus Baiern" durch Reifling (1580).

13. Stiftskirche. Jahrtagsstiftungen (1329, 1349, 1356, 1384). — Lichtstiftung in der Wolfgangskapelle (1353). — Beschreibung einer feierlichen Prozession gelegentlich der Uebertragung einer Reliquie der h. Erentrud in die Stiftskirche (1716).

14. Acta abbatum. Reisen der Aebte Valentin (1540, 1556, 1558, 1561, 1563, 1565), Lorenz (nach Krain 1569), Johann IV. (nach Olmütz 1592, nach Loretto, Padua 1609) [10]). — Dankschreiben des Erzb. Guidobald von Salzburg an Abt Raimund, welch Letzterer in Vertretung des Ersteren einen Prinzen von Eggenberg (Johann Anton Josef, Sohn des Fürsten Johann Christian) getauft hatte (1669). — Conto des Buchhändlers Hofmann in Salzburg über an Abt Urban gelieferte gedruckte „Ordinari-Zeitungen" (1636). — Eigenhändige Instruktion des Abtes Anselm für seinen Kammerdiener (1709). — Notizbuch des Abtes Matthäus (1753—62.) — Ein Schäferspiel in 2 Akten, dem Prälaten Kolumban gewidmet.

15. Nonnenkloster zu Admont. Schenkung einer Rente von Gütern zu Pöls und auf dem Tauern an die „gelehrten" (literatae) Nonnen zu A. (1244). — Conföderation mit dem Ritterorden St. Jakobs in Spanien (1346). — Ablaßbriefe für die Nonnenkirche St. Martin und Rupert (1448, 1453, 1475). — Jahrtags- und Präbendenstiftungen (1327, 1328, 1435, 1448). — Visitationsinstrument mit genauer Beschreibung der vorgefundenen Disciplin (1451). — Profeß-Urkunde der Schwester Creszentia Puttererin (1501). — Urbare der Frauenkammer aus dem 16. Jhdt. — Dissertatio super vita inclitae monialis Sophiae, principissae Hungaricae, a quodam Sanlambertino [11]).

16. Stift Göß. Acten über Commissionsagenden der Admonter Aebte bei Wahlen und Inventuren zu Göß (1576, 1596, 1645). — Lebensbeschreibung der Aebtissin Maria Henrika, Baronin

---

[10]) Diese Acten enthalten Angaben über das Reisegefolge, die Zehrungskosten und die Marschroute. Bei einer Reise des Abtes Adalbert nach Salzburg wurden als Douceur verausgabt: 46 Dukaten in specie, 3 baier. Dukaten, 44 Silberkronen und 8 Reichsthaler. Graf Max Thun schenkte dem Abte ein Pferd.

[11]) Sophia, Tochter des ungarischen Königs Bela II. und Braut Heinrichs, des Sohnes Kaiser Konrad III, soll in Admont als Nonne gestorben sein. Noch feiert in der Rupertskapelle ein Wandgemälde das Andenken an die erlauchte Jungfrau.

von Poppen, verfaßt vom Admonter Capitularen Bernhard Starch (1748). — Catalog des Conventes (1748).

17. Andere Frauenklöster. Betrifft die Dominikanerinen zu Graz, die Klöster St. Georgen am Längsee, Nonnberg, Studeniz. (Visitation durch Abt Raimund 1673. Dabei ein Brief der Nonne Katharina von Erdödy, geb. Bathyáni.)

18. St. Lambrecht. Streit zwischen Admont und Lambrecht um das Jagd- und Fischrecht an der Salza (1384). — Brief des Abtes Sigismund von L. an Abt Valentin von A. mit der Anempfehlung eines gewissen Caspar Brulesius, poeta laureatus, welcher veterum monumenta librorum annalesque zum Behufe der Drucklegung einsehen wolle (1554) [12]. — Acten über die Administration des Stiftes durch die Admonter Aebte Johann IV. (210 Stücke aus den Jahren 1581—1597) und Anton II. (während der Erkrankung des Lambrechter Abtes Kilian, 1737). — Schriften mit Bezug auf die Wahl der Aebte Joh. Heinrich Stadtfelder (1613—1614) und Franz von Kaltenhausen (1662).

19. Stift St. Peter. Speiseordnung in der Fastenzeit (1553). — Visitationsprotokoll (1648). — Rechnungen in Betreff der im Ennsthale gelegenen Güter (1661). — Visitation durch Abt Anselm von Admont (1715).

20., 21. Stift und Pfarre Rotenmann. Urbar des Klosters und der Niklaskirche, zum großen Theile von der Hand des Propstes Johann II. Kugelberger (1475—1512). — Wahlakten von den Jahren (1539, 1546, 1555, 1558). — Inventar von 1578. — Visitation durch die Admonter Aebte Raimund (1668 bis 1671), Adalbert (1680—1683), Gottfried III. (1701) und Marian (1706). — Acten aus der Zeit der Vorauer Administration.

22. Marktkirche und Friedhof zu Admont. Indulgenzverleihungen von 1432, 1448, 1453, 1465, 1475, 1489. — Wachsdienstregister (1426.) — Jahrtagsstiftung (1522).

23. — 74 Pfarracten [13]), und zwar:

23. Pfarre Admont. Exemtion von dem Ennsthaler Archidiakonate (1234). — Beichtregister (1532). — Urbare, Inventare und Rechnungen des 16. Jhdts.

---

[12]) Es waren also die handschriftlichen Schätze der Admonter Bibliothek damals in weiteren Kreisen bekannt und Abt Valentin erscheint hier als ein Mann, an dessen Adresse Gelehrte sich mit Vorliebe zu wenden schienen. Vergl. meine Abhandlung in den Mitth. d. hist. Ver. f. St. XX. 67.

[13]) Die von Nr. 23—51 erwähnten Pfarren werden noch gegenwärtig durch Stiftspriester besetzt, jene von Nr. 52—74 waren oder sind der Abtei oder der Vogtei incorporirte Pfarren (beziehungsweise Kirchen), stehen oder standen unter dem Patronate derselben oder waren dem Admonter Archidiakonate untergeben.

24. Altenmarkt. Notizen des Pfarrers P. Heinrich Stanitzer über Geschichts- und Naturmerkwürdigkeiten, den Zeitraum 1741—1806 umfassend.

25. St. Anna am Lavanteck.

26. Ardning. Urkunden und Acten über die vom Abte Heinrich II. erbaute Ardninger Klause (Clusa superior) und deren Pfleger (1392—1600) [14]).

27. Frauenberg.

28. Gaishorn. Indulgenzbriefe (1453, 1470). — Erlaubniß des Erzb. Friedrich IV. von Salzburg zur Erbauung der Kirche St. Virgil (1448). — (Inventar 1555). — Acten aus der Zeit der Reformation (Widersetzlichkeit der Bauern gegen die Einführung des Gregorianischen Kalenders 1583). — Verhandlungen über die projektirte Ableitung des Gaishornsees (1776).

29. St. Gallen. Inventar von 1496. Registrum fratris Bartholomaei Hochmuet von 1507, enthält Inventare, Urbare, Naturalsammlung, Fischrecht u. dgl. [15]). — Dokument über die Weihe mehrerer Altäre durch den Bischof-Abt Christof Rauber (1523). — Reichhaltiges Materiale aus der Reformationsepoche.

30. Gams.

31. Gröbming. Dokumente des 14. und 15. Jhdts. mit Beziehung auf die Familie Mosheim zu Tonegg und über Gülten der Laßinger Kirche.

32. Hall. Ablaßverleihung (1475). — Rechnungen über den Thurmbau (1595). — Urbare des 16. Jhdts.

33. Hohentauern. Schriftstücke über einen Raubmord (1564) und Todtschlag (1588).

---

[14]) Pfleger der oberen Klause: Püntz. Georg Darner 1392. Chraft Anhanger 1400—1409. — Georg Wiener unter dem Abte Andreas. — Caspar N. 1467—1478. — Johann Prugellegker 1482—1491. — Wilhelm Wild 1498—1501. — Hans Frank 1532—1544. — Christof Tennberger 1567—1576. — Andreas Frank † 1597. — Christof Spuel 1597—1608. — Christof Schattner † 1610. Diese Klause, zu welcher die Güter Püchl und Thal gehörten, ist nun im Privatbesitze. Die zur Enns führende Mauer ist verschwunden, ein Thurm auf der Anhöhe in Ruinen, jedoch das Hauptgebäude aus dem 16. Jhdt. noch gut erhalten. — Pfleger der niederen Klause: Martin Prugellekher 1463—1478. — Wolfg. Pringsauf 1480—1521. — Leonhard Katlishofer 1526—1545. — Christof Perger 1546—1559. — Sigmund von Jormannstorf 1565 bis 1569; dann dessen Witwe Sophia von Mosheim bis 1571. — Reinprecht Kochler 1571 bis 1578. — Blasius Schattner 1578—1592. — Seb. Straßberger 1599 bis 1603. Im Jahre 1617 gelangte diese Klause sammt den dazu gehörigen Gütern Paltengmünd und Kammerschwaig in Privathände. Die Gebäude sperren noch gegenwärtig die Straße.

[15]) Hochmuet war Subplebanus (Nachpfarrer, Kaplan) zu St. Gallen.

34. Johnsbach. „Verlaßbrief" des Abtes Andrä an Gottfried Welz über den „perg des Eysenerzt" sammt Hammer (1431). — Acten über Untersuchung und Hinrichtung einer Kindesmörderin (1666). — Gerichtsspruch über einen Todtschläger (1598).

35. Kallwang. Pergamentblatt [16]) mit Spuren der Affigirung wohl exeunte saeculo XIV. — Kaiser Friedrich III. spricht Pfarrer und Zechpröpste jedes Schadenersatzes ledig (1484. Sie hatten nämlich bei drohender Türkengefahr, um die Kirche im Vertheidigungszustande setzen zu können, ein Haus demolirt.) — Acten, betreffend die Reformation.

36. Kammern. Erneuerte Incorporation der Pfarre an das Stift (1498) [17]). — Jahrtagsstiftung des Pfarrers Friedrich von Trautmannstorf (1495). — Ersuchschreiben des Kaisers Friedrich III. an das Domkapitel zu Salzburg, diesem Pfarrer ein Kanonikat zu verleihen (1478). — Indulgenz von 1452. — Kopialbuch, enthaltend Stiftungen und Kaufbriefe von 1409, 1422, 1449, 1454 nebst Verzeichnissen aller Fundationen, der Gottesdienstordnung, der Patrocinien . . . — Sehr interessante Aufschreibungen des Pfarrers Anselm Lierzer von Zechenthal, des nachmaligen Abtes, über pfarrliche Rechte und Besitzungen, mit eingestreuten historischen Notizen [18]).

37. Kleinsölk. Dokumente von 1499, betreffend die Er-

---

[16]) Darauf folgende Notiz: „Anno ab incarnacione domini millesimo ducentesimo LXXXVI in die sancti Floriani dedicata est hec ecclesia a venerabili Chunrado episcopo Chiemensi in honorem sancte et individue trinitatis, et sancte crucis, et s. Marie matris Christi. Continentur autem hec reliquie: in primo altari s. Marie virginis, Johannis Baptiste, Georii martyris, Pangracii m. Blasii m. Urbani m. Tyburcii m. Martini, Nycolai, Egidii, Augustini, Ambrosii confessorum, Marie Magdalene, Margarete, Lucie, Katherine, Agnetis, undecim millium virginum, precipue autem in honorem s. Oswaldi. Continentur autem hec reliquie in secundo altari: beate Chunegundis, Katherine virginis, Elyzabet vidue, Margarete v. precipue autem in honorem beate Marie Magdalene. Hec est indulgencia venerabilis episcopi Salzburgensis Rudolfus (sic!) xL dies criminalium, et totidem venialium, episcopi Chiemensis xL dies criminalium et totidem venialium episcopi Laventini xL dies criminalium, et totidem venialium. Episcopus Chiemensis Hainricus, qui posuit primum lapidem relaxat xL dies criminalium et totidem venialium. Celebratur autem dedicatio proxima dominica post Georii."

[17]) Im Jahre 1480 war diese Kirche, sowie jene zu Lorenzen im Paltenthale von den Türken geschleift worden. Ilwof „Einfälle der Osmanen" in den Mitth. des hist. Ver. f. Steiermark. X. p. 255.

[18]) Außer den zwei genannten Pfarrern waren hier in der Seelsorge beschäftigt: Wolfhard von Ehrenfels (1411—1421, Bischof von Lavant), Sigbert, Graf von Herberstein, Sigismund Graf Wildenstein, Alexander von Kainsdorf, Georg von Leuzendorf und andere Adelige.

werbung des Thales am schwarzen See durch das Stift von den Brüdern Bernhard und Pankraz Ennstaler.

38. Kraubat.

39. Landl. Bestätigungsbrief über Erbauung, Dotation und Consecration der Pfarrkirche (1237). — Päpstliche Fakultät für Christian Schmid, in der von ihm erbauten Nikolauskapelle zu Reifling durch beliebige Priester zu allen Zeiten Gottesdienst halten zu lassen (1508). — Statistisch-historische Bemerkungen über die „Pfarre" vom Admonter Priester Ferdinand Dorizio (1831). — Abbildungen von Grabmälern des Hans Gasteiger [19]) und der Gewerkenfamilien Wedl und Kerzenmandl.

40. St. Lorenzen bei Rottenmann. Indulgenzen von 1447. — Act über einen Rumorhandel (1563). — Berichte über Wasserschäden (1563) und einen Selbstmord (1566).

41. St. Martin an der Salza. Schiedsspruch des Ennsthaler Landrichters Ottokar Grünbeck wegen Besitzstörung (1367). — Acten des 16. Jhrhts. über das angeblich noch jetzt größte Bauerngut in Obersteier (vulgo Mayr in Steinkeller).

42. Mautern. Jahrtagsfundation (1462). — Stiftung des Franziskanerklosters daselbst durch den Grafen Karl Gottfr. Breuner (1669). — Berichte über das bei der Feuersbrunst (1718) wunderbar erhaltene Crucifix und über die erste Säcularfeier des Klosters (1769), überhaupt reicher Stoff zur Geschichte desselben. — Messenstiftung der Kaiserin Maria Theresia (1741).

43. St. Michael an der Liesing. Bestätigung der Schenkung der Kirche St. Walburg an das Stift (1188). — Ablaß für diese Kirche (1295). — Kirchliche Sühnung eines Mordes (1508). — Kirchenrechnungen von 1507 angefangen. — Detaillirte Schilderung des Treffens bei St. Michael (1797) und der französischen Invasionen (1800, 1805, 1809), ein Formelbuch des 16. Jhrhts. und eine Menge von Schirmbriefen der Pfarrhofsgült aus jener Zeit [20]).

44. Oeblarn. Urkunden des Statthalters Bischof Bruno von Olmütz (1263, 1265) und des Papstes Urban IV. (1264), mit Bezug auf die Abtretung von Grundstücken zum Behufe der Erweiterung der Stadt Bruck an der Mur, und die Entschädigung des Stiftes durch Güter um Oeblarn.

---

[19]) Erbauer des seiner Zeit berühmten Holzrechenwerkes zu Reifling.

[20]) Der gegenwärtige Herr Pfarrer P. Hermann Friedl hat in zuvorkommendster Weise eine bedeutende Partie von Urkunden und Acten dem hiesigen Archive überlassen. Wir können daher es uns nicht versagen, an dieser Stelle diesem Herrn und allen Jenen, welche durch Einsendungen das Wiedererstehen eines „Admonter Archives" förderten, den wärmsten Dank auszusprechen.

45. s. Oswald in Freiland.

46. Palfau.

47. St. Nikolai im Sausal. Gottfried von Wietingen schenkt das Gut „Mokkirnowe in Marchia juxta Libnicz" dem Stifte (1145). — Bestätigung dieser Schenkung durch Erzb. Eberhard I. von Salzburg (1160). — Streit zwischen Admont und Friedrich von Pettau um dieses Gut (1197). — Jurisdiktionsstreit mit dem Leibnizer Pfarrer wegen der Kirche St. Nikolai (1215). — Schenkung eines Waldes bei Mokkirnowe durch Erzb. Adalbert III. (1195). — Vidimirtes Transsumpt dieser Urkunde (1498).

48. Traboch. Schenkung einer Hofstätte „super Prandol" an die Kirche St. Nikolaus (1282). — Entscheidung des Herzogs Albert III. (mit dem Zopfe) in einem Zehentstreite des Stiftes mit den Rittern von Dümmerstorf (1372).

49. Wald.

50. Weng. Hans von Ernvels spendet der neuen Kirche zu Weng ein Gut in Oppenberg (1403) [21]. Kopialbuch (Ablässe) von 1486.

51. Wildalpen. Bericht über eine Einsiedlerin (1740). — Beschreibung wunderbarer Gebetserhörungen (1746). — Notizen über eine Jagd, woran Kaiser Franz I., Prinz Karl von Lothringen und viele Cavaliere Theil nahmen (1747) [22]. — Geschichtliche Mittheilungen über Pfarre und Kirche vom stiftischen Archivar P. Urban Ecker.

52. Altötting bei Oberwölz. Acten über Gründung und Dotirung der Kapelle durch Thomas Langanger (1652—76). — Streit um die Lehensherrlichkeit über diese Kirche zwischen Freising und Admont (1676—98). — Historische Schilderungen von den Admonter Kapitularen Adalbert Häusler und Placidus Lierzer, 18. Jhrht.

53. St. Egiden in den Wind.-Büheln.

---

[21]) Die Kirche in Weng wurde 1393 vom Abte Hartnid erbaut und 1416 durch Abt Georg erweitert. Die dabei befindliche Sebastianskapelle wurde Ex voto nach dreijähriger Pest vom Admonter Prior P. Friedrich Wagl errichtet. Zu beiden Seiten des schönen gothischen Portales sind Fresken vom J. 1510, und die durch einen ungeschickten Restaurator unverständlich gewordenen Inschriften müssen lauten: Ora pro nobis s. Sebastiane, cunctos te implorantes, stantes in cultu tuo, vultu respice jucundo, ne pestis noceat, aut improvisa mors, sors bona perstet in mundo pie conservato, ecclesias tuas per has sagittas tuta. Nos peste laborantes ad Rochi patrocinium confugientes contagionem illam truculentissimam evasimus.

[22]) Noch erinnern Wandgemälde im Pfarrhofe und ein Jagdbecher an jene Waidmannslust.

54. St. Georgen in den Wind.-Büheln.

55. St. Georgen an der Peßnitz. Vergleich zwischen dem Pfarrer Michael Landstraßer in Witschein und der Gemeinde St. Georgen über Abhaltung des Gottesdienstes (1545) [23].

56. Haus. Bericht über die Pest (1680) [24].

57. Irdning mit Donnersbach. Acten über die Gründung des Kapuzinerklosters zu Falkenburg durch Sigmund Friedr. Freiherrn von Welsersheimb (1710—13). — Verhandlung puncto Errichtung des Vikariates Donnersbachau (1730, 1740, 1741).

58. St. Jakob in Freiland. Erzb. Adalbert III. schenkt dem Priester Fruto 40 Mansen „in loco, qui dicitur Vrilant" (c. 1185). — Zehentbestätigung von 1207. — Jura parochialia (1436). — Urbarregister (1511). — Aufhebung des Interdiktes, welches aus Anlaß der Ermordung des Pfarrers Thomas Furtmüller über die Kirche verhängt worden war (1539).

59. St. Jakob in Leoben. Erzb. Friedrich III. bestimmt die Zeit des Dedikationsfestes (1330). — Einweihung des Spitales zur h. Elisabeth vor der Stadt (1372). — Incorporation der Kirche St. Jakob an das Stift Admont durch Bonifaz IX. (1399) [25]. — Indulgenzen für die Spitalkirche St. Elisabeth von 1378, 1380, 1447, 1461. — Interessantes Testament des Vikars Matthä Hainfelder (1417). — Zwei Kopialbücher des 15. Jhrhts. mit Urkunden von 1313—1441. — Kaufbrief von 1485 mit hebräischer Unterschrift. — Urbare des 15. Jhrhts. und eines von 1520 mit Kopien von Dokumenten. — Inventar der alten Johanneskirche 16. Jhrt. — Vogteistreit zwischen Admont und der Stadt Leoben (1553—68). — Acten über die Uebergabe der Kapelle St. Johann und der landesfürstlichen Burg an die Jesuiten (1613—18).

60. St. Jakob in den Wind.-Büheln.

61. Jaring.

62. St. Johann am Presen (Kärnten).

63. St. Johann und Paul bei Graz. Brief der Erz-

---

[23]) s. Georgen war Filiale von Witschein. Alle Documente waren bei der „Türkenflucht" verbrannt worden.

[24]) Innerhalb vier Wochen starben zu Aich 111 (darunter der dort exponirte Kaplan Jos. Eggl), in Assach 128, Weißenbach 16, Oberhauserberg 2, Schladming 26 Personen. — In zwei Kircheninventaren von 1640 u. 1649 wird angeführt: „Ein türkisches Feldzeichen."

[25]) Die Kapellen St. Jakob und St. Peter bei Leoben waren schon 1188 durch Herzog Ottokar dem Stifte geschenkt worden. Cod. 475 der Adm. Bibliothek n. 138. — Caesar: „Annales I. p. 792. Dipl. 73." Ueberhaupt birgt das Archiv ein so reichhaltiges Materiale über die alte Pfarre Leoben, daß man auf Grundlage desselben eine ziemlich umfassende Monographie herstellen könnte.

herzogin Maria an Abt Johann IV. wegen Erweiterung der Kirche (1589). — Kaiser Ferdinand II. bewilligt aus dem Hofpfenningamte jährlich 12 fl. für das Kirchlein und betraut den Abt Mathias mit der Inspection des Gebäudes (1619). — Die innerösterr. Hofkammer empfiehlt abermals dieses Gotteshaus der Fürsorge des Abtes Urban und weiset 260 fl. zur Restaurirung desselben an (1649) [26].

64. St. Kunegund in Wind.-Büheln.

65. Lassing. Mit 6 Dokumenten des 14. und 32 des 15. Jhrhts. — Stiftung eines Jahrtages und „ewigen" Kaplanes. (1471. Die Urkunde mißt 17½" Länge und 30" Breite.)

66. St. Leonhard in Wind.-Büheln. Geschichtlicher Umriß der Pfarre (von P. Urban Ecker, den Zeitraum 1574—1794 behandelnd). — Pfarrverleihung (1548). — Streit zwischen Admont und Wolf von Stubenberg zu Obermureck um das Patronat über die Kirche zur h. Dreifaltigkeit in den Wind.-Büheln, Einführung der Augustiner daselbst (1661—64).

67. Liezen.

68. Oppenberg. Urkunde Friedrich III. von 1458.

69. Pöls. Acten über die Einsetzung des Albrecht von Hornberg als Pfarrer durch die Commissäre Abt Johann IV. und Propst Lorenz von Seckau (1582), und über eine dem obgenannten Abte aufgetragene Untersuchung in einem Streite zwischen dem abgesetzten Pfarrer Mathias Lorenz Ritter und dem Grazer Stadtpfarrer Andrä Peirer (1589—90).

70. Rehkogel. Schriften über Erbauung und Einweihung der Kirche (1488—1489) [27].

71. Schladming mit Pichel und Ramsau. Interessant wegen der Copie eines Erlasses des Erzherzogs Karl ddo. Graz 15. Sept. 1573, worin er die von den Commissären des Königs Ferdinand I. ddo. Schladming 2. August 1530 erlassene Verfügung bestätigt, kraft welcher der Achatiuskirche ihr gestiftetes Einkommen von Gründen und Diensten zur Erbauung derselben restituirt werde,

---

[26]) Noch im Jahre 1748 bewilligte Maria Theresia die 12 fl. auf zwei Jahre. — Im Kircheninventare von 1668 sind verzeichnet zwei Meßkleider als Geschenke der Erzherzoginen Margaretha (geb. 1583) und Magdalena (geb. 1587), Töchter des Erzherzogs Karl von Steiermark. (Vergl. auch Schreiner „Grätz", S. 508.)

[27]) Bezeichnend für die damals in Folge der ungarischen Streifzüge und deren Nachwehen im Lande herrschende Unsicherheit ist der Umstand, daß Abt Anton I., als er vom Rathe zu Bruck zur Grundsteinlegung der Kirche eingeladen wurde, um „sicheres Geleite" ansuchen mußte, „damit uns khein geverlikhayt oder schad von den veinden widerfar". — Im J. 1707 wurde beantragt, die Fenster in der Gnadenkapelle zu erneuern, aber die Wappen des Abtes Leonhard in denselben zu belassen.

obwohl die Bürgerschaft ihrer Rebellion wegen aller ihrer Freiheiten verlustig erklärt worden war.

72. Pürg mit Tauplitz und Mitterndorf.

73. Trofaiach. Herzog Friedrich empfiehlt dem Abte Andrä den Nikolaus Pamberger für die Pfarre (1437). — Streit zwischen dem Stifte und der Regierung um die Lehensherrlichkeit über die Pfarre (1533, 1546—51).

74. Witschein. Urkunde von 1269 in einer Zehentangelegenheit. — Erzb. Friedrich II. von Salzburg ermächtigt das Stift, die Pfarre mit eigenen Geistlichen besetzen zu dürfen (1278). — Zehentregister des 15. Jhrhts. — Pfarrverleihung (1533).

75. Markt Admont. König Friedrich IV. verleiht auf Verwendung des Abtes Andrä dem Orte Admont einen ewigen Wochenmarkt an jedem Montage mit allen Rechten und Freiheiten, wie allen übrigen Städten und Märkten in Steier (1443). — Erzh. Karl gibt dem Admonter Bürger Peter Seybold auf zehn Jahre das ausschließliche Privilegium des Speikhandels in Steiermark, (1565). — Salzhandelsvertrag zwischen den Märkten Admont, St. Gallen und Altenmarkt (1660).

76. Weingärten überhaupt. Aelteste im Archive noch vorhandene Urkunde in deutscher Sprache von 1290. — Erzherzog Ferdinand befreit einige stiftische Weinberge bei Luttenberg von allen landesfürstlichen Bergrechten und Zehenten gegen Wegfall von 400 fl. jährlicher Entschädigung, welche für die Abtretung mehrerer admont. Waldungen an das Innerberger Bergwesen vom Staate zu entrichten waren (1599).

77. Gymnasien und Convict. Consignation der auf die stift. Pfarren gelegten Beiträge zur Unterhaltung „der armen Schueler" zu Graz aus dem 16. Jhrht. — Quittungen von Studenten, welche Abt Valentin zu Wien und Salzburg unterstützte (1549, 56). — Katalog des Admonter Gymnasiums (1705—1806) [28].

78. Herrenkammer und Amt zum heil. Geist. Urbare und Zinsregister (1423—1579).

79. Adelsdiplome, Wappenbriefe, Kundschaften. Adelsdiplom des Kaisers Rudolf II. für Balth. Leonh. Hoffmann (1578). — Hausierpatent (1580). — Kaiser Leopold I. bewilligt dem Albert Lassinsky, Fürsten zu und von . . . eine Sammlung für dessen

[28]) Unter den Schülern finden wir die Namen: Wurmbrand, Schärfenberg Lengheim, Rehbach, Lierzer von Zechenthal, Romoser von Romosegg, Herberstein, Königsbrunn, Klavenau, Stainach, Stubenberg, Geraldin, Rascher von Weieregg, Heinrichsberg, Gaisruck, Trautmannstorf, Sauer, Saurau, Attems, Kuefstein, Kuenburg, Kazianer, Frangepan, Fuchs, Lamberg, Zinzendorf, Lodron, Putterer, Thurn, Herritsch, Hauslab, Galler und viele Andere.

in tatarische Gefangenschaft gerathene Geschwister (1659) [29]. — Der Provinzial der Dominikaner bestätiget die Rosenkranzbruderschaft in Admont (1661, Pergament mit Randmalereien). — Wappenbrief des Hans Christian Gallmann (1665). — Kundschaft des Handlungsdieners Wilhelm Gadolla, Graz, 1732. (Pergament mit prachtvoller Ausstattung in Farben und Gold.)

80. Rüstwesen. Militärsachen: Büchsenmeister- und Waffenschmiedrechnungen, Bestallungsbriefe über Wartgelder und Haltung von Rüstpferden, Register der Landsknechtsteuer und „Türkenhilfe" aus dem 16. Jhrht. — Schriften über den Transport von 21 Geschützen aus Strechau (1601). [30]; über den Durchzug der französischen Auxiliarvölker durch Salzburg und Steiermark (1664) [31]; über die französische Invasion (1797).

81. Documenta mixta. Hier sind solche Urkunden untergebracht, die sich füglich in den anderen Abtheilungen nicht einreihen ließen. Darunter zwei lateinische Briefe des Dr. Andrä Schenk an den Bischof Georg von Chiemsee über eine Audienz bei Kaiser Friedrich III. in der Burg zu Graz (1484) mit Schilderungen der politischen Lage im Allgemeinen und der lokalen Zustände von Graz insbesonders. — Instruction des Erzherzogs Ferdinand für den Verwalter der Herrschaft Wolkenstein und der Aemter Unterburg und Irdning (1587).

82. Schulwesen überhaupt.

83. Druckwerke.

84. Handschriften. Fragmente von solchen vom 12. Jhrht. angefangen (von Buch- und Actendeckeln abgelöst). — Beschreibung der bei der Wahl von Max II. zum römischen Könige stattgefundenen Feierlichkeiten und Vorgänge, 1562. (Gleichzeitig.) — Manuscripte poetischen und wissenschaftlichen Inhalts der Admonter Kapitulare: Hermann Mörz, Alan Pfeifer (17. Jhrht.) und Karlmann Vierholz (18. Jhrht.) Notizbüchlein des französischen Sergeanten Jean Mathieu aus der Zeit der ersten Revolution. — Originalbrief Jean Paul's

---

[29]) Falsificat. Die Unterschrift des Kaisers und des Grafen Nostitz nachgeahmt. Das Siegel einem andern Documente entnommen.

[30]) Diese hatte Kaiser Rudolf II. dem Hans Friedrich Hofmann abgekauft; sie müssen ziemlich schweren Kalibers gewesen sein, weil für deren Ueberführung eine Verbesserung der Straßen und Erneuerung der Brücken als nothwendig sich herausstellte.

[31]) Am 23. Mai d. J. zogen 600 Reiter und 800 Fußsoldaten durch das Lassingthal. — Abt Raimund vermittelte den Pulvertransport und schoß 6000 Reichsthaler für die kaiserlichen Truppen unter Hohenlohe vor. In diesem Jahre wurde bekanntlich die Schlacht bei St. Gotthard gegen die Türken geschlagen.

an seine Braut Karoline Mayer gerichtet (1800). — Lateinische und deutsche Gedichte von dem verdienten Admonter Bibliothekar P. Benedikt Stadelhofer, († 1811) [32]). — Geschichtliche Daten zu einer Darstellung des Stiftes Admont in seiner geistlichen, wissenschaftlichen und bürgerlichen Wirksamkeit, von P. Urban Ecker. — Ueber die Admonter Propstei Sagritz in Kärnten von eben demselben. — Aus Muchars Nachlaß ist vorhanden: Vorlesungen über Aesthetik (8 Bände). Geschichte der Salinen zu Hall und Weißenbach. Das keltisch-römische Noricum. — Historischer Abriß der Pfarre Jaring. — „Admontische Geschichten“ III. Theil. Behandelt speziell die Stiftsgeschichte von 1300—1470. — Manuscripte von P. Edmund Rieder: „Der Sturz der Templer“, ein dramatisches Gedicht. — Kritik der Schrift Hammer-Purgstall's: „Die Schuld der Templer“ [33]).

85. Curiosa varia. Spielkarten des 17. Jhrhts. — Stück vom Waffenrocke Ernst des Eisernen. — Stammbaum Christi aus dem 14. Jhrht. (Pergament 2½ Ellen lang). — Handschuh jenes Zwerges, welcher dem Abte Matthä als Page diente. Die lebensgroße Porträtstatue des Zwerges (vermuthlich von Stammel). — Porträte spanischer Regenten, der Aebte Mathias, Urban, Raimund und Adalbert aus dem 17. Jhrht. und des Salzburger Erzbischofes Leopold Anton Graf von Firmian (lebensgroßer Kupferstich). — Eine Lampe des 16. Jhrhts. — Maßwerk des Admonter Kirchenbaues zu Ende des 13. Jhrhts.

86. Die ältesten Urkunden in vier Kästchen.

87. Correspondenz des Archivars.

88. Typare.

89. Copien von Majestätsbriefen und Privilegien.

90. Innungen und Zünfte. Acten vom 16. Jhrht. an.

91. Privatbriefe. Correspondenz Alberts von Muchar mit

---

[32]) Wir nennen davon: Hospitatio Gallorum Graecii post conclusam pacem, 1809. — Threnodia in pacem Lunaevillensem, 1802. — In obitum Generalis Staray, 1808. — Epigramma in Viennam munimentis spoliatam, 1810. — In Viennam traditam. In arcem Graecii dirutam, 1809. — Ad dominum Hakerum arcis Graecensis defensorem. Descriptio arcis Strecoviae (Strechau). Die meisten Gedichte athmen Witz und beißende Satyre. — Von Stadelhofer ist auch im Druck erschienen: „Historia caesarei et exemti Collegii Rothensis.“

[33]) Die Stiftsbibliothek besitzt aus dem Nachlasse Rieders das histor. dram. Gedicht: „Der Abt in den Alpen“, und „Versuch, die Ortsnamen der deutschen Steiermark etymologisch zu erklären“.

dem Professor und nachmaligen Abte Benno Kreil (c. 800 Stücke 1809—49). — Originalschreiben von Braun von Braunthal, Josef Chmel, Josef Diemer, L. A. Frankl, des Orientalisten Hammer-Purgstall, Jodok Stülz, Prokesch-Osten, Rudolf Puff, Wartinger, Fürst Lichnowsky, des Erzb. Luschin von Görz, der Bischöfe Ziegler von Linz, Zängerle und Graf Attems von Seckau, der Gräfin Wilhelmine Leslie.

92. Aelteste Urbare. Urb. des Spitales zu Admont, des Klosters und der Frauenkammer (Pgt. c. 1330—40) [34]). — Urb. des Amtes Obdach (Pgt. Ende des 15. Jhrhts). — Urb. der Güter in Salzburg (Pgt. c. 1330, deutsch). — Urb. des Hofes zu Krems (Pgt. 1393—1403). — Urb. des Amtes zum h. Geist (Pgt. 1412). — Prachturbar über sämmtliche Güter (1434) Pgt. 2 Bände, jeder mit gegen 400 Blätter in Fol. — Fortsetzung von 1437 in 2 Papierbänden. 2 Urbare der Gusterei aus dem 15 Jahrh. — Urbar von 1448, Pgt. Deutsch. Darin eine Rügung („Das sind die Fragin der Stifft ze Gosthoff in der Fricz"). — Urb. der Propstei Mautern 1411—23. — Urb. der Propstei Sagriz aus der 2. Hälfte des 14. Jhrhts. — Urb. des Ennsthales (1469). — Urbar des Amtes Reichenau (1480). — Urbare von Gallenstein (1402, 1420). — Sechs Handurbare von 1617 zum Reisegebrauche der Aebte.

---

[34]) Darin die Notizen: „Isti sunt termini ecclesie in monte Turone. Primo de Palta fluvio usque super Paltenekke et ab inde infra descensum aque in fluvium Trieben usque in Wesseuchar, et deinde versus usque alpem Chunigeschar, et ab inde secundum descensum aque in predictum fluvium Trieben usque ad Rotenslaif, et deinde usque ad fluvium Pernpach, et secundum descensum ejusdem fluvii versus in Leutzlinspach, et secundum descensum ejusdem fluvii omnes alpes citra incluse infra terminos supradictos, usque ad locum, ubi fluvius predictus Leutzlinspach influit in Pelsam. Item termini ecclesie ex alia parte sunt a monte Chreuczperge incluso ipso monte alpis tota Satmasches (?), et deinde alpis, que vocatur Hengst, et deinde alpes omnes usque in Taurchar, et alpes omnes ibidem usque in Fueztuchar, et ab inde alpes in Seichenchar usque ad pontem Tauri, qui vocatnr Eylenprukk cum omnibus vallibus, et nemoribus suis secundum descensum, et de descensu aquarum, et verticibus alpium predictarum usque in fluvium Pelsam." — Am Ende die volle Weinpräbende des Admonter Frauenklosters: „Iste sunt dies, in quibus ministratur monialibus plenum vinum: Primo, in die nativitatis dominice, in die sancti Blasii, in die Carnisprivii (Septuagesima), in annunciacione, in die sancti Benedicti, in cena Domini, in die Pasce, in die Pentecostes, in die fundatoris (15. Juni), in Assumpcione, in die apostolorum Petri et Pauli, in dedicacione monasterii, in die omnium Sanctorum, in die sancti Martini.

93. Kirchliche Ritualbücher [35]).

94. Kastenamt.

95. Rentamt.

96. Kelleramt.

97. Küchenamt.

98. Oekonomie.

99. Hofgericht [36]). Stift- und Steuerregister von 1427 an; Register über Weichsteuer (1467—1752); Judensteuer (1497); Leibsteuer (1537—69); Rauchgeld (1572); Wachs- und Küchendienste (1587—1620). — Steuerrückstände von 1478 an. — Urbare 1445 bis 1659. — Inventare des 16. Jhrhts. — Gerichts- und Malefizhandlungen. — Zehentsachen. — Schirmbriefe [37]).

100. Admontbüchel. Vergleich zwischen Abt Rudolf II. und Herrand von Wildon über einen Wald zu Gamanara (c. 1195). — Schlichtung eines Streites zwischen Admont und Reimbert von Mureck wegen Zehente zu Gamanara (1214). — Verpfändung der Propstei Obdach an Gregor Zach (1557). — Acten über das peinliche Verhör und die Hinrichtung des Mathias Huscher wegen „Wolfsbannerei". (Auch der Conto des Freimannes liegt bei.)

101. Mürzthal. Urkunde des Jörg Herzog zu Spital am Semmering, daß er dem Niklas Zers „im erbern vechten" das rechte Ohrläppchen abgeschlagen habe, 1401 [38]).

102. Acta capituli.

103. Gallenstein. Pflegverschreibungen von 1395, 1524, 1540, 1552, 1560, 1575. — Vidimation einer Urkunde, worin König Max I. 1506 den Bürgern von St. Gallen die Weineinfuhr aus Oesterreich erlaubt. — Abt Lorenz verzichtet zu Gunsten des „neuerhebten Rechenwerchs" zu Reifling auf alle auf dem vom Erzh. Karl gekauften Gute im Teufengraben haftenden Roboten (1574). — Der-

[35]) Sowohl diese als die Nr. 83 und 85 angeführten Druckwerke und Curiosa varia sind nur provisorisch im Archive untergebracht, und sollen seinerzeit an die neu zu begründenden Kloster-Sammlungen abgegeben werden.

[36]) Unter demselben standen der Markt Admont, die Viertel (Stifte) Weng, Hall, Ardning, am Aigen, am Bach, Krumau, die Aemter Zelzthal, Johnsbach, Paltenthal und Tauern.

[37]) Soweit ist die Ordnung des Archives bis jetzt fortgeschritten.

[38]) Auf der Rückseite als Federprobe die Verse: „Auditis gallis si non surgis, neque psallis, clerice te fallis, quia tibi panditur ignea vallis." Etwas tröstlicher klingt das Folgende: „O Martine! pium est gaudere de te!" Wohl eine Anspielung auf das sogenannte „Martiniloben", eine an diesem Tage übliche bessere Mahlzeit.

selbe Abt leistet mit dem Schlosse Gallenstein Bürgschaft für 10.000 fl. Rh., welche der Pfleger Hans Panichner dem Erzherzoge vorgestreckt hatte (1575.)

104. Graz, Admonterhof. Bestandverlassung des stiftischen Hauses zu Graz (1317). — Herzog Leopold befreiet („als . . . Abt Albr. von Admund, unser lieber kaplan, sein haus hie ze Gretz in dem Sakh bowen wil") dasselbe von aller gezwungenen Beherbergung (1381). — Lichtstiftung für die Blasienkapelle im Admonterhofe (1407). — Abt Anton I. ladet als apostolischer Commissär den Grazer Stadtpfarrer Jodok Peer zu einer Ausgleichsverhandlung zwischen demselben und dem Convente der Minoriten „prope pontem" wegen der Jurisdiction über eine Kapelle beim Friedhofe der Minoriten (1489). — Vergleich zwischen Abt Valentin und Seifried von Eggenberg einer Beschädigung wegen, die gelegentlich eines Baues im Admonterhofe dem Eggenbergerischen Stifthause (Paradeis) zugefügt worden war (1557) [39]).

105. Enthält Kupferstiche, Pläne, Zeichnungen, Kupferplatten admontischer Kirchen und Schlösser, gestochen von Andrä Trost und Paul Kilian (gezeichnet von M. G. Vischer). — Bleiplatten mit Aufschriften von den Särgen der Prälatengruft. — Schwefelabgüsse päpstlicher Medaillen. — Siegelsammlung in 30 Kartons.

106. Gstadt. Mit 66 Urkunden, welche das Entstehen und Wachsen der großen Güterpropstei des Ennsthales darthun. — Streit zwischen Admont und Aeneas Silvius um die Sterzalpe, (1457) [40]).

107. Jaringhof. Verleihungen des Amtes Jaring an Leonhard Gossedner (1419), Adam von Gamlitz (1454), Georg von Fladnitz (1465), Erhard Kayner (1489), Hans Leiser (1521), und Franz Leiser (1551).

108. Propstei und Kirchengült Kammern.

109 und 114. Luttenberg und Radkersburg. Historische Abhandlung über die stiftischen Weingärten von P. Urban Ecker. — Rechnungen des 15. Jhrhts.

110. Mainhardsdorf. Schenkung der Güter daselbst an

---

39) Bei diesem Anlasse wird auch von dem Eggenberger ein Gartentheil abgetreten für 150 Pfd. Pfenn. und einem Startin Luttenberger „sein des Herrn von Admundt guetten Gepreß".

40) Aeneas Silvius, später (als Papst) Pius II., besaß damals die Pfarrpfründe zu Irdning.

Admont durch die Markgräfin Sophia von Istrien und Andechs (1224). — Bestätigung dieser Spende durch den Landeshauptmann Otto, Grafen von Eberstein (1248). — Wülfing von Kapfenberg übernimmt die Schirmvogtei über die Klostergüter um Oberwölz (1256). — Bischof Conrad von Freising bestätigt die schon von seinen Vorfahren dem Stifte Admont gewährte Mauth- und Marktfreiheit „ad forum nostrum Weliz“ (1264). — Zehentstreit mit Hans Slik und dem Bisthume Freising (1440—63).

111. Marburg. Razerhof. Admont kauft von dem deutschen Ritterorden „villas . . . circa Marchburg . . . ad s. Petrum in Tepsove“ (1279). — Eberhard von Marburg schenkt einen Forst zu Raiz (1290). — Befehl des Kaisers Friedrich III. an Abt Johann III. dem Ludwig Hauser, weil derselbe „mit verratrey, mit inlassen unser veint in unser Stat Fürstenvelt wider uns gehandelt“, den ihm verschriebenen Raizhof wieder abzunehmen (1477).

112. Propstei St. Martin. Lichtstiftung in der Propsteikapelle durch Niklas Lengheimer (1421). — Bischof Ulrich von Gurk, k. Kanzler, ersucht den Abt Andrä, dem Joachim Motnitzer die Propstei zu „verlassen“ (1459). — Friedrich III. befiehlt, den Wilhelm von Trautmannstorf, weil er „mit den veindten etweil gemainschaft hat“, von der Verwaltung der Propstei zu entfernen (1482). — Erzherzogin Maria ersucht den Abt Johann IV., der Margaretha Schranz, gebornen Marschallin Pappenheim, Witwe des erzh. Hofkanzlers Wolfgang Schranz, den stiftischen Zehent am Grazerfelde zu verleihen (1594). — Erzh. Ferdinand befreit den von Johann von Paar, obersten Postmeister, erkauften Plattlhof zu Krotendorf von allen Diensten, und entschädigt das Stift mit Gülten der Herrschaft Wolkenstein (1595).

113. Propstei Mautern.

114. S. bei 109.

115. Strechau mit Thalhof und Gravenegg. Ein großer Theil der Urkunden betrifft die berühmten Hofmann zum Grünbüchl und Strechau und bezeugt das allmählige Wachsen ihrer Hausmacht. — Verträge mit Wulfing von Trennstein bezüglich eines Hofes unter der Burg Strechowe (1279—80). — K. Ferdinand I. verkauft auf Wiederkauf dem Hans Hofmann um 12.033 fl. Rh. die Herrschaft Strechau (1528). — Verzichtleistung K. Ferdinands auf diesen Wiederkauf (1541). — Abt Amand verkauft dem Hans Hofmann zur Deckung der „admuntischen Rüstung wider dy Turghen“ den Strechhof „umb ain Summa gelts, die uns benannter Herr

Hans bezallt hat" (1537) [41]. — Anna Potentiana Jörger, geb. Hofmann, verkauft die Herrschaft Strechau dem Stifte (1629) [42]. — Magdalena Hofmann, geb. Röder, verkauft dem Abte Urban das Schloß Thalhof (1636). — Maria Breuner geb. Gruber von Grubegg, gibt kaufsweise der Abtei den Edelsitz Gravenegg (1636). — Urbar der Rappach'schen Güter und Gülten im Enns-Palten- und Kammerthale (1554, Pgt).

116. Propstei Zeiring. Ernst der Eiserne sagt dem Kloster den lehenbaren Zehenthof in der Einöde bei Knittelfeld wieder heim (1413). — Zehentvergleiche des Stiftes mit Bischof Friedrich II. von Seckau (1405); mit Georg von Teuffenbach (1476 und 1491); mit dem Pfarrer zu Weißkirchen Leonhard Stockstaller (1499). — Jurisdictionsstreit zwischen Abt Andrä und dem Pölser Pfarrer Christof Welzer bezüglich der Propsteikapelle St. Agatha in Weng (1439). — Indulgenzbriefe von 1475, 1516. — Verpfändungen der Propstei an Anna von Mosheim (1534), Andrä von Stadl (1547), Hans Adam Praunfalk (1557), und Seb. Lampl (1590).

117. Amt Elsendorf und Güter in Baiern. Erchenger, Abt zu Reichenbach, verzichtet auf das admont. Gut Landolstorf (c. 1130). — Resignation des Klosters Beuern auf Güter zu Elsendorf (1161). — Stefan, Herzog in Baiern, befreiet die stift. Besitzungen zu Saurlach von jeder fremden Gerichtsbarkeit (1386). — Besitzstreit zwischen Admont und dem Stifte Chiemsee (1429—35). — Abt Valentin verkauft gegen Wiederkauf dem Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, Propstei und Amt Elsendorf (1560) [43].

118 Kärnten. Mit 2 Dokumenten des 12., 16 des 13., 6 des 14. und 23 des 15. Jhrhts. An Gütern werden genannt: Bredelen, Brovnitz, Dölach, Fleiß, Fletschach, Friesach, Gnessau, Grieß, Großkirchheim, Hurde, Leßach, Micheldorf, Mirtsach, Möttniz, Müldorf, Münichberg, Mukernize, Pach, Piswich, Radisko, Ranach,

---

[41]) Hiemit findet auch die Angabe (bei Pachler: „Chron. Adm." II, 133, und Fuchs: „Gesch. von Admont, p. 55), als habe der Abt die freie Ausübung seiner Würde „erkaufen" müssen durch Abtretung dieses Hofes, ihre Berichtigung. Auch erscheint Hans Hofmann in der Urkunde nicht als Kanzler, sondern als Rath und Kämmerer.

[42]) An diesen Besitzwechsel erinnern im Burghofe noch drei Wappenschilde. Mitten das der Hofmann mit der Legende: Hinc MDCXXIX, an beiden Seiten jene des Abtes Urban (Sub Hoc) und des Stiftes (Huc).

[43]) Auf der Rückseite die Notiz: „Am 24. Mai 1623 ist dieses Amt Elsendorf durch Abt Mathias wieder abgeledigt worden." — Der endliche Verkauf geschah 1667 an das Frauenkloster Hohenwart.

Reichenau, Sagriz, Stadeln, Welan, Zokwarn, Ztoygoisdorf u. a. Diese bildeten die Propstei Großkirchheim und Sagriz mit den Aemtern Reichenau und Gnessau, kamen aber im 16. Jhrht. zumeist an die Dietrichstein und Khevenhüller.

119. Oesterreich ob und unter der Enns. Mit 107 Urkunden bis zum Ende des 15. Jhrhts. Vertreten sind admont. Besitzungen zu Arnstorf, Krems, Stein, Gainfarn, Fischa, Waidhofen, Enns, Neustadt, Persenbeug, Würflach, St Peter in der Au, Wartberg, Wien, Kahlenberg, Schotwien, Wesendorf, Grieskirchen, Steyr, Schwannenstadt, Ried, Spitz, in der Wachau u. a. Orten. Diese standen unter dem Hofmeister zu Krems und bildeten die Aemter Krems, Würflach, Arnstorf, St. Peter und Kirchdorf [44]).

120. Salzburg. Zehentstreit zwischen Admont und dem Salzb. Domkapitel (1233—35). — Erzb. Conrad IV. entschädigt das Stift für die zum Zwecke der Befestigung von Radstadt abgetretenen Gründe mit anderen Gütern (1298). — Erzb. Friedrich IV. bewilligt die Erbauung der Kirche St. Leonhard zu Hüttau auf von Admont geschenktem Boden (1451). — Abt Valentin verpfändet um 12.000 Pfd. Pfg. den Erben des Ott Georg Graf zu Schwernberg und Goldek die Propstei Fritz (1566) [45]). — Admontische Güter im Salzburgischen waren zu Aigen, Grub, Radstadt, in der Flachau, Tamsweg, St. Veit, St. Cyriak, Goriach, Welting, Mülbach St. Johann am Zosen, Mariapfarr, Gröbendorf, Dechling, Mertendorf, 2 Häuser in Salzburg u. a.

121. Ecclesiastica.

122. Miscellanea. Adreßbuch des 17. Jhrhts. — Confin- und Rüegbuch des Gotteshauses Admont aus dem 16. Jhrht. (mit Rüegungen von 1391 und 1489). — Chronik des Stiftes, von Amand Pachler (1667, 533 Seiten). — Tagebuch des um Admont verdienten Historikers P. Urban Ecker (1791—1841).

---

[44]) Von Hofmeistern nennen die Urkunden: Frater Berthold von Gries 1365/79. — Fr. Wolfhard 1382/83. — Ulrich der Payr 1386. — Fr. Georg 1393, 1403. — Fr. Wolfgang Hirspeter 1439. — Fr. Wolfgang Schernheimer 1450/59. — Fr. Tibold Stoyzendorfer 1461/67. — Hans Dachauer 1470/74. — Wilhelm Inkhover 1481/84. — Christof Hofmann 1486/95. — Balth. Mayrhofer 1497/98. — Wilhelm Wilden 1498/1501. — Leonhard von Rauber 1514/20, u. s. f.

[45]) Ursachen der Verpfändung waren Steuerrückstände und Kriegsrüstungen. Das Stift mußte 37 gerüstete Pferde, 2 Heerwagen und 2 Wagen zum Geschütze stellen.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung geht die Thatsache hervor, daß Admont auch nach dem Brande noch ein Archiv besitze, welches nach seinem inneren Gehalte und äußeren Umfange vielleicht manches oft genannte, ähnliche Institut übertrifft. Die Ordnungsarbeiten sind allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Dennoch erreichte die Zahl der Repertoriumsnummern Anfangs November 1873 die Ziffer 4382. Die stets zufließenden Dokumente, Handschriften und Acten berechtigen zu trostvollen Blicken auf die Zukunft, und wenn wir 1865 auf den Ruinen der Abtei in den Klageruf ausbrechen mußten: „... Fuimus ... fuit Ilium et ingens gloria ...“, kann nun mit stolzer Beruhigung auf die Pforte des Admonter Archives die Wappendevise des fürstlichen Hauses Hohenlohe geschrieben werden:

„Ex flammis orior.“

Die

Grenze zwischen Ungarn und Steiermark.

Urkunden- und Acten-Auszüge mit einleitenden Bemerkungen

von Prof. Dr. Herm. Ign. Bidermann.

Eine genaue Feststellung der Grenzen des Herzogthumes Steiermark, wie sie im Laufe der Zeiten jeweilen beschaffen waren, ergänzt nicht nur die geschichtliche Topographie des Landes, sondern gewährt auch praktische Anhaltspunkte zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten, welche noch nicht zu den abgethanen gehören. Eine Studie, welche das bezügliche Actenmaterial, wenn auch nur theilweise, zur Anschauung bringt, darf daher auf wissenschaftlichen Werth Anspruch erheben. Sie liefert aber zugleich einen Beleg für die Verwerthbarkeit derartiger Studien in einer Richtung, welche zwar bei uns zu den vernachlässigten zählt, jedoch eine hervorragende politische Bedeutung hat. Insbesondere darf dies von dem Grenzzuge behauptet werden, welcher die Steiermark von den Ländern der ungarischen Krone scheidet, weil diese Linie ja zugleich für den Umfang des österreichischen Reichsrathsgebietes maßgebend ist.

Zahlreiche Anstände, welche diesen Grenzzug zu einem durchaus zweifelhaften machten, wurden durch Verhandlungen behoben, die nun definitiv beendiget sind.

So ward die Grenze an der Mur — einzelner, älterer Abmachungen nicht zu gedenken — schon im Jahre 1755 durch die s. g. Linea Theresiana fixirt, und wenn späterhin noch über diese Grenzlinie verhandelt wurde, so bezog sich dies blos auf die Ausmittlung von Grenzzeichen, welche der Strom weggeschwemmt hatte; der Streit über den Ottoker Wald an der Drau ward durch einen Vertrag vom 27. September 1794, der über die Insel Brodè bei Polsterau durch ihre Auftheilung im Jahre 1797 endgiltig beigelegt; eine Reihe anderer Differenzen zwischen Kroatien und Steiermark

gelangte in den Jahren 1828—1830 zur Austragung und gleichzeitig verglichen sich auch die ungarische und steiermärkische Grenz-Regulirungs-Commission über eine größere Anzahl von Streitobjekten an der Lafnitz, oberhalb derselben, am Ritscheinbache, an der Raab, so wie weiter südlich bis in die Gegend von Radkersburg [1]). Namentlich regelte das Einvernehmen, welches die vorerwähnten Commissionen mit einander und mit den betheiligten Privatinteressenten pflegten, die Grenze:

a) auf dem, „Waldacker" genannten, 675 Q.-Klftr. großen Rodungsterrain zwischen dem ungarischen Dorfe Scheibersdorf und dem steiermärkischen Dorfe Sparbereck (im Ger.-Bez. Friedberg);
b) im Wildgraben (streitig zwischen der steierm. Herrschaft Bäreneck in der Elsenau und der ungar. Herrschaft Borostyankö), indem einem 1807 geschlossenen Privatvertrage gemäß von fraglichen 15½ Joch 6 Joch der Steiermark zuerkannt wurden;
c) beim Stierling'schen Wiesgrunde (streitig zwischen der ungar. Herrschaft Pinkafeld und der steierm. Herrschaft Thalberg), der an Steiermark fiel;
d) auf der Furthwiese beim ungar. Dorfe Puchschachen (Puichach im Eisenburger Komitate), wovon mehr als 3 Joch als zu Steiermark gehörig anerkannt wurden;
e) auf der Widnerwiese zwischen Eichberg (Ger.-Bez. Fürstenfeld) und Loipersdorf in Ungarn, welche ganz zu Ungarn kam;
f) auf dem Felderwiesacker der ungar. Gemeinde Kitzládt (im Eisenburger Komitate);
g) hinsichtlich der am linken Lafnitzufer gelegenen Grundstücke der steierm. Gemeinden Blumau, Steinbach, Birn-

[1]) Der Anspruch Ungarns auf die eben genannte Stadt wurde allerdings erst im Jahre 1834 definitiv fallen gelassen. Im Protokolle der Grenz-Regulirungs-Commission vom 2. Sept. 1834 heißt es diesbezüglich: „Substitutus S. Regni Hungariae Coronae Fiscalis ex parte Inclyti Ducatus Styriae provocatus, ut reservatam, quam ratione Civitatis Regede (Radkersburg) interposuit, operationibus praesentis Commissionis jamjam ad finem vergentibus ad exigentiam decisi Sessionis 18. die 26. Augusti 1829 asservatae secus pro cessante declarandam in actionem deducat, — enunciavit, se in uberius pacis et concordiae testimonium bonaeque harmoniae studium in obsequium Altiorum quoque ordinum moderno metali ductui ocu-lariter jam reviso ad Civitatem quoque Regede acquiescere." Dieses Protokoll und die Acten, aus welchen die oben folgenden Mittheilungen über Grenz-Vergleiche geschöpft sind, gehören zum Actenbestande der landschaftl. Registratur, über welche Hauptquelle der vorliegenden Arbeit ich mich weiter unten des Näheren ausspreche.

baum, Altenmarkt und Speltenbach, welche von den ungar. Commissären als zur Herrschaft Nemeth-Ujvár (Güssing) gehörig reclamirt worden waren und nun auch wirklich dahin überlassen wurden.

h) auf dem „Pauigl" genannten Terrain der Stadt Fürstenfeld, das schon im Jahre 1719 halbirt worden war und dessen eine Hälfte, obschon am linken Lafnitzufer gelegen, bei Steiermark belassen wurde;

i) in Ansehung der steierm. Ortschaft Gillersdorf (im Ger.-Bez. Fürstenfeld), über deren Verbleiben bei Steiermark mit Ausnahme eines 1780 zwischen ihr und der ungar. Gemeinde Ertsény (Hendorf) aufgetheilten Terrains man sich verglich;

k) nächst dem alten Rinnsale der Raab, wo die Ziehung einer geraden Linie durch die streitigen Grundstücke beschlossen wurde;

l) beim Schitter'schen Wäldchen nächst der über Fehring nach Graz führenden Straße, auf dessen Anfechtung die ungar. Commissäre verzichteten;

m) an den Zäunen, welche von Unterthanen der steierm. Herrschaft Kapfenstein (südlich von Fehring) auf einem von der ungar. Herrschaft Dobra (Neuhaus im Eisenburger Komitate) prätendirten Weidegebiete errichtet worden waren und die nun zurückversetzt werden mußten;

n) auf dem Gebiete der ungar. Gemeinde Görlintz, von welchem eine 474½ Q.-Klftr. umfassende und eine 93½ Q.-Klftr. große Strecke dem Königreiche Ungarn zugesprochen wurde.

Außerdem kam damals ein Vergleich zwischen der steierm. Gemeinde Wolfsdorf a. d. Mur und dem adeligen Kompossessorate zu Korong im Eisenburger Komitate zu Stande und wurde die 1755 ermittelte Linea Theresiana an der Mur nach neuerlicher Begehung als Richtschnur für alle Zukunft anerkannt.

Dagegen blieben damals unerledigt:

1. Die Frage der Angehörigkeit der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern (unweit des Triplex confinium zwischen Ungarn, dem Lande u. d. Enns und Steiermark), oder (wie diese Angelegenheit minder auffällig bezeichnet wurde) „die Zurückführung der ungarischen Grenze zwischen Ehrenschachen und Pinkafeld auf das alte Bett des Lehnbachs";
2. der Zwist in Betreff der Winkelwiese bei Wagendorf (im Ger.-Bez. Hartberg), welche Streitigkeit auch auf die Ortschaft Oberlungitz, mit der jene Gemeinde zusammen eine Catastralgemeinde bildet, bezogen erscheint;
3. die Frage der Angehörigkeit der s. g. Deutschen Hotter am linken Lafnitzufer, von welchen bereits die Rede war;

4. der Streit über die unter i) erwähnte Parzelle der Gemeinde Gillersdorf.

Die Zustimmung des ungarischen Palatins und die der ungarischen Hofkanzlei zu den vorbezeichneten Abmachungen wurde dem steierm. Gubernium durch eine Verordnung der vereinigten (böhm.-österr.) Hofkanzlei vom 22. März 1831 bekannt gegeben. Dem Gubernium blieb es anheimgestellt, allfällige Versehen, in soferne sie sich aus seinen Acten darthun ließen, nachträglich zur Sprache zu bringen. Ueber die noch unerledigten Punkte gab die ungarische Hofkanzlei ihr Gutachten ab, natürlich in einem Ungarn günstigen Sinne. Doch erfuhr nicht blos die Austragung dieser streitigen Punkte, sondern auch die Markirung des nun ausgemittelten Grenzzuges eine Verzögerung. Unterm 28. November 1834 betrieben die Stände der Steiermark das Setzen der Grenzsteine an den „verglichenen Stellen". Darauf hin meldete das Marburger Kreisamt dem Gubernium mit Bericht vom 23. März 1835: „Die vorläufige Auspflöckung der theresianischen Grenzlinie (an d. Mur) zwischen dem Marburger Kreise, dem Eisenburger und Szalader Komitate sei bereits vorgekehrt worden." Im September 1835 fand eine Reambulirung dieser Linie statt, durch welche die Standorte der gesetzten Pflöcke hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Situationsplänen, in die sie unter Maria Theresia eingetragen worden waren, geprüft wurden. Ein dabei untergelaufenes Formgebrechen verursachte einen neuen Aufschub. Erst im Jahre 1841 erlangte das Protokoll dieser Reambulirung die Genehmigung der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei. Inzwischen ruhte auch die Verhandlung über die unausgetragenen Streitpunkte. Die Stände der Steiermark hatten, unterm 15. Mai 1835 vom Gubernium befragt, wann sie jene Verhandlung wieder aufgenommen zu sehen wünschten, hierauf bis zum Jahre 1840 keine Antwort ertheilt. Das Gubernium verlor gleichfalls die Sache mehr und mehr aus dem Auge. Es verstrichen weitere sechs Jahre, bis eine „Vollzugs-Commission" zur Setzung der Grenzsteine längs der Lafnitz und überhaupt an der Grenze zwischen der Mur und dem nördlichen Triplex Confinium auch nur ernannt wurde. Kaum hatte der Palatin mit Zuschrift vom 31. Juli 1846 dem Gouverneur der Steiermark, Constantin Grafen Wickenburg, notifizirt, daß die ungarischen „Vollzugs-Commissäre" am 9. September 1846 mit den steiermärkischen zusammenzutreffen bereit seien, so wendete das Gubernium (unterm 12. August) gegen diese baldige Zusammenkunft den Mangel an Grenzsteinen und die bevorstehende Versammlung der deutschen Naturforscher in Graz ein. Ungarischerseits bestand man jedoch auf der anberaumten Zusammenkunft, und so fanden sich denn am 10. September 1846 auch zwei Abgeordnete der

steierm. Stände und ein Vertreter der Regierung zu Pinkafeld in Ungarn ein, von wo die Commission ausging. Da die ungar. Commissäre im Angesichte der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern auf deren sofortige Einverleibung an Ungarn drangen, die Abgeordneten der steierm. Stände aber diesem Verlangen sich widersetzten, vertagte sich die Commission drei Tage, nachdem Karl Graf Gleispach im Namen der Stände Steiermarks darob einen Protest zu Protokoll gegeben hatte (d. i. am 29. September) bis zum Mai des folgenden Jahres (1847), um in der That nie mehr zusammenzutreten. Sie war unverrichteter Dinge auseinander gegangen; zumal die Grenzsteine auch an unstreitigen Stellen noch fehlten und die Instructionen der Commissäre nicht übereinstimmten. Die Beischaffung der Steine übernahm nun für die Strecke von Radkersburg aufwärts der Hartberger Steinmetz Joh. Pack; doch standen neun Jahre später, als endlich die Verwaltungsorgane zur Bezeichnung der Grenzlinie schritten, noch immer keine Steine, sondern blos Holzblöcke hiezu zur Verfügung, und auch der mit diesen Nothbehelfen ausgesteckten Grenze versagte ein Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Mai 1862 die Anerkennung.

Einen befriedigenderen Verlauf nahmen die Regulirungsarbeiten an der Grenze zwischen Kroatien und Steiermark. Nach einem Berichte, welchen die steierm. Landschaft unterm 31. Dezember 1829 hierüber dem Gubernium erstattete, waren binnen Jahr und Tag sämmtliche dort obwaltende Streitigkeiten durch die von beiden Ländern und von den Regierungsbehörden entsendeten Commissäre geschlichtet worden. Diese Vereinbarungen sanctionirte eine A. h. Entschließung vom 16. Mai 1835. Wenige Monate später eröffnete ein Decret der vereinigten Hofkanzlei (vom 16. September 1835) dem Gubernium, daß kroatischerseits bereits der Vollzugs-Commissär (in der Person des Banaltafel-Beisitzers Emerich v. Lentulay) bestimmt sei. Die Ausmarkung der kroat.-steierm. Grenze begann sonach im Jahre 1836, mußte zwar auch wegen Mangel an Grenzsteinen und weil der kroat. Commissär anderer Geschäfte halber ihr wenig Zeit widmen konnte, bald wieder unterbrochen werden, gelangte aber doch im Oktober 1838 zum Abschlusse. Und während die Grenze Steiermarks längs dem Eisenburger Komitate noch dermalen der Fixirung harrt, fanden längs dem mit Kroatien vereinbarten Grenzzuge schon wiederholt Begehungen statt, welche blos an der Drau zur Wahrnehmung schwankender Linien führten, was vornehmlich daher rührt, daß dort einzelne Gemeinden, wie Obrisch und Frankofzen, die seiner Zeit von den Commissions-Ingenieuren vermessenen Auxiliarlinien gleich den im Ueberschwem-

mungsgebiete der Drau eingeschlagenen Ordinatenpflöcken nicht als richtig anerkennen wollen.

Ohne mich mit diesem Nachklange älterer Zerwürfnisse, die der Wesenheit nach glücklich behoben sind, hier weiter zu beschäftigen, will ich im Folgenden eine Uebersicht derjenigen Dokumente geben, welche auf die Grenze zwischen Steiermark und Ungarn längs dem Eisenburger und (es kommt da nur ein Stück der Linea Theresiana an der Mur in Betracht) längs dem Szalader Komitate Bezug haben.

Ich sende den Regesten, in die ich Auszüge verflechte, topographische Erläuterungen und eine gedrängte Darstellung ihres Inhalts voran, womit ich den doppelten Zweck verbinde: einerseits den Verlauf der Grenzstreitigkeiten zu beleuchten und andererseits die kulturgeschichtliche Bedeutung derartiger Dokumente durch einige Beispiele darzuthun. Vielleicht verhilft dies den Grenzacten überhaupt zu einer gerechteren und eingehenderen Würdigung [2]).

Daß die Regesten nur in einem einzigen Falle (der auf rein Thatsächliches sich bezieht) über das Jahr 1848 hinausgehen, daß ich an dieser Zeitgrenze mit meinen Mittheilungen über den Meinungsaustausch, der zwischen den Behörden unter sich und im Verkehre derselben mit der steierm. Landschaft stattfand, innehalte: bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung. Ich entspreche damit nicht blos den Bedingungen, unter welchen mir die Benutzung der Quellen meiner Mittheilungen gestattet ward, sondern auch einem Gebote selbstverständlicher Discretion. Und, hievon abgesehen, eignet sich gerade das Jahr 1848 zu einem solchen Zeitabschnitte, weil die epochemachenden Ereignisse dieses Jahres eine gründliche Umgestaltung des ganzen österr.-ungarischen Staatswesens herbeiführten, bei welcher die älteren Behörden mit ihrer Thätigkeit der Geschichte anheimfielen.

Was die Quellen anbelangt, so verdient an erster Stelle die

---

[2]) Meines Wissens sind bisher nur die Grenzen einer österr. Provinz Gegenstand einer geschichtlichen Forschung, wie ich sie hinsichtlich der Grenzen Steiermarks anstellte, gewesen. Im Jahre 1832 veröffentlichte nämlich der Secretär der niederösterr. Landschaft, Joh. Philipp Weber, in den auf Veranlassung der niederösterr. Stände herausgegebenen „Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs u. d. Enns" (I. Bd. S. 169 ff.) mit dem Motto „Difficile est non irasci" einen Aufsatz, welcher vornehmlich wider die Prätensionen der Ungarn gerichtet ist. Das ist aber auch, wie gesagt, der einzige mir bekannte Fall einer solchen geschichtlichen Untersuchung, die in Oesterreich nicht blos für den Amtsgebrauch bestimmt war. In anderen Staaten hat man freilich längst den Appell an die Oeffentlichkeit, als das geeignetste Mittel, Grenzstreitigkeiten zu klären, erkannt und angewandt.

Registratur der steierm. Landschaft genannt zu werden. Alle Actenstücke, für die kein anderer Fundort angegeben ist, fanden sich entweder in dieser Registratur vor, oder waren, als ich sie benutzte, ihr einverleibt. Darunter sind gebundene Grenz-Acten, die durch einen Verstoß in die landschaftl. Registratur gelangt sein mögen, deren früherer Aufbewahrungsort jedoch nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden konnte. Trotz dieses zweifelhaften Umstandes verdienen besagte Acten vollen Glauben, weil sie alle Merkmale der Echtheit an sich tragen. Ich charakterisire sie durch Angabe der lateinischen Aufschriften, mit welchen sie versehen sind. Gute Ausbeute gewährte mir auch die Registratur der k. k. Statthalterei für Steiermark, obschon unter den dort eingesehenen Acten kaum das eine und andere Stück sich befindet, das nicht auch in der landschaftl. Registratur anzutreffen wäre, so daß bei gleicher Liberalität des Entgegenkommens nur zufällige Nebenumstände mich bestimmten, lieber dort einen Theil der einschlägigen Studien zu machen. (Ich bezeichne die dort gewonnenen Excerpte mit St.-R.) [3]). Einiges lieferte das steierm. Landes-Archiv (L.-A.). Die Verweise auf dieses Archiv betreffen Grenzacten, welche dort aufbewahrt werden, auf die sich jedoch (als auf neuzeitiges Materiale) die musterhafte Anordnung, welche dort gegenwärtig zum Vollzug gelangt, noch nicht erstreckt. Denjenigen, mit deren Erlaubniß und werkthätiger Unterstützung ich diese Sammlungen benutzte, sage ich hiemit den gebührenden Dank.

Ich bespreche vor Allem die Grenzstrecken, welche am längsten streitig waren, behalte mir jedoch vor, die schon früher abgethanen Grenz-Streitigkeiten, in soweit sie ein geschichtliches Interesse darbieten, durch Fortsetzung der vorliegenden Arbeit Denjenigen nahe zu legen, welche dieses Thema einmal erschöpfend zu behandeln Lust hätten [4]).

---

[3]) Als ich die dort eingesehenen Acten nachträglich nochmals zu Rathe ziehen wollte, um meine Auszüge zu vervollständigen, befanden sich dieselben (in drei große Kisten verpackt) auf einer Wanderung, von der sie vielleicht erst nach Jahren zurückkehren werden. So sehr ich nun die Vereitlung meines Wunsches, die Mängel, an welchen die folgenden Regesten leiden, zu beheben, bedauere, so bestimmt mich doch gerade die Ungewißheit, wann besagte Acten wieder in Graz einlangen werden, mit der Veröffentlichung meiner Vormerke nicht zu zögern.

[4]) In der unter dem Namen des Corpus juris Hungarici bekannten Sammlung ungarischer Landtagsbeschlüsse geschieht dieser Streitigkeiten oftmals Erwähnung, so in den Gesetzartikeln 54 von 1514, 57 von 1546, 37 von 1547, 28 von 1553, 13 von 1554, 18 von 1557, 29 von 1574, 5 von 1575, 18 von 1578, 6 von 1582, 20 von 1608 (Ante Coronationem), 129 von 1647, 30 von 1655, 39 u. 116 von 1715, 17 von 1723, 35 von 1751, 68 von 1790/1, 19 von 1792, 16 von 1827.

Die Richtung vom Norden gegen Süden verfolgend (an die ich auch bei obiger Aufzählung der Grenzdifferenzen mich hielt), beginne ich mit den Ortschaften

Sinnersdorf und Oberwaldbauern,

welche verschiedenen politischen Gemeinden angehören, indem Sinnersdorf eine Fraction der polit. Gemeinde Pinggau, Oberwaldbauern aber eine Fraction von Ehrenschachen ist. Im Jahre 1806 zählte Sinnersdorf 17 Hausnummern; zwei davon lagen im Bereiche der thatsächlichen ungarischen Jurisdiction, nämlich ein Haus im Oberdorfe und eines im Unterdorfe; alle übrigen waren zur steierm. Herrschaft Thalberg dienstbar. Dreißig Jahre später zählten beide Ortschaften 25 Hausnummern und war ihr Areale 559 Joch 1438 3/10 Q.-Klftr. groß. Bei der Volkszählung vom 31. Dez. 1869 wurden in Sinnersdorf allein 26 Häuser mit 214 Bewohnern angetroffen. Oberwaldbauern scheint damals übersehen worden zu sein. Es wurde von Sinnersdorf aus colonisirt und umfaßt nur wenige Höfe [5]).

Was ungarischerseits geschah, um diese beiden Ortschaften an Ungarn zu bringen, offenbart die Schwäche der bezüglichen Argumente, auch wenn dieselben nicht ihrem Gehalte nach näher untersucht werden. Denn schon in formeller Beziehung gibt das während der Prozeßführung von jener Seite Vorgebrachte zu Bedenken Anlaß. Der ungarische Kronfiscal hatte um jeden Preis den Beweis zu liefern, daß die steierm. Ortschaft Sinnersdorf ein altungarisches Dorf sei. Als ihm dies mit Hilfe der zuerst (in 20) von ihm angezogenen Urkunden (4, 5, 6, 9 u. 10) nicht gelingt, gesteht er unumwunden, nicht gewußt zu haben, wo die Ortschaft, die er erstreiten soll, eigentlich liegt. Dafür schlägt er nun (in 23) einen desto höheren Ton an und sucht er durch Phrasen, wie die, daß die Volksmeinung den angeblichen Grenzstein heiligt (canonisat), und daß eine legislative Körperschaft, zumal der ungarische Landtag,

---

[5]) C. Schmutz erwähnt diese Ortschaft in seinem histor.-topogr. Lexikon von Steiermark nicht, wohl aber (IV., Graz 1823, S. 8) Sinnersdorf, dessen Flächeninhalt er mit 511 Joch 102 Q.-Klftr. angibt und das er als „eine Gegend im Bezirke Bäreneck in der Elsenau" bezeichnet. Hinwider führt Ludwig Nagy in seinem ungar. Ortsrepertorium (Notit. politica-geogr.-stat. J. R. Hungariae, I. Budae 1828) dasselbe (Szinnersdorf) unter den Ortschaften des Eisenburger Komitates auf (mit 29 Häusern und 221 Einwohnern) und nicht minder bezieht er hieher Ober-Waldbauern (6 Häus., 47 Einw.). Auch in Korabinsky's Lexikon von Ungarn (Preßburg 1786) erscheint S. 708 „Sinersdorf, ein deutsches Dorf im Eisenburger Komitate, 1 Meile von Ober-Limpach, westlich an den steyrischen Grenzen".

schier unfehlbar sei, — die unzulängliche Beweiskraft seiner Argumentation zu verdecken. Inzwischen werden die ungarischen Archive fleißig durchstöbert und 16 Monate später kann er, Dank dem von dorther erhaltenen Succurse, seiner dritten Streitschrift (25) neue Urkunden (1, 2 u. 3) allegieren, welche, so gelesen, wie er es braucht, vermöge der darin anklingenden Namensähnlichkeit anzunehmen gestatten, daß es in der Gegend des steiermärkischen Sinnersdorf vor Alters einen Ort gegeben habe, der so hieß und zu Ungarn gerechnet wurde. Aber auch der steiermärkische Fiscal, Dr. Steinhardt [6]), hatte inzwischen Archivskräfte aufgeboten und, bevor noch sein Gegner den erwähnten Fund zu verwerthen in die Lage kam, dessen Berufung auf eine Gravaminalschrift der ungar. Stände von 1751 (13) mit einem Allegate (12) beantwortet, welches an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Von den ursprünglichen Behauptungen des ungar. Fiscals (20) war nicht eine durch Dr. Steinhardt's Einrede (22) und Duplik (24) unerwidert geblieben und die den Grenzzug betreffenden Allegate des Ersteren (11 u. 21) erheischten keine Gegenbeweise, weil sie ja nur einseitige Aussagen enthielten. Darum beschränkte sich auch der steierm. Fiscal in seiner Schlußschrift (26) auf die Erörterung der Identität der Namen und Oertlichkeiten, welche der ungarische zusammenstellte, als er aus Ofen neues Urkundenmaterial zugeschickt erhielt. Die Belege, welche der ungar. Fiscal seiner Triplik beischloß, um den Grenzzug, den er annahm, zu begründen (17 u. 18), kommen in diesem Zusammenhange lediglich als kulturgeschichtliche Curiosa in Betracht; der eine (18) liefert außerdem einen nicht uninteressanten Beitrag zur Kriegsgeschichte des Jahres 1806 [7]). Gleiches gilt von der diesen Belegen sich anschließenden Nummer (19), welche gegnerischerseits zur Entkräftung Ersterer beigebracht wurde. Es geschah dies durch die steierm. Stände in einer vom 21. April 1847 datirten Vorstellung an den Kaiser Ferdinand (38), welche auch einige, die einschlägigen Besitzverhältnisse betreffende Urkunden (7, 8 u. 14) nachtrug, denen nicht nur die wirklichen Schicksale der Herrschaft Thalberg, sondern auch die Ursachen zu entnehmen

---

[6]) Derselbe war kein Beamter der Kammer-Procuratur (des Fiscalamtes), sondern ein von dieser für dieses Geschäft gedungener Advokat und führte als Sachwalter bei den Grenzprozessen wider Ungarn den Titel eines „Curator Fisci".

[7]) In die nahe Stadt Hartberg rückten zuerst am 12. Dezember 1805 Franzosen ein; vier Tage später zogen solche in größerer Anzahl durch und machten sie Requisitionen. Doch von einem längeren Aufenthalte derselben machen die Annalen dieser Stadt keine Erwähnung. (Dr. Math. Macher, Abriß einer Gesch. der Stadt Hartberg im 6. Jahrg. der n. Folge der steierm. Zeitschrift, 1. Heft, S. 72.)

sind, weßhalb das Grazer Jesuiten-Collegium sich des Amtes „Sinnersdorf“ im Jahre 1751 entäußerte. Endlose Plackereien, denen auch Maria Theresia's gemessener Befehl vom Januar 1751 nicht zu steuern vermocht hatte, bewirkten diese Resignation und brachten damit die Ungarn dem Ziele ihrer Wünsche nahe. Allein die Stände der Steiermark verloren jenen Bestandtheil der Herrschaft Thalberg nicht aus dem Auge. Sie ließen im Jahre 1755 dessen Zugehörigkeit und was davon an Steiermark an öffentlichen Abgaben entrichtet wurde, genau constatiren. Diese wichtige Aufzeichnung (15) legten sie der Vorstellung an den Kaiser von 1847 gleichfalls bei [8]). Veranlaßt wurden sie zu jener Vorstellung durch die Erfolglosigkeit der Schritte, welche das steierm. Gubernium that, um eine den ungarischen Ansprüchen günstige Erledigung der vorliegenden Grenzfrage hintanzuhalten (29, 36). Dasselbe wurde dabei durch die damals vom Gubernialrathe Schweighofer geleitete steierm. Kammer-Procuratur wacker unterstützt (28), wogegen der Gub.-Rath Graf Friedrich Herberstein (gest. 1861) sich der Ansicht zuneigte, jeder diesfällige Widerstand sei eine Auflehnung wider eine bereits getroffene, und zwar zu Gunsten Ungarns getroffene Entscheidung (30, 37). Damit meinte er eine A. h. Entschließung vom 11. Oktober 1844, die auf Grund der, von den Einwendungen der Steiermärker völlig absehenden Anträge der ungar. Hofkanzlei (27) für Ungarn ergangen war. Diese lautete allerdings präzis, aber sie stimmte mit der in dieser Angelegenheit für Steiermark ergangenen A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 nicht überein. In letzterer hieß es: der Kaiser sei „nicht abgeneigt“, unter gewissen Voraussetzungen die Ortschaften Sinnersdorf und Ober-Waldbauern an Ungarn zu überantworten; erstere enthielt den Ausspruch: der König sei hierüber bereits schlüssig geworden (benigne decrevimus) und es seien vor der Ausführung, die unter Einem angeordnet ward, nur noch die Jurisdictions- und Urbarialverhältnisse beider Ortschaften zu regeln. Diese für Ungarn erlassene Entscheidung hielt sich nun Graf Herberstein allein vor Augen und die verein. Hofkanzlei in Wien ließ sich die Durchsetzung derselben auf Betreiben der Ungarn nicht minder angelegen sein (31, 33). Die hiedurch bedingte Correspondenz zwischen dem steierm. Gubernium und den Ständen (32, 34, 35, 36)

---

[8]) Warum die Stände da nicht auch das Protokoll der Grenzbegehungs-Commission von 1793 (Regest 16) verwertheten, ist nicht abzusehen; denn sein Inhalt hätte sich vortrefflich hiezu geeignet. Anerkannten ja doch laut demselben sogar die ungar. Commissions-Mitglieder damals, daß Steiermark auf dem streitigen Gebiete wichtige Hoheitsrechte unangefochten ausübte!

führte endlich zu der erwähnten Vorstellung letzterer an den Kaiser, die, ein stylistisches Meisterstück, deutlich den Gefühlsschwung zu erkennen gibt, mit welchem die Stände der Steiermark für das gute Recht des Landes damals eintraten. Das Gubernium blieb hierin an Eifer nicht zurück (39) und entledigte sich des Auftrags der vereinigten Hofkanzlei vom 30. Okt. 1847, über die Durchführbarkeit der erwähnten A. h. Entschließungen weitere Erhebungen zu pflegen (40), mit Geschick nicht nur, sondern auch mit Energie (41) [9]). Diesen vereinten Bemühungen gelang es, die Austragung der durch jenen Widerspruch complicirt gewordenen Angelegenheit so lange hinauszuschieben, bis der Uebergang zum constitutionellen Regierungssysteme, welcher im April 1848 eintrat, dieselbe der herkömmlichen Behandlungsweise entrückte (43) und den „dreihundertjährigen Besitzstand" Steiermarks weiterhin aufrecht erhielt.

Die Winkelwiese bei Wagendorf

ist 4 Joch 1019 Q.-Klftr. groß und lediglich durch ein Versehen ins steiermärkische Kataster gerathen. Nichtsdestoweniger war die Zutheilung der Hälfte an Steiermark bereits beschlossene Sache, als eine diesen Beschluß verwerfende A. h. Entschließung vom Jahre 1843 neue Erhebungen nöthig machte, die auch stattfanden (43), ohne jedoch bisher ein praktisches Resultat gehabt zu haben.

Die deutschen Hotter an der Lafnitz

wurden vor circa 40 Jahren noch auf 4, später auf 2 Quadrat-Meilen veranschlagt, sind aber nach den neuesten Angaben nur 377 Joch 1144 Q.-Klft. groß und bilden keinen zusammenhängenden Streifen, sondern die dahin gerechneten Grundstücke (Besitzungen von Insassen der steierm. Ortschaften Burgau, Neudau und Wörth) sind mit Aeckern und Wiesen der Bewohner der ungar. Gemeinde Stegersbach, beziehungsweise der zu dieser gezählten (derzeit vielleicht auch eine Gemeinde für sich ausmachenden) Fraktionen Wörtherberg, Burgauberg und Neudauberg vermengt. Daß das Terrain, über welches dieses Gemengsel sich erstreckt, nicht immer als zu Steiermark gehörig angesehen wurde, geht aus Urkunden des 15. und

---

[9]) Ich ehre das Andenken eines Mannes, der es verdient, in der Erinnerung der Steiermärker gefeiert, wie er es als activer Staatsbeamter war, fortzuleben, indem ich bemerke, daß der Referent, aus dessen Feder der bezügliche Bericht floß, der 1873 hochbetagt in Graz verstorbene Vice-Präsident der steierm. Statthalterei, Josef Fellner, war.

16. Jahrhunderts hervor, deren Glaubwürdigkeit keiner Anfechtung unterliegt (44—46, 48—50). Die Freiherren von Batthyany fanden es gleichwohl gerathen, mit bewaffneter Hand sich des Besitzes dortiger Grundstücke zu versichern (47) und glaubten dabei selbst auf die Zustimmung steiermärkischer Bauern rechnen zu dürfen, welche aber, hierüber befragt, sie im Stiche ließen (52). Ein Lehenbrief Kaiser Ferdinands I. (51) läßt es unentschieden, ob die Batthyany da wirklich im Rechte waren. Im 18. Jahrhundert bestrebten sich einerseits die Stände der Steiermark, die Besteuerung der dort gelegenen Grundstücke steiermärkischer Unterthanen durch Ungarn als etwas Unbefugtes hinzustellen (53) und bei dieser Gelegenheit ward selbst auf den Linzer Frieden vom 4. Januar 1492 zurückgegriffen, wie mich dünkt: mit gutem Grunde, weil in der That das fragliche Terrain unter den von Friedrich IV. besetzten ungarischen Ortschaften, deren faktischen Besitz jener Friedensschluß unangetastet ließ, sich befunden haben mag [10]). Andererseits vollzog sich damals eine Klärung der einschlägigen Besitzverhältnisse, welche die Ausscheidung der „Bergler" aus den betheiligten drei steiermärkischen Gemeinden und deren Anschluß an die ungar. Gemeinde Stegersbach zur Folge hatte (54, 56, 57). Ein Protest steiermärkischer Functionäre gegen die Folgerungen, welche aus diesem Wechsel der Situation durch die Ungarn gezogen werden wollten, verhallte 1793 gleich der Geltendmachung steierm. Ansprüche auf das ungar. Dorf Stinätz und den Harkberg (55) wirkungslos und die nach Ungarn steuerpflichtigen Neudauer und Wörther ergaben sich sofort in Ansehung ihrer bezüglichen Grundstücke auf Gnade und Ungnade dem Eisenburger Komitate (58). Unter diesen Umständen konnte der im Jahre 1829 zwischen dem ungar. und steierm. Fiscus geführte Schriftenwechsel (59, 60) auch nur wenig enthalten, was zu Gunsten Steiermarks sprach. Wenn 1830 der Status quo von der Gr.-Reg.-Commission dem Abkommen, das diese traf, zu Grunde gelegt wurde (61) und im folgenden Jahre der Palatin sowohl als die ungar. Hofkanzlei sich bereit zeigten, diese Proposition gut zu heißen (62), so war das mehr, als die Anwälte Steiermarks, wenn sie den richtigen Sachverhalt kannten, erwarten durften. Als

---

[10]) Der Wortlaut des am 4. Januar 1492 zu Linz von Friedrich IV. ratifizirten Preßburger Friedens (vom 7. Nov. 1491) — und dieser ist mit dem „Linzer Frieden" eigentlich gemeint — steht nach dem Original im Wiener Staats-Archive abgedruckt bei Firnhaber, Beitr. z. Gesch. Ungarns unter der Regierung der Könige Wladislaus II. und Ludwig II. (Archiv f. K. öst. Gesch.-Quellen, II. Jahrg., 1849, 2. Bd. S. 469 ff. Urk. LXIX). Siehe insbesondere den Absatz 8, in welchem von „Pernstein" als einem Schlosse, das vorerst dem Friedrich verbleibt, die Rede ist.

jedoch jenes Abkommen dennoch nicht zu Stande kam, erboßten darüber die betheiligten Unterthanen der Herrschaft Neudau dergestalt, daß sie die von Grundstücken jenseits der Lafnitz schuldige Robot verweigerten (63). Die steiermärkischen Behörden wären daher froh gewesen, wenn dieser Streit sich gütlich hätte beilegen lassen und boten wiederholt hiezu die Hand (64, 67), zumal auch Jurisdiktions-Conflicte ihnen jenen Wunsch nahe legten (65, 68) und die Ungarn sich an den Status quo von 1830 durchaus nicht kehren wollten (66, 71). Die Entdeckung der Lehenseigenschaft der Burgau'schen Hausgründe jenseits der Lafnitz legte freilich den Steiermärkern eine gewisse Zurückhaltung auf (69, 70) und da das Gubernium im Dezember 1847 die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung mit Intervention des steierm. Landtags befürwortete (72), wurde im Mai 1848 die Entscheidung auch in unabsehbare Ferne gerückt (73).

Gillersdorf,

südöstlich von Fürstenfeld, hatte bei der Volkszählung vom 31 Dezember 1869: 202 Bewohner in 33 Häusern und bildete eine Ortsgemeinde für sich, deren Flächenraum bei C. Schmutz (steierm. Lexikon, I. 491) mit 383 Joch 907 Q.-Klftr. angegeben ist.

Mit den Ansprüchen Ungarns auf dieses Dorf halte es ein ähnliches Bewandtniß, wie mit denen auf Sinnersdorf und Ober-Waldbauern. Erst im Jahre 1828 in aller Form Rechtens erhoben (85), wurden sie theils aus der geographischen Lage des Ortes, theils aus zufälligen Benennungen und aus Urkunden des 16. Jahrhunderts (74, 75) abgeleitet, welchen vermöge ihrer Vieldeutigkeit nur Derjenige eine Beweiskraft beilegen kann, welcher von einer vorgefaßten Meinung ausgeht. Phrasen, wie die, daß eine Zeugenaussage durch den Tod dessen, der sie machte, bekräftiget sei, — dienten zur Bemäntelung der schwachen Gründe. Es war demnach auch für den steierm. Fiscal ein Leichtes, diese Gründe zu widerlegen (86), wobei derselbe auf ein Riegersburger Urbar von 1568/9 (76) hinwies und eine den Ungarn vom Kaiser Ferdinand im Jahre 1649 ertheilte Rüge (77) in Erinnerung brachte. Mit Letzterer hängt ein 1654 geschlossener Vergleich (78) zusammen, auf den die streitigen Parteien im Jahre 1780 zurückkamen (83) und dem bald nachher ein neuer Vertrag folgte (84). Auch Karl VI. hatte sich ins Mittel gelegt, als im Jahre 1718 der Streit wieder anging (80). Aber das Verbot schürte nur die Gehässigkeit und wie schon im 17. Jahrhunderte dieser Streit in Gewaltthätigkeiten ausgeartet war, so führte er nun — in den Jahren 1723—1727 — neuer-

dings zu blutigen Begegnungen (81, 82). Der ungarische Kronfiscal berief sich in seiner vom Juni 1830 datirten Replik auf die Veranlassung zu Karl's VI. vermittelndem Einschreiten und läugnete, daß damals erst der Streit anhub (87). Steiermärkischerseits ward dieser Einwendung kein Gewicht beigelegt (88), sondern vom Neuem betont, daß die Ungarn selber längst die Gillersdorfer als Steiermärker anerkannt hätten (79). Darauf hin zog der ungar. Kronfiscal seine ganz Gillersdorf anfechtende Klage im Jahre 1830 zurück (89) und nur ein schmaler Streifen Landes blieb darnach noch streitig (90). Den Ungarn war indessen mit ihrem Rückzug nicht Ernst. Nachdem sie durch Winkelzüge die Sache bis 1834 in der Schwebe gehalten hatten (91), erweiterten sie ihre Ansprüche über den 1783 geschlossenen Vertrag hinaus (92), wurden jedoch im Jahre 1843 durch eine A. h. Entschließung in dessen Grenzen zurückgewiesen (93) und gingen ein Jahr später durch königliches Urtheil auch noch des Restes verlustig, der ihnen jenem Vertrage gemäß verbleiben sollte (94).

---

1. Sinnersdorf und Oberwaldbauern.

1. — 1388, Relatoriä [1]) des Eisenburger Capitels über die Einweisung der Söhne des Johann von Kanischa (Enkel des Laurentius von Kanischa): Johann, Erzbischofs von Gran, Nikolaus und Stefan in das „Dominium Castri Regalis Borostyán et Appertinentium titulo pignoris". (Vom ungar. Grenz-Regulir.-Commissär Vincenz Döry von Jobaháza zu Szany am 19. August 1830 vidimirte Abschrift einer vom ungar. Kameral-Archivar Michael Czigler unterm 10. Sept. 1829 ausgestellten Copie der Original-Urk. im ungar. Kameral-Archive; Allegat zu dem unter 25 verzeichneten Actenstücke.)
2. — 1392, Relatoriä des Raaber Capitels über die neuerliche Einweisung der Söhne des Joh. v. Kanischa in jene Güter auf Grund einer Donation des ungar. Königs Sigmund. (Vidimus, Copie und Allegat wie bei 1.)
3. — 1406, Febr. Verleihbrief König Sigmunds über die Burg Borostyán, wozu gehören: die villae Kapornok, Ruedelslag, Asow (Asau), Karodna (Grodenau), Johany, Reudensdorf, Sindrandorf, Menhart, Stubun, Irmesd, Hof, Pinkofiz, Belrit, Kjliantz, Reutempach, Trófalu, Porostyan, Sindrouch; ferner die (verödeten) praedia: Hámor, Jezeger, Freybert, Sorandorf, Ratonik, Borchnav, Bralanchthykun; „ac etiam (posessionem) duarum domorum, ubi ferrum per folles demoliri consuevit, vulgo Vasverevház appellatarum." (Vidimus, Copie und Allegat wie bei 1.)
4. — 1541, 13. Okt., Burg Sclabinya. Verleihbrief König Ferdinands I. an die Familie Thurzo de Bethlenfálva über die Herrschaften Dobra, Felsö-Lendva, Sál, Murai-Szombathely und Szigeth, nach dem Tode ihres früheren Besitzers Stef. Széchy de Felsö-Lindva. (Vidimus des Vice-Archivars des ungar. Kameral-Archivs, wo das Original erliegt, vom 26. Mai 1794; Allegat zu dem unter 20 verzeichneten Actenstücke.)
5. — 1541, 24. Okt. Statutionsurk. über die Einweisung der Familie Thurzo in jene Güter; verfaßt vom Notar Nikolaus

---

[1]) Relatoriä heißen nach altungarischem Rechte die Urkunden, durch welche seitens der s. g. Loci credibiles beziehungsweise der von diesen ausgeschickten homines regii bezeugt wurde, daß die Einweisung in ein Gut auf Grund königlicher Schenkung anstandslos vor sich gegangen sei. Die Loci credibiles waren theils Klöster, theils Domcapitel.

Mikaulich. (Vidimus nach einer vom Palatinal-Secretär Math. Benyovßky besorgten Abschrift, Allegat zu 20.)

6. — 1548, 1549. Auszug aus Steuerrollen des Eisenburger Komitats, in welchen neben „Sinisdorf" als Zugehör des Castrum Dobra auch die Orte Ocynof, Mezpestth, Bekathoh und Benefalva erscheinen. (Vidimus des ungar. Kameral-Archivs von 1794, Copie und Allegat wie bei 4.)

7. — 1565, 20. April. Auszug aus dem Urbar, womit Adam von Lindegg die ihm von Jakob von der Dürr eingeantwortete steierm. Herrschaft Thalberg an Andr. Eberh. Freiherrn v. Rauber übergab. Darin ist der Ort „Sündersdorff" mit 11 behausten Unterthanen, welche durchweg deutsche Namen tragen (Weber, Pinter, Högl, Nasser, Wagner, Krazer, Schmit u. s. w.) benannt. (Allegat zu dem unter 38 verzeichneten Actenstücke.)

8. — 1610, 14. Sept. [12]) Hanns Christof Freiherr v. Unverzagt verkauft seine Herrschaft Thalberg dem Jesuitencollegium zu Graz. Er bezeichnet das Verkaufsobject als „mein Gschloß, Festung und Herrschaft Talberg im Herzogthumb Steyer, eins Theils an der Hungarischen, andern Theils an der österr. Gränicz gelegen" mit allen Zugehörungen &c., so wie sie Lorenz Schütter zu Klingenburg, gewesener Oberdreißiger zu Ungarisch-Altenburg, dann dessen Witwe Barbara Pruner (jetzt an den Mathias Eißler vermält) besessen hat. Von Letzterer und den Mitvormündern der Kinder Schütter's habe er die Herrschaft gekauft; er überläßt sie den Jesuiten für 56,000 fl., die baar zu erlegen sind, „nach Recht, Sitt und Gewonheit der Niederösterr. Landte". Bestandtheile der Herrschaft waren laut dem beigeschlossenen Urbar: die „Aembter mit ihren zugeaigneten Fleckhen" Sünderstorff (12 Unterthanen auf 10 ganzen Höfen, einem halben Hofe und einem „Söllgericht"), Talberg, Dechantskirchen, Stegerspach (Mairhoffen), Schwaighoff (Höfen, Derffel, Grub, Koglreitt, Paumgarten, Rasenpühel, Schauregg, Am Eich, Stainhöfen, Prandtstatt, Wißen), Schachen, Pinggau (Haideggendorff, Düernegg), Kreußbach, Rohr- und Leimbach, Wagendorff, Penzendorf, St. Joannes (Schellinger, Saiffer), Purgfeldt, Raimberg, Waldtbach (Praidtenbrunn), St. Jakob (mit Vogtholden), Münichwaldt und Gravendorff. (Abschriftl. Allegat wie 7.)

9. — 1618, 1626. Auszug aus Steuerrollen des Eisenburger Komitats, in welchen neben „Sinisdorf" als Zugehör des Castrum Dobra die Orte Bükato (Krottendorf), Bonisdorf, Guchenhof und

[12]) Vergl. Jahresbericht des I. Staats-Gymnasiums in Graz 1872, S. 39 (Dr. Peinlich, Geschichte dieses Gymnasiums).

Kuloch (Kalecz, Khelcz) erscheinen. (Vidimus des ungar. Kameral-Archivs von 1794, Copie und Allegat wie bei 4.)

10. — 1690, 21. Mai. Auszug aus einer „Conscriptio Bonorum Dobra hactenus Turcico Iugo Canisiensi subjectorum per Deputatos Commissarios ex Parte Sacratiss. Caes. Reg. Majest.“ Als Besitzungen, welche zum Schlosse Dobra gehörten, jedoch den Türken nicht hatten „huldigen“ müssen, werden da genannt: das Schloß selbst (damals ein Besitzthum der gräfl. Familie Batthyany), dann die Ortschaften Felsö-Strása, Minichhof, Janka, Liba, Velika, Grich (mit einem verfallenen Castelle), Dobrocza, Szinisdorf, Kolcz, Guiczarhoff, Krottendorf, Bonisdorf, Dobra und Mélgrob. Letztere Ortschaft war sammt dem Castelle Schulzenegg an Franz Jullok für 300 fl. verpfändet. (Vidimus, Copie und Allegat wie bei 4.)

11. — 1723. Gerichtl. Aufzeichnung des Stuhlgeschwornen Sigmund Chernanski über eine Begehung des Pinkafelder Hotters in der Richtung auf Sinnersdorf zu. (Abschrift einer 1764 vom Ober-Stuhlr. Joh. Hosatius zu Rechnitz besorgten Uebersetzung des ungar. Originals; Allegat zu 20.)

12. — 1751, 12. Januar. Maria Theresia befiehlt dem ungar. Statthaltereirathe, dem Vice-Gespan des Eisenburger Komitats seine Anmaßung in Betreff der Ortschaft Sinnersdorf, die da eine „Posessio ad Dominium Thalberg et per consequens Ducatum Nostrum Styriae posessa“ genannt wird, strengstens zu verweisen und die Grafen Batthyany von weiteren Eingriffen in die Jurisdiction dieser steierm. Herrschaft abzuhalten. (Abschriftl. Allegat zu 22.)

13. — 1751. Auszug aus der Gravaminalschrift der ungar. Stände, Punkt 44: Die Besitzung Sinnersdorf im Eisenburger Komitate werde von steierm. Seite in Anspruch genommen. Allein ihre Lage und die vom Pinkafelder Dominium bis 1746 dort ausgeübten Mauth-, Patronats- und Jurisdictions-Rechte zeugen gegen jenen Anspruch. Das Grazer Jesuitencollegium habe die Ortschaft an sich gerissen und „ex usu recenti“ sich auch die Störung des Mauthrechtes der Herrschaft Pinkafeld angemaßt. (Vidimus des ungar. Kameral-Archivs von 1794; Allegat zu 20.)

14. — 1751, 18. Juli. Das Jesuitencollegium zu Graz tritt das „Amt Sinnersdorf“ dem Oedenburger Collegium seines Ordens ab, um den Plackereien zu entgehen, mit welchen Graf Adam Batthyany der Aeltere diese Besitzung heimsuche „potissimum eo sub obtentu, quod ab extraneis usuetur“. (Abschriftl. Allegat zu 38.)

15. — 1755, 15. Nov. Vom landschaftl. Buchhalter Joh. Tschiersch adjustirter „Subrepartions-Urbars-Ausweis", wonach das „Amt Sinderstorff" damals 6 ganze Höfe, 6 halbe, 3 Viertel-Höfe, 4 „Söllhäusel", eine Schmiede mit Haus und eine Mühle mit Haus zählte und in Gemeinschaft mit dem „Amte Ehrenschachen" verpflichtet war, „die hungarische Wiesen" für die Herrschaft Thalberg zu mähen und das Heu zu dörren. Die steierm. Landschaft behob damals in Ansehung Sinnersdorfs nicht nur die darauf entfallende „Rustikal-Kontribution", sondern auch den s. g. Fleischkreuzer und das Mühllaufer-Geld. (Abschriftl. Allegat wie bei 14.)

16. — 1793, 3. Aug. Eine ungar.-steierm. Grenzbegehungs-Commission erörtert die Differenz wegen Sinnersdorf und Oberwaldbauern an Ort und Stelle. Der ungar. Kronfiscal reclamirt beide Ortschaften für Ungarn und die ungar. Landtags-Commissäre stimmen ihm bei; die steiermärkischen legen Verwahrung ein. Erstere anerkennen übrigens, daß beide Ortschaften ihre Rekruten zum steierm. Contingente stellen und dahin ihre Steuern entrichten; sie betonen aber, daß die Zolllinie im Rücken derselben Oesterreich zu laufe und daß der Markt Pinkafeld die Criminalgerichtsbarkeit daselbst ausübt. (Grenzbegehungs-Protokoll im L.-A.)

17. — 1806, 8. Januar. Deutscher Bericht des Oberdreißigers Jos. Hrábovßky an die ungar. Hofkammer. Die Sinnersdorfer schwärzen ohne Unterlaß. Ungarn gegenüber geben sie sich für Steirer und Steiermark gegenüber für Ungarn aus. Binnen Kurzem sind durch sie 620 Metzen Getreide, 665 Eimer Wein und 338 Stück Vieh ohne Entrichtung der Zollgebühr über die steierm. Grenze exportirt worden. (Abschriftl. Allegat zu 25.)

18. — 1806, 11. Januar. Der k. ungar. Dreißigstzoll-Einnehmer von Kizláb zeigt der ungar. Hofkammer an: nachdem die Franzosen am 7. Januar 1806 aus dieser Gegend abgezogen seien und die Sinnersdorfer sofort sich angeschickt hätten, große Quantitäten von Lebensmitteln über die steierm. Grenze zu schmuggeln, habe er seinen „Ueberreiter" auf 4 Wochen dahin postirt. (Abschriftl. Allegat zu 25.)

19. — 1807, 21. Mai. Das k. k. Bancal-Inspectorat zu Radkersburg bedeutet dem Zollamte Pinggau: Die k. k. Min.-Hof-Banco-Deputation in Wien habe mit Rescr. vom 21. April angeordnet, daß zur Hintanhaltung des Schmuggels im Dorfe Sinnersdorf ein Militärposten (8 Mann mit Ober- und Unter-Aufseher) provisorisch aufgestellt werde, dessen Kosten zu einem Drittel sie, zu einem Drittel die k. ungar. Hofkammer und zu einem Drittel die steierm. Landschaft trägt. (Abschriftl. Allegat wie bei 14.)

20. — 1828, 11. Okt., Pinkafeld. Der ungar. Kronfiscal Carl

Graff überreicht der hier versammelten Grenz-Reg.-Commission eine Eingabe, in welcher er ausführt: die Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern gehören ihrer geographischen Lage und ihrer Nationalität nach zur ungar. Herrschaft Pinkafeld; sie bilden Steiermark gegenüber in Ansehung der Gefälle und der s. g. Dreißigstgebühren einen Ausschluß von der Binnenzolllinie, welche Ungarn von Steiermark scheidet; sie sind auch nach Pinkafeld eingepfarrt und somit Angehörige der ungarischen Diöcese Steinamanger; seit 1793 steht fest, daß der ungar. Marktflecken Pinkafeld die Criminal-Gerichtsbarkeit dort ausübt; seit dem 16. Jahrhunderte sind sie Bestandtheile der ungar. Herrschaft Dobra und zahlen sie an Ungarn Steuern.. Im Jahre 1690 haben königl. Commissäre sie nach Abzug der Türken als ungarische Ortschaften conscribirt; 1723 hat das Eisenburger Komitat dort Jurisdictionsacte ausgeübt; 1751 der ungar. Landtag über die Anmaßung des Grazer Jesuitencollegiums in Ansehung dieser Ortschaften Beschwerde geführt. Hieraus folgert er, daß sie an Ungarn abzutreten sind. („Processus Metalis ratione Posessionum Sinnersdorf et Ober-Waldbauern," gebund. Heft in der L.-R., das auch die folgenden Streitschriften über Sinnersdorf und Oberwaldbauern enthält.)

21. — 1828, 12. Okt. Der Komitats-Assessor Peter Saly nimmt zu Pinkafeld die Aussagen mehrerer von ihm vernommener Zeugen zu Protokoll, welche einen im Rücken der Ortschaft Sinnersdorf gegen das Innere Steiermarks zu gelegenen großen Stein als Grenzmarke bezeichnen. Einige Pinkafelder Bürger bestätigen, daß die Berainungszüge der Marktbevölkerung am Florianitage bis zu diesem Steine sich erstrecken. (Allegat zu 20.)

22. — 1828, 14. Nov. Der Vertreter des steierm. Fiscus, Dr. Ign. Jos. Steinhart, beantworte die erste ungar. Streitschrift mittelst einer Einrede, in welcher ausgeführt ist: daß die natürliche Grenze mit der politischen überhaupt nicht verwechselt werden darf und daß dies im vorliegenden Falle, wo die Grenze ringsum keine natürliche ist, schon gar nicht angeht; daß Ungarn die beiden Ortschaften als Zollausschlüsse gelten lassen müsse, weil es dort nichts zu suchen hat und daß aus dem freiwilligen Verzichte Steiermarks auf finanzielle Vortheile, die dort sich darböten, für Ungarn kein Recht erwächst, dieses Gebiet als ein von Steiermark aufgegebenes zu betrachten; daß die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche der Markt Pinkafeld dort ausübt, im besten Falle nur die Bedeutung einer staatsrechtlichen Servitut hat und die Territorialfrage um so weniger berührt, als ja der Richter von Pinkafeld das streitige Gebiet nicht selber betreten, noch die

Uebelthäter durch seine Organe abholen lassen darf, sondern warten muß, bis die Ortsrichter ihm den Thäter an der Gemeindegrenze, die da zugleich Landesgrenze ist, überliefern; auch die Einpfarrung der Sinnersdorfer nach Pinkafeld beweist nichts, weil ja hinwieder auch ungarische Ortschaften unter steiermärkischen Seelsorgern stehen, und zwar gerade solche, gegen deren Vereinigung mit Steiermark die Ungarn sich von jeher sträuben (wie es bei Wörtherberg, Neudauberg und Burgauberg der Fall); daß die vom ungar. Kronfiscal angezogene Donationsurkunde über die ungar. Herrschaft Dobra nicht hieher paßt, weil diese Herrschaft nicht in der Nähe von Pinkafeld, sondern mehrere Meilen südlicher liegt; daß demnach auch alle auf diese falsche Voraussetzung hin allegirten Besteuerungsbelege nichts beweisen, als die Befangenheit des ungar. Fiscals in einem groben Irrthume, zumal urkundlich feststeht, daß Sinnersdorf im Jahre 1565 ein Bestandtheil der steierm. Herrschaft Thalberg war; daß endlich die produzirte Zeugenaussage über den Grenzzug als einseitige Behauptung nicht ins Gewicht fällt und daß aus dem Decrete Maria Theresia's vom 12. Januar 1751 klar hervorleuchtet, wie es sich mit der Rechtmäßigkeit der ungar. Occupirungsversuche verhält. (Signatur wie bei 20.)

23. — 1829, 11. Febr. Replik des ungar. Kronfiscals. Die Naturangehörigkeit der streitigen Ortschaften ist durch den Flußlauf und durch die Richtung der Thäler augenfällig genug gekennzeichnet. Westlich von Sinnersdorf steht ein großer Denkstein mit deutlichen Merkmalen eines Grenzsteines, und zwar eines am Triplex Confinium zwischen Niederösterreich, Steiermark und Ungarn befindlichen. Diesen „fidelis terrae Hungaricae custos“ hält auch die Volksmeinung als solchen hoch in Ehren (quem vox populi Limitem Inclyti Regni Hungariae canonisat), indem sie die Verainungszüge der Pinkafelder, die von ihm ausgehen, durchweg billigt. Die steierm. Seits stattfindende Behandlung der Sinnersdorfer als Ungarn in Bezug auf Zoll- und Gefälls-Gebühren beweist deren „Hungara Conditio“, zumal auch Ungarn zur Hintanhaltung des Schmuggels auf diesem Gebiete Geldbeiträge leistet. Wenn der Markt Pinkafeld die Criminal-Gerichtsbarkeit dort ausübt, so trägt er damit ein Onus, dem vor Zeiten auch ein Utile entsprochen haben muß, und das kann nur eine über Sinnersdorf sich erstreckende obrigkeitliche Gewalt gewesen sein. Die vorgefallene Ortsverwechslung ganz in Abrede zu stellen, wäre mit der Würde Ungarns nicht vereinbar; doch hat seiner Zeit auch die ungar. Hofkammer (d. h. deren Archivar) sich nicht daran gestoßen, und ob nicht auch auf steiermärkischer Seite da

ein Irrthum unterlaufe, ist keineswegs außer Zweifel gestellt. Die vom ungar. Landtage im Jahre 1751 in Ansehung der Ortschaft Sinnersdorf erhobene Beschwerde wird doch nicht grundlos gewesen sein; denn keine legislative Körperschaft behauptet etwas leichtfertig und ohne Grund („quodvis corpus legislativum nihil temere, nihil sine ratione sufficienti agere nemo non admittat"); der Ausspruch des Landtags verbürgt daher gewissermaßen das Recht Ungarns auf diesen Fleck Erde. Die Grazer Jesuiten beeilten sich auch, darauf hin desselben sich zu entäußern. Das Theresianische Decret von 1751 betrifft blos privatrechtliche Streitigkeiten. Die Berufung des steierm. Fiscals auf das Thalberger Herrschafts-Urbar von 1565 beweist zu viel, denn darnach gehörten ja auch die jetzt unstreitig ungarischen Ortschaften Stegersdorf, Rohrbach und Limbach zu Steiermark. (Signatur wie bei 20.)

24. — 1830, 23. Juni. Duplik des steierm. Fiscals. Die zur Regulirung der Grenzen entsendete Commission hat es nur mit Objecten, die von früher her streitig sind, zu thun. Zu diesen gehört Sinnersdorf nicht. Der angebliche Grenzstein verdient als solcher keine Beachtung; er bezeichnet wahrscheinlich nur den Punkt, wo vor Alters die Bezirke der Landgerichte Aspang (im Lande u. d. Enns), Pinkafeld und Thalberg zusammenstießen. Die Berainungszüge der Pinkafelder in ihrer dermaligen Ausdehnung sind eine Neuerung und finden ohne Betheiligung der Steiermärker statt, die vielmehr stets dagegen protestirt hätten. Vor dem Jahre 1718 sei die Zugehörigkeit der Ortschaft Sinnersdorf an Steiermark nie angezweifelt worden. Nie habe eine Grenz-Commission den Grenzzug am Niggl- und Schanzgraben, der nun eigentlich bestritten wird, begangen. Hat es überhaupt einen Sinn, jetzt darüber zu streiten, so muß doch die Ortschaft Oberwaldbauern, die mit Sinnersdorf nicht zusammenhängt, außer Frage bleiben. (Signatur wie bei 20.)

25. — 1830, 14. Juli. Triplik des ungar. Kronfiscals. Der fragliche Stein ist wirklich ein Grenzstein. Die Sage macht ihn dazu. Der Schanzgraben wurde allerdings schon als zweifelhaftes Terrain im Jahre 1828 (laut Sitzungsprotokoll der Commission vom 13. Okt. 1828) begangen. Die auf steiermärkischem Boden gelegenen Zollämter respektirten bisher über Auftrag der Wiener Hofstellen Sinnersdorf und Oberwaldbauern als Territorien der ungar. Krone. Und wenn die steierm. Behörden zuließen, daß Bewohner von Sinnersdorf an ein ungar. Strafgericht zur Abstrafung ausgeliefert werden durften, so anerkannten sie damit, daß dieselben von Rechtswegen Ungarn seien. Reichen die, die

Herrschaft Dobra betreffenden Documente nicht hin, Sinnersdorf für Ungarn zu revindiciren, so stehen nun andere Urkunden aus dem ungar. Kameral-Archive zur Verfügung, welche den Beweis zu liefern gestatten, daß eine Ortschaft Sinnersdorf bei Pinkafeld seit dem 14. Jahrhunderte als Bestandtheil Ungarns existirt. Zwar heißt diese Ortschaft in den ältesten Urkunden nicht Sinnersdorf, sondern Sindrandorf; allein deshalb ist das doch die nämliche Gemeinde. (Signatur wie bei 20.)

26. — 1830, 20. Aug. Schluß-Schrift des steierm. Fiscals. Alle in der Triplik gemachten Einwendungen des ungar. Fiscals sind bedeutungslos bis auf die neu produzirten Urkunden über die uralte Angehörigkeit eines Ortes, dessen Name beiläufig wie Sinnersdorf lautet, an Ungarn. Allein die Schreibweise dieses Namens ist in den beigebrachten Urkunden zu verschieden, als daß daraus Bestimmtes gefolgert werden könnte. Bald heißt er Synderdroch, bald Sindrannsdorf, bald Sindransdorf. Nur „Kunstkennern" steht da ein Urtheil zu, und diesen müßten die Urkunden im Original vorgewiesen werden. Verdächtig bleibt es immerhin, daß Jahrhunderte verflossen, ohne daß von diesen Urkunden Steiermark gegenüber Gebrauch gemacht wurde. Daß Sinnersdorf und Oberwaldbauern nie von Ungarn besteuert wurden, steht fest. Und kann nicht eine vor Alters Sindransdorf genannte Ortschaft seither längst in Ungarn verschwunden sein? Ist die Identität überhaupt erweisbar? (Signatur wie bei 20.)

27. — 1831, 22. März. Erlaß der vereinigten Hofkanzlei an das steierm. Gubernium, gibt diesem u. A. bekannt, wie die ungar. Hofkanzlei über den Sinnersdorf und Oberwaldbauern betreffenden Grenzstreit denkt. Dieselbe betrachte den Beweis, daß diese beiden Ortschaften zu Ungarn gehören, als vollkommen hergestellt. Die vom ungar. Kronanwalte beigebrachten Documente von 1383, 1392, 1393 und 1406 zeigten klar, daß der Ort Sinderdrock oder Sindersdorf als Appertinenz des Schlosses Bernstein (Borostyankö) damals vom ungar. Könige Sigmund der Familie Kanißaj verliehen, auch ihr übergeben worden sei und sonach im 14. und 15. Jahrh. „zum Königreich Ungarn besessen" wurde. Die Einwendungen des steierm. Fiscals bezüglich der Identität der Ortschaft seien nicht stichhältig. Die produzirten Abschriften der Urkunden verdienen als Ausfertigungen des ungar. Kameral-Archivs vollen Glauben. Die abweichende Schreibweise erklärt der Abstand der Zeiten. Wäre der betreffende Ort inzwischen zu Grunde gegangen, so müßte dies steierm. Seits bewiesen werden. Hat er aber irgend einmal zu Ungarn gehört, so ist der Anspruch auf dessen Wiedereinverleibung an

Ungarn damit allein schon vollkommen gerechtfertigt. Es sprechen aber da für die Forderung Ungarns noch wichtige Nebenumstände: die Angehörigkeit der Ortschaften an eine ungar. Diöcese, die Gerichtsbarkeit des Marktes Pinkafeld, die geographische Lage, der im Innern des streitigen Gebietes stehende Grenzstein. Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn der Zeitpunkt, zu welchem das Gebiet mit Steiermark vereinigt wurde, genau ausgemittelt werden könnte; allein das werde bei der Beunruhigung Ungarns durch Kriege und Verwüstungen im 15. und 16. Jahrhunderte wohl nie mehr möglich sein, und ein solcher formeller Anstand könne das ungarische Rechtsbewußtsein nicht beirren. Was Oberwaldbauern betrifft, so gehöre es als Ableger von Sinnersdorf, d. h. als von dieser Ortschaft aus besiedelt, zu derselben nach dem Rechtsgrundsatze: „Accessorium sequitur Principale". (St.-R.)

28. — 1834, 14. Juli. Bericht der steierm. Kammer-Procuratur an das Gubernium (in Befolgung eines Auftrags vom 10. Okt. 1832) über die Anschauung der ungar. Hofkanzlei. In Ansehung Sinnersdorf wird bemerkt: für Steiermarks Weigerung, diese Ortschaft abzutreten, spreche ein nachgewiesener 300jähriger Besitzstand, während welchem dasselbe nie von seinen einschlägigen Rechten etwas vergeben habe, und außerdem sei die ungar. Seits behauptete Identität keineswegs bewiesen. (St.-R.)

29. — 1835, 31. Dez. Bericht des steierm. Guberniums an die verein. Hofkanzlei über das Grenzberichtigungs-Operat. In Betreff der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern „bittet das Gubernium, den gegenwärtig seit wenigstens 300 Jahren geübten Besitz dieser Gemeinde nicht aufzugeben", weil Steiermark seit undenklichen Zeiten die beiden wichtigsten Hoheitsrechte (das der Civilgerichtsbarkeit und das der Besteuerung) dort ausgeübt hat; weil ferner die Modalität, unter welcher Ungarn die peinliche Gerichtsbarkeit dort ausübt, beweist, daß es eigentlich dazu gar nicht berechtiget wäre; weil die geistliche Gerichtsbarkeit, auf welche die Ungarn sich berufen, kein Hoheitsrecht ist, auch sonst nicht präjudizirt, und weil die bloße Namensähnlichkeit den Beweis, wie Sinnersdorf, wenn es nicht schon längsther zu Steiermark gehörte, zu diesem Lande kam, ohne daß ungar. Seits dagegen protestirt wurde, nicht überflüssig macht; endlich weil die Gradziehung der Grenzlinie doch weit weniger zu bedeuten hat, als die Veränderung, welche damit für die zur Herrschaft Thalberg gehörigen Unterthanen verbunden wäre, in soferne diese nämlich sodann statt der ihnen so zusagen angeborenen deutschen Gesetze plötzlich

die ihnen unbekannten ungarischen zu befolgen hätten, deren wesentliche Verschiedenheit Niemand in Abrede stellen kann. Der älteste Erwerbungstitel ist nach dem öffentlichen wie nach dem Privatrechte die Besitzergreifung herrenlosen Gutes und Bodens. Der Besitz muß daher in solange als rechtliche Folge der Aneignung gelten, bis die Verletzung fremder Rechte, die darin liegen soll, von demjenigen erwiesen wird, der sie behauptet. — Steiermark und Ungarn gehorchen zwar gegenwärtig dem milden Scepter desselben gütigen Herrschers; sie müssen aber, was ihre gegenseitigen Rechte betrifft, als unabhängige Völker behandelt werden. Was das Eine in seinem Lande zum Gesetz erhoben hat, ist das andere blos darum schon zu berücksichtigen nicht verpflichtet. Steiermark kann also durch den Grundsatz, welchen die ungar. Grenz-Reg.-Commission mit Berufung auf mehrere Gesetzartikel geltend gemacht hat, nämlich daß ohne Rücksicht auf Verjährung oder sonstige Einwendungen alles das zu Ungarn gehöre, was je ungarischen Gesetzen gehorcht hat, sich nicht gebunden erachten. Vielmehr muß es sich gegen die Anwendung dieses Grundsatzes feierlichst verwahren, denn sonst liefe es Gefahr, fast seinem ganzen Umfange nach von Ungarn reclamirt und ihm sofort einverleibt zu werden, weil ja nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren die Ungarn dieses Herzogthum eine Zeit lang besetzt hielten, es ihren Befehlen thatsächlich unterworfen war. Und selbst Wien, die alte Kaiserstadt, wäre vor derartigen Ansprüchen dann nimmer gesichert, weil König Mathias von Ungarn bis zu seinem Tode dort residirt oder doch geherrscht hat. Das Gubernium beharrt darauf, daß in Ermanglung giltiger Verträge blos der redliche Besitz zu entscheiden hat. Zwar werde von den geplanten Abtretungen das Privateigenthum unmittelbar nicht berührt; doch wenn ein Grundstück die Territorialhoheit wechselt, so ist sein Besitzer genöthigt, „den Cataster mit seiner Beansagung, das Grundbuch mit seiner Sicherheit, die altgewohnten, wohlbekannten Gesetze gegen minder befreundete zu vertauschen". (St.-R.)

30. — 1846, 8. Okt. Der kais. Commissär bei der Grenzregulirung, Gub.-Rath Friedrich Graf Herberstein, berichtet an's Gubernium über die im September 1846 stattgehabte Zusammentretung mit den ungar. Commissären. Eine A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 habe angeordnet, daß nach Ausgleichung der Unterthans- und Jurisdictions-Verhältnisse die Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern an Ungarn zu incorporiren sind; beide Gemeinden hätten jedoch mit Gesuch vom 24. Aug. 1846

um ihr Verbleiben bei Steiermark sich beworben. „Nachdem ihnen aber begreiflich gemacht worden, daß die Abtretung der beiden Gemeinden an die Krone Ungarns bereits im ausgesprochenen Willen Sr. Majestät liege und die Commission sich blos mit der Regulirung der Unterthans- und Jurisdictionsverhältnisse zu befassen habe, ließen sie von jeder weiteren Vorstellung ab und erneuerten sie blos den Wunsch, sich von ihrer Herrschaft loszukaufen." Dagegen protestirte in der Commissionssitzung vom 26. Sept. 1846 zu Pinkafeld der Abgeordnete der steierm. Stände, Karl Graf Gleispach, gegen diese Auslegung jener A. h. Entschließung. Blos ein Wunsch, bemerkte Graf Gleispach, nicht ein Befehl sei damit ausgedrückt. Laut der öffentlichen Bücher seien beide Gemeinden unzertrennliche Bestandtheile des Herzogthumes Steiermark; nie hätten die Stände desselben in ihre Absonderung gewilliget. Auch Billigkeits-Rücksichten sprächen gegen eine solche. Man sei es den Insassen der Gemeinden schuldig, sie vor einer Abtretung zu schützen, die sie mit ihren Sitten, ihrer Nationalität und Sprache, ihrer bisherigen politischen Situation in Widerspruch brächte. Willigten sie auch jetzt scheinbar ein, so geschehe dies doch nur aus Furcht vor einer noch mißlicheren Lage und gleichsam in Folge eines moralischen Zwanges. Die steierm. Stände seien auch nicht gesonnen, auf die Theilnahme dieser beiden Gemeinden an den Landeslasten zu verzichten. Schließlich sprachen Graf Gleispach und der zweite Abgeordnete der Stände, Abt Ludwig Crophius von Reun, die zuversichtliche Erwartung aus, daß, wenn trotz alledem die Abtretung der beiden Gemeinden an Ungarn vor sich ginge, diese doch **nie als unterthänige Gemeinden** nach den ungarischen Urbarialgesetzen behandelt werden würden. Die anwesenden Ungarn: der Veßprimer Bischof, Graf Dominik Zichy, ferner der Abt Anton Korizmics, Stephan Kerkapoly, Alex. Zarka und Coloman Szabo gaben einen fulminanten Gegenprotest zu Protokoll; der kais. Commissär aber erklärte den Protest der Steiermärker für ungegründet und verspätet; denn in der A. h. Entschließung vom 11. Okt. 1844, die der Kaiser im Wege der ungar. Hofkanzlei an den Palatin habe gelangen lassen, damit dieser sie dem ungar. Landtage bekannt gebe, heiße es in Bezug auf das Schicksal der beiden Gemeinden: „Una reincorporationem Sinnersdorf cum diverticulo Obervaldbauern ad Regnum Hungariae **benigne decrevimus**, postquam subversantes intuitu jurisdictionis et urbarialium correlationum quaestiones debite superatae fuerint ad realem effectum deducendam." Und diese A. h. Entschließung sei auf Grund eines Berichtes des

Grazer Kreishauptmannes v. Werner vom 28. Okt. 1834 erfolgt, in welchem dieser hinsichtlich jener beiden Gemeinden ausdrücklich auf die A. h. Willensmeinung, als welche da allein Frieden stiften könne, compromittirte. Die Stände der Steiermark hätten damals gleichfalls ihr Vertrauen lediglich in eine kaiserliche Entscheidung gesetzt, folglich müßten sie die erfolgte als etwas Inappellables, dem zu gehorchen sei, hinnehmen. (St.-R.) [13])

31. — 1846, 16. Nov. Erlaß der verein. Hofkanzlei an's steierm. Gubernium. Die ungar. Hofkanzlei habe unterm 8. Okt. die Beendigung der Grenzregulirung betrieben und ersucht, das Nöthige zu veranlassen, damit der A. h. Orts gebrauchte Ausdruck „nicht abgeneigt" der Finalisirung dieses Geschäfts nicht zum Abbruch gereiche. Das Gubernium wird daher angewiesen, den Vollzug des Geschäftes thunlichst zu beschleunigen, und „in soferne sich namentlich in Bezug auf die A. h. befohlene Incorporirung der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern unter den Mitgliedern der steierm. Grenz-Berichtigungs-Deputation ein Mißverständniß des A. h. Willens von der oberwähnten Art ergeben haben sollte, auf dessen Behebung hinzuwirken". (St.-R.)

32. — 1846, 23. Nov. Note des Guberniums an die Stände, mit dem Auftrage, bei Erstattung eines ihnen schon unterm 26. Okt. 1846 abverlangten Gutachtens auf das vorstehende Hofdecret (dessen Wortlaut ihnen unter Einem mitgetheilt wird) „gehörigen Bedacht zu nehmen". (St.-R.)

33. — 1846, 16. Dez. Neues Urgens der verein. Hofkanzlei an's steierm. Gubernium in dieser Angelegenheit über Ersuchen der ungar. Hofkanzlei. Längstens im Mai 1847 soll die Einverleibung der beiden Ortschaften an Ungarn vor sich gehen. Das Gubernium verfüge also das Geeignete, damit es geschieht. (St.-R.)

34. — 1846, 31. Dez. Aeußerung der steierm. Stände an's

---

[13]) In dem Sitzungsprotokolle vom 26. Sept. 1846, das dem Berichte beiliegt, spenden die Ungarn dem kais. Commissär zum Lohne für diese ihnen günstige Auslegung der A. h. Willensmeinung das Lob der „aequitas" und des „studii pacis ac concordiae fovendae". Sie sagen dort auch: „parum ad rem pertinere arbitrantur . . . an jus Hungariae per Dominos Styriae commissarios antea recognitum sit, cum recognitionem hujus in justitia causae suae et altissima S. Majestatis resolutione possideant. Quod concernit Tertium, quod Domini Styriae Status contribuentem Classem protegant defendantque, obligationi in Hungaria semper tritae respondet. Caeterum protectionem hanc superfluam fieri soluto nexu priori in aprico est . . . . Communitas vero Sinnersdorfensis eo facilius se penes leges et instituta Hungariae conquietabit, siquidem injuria solum temporis a matre avulsa, velut filius redux in avita domo sedem habitura sit."

Gubernium über die im Sept. 1846 abgehaltene Grenzberichtigungs-Commission. Der Protest des Grafen Gleispach wird gut geheißen. Denn in der A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 heiße es blos: Se. Majestät seien nicht abgeneigt, zu verfügen, daß die Einverleibung der beiden Ortschaften in das Königreich Ungarn erfolge; sollten aber weitere Bedenken sich ergeben, so seien sie Sr. Majestät anzuzeigen. Lautet die an Ungarn ergangene Resolution anders, so geht das die Steiermärker nichts an. „Es müßte eine gänzliche Verwirrung der Pflichten und Geschäfte zur nothwendigen Folge haben, wenn die Behörden und Unterthanen eines deutschen Erblandes den in einem fremden, wenn gleich befreundeten Reiche erflossenen Bestimmungen unbedingt nachleben sollten, ohne auch nur mehr Bedenken und Bitten darüber ihrem Erblandesfürsten vortragen zu dürfen." (St.-R.)

35. — 1847, 21. Januar. Intimation des Hofdecrets vom 16. Dez. v. J. an die steierm. Stände. (St.-R.)

36. — 1847, 28. Januar. Die Stände erstatten das wiederholt betriebene Gutachten an's Gubernium und bitten, indem sie die von ihren Abgeordneten im September 1846 zu Pinkafeld erhobenen Bedenken neuerdings billigen und bekräftigen, diese Angelegenheit im vorigen Wege „der h. Schlußfassung zu unterziehen, da es sich um die Interpretation einer A. h. Entschließung handelt". (St.-R.)

37. — 1847, 25. Febr. Separatvotum des Gub.-Rathes Grafen Herberstein zu einem Berichte des Guberniums über vorstehendes Gutachten der Stände. Er drückt sein Befremden über die „außerordentliche Wichtigkeit aus, die der ständ. Ausschuß dieser Sache beilegt", da es sich doch blos um die Abtretung von circa 25 Häusern mit einem Areale von circa 560 Joch handelt und eine Grenzberichtigung ohne Abtretungen nicht denkbar ist. (St.-R.)

38. — 1847, 21. April. Vorstellung der steierm. Stände aus dem Landtage an den Kaiser Ferdinand wider die Abtretung der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern. Nach Recapitulirung aller in früheren Actenstücken steierm. Seits dagegen vorgebrachten Gründe werden einige neue geschichtliche Belege für die Grundlosigkeit der ungar. Behauptungen beigebracht (insbesondere die unter 7, 8, 12 und 15 registrirten) und nachstehende Betrachtungen daran geknüpft: Es handle sich da nicht blos um ein Stück Landes, sondern um das Wohl und Wehe von Menschen, die darauf wohnen und die ihr steiermärkisches Heimatland lieben, die dankbarst anerkennen, was sie von den hiesigen gemeinnützigen Instituten Gutes empfangen. In Ungarn fehlen entweder derlei Einrichtungen (Humanitätsanstalten, Stipendien, Bildungsanstalten

u. s. w.), oder sie sind dem Bauer nicht zugänglich. Die Sinnersdorfer und die Waldbauern schätzen die heimische Rechtspflege und die hiesige vorsorgliche Verwaltung. Wenn auch der Unterthansverband, in dem sie leben, wie die Ungarn es ihnen verheißen, gelöst und ihnen drüben kein neuer aufgedrungen werden würde, so müßten sie sich doch dort dem fügen, was der Komitatsadel beschließt, mit Beamten verkehren, deren Sprache nicht die ihrige ist, die sie nicht verstehen und denen sie kein Vertrauen entgegenbringen. Ihr Flehen, bei Steiermark belassen zu werden, sei herzerhebend und beweise besser als der todte Buchstabe vergilbter Urkunden, welcher Nationalität sie angehören. Seit Jahrhunderten helfen sie die öffentlichen Lasten Steiermarks tragen, theilen sie dessen Schicksale. Als Deutsche und treue Landesgenossen hätten sie Anspruch, vor der ihnen drohenden Veränderung ihres Loses geschützt zu werden. Zitternd seien diese Bauern im vorigen Herbste vor den ungarischen Grenz-Regulirungs-Commissären gestanden; sie wähnten sich diesen mächtigen Herren gegenüber schutzlos; aber die Stände der Steiermark, die sie zu vertreten berufen sind, fühlen sich als Angehörige des mächtigen, österreichischen Kaiserreiches und blicken, indem sie zu Gunsten jener Bedrängten ihr Fürwort einlegen, vertrauensvoll zu ihrem Kaiser und Herrn empor [14]).

39. — 1847, 30. Juni. Das steierm. Gubernium unterstützt die Vorstellung der Stände, indem es sie der verein. Hofkanzlei vorlegt. (St.-R.)

40. — 1847, 30. Okt. verlangt die verein. Hofkanzlei vom Gubernium

---

[14]) Unterzeichnet ist dieser Recurs an die Majestät in erster Linie von dem Landeshauptmanne Ignaz Grafen v. Attems und dem st. st. Secretär Joh. Ritter v. Azula. Dann begegnet man den Namen der Aebte von St. Lambrecht, Admont und Reun, der Pröbste von Vorau und Bruck a. d. Mur, und aus dem s. g. Herrenstande: den Grafen Kottulinsky, Desenffans d'Avernas, Steinach, Stürkh, Khünburg, Gleispach, Dietrichstein, Wurmbrand, Attems, Schönfeld und Platz; den Freiherren v. Prankh, Juritsch, Kellersperg, Königsbrunn, Mandell, Waidmannsdorf, Lazzarini und Walterskirchen. Auch ein ungarischer Magnat, der in Steiermark damals begütert gewesene Graf Vincenz Szapary ist da mit unterzeichnet. Vom Ritterstande erscheinen: 2 Pittoni, 2 Kalchberg, 2 Pistor, 4 Frieß, 3 Leitner, 1 Bosset, 1 Rainer-Lindenbühl, 2 Purgay, 1 Schäfersfeld, 1 Holzapfel-Waasen, 1 Reßingen, 1 Fridau, 1 Neßlinger, 1 Haidegg, 1 Fraidenegg, 2 Brandenau, 2 Warnhauser, 1 Griendl, 1 Azula, 1 Lendenfeld, 1 Lierwald und 1 Thinnfeld. Im Namen des Bürgerstandes unterschrieben den Recurs der Verordnete Alois Jand und 8 städtische Deputirte aus den fünf Kreisen

weiteren Bericht über diese ihr mit A. h. Handschreiben vom 23. Okt. zugekommene Vorstellung; denn der Kaiser erwarte von ihr ein unmittelbares Gutachten, „in welcher Weise der wegen der Grenzberichtigung bestimmt ausgesprochene Wille Sr. Majestät in kürzester Zeit in Vollziehung zu bringen sei". Das Gubernium möge die von den Ständen geltend gemachten Gründe nochmals „sorgfältig prüfen" und seinem Berichte die Voracten beilegen. (St.-R.)

41. — 1847, 15. Dez. Bericht des Guberniums an die verein. Hofkanzlei über alle rückständigen Grenzberichtigungen gegen Ungarn. Hinsichtlich der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern hebt der Bericht hervor, daß die bezüglichen A. h. Entschließungen vom 28. Januar 1843 (für Steiermark) und 11. Okt. 1844 (für Ungarn) allerdings verschieden lauten. Welche von beiden zu gelten habe, wagt das Gubernium nicht zu beurtheilen; aber wenn die erste gilt, wenn demnach die Frage noch eine offene ist, so müsse das Gubernium sich mit aller Entschiedenheit da auf die Seite der Stände stellen. Denn erst neuestens wieder habe (mit Bericht vom 18. Nov.) die Kammer-Procuratur in Graz dargethan, wie rechtlich unbegründet die Ansprüche Ungarns in jeder Beziehung sind. (St.-R.)

42. — 1848, 14. Mai. Verordnung der verein. Hofkanzlei an das steierm. Gubernium. Im Hinblick auf die inzwischen kundgemachte Verfassungs-Urkunde (vom 25. April 1848), wornach Grenzberichtigungen nicht mehr Gegenstand einer administrativen Verhandlung sind, sondern nur durch ein verfassungsmäßig zu Stande kommendes Gesetz geregelt werden können, werden die Sinnersdorf und Oberwaldbauern betreffenden Grenz-Acten dem Gubernium mit der Weisung zurückgestellt, dieselben an die Provinzialstände zu leiten, welche die Sache durch ihre Abgeordneten beim Reichstage zur Sprache zu bringen haben. Ist einmal auf diesem Wege eine Entscheidung herbeigeführt, so wird die Regierung die weitere Rücksprache mit dem k. ungar. Ministerium darüber pflegen. (St.-R.) [15]

---

[15]) Die Stände wurden hievon durch Gubern.-Erlaß vom 5. Juni 1848 verständiget, machten jedoch von dieser „Erinnerung" allem Anscheine nach keinen Gebrauch. Die landschaftl. Registratur enthält nicht ein einziges Blatt Papier, welches das Gegentheil anzunehmen gestatten würde.

2. Winkelwiese bei Wagendorf.

43. — 1854, 20. März. Bericht des Grundsteuer-Reclamations-Untersuchungs-Commissariats Nr. 5 an das Inspectorat zu Güns. Mit Ausnahme einer kurzen Zeit am Schlusse des 17. Jahrhunderts, wo diese Wiese auf Widerruf an Steiermärker verkauft wurde, habe sie bis zum Schlusse des 18. Jahrh. stets zur ungar. Gemeinde Loipersdorf gehört und nie seien vorher davon Giebigkeiten an eine steierm. Herrschaft entrichtet worden. Im Jahre 1823 gerieth sie ins steierm. Cataster, u. z. zur Gemeinde Wagendorf, weil sie damals dem Stifte Voran verpfändet war. Mittlerweile rückgelöst, gerieth sie aber bei Aufnahme des ungar. Catasters im Anfange der 50er Jahre auch in dieses. Sie ist anerkanntermaßen Eigenthum der ungar. Gemeinde Loipersdorf, 1820 von dieser reclamirt, dann gewaltsam besetzt worden, ohne daß dieselbe an Steiermark Steuern davon gezahlt hätte. Am 17. Okt. 1828 entschied die Grenz-Reg.-Commission (in ihrer 9. Sitzung): daß die Wiese halbirt und nur die eine Hälfte fortan zu Ungarn gerechnet werden soll. Die A. h. Entschließung von 1843 über die Grenzregulirung ordnet ohne Rücksicht hierauf die Gradziehung des Flußbettes der Lafnitz an, bleibt aber in diesem Punkte unausgeführt. (St.-R.)

---

3. Deutsche Hotter an der Lafnitz.

44. — 1429, Mittwoch nach St. Erasmus, Preßburg. Hermann Graf v. Cilli und Sagor, Vicegerens in Slavonia, und Nicol. de Gara, ungar. Palatin, entscheiden einen Streit zwischen Czech de Leva, Vicegerens in Mathan (?), und den Neubergern (?) über Grundstücke „cis fluvium Laffnitz, quo Ungaria et Germania dividitur". (Vidimus des ungar. Regnicolar-Archivs vom 16. April 1791, Beilage zu 30.)

45. — 1526, 1. Juni. Schreiben des steierm. Landeshauptmannes Sigmund Freih. v. Dietrichstein an den Hofrichter auf Schloß Güssing, Stefan Podgautschitsch von Senthelockh (Szt.-Lók ?) und den dortigen Pfleger Michael Ráday v. Imach, seine „guten Freunde". Er beantwortet eine Beschwerde dieser über unbefugte

Benutzung Batthyany'scher Grundstücke durch die Burgauer und Neudauer. Die dessen Beschuldigten berufen sich auf einen mehr als hundert Jahre alten Besitz, in dem man sie nun plötzlich störe. „Dieweil aber solche gueter in der Kron Hungarn liegen, hab ich mich darinnen zu handeln nichts unterstehen wollen und Sie (die Angeklagten) für die kön. Majestät solches daselbst zu ersuchen gewisen." Gerne schriebe er, wie die Adressaten es wünschen, lateinisch, allein sein dessen kundiger Secretär sei gerade nicht zur Hand. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

46. — 1534, 11. Januar. Der Landeshauptmann von Steiermark, Hanns Ungnad Freih. zu Sunnegh, schreibt dem Franz v. Batthyany, Ban in Kroatien: er wolle sich nicht in Dinge mengen, die Ungarn angehen, und maße sich insbesondere nicht die Entscheidung darüber zu, ob die fraglichen Grundstücke an der Lafnitz zum Schloß Ujvár (Güssing), folglich zu Ungarn gehören. „Dann die k. Majestät ist Herr und Khunig, waiß darin wol zu handeln." (Abschriftl. Allegat zu 60.)

47. — 1535, 16. Juli. Bernhardin von Herberstein berichtet auf Geheiß der steierm. Verordneten diesen aus Burgau über „eine gewaltige und thätige Handlung, so Batthyany von Güssing dem Herrn von Polheim zugefüegt hat". Weikhard von Polheim, seine beiden Richter zu Neudau und Burgau und mehrere Bürger dieser Orte hätten ausgesagt: Batthyany sei am 7. Juli 1535 mit beiläufig 200 Wägen und ungefähr 2000 Mann zu Roß und Fuß, die mit guten Büchsen bewaffnet waren, auf die Felder der Neudauer und Burgauer am linken Lafnitzufer gerückt, habe die Ernte theils eingeheimst und fortgeführt, theils zerstört. Den Ort Neudau hätten sie gar mit „Hacken" (=Büchsen) beschossen, auch sonst die Bevölkerung bedroht und beim Abzuge die untere Brücke über die Lafnitz bei Burgau abgeworfen. Die aus der Mitte der Ueberfallenen stammenden Zeugenaussagen bezeichnen die „enthalb der Laffnitz" gelegenen Felder, welche verwüstet worden waren, als „auf dem Hungarischen gelegen"; doch gehören sie von jeher zu Burgau und Neudau und den Batthyany's gebührt blos der Zehent davon. Eine andere, feste Abgabe (von 16 Pfd. Pfennig), welche die Bewohner jener Orte und die von Wörth an die Herrschaft Güssing jährlich zu zahlen haben, beziehe sich auf „Pluembbesuch-Rechte und Wälder", deren sich dieselben „paß hinüber auf das Hungerisch" erfreuen. Die vernommenen Zeugen erinnerten sich auch eines Einfalls der Ungarn über die obere Lafnitzbrücke bei Burgau, welcher im J. 1533 stattgefunden habe. Damals hätten die beutelustigen Gesellen ihre „Hacken" im Walde befestiget und unter dem Schutze der Schußweite der-

selben großen Unfug getrieben. Der Pfarrer von Burgau klagte: sie hätten ihm damals die Kleider vom Leibe gerissen, sie ihm geraubt, ihn gestoßen und geschlagen. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

48. — 1542, Neujahrstag. Vergleich zwischen Gaudenz von Polheim, k. Majestät Kammerling, und dem Franz von „Wuthian" (Batthyany), k. Majestät Rath, und dessen Frau Katharina, geb. von Schwerthanitsch, geschlossen zu Güssing über Vermitlung des obersten Kammerhauptmanns zu Preßburg, Grafen Niclas Salm, betreffend den Anbau Batthyany'scher Grundstücke durch die Neudauer und Wörther gegen Reichung des Zehents und der neunten Garbe. Das entspreche dem alten Herkommen. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

49. — 1543, 25. Aug. Aehnliches Uebereinkommen zwischen den Batthyany's und der Gemeinde Burgau, geschlossen vor Richter und Rath der Stadt Fürstenfeld. Abschriftl. (Allegat zu 60).

50. — 1547, 15. Febr. Leitmeritz. Ferdinand I. bestätiget den Polheim'schen Vergleich, der aber von in Ungarn gelegenen Weingärten spricht. (Abschrifl. Allegat zu 70.)

51. — 1551, 4. Febr. Landesfürstlicher Lehenbrief über die Herrschaft Burgau, wozu als s. g. Hausgründe der lehenbaren Unterthanen auch die jenseits der Lafnitz gelegenen, von ihnen herkömmlich benützten Grundstücke gehören. (Citirt in 69.)

52. — 1586, 25. Okt. Balthasar Freih. v. Batthyany belangt den Wilhelm von Rottal vor der niederösterr. Regierung wegen fortgesetzter Besitzstörungen („mit Entziehung des Meinigen"); er bittet gewisse, von ihm benannte Zeugen aus Steiermark durch den „geschwornen Zeugs-Kommissär" über die von ihm angeschlossenen „Weisartikel" ad perpetuam rei memoriam vernehmen zu lassen. Diesem Gesuche willfahrt der Verwalter der steierm. Landeshauptmannschaft, Hanns Friedrich von Glojach zu Neudorf und St. Georgen, indem er dem „ehrenvesten Tobias von Moßhaimb zu Thonegg, geschwornen Zeugs-Kommissär in Undter-Steier, und dem Christoph Jhäny" aufträgt, besagte Zeugen zu verhören. Diese lassen aber mit ihren Angaben den Freiherrn v. Batthyany im Stiche. Blos von Giebigkeiten, die einem 1546 zwischen Batthyany und Rotal geschlossenen Vertrage zufolge fortan Ersterem entrichtet werden, wissen sie zu berichten. Hinsichtlich der behaupteten Zugehörigkeit der jenseits der Lafnitz liegenden Grundstücke an die Batthyany's und Ungarn erklärt gleich der Erste unter den vernommenen Zeugen: „wann er wüßte, der Anzug dieses Artikels sei also geschaffen, so wollt er solliches seiner armen Seel zu Verderbung nit verschweigen, sondern anzeigen; aber ime sei nichts bewißt." (Abschriftl. Allegat zu 60.)

53. — 1738, 24. Mai. Gutachten der steierm. Landschaft über die Doppelbesteuerung gewisser, zu den Herrschaften Neudau und Burgau gehöriger Grundstücke jenseits der Lafnitz sowohl steierm. als ungar. Seits. Ungarn verlangt erst seit dem Vorjahre Steuern von diesen Grundstücken; sie unterliegen aber von jeher allen Anlagen, Dienstbarkeiten u. s. w., wie sie steierm. Herrschaften zu fordern pflegen. Zwar existire ein Vertrag zwischen den Batthyany's und den Herren von Polheim von 1546, durch den sich letztere zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von 16 fl. an die Herrschaft Güssing verpflichteten; allein ob dieser Vertrag die in Frage stehenden Grundstücke betreffe, lasse sich ihm nicht entnehmen. Auch sei außer Zweifel, daß die Lafnitz vor Zeiten weiter östlich, jenseits der fraglichen Grundstücke floß. Im J. 1646 habe man erhoben, daß sie einst an der ungar. Besitzung Kaltenbrunn vorüberfloß und 1718 sei von der Grenz-Reg.-Commission anerkannt worden, daß die Lafnitz nirgends „absolute Rainscheide" ist. Durch den Linzer Frieden vom 4. Januar 1492 habe zwar Kaiser Friedrich viele Ortschaften, die ihm zustanden, an Ungarn abgetreten; so z. B. Steinamanger, Zentgroth, Körmend, Castellenz u. s. w.; doch die nicht ausdrücklich darin genannten blieben bei Oesterreich und von daher mag auch das fragliche Terrain Ungarn entzogen geblieben sein. (Concept im L.-A.)

54. — 1766, 2. April, Stegersbach in Ungarn. Die hiesige kroatisch-deutsche Gemeinde kommt mit den Gemeinden Burgau und Neudau dahin überein, daß diese den dritten Theil der von Grundstücken auf Stegersbacher Terrain an Ungarn zu entrichtenden Steuern auf sich nehmen, ja für die Erfüllung dieser Verpflichtung den Stegersbachern sogar die ihnen dort eigenthümlichen Grundstücke verpfänden und sich blos für den Fall von Elementarschäden einen Nachlaß ausbedingen. Dagegen lehnen sie jede Concurrenz zum Unterhalt der Soldaten, die in Stegersbach bequartirt werden, so wie sonstige Beiträge zu ungar. Militärlasten ab. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

55. — 1793, 7. Aug. Protokoll der Grenz-Begehungs-Commission. An der Stelle, wo der Stegersbach in die Lafnitz mündet und am jenseitigen Ufer das steierm. Dorf Wörth liegt, erscheinen der Verwalter des Grafen Kottulinsky von Neudau und der Districts-Commissär vor der Commission, um nicht nur die s. g. „deutschen Hügel" (Wörtherberg, Neudauberg und Burgauberg), sondern auch das Terrain, auf welchem das zur ungar. Herrschaft Güssing gehörige Dorf Stinátz steht, und den s. g. Hackberg zu

reclamiren. Ungarischer Seits wird widersprochen. Von jeher bilde da die Lafnitz die Grenze. (L.-A.)

56. — 1795 (?). Die Bergholden in den Neudauer und Burgauer Bergen richten an das Eisenburger Komitat durch den Stuhlrichter die Bitte: es möge sie von den Stögersbachern abgesondert besteuern; denn die 1766 verabredete Uebernahme eines Drittels aller Lasten (der Portalsteuer „wie auch von allen anderen Unkösten") drohe sie zu ruiniren. Lieber wollten sie in Geldsachen eine Gemeinde für sich bilden. Die Stegersbacher erklärten sich mit der Separirung einverstanden. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

57. — 1795, beschweren sich die vorerwähnten „Bergler" — „unterthänigst zu Füßen fallend" — beim Eisenburger Komitate über die Steuerrückstände der Bewohner der steierm. Ortschaften Burgau und Neudau, welche in Mitte der „Berge" Grundstücke besitzen. Die „Teutschen", sagen sie in ihrer deutsch geschriebenen Eingabe, sollen angehalten werden, ihre Schuldigkeit (der Gemeindekassa der „Bergler" gegenüber?) zu entrichten. Man pfände einfach die Feldfrüchte auf ihren Aeckern. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

58. — 1795 (?), wenden sich die Bewohner von Neudau und Wörth („Wir unwürdige Unterthanen aus Steiermark") an das Eisenburger Komitat mit der Bitte um Erbarmen, insoferne man sie ungar. Seits zum Steuerzahlen für die von ihnen jenseits der Lafnitz besessenen Grundstücke verhalten und die angewachsenen Rückstände nun rücksichtslos eintreiben wolle. Sie anerkennen, daß sie nach Ungarn steuer- und zehentpflichtig seien; sie hätten auch diese ihre Pflicht gerne erfüllt, wenn nicht die steierm. Herrschaft, deren Unterthanen sie seien, sie davon zurückgehalten hätte. Es sei auch hart, daß sie jene Grundstücke doppelt (der steierm. Landschaft und dem Komitate) versteuern müßten. Unterzeichnet sind: Jos. Fugger, Richter in Neudau, und Joh. Schalt, Richter in Wörth. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

59. — 1829, 3. Januar. Schutzschrift des steierm. Fiscals Dr. Ign. Jos. Steinhart zur Behauptung der deutschen Hotter. Berufung auf alte Steuerregister und auf die deutsche Benennung des streitigen Terrains, welche beweist, daß es von Alters her Deutschen gehöre. („Processus Metalis Wörth, Neudau, Burganensis".)

60. — 1829, 5. April. Einrede des ungar. Kronanwalts C. Graff. Die Lafnitz bilde die natürliche Grenze. Die deutschen Ortsnamen rühren nur von Occupanten her, ob diese aber im Rechte waren, als sie das Gebiet sich aneigneten, sei damit nicht bewiesen und dermalen seien auch die Bewohner der nächstangrenzenden Orte Stegersbach (Szent Elek) und Stinátz zum Theile keine Deutschen mehr, sondern Kroaten. Zahlreiche Dokumente, welche von Graff

allegirt werden (s. oben 44—50 und 52—58), sollen den Beweis liefern, daß es sich da nicht um ein Terrain, das die Ungarn sich anmaßen, sondern um ein ihnen von Rechtswegen und selbst mit Zustimmung der steiermärkischen Nachbarn zustehendes handle. Unter Anderem wird auch eine Steuerrolle von 1720 angeführt, wonach damals auf dem Gebiete der ungar. Gemeinde Stegersbach nicht weniger als 4000 Gräber Weingärten Steiermärkern gehörten; woraus Graff folgert, daß, da die Ortschaft Stegersbach trotzdem steiermärkischerseits unangefochten blieb, auch kein Grund vorliege, die deutschen Hotter als zu Steiermark gehörig zu reclamiren. (Signatur wie bei 59.)

61. — 1830, 22. Aug. Die Grenz-Reg.-Commission faßt zu Szany im Oedenburger Komitate den einstimmigen Beschluß, daß hinsichtlich der deutschen Hotter für alle Zukunft der factische Stand von 1830 zu gelten habe. (Citirt in 71.)

62. — 1831, 22. März. Erlaß der verein. Hofkanzlei an das steierm. Gubernium (s. oben 27) mit Bekanntgabe des vorstehenden Beschlusses als einer auch vom Palatin und von der ungar. Hofkanzlei bereits anerkannten Norm. (St.-R.)

63. — 1832 beschweren sich die Unterthanen der Aemter Neudau und Wörth beim Grazer Kreisamte gegen die ihnen fortwährend angesonnene Leistung von Robot an ihre Herrschaft (den Grafen Kottulinsky) von den jenseits der Lafnitz gelegenen Grundstücken, da sie doch seitens dieser ihrer Herrschaft keinen Schutz vor den Eingriffen in ihr bezügliches Eigenthum, deren die ungarischen Nachbarn sich schuldig machen, genößen. (Aeußerung des Grafen Josef Kottulinsky vom 10. Sept. 1850 als Beilage zu den Protokollen der Grundentlastungs-Districts-Commission zu Hartberg vom August und September 1850.)

64. — 1834, 28. Okt. Bericht des kais. Commissärs, Kreishauptmann v. Werner, über die Resultate der 1828—1834 stattgefundenen Commissionirungen an das steierm. Gubernium, worin er sich für die Zugehörigkeit der deutschen Hotter an Ungarn ausspricht, allerdings mit dem Vorbehalte der Bewahrung des Besitzstandes von 1830 und der Regulirung der einschlägigen Nutzungsrechte. (Citirt in 67.)

65. — 1835, 31. Dez. Bericht des steierm. Guberniums an die verein. Hofkanzlei (s. oben 29). Hinsichtlich der zu Neudau gehörigen Grundstücke habe zwar der Polheim'sche Vertrag ein leidliches Provisorium geschaffen, doch reiche derselbe nicht mehr aus. So sei es erst kürzlich geschehen, daß ein ungar. Bauer, der bei einem Concurse eines Neudau'schen Unterthans mit seiner

Forderung durchfiel, darauf hin ein diesem Schuldner gehöriges Grundstück am linken Lafnitzufer occupirte, ohne daß die Herrschaft Güssing, an die das steierm. Gericht sich deshalb wendete, ihn aus dem angemaßten Besitze vertrieb. Ungarn, welche dortige Grundstücke der Steiermärker ankaufen, lassen sich nicht im steierm. Grundbuche an den Besitz schreiben und prellen so die steierm. Herrschaft um die Veränderungsgebühren. Es handle sich also hier nicht blos um Hoheitsrechte, sondern auch um Privatrechte der Unterthanen und Dominien. Allerdings habe der steierm. Sachwalter, da der Besitz für Ungarn spricht, mit seinen Einwendungen nicht aufkommen können, aber die Regierung möge mit der Entscheidung der Sache so lange zuwarten, bis die Ungarn den Bedingungen des beantragten Verzichts sich fügen. (St.-R.)

66. — 1846, 12. Sept. Sitzung der Grenz-Reg.-Commission zu Pinkafeld. Die ungar. Mitglieder derselben erklären, auf die Bedingungen des beantragten Verzichts nicht eingehen zu können, und beschließen, ihrerseits hierüber unmittelbar an den König eine Vorstellung zu richten. (Citirt in 71.)

67. — 1846, 8. Okt. Gub.-Rath Graf Friedrich Herberstein berichtet über seine Sendung als kais. Grenz-Reg.-Commissär (s. oben 30). Die deutschen Hotter können ihrer geogr. Lage nach nirgends anderswohin gehören als zum Königreiche Ungarn; aber ihre Uebergabe dahin verzögert sich, weil zuvor noch gewisse Nutzungsrechte und Besitzverhältnisse ins Klare zu setzen sind und die A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843, die doch so viele Grenzstreitigkeiten erledigte, über diesen Punkt schweigt. Das steierm. Gubernium habe daher mit Erlaß vom 16. Mai 1844 die Fortsetzung der hierüber zu pflegenden Verhandlungen angeordnet. Die Ungarn, welche 1846 diese Fortsetzung ablehnten, hätten sich nachträglich damit einverstanden erklärt [16]). Es sei nun hohe Zeit, dem Streite ein Ende zu machen, denn die Unterthanen der Herrschaft Neudau verweigern deßhalb dieser ihrer Obrigkeit den Gehorsam, und obschon mehrere derselben wegen Robotverweigerung bereits „abgestiftet" (d. h. durch politisches Erkenntniß ihrer Urbarial-

---

[16]) Daß diese Sinnesänderung sehr bald nach der Sitzung vom 12. Sept. 1846 eintrat, erhellt aus einer Zuschrift des Commissions-Präses Grafen Zichy an den Gouverneur Grafen Wickenburg vom 29. Sept. 1846 (St.-R.), worin gesagt ist: die Frage wegen der deutschen Hotter sei in suspenso gelassen worden, namentlich mit Rücksicht auf die concurrirenden Ansprüche der ungar. und steierm. Herrschaften und auf die geltend gemachte Exceptio feudi.

gründe verlustig erklärt) worden seien, lege sich der passive Widerstand nicht, weil die ungar. Herrschaft Güssing jene Straferkenntnisse steierm. Behörden ignorirt und die Verurtheilten im ruhigen Besitze ihrer jenseits der Lafnitz gelegenen Grundstücke läßt. (St.-R.)

68. — 1846, 24. Nov. Note des k. ungar. Statthalterei-Rathes an das steierm. Gubernium mit der Anzeige: der Verwalter der Herrschaft Neudau habe bei Aufnahme der Inventur nach der am 5. März 1844 zu Neudau verstorbenen Ausnehmerin Anna Pieber auch ein in den deutschen Hottern gelegenes Grundstück beschrieben und dem Verlasse einbezogen. Hiegegen protestirte die ungar. Herrschaft Güssing und der Statthaltereirath unterstützte deren Beschwerde. (St.-R.)

69. — 1846, 31. Dez. Aeußerung der steierm. Stände an's Gubernium (s. oben 34). Schon im Jahre 1830 sei man auf steierm. Seite bereit gewesen, auf die deutschen Hotter zu verzichten; doch der steierm. Landtag habe darauf gedrungen und die A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 es auch stillschweigend gutgeheißen, daß zuvor die Unterthänigkeits- und Jurisdictionsverhältnisse geregelt werden. Inzwischen sei durch eine vom steierm. Kammer-Procurator Schweighofer erstattete Anzeige constatirt worden, daß es sich da um l e h e n b a r e H a u s g r ü n d e handle und damit allein sei schon bewiesen, daß diese Grundstücke nicht zu Ungarn gehören; denn sonst hätten sie nie durch die steierm. Lehenstube den Inhabern der Herrschaft Burgau verliehen werden können.

70. — 1847, 6. April. Ausführlicher Bericht des Kammer-Procurators Schweighofer über die Leheneigenschaft des Marktes Burgau, die auch den Hausgründen der Marktbewohner jenseits der Lafnitz anhafte. (St.-R.)

71. — 1847, 29. April. Karl Graf Gleispach, stände. Ausschußrath, berichtet an den steierm. Landes-Ausschuß über den Erfolg seiner Entsendung zur Grenzregulirung bei Burgau und Neudau. Am 26. Februar sei er zu diesem Behufe mit dem ungar. Abgeordneten, Vicegespan von Zarka, in Burgau, dem Sitze der gleichnamigen Herrschaft (damals Eigenthum des Ludwig Grafen Batthyany) zusammengetroffen. Da zeigt sich bei flüchtiger Aufnahme des Thatbestandes, an der sich indessen Graf Gleispach nicht betheiligt, daß die Gemeinden Neudau und Wörth gemeinschaftlich an das ungar. Dominium Güssing einen jährlichen Geldzins zu zahlen haben, die Gemeinde Burgau aber sonst in Ungarn völlig unbekannte Giebigkeiten dahin zu entrichten hat,

9*

während sie die Robot der steierm. Herrschaft gleichen Namens leistet. Seit 1830 waren viele Grundstücke, die damals noch Steiermärkern gehörten, von Ungarn angekauft worden, welche den steierm. Herrschaften jede Abgabe verweigerten. Seitens der ungar. Herrschaften Güssing und Rohrbrunn (Nádkút) waren auf den ehemals zu Steiermark gerechneten Bodenflächen Wirthshäuser errichtet worden. Einige Grundstücke waren durch Caducität an diese Herrschaften gefallen, ohne daß die Steiermärker es hindern konnten. Gegen den Bau und Betrieb jener Wirthshäuser hatte allerdings das Dominium Neudau beharrlich protestirt und es war nur der Gewalt gewichen. Doch Burgau'scher Seits war kein Protest erfolgt, weil Rücksichten der Verwandtschaft den Besitzer dieser Herrschaft abhielten, gegen den Fürsten Philipp Batthyany, der Güssing besaß, und gegen den Grafen Emrich Batthyany, der die gleichfalls angrenzende ungar. Herrschaft Rohrbrunn sein Eigen nannte, deßhalb aufzutreten.

72. — 1847, 15. Dez. Bericht des steierm. Guberniums an die verein. Hofkanzlei (s. oben 41). Darin sagt das Gubernium: die Grenz-Reg.-Commissäre und die Hofstellen hätten sich bereits darüber geeiniget, daß die deutschen Hotter hinfort zu Ungarn gehören sollen; doch unbeschadet der Privatrechte der steierm. Herrschaften und Unterthanen. Die ungar. Commissäre haben diesen Vorbehalt seiner Zeit als in der Billigkeit begründet anerkannt und deßhalb eingewilligt, daß der beiderseitige Besitzstand vom Jahre 1830, als dem Zeitpunkte, wo jene Einigung erfolgte, erhoben werde. Die steierm. Stände drangen wiederholt auf die Erfüllung dieser Vorbedingung; jedoch vergebens. Erst im Jahre 1846 erhielt bei der damaligen Grenzberichtigung eine Subcommission den Auftrag, die nöthigen Erhebungen zu pflegen; aber nicht nach dem Stande von 1830, sondern nach dem von 1846 und die ungar. Commissions-Glieder wollten sich an den Kaiser um sofortige Anerkennung der Eigenthumsrechte der ungar. Herrschaft Güssing wenden. Die steierm. Abgeordneten antworteten darauf mit der Bitte, es möge ihnen eine deutsche Uebersetzung des beabsichtigten Majestätsgesuches überantwortet werden und in Ansehung Burgau's betonten sie die Leheuseigenschaft. Da nun die damaligen Verhandlungen solchergestalt sich zerschlagen haben und mittlerweile keine Annäherung sich ergab, so erübrige nichts anderes, als die Angelegenheit nochmals der steierm. Landschaft zur Erwägung vorzulegen. (St.-R.)

73. — 1848, 14. Mai. Verordnung der verein. Hofkanzlei an's steierm. Gubernium (s. oben 42). Ueber die Anstände, welche

der Abtretung der den Herrschaften Neudau und Burgau unterthänigen Grundstücke an Ungarn im Wege stehen, könne man sich zufolge einer A. h. Entschließung vom 28. Nov. 1846 erst dann in eine Verhandlung einlassen, wenn der Streit in Betreff der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern wird geschlichtet sein. (St-R.)

---

4. Gillersdorf.

74. — 1538. Auszug aus dem bei der ungar. Hofkanzlei verwahrten Liber Regius über die Gerechtsame der Abtei St. Gotthard in Bezug auf Gillersdorf, das damals Bibisdorf oder Prybisthor geheißen habe, mit dem Zusatze: „Certi(os) Pagi(os) in Hungaria(am) pertinentes nunc Styri occupant: Gillisdorf, Medius Dietersdorf, Loipersdorf, Buzgraben, Stoan et Kreselstoan denominantur.“ (Angefertigt 1718 vom Adjuncten der ungar. Kammer Csatáry und vidimirt vom Landesarchivar A. Rudnák zu Ofen 1791, Beilage zu 85.)
75. — 1548. Ungar. Steuerrolle, laut welcher Gillersdorf nach Ungarn steuerpflichtig war. (Abschriftl. Allegat zu 85.)
76. — 1568/9. Urbar der Herrschaft Rieggersburg mit dem Motto: „Gott Went Elend“, enthält Geld- und Naturalzinse, welche von Gillersdorf dahin zu leisten waren. (Citirt in 86.)
77. — 1649, 21. Juli. Kaiser Ferdinand verweist einem (ungenannten) ungar. Herrschaftsbesitzer [17]), dessen Bauern am 12. Aug. 1648 die von den Gillersdorfern zum Grenzschutz errichteten Zäune durchbrochen und zu Gillersdorf Vieh, Getreide und Mobilien im Werthe von mehr als 1000 fl. geraubt, auch eine Mühle zerstört und besetzt hatten, diesen Exceß, wie nicht minder die Inbeschlagnahme eines zu Gillersdorf gehörigen Wald- und Weideterrains am Ritscheinflusse durch Heudorfer Bauern. Ausdrücklich werden in diesem Rescripte die Gillersdorfer als Unterthanen der Herrschaft Rieggersburg bezeichnet. (Abschriftl. Allegat zu 86.)

---

[17]) Es fehlt eben die Adresse. Offenbar ist aber diese Rüge an den Grafen Ladislaus Csáky gerichtet gewesen, welcher damals die Herrschaft St. Gotthart inne hatte. (S. Regest 83.) Auf dessen Fehde mit der „Gallerin“ spielt auch Adam von Batthyany in einem Schreiben an diese vom 17. Juli 1652 an, welches bei Hammer-Purgstall, „die Gallerin auf der Rieggersburg“ (I. 456) abgedruckt ist.

78. — 1654, 3. Januar. Vergleich zwischen der Freifrau Kath. Elis. Galler auf Rieggersburg und dem Grafen Ladislaus Csáky über den Viehauftrieb der Hendorfer Bauern auf die Gillersdorfer Hutweide. (Citirt in 83.)
79. — 1693. Auszug einer Steuerbeschreibung des Eisenburger Komitats, worin die dahin steuerpflichtigen Gillersdorfer den Steiermärkern beigezählt sind. (Abschriftl. Beilage zu 88.)
80. — 1718, 31. Aug. Rescript Kaiser Karls VI. (an die Grenz-Reg.-Commisson?) mit scharfem Tadel, daß bei der gegenwärtigen Begehung der Grenzen auch neue Händel, wie in Bezug auf Gillersdorf, movirt und zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht werden. (Abschriftl. Beilage zu 86.)
81. — 1723—25. Untersuchungsacten über Conflicte zwischen den Hendorfern und Gillersdorfern. (Citirt in 92.)
82. — 1727, 9. Sept. Bericht des ehemaligen Grenz-Commissärs Karl Grafen Bremer an den ständischen Ausschuß in Steiermark über die drohende Gefahr eines Bauernaufstandes an der ungar. Grenze. Bis 1641 herrschte zwischen den Hendorfern und Gillersdorfern ungetrübter Frieden. Damals fangen Erstere an, Letztere in ihrem ruhigen Besitze zu stören; 1649 (richtiger 1648) befehdet diese Graf Ladislaus Csáky von St. Gotthart aus; auf sein Geheiß entziehen ihnen die Hendorfer Auen, „Horter" (Schafhürden) und „Söldenhäusl" (Keuschen) am rechten Ufer des Ritschein-Baches. Im Jahre 1718 mappirt der Ingenieur v. Weiß das streitige Terrain und wird dieses von Commissären beider Länder besichtiget; doch entschieden wird nichts. Fünf Jahre später erneuern sich daher die Reibungen. Die Hendorfer erschießen 1723 auf einem Plünderungszuge einen Gillersdorfer in der Nähe seiner Behausung. Am 10. Juni 1725 dringen 300 bewaffnete Hendorfer über die Lafnitzer (Feistritzer) Brücke gegen die Hartmühle auf Gillersdorfer Terrain vor, geben auf die Viehhirten, die ihnen begegnen, Feuer und machen sie Miene, das Dorf zu überfallen. Aus diesem Anlasse requirirt der ständische Ausschuß unterm 29. Juni 1725 bei den geh. Räthen zu Graz Militär zum Schutze der Grenzbewohner und es werden, wie schon im Vorjahre, Württemberg-Kürassiere nach Gillersdorf verlegt. Am 23. Mai 1727 rücken die Hendorfer, 400 Mann stark, mit Trommeln und Standarten zum dritten Male über die Grenze und beschädigen sie eine Mühle an der Ritschein. Demzufolge bemächtiget sich der Gillersdorfer und der umwohnenden steierm. Bauern eine Aufregung, die das Schlimmste befürchten läßt. (L.-A.)
83. — 1780. Thatbestandsaufnahme über Besitzstörungen, welche

die Hendorfer auf dem ihnen 1654 (durch Vergleich der Freifrau Kath. Elis. Haller mit dem Grafen Ladisl. Csáky vom 3. Januar) zur Mitbenutzung eingeräumten Gillersdorfer Weideterrain sich erlauben. (L.-A.)

84. — 1783. Neuer Vertrag zur Beilegung des Zwistes. (Citirt in 88.)

85. — 1828, 29. Nov. Eingabe des ungar. Kronfiscals Karl Graff zur Revindikation der ganzen Ortschaft Gillersdorf. Sie sei bis auf einem schmalen Streifen, durch den sie im Westen mit Steiermark zusammenhängt, rings von ungar. Gebiete umgeben, also schon durch ihre geographische Lage prädestinirt, ein ungar. Dorf zu sein. Sie sei das auch, wenn schon unter einer etwas abweichenden Benennung, einmal gewesen. Die alte Grenze laufe jenseits der Lafnitz von der s. g. Haus- oder Haßlmühle landeinwärts, wo noch jetzt Hotterhaufen stehen und Namen einzelner Lokalitäten wie: „Ungrischer Brunn", „Ungrisches Brückel", an die alte Angehörigkeit erinnern. Auch Aussagen, die durch den Tod der Zeugen gleichsam besiegelt sind (morte authenticatae), verbürgen diesen ehemaligen Verband. Die Gillersdorfer sind vom steierm. Taxgefälle frei, zahlen keinerlei Taxen, sondern steuern „more Hungarorum" und bedienen sich der ungar. Maße und Gewichte. Die ungar. Grenz-Reg.-Commissäre von 1718, 1756 und 1793 haben die Ortschaft beansprucht; folglich müsse sie auch jetzt wieder für Ungarn reklamirt werden. („Processus Metalis ratione Posessionis Gillersdorf", gebundenes Heft, das auch die folgenden Streitschriften enthält.)

86. —1829, 25. Nov. Einrede des steierm. Fiscals Dr. J. J. Steinhardt. Krümmungen der Grenzlinie ändern an dieser nichts, sonst könnte auch Steiermark manche ungar. Ortschaft sich zuerkennen. Die alten Benennungen lassen keinen Schluß auf die Identität des Streitobjektes zu; die angezogenen Zeugenverhöre sind mangelhaft, unglaubwürdig und unklar. Daß die Zeugen seither starben, ersetzt nicht den Mangel an innerem Werthe, woran ihre Aussagen leiden. Vor 1718 fiel den Ungarn nicht ein, um Gillersdorf sich zu bewerben, und als sie es damals thaten, verwies es ihnen der Kaiser als eine Ungebühr. Für die Zugehörigkeit der Ortschaft zu Steiermark spricht das Rieggersburger Urbar von 1568/9, das Rescript Kaiser Ferdinands von 1649 u. s. w. Welcher Maße die Bauern sich bedienen, ist für den Grenzzug ganz irrelevant. (Signatur wie bei 85.)

87. —1830, 25. Juni. Replik des ungar. Kronfiscals, der seine früheren Behauptungen sämmtlich aufrecht und der Einwendung, daß der Streit erst 1718 erhoben ward, einen Bericht des Geh.

Rathes in Graz an den Kaiser vom 27. Aug. 1718 entgegenhält, worin es heißt: die Ungarn hätten „von etlich hundert Säculis (?) hero an das oberwähnte Dorff Gillersdorf . . . ein Prätension gesetzt, ja sogar sich unterstanden, vor sich selbsten ohne einigem Vorwissen und Consens . . . in Steyr herein zu kommen.“ (Signatur wie bei 85.)

88. — 1830, 23. Aug. Duplik des steierm. Fiscals, der gleichfalls bei seinen Argumenten beharrt und diese noch durch den Hinweis auf einen Kaufvertrag von 1609, auf die ungar. Steuerbeschreibung von 1693 u. s. w. erhärtet. (Signatur wie bei 85.)

89. — 1830, 23. Aug. Sitzung der Grenz-Reg.-Commission zu Szány (im Oedenburger Komitate), wobei der ungar. Kronfiscal seine Ansprüche auf die ganze Ortschaft Gillersdorf zurückzieht; jedoch auf der Revision des über die hiesige Gemeinweide 1783 mit den Heudorfern getroffenen Uebereinkommens besteht. (Citirt in 90.)

90. — 1831, 22. März. Verordnung der verein. Hofkanzlei (s. oben 27). Der Palatin und die ungar. Hofkanzlei vermissen die Schlußschrift des steierm. Fiscals in Betreff der restlichen Differenz bei Gillersdorf. Derselbe möge diese Schrift endlich überreichen. (St.-R.)

91. — 1834, 14. Juli. Das steierm. Fiscalamt äußert sich über die Grenzregulirung ans Gubernium (s. oben 28). Der Aufenthalt in Ansehung des Gillersdorfer Terrains falle nicht ihm oder seinem Vertreter, sondern den ungar. Commissären zur Last, welche die bereits überreichte steierm. Schlußschrift übersehen zu haben scheinen. Dort suche man also die Ursache der Verzögerung. (St.-R.)

92. — 1834, 2. Sept. Sitzung der Grenz.-Reg.-Commission zu St. Gotthart. Die ungar. Mitglieder der Commission dringen neuerdings auf Einverleibung der ganzen Gillersdorfer Gemeindeweide am rechten Ufer des Ritscheinbaches (Ritsány) an Ungarn. Der Privatvertrag von 1783 könne für die Staatsgrenze nicht maßgebend sein, schon darum nicht, weil die ungar. Gesetze (Tripartitum, Pars I. tit. 85 u. 87, Gesetzart. 45 von 1550 und 11 von 1790) derartige Abmachungen als politisch nichtig erklären und selbst die Privatparteien in Ansehung eines Grenzstreites vor die ungar. Gerichte verweisen. Jener Vertrag von 1783 existire aber auch gar nicht mehr im Original und der von 1654 konnte schon 1724 nicht wieder aufgefunden werden. Die Untersuchungsacten aus den Jahren 1723—25 zeigen, wie verworren die fraglichen Besitzverhältnisse sind. So viel aber sei gewiß, daß die Herrschaft St. Gotthart auf Gillersdorfer Terrain einmal Wohn-

gebäude besaß, daß sie die Brücke über den Ritscheinbach zur Hälfte erhielt, an ihr eine Mauthgebühr einhob und daß selbst die dortige Mühle ihr unterthänig war, weßhalb sie, als der davon zu reichende Zins ihr vorenthalten wurde, im Jahre 1730 (aber nicht ohne vorgängige gerichtliche Mahnung) den Befehl gab, die Mühle zu zerstören. Es sei das auch geschehen, ohne daß die steierm. Herrschaft Rieggersburg sich widersetzte. Wenn also das Gottharter Gebiet bis an den Bach reichte, wie soll dann ein diesseits, gegen Ungarn gelegenes Grundstück zu Steiermark gehören können? Endlich könnten nur wichtige Gegengründe das Abgehen von der völkerrechtlichen Maxime, daß Flüsse natürliche Grenzen sind, rechtfertigen. Die steierm. Mitglieder der Commission leugnen, daß es sich so verhalte, urgiren die Durchführung des Vertrages von 1783 und erblicken hierin schon darum das beste Auskunftsmittel, weil ein anderer Grenzzug, der nur halbwegs entspräche, sich schwer ermitteln lassen würde. („Protocollum Commissionis Articularis Limitaneae versus Styriam exmissae, signanter Sessionis 30 mae.“)

93. — 1843, 28. Januar. A. h. Entschließung über die Grenzregulirung für Steiermark genehmigt den Vertrag von 1783, wonach die Hälfte der Gillersdorfer Gemeinweide bei Steiermark zu verbleiben hat. (Citirt in 30.)

94. — 1844, 11. Okt. Kön. Rescript an den ungar. Palatin Erzherzog Josef über die Grenzregulirung: „Plaga ad fluvium Riscán controversa — postquam eandem ad Regnum pertinere nec publicis Actis neque validis testium fassionibus remonstrari potuisset, — porro quoque Ducatui Styriae applicata maneat, benigne constituimus.“

Ueber ein

steirisch-kärntnisches Formular- und Copialbuch

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Zu den acht Handschriften des steiermärkischen Landrechtes aus dem Mittelalter, über welche ich in dem fünften und sechsten Hefte der Beiträge f. Kde. steir. Gesch.-Quell. Bericht erstattet habe, fand sich noch eine neunte dem Stifte Rein gehörige. Ich ward auf selbe durch ihre Bezeichnung als eine Art Handbuch für Stiftsverwalter und die Angabe, daß darin auch Landesgesetze u. dgl. enthalten sind (A. Weiß, über das Archiv des Cisterz.-Stiftes Rein in den Beiträgen f. Kde. steierm. Gesch.-Quell. S. 20), aufmerksam gemacht und meine Vermuthung, daß darin eine Landrechtshandschrift enthalten sein dürfte, ward zunächst durch meinen Collegen, Herrn Dr. A. v. Luschin, der sie vor mir näher kennen lernte, bestätigt. Der Herr Prälat des Stiftes gestattete gütigst die Benützung derselben und hat mich auch bei meinen weiteren wiederholten Nachforschungen nach Landrechtshandschriften im Reiner Archiv, die leider erfolglos geblieben sind, mit aufopfernder Bereitwilligkeit unterstützt, wofür ich hiemit öffentlich besten Dank sage.

Da die Handschrift sehr reichhaltig ist, die nähere Angabe ihres Inhalts aber in der nun hoffentlich bald erfolgenden Ausgabe des Landrechtes nicht am rechten Platze wäre, so theile ich in diesen Blättern eine Beschreibung derselben mit.

Der Codex ist ein starker Foliant, 429 Papierblätter enthaltend, in Leder gebunden, im 16. Jahrhunderte von verschiedenen Händen zum großen Theile sehr fehlerhaft geschrieben. Auf der innern Deckelseite finden sich die Namen: Blasius Christalnich, Johannes Naglautsch und Jacob Wenkhonitsch und die Jahrzahlen 1551, 1563, 1566, 1569 und verschiedene Sprüche. Die ersten Blätter sind herausgeschnitten. Der Inhalt der vorhandenen ist folgender:

Auf Blatt 1—79 stehen Heirats-, Kauf-, Verzicht-, Lade-, Bestallungsbriefe u. dgl., auch Betzettel u. a. Fast alles aus der Zeit des Abtes Bartolomäus von Rein und namentlich aus dem Jahre 1565 u. fg.

Blatt 80—115[1]. „Landhandfest in Steier sammt etlichen Freihaiten" (einige Stücke der Landhandfeste u. a.).

Bl. 115[2]—129. „Privilegien für Oesterreich" (privileg. majus etc.).

Bl. 131—138[1]. Handtuest vnd gebrauch des hertzogthumbs Khernden von weillundt khaiser Fridrichen bestattigt" (Privileg. d. d. St. Veit am Erchtag vor Antoni 1444, in Landhdf. Ausgabe 1610. S. 23 f.).

Bl. 138[2]—141. Confirmatorium K. Friedrich's vom Sonnt. vor drei König 1444 (Ldhdf. 19.).

Bl. 142—156. „Recht vnd gewonheit obgemelter landtschaft Khärndten, so (in) vorgeschribnen bestatigung nit all begriffen worden" — das steir. Landrecht in 181 Artikeln ohne Ueberschriften, am meisten übereinstimmend mit den Handschriften der k. Hofbibliothek Nr. 7248 und 12.836 — (s. Beitr. Heft VI, S. 27, 28.).

Bl. 157—158. Privileg. K. Friedrich's v. St. Thomastag 1444. betr. Lehensverleihung und von K. Maximilian v. St. Antonitag 1494, betr. Schub des Landrechtes u. a. (Ldhf. S. 18.)

Bl. 159. „Inn was gestalt weillundt obgemelter khunig Maximilian ꝛc. vnd jetzo khunig Ferdinand ꝛc. obbeschribnen landshandtvesten vnd freyhait in ankhunft Jerer Majestat Regimendtes der landtschaft Khärndten confirmiert vnd bestattiget, hat Hannsen Pukhel einzufuern vnnotturftig bedunckht, so, vnd dieweil es vast in gleichen inhalt, vmb khurtze willen zu beschreiben vnderlassen." Es folgt bis Blatt 162 Mandat K. Karls V. an den Reichskammerrichter u. s. w. Niemanden aus Oesterreich vor das Reichskammergericht zu citiren und auch keine Appellationen aus Oesterreich anzunehmen, d. d. Augsburg am 28. Juni 1530.

Bl. 163—164. Der Landeshauptmann von Kärnten erklärt im Hoftaiding Compulsorialia und Ladungen der Landschaft vor das Kammergericht für kraftlos, v. 1562 (?).

Bl. 165[2]. Copie einer Declaration von den herrn vnd landleuten beschehen, grundt pöden brief vnd siegl betreffent, act. 3. März 1534 (in Angelegenheiten Bernhart's von Teuffenbach), später noch mehrmals abgeschrieben (s. bei Bl. 388[2] fg.).

Bl. 166—169[1]. Laudauer Vertrag.

Bl. 169[2]—173[1]. Verschiedene Abschiede in Rechtsstreitigkeiten v. J. 1539 u. fg.

Bl. 173[2]. Erzh. Ferdinand's Abschied zwischen der Landschaft und den Städten in Steier, betr. Steuern und Grundzins d. d. Neustadt 31. October 1523 (Ldhdfst. Bl. 59, Ausgabe v. 1583).

Bl. 174^{1}. Ein Artikel aus dem Prager Libell.

Bl. 174^{2}—176^{1}. Abschied des steir. Landesverwesers in Streitsachen zwischen Seckau u. Radkersburg v. Pfingstag v. Bart. 1537.

Bl. 176^{2}—178. Abschied zwischen Gewold (Sebald?) Pögl und der Stadt Gratz, daß die Landleute über Grundstücke, welche Bürger unter der Grundherrschaft eines Landmannes inne haben, Gerhaben zu setzen befugt sind, v. J. 37.

Bl. 179—210. Gemain beschwärung der erblande vnd die erledigung darauf (43 Artikel, der erste vom „Fridt": Nachdem was lange jar durch die ganz christenhait u. s. w. — der letzte: von absagern (vielleicht v. J. 1526).

Bl. 211—254^{1}. Eine Ferdinand'sche aber nur in Bruchstücken vorhandene Malefiz-Ordnung für das Fürstenthum Steyer, fast völlig übereinstimmend mit der Land- und peinlichen Gerichtsordnung Erzh. Karl's v. J. 1574; jedoch steht im Kundmachungspatente statt Karl der Name Ferdinand und Artikel 66 lautet unter der Ueberschrift: Khain zeug für recht zu verglaidten, so: Item, es soll khain parthey noch zeug für peinlich rechtfertigung verglaidt werden. Aber sein ? (soll vielleicht lauten: gen oder gegen) gwalt mugen die partheyen vnd zeugen fur gericht wol verglaidt werden.

Bl. 254^{2}—255^{1}. „Beschwärartikl der vorstknecht", Bruchstück von Blatt 66^{2} der steir. Ldhdffte.

Bl. 256—273. Kaufbriefe von Rein'er Grundholden und dem Abte Bartolomeus c. 1565. Aus derselben Zeit

Bl. 274—388^{1}. Verzicht-, Heirats-, Schuldbriefe, unter letzteren einer, der besonderer Erwähnung verdient, weil durch denselben die Verpfändung eines Grundstückes durch Uebergabe des Kaufbriefes, vermittelst welchem der Schuldner das versetzte Grundstück erworben hatte, für Steiermark bezeugt wird. — Ferner folgen Reverse, Quittungen, Betzettel, Bestallungs- und Vollmachtsbriefe, Reisepaß, Kundschaftsbrief der Gratzer Fleischhauer, Verdingung, Caution, Urfehde, Raitbrief, Wappen-, Geburtsbriefe, Missif, Abschied im Bergrecht, Schwurformel, Lehrbrief, Bestandbrief, Weisartikel, Fragstücke, Zeugenaussagen, Gegenweisartikel u. s. w. v. J. 1568 vom Gratzer Stadtrichter; Klage- und andere Proceßacten. — Der Rein'er Urbars-Secretär Andre v. Grübenegg von Bischoflack bekennt, daß ihm Daniel Wurtzer, Sollicitator zu Grätz, sein Formular-Copeybuch mit zwölf Sechstern oder 72 Blättern gegen Bezahlung von einem Thaler auf einen Monat zum Abschreiben geliehen hat, d. d. Gratz am 26. Juli 1566. — Proceßschriften verschiedener Art, meist aus dem siebenten Decennium des 16. Jahrhunderts; Einzelnes auch v. 1581 u. f.

Bl. 388^{2}—429. Erklärung des Artikels Anbietung in Ant-

wort 2c. (Landrechts-Reformat. Art. 47), Tag abnemen u. s. w. — Klag fallen lassen (Art. 49), dann noch einmal Art. 47. — Ob man vmb Injuriclagen . . . . die schäden bezalen soll. — Schäden. — Der herrn vnd landtleuth erkhandnuß zwischen . . Hansen Vngnad . . . vnd Bernharten von Teufenbach im 34. jar am 3. März (vergl. oben Blatt 165[2]): Gewaltsachen gehören vor den Landeshauptmann, Sachen, betreffend Grund und Boden, Siegel, und Brief aber in's Landrecht. — Declaration der n. ö. Regierung in derselben Angelegenheit d. d. Wien, 8. Juli 1534. — Erzh. Ferdinand's Abschied zwischen Landschaft, Städten und Märkten in Steiermark der Steuer halben . . d. d. Neustadt 31. October 1523 (s. auch Bl. 173[2]). — Artikel aus dem Prager Libell u. a. — K. Ferdinand's Mandat an alle n. ö. Länder d. d. Wien, 4. Mai 1534, daß jede Rechtssache bei dem ordentlichen Gerichte erster Instanz geklagt werden müsse. — K. Ferdinand's Ordnung, was, wie und vor wem „die beschwärungen zwischen den vrbarsleuten vnd pfandschaftern u. s. w. gerechtfertigt werden soll," d. d. Wien, 10. November 1539. — Der röm. königl. Majestät niederöster. Regimentsordnung von Weisung und Gegenweisung, die mit einander gefüert vnd eröffent werden sollen, d. d. Wien, 21. Jänner 1542. — Erzh. Ferdinand's Gesetz und Ordnung betreffs der verstifteten und erkauften geistlichen Güter, d. d. Wien, 14. October 1524. — K. Ferdinand's Mandat an Bürgermeister, Richter und Rath zu Gratz, wie es mit den Verhörsachen und der Weigerung auf das Recht gehalten werden soll, d. d. Wien, 4. Februar 1527. — Verschiedene Privilegien, Mandate u. s. w. für Gratz. — Mandat an den Landeshauptmann und die Landleute, die im Hoftaiding versammelt sind, von wegen Wolfgang v. Stubenberg und denen von Bruck a. M., worin u. A. ein Artikel, daß über Stadt- und Marktprivilegien nur der Landesfürst oder dessen Regiment zu laden, verhandeln und zu erkennen befugt ist, v. J. 1533. — Landauer Vertrag. — K. Ferdinand's Erneuerung seines General-Mandates betr. des Kaufes und Verkaufes geistlicher Güter, d. d. Innsbruck, 2. März 1563. — K. Ferdinand's Mandat an den Landeshauptmann, u. A. in Steiermark Beschwerden der grundherrschaftlichen Leute nicht in erster Instanz zu verhandeln, sondern vor die Ordinari-Obrigkeit zu verweisen, d. d. Wien, 13. Juli 1527. — Artikel aus dem Augsburger und Innsbrucker Libell. — Declaration betr. B. Teufenbach (wie oben Bl. 165[2] u. später). Mehrere Abschiede aus dem Hofrechte unter dem Landesverweser A. Teufenbach aus den J. 1558, 1562 u. f. — Der Artikel, betr. Tag abnemen, Schäden u. s. w. wie schon früher (Bl. 388[2] fg.) — Beschluß der Landschaft gegen im Apella-

tionsverfahren nachlässige Procuratoren. — Verbot des Weinausschanks durch Priester; — wieder die Declaration V. Teufenbach betreffend; — K. Ferdinand's Instruction für seinen Thiergärtner zu Gratz, Gilgen Kharnelj, d. d. Wien, 24. December 1547 (?). — Abschied des Verwesers Erhart zu Trapp im Auftrage des Landesmarschalls und Haubtmannes in Steier d. d. 1432 Erchtag vor Anton in einer Rechtssache zwischen H. Friedrich und Friedrich v. Polhaim und dessen Genossen, betreffend u. A. den Todtschlag eines herzoglichen Dieners durch Diener des Polhaim. Dieser schwor, daß er nicht Befehl gegeben zum Todtschlag und wurde losgesprochen. — Weisbotenordnung in 16 Artikeln. — Mautzettel über 300 Fuder Salz von Aussee u. dgl., endlich Kaufbriefformel nach Bergrecht.

Ein sehr großer Theil der im Codex enthaltenen Urkunden und Actenstücke ist vollständig, sammt dem Namen der Aussteller u. s. w. abgeschrieben, ein anderer Theil mit Hinweglassung dieser; daher das Buch als Formular- und Copialbuch bezeichnet wurde.

Als einen Besitzer desselben, von dem oder in dessen Auftrage ein beträchtlicher Theil des Inhaltes geschrieben wurde, wird man den bereits oben genannten Reiner Urbars-Secretär Andre v. Grudeneg vermuthen dürfen. Da auch der Abt Bartholomäus von Rein, aus dessen Regierungszeit (nach Schmutz Lexicon III, 342 v. J. 1559—1577) sehr viele im Codex befindliche Urkunden datirt sind, ebenfalls den Zunamen v. Grudeneg hatte, so liegt die Vermuthung einer Verwandtschaft zwischen Stiftsabt und Verwalter ziemlich nahe. Andere Besitzer des Codex waren vielleicht die auf dem Einbanddeckel Verzeichneten.

Eine Quelle des Codex waren Rechtsurkunden von Reiner Grundholden u. dgl., namentlich aus dem Jahre 1564. Hieraus sind die Aufzeichnungen auf Bl. 1—79 und Bl. 256—273 abzuleiten. Vielleicht der ganze mittlere Theil der Handschrift, oder doch die Privilegien für Kärnten, das st. Landrecht u. s. w. bis Bl. 160 dürfte auf den dort genannten Hanns Puckhel zurückzuführen sein. Eine andere, wie es scheint, ausgiebig benützte Quelle endlich war vermuthlich das Formularbuch des Sollicitators Daniel Wurzer zu Graz, über dessen Entlehnung A. v. Grudeneg einen in den Codex eingetragenen Revers ausgestellt hat. Aus dieser Quelle dürfte das Meiste von dem Blatte 274 an bis zu dem Blatte, auf welchem dieser Revers eingetragen ist, oder bis zu Ende der Handschrift herrühren; jedoch nichts, was nach dem 26. Juli 1566 ausgestellt ist, weil der Revers jenes Datum trägt.

Anhang.

Zur Quellenkunde der steiermärkischen Geschichte.

Acta conjurationem Bani Petri a Zrinio et com. Fr. Frangepani illustrantia.

Herausgegeben von Dr. Fr. Rački, Präsidenten der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste. — Agram 1873 gr. 8° X und 595 SS. (1665—1671.)

Die Geschichte der sogenannten ungarischen Magnatenverschwörung in den Jahren 1665—1671, worin auch dem steiermärkischen Statthaltereirathe Grafen Erasmus von Tattenbach-Reinstein eine, wenn auch untergeordnete Rolle zugewiesen war, hat durch diese reichhaltige Sammlung die actenmäßige Grundlage gewonnen. Was Tattenbach's Antheil betrifft, so hat Referent das bis 1863 darüber Veröffentlichte in einem Aufsatze ergänzt, welcher im genannten Jahre u. d. T. „Actenmäßige Beiträge zur Geschichte des Tattenbach'schen Processes v. J. 1670" im XII. Hefte der Mittheil. des hist. Ver. f. Steiermk. (S. 83—112) erschien. Darin wurde der von Hammer-Purgstall (die Gallerin auf der Riegersburg, hist. Roman mit Actenstücken und Urkunden II. 1845, S. 266—278 und Anhang 310 ff.) nur notizenweise excerpirte Folioband des Joanneumsarchivs Nr. 719 (195) der Hdschrr., — nämlich das Referat der Grazer Regierung und Kammer an K. Leopold I., „betreffendt den Tattenbachischen Criminal-Proceß" in seinem maßgebenden Gehalte erörtert und daraus folgende Momente näher beleuchtet:

1. Actenstücke der Verschwörung. 2. Tattenbach's Briefwechsel. 3. Dessen gerichtliche Aussagen. 4. Zrinyi's und Frangepani's Korrespondenz. 5. Aussagen verschiedener Personen, die im näheren und ferneren Bezuge zur Sache selbst oder im Verkehre mit Tattenbach standen.

Die im Jahre 1867 von Fiedler veröffentlichten „Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Oesterreich" (fontes rer. austr. II. A. XXVII. Bd.), 2. Bd.; für die Zeit v. 1658—1699 enthalten für diese Frage nichts von Belange.

Dagegen lieferte A. Wolf's Monographie: Fürst Wenzel Lobkowitz, 1869, werthvolle Beiträge, deren, in Bezug Tattenbach's, Referent im 18. Hefte der Mittheilungen (1870) S. 138—140 bereits gedachte.

Rački bietet nun eine erschöpfende Sammlung des gesammten Zrinyi und Frangepani betreffenden Brief- und Actenmateriales für die Zeit von 1665 bis 5. September 1671 in 648 Stücken, und zwar aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (349 Stücke), aus dem Archive und der Marziana in Venedig, aus dem vatikanischen Archiv in Rom, dem bischöflichen Kapitel und Landesarchive zu Agram und ebenso aus dem Grazer Landes-Archive.

In Bezug des letzteren veröffentlicht Rački, S. 355—361 Nr. 552, blos den Abdruck der ersten Abtheilung jenes oben citirten Actes, Fol. 1—20, enthaltend das Kammerprocurators Klaglibell; auf das Weitere, als seinem Zwecke fernliegend, nämlich auf Tattenbach's Vertheidigung, Fol 20—55, und das Straferkenntniß der Regierung und Kammer, 65—82, nahm er keine Rücksicht, und von den 54 Beilagen zu dem Wiener Originalacte, auf die sich das Klaglibell bezieht und deren Inhalt in meiner Abhandlung (S. 86, 87) angedeutet erscheint, nahm er nur die 2. und 3. auf, nämlich das pactum seu juramentum v. 9. September 1667 und die Puncta seu notata, quæ in casu (scilicet insurrectionis) consideranda. Račkí S. 22 Nr. 29), die Abhandlung selbst entging Račkí's Kenntnißnahme und hätte auch für seine Zwecke nichts Maßgebendes geboten. Dagegen aber liefert der Herausgeber höchst belangreiche Materialien zur Geschichte Tattenbach's aus andern Archiven, deren kurzes Verzeichniß hier folgt

1. S. 107—114 Nr. 169: 1670, 28. März, Wien. Votum et relatio über der J. ö. geheimben vnd Kriegsräthen b und g wegen der Graff Zrinischen vnd Frangepanischen rebellion. 2°. Vber des Graff Zrinischen Abgeordneten P. Forestalls gethane begern. 3°. Wegen des gefangenen Graffens von Tatenbach vnd dergleichen (113 bis 114) . . . . . .

2. S. 125—127 Nr. 178: 1670, 29. März, Wien. Relation des venetianischen Gesandten Zorzi über die Conspiration, die Verhaftung und den Charakter Tattenbach's.

3. S. 134—135 Nr. 206: 1670, 2. April. Palma nuova. Relation des Friauler General-Proveditors Franz Grimani. (135 über Tattenbach.)

4.—6. S. 144 Nr. 229; S. 154 Nr. 243; S. 160—161 Nr. 258 (4. bis 9. April) von demselben über Tattenbach.

7. S. 206—211 Nr. 344: Verhör des Johann Rudolf von Lahn (gemeinhin Rudolphi geschrieben), Zrinyi's Stallmeister und Sendbote an Tattenbach — v. 23. April 1670.

   Račkí entnahm es dem Originalprotokoll im Wiener Archiv. In der Specification der Beilagen des Grazer Archivactes findet sich Rudolf's Aussage v. 23. April als Nr. 8 angezogen.

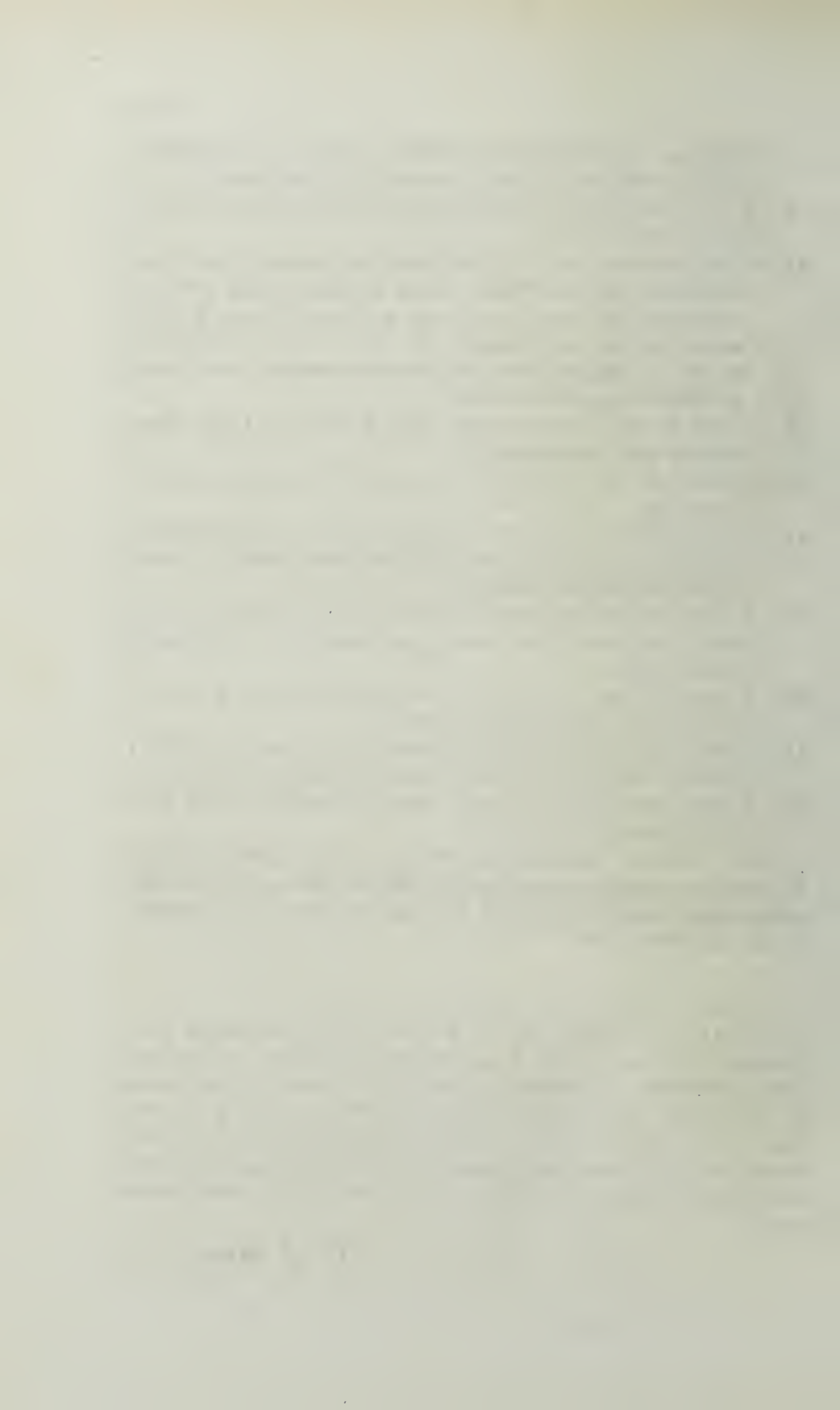
8. S. 244—5 Nr. 390: 1670, 4. Juni Wien. Dritte Relation und Confession des Grafen Frangepani.

9. S. 255 Nr. 405: 1670, 10. Juni, Mödling. Relation des venetianischen Gesandten Marino Zorzi über Tattenbach und seine Gattin.
10. S. 279—288 Nr. 452: 1670, 26. Juni, Wien. Aussagen des Grafen Peter Zrinyi.
11. S. 305 Nr. 470: 1670, 9. Juli, Wien. K. Leopold an die Grazer Regierung: „daß die Muetter (Gräfin Katharina Zrinyi) mit einer Cammer-Menschin, einem Diener und einer Koechin nacher Pruegg an der Muehr in die Burgg, die Tochter aber in das Frauen-Kloster zu Goeß oder Gräz mit einem Mägdlein oder Dienst-Menschin" abgeführt werden wird.
12. S. 310 Nr. 483: 1670, 19. Juli, Wien. Marino Zorzi über Tattenbach und dessen Vertheidigung.
13. S. 311—315 Nr. 488: 1670, 24. Juli, Wien. Zweites Verhör Zrinyi's.
14. S. 328—332: Nr. 514, 1670, 21. August, Wien. Zweites Verhör Rudolf's von Lahn. (Im Grazer Archivsacte findet es sich als Nr. 28 der Beilagen specificirt.)
15. S. 375—387 Nr. 567: 1670, 7. November, Wien. Anklageact des österr. Kammerprocurators Frey gegen Peter Zrinyi (besonders S. 380—381).
16. S. 400—408 Nr. 577; (1670). Vorlage der ersten Vertheidigung Zrinyi's (besonders S. 406—7.)
17. S. 466—494 Nr. 611 (1670). Zweite Vertheidigungsschrift desselben durch Advocaten Dr. A. J Strell; (besonders 468—9; 485.)
18. S. 544—548 Nr. 627, (1671, 28. April, Wr.-Neustadt.) Verhör Peter Zrinyi's (besonders 548).

Die werthvolle Publication Račķi's, als deren Förderer Bischof Stroßmaier bezeichnet wird, würde noch mehr auf den Dank der Historiker rechnen können, wenn sie mit einem bei solchen Quellenwerken unerläßlichen Register ausgestattet wäre. **

Ergänzung z. S. 64 Nr. 38. Daß eine Bauernversammlung Obersteiermarks 1469 in der That u. z. in Knittelfeld tagte, geht aus dem „Maueranschlag wider K. Friedrich III. vom J. 1478", veröff. v. Prof. Zahn im Jahresberichte des steierm. Landesarchives in Graz I. 1869 S. 58, klar hervor, wo es wörtlich heißt: ... „durch die gemain paurschaft vnd arm leut der Obern Steyrmarck allain bedacht ist; dy pey Knutlueld des iars Kristy gepurt vierczechenhundert vnd neunvndsechzk zusamen gefugt haben ....

Dr. F. Krones.



Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)






GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00678 0973

